



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Die Erfindung der Biometrie –
Identifizierungstechniken und ihre Anwendungen,
1870–1914

Verfasser

Mag. phil. Daniel Meßner

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 092 312

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuerin / Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Peter Becker

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	v
Einleitung	1
1 Wer sind Sie – und wenn ja, wie viele?	18
»Anton Schimak, fälschlich Kazilek genannt«	24
Was bisher geschah – Forschungsüberblick	35
2 Erfindung und Implementierung biometrischer Identifizierungstechniken	56
Das Scheitern des Informationsflusses: Der »Process Will«	59
Polizeiblätter: »Information und Evidenz sind das Um und Auf«	65
Sichtbarmachungsstrategien: Biometrie und »pattern recognition«	77
Registraturen und Aktenschränke	84
Entwicklung der Polizei als Institution	88
Identifizierungstechniken und die Moderne	101
Delinquenz als Beruf, aus Gewohnheit oder Gelegenheit	115
Visionen der Evidenzhaltung: Datenbanken und Algorithmen	127
3 Institutionalisierung: Polizeifotografie	141
»Rings in diesem Zimmer stehen mächtige Schränke«:	
Die Anfänge polizeilicher Bildproduktion und ihre Ordnung	141
Die <i>Photographische Anstalt</i> des <i>Wiener Sicherheitsbureaus</i>	175

4	Erfindung der Biometrie: Anthropometrie	190
	Etablierung einer erkenntungsdienstlichen Wissenskultur	190
	Erste Deutsche Polizeikonferenz (1897) und die Implementierung der Anthropometrie	204
	Ordnung schaffen: Klassifizieren und Archivieren	222
5	Das mühsame Geschäft des Rillenzählens: Daktyloskopie	243
	»Über jeden Zweifel erhaben«: Verformeln und Vergleichen	243
	Institutionalisierung und Archivierung:	
	»Der Erkennungsdienst als personenfeststellende Behörde«	269
	Widerstand und Kritik: Volksdaktyloskopie	281
	Zweite Deutsche Polizeikonferenz (1912)	298
	Stigmatisierung: Erfassung von <i>Zigeunern</i>	309
	Zusammenfassung	317
	Literaturverzeichnis	326
	Anhang	354
	Kurzfassung	363
	Abstract	364
	Lebenslauf	365

Vorwort

Die Idee, eine Dissertation über Identifizierungstechniken zu schreiben, entstand im DiplomandInnen-Seminar von Andrea Griesebner am Institut für Geschichte an der Universität Wien in den Jahren 2007/2008. Als ich meine Diplomarbeit zur Geschichte der Wiener Polizeifotografie beendet hatte, ergab sich die Möglichkeit, gemeinsam mit Anna Masoner und Stephan Gruber, die ebenfalls an dem DiplomandInnen-Seminar teilnahmen und ihr Studium gerade beendet hatten, ein Projekt beim Förderprogramm DOC-team der Österreichischen Akademie der Wissenschaften einzureichen. Im Sommer 2008 veranstalteten wir einen internationalen Graduiertenworkshop und begannen mit der Projektbegleitung durch ein Blog.¹

Mit der ersten Einreichung scheiterten wir zwar, beschlossen aber, in leicht veränderter Besetzung, es noch einmal zu versuchen. Mit Christoph Musik, vom Institut für Wissenschaftsforschung an der Universität Wien, und Stephan Gruber reichte ich eine überarbeitete Fassung unter dem Titel »Verdaten. Klassifizieren. Archivieren. Identifizierungstechniken zwischen Praxis und Vision« erneut ein. Diesmal wurde das Projekt genehmigt und in den Jahren 2010–2013 von der ÖAW finanziert. Betreut wurde das Projekt von Andrea Griesebner, Peter Becker und Ulrike Felt. In dieser Zeit war ich Projektmitarbeiter am Institut für Geschichte an der Universität Wien.

Im Anschluss an die DOC-team-Förderung bekam ich ein Stipendium durch das IFK (Internationales Forschungszentrum Kulturwissenschaften, Kunstuniversität Linz), wo ich als Juniorfellow weiter an der Dissertation arbeiten konnte. Den zweiten Teil des Stipendiums habe ich IFK-Juniorfellow_abroad in Berlin verbracht, wo ich an der TU Berlin und dem Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte die Dissertation abgeschlossen habe.

Damit endet für mich eine wunderbare Zeit! Auf zahlreichen Forschungsaufenthalten, Tagungen und Workshops habe ich viele Menschen und Orte kennenlernen dürfen und konnte in diversen Archiven und Bibliotheken Zeit verbringen. Ich habe dabei nicht nur einiges darüber gelernt, wie Forschung funktioniert, sondern habe die Freiheiten, die sich mir durch die Förderungen geboten haben, genutzt, um mit unterschiedlichsten

1 Die Dokumentation des Projekts bleibt weiter online und wird zu gegebener Zeit einer Form der Langzeitarchivierung überführt: <http://identifizierung.org/>. Alle in dieser Arbeit aufgeführten Websites wurden am 26. Juni 2015 zuletzt geprüft.

ForscherInnen ins Gespräch zu kommen. Daraus ist unter anderem die Podcastreihe »Stimmen der Kulturwissenschaften« entstanden.²

Die Liste der Personen, denen ich zu Dank verpflichtet bin, weil sie mir geholfen haben, das Projekt »Dissertation« voranzubringen und/oder abzuschließen ist lang – und die Gefahr an dieser Stelle wichtige WegbegleiterInnen zu vergessen, ist groß: Andrea Griesebner, Peter Becker, Christoph Musik, Stephan Gruber, Anna Masoner, Ulrike Felt, Miloš Vec, Pavel Himl, Susanne Krasmann, Désirée Schauz, Jane Caplan, Ludmilla Dittrich, meine Eltern, Helmut Lethen, Hans-Christian von Herrmann, Lorraine Daston, Jan Lazardzig, Christian Bachhiesl, David Petruccelli, Martin Almbjär, Anton Tantner, Martin Gasteiner, Michael Winter, Wolfgang Schütze, Caroline Scholzen und allen IFK-Juniorfellows 2013/2014.

2 Den Podcast »Stimmen der Kulturwissenschaften« habe ich gemeinsam mit Martin Gasteiner entworfen. Im Laufe der Jahre sind über 80 Interviews mit ForscherInnen und HistorikerInnen über ihre Forschungsthemen entstanden: <http://stimmen.univie.ac.at/>.

Einleitung

Ich habe drei Tage und drei Nächte daran studiert. Nun endlich bin ich also so glücklich, mit Sicherheit in meiner Umgebung alle Verbrecher zu erkennen. Ich werde sofort wissen, ob ich es mit einem ehrlichen Mann oder mit einem Gauner zu tun habe. Eine unschätzbare Eigenschaft, eine fast göttliche Kraft.³ (Karl Hans Strobl)

Ausgangspunkt dieser Arbeit ist das Sammeln und Auswerten von Informationen und Daten im Umfeld von Polizei- und Sicherheitsbehörden seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Es geht um das Wie, und die Beschreibung der Techniken und Strategien, die erfunden und eingesetzt wurden, um Archive und Registraturen anzulegen und durchsuchbar zu machen. Es geht um neue Institutionen und Praktiken, die ein polizeiliches Netzwerk zur Identifizierung von Personen etablierten. Es geht aber auch um das Warum. Wie ließen sich diese Maßnahmen rechtfertigen und welcher Nutzen wurde vom Einsatz erwartet? Und wie fügen sich diese Techniken ein, in die epistemischen Praktiken der Zeit und wie wirken sie (bis heute) nach?

Die Erfindung biometrischer Identifizierungstechniken Ende des 19. Jahrhunderts bietet die Möglichkeit zu analysieren, wie Sicherheitsbehörden eine epistemische Praxis etablierten, die das Sammeln und Verarbeiten von Informationen zum tragenden Element des polizeilichen Selbstverständnisses machte.

Beispiele – 1909/Gegenwart

Bereits nach kurzer Zeit entpuppt sich die »unschätzbare Eigenschaft« des Polizeikommissärs Silvester Frometius Ziervogel im eingangs zitierten Theaterstück »Wie man Verbrecher entdeckt. Kriminalistische Kinematographie« als nicht zielführend – im Gegenteil: Der Autor Karl Hans Strobl lässt den Protagonisten Ziervogel im Verlauf des Stücks von der »Überzeugung in den Fanatismus« abgleiten. Am Ende erkennt er nicht nur in allen Menschen aufgrund ihrer Ohr- oder Kopfformen in seiner Umgebung *Defraudanten*, *Wechseltälscher*, *Totschläger* oder *Giftmischerinnen*, sondern entlarvt sich selbst als *Verbrecher*. Mit dem Baron Montecristallo, einem aristokratischen Kommissär, lässt Strobl den außer sich geratenen Ziervogel wieder beruhigen, in dem er ihm die Absurdität seiner Argumentation vorhält. Am Ende des komödiantischen Stücks löst sich die Situation in Wohlgefallen auf.

3 Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Intimes Theater (1909), Theaterstücke, Karton 656/22. Vielen Dank an Jan Lazardzig für den Hinweis.

Baron: Sie wären ja eine ganze Strafanstalt.

Ziervogel: Eines von den Merkmalen passt wohl auf jeden Menschen.

Baron: Wir wären also alle Verbrecher?

Ziervogel: Oder könnten es sein ... Es ist zu lächerlich.

Baron: Also lachen wir.

Das Theaterstück »Wie man Verbrecher entdeckt. Kriminalistische Kinematographie« wäre wahrscheinlich nicht überliefert worden, hätte nicht vor seiner Aufführung im Dezember 1909 die Wiener Theaterpolizei zensurierend eingegriffen.⁴ Das Stück handelt von einem Polizeibeamten, dem die Deutung körperlicher Merkmale völlig entglitten ist. Die Interpretationen Ziervogels sind eine Anlehnung an anthropologische, kriminologische oder kriminalbiologische Arbeiten, in denen in positivistischer Manier nach dem *Verbrechermenschen*⁵ gesucht wurde.

Etwa zur gleichen Zeit beginnt die Wiener Polizeidirektion auf anthropometrische Körpervermessung in Gewahrsam genommener Personen zu verzichten und das Fingerabdruckverfahren (Daktyloskopie) zu verbreiten. Mit dem Einsatz von biometrischen Techniken lässt sich eine neue epistemische Praxis beobachten, die bestimmt war von sammlungs- und verwaltungstechnischen Aspekten kriminalistischer Arbeit. Außerdem veränderte vor allem die Einführung des Fingerabdruckverfahrens das Feld der Forensik nachhaltig. In dieser Arbeit soll gezeigt werden, inwiefern Prozesse des Dokumentierens, Klassifizierens und Archivierens entscheidenden Anteil an der Professionalisierung der Sicherheitsbehörden hatten.

Früher dachte ich, in meinem Job ging es um Gangsterjagd und Verhaftungen. Heute sehe ich das anders. Wir analysieren Daten, finden Muster und entscheiden dann, wo wir unsere Streifen am besten hinschicken. Wir konnten die Kriminalität in

4 Zur Frage nach Theaterzensur und Archiv: Hans-Christian von Herrmann (2004): Das Archiv der Bühne. Eine Archäologie des Theaters und seiner Wissenschaft, Paderborn/München: Fink. Die Frage der Zensur spielt für nachfolgende Argumentation allerdings keine Rolle. Der Eingriff durch die Zensurbehörde der k.k. Polizeidirektion in Wien betraf in dem Fall vereinzelte Satz- oder Wortkorrekturen, die sich nicht auf die Darstellung kriminalistischer Methoden bezogen, sondern auf Aussagen, die sich als gegenwärtige, politische Kommentare interpretieren ließen. Beispielsweise musste ein Satz gestrichen werden, in dem Ziervogels Vorgesetzter an der k.k. Behördenstruktur Kritik übt.

5 Vgl. Cesare Lombroso (1876): L'uomo delinquente. In rapporto all'antropologia, alla giurisprudenza ed alle discipline carcerarie, Turin: Bocca. Dazu gibt es zahlreiche Arbeiten aus der Kriminalitätsgeschichte, siehe etwa: Peter Becker (2002): Verdrbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

manchen Städten um bis zu 30 Prozent senken, in dem wir Verbrechen verhindern – bevor sie passieren.⁶

In dem Werbespot des Computerherstellers IBM wartet ein Streifenpolizist gemütlich Kaffee trinkend auf einen vermeintlichen Straftäter, der sich gerade daran machen wollte, einen Laden zu überfallen. Der Straftäter kehrt unverrichteter Dinge um, nachdem ihm der Polizist freundlich mit dem Kaffeebecher zuwinkt. Das Verbrechen wurde verhindert – vorerst. IBM greift mit der Kampagne »Smarter Planet« das Thema »Datensammlung« und »Datenanalyse« auf und wendet damit eine Diskussion, die noch vor Jahren dystopisch unter dem Schlagwort »Big Brother« verhandelt wurde, ins Positive. Wesentlichen Anteil daran haben »Big Data«-Initiativen. »Big Data« bezeichnet die Sammlung großer Datensammlungen, für deren Auswertung datenbankgestützte Verfahren entwickelt werden.⁷ Gemeint sind damit vor allem automatisierte, auf Algorithmen beruhende, statistische Analysen.⁸ Spezielle Auswertungsalgorithmik lässt Anwendungen dieser Datensammlungen im gegenwärtigen Sprachgebrauch »smart« werden. Dabei ist meist abstrakt von »den« Algorithmen die Rede, was sie letztlich zu modernen Mythen macht, die einer Dekonstruktion bedürfen. Solon Barocas, Sophie Hood und Malte Ziewitz stellen daher die Verwendung des Begriffs »Algorithmus« als analytische Kategorie in Frage: »How do they do all this, and more? What exactly are algorithms ,doing‘, and what are the implications? Can an algorithm ,do‘ anything? And who or what are ,algorithms‘ anyway?«⁹

Die maschinelle Auswertung und Steuerung der Hafenlogistik macht aus dem Hamburger Containerhafen einen »Smart Port«¹⁰, und nutzen Strafverfolgungsbehörden »evidence-based, data-driven law enforcement tactics and strategies« ist häufig die Rede von »Smart Policing«.¹¹ Der IBM-Spot zielt auf einen Strang der »Big Data«-Diskussion, der als »Precrime« oder »Predictive Policing« bezeichnet wird. Nicht

6 Der TV-Spot »Verhinderte Verbrecher« zur Kampagne »Smarter Planet« von IBM ist mittlerweile nicht mehr online. Zugänglich sind stattdessen nur mehr Videos der Kampagne, die Datenanalyse als Werbeinstrument thematisieren.

7 Siehe u.a. Ramón Reichert (Hg.) (2014): Big Data. Analysen zum digitalen Wandel von Wissen, Macht und Ökonomie, Bielefeld: Transcript-Verlag.

8 Ähnlich wie beim Begriff »Big Data« häufen sich Publikationen und Konferenzen mit dem Begriff »Algorithmus« im Titel oder ähnlichen Wortschöpfungen, wie »algorithmic epistemologies«, »algorithmic ontologies« oder »computational cultures and algorithms«, siehe: Tagungsbericht Algorithmic Cultures. 23.06.2014–25.06.2014, Konstanz, in: H-Soz-Kult, 29.10.2014, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=5626/>.

9 Bei dem Text von Solon Barocas, Sophie Hood und Malte Ziewitz »Governing Algorithms: A Provocation Piece« handelt es sich um ein Paper zur Konferenz »Governing Algorithms«, die am 16.–17. Mai 2013 an der New York University stattfand. Aufzeichnung der Talks und einige Texte sind online verfügbar: <http://governingalgorithms.org/>.

10 Vgl. Martin Müller/Marcel Rosenbach/Thomas Schulz (2013): »Die gesteuerte Zukunft«, in: DER SPIEGEL 20/2013, S. 64–74, hier: S. 65.

11 Siehe z.B. die Smart Policing Initiative (SPI): <http://www.smartpolicinginitiative.com/>.

thematisiert – das ist in einem Werbespot auch nicht anders zu erwarten – werden von IBM gesellschaftspolitische Probleme, die mit der Anwendung von automatisierten Datenauswertungen einhergehen. Kriminalität wird in dem Spot zu einem technisch lösba­ren Problem erklärt. Können mit den Verfahren tatsächlich Straftaten verhindert werden, oder kommt es nur zu einer Verlagerung der Tatorte? Außen vor bleibt ebenfalls die Frage, wie die Auswertung zustande kommt? Und schließlich die entscheidende Frage: Welche gesellschaftspolitischen Auswirkungen haben die Datensammlungen und welche Praktiken werden durch die Anwendung bevorzugt, hervorgebracht oder benachteiligt? Wie schreiben sich also Gesellschaftsentwürfe und Sicherheitsvorstellungen in diese Praktiken ein?

Die beiden Beispiele zeigen, dass die Debatten darüber, wie Verbrechensbekämpfung umgesetzt werden soll, in den gesellschaftspolitischen Diskursen der jeweiligen Zeit verortbar sind und die diskutierten Maßnahmen immer utopische oder dystopische Momente offenbaren. Techniken und Informationsverarbeitung sind spätestens seit Mitte des 19. Jahrhunderts untrennbarer Teil des Vorgehens von Strafverfolgungsbehörden.

Daten

Was sich ändert, sind die Dimensionen der technischen Anwendungen und Datenanalyse, sowohl was die Menge der Informationssammlungen betrifft, als auch die Möglichkeiten ihrer Auswertung. Als »Kommissar Computer« erkannte Horst Herold, Leiter des deutschen Bundeskriminalamtes in Wiesbaden, deutlich früher als seine Kollegen das Potenzial von Datensammlungen und automatisierter Auswertung. Das bekannteste Beispiel ist zweifellos die »negative Rasterfahndung« als ein Mittel zur Verfolgung von RAF-TerroristInnen, durch systematische Verknüpfung und Auswertung von polizeilichen Informationsbeständen. Doch seine Ideen zur computerisierten Polizeiarbeit waren umfassender und gehen weiter zurück. Beispielsweise versuchte er, als Polizeipräsident in Nürnberg Ende der 1960er Jahre »Kriminalgeographie« zu etablieren.¹²

Gleichzeitig reflektierte Herold nicht nur die gesellschaftlichen Auswirkungen computerisierter Ermittlungsmethoden, sondern war überzeugt von ihren positiven Effekten. In einem Interview, das Herold kurz vor seiner Pensionierung mit dem Anwalt

12 Vgl. Horst Herold (1969): »Kriminalgeographie. Ermittlung und Untersuchung der Beziehungen zwischen Raum und Kriminalität«, Beiträge aus dem Polizei-Institut Hiltrup, in: Die Polizei 60/3, S. 81–87.

und Bürgerrechtler Sebastian Cobler führte und das in der Novemberausgabe 1980 des Monatsmagazins »TransAtlantik« erschien, erklärte er, dass die Polizei ihre gewaltigen Datenmengen ausschöpfen und zu einem Gemälde der Gesellschaft verbinden müsse.¹³ Zwar lässt sich der Kontext seiner Aussagen innerhalb des Gesprächs nur schwer nachvollziehen, da Cobler und Herold sich nicht auf die Veröffentlichung des Interviews einigen konnten. Eine gekürzte und veränderte Version des Gesprächsverlaufs wurde in der von Hans Magnus Enzensberger herausgegebenen Zeitschrift »TransAtlantik« abgedruckt. Herold führte mehr als 70 Prozesse gegen die Verwendung des Interviews und die Originalfassung befindet sich bis heute unter Verschluss.¹⁴ Trotzdem lässt sich festhalten, dass Herold mit der Technisierung ein positives Gesellschaftsbild verband, das seine Gegner vehement ablehnten. Sie fürchteten ein dystopisches 1984-Szenario nach George Orwell. Dem SPD-Mitglied Herold wurde von der Bürgerrechtsbewegung der Vorwurf gemacht, dass er als Technokrat ein wertvolles Instrument für einen künftigen Überwachungsstaat schaffe. Er selbst fühlte sich missverstanden. Und in manchen Teilen spricht heute einiges dafür, dass seine Gegner ihn missverstehen wollten. Denn Herold stand nicht nur wegen seiner technischen Ideen für einen Umbruch beim BKA, das bemüht war, seine nationalsozialistische Vergangenheit vergessen zu machen. Er stand für ein neues Leitbild der Polizei. Einer Polizei, die sich als Dienstleisterin für eine Gesellschaft mündiger Bürger verstand und nicht als repressives Organ.¹⁵ Im TransAtlantik-Interview heißt es dazu:

Meine Auffassung geht dahin, die Informationsleistung der Polizei zu verbessern, nicht um die Repression in den Vordergrund zu stellen, sondern eine gesellschaftliche Prävention.¹⁶

Mit technischer Hilfe sollten Straftaten, wie das bei »Predictive Policing« der Fall ist, verhindert werden. Herold strebte das Konzept eines »enthierarchisierten Wissenstransfers« an. Zur Umsetzung ist es aber nie gekommen. Während sich die Dimensionen der Datensammlungen und die Möglichkeiten ihrer Auswertung veränderten, ähneln sich die Motivationen und Visionen der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, die mit dem Einsatz von Techniken verbunden sind. Es lässt

13 Vgl. Sebastian Cobler (1980): »Herold gegen alle. Gespräch mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamts«, in: TransAtlantik 11, S. 29–40, hier: S. 36.

14 Eine kommentierte Version einzelner Passagen des Interviews ist auch im SPIEGEL erschienen: Rudolf Augstein (1980): »Der Sonnenstaat des Doktor Herold. Rudolf Augstein über ein Interview, das nicht gedruckt werden sollte«, in: DER SPIEGEL 44, S. 42–49.

15 Vgl. Imanuel Baumann/Andrej Stephan/Patrick Wagner (2012): »(Um-)Wege in den Rechtsstaat. Das Bundeskriminalamt und die NS-Vergangenheit seiner Gründungsgeneration«, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe, 9/1, S. 11. <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Baumann-Stephan-Wagner-1-2012/>.

16 Sebastian Cobler (1980): »Herold gegen alle«, S. 36–37.

sich zeigen, dass das Problemfeld nicht erst mit dem Einsatz von Computern in den 1960er Jahren entstand.

In der folgenden Arbeit untersuche ich die Einführung von biometrischen Identifizierungstechniken an der Wende zum 20. Jahrhundert. Als um 1900 in den Hauptstädten Europas, Nord- und Südamerikas Erkennungsdienste eingerichtet wurden, in denen große personenbezogene Datenbestände gesammelt und ausgetauscht wurden, sahen sich deren Anwender mit Herausforderungen konfrontiert, die sich im Laufe der Zeit scheinbar nicht wesentlich veränderten. Zentrale Fragen waren: Wie lässt sich effektiv auf die gesammelten Informationen zugreifen? Wie lassen sich die Datenbestände miteinander verknüpfen? Und: Was lässt sich mit der Benutzung der Informationen erreichen? Der Einsatz von Computern sollte nach Herolds fortschrittsoptimistischer Technikvision zur Ausschaltung der subjektiv menschlichen Komponente im Strafverfahren führen. Die Objektivierung des Strafverfahrens durch Sachbeweise ist seit Beginn der Versuche, Kriminalistik als Wissenschaft zu etablieren, ein wichtiges Thema und nimmt bei Hans Gross, einem einflussreichen Vertreter der frühen Kriminalistik in den 1890er Jahren, großen Raum ein. Wichtiger ist allerdings ein anderer Aspekt, der bei Herold zum Tragen kommt: Technik steht nicht für sich selbst, sondern wird im Bezug auf die Gesellschaft und ihrer Ordnung argumentiert. Technik und Gesellschaft stehen bei Herold in wechselseitigem Verhältnis. Denn ebenso wie die Gesellschaft von der Wissenserweiterung ergriffen werde, geschehe dies ebenso mit der Polizei.¹⁷ Mit der Datenauswertung wollte Herold nicht nur das Problem des RAF-Terrorismus lösen: Seine Vision war die Zeichnung eines »Gemäldes der Gesellschaft«, das sich über die Analyse abbilden lassen sollte. Gerade die Möglichkeiten, Bewegungsprofile erstellen zu können, machen Datensammlungen für Sicherheitsbehörden interessant. Das trifft für die Anfänge des modernen Sicherheitswesens im 18. Jahrhundert zu, wo alle Individuen eines Gebietes durch polizeiliche Registrierung ununterbrochen in Evidenz gehalten werden sollten.¹⁸ Und das trifft ebenfalls für »Precrime«-Initiativen zu. Gemeinsam ist den Bemühungen der Sicherheitspolizei eine Furcht vor mobilen Straftätern und Straftäterinnen, für deren Bewegungsprofile die üblicherweise verwendeten Techniken angeblich versagen würden. *Berufsverbrecher* ließen sich nicht durch Melderegister, Pässe und Ausweise

17 Vgl. Horst Herold (1974): »Künftige Einsatzformen der EDV und ihre Auswirkungen im Bereich der Polizei«, in: Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis, 9/28, S. 385–392, hier: S. 392.

18 Siehe hierzu: Stephan Gruber (2013): Ununterbrochene Evidenz. K.K. Polizeibehörden und die Dokumentation von Identitäten, 1782–1867, Dissertation, Universität Wien.

adressierbar machen, da sie sich mit falschen Namen und durch den Gebrauch gefälschter Dokumente der behördlichen Rückverfolgbarkeit zu entziehen versuchten. Nicht entziehen konnten sie sich jedoch von ihren körperlichen Merkmalen.

Die Einführung biometrischer Identifizierungstechniken bildet einen deutlichen Einschnitt in der Geschichte sicherheitspolizeilicher Datensammlungen. Es setzte sich die Vorstellung durch, dass alle Individuen über ihre körperlichen Merkmale eindeutig zuordenbar sind. Das neue Element in der Geschichte der Identifizierung und des Datensammelns bestand darin, dass beim Suchen und Finden von Korrelationen, die gespeicherten Merkmale zunächst in einem Abstraktionsschritt von den Personen entkoppelt, das heißt, medial übersetzt, klassifiziert und geordnet wurden. Mit biometrischen Identifizierungstechniken entwarfen Sicherheitsbehörden eine verobjektivierende Praxis zur Herstellung von Wahrheiten, die in dieser Form neu war: Es gab nun Verfahren, mit denen sich theoretisch jede Person weltweit eindeutig identifizieren ließ – unleugbar, gerichtsfest und das nur über die Kombination körperlicher Merkmale. Ebenso wie Erkennungsdienste in der Gegenwart oder Horst Herold in den 1970er Jahren, sahen sich Polizeibehörden Ende des 19. Jahrhunderts mit einem Sicherheitsproblem konfrontiert. Als Folge entwickelten sie Informations- und Beschreibungssysteme für Personen und Gruppen, die straffällig wurden, oder die sie als gefährlich einstufen. Die Informationsbestände in den neu geschaffenen Registraturen, ihre Zugriffsmöglichkeiten und ihre Interpretation sind daher als Antworten auf gesellschaftlichen Wandel und der dadurch konstatierten Unübersichtlichkeit zu verstehen.¹⁹ In den Klassifizierungs- und Ordnungssystemen der eingesetzten Techniken, mit ihren Praktiken und Anwendungsfeldern, zeichnen sich Gesellschaftsentwürfe ab und spiegeln sich Sicherheitsvorstellungen wider.

Das Sammeln, Klassifizieren und Auswerten von Informationen zählt seit Herausbildung der Kriminalpolizeien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu ihren wichtigsten Aufgaben. Techniken zur Identifizierung von Individuen hatten eine besondere Bedeutung: Sie stellten sicher, dass die Daten den »richtigen« Personen zugeordnet wurden und nicht mehrere Aktensätze für eine Person existierten. Das konnte passieren, wenn ein Verdächtiger, der bereits in einer erkennungsdienstlichen Sammlung registriert und mit gefälschten Papieren unterwegs war, bei seiner Einvernahme einen anderen Namen angab. Bemerkte dies der ermittelnde Beamten nicht, oder wurde der Datensatz, unter dem der Verdächtige bereits registriert war,

19 Vgl. David Gugerli (2009): Suchmaschinen. Die Welt als Datenbank, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 9–18.

diesem nicht zugeordnet, wurde ein neuer Registereintrag angelegt. Die Techniken zur Wiedererkennung von Personen variieren je nach Zeit, Ort und Behörden. Es zeigt sich, dass Mitte des 19. Jahrhunderts das Problem der Identifizierung von Individuen vermehrt durch neue Techniken gelöst wurde. Ein entscheidender Ausgangspunkt ist die Verwendung von Fotografien.

Die Identifizierung von Personen wurde um 1900 zum Kerngeschäft der Kriminalpolizei. Dabei fällt auf, dass die Implementierung von Identifizierungstechniken und der Ausbau sicherheitspolizeilicher Institutionen gemeinsam umgesetzt wurden. Das Identifizieren von Personen und die Suche nach Spuren wurden zum auffälligsten Merkmal moderner, effektiver, polizeilicher Ermittlungsarbeit. Wer heute an Tatorte denkt, hat Bilder von Personen in weißen Ganzkörper-Kunststoffanzügen im Kopf, die nach DNA-Spuren oder Fingerabdrücken suchen – um sie anschließend in Laboren zu analysieren. Die Spuren werden dann mit Hilfe von Datenbankabfragen Personen zugeordnet. Datenbanken bilden mächtige Instrumente staatlicher Sicherheitspolitik. Auf gesellschaftliche Bedrohungen reagieren politische und polizeiliche Entscheidungsträger mit der Forderung nach zentralisierten Informationsbeständen und ihrer Verknüpfung – nicht erst seit Horst Herold. Gerade das Jahrzehnt nach 9/11 war jedoch geprägt vom Ausbau und der Vernetzung staatlicher Sicherheitszentralen mit Hilfe biometrischer Informationen. Innerhalb der EU zählen beispielsweise das EURODAC-Programm, bei dem die Fingerabdrücke aller Asylwerber und Asylwerberinnen über 14 Jahre in einer zentralen Datenbank gespeichert werden und das noch vor 9/11 im Jahr 2000 von der EU umgesetzt wurde, und das Schengener Informationssystem zu wichtigen Informationszentralen. Im Prümmer Vertrag wurden beispielsweise 2005 der Datenbankzugriff von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden bei entsprechenden Behörden anderer Vertragsstaaten geregelt.²⁰ In beiden Fällen geht es um den Austausch biometrischer Informationen, beim EURODAC-Programm explizit mit dem Ziel, Bewegungsprofile von Asylwerbenden rekonstruieren zu können. Aber die sicherheitspolitischen Bemühungen um Speicherung und Abgleich (biometrischer) Informationen bestimmter Bevölkerungsgruppen – die genannten Beispiele betreffen straffällige Personen, Individuen, die um Asyl ansuchen und BesitzerInnen von Kraftfahrzeugen –, ist aber nur eine Seite der Medaille, bei der Beschreibung des Themenfeldes »Identifizierung«.

20 Vgl. Barbara Prainsack/Viktor Toom (2010): »The Prüm Regime. Situated Dis/Empowerment in Transnational DNA Profile Exchange«, in: British Journal of Criminology 50/6, S. 1117–1135.

Wie Edward Higgs in seinem Überblickswerk »Identifying the English« feststellt, lässt sich in der Gegenwart eine paradoxe Situation beobachten:

On one hand there are more and more means for people to prove who they are, and, on the other, personal identities have never seemed less secure, or been the focus of so much public anxiety. In Western countries individuals are registered and recorded from birth to death, and at various points in-between.²¹

Das Identifizieren von Individuen nimmt also derzeit in sicherheitspolitischen Kontexten eine zentrale Rolle ein, während gleichzeitig die Herausforderung, die eigene Identität zu belegen, unseren Alltag prägt: ob beim Besuch einer Bank, bei der Abgabe einer Steuererklärung oder beim Betreten eines Flugzeugs. Das mag mit der Zunahme von Online-Aktivitäten zusammenhängen, aber das ist sicher nur ein Teilaspekt. In zunehmendem Maße haben sich spätestens seit dem Jahr 2000 biometrische Erkennungsverfahren zur Identifizierung von Individuen im zivilen Bereich etabliert – während straffällig gewordene Personen schon längst biometrisch erfasst wurden. Der Rat der Europäischen Union verordnete 2004²², dass Reisepässe biometrische Daten der InhaberInnen maschinenlesbar vorhalten müssen. Ebenso haben sich USA-Reisende bereits an die Speicherung ihrer Fingerabdrücke gewöhnt.

Es stellt sich die Frage nach den Effekten und konkreten Anwendungspraktiken von Identifizierungstechniken. Jane Caplan argumentiert, dass das Registrieren und Dokumentieren von Personen wesentliche Elemente des modernen Verwaltungsstaates sind und die Macht des Staates durch Identifizierungstechniken sich im Laufe der Jahrzehnte erweitert hat und weiterhin erweitert. Damit zeigt sie, dass der Ausbau der Strafverfolgungsbehörden ein zentrales Thema für die Geschichte des 19. Jahrhunderts darstellt:

The bureaucratization and professionalization of police forces is one of the central themes in the history of nineteenth-century European state, and it is also integral to the history of identification practices.²³

Den Beginn des modernen Verwaltungsstaates verortet Caplan Ende des 18. Jahrhunderts mit der Französischen Revolution. Das bedeutet, dass das individuelle Identifizieren von Personen nicht immer schon zentraler Bestandteil staatlichen Agierens war, zumal sich bestimmte staatliche Institutionen, wie Polizeibehörden, erst Mitte des 18. Jahrhunderts im Habsburger Reich und in den Deutschen Staaten

21 Edward Higgs (2011): Identifying the English. A History of Personal Identification, 1500 to the Present, London/New York: Continuum, S. 2.

22 Vgl. Verordnung Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten.

23 Jane Caplan/John Torpey (Hg.) (2001): Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World, Princeton N.J.: Princeton University Press, S. 9.

etablierten. Was sich mit der beginnenden Bürokratisierung konstituiert, ist die Vorstellung von der Dokumentation aller Staatsbürger und Staatsbürgerinnen: »every citizen [...] was to be made visible to the state.«²⁴ Personen oder marginalisierte Gruppen, die als kriminell oder verdächtig galten, wurden von den Sicherheitsbehörden mit besonderen Identifizierungstechniken konfrontiert, die nicht auf die gesamte Bevölkerung angewendet wurden. Beamte der Polizeibehörden und der Strafjustiz experimentierten seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit biometrischen Techniken zur Wiedererkennung von Straftätern und Straftäterinnen. Jene Techniken sind es auch, die um 1900 zu einem ersten Höhepunkt biometrischer Identifizierungstechniken in Europa führten: Mit dem Fingerabdruckverfahren (Daktyloskopie) etablierte sich der erste Gold-Standard²⁵ biometrischer Identifizierung. Gleichzeitig institutionalisierten sich mit den Erkennungsdiensten eigene polizeiliche Abteilungen, die sich auf die Wiedererkennung von Personen und das Sammeln und Auswerten von Informationen spezialisierten. Zwar wurden körperliche Merkmale vorher schon gespeichert oder für die Wiedererkennung verwendet, allein ein systematischer und institutionalisierter Gebrauch, mit dem Anspruch zentralisierte Archive anzulegen, lässt sich in dieser Größenordnung vorher nicht finden. Auch wenn Daktyloskopen vor Gericht oder Beamte der Erkennungsdienste immer wieder vom Einsatz der Fingerabdrücke bis weit in das Altertum sprachen. Der Fingerabdruck als biometrische Identifizierungstechnik kommt erst Ende des 19. Jahrhunderts zum Einsatz, schließlich wird das Verfahren von der Klassifizierung der Fingerabdruckmuster bestimmt: Die Fingerabdrücke werden verformelt und derart in ein Register sortiert, dass sie bei einem späteren Vergleich zugeordnet werden können. Im Zentrum meiner Dissertation stehen daher die Begriffe »Verdaten«, »Klassifizieren« und »Archivieren«. Sie beschreiben die Arbeitsschritte im Umgang mit biometrischen Identifizierungstechniken.

24 Jane Caplan/John Torpey (Hg.) (2001): Documenting Individual Identity, S. 8.

25 Der Begriff bezieht sich auf die Identifizierung von Personen mit Hilfe von DNA-Spuren, siehe: Richard Hindmarsh/Barbara Prainsack (Hg.) (2010): Genetic Suspects. Global Governance of Forensic DNA Profiling and Databasing, Cambridge/New York: Cambridge University Press. In einem Interview mit Dr. Reinhard Schmid – Leiter des Zentralen Erkennungsdienstes des Bundeskriminalamts Österreich – wurde allerdings deutlich, dass das Fingerabdruckverfahren weiterhin die am meisten verwendete Identifizierungstechnik ist, weil die Auswertung von Fingerabdruckspuren günstiger ist und vom Erkennungsdienst selbst erledigt werden kann.

Forschungsfragen

Die von mir untersuchte »Laborsituation«²⁶ mit ihren Akteuren, spezifischen Erwartungshaltungen und unterschiedlichen Anwendungspraktiken erlaubt einen Einblick in die Verhandlung, Implementierung und Einführung von biometrischen Identifizierungstechniken in den Jahren 1870–1914 in der Habsburger Monarchie. Der Schwerpunkt liegt bei der Polizeidirektion Wien, erweitert durch Beispiele aus dem Deutschen Reich mit Hilfe von Quellenmaterial der Sicherheitsbehörden in München und Hamburg. Ziel ist die Rekonstruktion der Ausverhandlungs- und Implementierungsprozesse um die Identifizierungstechniken Polizeifotografie, Anthropometrie und Daktyloskopie (Fingerabdruckverfahren). Die Debatten um Identifizierungstechniken finden in einem jeweils spezifischen politischen, wissenschaftlichen und institutionellen Rahmen statt, welcher mit einer Identifizierungspraxis und imaginierten Anwendungen von Techniken verbunden ist. Jane Caplan schreibt von »national cultures of identification«²⁷ und es wird die Frage zu stellen sein, inwiefern sich der (internationale) Austausch von biometrischen und personenbezogenen Informationen und die zentralen Sammlungen in Registraturen beeinflusst haben. Das ist schon deshalb eine zentrale Frage, weil der erkennungsdienstliche Informationsaustausch im Grunde systemimmanent ist für die Verwendung von Identifizierungstechniken. Die nationale und internationale Vernetzung von verschiedenen Polizei- und Sicherheitsbehörden war eine wesentliche Motivation und Begründung zur Einführung biometrischer Verfahren.

Der Dissertation liegt die These zugrunde, dass es der Kriminalpolizei – vor allem in Österreich²⁸ auch lange als *Sicherheitsbureau*²⁹ bezeichnet – in den Jahren von 1870 bis 1914 durch die Implementierung von Identifizierungstechniken gelang, sich als zentrale Sammelstelle biometrischer und personenbezogener Informationen von Verdächtigen und Straffälligen zu etablieren – und damit als zentrale Kriminalermittlungsbehörde. Ich

26 Der Begriff »Labor« ist Arbeiten der Akteur-Netzwerk-Theorie entnommen. Dort war das Labor Ausgangspunkt zahlreicher ethnographischer Studien. Übertragen auf historische Arbeiten bedeutet »Laborsituation« die Untersuchung eines begrenzten Verhandlungsraums und Schaffung eines analytischen Rahmens, verortet im historischen Kontext.

27 Jane Caplan/John Torpey (Hg.) (2001): *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton N.J.: Princeton University Press, S. 4.

28 Die Verwendung »Österreich« für die Zeit der Habsburger Monarchie im 19. Jahrhundert ist insofern problematisch, als damit nicht nur das Gebiet des heutigen Nationalstaats Österreich gemeint ist. Ich folge hier der zeitgenössischen Bedeutung, die sich nach dem Ausgleich mit Ungarn 1867 einbürgerte. Mit »Österreich« wurde die nicht-ungarische Hälfte der Doppelmonarchie bezeichnet, die charakterisiert wurde als die 17 im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.

29 Begriffe und Formulierungen, die aus den Quellen stammen, und in ihrer ursprünglichen Bedeutung verwendet werden, sind im Folgenden kursiv dargestellt.

versuche dabei, bisherige Erklärungsansätze für die Durchsetzungsmechanismen und Anwendungspraktiken der genannten Identifizierungstechniken zu erweitern, die in der historischen Kriminalitätsforschung bislang diskutiert wurden. Als Gründe, die zur Etablierung von biometrischen Identifizierungstechniken führten, werden häufig externalistische Faktoren genannt, wie Industrialisierung, Bevölkerungswachstum, Verstädterung, Zunahme von Kriminalität oder zunehmende Mobilisierung der Gesellschaft. Wesentlich seltener wird jedoch Bezug genommen auf die Techniken, ihre Praktiken und Dynamiken innerhalb von Behördenstrukturen im Wechselspiel mit anderen (internationalen) Behörden. Letztlich geht es darum zu erklären, wie und warum sich biometrische Techniken durchsetzten, wie sie funktionierten und welche epistemischen Praktiken sie hervorbrachten. Es geht um die Frage, wie es den Sicherheitsbehörden gelang, die Idee des staatlichen Identifizierungsregimes auf eine neue Stufe zu stellen, die sie mit den biometrischen Techniken zweifellos erreichte: Identifizieren bedeutet seither Eindeutigkeiten herzustellen, Identitäten mit Hilfe körperlicher Merkmale gegenüber Nationalstaaten oder Monarchien und dessen Behörden festzuschreiben und gerichtsfeste Nachweise zur Identität einer Person zu erzeugen. Erst biometrische Techniken lassen die Idee einer universellen, eindeutigen Identifizierung realisierbar erscheinen. Zwar waren auch mit Steckbriefen und Personenbeschreibungen Identifikationen theoretisch möglich, aber es existierten keine Maßstäbe, wann eine Identifizierung als bestätigt galt, wann – um es mit dem gegenwärtigen Standardausdruck der Erkennungsdienste zu formulieren – »eine Person feststeht«. Wir sind uns nur deshalb sicher, dass Bertrande de Rols jahrelang an der Seite eines Hochstaplers lebte, weil der »echte« Martin Guerre am Ende zurückkehrte.³⁰ Andernfalls blieben immer Reste von Zweifel, selbst wenn es sich um mehr oder minder offensichtliche Betrugsfälle handelte, wie im Fall »Tichborne«.³¹ Seit der Etablierung biometrischer Identifizierungstechniken ist die Idee in der Welt, dass jede Person eindeutig ihrem Körper zugeordnet werden kann.

Die Entstehung des Wiener Erkennungsdienstes, der als Zentrale für die österreichische Reichshälfte agierte, bildet den Hauptteil der Arbeit. Es ist der Versuch, die Komplexität bei der Einführung neuer Techniken und Verfahren zu beschreiben, die Netzwerke und Dynamiken offenzulegen, die zur Implementierung der

30 Vgl. Natalie Zemon Davis (1983): *The Return of Martin Guerre*, Cambridge: Harvard University Press, S. 82–93.

31 Vgl. Edward Higgs (2011): *Identifying the English. A History of Personal Identification, 1500 to the Present*, London/New York: Continuum, S. 17–38.

Identifizierungstechniken führten. Institutionell betrachtet, bedeutet die Einführung biometrischer Identifizierungstechniken, dass mit den Erkennungsdiensten Ermittlungsbehörden neu geschaffen wurden, die zunächst eingebettet waren in Behörden mit lokalen Sicherheitsagenden. Im Laufe weniger Jahrzehnte wandelten sich die *Sicherheitsbureaus* zu zentralen landes- und reichsweiten Datensammelstellen, die heute noch in ihrer Grundstruktur als Erkennungsdienste bei den Kriminalpolizeien in Österreich und Deutschland existieren – als Landes- bzw. Bundeskriminalamt.

Reformen und Neuformierungen von Polizeiorganisationen sind auch beeinflusst von Vorstellungen über soziale Ordnung, Sicherheit und Kriminalität. Verwaltungstechnische Veränderungen der Kriminalpolizei im Laufe des 19. Jahrhunderts waren eng verknüpft mit der behördlichen Einschätzung über Kriminalität. Das wird besonders deutlich in der Debatte über *Wiederholungstäter*, *Gewohnheits-* und *Berufsverbrecher*. Die Institutionalisierung von Erkennungsdiensten kann nicht unabhängig von Fragen nach den gesellschaftlichen und ethischen Auswirkungen der Anwendungspraktiken von Identifizierungstechniken auf die Identifizierten diskutiert werden. Solche Verfahren waren eine Möglichkeit, soziale Gruppen und als verdächtig eingestufte Individuen zu überwachen und sie gleichzeitig zu konstruieren oder mit Zuschreibungen zu überladen. Das lässt sich am Umgang mit Personen zeigen, die als *Zigeuner* oder als *nach Zigeunerart umherziehend* diskriminiert wurden.

Quellen

Die Arbeit basiert auf Aktenbeständen des Verwaltungsarchivs und des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien (Österreichisches Staatsarchiv), wo ich vorwiegend in Ministerialakten des Innen- und Justizministeriums Einsicht nahm. Weiters beinhaltet die Arbeit Quellenbestände der Polizeidirektion Wien aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv (NÖLA) und dem eigenen Archiv der Bundespolizeidirektion Wien. Neben der Technisierung der kriminalpolizeilichen Fahndungs- und Ermittlungstätigkeiten der Wiener Polizei, interessierte ich mich vor allem für die internationale Zusammenarbeit der Polizeibehörden. Ausgetauscht wurden nicht nur Informationen über gesuchte und verdächtige Personen, sondern vor allem auch Ideen zur Erfassung, Registrierung und Identifizierung. Ich habe daher die Quellenrecherche im Zuge mehrerer Forschungsaufenthalte in Deutschland auf die Städte München (Bayerisches Hauptstaatsarchiv und Bayerisches Staatsarchiv), Dresden (Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Polizeimuseum des Polizeipräsidiums Dresden) und Hamburg

(Staatsarchiv) ausgeweitet. Die Auswahl ergab sich zum einen aus der räumlichen Nähe, denn sowohl mit Bayern als auch Sachsen hatte Österreich gemeinsame Grenzen, was bedeutete, dass es jeweils ein beiderseitiges Interesse nach regelmäßigem Informationsaustausch gab. Außerdem stehen die drei Gebiete für sich genommen exemplarisch für den Umgang im Deutschen Reich mit Identifizierungstechniken und eignen sich daher für einen Vergleich mit der Situation in Österreich. Berlin (Preußen) ist nicht Teil der Auswahl, was auch daran liegt, dass die Geschichte der Identifizierungstechniken dort bereits besser erforscht und daher über Sekundärliteratur zugänglich ist.³² Das gilt ebenso für die Schweiz³³, Italien/Frankreich³⁴ und die USA³⁵. Neben dem ungedruckten Archivmaterial der Justiz- und Polizeibehörden stützt sich die Arbeit auf gedruckte Publikationen von Kriminalisten, Polizeibeamten und Juristen. Gerade in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nimmt die Publikationsdichte rund um das Thema »Verbrechensbekämpfung« massiv zu und verstärkt sich mit der Etablierung der Kriminalistik zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Beispielsweise veröffentlichten in der Zeitschrift »Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik« regelmäßig führende Erkennungsdienstmitarbeiter – wie Gustav Roscher (Hamburg) oder Theodor Harster (München) – Beiträge, diskutierten erkennungsdienstliche Techniken oder stellten ihre Arbeit einem breiteren Publikum vor. Herausgegeben wurde die Zeitschrift neben Paul Näcke von Hans Gross, der sich um die wissenschaftliche Anerkennung der Kriminalistik bemühte. Daneben publizierten viele Kriminalisten oder Polizei-Experten Schriften, um sich als Spezialisten für bestimmte Techniken oder Problemstellungen zu inszenieren, in einem Feld, das gerade erst im Entstehen war. Dazu zählt etwa der Olmützer Gerichtssekretär Friedrich Paul, der sich für die Standardisierung der Polizeifotografie und die Einführung der Anthropometrie in Österreich einsetzte.³⁶ Außerdem nutzten Behörden Publikationen zur Selbstdarstellung, vielfach handelte es sich um gedruckte Instruktionen mit denen

32 Vgl. Jens Jäger (2006): Verfolgung durch Verwaltung. Internationales Verbrechen und internationale Polizeikooperation, 1880–1933, Konstanz: UVK, Universitätsverlag Konstanz.

33 Vgl. Nicole Schwager, (2009): Polizeiliche Identifikationstechniken und Anarchismus in der Schweiz (1888–1904), in: *Traverse Sicherheit und Mobilität*, S. 41–55.

34 Vgl. u.a. Ilse Auer (2008): *La Police des identités. Histoire comparée d’une administration d’État en France et en Italie, 1880-1914*, Florence: European University Institute.

35 Vgl. Simon A. Cole (2002): *Suspect Identities. A History of Fingerprinting and Criminal Identification*, Cambridge, MA: Harvard University Press.

36 Vgl. Friedrich Paul (1900): *Handbuch der kriminalistischen Photographie für Beamte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Sicherheitsbehörden*, Berlin: J. Guttentag.

sie andere Behörden im In- und Ausland über die Anwendung der Techniken und ihre Möglichkeiten informierten.³⁷

Forschungsstand

Wie die verschiedenen Beispiele in dieser Einleitung zeigen sollten, ist davon auszugehen, dass Identifizierungsprozesse nicht beliebig passieren, sondern eingebettet sind in gesellschaftliche, historische, politische, soziale und kulturelle Rahmenbedingungen. Der Verweis auf den Kontext ist zwar für die Kulturwissenschaften beinahe selbstverständlich, aber die Frage stellt sich, warum gerade jetzt eine Untersuchung zu Identifizierungstechniken von Relevanz ist, wo es doch bereits viele Arbeiten im Umfeld der Kriminalitätsgeschichte gibt, die sich mit der Identifizierung von Individuen auseinandersetzen, auch mit Identifizierungstechniken um 1900.³⁸ Zwar wurden für diese Arbeit bislang wenig beachtete Quellenbestände erschlossen, jedoch handelt es sich dabei um eine schwache Begründung zur Rechtfertigung einer Dissertation. Viel wichtiger ist das Argument, dass die Untersuchungsebene und der Fokus auf den Wiener Erkennungsdienst so gewählt wurden, dass bisherige Untersuchungen um eine wichtige Perspektive erweitert werden, indem die Ordnungen des Wissens im Umgang und Aufbau von polizeilichen Registern und Evidenzen mit ihren konkreten Praktiken des Identifizierens in Verbindung gebracht werden.

Wissensgeschichte ist zwar ein längst etabliertes Forschungsfeld der Kulturwissenschaften, doch wie so oft sind es Veränderungen in der Gegenwart, die den Blick auf die Vergangenheit schärfen und Interessensverschiebungen auslösen.³⁹ Gegenwärtig lässt sich die Ablöse von analogen hin zu digitalen Ordnungs- und Erschließungssystemen beobachten und ist gerade das Sammeln und Auswerten von Daten bei »Big Data«-Projekten mit neuen Hoffnungen verbunden. Beispielsweise spielt der Austausch von ermittlungsrelevanten Informationen durch Polizeidatenbanken mit dem Einsatz biometrischer Systeme eine zentrale Rolle in internationalen Sicherheitsfragen. Jedoch

37 Der erste Leiter des Wiener Erkennungsamtes, Camillo Windt, gab beispielsweise kurz nach der Einführung der Daktyloskopie bei der Wiener Polizeidirektion ein Lehrbuch heraus: Camillo Windt/Siegfried Kodiček (1904): *Daktyloskopie. Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. Lehrbuch zum Selbstunterricht für Richter, Polizeiorgane, Strafanstaltsbeamte, Gendarmen etc.*, Leipzig/Wien: Wilhelm Braumüller.

38 Siehe: Peter Becker (2005): *Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik*, Darmstadt: Primus und Miloš Vec (2002): *Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933)*, Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.

39 Siehe: Markus Krajewski (2002): *ZettelWirtschaft. Die Geburt der Kartei aus dem Geiste der Bibliothek*, Berlin: Kadmos.

bleibt die Frage nach den gesellschaftspolitischen Effekten, nach den Anwendungspraktiken und deren Vorläufern völlig unterbelichtet. Die Verwaltung des Wissens erscheint als vernachlässigbare, weil schlecht dokumentierte und weitgehend vorausgesetzte Größe.⁴⁰ Gleichzeitig liegt es auf der Hand, auch auf die Unterschiede zwischen gegenwärtigen Anwendungen und Informationssammlungen des 19. Jahrhunderts hinzuweisen. Schließlich fehlt ein wesentlicher Aspekt, den David Lyon für die »Surveillance Society« beschreibt: nämlich die Komplizenschaft von Usern und Userinnen bereitwillig Daten zu erzeugen. Davon kann in der Frühphase biometrischer Identifizierung nicht die Rede sein, wo eine Erfassung entweder bei den Sicherheitsbehörden nach einer Verhaftung erfolgte, oder wie im Fall der Daktyloskopie, ein Täter Fingerabdrücke (unbeabsichtigt) am Tatort hinterließ. Der wichtigste Unterschied ergibt sich aus der Digitalisierung des Datenmaterials und den automatisierten Auswertungsprozessen: Dadurch etablierten sich neue Such- und Findlogiken, weil Objekte, nicht mehr wie in der analogen, physikalischen Welt nur einen Platz haben können.⁴¹ Die Evidenz- und Wissensproduktion mit Hilfe klassifikatorischer und archivalischer Verfahren wird insofern unterschätzt, weil es sich um verwaltungstechnische Anwendungen handelte, die auf staatlicher Ebene die Konstruktion von Identitäten grundlegend veränderte und zur Entstehung einer erkennungsdienstlichen Wissenskultur mit neuen epistemischen Praktiken führte. Es lassen sich mediale und technische Transfers in der Anwendung und Vermittlung von Identifizierungstechniken beobachten, deren Auswirkungen im Folgenden herausgearbeitet werden.

Es lässt sich eine lange Traditionslinie ziehen in der Herstellung, Aufbewahrung und im Zugriff auf Informationen in archivalischen Kontexten – auch im Umfeld polizeilicher Ermittlungstätigkeiten. Wie Simon Cole bemerkte, war der Umgang mit Informationen ein grundlegendes Problem für Sicherheitsbehörden des 19. Jahrhunderts:

The most acute problem facing the nineteenth-century police and penal bureaucracies was not recording information, but ordering it.⁴²

Das Verdaten, Klassifizieren und Archivieren von biometrischen Informationen fügt sich ein in eine Geschichte der Entkontextualisierung von Wissensstücken. Gleichzeitig

40 Vgl. Helmut Zedelmaier (2002): Buch, Exzerpt, Zettelschrank, Zettelkasten, in: Hedwig Pompe/Leander Scholz (Hg.): Archivprozesse. Die Kommunikation der Aufbewahrung, Köln: DuMont Literatur und Kunst Verlag, S. 38–53, hier: S. 38.

41 Vgl. David Weinberger (2007): Everything is Miscellaneous. The Power of the New Digital Disorder, New York: Times Books.

42 Simon A. Cole (2002): Suspect Identities. S. 29.

zeichnen sich durch biometrische Verfahren neue Dimensionen des Zugriffs und der Korrelationsmöglichkeiten ab, durch die Verbindung zwischen Körper und Archiv und der Entstehung einer neuen Wissenskultur des Identifizierens, die behördlich institutionalisiert und technisch begründet wurde. Sie begründete eine epistemische Praxis der Wahrheitsproduktion, die in ihrer gegenwärtigen Selbstverständlichkeit einer historischen Erklärung bedarf.

1 Wer sind Sie – und wenn ja, wie viele?

If the modern world displayed an urge to classify, today this urge is endemic in surveillance systems.⁴³ (David Lyon)

Andere Menschen in sozialen Interaktionen zu identifizieren, ist eine entscheidende Alltagserfahrung und ebenso, aus staatlicher Perspektive, ein wichtiger Verwaltungsakt. Und wenn es auch signifikant einfacher geworden ist, eine Person zu identifizieren, ist es gleichzeitig nicht im selben Maße schwieriger geworden, sich für eine andere Person auszugeben. Wie lässt sich aber feststellen, ob ein Mensch derselbe oder dieselbe ist und wie kann eine Identifizierung bestätigt oder bewiesen werden?

Das Problem der Identifizierung einer Person stellt sich auf mehreren Ebenen. Auf einer Alltagsebene schafft die soziale Einbettung der meisten Kommunikationsakte ein Vertrauen, das über offizielle Dokumente, wie Ausweise, noch verstärkt werden kann. Doch die Echtheit eines Ausweisdokuments muss in privaten Kontexten meist vorausgesetzt werden, weil diese nur von einer Behörde verifizierbar sind.⁴⁴ Äußerliche, sichtbare körperliche Merkmale spielen für die Wiedererkennung einer Person im Alltag eine wichtige Rolle, doch besteht ein erheblicher Unterschied zur Identifizierung anhand biometrischer Verfahren durch staatliche Organe. Hier sind Registrieren und Dokumentieren von Personen wesentliche Bestandteile von Praktiken zur Machtausübung. Techniken zur Wiedererkennung sind Herrschaftstechniken, die für staatliches Agieren prägend sind. Die Mittel zur Durchsetzung staatlichen Verwaltens beschreibt James Scott als »legibility« und »simplification«. Lesbarmachen heißt demnach, Standards festzulegen, die in vereinfachter Form erfasst und überprüft werden können. Als Beispiele nennt Scott Gewichte, Maße, Sprache oder Familiennamen.⁴⁵ Staatliche Behörden sammelten viele Informationen über Individuen und erst deren Verknüpfung schaffte die Möglichkeit, Personen zu identifizieren. Scott zeigt, dass die Techniken zur Lesbarmachung auf der Abstraktion von Eigenschaften beruhten, indem beispielsweise Raster oder Tabellen angelegt wurden.

Aber auf welcher Basis lässt sich eine Person identifizieren? Heißt das, ihr eine Identität zuzuweisen oder zu konstruieren? Ein Individuum zu identifizieren setzt voraus, dass

43 David Lyon: »Editorial. Surveillance Studies: Understanding Visibility, Mobility and the Phenetic Fix«, in: *Surveillance & Society* 1/1, S. 1–7, hier: S. 3.

44 Vgl. das DFG-Projekt »Biometrie als Soft Surveillance. Die Akzeptanz von Fingerabdrücken im Alltag« am Institut für Kriminologische Sozialforschung. Die meisten Befragten gaben an, ihr Wissen zum Fingerabdruck aus fiktionalen Kontexten zu beziehen.

45 Vgl. James Scott (2008): *Seeing like a State. How Certain Schemes to Improve the Human Condition have Failed*, New Haven: Yale University Press, S. 71.

sich eine stabile Verbindung zwischen den erfassten Merkmalen und der Identitätszuschreibung herstellen lässt. Manche Eigenschaften eignen sich daher als Erkennungszeichen besser als andere. Der Schritt, Individuen behördlich durch Familiennamen zu fixieren, war ein bedeutender Bestandteil zur Lesbarmachung von Personen im 17. und 18. Jahrhundert. Es handelte sich um eine Dokumentationspraxis, die nicht an körperliche Merkmale gebunden war. Eine weitere Identifizierungstechnik stellte die Verwendung von Pässen zur Dokumentation individueller Identität dar. Der Bereich sicherheitspolitischer Ermittlungen, in den das Fahndungswesen fällt, bei dem es um den polizeilichen Zugriff auf gesuchte bzw. straffällige Personen geht, muss an der Stelle unterschieden werden von der allgemeinen staatlichen Verwaltungstätigkeit, deren Maßnahmen im Prinzip auf alle Individuen zielten. Die Identifizierung von verdächtigen Personen ist, wie Miloš Vec feststellt, seit jeher ein zentrales Problem der Polizei- und Justizbehörden.⁴⁶ Die Fixierung von Nachnamen half bei der Fahndung nur bedingt, da es um eine Zuschreibung ging, die nicht an den Körper gebunden war und damit ebenso flüchtig sein konnte wie die gesuchte Person. Bei der Verwendung eines PASSES wiederum handelt es sich im Normalfall nicht um eine Identifikation, sondern um eine Verifikation. Das heißt, eine persönlich anwesende Person versucht anhand eines vorgelegten Dokuments ihre Identität zu belegen. Die Aufgabe einer Behörde besteht dann darin, die Angaben zu prüfen und zu authentifizieren.

Bei der Identifizierung einer Person ergeben sich grundsätzliche Fragen zur Ähnlichkeit und Authentizität, wie Valentin Groebner bemerkt.⁴⁷ Aus einer staatlich-behördlichen Perspektive bedeutet Identifizieren, von einer Person, die zu einem Zeitpunkt als genau diese Person definiert wird, bestimmte Informationen festzulegen und zu einer abstrakten Beschreibung zusammenzufassen. Die dokumentierten Informationen werden anschließend in einer standardisierten Form gespeichert, um sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder heranziehen zu können. Dieser Datensatz bildet die Grundlage für die Identifizierung. Die Frage, die sich für die identifizierende Person stellt, ist: Lassen sich beide Datensätze von einer Person ableiten bzw. stimmen die gespeicherten Informationen mit dieser Person überein? Wenn ja, gilt die Person als identifiziert, wenn nein, handelt es sich womöglich um einen Betrugsversuch oder einen Irrtum. Die Schaffung der Voraussetzungen für eine Identifizierung lässt sich mit den Schlagworten »Verdaten«, »Klassifizieren« und »Archivieren« umschreiben: Zunächst

46 Vgl. Miloš Vec (2002): Die Spur des Täters, S. 5.

47 Vgl. Valentin Groebner (2004): Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters, München: Beck, S. 131.

werden Informationen über eine Person dokumentiert (»Verdaten«) und in standardisierter Form (»Klassifizieren«) in einem Register/Archiv abgelegt (»Archivieren«), um für einen späteren Vergleich abgerufen werden zu können. Der Identifizierungsvorgang ist dann der Abgleich zweier Datensätze, die zu unterschiedlichen Zeiten angelegt wurden. Mit welchen Merkmalen eine Person bestätigt wird, und wie und von wem sie bestätigt wird, ist Teil einer spezifischen, historisch kontingenten Identifizierungskultur.

Biometrische Identifizierung

Nach inoffizieller Einführung der Daktyloskopie 1903 im Erkennungsamt der Wiener Polizeidirektion war als erkennungsdienstliche Behandlung vorgesehen, Verdächtige nach ihrer Festnahme im Gefangenenhaus zu fotografieren, ihre Fingerabdrücke zu nehmen und persönliche Daten auf einem Formular zu speichern. Abb. 1 zeigt ein Fingerabdruckformular mit Vorder- und Rückseite aus dem Jahr 1904, wobei sich bei der Daktyloskopie die Drucksorten bis in die 1970er Jahre kaum verändert haben. Über dem Feld »Familiennamen« enthält das Formular links oben eine »Zahl«, die für die Zuweisung der Person in einem Generalindex steht. Alle Akten, die mit der Person in Verbindung gebracht wurden, erhielten diese Nummer, um die Zuordnung der Informationen unterschiedlicher Register zu gewährleisten. Durch den schmalen (violetten) Streifen auf der Vorderseite wird angezeigt, dass es sich bei der daktyloskopierten Person um eine Frau handelte. Neben den Fingerabdrücken in zweifacher Ausführung wurden auf der Vorderseite noch Basisinformationen über die Umstände der erkennungsdienstlichen Behandlung notiert. Die Rückseite bot Raum für eine Fotografie und weitere biometrische Informationen, wie Körperlänge, Augen- und Haarfarbe. Darunter fand sich Platz für das sog. Nationale. Es enthielt persönliche Informationen wie Geburtsdatum, Geburts- und Wohnort, Familienverhältnisse und Vorgeschichte mit Feldern für Vorstrafen, Verhaftungsgrund und zuständigen Behörden. Weiters wurden *Besondere Kennzeichen*, eingeteilt nach sechs Körperregionen, ganz oben auf der Rückseite, aber um 180 Grad gedreht, befindet sich ein Bereich für den Kontrollfingerabdruck. Der Kontrollfingerabdruck sollte den Amtsvorgang beschleunigen, falls sich die verdächtige Person kooperativ zeigte und nicht versuchte, falsche persönliche Angaben zu machen. Um zu verhindern, dass bei jeder zu identifizierenden Person immer die komplette erkennungsdienstliche Behandlung durchzuführen war, wurde die Person zunächst nach ihrem Namen gefragt

und nur der rechte Zeigefinger abgenommen und mit dem entsprechenden Fingerabdruck im Register verglichen. Wurden genug Übereinstimmungen zwischen beiden Abdrücken der rechten Zeigefinger gefunden, galt die Person als identifiziert. Gegebenenfalls wurden die Informationen des bereits existierenden Formulars aktualisiert. Die Identifizierungsprozedur wurde dadurch erheblich abgekürzt. Der Kontrollfingerabdruck fungierte daher als ein Mittel zur Effizienzsteigerung. Geling es nicht, eine Person über diesen Weg zu identifizieren, wurde ein neues Fingerabdruckformular angelegt, die Fingerabdrücke verformelt und anhand der »Klassifikations-Nr.« nach einer gleichlautenden Formel gesucht. Entscheidendes Suchkriterium war jetzt nicht mehr das Alphabet und der Name der zu überprüfenden Person, sondern die Formel, die sich aus der Klassifizierung der Fingerabdrücke errechnete. Die Suche operierte mit körperlichen Merkmalen, die im Zuge der behördlichen Klassifizierung in einen Zahlencode übersetzt wurden. Nun ergaben sich wieder zwei Möglichkeiten: Entweder, es fand sich keine Fingerabdruckkarte mit entsprechender Formel, dann gingen die Beamten davon aus, dass die zu identifizierende Person vorher noch nicht erkennungsdienstlich erfasst wurde – zumindest nicht durch den eigenen Erkennungsdienst. Die Daktyloskopen legten dementsprechend einen neuen Registereintrag im Generalindex an. Es konnte aber sein, dass die Person zwar noch nicht erkennungsdienstlich dokumentiert wurde, aber trotzdem falsche, persönliche Angaben machte. Ein weiterer Schritt war daher, bei auswärtigen und inländischen Behörden nachzufragen, ob die Verknüpfung von Name, Geburtsangaben und Zuständigkeiten bestätigt werden konnte. Die zweite Möglichkeit war ein Treffer, das heißt, es wurde durch die Klassifikationsformel ein Formular mit gleichen Fingerabdrücken gefunden. Das bedeutete zwar, dass die Person bereits einmal erkennungsdienstlich erfasst wurde, welche ihrer persönlichen Informationen korrekt waren, musste im Falle eines Treffers anschließend erst ermittelt werden. Mögliche auskunftgebende Stellen waren der zuständige Gemeindebezirk, in dem die Person heimatberechtigt war oder die Oberlandesgerichte, um mögliche Vorstrafen zu überprüfen.

Das Beispiel des Fingerabdruckformulars aus dem Jahr 1904 und seiner Verwendungsweise verdeutlicht die Prozess- und Projekthaftigkeit des Identifizierungsvorgangs. Gespeichert wurden die Informationen auf Formularen, die in verschiedene Register nach unterschiedlichen Logiken sortiert waren: in diesen Fall nach der Klassifikationsnummer der verformelten Fingerabdrücke und alphabetisch nach dem

Zunamen und der Zahl für den Generalindex. Identifizieren funktioniert dynamisch, eingebettet in Arbeitsabläufe und bürokratische Praktiken im Kontext kooperierender Behörden und hat immer einen Vergleichscharakter. Um die Tätigkeit des Beschreibens und Vergleichens besser zum Ausdruck zu bringen, wird in dieser Arbeit der Begriff »Identifikation« nicht verwendet und stattdessen durch Begriff der »Identifizierung« ersetzt.

Im Falle einer Identifizierung mit Hilfe des Fingerabdruckverfahrens ergibt sich durch die Speicherung und den Vergleich körperlicher Merkmale eine Besonderheit. Der Identitätsnachweis gegenüber der Polizeibehörde geschieht über die Fingerabdrücke und nicht durch den Nachweis von Dokumenten. Das bedeutet, dass bei biometrischen Identifizierungstechniken der Körper zur Erkennungsmarke wird: »The body becomes, in a sense, a passport or a password and an unambiguous token of truth.«⁴⁸ Der Unterschied zu einer Identifizierung durch ein Ausweisdokument besteht darin, dass immer eine Lücke zwischen Ausweis und Person entsteht. Während der Ausweis durch einen Abgleich mit dem Registereintrag verglichen werden kann und somit feststellbar ist, ob eine Behörde den Ausweis ausgestellt hat, bleibt diese Kontrolle den Beweis schuldig, ob die sich ausweisende Person identisch ist mit der Person, auf die der Ausweis ausgestellt ist.⁴⁹ Der Ausweis und der passende behördliche Eintrag liefern dazu letztlich nur Indizien. Der Anspruch biometrischer Systeme ist es, die Lücke zwischen Registereintrag und Person mit Hilfe des Körpers zu schließen. Zur Speicherung körperlicher Merkmale müssen diese lesbar gemacht und medial übersetzt werden. Entscheidend für die Identifizierung ist weiterhin das Korrespondenzverhältnis zwischen Registereintrag und einem Token, nur wird im Falle der biometrischen Systeme der Körper zur Erkennungsmarke und nicht ein Ausweis oder ein anderes beglaubigtes Dokument. Um das zu realisieren, entwickelten die Sicherheitsbehörden Verfahren zur Adressierung.

Archivprozesse und Wissensorganisation

Die von Gottlieb Johann Fichte in den Grundlagen des Naturrechts formulierte »Hauptmaxime jeder wohleingerichteten Policei«, dass jeder Bürger »wo es nöthig ist,

48 Katja Aas (2011): »Crimmigrant‘ Bodies and Bona Fide Travelers. Surveillance, Citizenship and Global Governance«, in: Theoretical Criminology 15/3, S. 331–346, hier: S. 341.

49 Vgl. Alois Hahn (2004): Wohl dem, der eine Narbe hat. Identifikation und ihre soziale Konstruktion, in: Peter von Moos (Hg.): Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft, Köln/Weimar/Wien: Böhlau, S. 43–62, hier: S. 58 oder Valentin Groebner (2004): Der Schein der Person, S. 168.

sogleich anerkannt werden können [muss], als diese, oder jene bestimmte Person«⁵⁰ ist ein zentraler Bezugspunkt in der Geschichte von Identifizierungstechniken.⁵¹ Fichte äußert die Vision einer permanenten Pflicht und Möglichkeit zur Identifizierung – basierend auf Pässen:

Dies ist nur auf folgende Weise zu erreichen. Jeder muss immerfort einen Pass bei sich führen, ausgestellt von seiner nächsten Obrigkeit, in welchem seine Person genau beschrieben sey; und dies ohne Unterschied des Standes.⁵²

Fichte beschreibt das vor-biometrische Modell zur Identifizierung einer Person, das auf der Referenz zwischen Pass und Registereintrag beruhte, aber eine Lücke zwischen Dokument und Person entstehen ließ. Dass manche Personen auch »zweideutig bleiben«, wird von Fichte dadurch gelöst, dass er neben einer Beschreibung für »wichtige Personen, die es sonach auch bezahlen können, statt der Beschreibung ein »wohlgetroffenes Portrait« empfiehlt. Eindeutig identifizierbar zu sein wäre damit ein Privileg – nach Einführung der Biometrie wurde es hingegen zum kriminalisierenden Stigma.

Eine verlässliche Identifizierung habe aus Sicht der Straf- und Justizbehörden vor allem deshalb eine hohe Bedeutung, betonte Friedrich Paul, weil »sie die erste Voraussetzung einer gerechten Anwendung der Strafgewalt des Staates« wäre.⁵³ Für die Polizeibehörden ist die eindeutige Identifizierung einer Person nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern der Ordnung, da sie ihr Vorgehen aus einem staatlichen Ordnungsauftrag ableitete. Der Ausbau und die Professionalisierung der Polizei Ende des 19. Jahrhunderts führte dazu, dass bürgerliche Verhaltensmuster als allgemeinverbindlich festgeschrieben wurden.⁵⁴ Das Projekt der Lesbarmachung zielte auf die komplette Bevölkerung, wie das auch bei Fichte deutlich wird. Das Referenzieren als Grundlage jeder Identifizierungspraxis hatte aber bei der Anwendung biometrischer Verfahren eine weitere Zielsetzung. Die Intention des polizeilichen Adressierungsprojektes, das sich beispielsweise im Pass- und Meldewesen zeigt, war es, Menschen nicht nur identifizierbar, sondern lokalisierbar zu machen, im Sinne des oft zitierten

50 Johann Gottlieb Fichte (1797): *Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. Zweiter Theil oder Angewandtes Naturrecht*, Jena/Leipzig: Gabler, S. 146.

51 Vgl. Jane Caplan (2001): 'This or That Particular Person'. *Protocols of Identification in Nineteenth-Century Europe*, in: Jane Caplan/John Torpey (Hg.) (2001): *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton N.J.: Princeton University Press, S. 49–66.

52 Johann Gottlieb Fichte (1797): *Grundlage des Naturrechts*, S. 146.

53 Vgl. Friedrich Paul (1897): *Beiträge zur Einführung des anthropometrischen Signalements* Alphonse Bertillons, Berlin: M. Priber & Lammers, S. 4.

54 Vgl. Ralph Jessen (1994): »Polizei, Wohlfahrt und die Anfänge des modernen Sozialstaats in Preußen während des Kaiserreichs«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 20, S. 157–180, hier: S. 178–179.

Disziplinarraumkonzepts von Michel Foucault. Jedem Individuum sollte ein Platz und jedem Platz ein Individuum zugeordnet werden.⁵⁵ Fahndungsregister unterscheiden sich davon durch einen grundlegenden Unterschied: Bei gesuchten Personen kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie sich räumlich zuordnen lassen und ihr Aufenthaltsort bekannt ist. Im Gegenteil: Die Fahndungsbehörden mussten davon ausgehen, dass es sich um Personen handelt, die sich dieser Form der Adressierung bewusst entziehen. Sicherheitsbehörden legten eigene Register für gesuchte, verdächtige oder straffällig gewordene Personen an. Neben speziellen Informationssammlungen entwickelten sie biometrische Techniken zur Wiedererkennung, die nicht auf die Gesamtbevölkerung angewendet wurden. Diese Spezialregister waren flexible Wissensverwaltungssysteme, die das Problem der Nichtlokalisierbarkeit und der Lückenhaftigkeit papierner Identifizierung durch eindeutige Zuordnung von Datensatz und Körper lösen sollten. Die Vision der »ununterbrochenen Evidenz« bestand ebenfalls im Fahndungsbereich, aber wurde dort durch Spezialregister umgesetzt. Für biometrische Datensammlungen gilt, was Jürgen Fohrmann für »Archivprozesse« gezeigt hat: dass Archivieren ein aktiver Prozess ist, der mit medialen Hybridisierungen einhergeht und dass Archivpraktiken als Projekte von einer Hybris gekennzeichnet sind, die auf Machtentfaltung drängen und auf eine Welt ohne Reste und Verluste.⁵⁶

»Anton Schimak, fälschlich Kazilek genannt«

Daten bilden nunmehr das Zentrum der sozialen Kultur, und unser organisches Fleisch ist nichts weiter als eine falsche Repräsentation originaler Daten.⁵⁷ (Critical Art Ensemble)

Als Anton Schimak am 8. Mai 1887 nach sechs Jahren schweren Kerkers wegen Diebstahls aus der Strafhafte in Murau (Steiermark) in seine Heimat Odrau (Böhmen) abgeschoben wurde, startete der zu dem Zeitpunkt 26-Jährige eine Raub- und Mordserie, die im August 1887 zu seiner Verhaftung und Verurteilung führte und am 1. Oktober 1887 zu seiner Hinrichtung.⁵⁸ Schimak kaufte sich vier Tage nach seiner

55 Vgl. Michel Foucault (2010): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, 12. Nachdruck [Französische Erstausgabe 1975], Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 183–184.

56 Jürgen Fohrmann (2002): »Archivprozesse« oder Über den Umgang mit der Erforschung von »Archiv«. Einleitung«, in: Hedwig Pompe/Leander Scholz (Hg.): Archivprozesse. Die Kommunikation der Aufbewahrung, Köln: DuMont Literatur und Kunst Verlag, S. 19–26.

57 Critical Art Ensemble: Utopische Versprechen – Netzrealitäten, in: Dies: Elektronischer Widerstand. Wien: Passagen, 2007, S. 27–39, hier 31f.

58 Vgl. Anonym (1887): Der Raubmörder Anton Schimak. Ausführliche Schilderung seines Vorlebens und authentischer Bericht über die Hauptverhandlung gegen denselben vor dem Schwurgerichtshofe zu Neutitschein, Wien, Leipzig: Rainer Hosch.

Entlassung in einer Troppauer Eisenhandlung eine Waffe, mit der er durch Böhmen und Mähren zog und innerhalb weniger Wochen sechs Raubmorde, einen *Meuchelmord* und drei versuchte Raubmorde beging. Aber handelte es sich bei dem am 27. Juni von Gendarmerie-Postenführer Johann Geißler im böhmischen Landskron verhafteten Mann tatsächlich um den gesuchten Anton Schimak? Schließlich gab er sich unter anderem als Anton Kazilek aus:

Der Angehaltene besaß überdies ein auf den Namen Anton Kazilek, Bäcker aus Böhm.-Troppau, geboren im Jahre 1866 lautendes Arbeitsbuch, sowie einen auf denselben Namen lautenden Geburtsschein ddto. Neu-Schloss, den 19. Juni 1887. Trotz des Besitzes dieser Documente schien der Verdacht sehr begründet, dass der Angehaltene mit dem seit mehr denn einem Monate gesuchten, allgemein gefürchteten, höchst gefährlichen Raubmörder Anton Schimak identisch sei.⁵⁹

In den folgenden Wochen bemühten sich die Strafrechtsbehörden, die Identität des Verhafteten zu klären, der an sich glaubwürdige Dokumente vorweisen konnte.

Als bald wurde der Verhaftete von zahlreichen, ihn gut kennenden Personen wirklich als jener Anton Schimak erkannt, sodass an seiner Identität mit diesem Individuum nicht der geringste Zweifel vorliegt.

Überzeugt davon, dass es sich bei dem Verhafteten um den gesuchten Raubmörder Anton Schimak handelt, wurde seine Identität zunächst von einigen Zeugen und Zeuginnen bestätigt. Der Verhaftete behauptete indes weiter, Anton Kazilek zu heißen. Die ermittelnde Strafverfolgungsbehörde hatte in Folge zwei Probleme zu lösen: Erstens musste sie nachweisen, dass es sich bei dem Verhafteten tatsächlich um den gesuchten Anton Schimak handelte. Zweitens musste sie Indizien vorlegen, um die begangenen Straftaten eindeutig dem Verdächtigen zuzuordnen. Denn Schimak legte in den Wochen nach seiner Entlassung mehrere hundert Kilometer zurück, allein zwischen Landskron – dem Ort der Verhaftung – und Mährisch Ostrau (Ostrava), wo er einen Raubmordversuch begangen haben soll, liegen fast 170 Kilometer. Die *Agnoscerung* von Anton Schimak verlief kompliziert. Viele Befragte erkannten den Täter »mit vollster Bestimmtheit«, andere sahen »Ähnlichkeiten in Körpergröße und Gestalt«. Eine Minderheit meldete Zweifel an, und die Staatsanwaltschaft bemühte sich darzulegen, dass sämtliche *Personsbeschreibungen* beweisen würden, dass sich Anton Schimak als Anton Kazilek ausgab. Allerdings gestanden sie ein, dass die meisten Zeugen und Zeuginnen nur »im großen ganzen übereinstimmende« Beschreibungen machten, »die auf die Person Schimak sehr passte[n].«⁶⁰ Sicher waren sich die Ermittler erst, nachdem Anna Kazilek, Anton Kazileks Mutter, beim Angeklagten nicht ihren

59 Anonym (1887): Der Raubmörder Anton Schimak, S. 23.

60 Ebenda, S. 43.

Sohn wiedererkannte. Für die Argumentation der Ermittlungsbehörden war aber noch wichtiger, rekonstruieren zu können, wie Anton Schimak an die Kleidung, das Arbeitsbuch und die erst vor Wochen ausgestellte Geburtsurkunde von Anton Kazilek gekommen war. Es stellte sich heraus, dass Schimak den Bäckergehilfen Kazilek nicht nur beraubte, sondern bewusst versuchte, dessen Identität anzunehmen. Anton Kazileks Leiche wurde, bereits stark verwest, am 18. Juni 1887 in Jurinka in einem Wassertümpel entdeckt. An beiden Füßen war ein »mit Erdreich gefülltes Leintuch, offenbar zu dem Zwecke befestigt gewesen, um den Leichnam unter dem Wasserspiegel zu halten.«⁶¹ Mehrere Wäschestücke waren mit den Initialen des Toten, A.K., bezeichnet. Todesursache war ein Kopfschuss mit einer 12-Millimeter-Kaliber-Waffe in die linke Schläfe aus kurzer Distanz. Der Gerichtsarzt vermutete, dass die Leiche schon 10 bis 14 Tage im Tümpel lag. Als Tatzeitpunkt galt der 7. Juni 1887 als wahrscheinlich, was erstaunlich war, weil der Taufschein, den Schimak bei sich trug, in Neuschloss am 19. Juni 1887 ausgestellt wurde. Das heißt, der Taufschein wurde nur einen Tag nach Entdeckung der Leiche und ungefähr zwei Wochen nach der Ermordung gefertigt. Schimak verweigerte Auskünfte zu seiner Identität während der Voruntersuchung. Auf die »Fragen des Untersuchungsrichters machte er zumeist eine ablehnende Geberde manchmal beifügend, ‚dass die bei ihm vorgefundenen Sachen sprechen mögen‘ [...] Ich bleibe dabei, dass ich Kazilek heiße. [...] Die Sachen, was sie bei mir gefunden, sollen beweisen, ob es wahr ist oder nicht.«⁶² Damit konfrontierte Schimak die Justizbehörden mit ihrer eigenen Logik. Er wollte den Sachbeweis für sich sprechen lassen, wo doch Sachbeweise dank freier Beweiswürdigung im Zuge der neuen Strafprozessordnung einen größeren Stellenwert bekamen und der Inquisitionsprozess erst mit der Strafprozessordnung von 1873 vom modernen Anklageprozess endgültig abgelöst wurde.⁶³ Die Staatsanwaltschaft ließ sich auf Schimaks Taktik nicht ein, weil er keine weitergehenden Auskünfte zu seiner Identität als Anton Kazilek machte. Außerdem tauchten Zeugen auf, die glaubhaft erschienen ließen, dass Schimak versuchte, sich als Kazilek zu legitimieren. Mit Hilfe von Zeugenaussagen rekonstruierten die Ermittlungsbehörden den möglichen Ablauf der Dokumentenbeschaffung: Am 18. Juni 1887 sprach ein Mann im Pfarrhaus Trübau vor, der die Ausfolgung eines Geburtsscheines auf »Anton Kazilek« verlangte. Das wurde

61 Anonym (1887): Der Raubmörder Anton Schimak, S. 44.

62 Ebenda, S. 52 und 59.

63 Vgl. Strafprozessordnung 1873, RGBl. Nr. 119 und u.a. Peter Becker (2005): Dem Täter auf der Spur, S. 46 und Lukas Gschwend (2004): Justitias Griff zur Lupe. Zur Verwissenschaftlichung der Kriminalistik im 19. Jahrhundert, Graz: Leykam.

ihm mit dem Hinweis verweigert, dass dieser hier nicht geboren wäre. Der nächste Weg führte ihn zum *Stadtsecretär*, wo er sich als Kollege des Bäckergehilfen Anton Kazilek vorstellte. Als Grund für seinen Besuch erklärte er, dass Anton Kazilek im Verdacht stünde, seinen Meister bestohlen zu haben, weshalb er nach Einsicht in die *Strafcontestation* bat. Er erhielt die Auskunft, dass keine Vorstrafen verzeichnet waren. Wichtiger war allerdings, dass er gleichzeitig Kazileks Geburtsort erfuhr: Neuschloss. Die Staatsanwaltschaft folgerte, dass sich Schimak anschließend auf den Weg nach Neuschloss begab. Denn am nächsten Tag sprach ein Mann, der sich als Franz Mick ausgab, beim Pfarrer in Neuschloss vor, mit der Bitte, ihm einen Taufschein für Anton Kazilek auszustellen. Er bräuchte diesen zur Erlangung eines höheren Arbeitslohnes. Obwohl sich der Pfarrer zunächst weigerte, mit der Bitte sich an die in Neuschloss lebende Mutter zu wenden, stellte er den Taufschein schließlich aus. »Hieraus ersieht man, dass Anton Schimak alles gethan hat, um sich als den ermordeten Anton Kazilek legitimieren zu können«, schlussfolgerte die Staatsanwaltschaft.⁶⁴ Im Unterschied zu allen anderen Taten versuchte Schimak nur beim Mord an Anton Kazilek seine Spuren zu verwischen und er versuchte auch nur bei Kazilek, dessen Identität anzunehmen. Die Frage, ob es sich bei Anton Schimak um Anton Kazilek handelte, oder nicht, war für das Gericht leichter zu klären, als die Frage, ob Schimak alle ihm vorgeworfenen Taten auch begangen hatte. Denn zur Feststellung seiner Identität ließen sich alle Personenbeschreibungen und Aussagen von befragten Personen kumulativ verwenden. Je mehr Hinweise auf seine Identität vorlagen und je plausibler seine Aktionen zur Beschaffung der Dokumente und Gegenstände rekonstruiert werden konnte, desto wahrscheinlicher war ein Identitätsdiebstahl. Bei den einzelnen Taten funktionierte das nicht. Hier musste der Täter für jede ihm vorgeworfene Straftat eindeutig identifiziert werden. Zur leichteren *Agnoscierung* wurde Schimak zu Prozessbeginn der Bart abgenommen und Zeugen und Zeuginnen der Raubmorde vorgeführt, die dann aussagen sollten, ob sie die Person wiedererkennen, wie beispielsweise Marie Biolek:

Präs.: Erkennen Sie in dem Angeklagten jenen Mann? – Zeugin (nachdem sie Schimak aufmerksam betrachtet): Ja, der ist es. – Präs.: Ist es derselbe, oder sieht er ihm nur ähnlich? – Zeugin: Es ist derselbe Mann.⁶⁵

Mit den Strafprozessordnungen von 1850, 1853 und 1873 änderten sich Funktion und Wertung von Zeugenaussagen bei gerichtlichen Untersuchungen. Während die Strafprozessordnung mit Durchsetzung der freien Beweiswürdigung den Sachbeweis

64 Anonym (1887): Der Raubmörder Anton Schimak, S. 46.

65 Ebenda, S. 78.

stärkte, untermauerten Kriminalisten diesen Paradigmenwechsel und trieben ihn voran. Aufgabe der Kriminalistik sei das Aufzeigen der »Mangelhaftigkeit und Unzuverlässigkeit menschlichen Wahrnehmens und Wiedergebens, also die Unzulänglichkeit alles dessen, was man durch richterliche Feststellung und Zeugenvernehmung als sicher gewonnen anzusehen pflegt«, schrieb Hans Gross.⁶⁶ Sein 1893 publiziertes »Handbuch für Untersuchungsrichter« wurde mehrfach aufgelegt, in zahlreiche Sprachen übersetzt und avancierte zum Grundlagenwerk der Kriminalistik. Während die kriminaltechnische Untersuchung von sächlichen Beweismitteln die polizeiliche und untersuchungsrichterliche Ermittlungsarbeit veränderte, schwand das Vertrauen in die Zeugenaussagen. In den Mittelpunkt rückten forensische Methoden der Spurensicherung sowie Gutachten von Sachverständigen und Gerichtsmedizinern. Objekte und Expertengutachten sind es auch, die Schimak seiner Taten überführen sollten, wenngleich Schimaks Verteidigungsstrategie ebenfalls auf Sachbeweisen lag. Die Schwierigkeit lag für die Strafverfolgungsbehörden vor allem darin, dass für die Ermittlungen an den Tatorten unterschiedliche Zuständigkeiten bestanden und die gesammelten Informationen, etwa als *Localaugenscheinsprotocolle*, zusammengeführt werden mussten. Die Behörden konnten bei den Ermittlungen auf unterschiedliches Wissen zurückgreifen. Neben der *Agnoscierung* durch Zeugen und Zeuginnen zeichneten sich zwei objektzentrierte Argumentationsstränge ab, die Schimak als Täter überführen sollten, und die die Geschworenen am Ende auch überzeugten. Abgesehen davon war die Staatsanwaltschaft allein deshalb von Schimaks Schuld überzeugt, weil seit seiner Verhaftung keine ähnlichen Verbrechen mehr begangen wurden. Zum einen spielten zwei Sachverständige in *Schießsachen* eine zentrale Rolle bei den Verhandlungen, die mehrfach bestätigten, dass die von Schimak gekaufte Waffe in Troppau mit einem 12-Millimeter-Kaliber zu den Schusswunden der Opfer passte. Was ihnen nicht gelang, war der Nachweis, dass die Kugeln von Schimaks Waffe abgefeuert wurden. Die zweite objektzentrierte Argumentationslinie ergab sich aus den Befragungen. Während des Prozesses traten insgesamt 38 Zeugen und Zeuginnen auf. Viele identifizierten Schimak aber nicht aufgrund seiner Physiognomie, sondern anhand seiner Kleidung. Die Mutter des ermordeten Anton Kazilek erkannte in den bei Schimak gefundenen Kleidungsstücken einen Rock, eine Hose, eine Weste, ein Hemd, drei Hemdkrägen, eine *Barchentunterhose*, eine *Cravatte* und ein Sacktuch. Die auffälligsten Erkennungsgegenstände waren aber seine Stiefel und ein Regenschirm.

66 Hans Gross (1902): Kriminalistik, in: Ders., Gesammelte kriminalistische Aufsätze, Leipzig: Vogel (Erstveröffentlichung: Deutsche Juristen-Zeitung vom 15. Februar 1901, Nr. 4), S. 92.

Mithilfe der gestohlenen Gegenstände wurden dann die einzelnen Diebstähle und Raubmorde der Person Anton Schimak zugeordnet:

Dass auch diese beiden letzten Diebstähle Anton Schimak und kein anderer verübte, geht daraus hervor, dass derselbe am folgenden Morgen einen großen Theil der gestohlenen Effecten, die später von Otilie Neugebauer und Karl Neugebauer als ihr Eigenthum agnosciert wurden, in dem Wirtshause des Johann Duschek in Böhm.-Rothwasser verkaufte, und bei seiner Verhaftung die dem Hrdina gestohlenen Stiefel trug.⁶⁷

Es ist nicht weiter überraschend, dass Kleidung im Fall Schimak ein wichtiges Erkennungsmerkmal darstellte, schließlich war Kleidung, wie Valentin Groebner bemerkte, schon seit dem Mittelalter ein gängiges Mittel zur Identifizierung von Personen. Weil Kleidung zu dieser Zeit noch nicht als serielle Massenware produziert wurde, konnte sie sogar den Status eines *Besonderen Merkmals* erreichen.⁶⁸ Das traf besonders für robuste und wertvolle Kleidungsstücke, wie Stiefel oder Mäntel, zu. Kleidung war somit in einem doppelten Sinne in die richterliche Argumentation eingebunden. Einerseits als Zeichen der Wiedererkennung wie sie seit Jahrhunderten eingesetzt wurde. Andererseits wurden die bei Schimak gefundenen *Effecten* zu Beweismitteln, die sich im Sinne der neuen Strafprozeßordnung als Sachbeweise objektivieren ließen. Biometrische Identifizierungstechniken spielten bei der Verfolgung und Verurteilung Schimaks keine Rolle. Es existierten schon allein deshalb *Personsbeschreibungen* von Schimak, weil er eine Haftstrafe abgesessen hatte, aber es lagen keine anthropometrischen Messergebnisse vor. Die Tatsache, dass keine Fotografie oder Handschriftenprobe vorlagen, nahmen die Ermittler zum Anlass, die Dokumentationspraktiken in den Strafanstalten zu kritisieren. Im Anschluss an den Prozess entstand auf Anregung der Brünner Oberstaatsanwaltschaft eine Diskussion über der Einsatz neuer Techniken zur Identifizierung von Straftätern. Das zeigt den Einfluss der Justizbehörden auf Ermittlung und Identifizierung von Personen, den sie zu diesem Zeitpunkt gegenüber den Polizeibehörden noch hatten. Daran wird aber auch sichtbar, dass obwohl Schimak ausgeforscht und verurteilt werden konnte, und es nach außen hin keinen Zweifel über die Täterschaft Schimaks gab, den Strafverfolgungsbehörden die Verknüpfung zwischen der Identität des Täters und seiner Verbrechen offensichtlich fragiler erschien, als sie zugeben wollten. An der Aufklärung des Falles

67 Anonym (1887): Der Raubmörder Anton Schimak, S. 116.

68 Vgl. Valentin Groebner (2001): Describing the Person, Reading the Signs in Late Medieval and Renaissance Europe. Identity Papers, Vested Figures, and the Limits of Identification, 1400–1600, in: Jane Caplan/John Torpey (Hg.) (2001): Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World, Princeton N.J.: Princeton University Press, S. 15–27, hier: S. 24.

und der Gerichtsverhandlung hätte sich im Grunde nichts geändert, wenn erkenntnisdienliches Material Schimaks vorgelegen hätte. Der Einzelfall wurde in Folge dafür genutzt, die behördliche Überwachung über verurteilte Straftäter auszudehnen. In einem Schreiben der Brünner Oberstaatsanwaltschaft an das Justizministerium in Wien heißt es dazu:

Bei den Nachforschungen nach dem kürzlich vom Schwurgerichtshof in Neutitschein wegen mehrfachen Raubmordes und wiederholten Raubmord-Attentaten zum Tode verurteilten ehemaligen Murauer Sträfling Anton Schimak hat der Mangel authentischer Handschriften und einer genauen Personsbeschreibung dieses Verbrechers sich empfindlich fühlbar gemacht.⁶⁹

Angestrebt waren Mittel, die die Nachforschungen erleichtern sollten. Zwei Maßnahmen – die für die Männerstrafanstalt in Murau sofort umgesetzt wurden – sollten die Identifizierung von ehemaligen Häftlingen ermöglichen: Erstens sollte jeder schreibkundige Sträfling nach seiner Einlieferung in die Strafanstalt, vor dem Austritt und bei längerer Strafdauer alle fünf Jahre auf einem in den Personalakten hinterlegten Blatt seine *Generalien* und »mehrere anderer, besonders kennzeichnende Buchstaben enthaltende Worte in Current- und Lateinschrift niederschreiben.« Die zweite Maßnahme betraf den Einsatz von Fotografien. Jeder Häftling sollte nach der Einlieferung und vor dem Austritt fotografiert werden. Beim Austritt wurde eingefordert darauf zu achten, die Verhafteten in derselben Kleidung abzulichten, die sie bei ihrer Entlassung tragen würden. Aufbewahrt werden sollten die Bilder im Personalakt der Strafanstalt.⁷⁰ Ein Austausch mit anderen Sicherheitsbehörden oder die systematische, zentrale Aufbewahrung wurde nicht in Erwägung gezogen. Offenbar hatte die Brünner Oberstaatsanwaltschaft nur den konkreten Anlassfall vor Augen. Das ist insofern bemerkenswert, als der Grund für die Anfrage der Brünner Oberstaatsanwaltschaft nicht der Erlaubnis der Maßnahmen galt, sondern ihre erweiterte Anwendung. Denn es ging der Brünner Oberstaatsanwaltschaft vor allem darum vorzuschlagen, die Maßnahmen auf alle Strafanstalten auszuweiten. Das Justizministerium erkannte beide Maßregeln als zweckmäßig und plante daraufhin die Hinterlegung von Handschriften in allen Strafanstalten einzuführen. Zusätzliche Kosten waren bei dieser Maßnahme nicht zu erwarten, hieß es. Zurückhaltend war das Ministerium beim Einsatz der Fotografie. Die Oberstaatsanwaltschaften in Wien, Prag,

69 Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Brunn an das Justizministerium vom 2. Juli 1887, Z. 2051, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (Österreichisches Staatsarchiv) JM Karton 3882. Im Folgenden abgekürzt mit AVA.

70 Vgl. Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Brunn an das Justizministerium vom 2. Juli 1887, Z. 2051, in: AVA JM Karton 3882.

Lemberg, Krakau, Graz und Triest wurden informiert, in allen Strafanstalten künftig Handschriften zu hinterlegen. Der Vorschlag, alle Häftlinge zu fotografieren, wurde den anderen Oberstaatsanwaltschaften nur zur Würdigung empfohlen; allerdings mit der Ankündigung, der Vorkehrung fotografischer Abbildungen noch einer eingehenderen Erwägung zu unterziehen.⁷¹ Nachdem das Justizministerium keine Bedenken äußerte, wurde ein Beamter der Strafanstalt Murau bei einem örtlichen Fotografen ausgebildet, ein fotografischer Apparat angeschafft und ein *lichtes Zimmer* für die Aufnahmen adaptiert. Fortan wurden alle austretenden Häftlinge fotografiert und ab 1.1.1888 ebenfalls die eintretenden Häftlinge.⁷² Nur wenige Wochen nach Einführung der Fotografie erfolgte eine wesentliche Änderung in der Archivierungspraxis in der Murauer Strafanstalt. War zunächst geplant, die Bilder den Personalakten beizulegen, war nun die Idee, sie nach Stammbuchnummern in *einfachen Theken* aufzubewahren. Es hatte sich als unpraktisch herausgestellt, die Bilder zu durchsuchen, wenn es keinen konkreten Hinweis auf einen bestimmten Personalakt gab, da es häufig der Fall war, dass Behörden Nachfragen über die Identität angehaltener Individuen stellten, die ihre Namen nicht angeben wollten. Die Bilder wurden daher an einem Ort archiviert und über einen Index – die Stammbuchnummer – mit einem Personalakt verknüpft. Das erleichterte die Durchsuchung des Bestandes, wenn eine von den Behörden *mitgetheilte Fotografie* mit denen der Murauer Sträflinge zu vergleichen war.⁷³ Sortiert wurden die Bilder, indem sie mittels Messingklemmen auf einem Deckelbogen aus Pappe befestigt wurden. Jeder Bogen enthielt 6x5 Fotografien, die jederzeit ausgetauscht werden konnten. Zehn solcher Bögen – insgesamt 300 Bilder – passten in eine Theke. Im ersten Jahr rechnete die Murauer Strafanstalt noch mit 1.000 anzufertigenden Bildern, während in den kommenden Jahren sich die Zahl auf 400 bis 500 Bilder jährlich reduzieren sollte. Ein Aufwand, der als unbedeutend galt, im Hinblick auf den Erfolg im »Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Strafgerichtspflege«.⁷⁴ In diesem Fall war es nicht das Justizministerium in Wien, sondern die Oberstaatsanwaltschaft in Brünn bzw. die Strafanstalt in Murau, die die Innovationen implementierte und zur Ausweitung auf ganz Österreich vorschlug. Nach der Verurteilung Schimaks 1887

71 Vgl. Bericht des k.k. Justizministeriums vom 20. August 1887, Z. 12.111, in: AVA JM Karton 3882.

72 Vgl. Bericht der Oberstaatsanwaltschaft in Brünn an das k.k. Justizministerium vom 21.12.1887, in: AVA JM Karton 3882.

73 Vgl. ebenda.

74 Vgl. ebenda.

dauerte es noch fünf Jahre, bis die Strafanstalten verpflichtet wurden, alle Häftlinge zu fotografieren.⁷⁵

Aufnahmen von Häftlingen bei Haftantritt und Entlassung waren seit der Einführung in Murau bei einigen Strafanstalten üblich.⁷⁶ Nicht geklärt war allerdings, wie die Bilder eingesetzt und zwischen welchen Behörden sie ausgetauscht werden sollten. Beispielsweise ob es eine zentrale Archivierung der Bilder in der Lichtbildersammlung der Polizeidirektion Wien geben sollte, wo seit den 1870er Jahren ein sog. *Verbrecheralbum* geführt wurde. In jedem Fall zog der Erlass des Justizministeriums vom August 1887, in dem verfügt wurde, dass in den Männer-Strafanstalten jeder Häftling nach der Einlieferung und vor dem Austritt fotografiert werden sollte und die Abbildungen mit Vermerk auf den Zeitpunkt der Aufnahme in den jeweiligen Strafanstalten aufbewahrt werden sollten, weite Kreise.⁷⁷ Das Justizministerium unternahm keinerlei Anstrengungen, als zentrale Sammelstelle zu agieren. Stattdessen nutzte die Wiener Polizeidirektion die vermehrte Anwendung der Fotografie für eine Kompetenzerweiterung und regte beim Justizministerium an, dass die Strafanstalten regelmäßig Duplikate der Fotografien einsenden sollten. Begründet wurde die Anfrage mit dem Interesse öffentlicher Sicherheit, der Überwachung *gemeingefährlicher Elemente* und der Ausforschung unbekannter und flüchtiger Verbrecher.

Es war mithin schon seit längerer Zeit in der Intention der Polizei-Direktion gelegen anzustreben, auch bezüglich jener gemeingefährlicher Elemente, welche aus den Strafanstalten sämtlicher Kronländer entlassen werden, und bezüglich derer zu befürchten ist, daß sie auch der Sicherheit des Wiener Polizei-Rayons gefährlich werden könnten, die Fotografien oder mindestens genaue Daten über deren Verhältnisse und Vorleben zu erlangen und auf diese Weise das Verbrecher-Album in solcher Weise zu vervollständigen, da es nicht nur den eigenen Dienstanforderungen der Polizei-Direktion vollkommen genügt, sondern dieser es auch ermöglicht, den schon jetzt vielseitigen Anfragen der Gerichte und Behörden des In- und Auslandes zu entsprechen.⁷⁸

Dem Mehraufwand durch das Anfertigen der Duplikate und das Einsenden der Bilder stand für die Strafanstalten zunächst kein direkter Nutzen gegenüber. Die Wiener Polizei war nur an den Bildern der Häftlinge interessiert, von denen vermutet wurde, dass sie im Wiener Polizei-Rayon auftauchten. Nicht einzusenden waren Bilder von Tätern oder Täterinnen, die wegen *Affect-Verbrechen* verurteilt waren, oder bei denen die Strafanstalt annahm, dass sie in ihrer zuständigen Heimatgemeinde blieben. Auf

75 Vgl. Wolfgang Beese (1972): »Geschichtsdaten der Photographie. Das Wiener Erkennungsamt in historischer Sicht«, in: Öffentliche Sicherheit. Illustrierte Monats-Rundschau 37/1, S. 1–3, hier: S. 1.

76 Vgl. Friedrich Paul (1895): Über Bedeutung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren, Littau: Selbstverlag, S. 22.

77 Vgl. Erlass des k.k. Justizministeriums vom 20. August 1887 Z. 12111, in: AVA JM Karton 3882.

78 Note der k.k. Polizei-Direktion in Wien vom 7.1.1888 Z. 1228, in: AVA JM Karton 3882.

zwei Dinge legte die Wiener Polizeidirektion wert: Erstens verordnete sie, von welchen Häftlingen Fotografien an das *Verbrecheralbum* abzugeben waren. Spezifiziert waren die Vorgaben nach den Paragraphen der Strafprozessordnung, die der Verurteilung zugrunde lagen. Das beinhaltete aber ebenfalls Kategorien, die erst einer Interpretation durch Sicherheitsbehörden bedurften. Zum Beispiel sollten Duplikate der Fotografien jener entlassenen Sträflinge eingesendet werden, die als Rückfällige und Gewohnheitsverbrecher der Sicherheit des Eigentums besonders gefährlich erschienen. Außerdem die Bilder jener Individuen, welche unsteten Aufenthaltes waren oder zu dem Zwecke ihrer verbrecherischen Tätigkeit Reisen unternahmen.⁷⁹ In den 1890er Jahren verengt sich die Diskussion dann verstärkt auf jene Tätergruppe, die als international tätig und rückfällig charakterisiert und als Gefahr für die bürgerliche Ordnung stilisiert wurde – die *Berufsverbrecher*. Die Anweisung des Justizministeriums an die Oberstaatsanwaltschaften zur Einsendung von Fotografien an das Wiener *Verbrecheralbum* enthielt zunächst nur die Aufforderung, »im Besonderen fotografische Aufnahmen von Eigentumsverbrechern und Anarchisten« einzusenden. Das wiederum veranlasste die Strafanstalt in Wisnizk im Amtsbereich der Oberstaatsanwaltschaft Krakau gar keine Bilder zu schicken. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass keiner der entlassenen Sträflinge der entsprechenden Kategorien zuzuordnen wäre.⁸⁰ Der zweite Aspekt, auf den die Wiener Polizeidirektion bei der Einsendung der Fotografien wert legte, waren die beizufügenden Meta-Daten. Die Wiener Polizei – so hieß es in der Aussendung des Justizministeriums – möchte die Bilder »in einer ihr genau specificirten Weise« erhalten. Als Meta-Daten waren die Generalien des Sträflings, seine Personenbeschreibung, Vorstrafen, das zuletzt begangene Delikt, Strafausmaß und der Tag der Entlassung anzugeben.

Durch die Bekanntgabe dieser Daten wird die Polizei-Direktion in die Lage gesetzt, die Grundbögen des Verbrecher-Albums entsprechend auszufüllen, oder dort, wo es nöthig erscheint, in Correspondenzungen die nothwendigen weiteren Auskünfte einzuholen.⁸¹

Keine Erwähnung findet sich in den Dokumenten hingegen zur Produktion der Bilder. Welche Standards in der Gestaltung der Fotografien angewendet werden sollten, erfuhren die Oberstaatsanwaltschaften aus den Anweisungen nicht. Die konkrete

79 Vgl. Note der k.k. Polizei-Direktion in Wien vom 7.1.1888 Z. 1228, in: AVA JM Karton 3882.

80 Vgl. Mitteilung der Oberstaatsanwaltschaft Krakau an das k.k. Justizministerium am 27. März 1892, in: AVA JM Karton 3882.

81 Bericht des k.k. Justizministeriums an die Oberstaatsanwaltschaften in Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Triest vom 19. April 1888, in: AVA JM Karton 3882.

Umsetzung war daher zunächst den Strafanstalten überlassen, was nicht ohne Konsequenzen blieb.

Der Fall Schimak fällt in eine Übergangsphase, in der noch keine biometrischen Identifizierungstechniken angewendet wurden, obwohl ihr Einsatz möglich gewesen wäre. Denn ein *Verbrecheralbum* bestand bei der Wiener Polizeidirektion seit den 1870er Jahren und die Anthropometrie war einigen Sicherheitsbehörden im Jahr 1887 bereits bekannt. Miloš Vec argumentiert, dass Staaten vor allem in ihrer Formierungs- und Konsolidierungsphase, »einen geradezu verzweifelten Bedarf an der Festigung von Identität zu administrativen Zwecken« hatten, und dies besonders in jenen Sphären, die auf das Wohl der Allgemeinheit abzielten, wo also »Sicherheit und Wohlfahrt durch die Polizei hergestellt werden sollten«.⁸² Der Fall Schimak ist gekennzeichnet durch die Passivität der Sicherheitsbehörden und zuständigen Ministerien. Das Justizministerium stellt die Einführung der Fotografie in den Strafanstalten zunächst frei und unternahm keinerlei Anstrengung, die Maßnahme für die eigene Kompetenzerweiterung zu nutzen. Zwar profitierte die Wiener Polizeidirektion durch die Erweiterung des *Verbrecheralbums* aufgrund der Zusendung von Fotografien der Strafanstalten, doch wurde das weder durch die Polizeidirektion noch durch das zuständige Innenministerium forciert. Wenige Jahre später, insbesondere nach Einführung der Anthropometrie, wäre ein Diskussionsverlauf in dieser Form nicht mehr denkbar. Doch der Fall Schimak zeigt nicht nur, dass individuelles Identifizieren und Dokumentieren von Personen ein historisch kontingentes Phänomen ist, sondern vielmehr, dass sich Ende der 1880er Jahre in der Habsburger Monarchie noch kein spezialisiertes, behördliches Identitätsregime etabliert hatte. Einzelne Elemente, die auf Veränderungen des Informationsmanagements hinweisen, lassen sich bereits erkennen: Etwa bei der Umstellung in der Aufbewahrung der Fotografien in der Murauer Haftanstalt, die auf eine effizientere Handhabung abzielte, indem die Bilder auf spezielle Bögen geheftet wurden und über eine Stammbuchnummer verknüpft und in speziellen Theken aufbewahrt wurden.

Die Perspektive auf biometrische Identifizierungstechniken als Mittel zur Informationsverarbeitung, mit der sich neue Formen des Suchens und Findens etablierten und die als Frühformen von Datenbanken interpretiert werden können, ermöglicht Einblicke in die Anfänge moderner Überwachung. Einer Überwachung, die einen wesentlichen Aspekt

82 Miloš Vec (2003): »Besondere körperliche Merkmale«, in: Rechtsgeschichte 2, S. 209–212, hier S. 211–212.

gegenwärtiger Gesellschaften darstellt, deren Entwicklung in der Forschung bislang nicht genug gewürdigt wurde, wie der kanadische Soziologe David Lyon bemerkt:

Surveillance is a central – and, now, necessary – feature of today's advanced societies, but exactly how it developed, how it works, and what its consequences are is as yet unclear.⁸³

Häufig ist beim Verweis auf die Geschichte von Überwachungspraktiken darauf hingewiesen worden, dass Klemens von Metternich mit dem »System Metternich«, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, einen modernen Überwachungsstaat schuf.⁸⁴ Überwachung beinhaltet jedoch immer eine Handlungspraktik. Daher stellt sich die Frage nach der Vergleichbarkeit moderner und vor-moderner Überwachung. Berücksichtigt werden muss vor allen Dingen, dass sich die Grundbedingungen behördlichen Agierens deutlich verändert haben, so dass die Implementierung biometrischer Identifizierungstechniken seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in völlig andere staatliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Kontexte einzubetten ist.

Was bisher geschah – Forschungsüberblick

Himmlicher Warenschatz wohlthätiger Erkenntnisse. Auf ihren uralten Blättern steht geschrieben, daß die Tiere sich wie folgt unterteilen: a) dem Kaiser gehörige, b) einbalsamierte, c) gezähmte, d) Milchschweine, e) Sirenen, f) Fabeltiere, g) streunende Hunde, h) in diese Einteilung aufgenommene, i) die sich wie toll gebärden, k) mit feinstem Kamelhaarpinsel gezeichnete, l) und so weiter, m) die den Wasserkrug zerbrochen haben, n) die von weitem wie Fliegen aussehen.⁸⁵ (Jorge Luis Borges)

Historische Kriminalitätsforschung hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten erheblich ausdifferenziert und ist sowohl thematisch-methodisch konsolidiert, als auch institutionell verankert.⁸⁶ Gerade Arbeiten zur Kriminalitätsgeschichte erwiesen sich seit dem *linguistic turn* als innovative Vorreiter innerhalb der Geschichtswissenschaften. Forschende, die den Kulturwissenschaften nahe standen, zeigten Interesse an kriminalitätsgeschichtlichen Fragestellungen in Abgrenzung zur Sozial- oder Rechtsgeschichte, indem sie Machtbeziehungen, Akteure/Akteurinnen und

83 David Lyon (2002): »Editorial. Surveillance Studies: Understanding Visibility, Mobility and the Phenetic Fix«, S. 4.

84 Ralf Zerback (2009): »Metternichs IM. Wie Österreichs Staatskanzler Anfang des 19. Jahrhunderts den ersten modernen Überwachungsstaat in Deutschland schuf. Eine Würdigung zum 150. Todestag des Fürsten«, in: Die Zeit, 10.6.2009 (25). Online verfügbar unter <http://www.zeit.de/2009/25/A-Metternich/>.

85 Jorge Luis Borges (1992): »Die analytische Sprache von John Wilkins«, in: Ders, Inquisitionen. Essays 1941–1952, Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag, S. 113–117, hier: 115f. Die Auflistung verwendete Michel Foucault in der Einleitung zu »Die Ordnung der Dinge«.

86 Vgl. Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff (Hg.) (2009): Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt am Main/New York: Campus-Verlag.

Minderheiten ins Zentrum der Beobachtung rückten. Wie die Historikerin Rebekka Habermas betont, ist die Kriminalitätsgeschichte ein »Laboratorium für weitergehende Fragestellungen«. Ein Labor, dessen Schwerpunkt lange Zeit im Bereich der Frühen Neuzeit lag und erst in den letzten Jahren einen »sprunghaften Anstieg« an Arbeiten zum 19. und frühen 20. Jahrhundert verzeichnen kann, deren Fokus wiederum geprägt ist von den Arbeiten Michel Foucaults und dem Aspekt der Entstehung der Disziplinargesellschaft.⁸⁷ Als entscheidende Referenz für diskursanalytische Arbeiten gilt bis heute Foucaults Studie »Überwachen und Strafen«, die 1975 erstmals erschien.⁸⁸ Kriminalitätshistorische Arbeiten, die die Zeit nach 1800 behandeln, thematisieren häufig staatliche Institutionen, Rechts- und Kontrollinstitutionen. Habermas kritisiert, dass sie dabei stets dem Masternarrativ Max Webers und Michel Foucaults folgen, dass sich im Laufe des 19. Jahrhunderts der moderne Rechts- und Verwaltungsstaat herausgebildet habe.⁸⁹ Das sei zwar im Prinzip nicht falsch, verstelle allerdings den Blick auf die Komplexität der Entwicklungen und vermittle den Eindruck einer eher linearen Verlaufsgeschichte. Achim Landwehr erkennt zwei Tendenzen in der historischen Kriminalitätsforschung: Alltags- und mikrohistorisch inspirierte Untersuchungen von Praktiken auf räumlichen, sozialen und institutionellen Ebenen und kulturhistorisch fundierte Studien zu Diskursen. Dabei kritisiert er, dass in vielen Arbeiten entweder getrennt wird zwischen Diskurs und Praxis oder gerade mit der Aufhebung dieses Gegensatzes argumentiert wird. Wie Landwehr bemerkt, könne es allerdings nur das Ziel sein, das »untrennbar Ineinanderverwobensein« von Diskursen und Praktiken zu untersuchen und aufzuzeigen, dass Diskurse Praktiken bestimmen und Praktiken gleichzeitig immer diskursformend wirken: »Diskurse und Praktiken müssen daher nicht – in welcher Weise auch immer – künstlich wieder miteinander verknüpft werden, weil sie sich gar nicht separieren lassen.«⁹⁰

Im Sinne des »Ineinanderverwobenseins« von Diskursen und Praktiken versuche ich das Konzept der Ko-Produktion von Technik und Gesellschaft auf das Zusammenspiel von (Identifizierungs-)Techniken und behördlichen Praktiken anzuwenden. Die

87 Vgl. Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff (Hg.) (2009): *Verbrechen im Blick*, S. 10–12.

88 Siehe: Michel Foucault (2010): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, 12. Nachdruck [Französische Erstausgabe 1975], Frankfurt am Main: Suhrkamp.

89 Vgl. Rebekka Habermas (2009): »Rechts- und Kriminalitätsgeschichte revisited – ein Plädoyer«, in: Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff (Hg.) (2009): *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt am Main/New York: Campus-Verlag, S. 19–41, hier: S. 28.

90 Achim Landwehr (2009): »Jenseits von Diskursen und Praktiken: Perspektiven kriminalitätshistorischer Forschung«, in: Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff (Hg.): *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*. Frankfurt am Main, New York: Campus-Verlag, S. 57.

Darstellung von Staaten als omnipotent agierende Entitäten ist ein zentraler Kritikpunkt von Rebekka Habermas an Michel Foucault.⁹¹ Ein mikroskopischer Blick auf behördliche Implementierungsprozesse kann helfen, ein differenzierteres Bild von Überwachung und Kontrolle nachzuzeichnen, insbesondere in Bezug auf die Entstehung eines modernen Identitätsregimes. Richtlinien und Anweisungen wurden nicht einfach hierarchisch von oben nach unten umgesetzt. Dazwischen finden diverse Ausverhandlungen zwischen Akteuren statt. Allein die offizielle Einführung einer Identifizierungstechnik gewährleistet längst keine vollständige Durchdringung: Ein Erlass des Innenministeriums zur Einführung der Anthropometrie bedeutete nicht, dass die Technik im kompletten Einflussbereich des Ministeriums etabliert und eingesetzt wurde: Während mancherorts deutlich weitergehende Maßnahmen begeistert umgesetzt werden, leisten andere Akteure Widerstand – mit wechselndem Erfolg. Widerstand muss in dem Fall nicht unbedingt heißen, dass sich Akteure gegen eine Maßnahme entscheiden, weil sie nicht vom Nutzen überzeugt sind. Häufig spielen ganz andere Rationalitäten eine Rolle, beispielsweise die Budgetplanung.⁹² Wenn Handlungen zwar immer personal, situativ und lokal sind, materialisieren sich die Diskurse in Institutionen, Behörden, Verhaltensformen und sozialen Praktiken.⁹³ Die theoretischen Bezüge sollen helfen zu zeigen, wie, warum und in welchen historischen Kontexten bestimmte Wissensformen hervorgebracht wurden und sich epistemische Praktiken institutionalisierten. Dazu sollen sie die Entwicklung von Erklärungsmodellen ermöglichen, die verdeutlichen, warum sich Praktiken konkretisierten und durchsetzten. Antworten darauf dienen nicht dem Selbstzweck einer historisch-kulturwissenschaftlichen Forschung. Vielmehr geht es um die Frage nach den Effekten, den gesellschaftspolitischen Auswirkungen. Mit Einführung der Biometrie entstanden universelle Formen der Identifizierung von Individuen, indem das Verhältnis zwischen Körper und Informationen neu verhandelt und erweiterte, abstrahierte Möglichkeiten der Verknüpfung geschaffen wurden. Verknüpfungen, die in der Gegenwart selbstverständlich erscheinen, aber erst um 1900 etabliert wurden.

Identifizieren, das eindeutige Wiedererkennen, wurde zur Basisoperation modernen, staatlichen Agierens und zur Verarbeitung von Informationen. Behördliche Dokumentationspraktiken sind ohne Identifizierungstechniken nicht denkbar. Mit den

91 Vgl. Rebekka Habermas (2009): »Rechts- und Kriminalitätsgeschichte revisited«, S. 30.

92 Vgl. Peter Becker (2007): »Les étranges chemins de la perfection. L'innovation criminologique en Allemagne et en Autriche au XIXe siècle«, in: Gérard Noiriel (Hg.): L'identification. Genèse d'un travail d'État, Paris: Belin, S. 97–123, hier: S. 120.

93 Achim Landwehr (2009): »Jenseits von Diskursen und Praktiken«, S. 46.

Verfahren des Verdatens, Klassifizierens und Archivierens biometrischer Informationen entstanden mit den Registersystemen, Theken und Aktenschränken Vorformen moderner Datenbanken. Mit Hilfe von Speicherstrategien und der Anwendung von Such- und Findpraktiken verwandelten biometrische Informationen erkennungsdienstliche Registraturen und Archive in Datenbanken. Diese unterscheiden sich zwar von digitalen Informationssammlungen, etwa durch die automatisierte Durchsuchbarkeit. Dennoch lassen sich entscheidende übereinstimmende Merkmale finden, die die Übertragung der Datenbank-Logik auf erkennungsdienstliche Registraturen nicht zu einem »kontrollierten Anachronismus« machen, bei dem sich aus der Reibung durch die unzeitgemäß Verwendung eines Begriffs neue Erkenntnisse ergeben sollen.⁹⁴ Anachronistisch ist der Gebrauch dennoch, da die Bezeichnung »Datenbank« erst in den 1960er Jahren entstand.⁹⁵

Wenn auch die Dokumentations- und Identifizierungspraktiken als Wissensformen untersucht werden, so heißt das nicht, dass sie kontextuell im Feld der Wissenschaften anzusiedeln sind. Biometrische Identifizierungstechniken des frühen 20. Jahrhunderts, wie Anthropometrie und Daktyloskopie, haben Berührungspunkte zu einigen Wissenschaftsdisziplinen. Etwa ist bei der Anthropometrie die Nähe zu Statistik und Anthropologie augenscheinlich. Alphonse Bertillon besaß dieses Wissens nicht zuletzt durch seinen Vater Louis-Adolphe Bertillon, der Vizepräsident der Anthropologischen Gesellschaft in Paris war. Vertreter der Kriminalistik und Kriminologie waren stets um die Anerkennung als wissenschaftliche Disziplin bemüht und trugen gleichzeitig zur Verbreitung und Weiterentwicklung von Identifizierungstechniken bei. Letztlich handelte es sich allerdings um Techniken, die von strafverfolgenden und sicherheitspolizeilichen Behörden eingesetzt und dort maßgeblich vorangetrieben wurden. Die Entstehung einer erkennungsdienstlichen Wissenskultur geht nicht auf einen wissenschaftlichen Gebrauch zurück, sondern auf die verwaltungstechnischen Anwendungspraktiken – auch wenn Daktyloskopie als »fingerprint science« charakterisiert wird.⁹⁶

94 Vgl. Thomas Brandstetter/Thomas Hübel/Anton Tantner (Hg.) (2012): »Einleitung«, in: Vor Google. Eine Mediengeschichte der Suchmaschine im analogen Zeitalter, Bielefeld: Transcript-Verlag, S. 7–15, hier: S. 9.

95 Vgl. Kevin Driscoll (2012): »From Punched Cards to ‚Big Data‘. A Social History of Database Populism, in: Communication +1 Article 4, S. 1–33, hier: S. 2.

96 Vgl. o. A. (1977): The Identification Division of the FBI. A Brief Outline of the History, the Services, and the Operating Techniques of the World's Greatest Repository of Fingerprints, Washington, D.C.: United States Department of Justice, S. 2.

Literatur

An Überblicksarbeiten zur staatlichen und polizeilichen Identifizierung von Personen herrscht kein Mangel: Zu nennen ist an erster Stelle der Sammelband »Documenting Individual Identity«⁹⁷, herausgegeben von Jane Caplan und John Torpey. Das Buch war der Anstoß für das globale Forschungsnetzwerk »IdentiNet«⁹⁸, mit dem letztlich das Forschungsfeld der »Identification Studies« ihren Anfang nahm. Aus dem Forschungsverbund gingen zahlreiche Publikationen hervor, wie Edward Higgs »Identifying the English«⁹⁹ und der Sammelband »Identification and Registration Practices in Transnational Perspective«¹⁰⁰.

Prägend für das Forschungsfeld sind außerdem eine große Anzahl französischer Studien, wo das Thema bereits seit längerer Zeit untersucht wird. Besonders hervorzuheben sind die Arbeiten von Gérard Noiriel.¹⁰¹ In seinem Umfeld sind es unter anderem Ilse About, Vincent Denis oder Pierre Piazza, die sich mit der Geschichte von Identifizierungstechniken beschäftigen.¹⁰²

Für den deutschsprachigen Raum ist als Überblickswerk zu den erkennungsdienstlichen Praktiken die Habilitationsschrift »Verfolgung durch Verwaltung« von Jens Jäger zu nennen.¹⁰³ Es gibt viele Studien zur Polizeigeschichte aus allen möglichen Perspektiven: als Institutionengeschichte, Sozialgeschichte oder Alltagsgeschichte.¹⁰⁴ Manche der Arbeiten sind diskursanalytisch, wie Peter Beckers Habilitation

97 Vgl. Jane Caplan/John Torpey (Hg.) (2001): *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton N.J.: Princeton University Press.

98 Die Finanzierungsphase ist seit 2010 ausgelaufen. Auf der Website sind die Aktivitäten und Publikationen des Projekts dokumentiert, das nunmehr als informelles Forschungsnetzwerk besteht, <http://identinet.org.uk/>.

99 Vgl. Edward Higgs (2011): *Identifying the English. A History of Personal Identification, 1500 to the Present*, London/New York: Continuum.

100 Vgl. Ilse About/James Brown/Gayle Lonergan (Hg.) (2013): *Identification and Registration Practices in Transnational Perspective. People, Papers and Practices*, New York: Palgrave Macmillan.

101 Vgl. Gérard Noiriel (2007): *L'identification. Genèse d'un travail d'État*, Paris: Belin.

102 Siehe unter anderem: Ilse About (2008): *La Police des identités. Histoire comparée d'une administration d'État en France et en Italie, 1880-1914*, Florence: European University Institute; Ayse Ceyhan/Pierre Piazza (Hg.) (2011): *L'identification biométrique. Champs, acteurs, enjeux et controverses*, Paris: Éditions de la Maison des sciences de l'homme; Pierre Piazza (Hg.) (2005): *Police et identification. Enjeux, pratiques, techniques (Les Cahiers de la sécurité, 56)* und nicht zuletzt die Plattform Criminocorpus: <http://criminocorpus.revues.org/>.

103 Vgl. Jens Jäger (2006): *Verfolgung durch Verwaltung. Internationales Verbrechen und internationale Polizeikooperation, 1880–1933*, Konstanz: UVK, Universitätsverlag Konstanz.

104 Für einen Überblick, siehe: Gerd Schwerhoff (1999): *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen: Edition Diskord (Historische Einführungen, Band 3).

»Verderbnis und Entartung« zur Geschichte der Kriminologie.¹⁰⁵ Kriminologie und Kriminalistik verdeutlichen in besonderem Maße, inwiefern sich die polizeiliche Interpretation von Straftätern und Straftäterinnen veränderten und sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts eine zunehmende Professionalisierung polizeilicher Ermittlungstätigkeit beobachten lässt. Im letzten Jahrzehnt sind einige Publikationen erschienen, die sich besonders mit Identifizierungstechniken und der Geschichte der Kriminalistik befassen, die entscheidenden Einfluss auf vorliegende Studie haben. Zum einen die beiden Studien zur Geschichte der Kriminalistik von Peter Becker¹⁰⁶ und Miloš Vec¹⁰⁷ und zum anderen Texte, die sich speziell der Geschichte einer bestimmten Identifizierungstechnik widmen. Dazu zählen vor allem die Habilitationsschrift »Die fotografische Erfassung« von Susanne Regener¹⁰⁸ zum Thema »Polizeifotografie« oder die Monographie »Suspect Identities« von Simon Cole über die Geschichte der Anthropometrie und des Fingerabdruckverfahrens.¹⁰⁹ Ein Buch, das sowohl in der Geschichtswissenschaft als auch in der Wissenschaftsforschung und der Kriminologie rezipiert wurde, weil Cole darstellt, wie es den Anwendern der biometrischen Identifizierungstechniken gelang, Glaubwürdigkeit und Plausibilität für ihre Verfahren zu generieren. Allerdings beschreibt Cole vor allem die Implementierung in den USA und interessiert sich als Kriminologe und Gerichtsgutachter für die Frage, wie Fingerabdrücke Beweiskraft vor Gericht erlangten, woran er deutliche Kritik übt.¹¹⁰ Nicht zuletzt gibt es mit den Arbeiten von Walter Mentzel historische Forschung zur Anwendung der Fotografie bei der Wiener Polizeidirektion.¹¹¹ Mentzel streift dabei auch die Anfänge des Erkennungsdienstes und die Einführung der Anthropometrie und Daktyloskopie. Jedoch bleibt diese lokale Institutionen- und Technikgeschichte bis auf die juristisch ausgelegte Qualifikationsarbeit von Reinhard Schmid bislang

105 Vgl. Peter Becker (2002): *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Band 176).

106 Vgl. Peter Becker, (2005): *Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik*, Darmstadt: Primus.

107 Vgl. Miloš Vec (2002): *Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933)*, Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.

108 Vgl. Susanne Regener (1999): *Fotografische Erfassung. Zur Geschichte medialer Konstruktionen des Kriminellen*, München: Fink.

109 Vgl. Simon A. Cole (2002): *Suspect Identities. A History of Fingerprinting and Criminal Identification*, Cambridge, MA: Harvard University Press.

110 Vgl. Simon Cole (2005): »More than Zero. Accounting for Error in Latent Fingerprint Identification«, in: *The Journal of Criminal Law and Criminology* 95/3, S. 985-1078.

111 Vgl. Walter Mentzel (2007): *Tatorte und Täter. Polizeifotographie in Wien 1870–1938*. Wien: Album und Walter Mentzel (2006): »Die Wiener Polizeifotografie zwischen 1870 und 1938. Die Einsatzgebiete der Fotografie im polizeilichen Erkennungs- und Sicherheitsdienst, der Musealisierung und Dokumentation«, in: *Fotogeschichte* 100, S. 51–65.

unterbelichtet.¹¹² Für die Geschichte der Wiener Polizeidirektion gilt noch immer das zweibändige Werk von Hermann Oberhummer aus den 1930er Jahren als Standardwerk.¹¹³ Wenn es auch keine konkrete Studie zur Geschichte des Wiener Erkennungsdienstes gibt, zeigt der Forschungsüberblick, dass von einem Mangel an Vorarbeiten kaum die Rede sein kann. Gleichwohl zählt eine Studie zur Einführung biometrischer Identifizierungstechniken auf lokaler, behördlicher Ebene der Erkennungsdienste mit Fokus auf Wissens- und Technikgeschichte zu einem Forschungsdesiderat.

Techniken

Praktiken zur Identifizierung von Personen an der Wende zum 19. Jahrhundert kennzeichnen zahlreiche Umbrüche, welche aber nicht als Vorläufer einer fortschreitenden Entwicklung zu betrachten sind. Es handelt sich dabei vielmehr um eigene Wissenssysteme und Praktiken, die nicht abgeschottet nebeneinanderstanden, sondern sich gegenseitig beeinflussten. Ein Vergleich von scheinbar »vagen« Identifizierungstechniken, wie Steckbriefen oder Personenbeschreibungen in der Frühen Neuzeit, mit scheinbar »genauen« Techniken, wie Daktyloskopie oder DNA-Analyse, ist nicht zulässig, weil epistemologisch problematisch: Unter der Hand würde der Entwicklung von Identifizierungstechniken ein Fortschrittsparadigma unterlegt. Ein Narrativ, das häufig bedient wird – gerade in populärwissenschaftlichen Büchern und fiktionalen Darstellungen polizeilicher Ermittlungstätigkeit. Es könnte sein, dass das Fortschrittsparadigma auch in dieser Arbeit durch die Wahl des Untersuchungszeitraums auf den ersten Blick suggeriert wird. Ziel ist es zu zeigen, dass es sich beim Einsatz der biometrischen Techniken um einen epistemologischen Bruch handelt, basierend auf neuen Formen der Informationsverarbeitung, die sich durch Abstraktion und Visualität charakterisieren lassen.

Technikgeschichte blieb bis in die 1960er Jahre eine von Ingenieuren und Naturwissenschaftlern betriebene Bindestrich-Geschichte, bei der die Erfindungen der »großen« Männer im Vordergrund standen. Was die Schlachten und Feldherren für die Politikgeschichte, waren die Erfindungen und ihre Erbauer für die Technikgeschichte.

112 Vgl. Reinhard Schmid (2001): Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach dem Sicherheitspolizeigesetz. Schmid ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Arbeit Leiter des österreichischen Erkennungsdienstes beim Bundeskriminalamt in Wien und stand im Rahmen des DOC-team-Projekts für ein Interview zur Verfügung, das in transkribierter Form vorliegt.

113 Vgl. Hermann Oberhummer (1937): Die Wiener Polizei. 200 Jahre Sicherheit in Österreich. 2 Bände, Wien: Gerold & Co.

Seit Anfang der 1960er Jahre widmeten sich dann verstärkt Historiker dem Forschungsfeld, wie etwa Theodor Schieder oder Werner Conze, die die besondere Bedeutung von Technik herausstrichen:

Das Phänomen der Technik als Planung und Gestaltung ist demgemäß nicht ein Sonder- oder gar Randbereich der menschlichen Geschichte, sondern die Grundfrage der Geschichte überhaupt, oder anders gesagt: die Grundlage für alles, was gemeinhin unter dem Begriff der Geschichte verstanden wird.¹¹⁴

Das universalistische Moment sollte die Technikgeschichte länger prägen. Ihre antipositivistische Wende folgte später. Die Idee war es, wie Günter Ropohl argumentiert, »moderne Technikgeschichte« über wirtschafts- und sozialhistorische Ansätze mit der allgemeinen Geschichte zu integrieren. Ropohl betont den Konstruktionscharakter von Erfindungen und verweist auf die Wechselwirkungen von Entstehungs- und Verwendungszusammenhängen. In den zu erfassenden sozio-technischen Mesosystemen sollte Technik weder als unabhängige Variable noch als völlig abhängig von außertechnischen Einflussfaktoren beschrieben werden.¹¹⁵ Die Grundannahme, dass Gesellschaft als soziotechnisches System den gesellschaftlichen Strukturen zugrunde liegen würde, führte zu einer Aufwertung der Technikgeschichte und letztlich wieder zu einem fundamentalen Deutungsanspruch:

Die Geschichte der Technik lässt augenfällig werden, dass Menschheitsgeschichte zuerst und in allererster Linie technikgeprägt ist und mithin in den Deutungsbereich der Technikgeschichte fällt.¹¹⁶

Dieser Anspruch taucht im Umfeld der »modernen Technikgeschichte« immer wieder auf. Rolf-Jürgen Gleitsmann folgert etwa, dass wenn die Menschheitsgeschichte »in allererster Linie technikgeprägt ist [...] dann wäre Geschichte bzw. Geschichtsschreibung zunächst und in aller erster Linie als Technikgeschichte zu konturieren, um den Gang der Dinge in der Zeit zu verstehen.«¹¹⁷ Technikgeschichte wird dann von einer Subdisziplin oder Bindestrich-Geschichte zu einer Universalgeschichte. Das mag zwar für das Selbstverständnis der Disziplin wichtig sein, für Problemstellungen zur Erforschung von Innovationen bietet es aber wenig Hilfestellung. Schließlich geht es nicht primär darum, Zusammenhänge in Abhängigkeit von Technik zu deuten, sondern

114 Werner Conze (1972): Die prognostische Bedeutung der Geschichtswissenschaft. Möglichkeiten und Grenzen, in: Technikgeschichte. Voraussetzung für Forschung und Planung in der Industriegesellschaft, Düsseldorf (Deutscher Verband wissenschaftlich-technischer Vereine), S. 16–26, hier: S. 17.

115 Vgl. Günter Ropohl (1978): »Historische und systematische Technikforschung«, in: Geschichte und Gesellschaft 4/2, S. 223–233.

116 Rolf-Jürgen Gleitsmann/Rolf-Ulrich Kunze/Günther Oetzel (2009): Technikgeschichte, Konstanz: UVK, Universitätsverlag Konstanz (Geschichte, Band 3126), S. 12.

117 Ebenda, S. 14.

die Grundfrage lautet: Wie entstehen Innovationen und wie neues Wissen? Wie werden neue Techniken in Institutionen implementiert, deren Aufgabenbereiche erst durch die Entwicklung der Techniken geschaffen werden?

Wissenschafts- und Technikforschung (STS)

Im Gegensatz zur Technikgeschichte erlebte die Wissenschafts- und Technikforschung (STS¹¹⁸) vor allem mit der Wiederentdeckung Ludwig Flecks und den Arbeiten im Umfeld der Edinburgh School einige Jahre früher ihre antipositivistische Wende. Wissenschafts- und Technikforschung etablierte sich als soziologische Subdisziplin mit dem Anspruch, Innovationen, ihre Entstehung und Kontexte zu untersuchen. Waren die technikhistorischen Arbeiten der Ingenieure und Naturwissenschaftler eher technik-deterministisch ausgerichtet, beschäftigte sich die »moderne Technikgeschichte« im Umfeld der Wirtschafts- und Sozialgeschichte bereits mit den sozialen Implikationen von Techniken. Bei Trevor Pinch und Wiebe Bijker schlägt das Pendel schließlich gänzlich in Richtung Sozialkonstruktivismus aus, indem sie Ideen der Wissenschaftsforschung aufgreifen. In ihrem 1984 erschienenen Aufsatz »The Social Construction of Facts and Artefacts: Or How the Sociology of Science and the Sociology of Technology Might Benefit Each Other« präsentierten sie das Konzept SCOT (Social Construction of Technology). Bijker und Pinch übertragen Konzepte der Wissenschaftsforschung auf die Technikforschung und wollen sowohl wissenschaftliche Fakten als auch technische Artefakte als soziale Konstruktionen verstanden wissen: »In other words, science and technology are both socially constructed cultures and bring to bear whatever cultural resources are appropriate for the purposes at hand.«¹¹⁹

Wesentlich für SCOT ist die Begriffstrias »relevant social group«, »interpretative flexibility« und »closure mechanism«: Relevante soziale Gruppen konstruieren die Technik über Bedeutungszuschreibungen. Der Erfolg einer Technik ist abhängig von einer Gruppe, die eine Technik zur Problemlösung begründet. Demnach sind für die Erfindung und Durchsetzung einer Technik soziale Faktoren maßgeblich und nicht technische Prinzipien. Verschiedene soziale Gruppen deuten aber die Technik unterschiedlich, was sich aus der interpretativen Flexibilität der Technik ergibt. Die sozialen Gruppen rivalisieren schließlich um die Deutungshoheit, wessen Interpretation

118 Die Abkürzung STS steht für Science and Technology Studies oder Science, Technology, and Society.

119 Trevor Pinch/Wiebe Bijker (1984): »The Social Construction of Facts and Artefacts: Or How the Sociology of Science and the Sociology of Technology Might Benefit Each Other«, in: Social Studies of Science 14/3, S. 399–441, hier: S. 404.

sich als allgemeinverbindlich durchsetzt und sich über Schließungsmechanismen stabilisiert. Die Entstehung eines Artefakts war für HistorikerInnen lange nicht erklärungsbedürftig, weshalb Bijker und Pinch nach Modellen suchten, den Erkenntnisprozess in der Vergangenheit ergebnisoffen zu rekonstruieren. Sie haben mit SCOT auf Parallelen in der Erzeugung von wissenschaftlichem Wissen und der Entstehung von Techniken aufmerksam gemacht und damit die Technikgeschichte um eine konstruktivistische Perspektive erweitert. In den Folgejahren arbeiteten Bijker und Pinch unter anderem mit Michel Callon und John Law zusammen, die gemeinsam mit Bruno Latour seit den 1980er Jahren die Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) entwickelten und popularisierten. Die Akteur-Netzwerk-Theorie ist ein Konzept zur Erklärung wissenschaftlicher und technischer Innovationen mit dem Anspruch, einen dritten Weg anzubieten, abseits der Gegenüberstellung von technologischem Determinismus und Sozialkonstruktivismus.¹²⁰

Die ANT zielt darauf ab, Verhandlungsprozesse zwischen Akteuren zu beschreiben und das komplexe Geflecht von Verknüpfungen zu begreifen, also das, was Latour als den Übergang von der lebhaften Auseinandersetzung zum stillschweigenden Wissen bezeichnet.¹²¹ Kritisiert wird die ANT von Seiten der Wissenschaftsgeschichte und Kulturwissenschaften vor allem wegen der symmetrischen Deutung von Mensch und Artefakt.¹²² Während der Soziologismus die menschlichen Aktanten überschätzt und von einer Neutralität des Geräts ausgeht, unterschätze der Technologismus wiederum die menschlichen Aktanten, argumentiert Latour. Die ANT lenkt hingegen den Blick auf technische Artefakte, die er als vollwertige Akteure in unserem Kollektiv bezeichnet. Hierin liegt eine entscheidende Provokation der ANT, denn damit verfügen Dinge, technische Gegenstände und nicht-menschliche Akteure über Handlungspotenzial, das gleichwertig zum Handlungspotenzial menschlicher Akteure charakterisiert wird. In einer ANT-Untersuchung sollen die Verhandlungen von Ressourcen, Vereinbarungen und Interessen, die dabei entstehenden Allianzen zwischen den Akteuren – sowohl von menschlichen als auch nicht-menschlichen Akteuren – möglichst dicht beschrieben werden. Die Akteure können nicht an sich beschrieben

120 Vgl. Ingo Schulz-Schaeffer (2000): Akteur-Netzwerk-Theorie. Zur Koevolution von Gesellschaft, Natur und Technik, in: Johannes Weyer/Jörg Abel (Hg.): Soziale Netzwerke. Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Netzwerkforschung, München/Wien: Oldenbourg Verlag, 187–210, hier: S. 188.

121 Vgl. Bruno Latour (2002): Die Hoffnung der Pandora. Untersuchungen zur Wirklichkeit der Wissenschaft, Frankfurt am Main: Suhrkamp [Englische Erstausgabe 1999], S. 113.

122 Vgl. Michael Hagner (2006): »Die Welt als Labor und Versammlungsort. Bruno Latours politische Ökologie aus dem Geiste der Wissenschaftsforschung«, in: Gaia 15/2, S. 127–134.

werden, sondern nur eingebettet in das Netzwerk, da die fortwährende Überzeugungs- und Verknüpfungsarbeit die Akteure und ihre Ziele ständig wechselseitig verändert. Jede Entität wird definiert durch ein Profil von Assoziationen mit anderen Entitäten. Wichtige Ideen gerade für historische Untersuchungen liefert die ANT zur Dekonstruktion von historisierten Verhandlungs- und Durchsetzungsprozessen. Latour weist in seiner Darstellung zu Pasteur und den Milchsäurefermenten auf die »Arbeit des Nachrüstens« hin.¹²³ Er versucht zu zeigen, dass Kausalität den Ereignissen folgt und ihnen nicht vorausliegt, andernfalls wäre die Wirkung schon als Potenzial in der Ursache verborgen und es könnte nichts Neues entstehen. Daher dürfe eine Entwicklung nicht zielorientiert oder teleologisch dargestellt werden, sondern müsse als offener Verhandlungsprozess beschrieben werden. Denn erst im Nachhinein sieht es so aus, als ob es diese Wahrheit schon immer gegeben hätte. Latour argumentiert, dass jedes Ereignis im raumzeitlichen Kontinuum als einmalig beschrieben werden müsse, weshalb die Originalität eines Experiments nicht weg-erklärt werden dürfe durch kontextuelle Faktoren:

Wenn Geschichte keine andere Bedeutung hat, als eine Potentialität zu aktivieren – d.h. in eine Wirkung zu verwandeln, was in der Ursache schon da war –, dann wird trotz allem Jonglieren mit Assoziierungen nichts, zumindest nichts Neues je geschehen, denn die Wirkung lag als Potential *schon* in der Ursache verborgen.¹²⁴

Latour wirft damit zentrale Fragen für die historische Sinnstiftung auf: Auf welche Erklärungsmodelle lassen sich Ereignisse und Prozesse reduzieren und wie lassen sie sich vor allen Dingen ergebnisoffen rekonstruieren? Das heißt, davon ausgehend, dass sie keinem vorher planbaren Ablauf folgten, oder sich zumindest nicht teleologisch ein idealisiertes Prinzip verwirklicht, egal ob Vernunft, Freiheit oder Fortschritt. Für die Entstehung und Durchsetzung technischer Innovationen bedeutet das, dass es hier keinen Masterplan zu entdecken gibt, der sich Stück für Stück realisiert. Die Schwierigkeit historischer Beschreibungen besteht darin, die ständigen Allianzen zwischen den Akteuren so zu beschreiben, dass Nutzen und Wert der daraus entstehenden Verwicklungen nicht schon im Vorhinein absehbar waren.

Ursprungsgeschichte/Erklärungsansätze

Biometrische Identifizierungstechniken tauchten nicht unvermittelt Ende des 19. Jahrhunderts bei den Polizeibehörden auf. Sie setzten sich nicht durch, weil Alphonse Bertillon in einem genialischen Moment in den 1870er Jahren die Anthropometrie

¹²³ Vgl. Bruno Latour (2002): Die Hoffnung der Pandora, S. 209–211.

¹²⁴ Ebenda, S. 184.

entwickelte und für den Pariser Erkennungsdienst umsetzte. Biometrische Techniken zur Wiedererkennung von Personen waren vielmehr Lösungsansätze für polizeiliche Problemlagen, eingebettet in gesellschaftspolitische Debatten über Ordnung und Sicherheit in einer Phase sozialen, wirtschaftlichen und staatlichen Umbruchs.

Es ist einfach über Techniken, die sich durchgesetzt haben, im Nachhinein eine Erfolgsgeschichte zu erzählen. Das ist vielfach passiert bei der Daktyloskopie. Zwar gibt es kritische Arbeiten zur Geschichte biometrischer Identifizierungstechniken, wie Simon Coles Monographie »Suspect Identities«, doch aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Biometrie um einen Bereich handelt, der gegenwärtig expandiert, stehen sich verklärende technikzentrierte Ansätze und konstruktivistische sozial- und kulturwissenschaftliche Forschung häufig verständnislos gegenüber. Die Besonderheit liegt darin, dass biometrische Identifizierungstechniken zwar in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt wurden und seither durchgehend in Gebrauch waren, aber insbesondere seit den frühen 2000er Jahren vermehrt Anwendung finden. Außerdem etablierte sich mit der DNA-Analyse ein weiteres biometrisches Verfahren. Eingesetzt in staatlichen Kontexten, ist Sicherheitstechnik ein wichtiger Wirtschaftszweig geworden, so dass viele Unternehmen Techniken für biometrische Anwendungen herstellen. Beispielsweise betreibt Siemens in Graz (Steiermark) seit 2006 mit dem »Biometrics Center« ein Zentrum für Grundlagenforschung und Produktentwicklung für Biometrie.

The interest in biometric solutions is continually increasing, given the focus on innovative security concepts in the face of new and global threat scenarios. According to experts, the worldwide biometrics markets is expected to reach a sales volume of USD 4.7 billion by 2009, with the overall project volume related to biometrics solutions being estimated far higher. The market for biometrics is growing by more than 35% annually.¹²⁵

Siemens reagiert damit auf einen rasch wachsenden Markt, von dem sich das Unternehmen ein Wachstum von mehr als 35 Prozent verspricht. Das hohe Marktvolumen erklärt sich dadurch, dass global gesehen Staaten das Thema »Sicherheit« höher priorisieren, aber Biometrie außerdem vermehrt in nicht-staatlichen Kontexten eingesetzt wird, etwa zur Zugangskontrolle oder Zeiterfassung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Längst hat Biometrie auch den Alltag erreicht. Beispielsweise verwenden Supermärkte Fingerabdruckscanner zur Betrugssicherung bei Selbstbezahlssystemen oder bekommen Kinder in einigen Hamburger Schulen ihr

125 Zitat aus der Presseerklärung zur Eröffnung des »Biometrics Center«: https://www.cee.siemens.com/web/austria/en/temp/biometrics/press_/Pages/opensbiometricscentergraz.aspx/.

Mittagessen erst nach Verifikation durch ihren Fingerabdruck.¹²⁶ Die Anwendung wurde als Service für Kinder und Eltern beworben, da zum Bezahlen nun kein Bargeld mehr nötig ist, das verlorengehen kann und Eltern Kontrolle darüber haben, was ihre Kinder in der Schulkantine kaufen. Es lassen sich gesellschaftspolitische Effekte beobachten, die weit über das Service-Argument hinausgehen. Denn zunächst war geplant, das biometrische Verfahren nur bei denjenigen Kindern anzuwenden, deren Eltern aufgrund eines geringen Einkommens staatliche Zuschüsse erhalten. Um einen diskriminierenden Effekt der Maßnahme zu verhindern, wurde es auf alle Kinder ausgeweitet.¹²⁷ Der wirtschaftliche Erfolg von biometrischen Systemen führt dazu, dass Unternehmen und Entwickler viel Mühe in Marketing und PR-Strategien stecken und kritische Stimmen wenig Platz finden. Dabei wird gerade das Narrativ der Identifizierungstechniken als fortschreitende Erfolgsgeschichte, das zunächst von den Sicherheitsbehörden konstruiert wurde, weitergetragen. In dem gemeinsamen Aufsatz »The Need for a Research Culture in the Forensic Science« fordern eine Reihe von Forschenden daher eine kritische wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Grundlagen biometrischer Verfahren, die auf »pattern recognition« basieren: »Sound research, rather than experience, training, and longstanding use, must become the central method by which assertions are justified.«¹²⁸

Technikzentrierten Ansätzen gilt es, als Gegengewicht kritische Forschung im Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaften entgegenzusetzen. Gelingt dies nicht, haben Diskussionen um gesellschaftspolitische Effekte von biometrischen Techniken keinerlei Einfluss auf die Entwicklung und ihren Einsatz. Stattdessen werden sie gänzlich von oberflächlichen Marketingphrasen überstrahlt. Als Alexander Nouak vom Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung in Darmstadt auf einem Workshop zur Ausstellung »Außer Kontrolle? Leben in einer überwachten Welt« einen Vortrag mit dem Titel »Führen biometrische Verfahren zwangsläufig zur totalen Kontrolle?« hielt, war nicht nur die Antwort auf die Frage von vornherein klar, mehr noch: Die Frage wurde gar nicht erst diskutiert, sondern ihre Verneinung als allgemein anerkannt

126 Vor allem Datenschutzdebatten führten hier zu öffentlicher Kritik: Vgl. Lena Greiner (2013): Datenstreit an Hamburger Schulen: Mittagessen nur gegen Fingerabdruck, online: <http://www.spiegel.de/schulspiegel/daten-zoff-an-hamburger-schulen-mittagessen-gegen-fingerprint-a-915783.html/>.

127 Siehe ausführlicher zu dem Hamburger Schulprojekt ein Interview im Rahmen der Podcastreihe »Stimmen der Kulturwissenschaften« mit Sylvia Kühne, die im Zuge eines Forschungsprojektes die Umsetzung verfolgt hat: <http://stimmen.univie.ac.at/podcast/sdk59/>.

128 Jennifer Mnookin/Simon Cole et al. (2011): »The Need for a Research Culture in the Forensic Sciences«, in: UCLA Law Review 725, S. 726–779, hier: S. 726.

vorausgesetzt.¹²⁹ Die Frage, ob der Einsatz von Biometrie zur totalen Kontrolle führen wird, dennoch als Titel zu verwenden war ein rhetorischer Trick, um mögliche Kritik offensiv zu kontern. Die Botschaft des Vortrags war, dass sich biometrische Verfahren durchsetzen werden, weil in Zukunft niemand auf die Vorteile verzichten wollen wird. Darüber hinaus präsentierte Nouak ein reibungslos funktionierendes, vollautomatisiertes System zur Wiedererkennung, bei dem er zukünftige und gegenwärtige Anwendungen ständig vermengte und mögliche Schwierigkeiten unerwähnt ließ.

Erwähnenswert ist meine Begegnung mit Nouak vor allem deshalb, weil in seiner Argumentation die Geschichte der Anwendungen eine wichtige Rolle spielte. Mein Vortrag mit dem Titel »Die Erfindung biometrischer Identifizierungstechniken – Anwendungspraktiken zur Wiedererkennung von Personen« sollte zeigen, wie biometrische Merkmale das Identifizieren von Personen seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verändert haben.¹³⁰ Die These war, dass bei biometrischer Identifizierung körperliche Merkmale als Index für ein Archivsystem verwendet werden, um so über das körperliche Merkmal eine Person auf objektivierbare Weise wiederzuerkennen. Nouak legte großen Wert darauf, dass das Argument meines Vortrags historisch falsch sei, weil Biometrie nicht erst um 1900 erfunden wurde, schließlich seien körperliche Merkmale zur Wiedererkennung von Personen schon seit Jahrtausenden im Einsatz. Allerdings basiert das Argument von der Erfindung der Biometrie um 1900 nicht darauf, dass körperliche Merkmale zur Wiedererkennung entwickelt wurden, sondern biometrische Identifizierungstechniken wie Anthropometrie und Daktyloskopie. Auch wenn auf einer antiken Steintafel ein Fingerabdruck entdeckt wurde, heißt das nicht, dass es das Fingerabdruckverfahren schon seit der Antike gab. Die Daktyloskopie beruht darauf, dass der Fingerabdruck nach einem bestimmten Muster klassifiziert und in ein Register abgelegt wird und aus diesem anschließend herausgesucht und mit einem anderen Abdruck verglichen werden kann. Diese Klassifizierungssysteme gab es vorher nicht. Auffällig ist, dass nicht nur Nouak Geschichte als Legitimation für biometrische Verfahren verwendet. Das lässt sich seit den ersten Anwendungen bei

129 Es handelte sich um einen Vorbereitungsworkshop am 29. November 2012 für die Ausstellung »Außer Kontrolle? Leben in einer überwachten Welt«, die vom 2. Oktober bis 23. Februar 2014 im Museum für Kommunikation in Frankfurt zu sehen war. Begleitend zur Ausstellung ist ein Zeitschriftenband erschienen, der einen Beitrag zur Geschichte der Biometrie enthält: Daniel Meßner (2013): »Klassifizieren und archivieren. Die Anfänge biometrischer Identifizierungstechniken«, in: Das Archiv. Magazin für Kommunikationsgeschichte 3/2013, S. 114–121.

130 Nähere Informationen finden sich in einem Blogpost auf der Website des DOC-team-Projekts: Daniel Meßner (2012): »Die Fraunhofer Sicht der Dinge«, online: <http://www.univie.ac.at/identifizierung/php/?p=5241/>.

Sicherheitsbehörden im 19. Jahrhundert zeigen. Der Grund für die Bedeutung einer historischen Argumentation liegt darin, dass Erfahrung und längerjähriger Einsatz statt wissenschaftlicher Überprüfung bis heute Legitimationsgrundlage für biometrische Verfahren sind.¹³¹ Robert Heindl verwendete die ersten 100 Seiten seiner Monographie »System und Praxis der Daktyloskopie« dazu, die Geschichte des Fingerabdruckverfahrens derart detailliert darzulegen, indem er in zahlreichen Kulturen und Zeiten Hinweise die Verwendung von Fingerabdrücken belegte.¹³²

Franz Eichberg, Leiter des Wiener Erkennungsdienstes, wurde in den 1920er Jahren in einem Gerichtsverfahren mit dem Vorwurf konfrontiert, nicht beweisen zu können, ob sich ein Fingerabdruck im Laufe eines Lebens verändere, schließlich sei das Verfahren gerade 20 Jahre in Verwendung, somit könne es dazu noch keine wissenschaftliche Studie geben. Eichberg konterte den Angriff mit den Worten:

Ich hatte den billigen Erfolg, nachweisen zu können, daß die Daktyloskopie eine sehr alte Wissenschaft ist, die allerdings erst seit einigen Jahrzehnten in die moderne Kriminalistik Eingang gefunden hat.¹³³

Die fehlende wissenschaftliche Legitimation wurde durch den Rückgriff auf die Vergangenheit ausgehebelt. Ein Narrativ, das bis heute funktioniert. Das Argumentationsprinzip von Eichberg und Nouak hat Ludwig Fleck 1935 in seiner Untersuchung zur Entstehung wissenschaftlicher Tatsachen beschrieben, wo er das Konzept von Urideen (Präideen) entwarf:

Viele wissenschaftliche, bestbewährte Tatsachen verbinden sich durch unleugbare Entwicklungszusammenhänge mit vorwissenschaftlichen, mehr oder weniger unklaren verwandten Urideen (Präideen), ohne daß inhaltlich dieser Zusammenhang legitimiert werden könnte.¹³⁴

Beim Fingerabdruckverfahren gelingt es zunächst nicht, eine Ursprungsgeschichte zu setzen, bei der eine erste Anwendung zu einer erzählbaren Geschichte verdichtet wird. Die Anfänge bleiben auch bei Heindls historischer Betrachtungen eher konfus statt konkret. Es gibt zwar Anfangsmythen im Umgang mit Anthropometrie und Daktyloskopie, sie betreffen aber nicht die Erfindung der Techniken, sondern beziehen sich meist auf ihre (endgültige) Durchsetzung. Das lässt sich vielleicht damit erklären,

131 Vgl. Jennifer Mnookin/Simon Cole et al. (2011): »The Need for a Research Culture in the Forensic Sciences«, S. 736.

132 Vgl. Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei, Berlin/Leipzig: Walter de Gruyter, S. 1–111.

133 Franz Eichberg (1922): »Meine Erfahrungen als Gerichtssachverständiger für Daktyloskopie«, in: Öffentliche Sicherheit. Polizei-Rundschau 2/19-20, S. 3–5, hier: S. 3.

134 Ludwig Fleck (1981): Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache. Einführung in die Lehre vom Denkstil und Denkkollektiv, Frankfurt am Main: Suhrkamp [Erstausgabe 1935], S. 35.

dass noch vor der Institutionalisierung bei europäischen Sicherheitsbehörden ein heftiger Streit darüber entbrannte, wem die Erfindung des Fingerabdruckverfahrens zuzuschreiben war.¹³⁵ Ein häufig gebrauchtes Narrativ ist der Fall »Will West«. Beispielsweise wird in einer Broschüre des FBI damit die Verdrängung der Anthropometrie durch die Daktyloskopie in den USA begründet.¹³⁶ Der Fall soll den Sicherheitsbehörden die Überlegenheit des Fingerabdruckverfahrens vor Augen geführt haben. Nach seiner Verhaftung im Jahr 1903 wurde Will West in der Strafanstalt fotografiert und anthropometrisch vermessen. Und anschließend als William West identifiziert. Das Problem an der Wiedererkennung bestand darin, dass zu dem Zeitpunkt bereits eine Person namens William West inhaftiert war. Aufgrund der Ähnlichkeit der beiden Häftlinge und der geringen Abweichungen in ihren Messwerten wurden Fotografie und Anthropometrie als unzureichend für eine sichere Identifizierung charakterisiert, da die beiden Personen anhand ihrer Fingerabdrücke problemlos unterschieden werden konnten. Typisch für einen Ursprungsmythos ist bei dem Fall Will West, dass er seine Bedeutung erst Jahrzehnte später erhielt. Denn wie Simon Cole gezeigt hat, fällt die erste Erwähnung des Falls in eine Publikation aus dem Jahr 1918.¹³⁷ Im deutschsprachigen Raum erlangt der Will West-Fall allerdings kaum Beachtung, vermutlich deshalb, weil er von Robert Heindl nicht in »System und Praxis der Daktyloskopie« aufgegriffen wurde. Das liegt wiederum daran, dass der Fall in den 1920er Jahren noch nicht die Bedeutung als Wendepunkt in der Geschichte der Biometrie innehatte. Aus europäischer Perspektive gibt es ebenfalls einen Ursprungsmythos zur endgültigen Durchsetzung der Daktyloskopie. Es handelt sich in dem Fall um den Diebstahl des da Vinci-Porträts der Mona Lisa aus dem Louvre 1911. Die Fingerabdrücke des Täters lagen zwar aufgrund einer erkennungsdienstlichen Erfassung seit 1909 gespeichert vor, konnten aber den am Tatort gefundenen Spuren nicht zugeordnet werden. Das war der Tatsache geschuldet, dass die biometrischen Informationen nach den anthropometrischen Messwerten klassifiziert und archiviert waren und es keine Suchmöglichkeit nach Fingerabdrücken in der Registratur gab. Damit hätte sich endgültig die Schwäche der Anthropometrie gezeigt und sich die

135 Dieser Streit spielt für folgendes Argument keine Rolle und lässt sich unter anderem nachlesen in Simon Cole (2002): »Suspect Identities«, S. 63ff.

136 Vgl. o. A. (1977): The Identification Division of the FBI. A Brief Outline of the History, the Services, and the Operating Techniques of the World's Greatest Repository of Fingerprints, Washington, D.C.: United States Department of Justice, S. 7.

137 Vgl. Simon Cole (2002): »Suspect Identities«, S. 143.

Daktyloskopie durchgesetzt.¹³⁸ Die Auswirkungen der Geschichte sind marginal, da sich in Europa zu dem Zeitpunkt das Fingerabdruckverfahren bereits durchgesetzt hatte, und lediglich Frankreich noch an der Anthropometrie festhielt.

Das Problem technikverklärender Ansätze, wie sie von Nouak oder anderen Parteilägern aus der Industrie oder staatlichen Behörden vertreten werden, ist, dass der Eindruck einer selbstverständlichen Durchsetzung entsteht, indem Widerstände und Einwände ausgeblendet werden. Außerdem werden Fehler und Schwierigkeiten bei der Anwendung nicht offen angesprochen. Beispielsweise wird nicht berücksichtigt, dass eine Erweiterung und Veränderung des kriminalistischen Netzwerkes immer auch die lokalen Praktiken veränderte und sich die Verfechter von Innovationen gegen den Widerstand etablierter Praktiken durchsetzen mussten.¹³⁹ Häufig bleibt unberücksichtigt, dass es sich bei der Darstellung einer Technik und seiner Anwendung um die Vermengung mehrerer Zeitebenen handelt, die nicht konkret voneinander unterschieden werden. In einem Verhandlungsprozess, der zur Implementierung einer Technik führt, werden ständig Visionen und Erwartungshaltungen kommuniziert, weil die Auswirkungen auf die Praxis vor der Implementierung noch nicht sichtbar sein können. Die Vorstellung und Verhandlung von Zukünften hat aber konkrete Auswirkungen auf die lokalen Praktiken. Gerade das Gewordensein und das Bemühen um die Aufrechterhaltung eines stabilen Netzwerks wird verschwiegen und muss historisch erst rekonstruiert werden. An der Stelle lohnt sich der Bezug zur ANT: Denn während von den genannten Vertretern zwar nicht zwischen Zeitebenen unterschieden wird, gehen die Darstellungen des Funktionierens der Technik mit einer strikten Trennung zwischen Technik und Anwender einher. Ausgeblendet wird, dass mit einem biometrischen System Menschen operieren und diese Systeme von Menschen entwickelt und programmiert wurden. Diese Form der Kritik steht nicht für Technikfeindlichkeit. Vielmehr muss reflektiert werden, dass mit Hilfe naiver Technikgläubigkeit Visionen verkauft und gesellschaftspolitische Effekte der Anwendungen ausgeklammert werden. Denn Technik ist stabilisierte Gesellschaft: »Niemand hat je reine Techniken gesehen – und niemand je reine Menschen.«¹⁴⁰

Mit dem Fokus auf die Entstehung von wissenschaftlichen Tatsachen ist es die Wissenschaftsforschung, die entscheidende Impulse für diese Untersuchung zur

138 Die Geschichte findet sich an zahlreichen Stellen, unter anderem auch im deutschen Wikipedia-Eintrag zu Alphonse Bertillon: http://de.wikipedia.org/wiki/Alphonse_Bertillon.

139 Vgl. Peter Becker (2005): *Dem Täter auf der Spur*, S. 11.

140 Bruno Latour (1996): *Der Berliner Schlüssel. Erkundungen eines Liebhabers der Wissenschaften*. Berlin: Akademie-Verlag, S. 21.

Erfindung und Implementierung von Techniken liefert. Insbesondere das Konzept der »Ko-Produktion« von Sheila Jasanoff erweist sich für die Kulturwissenschaften als anschlussfähig, da sie wesentliche Kritikpunkte an der ANT aufgreift. Sie kritisiert, dass die ANT kein Erklärungsmodell bereitstellt, mit sich erklären lässt, warum Entwicklungen und Praktiken in verschiedenen Kulturen differieren. Wie in den Kulturwissenschaften üblich, aber ohne konkreten Bezug, fordert Jasanoff daher eine stärkere Bezugnahme auf »memories, beliefs, values and ideologies.«¹⁴¹ Sie entlehnt von Latour den Ausdruck »Ko-Produktion«, mit dessen Hilfe sie zu erklären versucht, wie technische Experten und Expertinnen, sowie andere soziale Gruppen, Wissen und Techniken in einem Prozess wechselseitig erzeugen.¹⁴² Jasanoff versucht einen Ausgleich zwischen Mikro- und Makro-Perspektive zu finden, in dem sie zwar auf die Mikro-Welt der lokalen Praktiken hinweist, gleichzeitig aber die Bedeutung von Makro-Kategorien für das Denken und die soziale Interaktion betont. Eine (zumindest) doppelte Konstituierung der sozialen Wirklichkeit, wie sie auch in kulturwissenschaftlichen Arbeiten zu finden ist. Ein Ziel der Ko-Produktion es, Instrumente bereitzustellen, um über die Erzeugung von Sinn und Bedeutung nachzudenken. Dafür unterscheidet Jasanoff vier Ressourcen: Die erste Ressource der Sinnerzeugung für Gesellschaften nennt sie »making identities«, in der es um die Frage geht, wie soziale Gruppen erzeugt und konstruiert werden und wie ihnen Macht und Bedeutung zugeschrieben werden. Nicht unabhängig von der Technikentwicklung, sondern in Ko-Produktion von Technik und Gesellschaft in einem Prozess gegenseitiger Durchdringung. Identitätszuschreibungen spielen bei der Durchsetzung von Identifizierungstechniken eine wichtige Rolle. Das liegt in erster Linie daran, dass ihre Anwendungspraktiken immer gekoppelt waren an die Konstruktion eines bestimmten Verbrechertypus. Simon Cole bezeichnet diese Täter als »poster criminals«, denn gleichzeitig mit Etablierung der Anthropometrie und Daktyloskopie waren sie es, die im Umfeld von Betrugs- und Fälschungsdelikten, als gesellschaftsbedrohend dargestellt und wahrgenommen wurden: »The representative crimes of the late nineteenth century were crimes of identity and authenticity, in which the swapping or abuse of identity itself constituted the crime.«¹⁴³

141 Vgl. Sheila Jasanoff (2004): Ordering Knowledge, Ordering Society, in: Dies. (Hg.): States of Knowledge. The Co-Production of Science and Social Order, London: Routledge, S. 23.

142 Vgl. Sheila Jasanoff (2004): The Idiom of Co-Production, in: Dies. (Hg.): States of Knowledge. The Co-Production of Science and Social Order, London: Routledge, S. 2.

143 Cole, Simon A. (2002): Suspect identities. A history of fingerprinting and criminal identification. 2nd print. Cambridge, MA: Harvard Univ. Press, S. 22.

Während um 1900 die Einführung der Anthropometrie und Daktyloskopie mit der Konstruktion eines *Berufsverbrechertums* Hand in Hand gingen, war für die Verbreitung des DNA-Vergleichs in den 1990er Jahren die Etablierung von Sexualstraftätern als »poster criminals« entscheidend.¹⁴⁴ Die beiden Ressourcen »making discourses« und »making representations« verdeutlichen die Einordnung theoretischer Bezüge in einen breiteren Kontext und würden wahrscheinlich auch in einer kulturwissenschaftlichen Arbeit nicht fehlen. »Making institutions«, die vierte von Jasanoffs genannten Ressourcen, spielt für die Argumentation vorliegender Dissertation eine zentrale Rolle. »Institutionalized ways of knowing things are continually reproduced in new contexts und unquestioningly reenacted.«¹⁴⁵

Jasanoff betont zwei Aspekte von Institutionalisierungsprozessen, die sich ebenfalls bei der Einführung biometrischer Identifizierungstechniken beobachten lassen. Zum einen werden Techniken und Praktiken durch die behördliche Institutionalisierung stabilisiert und ihre Anwendung damit dauerhaft gesichert¹⁴⁶, und zum anderen ergeben sich in lokalen Handlungszusammenhängen ebenfalls Handlungsspielräume für Akteure. Wenn die großen Polizeistationen im deutschsprachigen Raum bis 1914 allesamt Fingerabdrücke sammelten und sie ihre Zusammenarbeit auf zwei Polizeikonferenzen abgestimmt hatten, unterschieden sich die Arbeitsweisen ihrer Erkennungsdienste erheblich voneinander. Bezogen auf die Ko-Produktion lässt sich zeigen, dass die Durchsetzung der Techniken Anthropometrie und Daktyloskopie einhergeht mit der Etablierung von eigenen Registraturstellen, die die Datenbestände erzeugten, klassifizierten, archivierten und verteilten. Innerhalb eines gemeinsamen Rahmens, der als erkennungsdienstliche Wissenskultur charakterisiert werden kann, ergaben sich auf lokaler Ebene diverse Freiräume.

Das heißt nicht, dass es sich um den Versuch handelt, eine ANT-Studie zur Einführung der Biometrie um 1900 zu verfassen. Theorien der Wissenschaftsforschung auf eine historische Fragestellung anzuwenden, scheitert in dem Fall schon allein an der Quellenlage. Ohne die Möglichkeit einer teilnehmenden Beobachtung oder Feldforschung

144 Für die Durchsetzung in Österreich war die Überführung des Serientäters Jack Unterweger von großer Bedeutung. Vgl. Barbara Prainsack (2010): *Partners in Crime. On the Use of Forensic DNA Technologies in Austria*, in: Richard Hindmarsh/Barbara Prainsack (Hg.): *Genetic Suspects*, Cambridge/New York: Cambridge University Press, S. 153–174, hier: S. 154.

145 Jasanoff, Sheila (2004): *Ordering knowledge, ordering society*. In: Sheila Jasanoff (Hg.): *States of knowledge. The co-production of science and social order. transferred to digital print*. London: Routledge (International library of sociology), S. 40.

146 Das Argument scheint im Widerspruch zu stehen mit der kurzen Anwendungszeit der Anthropometrie. Allerdings – das wird in den Kapiteln zur Anthropometrie und Daktyloskopie ausführlicher dargestellt – führte die Anthropometrie zur Einrichtung von Erkennungsdiensten, womit sich Identifizierungstechniken als kriminalpolizeiliche Spezialbehörden institutionalisierten.

können manche Aspekte und Beziehungen nur schwer rekonstruiert werden. Damit hängt es nicht zuletzt vom Zufall ab, welche Aktenbestände überliefert oder skartiert wurden oder verbrannten.¹⁴⁷ Die Integration von ANT-Theoriebezügen ist dem Umstand geschuldet, dass Technikforschung häufig die Existenz von Artefakten auf den historischen Prozess projiziert und damit implizit von einer Prä-Existenz von Objekten ausgeht, die nur mehr entdeckt oder enthüllt werden müssen.¹⁴⁸ Bei der ANT geht es hingegen um den Prozess und nicht um das Produkt, es geht um die Verfestigung der Tatsachen. Hinzukommt, dass in der Wissenschafts- und Technikforschung dieser Prozess sowohl auf Ebene der Praktiken, als auch auf Ebene der Visionen reflektiert wird, wie Sheila Jasanoff und Sang-Hyun Kim betonen:

STS studies have demonstrated, that promises, visions and expectations of the future possibilities are embedded in the social organization and practices of science and technology.¹⁴⁹

Für biometrische Verfahren ergeben sich daraus Fragen zu den Gesellschaftsentwürfen und Ideen sozialer Ordnung, die sich in die Registraturen eingeschrieben haben. Nach Jasanoffs »sociotechnical imaginaries« müssen aber gleichzeitig die Praktiken und Visionen mit einbezogen werden, weil sie sich gegenseitig beeinflussen. Damit lassen sich lokale Praktiken in einem größeren Kontext untersuchen und wie im Falle der Entwicklung und Implementierung von Anthropometrie und Daktyloskopie, die Ebenen Anwendungspraktiken, Visionen, Epistemologie und Institutionen verbinden. Letztlich ergibt sich aus der Beschäftigung biometrischer Anwendungen mit der Geschichte erkennungsdienstlicher Praktiken ein Gegenwartsbezug, indem die Grundfragen der Surveillance Studies historisiert werden:

Surveillance studies is described as a cross-disciplinary initiative to understand the rapidly increasing ways in which personal details are collected, stored, transmitted, checked, and used as means of influencing and managing people and populations.¹⁵⁰

Während es in den Surveillance Studies um ein Verständnis darum geht, welche Auswirkungen das Sammeln und Auswerten persönlicher Daten auf (post-)moderne Gesellschaften hat, wurde aufgrund des sozialwissenschaftlichen Schwerpunkts der

147 Dass es sich beim gesuchten Quellenbestand um Brandakten handle, ist eine der Standardantworten die Forscher und Forscherinnen im Österreichischen Staatsarchiv erhalten. Grund ist der Justizpalastbrand 1927, bei dem viele Ministerialakten zerstört wurden.

148 Es besteht außerdem kein Grund darin, die Dissertation einem vollständigen ANT-Design zu unterwerfen, weil sie sich an Bezügen zu ANT-Theorien orientiert.

149 Sheila Jasanoff/Sang-Hyun Kim (2009): »Containing the Atom: Sociotechnical Imaginaries and Nuclear Power in the United States and South Korea«, in: Minerva 47, S. 119–146, hier: S. 122.

150 David Lyon (2002): »Editorial. Surveillance Studies: Understanding Visibility, Mobility and the Phenetic Fix«, S. 1.

Surveillance Studies die historische Dimension dieser Entwicklung bislang kaum berücksichtigt. Datensammlungen werden gegenwärtig in Bezug auf Digitalisierung und statistischer, automatisierter Auswertung diskutiert. Häufig werden automatisierte Verfahren objektiviert angewendet. Das heißt, errechnete Ergebnisse auf Datengrundlage werden als objektiv rezipiert. Die Verbindung zwischen Biometrie und erkennungsdienstlichen Registraturen, mit der Verknüpfung von körperlichen Informationen als objektivierendes Verfahren, ist alles andere als selbsterklärend. Die entscheidenden epistemologischen Grundlagen dazu wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschaffen. Wie Katja Aas zeigt, steckt hinter der Anwendung biometrischer Techniken ein neues Verständnis von individueller Identität:

If we accept the view that the body can be dematerialized into an information pattern, the disembodied and decontextualized symbols become the primary point of reference for a penal system when it comes to the constitution of identity.¹⁵¹

151 Katja Aas (2004): »From Narrative to Database. Technological Change and Penal Culture«, in: Punishment & Society 6/4, S. 379–393, hier: S. 388.

2 Erfindung und Implementierung biometrischer Identifizierungstechniken

Much ingenuity has been expended by European authorities in devising new criminal files and indexes.¹⁵² (Raymond Fosdick)

Das Jahr 1870 als Trennlinie und Einstieg in den Beginn biometrischer Identifizierung ist im Folgenden nicht absolut zu verstehen. Es bedeutet nicht, dass Bemühungen um den Einsatz von Techniken zur Identifizierung von Personen, die sich vor 1870 finden lassen, ausgeblendet werden. Gerade die Anwendung unterschiedlicher Techniken etablierte eine sicherheitspolizeiliche Praxis des Identifizierens, die im Untersuchungszeitraum wesentlich zur Institutionalisierung von Identifizierungstechniken beitrug. Und die darüber hinaus erst einen Problemdruck erzeugte, der zur Entwicklung biometrischer Identifizierungstechniken führte. Wenn von der Erfindung einer Technik die Rede ist, dann ist damit keine Kategorie des Ursprungs gemeint, die ontologisch zu fassen ist. Es geht nicht um die Frage, wann ein technisches Artefakt als Objekt zum ersten Mal auftauchte, sondern um die Frage, »welche Bedingungen einem bestimmten Erscheinungsdatum den Status des Anfangs verleihen.«¹⁵³ Das Jahr 1870 begreife ich als Einschnitt, weil hier die Polizeifotografie im Wiener *Sicherheitsbureau* offiziell eingeführt wurde mit der Einrichtung eines *photographischen Ateliers*. Der Endpunkt 1914 ist ebenfalls nicht als absoluter Wert gemeint. Zwar markiert das Jahr 1914 durch den Ausbruch des Ersten Weltkrieges einen wichtigen Einschnitt in der Geschichte der Habsburgermonarchie. Gleichzeitig enden damit aber nicht die sicherheitspolizeilichen Anwendungen zur Identifizierung von Personen. Der Grund für die Entscheidung, 1914 als Endpunkt für die Untersuchung zu wählen, liegt wiederum an der institutionellen Verankerung der Identifizierungstechniken. Die Techniken und ihre Umsetzung in behördliche Strukturen wurden zu dem Zeitpunkt nicht mehr hinterfragt. Das zeigt sich unter anderem daran, dass nach dem Ersten Weltkrieg der Erkennungsdienst im *Sicherheitsbureau* der Wiener Polizeidirektion wie selbstverständlich nach den Vorkriegsstrukturen organisiert wurde. Im Laufe der 1920er Jahre etablierte sich dann der Ausdruck »Kriminalpolizei« für die sicherheitspolizeiliche Behörde. Ein weiteres Argument 1914 als Einschnitt zu betrachten, ist der Generationswechsel in den Führungspositionen wichtiger Entscheidungsträger – zumindest im Deutschen Reich.

152 Raymond Fosdick (1915): *European Police Systems*, London: Allen & Unwin, S. 337.

153 Andreas Bernard (2006): *Die Geschichte des Fahrstuhls. Über einen beweglichen Ort der Moderne*, Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag, S. 31.

Beispielsweise starb Theodor Harster, der das Fingerabdruckverfahren in München und Stuttgart einführte, 1914 an der Front, Gustav Roscher, Leiter der Hamburger Kriminalpolizei starb 1915, ebenso wie Hans Gross und mit der Pensionierung von Paul Koettig, Leiter der Dresdner Kriminalpolizei, verließ 1919 ein Initiator der Daktyloskopie die sicherheitspolizeiliche Bühne. Dass sich der personelle Übergang trotz massiven Bedeutungsverlustes mit dem Ende der Habsburger Monarchie beim Wiener *Sicherheitsbureau* wesentlich sanfter vollzog, als das vielleicht zu erwarten war, hat wesentlich mit der Person Johann Schober zu tun. Als Polizeipräsident und (dreimaliger) Bundeskanzler der Ersten Republik sorgte er für eine budgetäre Aufstockung und umfassende Militarisierung.¹⁵⁴ Diese Entwicklung hat letztlich weniger mit der Frage nach der Implementierung und Einführung von Identifizierungstechniken zu tun – abgesehen von der Gründung der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission (IKP), der Vorläuferorganisation von Interpol, im Jahr 1923 in Wien. Das Ziel der Vereinigung war eine verstärkte internationale Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden – das beinhaltete auch den Austausch von erkennungsdienstlichen Informationen, wie Fingerabdruckformularen. Den Einführungs- und Implementierungsphasen folgend ergeben sich neben 1870 mit der Institutionalisierung der Polizeifotografie zwei weitere strukturierende (institutionelle) Einschnitte: die Einführung der Anthropometrie Ende der 1890er Jahre und schließlich die Einführung der Daktyloskopie in den Jahren nach 1900.

Das Wort »Implementierung«, das nicht zuletzt titelgebend ist, verortet der Duden vorwiegend im IT-Bereich und meint damit die Umsetzung von Algorithmen in ein Computerprogramm.¹⁵⁵ Gemeint ist »die Realisierung eines Entwurfs oder Konzepts durch ein Programm. [...] Auf die so genannte Implementierungsphase folgen die Test- und die Installationsphase.«¹⁵⁶ Diese drei Phasen bei der Einführung von Identifizierungstechniken für das Wiener *Sicherheitsbureau* getrennt voneinander zu beschreiben wäre kaum möglich. Metaphorische Übertragungen sollten nicht übermäßig strapaziert werden, noch dazu, weil »Implementierung« eher nach einem Modewort klingt, als nach einer analytischen Beschreibungskategorie für eine historische Entwicklung. Ein zweiter Bezugspunkt – auf den der Duden an der Stelle nicht Bezug

154 Vgl. Walter Mentzel (2006): »Die Wiener Polizeifotografie zwischen 1870 und 1938. Die Einsatzgebiete der Fotografie im polizeilichen Erkennungs- und Sicherheitsdienst, der Musealisierung und Dokumentation«, in: Fotogeschichte 100, S. 51–65, hier: S. 53.

155 Darauf verweist beispielsweise auch der Eintrag des Begriffs »Implementierung«: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Implementierung/>.

156 Die Beschreibung stammt aus der Brockhaus-Online-Enzyklopädie, die aber seit 7.1.2015 nicht mehr verfügbar ist: <http://www.brockhaus-encyklopaedie.de/>.

nimmt – rückt »Implementierung« bedeutend näher in Richtung Kulturwissenschaften. Denn der Ausdruck dient ebenfalls als Beschreibung für den Prozess politischer Gesetzgebung. Als »Implementierung« wird die Durchführung eines Gesetzesentwurfes bezeichnet, weshalb der Begriff in der Verwaltungssprache und in der Politikwissenschaft verbreitet ist. Gemeint ist der Prozess, mit dem Gesetze und Verordnungen inhaltlich in konkrete Tatsachen und materielle Leistungen umgesetzt werden.¹⁵⁷ Insofern ist »Implementierung« ein passendes Werkzeug zur Beschreibung der Einführungsphasen von Polizeifotografie, Anthropometrie und Daktyloskopie, denn es geht genau darum, herauszuarbeiten, wie Techniken zur Identifizierung entwickelt und wie sie für den Einsatz innerhalb der Sicherheitsbehörden adaptiert und damit in konkrete Tatsachen und materielle Leistungen umgesetzt wurden. Die Analyse dieser Wissens- und Praxisformen schafft einen Blick auf komplexe Formen von Macht und Herrschaft. Die sicherheitsbehördlichen Archivsysteme, die mit der Etablierung von Identifizierungstechniken entstanden, waren Aufschreibesysteme, die Herrschaftsausübung über Distanz ermöglichten. In Anlehnung an Patrick Joyce lässt sich sagen, dass eine Behörde nur so gut funktionierte, wie ihr Zugriff auf Informationen zu herrschaftsrelevanten Sachverhalten. Deshalb ist die Untersuchung von Systemen, mit deren Hilfe Informationen gesammelt und verarbeitet wurden, besonders relevant: »Diese Systeme und ihre materiellen Formen waren keineswegs neutrale Werkzeuge in den Händen einer intelligenten Regierung.«¹⁵⁸

JoAnne Yates hat bereits 1993 darauf hingewiesen, dass Regieren eine komplexe Form von Kommunikation erfordert. In ihrer Studie »Control through Communication« untersuchte sie die Transformationsphase im Management amerikanischer Firmen in den Jahren 1850 bis 1920. Ihre Ergebnisse sind im Detail nicht problemlos auf behördliche Institutionen übertragbar, da sich »governing« und »managing« teilweise erheblich voneinander unterscheiden. Doch Yates hat gezeigt, dass der Ausbau moderner Kommunikationssysteme auf der Produktion und dem Umgang mit schriftlichen Dokumenten beruhte. Neue Werkzeuge sollten die Herstellung, Vervielfältigung, Aufbewahrung und das Wiederfinden ermöglichen. Gleichzeitig

157 Vgl. Klaus Schubert/Martina Klein: Das Politiklexikon, 4. aktualisierte Auflage, Bonn: Dietz, 2006.

158 Patrick Joyce: Die Archivierung Indiens. Zur politischen Technologie des Britischen Kolonialstaats, in: Peter Becker (Hg.) (2011): Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts, Bielefeld: Transcript-Verlag, S. 275–304, hier: S. 279.

bestimmten diese Techniken die Form der Kommunikation: »These technologies also affected the function and form of communication within the firm.«¹⁵⁹

Daraus ergeben sich ebenfalls epistemologische Konsequenzen. Dass Wissen nur geordnet verfügbar ist, ist eine Grundthese der Wissenssoziologie, theoretisch unterfüttert durch Ludwig Fleck und Michel Foucault, der in seinem Werk »Die Ordnung der Dinge« aus dem Jahr 1966 Wissensmodelle und Episteme analysiert. Denksysteme bilden bei Foucault Apriori, die sich als historisch wandelbar herausstellen. Wesentlich für eine kulturwissenschaftliche Beschäftigung mit Ordnungssystemen ist die Annahme, dass die Systemoide ebenso viel über eine Kultur aussagen, wie das damit Geordnete.¹⁶⁰ An der Stelle setzt ebenfalls die Kritik an Foucault ein, der zwar zeigt, dass die Episteme sich ändern, aber nicht,

wie jedes Denken von diesen Bedingungen aus strukturiert wird und wie die Menschen von einem Denken zum anderen übergehen. Dazu müsste er die Praxis ins Spiel bringen, also die Geschichte, und eben das lehnt er ab.¹⁶¹

Die Implementierung und Ordnungen kriminalpolizeilicher Registratursysteme im Wiener Erkennungsdienst bieten konkrete Anwendungsfälle, um Praktiken und Episteme in einer Umbruchs- und Neugestaltungsphase zu untersuchen. Zwar müssen durch diesen Fokus generalisierende Aussagen über polizeiliche Wissenssysteme entfallen, dafür lassen sich die von Foucault in der Folge entwickelten Theorien zu Macht- und Kontrollsystemen einbeziehen. Schließlich sind Ordnen und Klassifizieren Akte der Sinnstiftung, mit der Idee, durch das Ordnen über das Geordnete zu verfügen.

Das Scheitern des Informationsflusses: Der »Process Will«

Im Mai 1902 hatte das Augsburger Schwurgericht einen komplizierten Fall zu lösen. Das Gericht hatte zu entscheiden, ob Georg Will, Emil Szeget und Georg Kotter ein und dieselbe Person waren. Der Angeklagte stand im Verdacht, einen Raubmord begangen zu haben. Den Beginn der Geschichte markierte ein 1891 verübter Doppelmord in Wertingen – bis zu zahlreichen Eingemeindungen in den 1970er Jahren ein kleiner Ort,

159 Vgl. JoAnne Yates (1993): Control through Communication. The Rise of System in American Management, Baltimore/London: Johns Hopkins Press, S. XV.

160 Vgl. Paul Michel/Madeleine Herren (2007): Unvorgreifliche Gedanken zu einer Theorie des Enzyklopädischen. Enzyklopädien als Indikatoren für Veränderungen bei der Organisation und der gesellschaftlichen Bedeutung von Wissen, in: Paul Michel/Madeleine Herren/Martin Rüesch (Hg.): Allgemeinwissen und Gesellschaft. Akten des Internationalen Kongresses über Wissenstransfer und Enzyklopädische Ordnungssysteme, vom 18. bis 21. September 2003 in Prangins, Aachen: Shaker (Berichte aus der Geschichtswissenschaft), S. 9–74, hier: S. 10.

161 Jean-Paul Sartre zitiert nach: Reiner Ruffing (2008): Michel Foucault, Paderborn: Fink, S. 50.

ungefähr dreißig Kilometer von Augsburg entfernt.¹⁶² Anfang Oktober 1891 wurden der Bäckermeister Josef Braun und seine Tochter in ihrer Wohnung erschlagen und die Ehefrau Anna Braun schwer verletzt aufgefunden. Der Verdacht fiel sofort auf den vorbestraften Bäckergehilfen Georg Will, der seit August desselben Jahres in der Braun'schen Bäckerei arbeitete und nach den Morden nicht mehr auffindbar war. Einige Tage später, am 12. Oktober 1891, wurde in Bremen ein Mann gefunden, der sich das Leben nehmen wollte, indem er sich mit drei Revolverkugeln in die Brust schoss – aber den Selbstmordversuch überlebte. Im Krankenhaus nach seinen Personalien befragt, gab er an, Georg Kotter zu heißen. Nach seiner Genesung wurde Kotter in eine Anstalt überwiesen, wo er im Februar 1892 fotografisch erfasst wurde. Einen Tag nach den Aufnahmen floh Kotter aus der Anstalt, ließ allerdings Zinsscheine zurück, die zu gestohlenen Gegenständen führten, die beim Wertinger Doppelmord entwendet wurden. Auf diese Weise kam der Verdacht auf, Georg Kotter könnte der gesuchte Doppelmörder Georg Will sein. Das Foto von Georg Kotter wurde daraufhin an die Augsburger Staatsanwaltschaft geschickt, die davon überzeugt war, dass Kotter und Will identisch seien und Georg Will nach seiner Tat in den Norden geflüchtet war und sich dort als Georg Kotter ausgab. Die Aufklärung des Falles rückte für die Augsburger Staatsanwaltschaft dennoch in weite Ferne, denn vom Verdächtigen fehlte in den folgenden Jahren jede Spur. Es folgten zahlreiche Ausschreibungen und *Personsbeschreibungen* in Fahndungsblättern, doch erst im Jahr 1900 nahmen die Ermittlungen eine überraschende Wende. Im November wurde in Tirol ein Mann nach einem Einbruch verhaftet und ins Kreisgericht Bozen überstellt. Er gab sich als Emil Szeget aus und behauptete, als Bierbrauer derzeit beschäftigungslos durch Österreich, Deutschland und die Schweiz zu ziehen. Dem Verhafteten konnte ein weiterer Einbruch 1898 nachgewiesen werden, für den er bereits 15 Monate schweren Kerkers verbüßt hatte, und die Verwendung falscher Namen, darunter Kohlhammer und Becheraz. Eine zweifelsfreie Identifizierung scheiterte, schrieb der *Gerichtsadjunct* Mackowitz aus Innsbruck, der den Fall als Prozessbeobachter verfolgte. Als *Besondere Kennzeichen* wurden eine Narbe auf der linken Brustseite sowie ein harter Gegenstand – vermutet wurde, es könnte sich um ein Projektil handeln – in der linken Achselhöhle in die Personenbeschreibung des Emil Szeget aufgenommen. Drei Wochen später schickte die

162 Eine ausführliche Beschreibung des Falls findet sich in: v. Mackowitz (1903): »Der Raubmordprozess gegen Georg Will«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 11, S. 171–180. Die entsprechenden Gerichtsakten des Augsburger Schwurgerichts sind nicht überliefert.

Augsburger Staatsanwaltschaft eine Anfrage an das Kreisgericht Bozen, ob es sich bei Emil Szeget um den gesuchten Raubmörder Georg Will handeln könnte. Sie legte das Bild bei, das acht Jahre zuvor in der Bremer Anstalt aufgenommen wurde. Mackowitz erkannte »für den ersten Moment nicht die geringste Aehnlichkeit!«¹⁶³ Szeget wurde in Bozen fotografiert und das Bild mehreren Personen in Wertingen vorgelegt. Schließlich wurde Szeget für eine Gegenüberstellung nach Augsburg überführt. Ein Beispiel reibungsloser internationaler Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden. Doch die vorgeladenen Zeugen und Zeuginnen kamen zu widersprüchlichen Aussagen, so dass anschließend versucht wurde, Szegets Identität über »objective Momente« zu beweisen. Die darauf angeordnete Röntgenuntersuchung zeigte ein Projektil in der Lunge des Verdächtigen, das mit den Bremer Aufzeichnungen übereinstimmte. Ebenso passten die drei Schusswunden Kotters mit drei Narben auf Szegets Brust zusammen. Neben belastenden Indizien wurden ebenfalls Zweifel geäußert. Beispielsweise sagte der Fotograf aus Bremen aus, dass er sich bei Georg Kotter an braune Augen erinnere, Szeget hatte jedoch graublaue Augen. Der Verhaftete sagte aus, nicht mit Will ident zu sein, gab aber gleichzeitig zu, ein Verwirrspiel zu spielen und falsche Angaben gemacht zu haben. Das war für Strafverfolgungsbehörden ein vertrautes Szenario. Die Polizeiblätter waren voll von Hinweisen auf falsche Namen und Personalangaben. Die Augsburger Staatsanwaltschaft kündigte an, Mordanklage gegen Georg Will alias Emil Szeget zu erheben. Allerdings wurde Szeget zunächst wieder nach Österreich überstellt, wo er zu 2,5 Jahren schweren Kerkers wegen Diebstahls verurteilt wurde. Nach seiner Entlassung 1902 erhob die Augsburger Staatsanwaltschaft Anklage und so begann am 1. Mai die Hauptverhandlung, in der geklärt werden sollte, ob Georg Will, Georg Kotter und Emil Szeget eine Person waren und wenn ja, ob diese Person für den Doppelmord von Wertingen zur Verantwortung zu ziehen war. Über hundert Zeugen und Zeuginnen wurden geladen, die nun fast alle aussagten, dass es sich bei dem Angeklagten um Georg Will handeln würde. Am dritten Verhandlungstag sah sich schließlich der Verteidiger gezwungen, die Identität seines Mandanten preiszugeben. Der Angeklagte gab an, Anton Kerscher zu heißen. Anschließend legte er ein Alibi für die Morde vor und sein Bruder sagte als Kronzeuge aus. Als Grund für das Verschweigen seiner Personalien gab Kerscher an, dass er aus Rücksicht auf seine Familie seine Identität nicht preisgeben wollte. Von der Anklage, den Doppelmord in Ratingen begangen zu

163 v. Mackowitz (1903): Der Raubmordprocess gegen Georg Will, S. 173.

haben, wurde er freigesprochen. Der Fall lehrt, gab Mackowitz zu Protokoll, dass auch »objective Indicien« nicht frei von Suggestion seien.

Ich glaube aber zum Schlusse noch anführen zu sollen, dass wir praktische Juristen, die wir dem Process Will beiwohnten, unter dem tiefen Eindruck des Erlebten uns die Versicherung gaben, die Lehre von der Macht des Zufalls, welche der Straffall mit erschreckender Eindringlichkeit gepredigt hatte, nie vergessen zu wollen.¹⁶⁴

Fälle zur Identitätsfeststellung, wie der »Process Will«, zeigten den Kriminalisten und Ermittlungsbeamten das Fehlen von Techniken zur Identifizierung von Individuen und Verifizieren von Personalangaben. Sie benötigten Verfahren, die es ihnen ermöglichten, biometrische Informationen von Verdächtigen mit den Registraturen und Evidenzen der Ermittlungsbehörden in einer Art abzugleichen, dass die Ergebnisse als *objective Indicien* vor Gericht verwendet werden konnten. Bei dem »Process Will« wird deutlich, dass es einen regen internationalen Austausch der Sicherheitsbehörden gab. Nur deshalb gelang es den Ermittlungsbeamten in Augsburg überhaupt, die drei Fälle in Wertingen (Augsburg), Bremen und Tirol miteinander in Verbindung zu bringen und ein Verdachtsmoment zu generieren. Es liegt die Vermutung nahe, dass erst die Verknüpfung der Ermittlungsinformationen das Fehlen einer zweifelsfreien Zuordnung von biometrischen Daten sichtbar werden ließ. Während Sicherheitsbehörden Informationen zu ungelösten Kriminalfällen an ähnliche Behörden des In- und Auslandes verschickten, glichen diese die erhaltenen Daten mit ihren eigenen Registern ab. Dem Abgleich ging kein konkreter Verdachtsmoment voraus, sondern erfolgte präventiv. Eine verdachtsunabhängige Untersuchung scheiterte, weil die Bearbeitung der verfügbaren Informationsbausteine noch zu sehr den Narrativen bisheriger Ermittlungslogiken folgte. Wichtigstes Mittel zur Zuordnung blieb der Nachname einer Person. Der Zusatz »angeblich« oder »Es dürfte jedoch auch dieser Name falsch sein« waren häufige Hinweise bei Fahndungs- und Ermittlungsgesuchen.¹⁶⁵ Zwar konnte durch den Austausch der Sicherheitsbehörden deutlich mehr Informationsmengen bereitgestellt werden, demgegenüber standen aber noch keine verlässlichen Techniken der Informationsverarbeitung. Das gelang erst mit der Biometrie, die aus den Registern Datenbanken werden ließ, in dem sie Verfahren zum Wissensmanagement bereitstellte. Der »Process Will« zeigt das Scheitern dieses Informationsflusses, bei dem zwar der Datenaustausch zwischen den Behörden funktionierte, aber keine Praktiken oder

164 v. Mackowitz (1903): Der Raubmordprocess gegen Georg Will, S. 180.

165 Ein Beispiel unter vielen: Bayerisches Central-Polizei-Blatt, herausgegeben von der k. Polizei-Direktion München, Nr. 145 vom 8.12.1900, S. 579.

Techniken bereitstanden, die die Verknüpfungen zwischen Informationen und Körper bestätigten oder widerlegten.

Einen ähnlichen Fall wie den Prozess um Anton Kerscher schilderte der Olmützer Gerichtssekretär Friedrich Paul. Nach einem Diebstahl mit schwerer Körperverletzung im Sommer 1877 wurde der Knecht Josef St. aus Söhle bei Neutitschein steckbrieflich gesucht. Die Zeitschrift »Das Interessante Blatt« veröffentlichte im Mai 1893 eine »Abbildung eines angeblichen Emil Wallenburg«, mit der Bitte um Hinweise, die zur Identität des Verdächtigen führen könnten, der sich derzeit in Fürth, Deutschland, in Haft befinden würde.¹⁶⁶ Einige Leser erkannten daraufhin in Wallenburg den gesuchten Josef St. wieder, weshalb er an das k.k. Kreisgericht Neutitschein überstellt wurde. Dort wurde er von zahlreichen Zeugen und Zeuginnen identifiziert. Ebenfalls kamen »Sachverständige im Schreibfache« in einem Handschriftenvergleich mit Schulheften des Josef St. zu dem Ergebnis, dass Wallenburg und Josef St. identisch seien. Im Oktober 1893 wurde Wallenburg/Josef St. zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt – woraufhin er sich als Florian B. zu erkennen gab. Als Gründe für das Verschweigen seiner Identität gab er an, von seinem Heimatgericht wegen Diebstahls und Vagabundierens verfolgt zu werden. Aus Angst in eine Korrekptionsanstalt eingewiesen zu werden, hätte er seinen Namen nicht verraten. Inwiefern diese Aussagen überprüft wurden, gab Paul nicht an. Florian B. wurde aber freigesprochen und lediglich wegen Falschmeldung bestraft.¹⁶⁷ Wie beim »Process Will« liegen auch hier über zehn Jahre zwischen dem Verschwinden und der Wiedererkennung und auch hier gab es Versuche – durch den Handschriftenvergleich – die Identifizierung durch biometrische Merkmale zu bestätigen. Was fehlte, war daher nicht das Bewusstsein um körperliche Kennzeichen zur Wiedererkennung, sondern vielmehr ein Verfahren, das es gestatten würde, »die jeweils notwendigen, etwa schon vorhandenen, auf ein Individuum sich beziehenden Identifizierungsdaten, sicher zu finden bzw. leicht auffindbar zu registrieren.«¹⁶⁸ Biometrische Identifizierungstechniken stellten eine Möglichkeit zur Indexierung von Körpern bereit, die einen objektivierbaren Vergleich zwischen archivierten Informationen und Körper erlaubten. Das Resümee des Prozesses durch Mackowitz lässt die Verunsicherung im Umgang mit Sachbeweisen deutlich werden:

166 Vgl. Friedrich Paul (1897): Beiträge zur Einführung des anthropometrischen Signalements Alphonse Bertillons, Berlin: M. Priber & Lammers, S. 6–7.

167 Vgl. ebenda, S. 7.

168 Ebenda, S. 8.

Die Gefahr der Suggestion, schon beim Zeugenbeweis in hohem Maasse vorhanden, heftet sich aber in unvergleichlich grösserem Umfange an den Beweis durch objective Indicien.¹⁶⁹

Denn auch nach dem Geständnis von Anton Kerscher lässt sich nicht sagen, um wie viele Personen es sich bei Georg Will, Emil Szeget und Georg Kotter letztlich handelte. Beispielsweise ist es vorstellbar, dass Georg Will nach Bremen flüchtete und sich dort als Georg Kotter ausgab. Dass Emil Szeget sich schließlich in der Hauptverhandlung als Anton Kerscher offenbarte, kann bedeuten, dass er die Identität eines Emil Szeget erfand. Es könnte aber auch sein, ähnlich wie im Fall von Anton Schimak, dass er versuchte, die Identität von Emil Szeget anzunehmen. Die Versuche »objective Indicien« einzusetzen, vergrößerten zunächst die Schwierigkeiten bei den Ermittlungen, weil es an Techniken fehlte, um den immer größer werdenden Informationsfluss zu kanalisieren. Den Datenaustausch einzuschränken kam nicht in Frage, erzeugte aber einen unbekannten Problemdruck bei den Sicherheitsbehörden. Bislang tauchten Prozesse, in denen über die Identität einer Person entschieden werden musste, zwar auch auf, wie die Geschichte des Martin Guerre zeigt. Diese Fälle zeigten aber kein endemisches Problem, das systemimmanenten Charakter hatte. Sie waren keine unmittelbare Folge des Informationsflusses. Mit steigendem Austausch fahndungsrelevanter Informationen erhöhten sich die verdachtsunabhängigen Suchen in den Registraturen, die zu Treffern aufgrund einzelner Informationsbausteine führten. Im Unterschied zum Fall Martin Guerre geht es nicht darum zu beweisen, ob eine Person vorgibt, eine andere Person zu sein. Vielmehr drehen sich nun die Ermittlungen um die Frage, ob zwei oder mehrere Personen, identisch sind. Der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Identifizierungsproblemen besteht darin, dass beim Fall Martin Guerre eine Person verifiziert werden muss, während beim »Process Will« eine Person über unterschiedliche *Indicien* mit anderen Individuen in Beziehung gesetzt wird. Beispielsweise über körperliche Merkmale, wie die Kombination von Narben auf der Brust des Verdächtigen. Neben der von Katja Aas genannten Identitätskonstruktion durch Akkumulation von flexibel austauschbaren und sammelbaren Informationseinheiten zeigt sich an der Stelle ein weiteres Indiz für die Datenbankähnlichkeit von Registraturen: Die Verarbeitung von Informationseinheiten unabhängig von Raum und Zeit. Im »Process Will« führte die Staatsanwaltschaft in Augsburg Informationen der Sicherheitsbehörden aus Wertingen, Bremen und Tirol zusammen und in dem von Friedrich Paul beschriebenen »Fall Wallenburg«, aus Neutitschein und Fürth. Beispiele

169 v. Mackowitz (1903): Der Raubmordprozess gegen Georg Will, S. 179.

internationaler Zusammenarbeit dieser Art lassen sich zahlreich finden. Mit dem erhöhten Austausch der Behörden dehnten sich die Fahndungstreffer nicht nur räumlich aus, sondern auch zeitlich. Es fällt auf, dass in vielen Prozessen, in denen die Identität einer Person verhandelt wurde, lange Zeiträume zwischen Tat und Verhaftung liegen. Nach der Tat 1877 in Neutitschein wird der vermeintliche Emil Wallenburg erst 16 Jahre später verhaftet. Ähnlich verhält es sich beim »Process Will«, wo zwischen dem Ausgangspunkt, dem Doppelmord in Wertingen 1891, und der Gerichtsverhandlung immerhin elf Jahre liegen. Der neuen systemimmanenten Unsicherheit durch vermehrten Informationsaustausch begegneten die Ermittlungsbehörden mit dem Einsatz von biometrischen Techniken.

Polizeiblätter: »Information und Evidenz sind das Um und Auf«

Der gesteigerte Gebrauch von Registern und Datensammlungen lässt sich als Versuch interpretieren, die Kommunikationsstrategien zwischen Behörden des In- und Auslandes, aber auch innerhalb der Behörden zwischen *Sicherheitsbureau* und Bezirkskommissariaten, zu reformieren. Dadurch sollten gesammelte Informationen effektiver verarbeitet werden können. Peter Becker argumentiert, dass Polizeipraktiker bereits Anfang des 19. Jahrhunderts ihre Kommunikation durch die Entwicklung neuer Strategien zu verbessern suchten.¹⁷⁰ Dazu zählten der Einsatz standardisierter Formulare für Personenbeschreibungen (Signalements) und die Versuche, alle relevanten Daten für die Fahndungsermittlungen durch Polizeiblätter zu zentralisieren. Bis dahin waren als Mittel zur Fahndung vor allem Steckbriefe, Fahndungslisten und Personen-Beschreibungen im Einsatz.¹⁷¹ Fahndungslisten sind in gewisser Weise statische Vorläufer von Registraturen, bei denen in der Darstellung versucht wurde, Personen miteinander zu vernetzen. Damit leisteten Fahndungslisten einen entscheidenden Anteil, Diebesbanden überhaupt erst zu konstruieren.¹⁷² Auch bei der

170 Vgl. Peter Becker (2001): »The Standardized Gaze. The Standardization of the Search Warrant in Nineteenth-Century Germany«, in: Jane Caplan/John Torpey (Hg.) (2001): *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton N.J.: Princeton University Press, S. 139–163, hier: S. 141.

171 Vgl. Andreas Blauert/Eva Wiebel (2001): *Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert. Mit einem Repertorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer Liste von 1784*, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann (Studien zu Policey und Policeywissenschaft).

172 Vgl. Franz Gut (2003): »Der Steckbrief und die Fahndung in schweizerischen und deutschen Rechtsquellen seit dem 16. Jahrhundert«, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 20, S. 75–103, hier S. 85.

Fahndung mit Steckbriefen beteiligten sich zahlreiche Sicherheitsbehörden und wurden Personenbeschreibungen international ausgetauscht. Der wesentliche Unterschied zur Vermittlung fahndungsrelevanter Inhalte durch Polizeiblätter liegt an der Streuung der Informationen. Während Polizeiblätter eine Menge an Informationen von einer Zentralstelle aus an viele Behörden verteilen, wurden bei Steckbriefen, die auch von Gemeindebehörden in der Provinz ausgestellt werden konnten, wenige Informationen dezentral gestreut. Mit dieser Form der Informationsverteilung konnte kein Anspruch nach systematischer Evidenzhaltung verbunden werden. Die Folge war, dass eine Wiedererkennung ortsfremder Personen im Polizeialltag kaum möglich schien mit Hilfe der Steckbriefe.¹⁷³ Wie Peter Becker betont, sollte die Einführung neuer Kommunikationstechniken die Integration und Kontrolle von lokalen Kräften verbessern.¹⁷⁴ Bis Mitte des 19. Jahrhunderts führten die Versuche der Sicherheitsbehörden, die Effizienz der behördlichen Kommunikationsflüsse zu steigern, allerdings mitunter zu noch stärkerer Verwirrung. Das lag vor allem daran, dass die Informationen nun gebündelt in Polizeiblättern verteilt wurden, aber die Bearbeitung weiterhin dezentral organisiert war. Beispielsweise waren im Jahr 1850 im deutschsprachigen Raum zahlreiche Fahndungsblätter in Umlauf, darunter der Dresdner »Allgemeine Polizei-Anzeiger«, das Bayerische »Spähe-Blatt«, das »Hannoversche Polizeiblatt« oder der Wiener »Policey-Anzeiger«. Insgesamt gab es zahlreiche lokale Blätter, die als »Policey-Anzeiger«, Aviso- oder Evidenzblätter bezeichnet wurden. Im Programm für das zu gründende »Central-Polizei-Blatt« für Österreich heißt es dazu:

Bei den meisten Polizei-Directionen in Oesterreich bestehen bereits unter verschiedenen Namen und Formen Bearbeitungen, als z. B. die Polizei-Anzeiger, die Evidenz- und Aviso-Blätter etc. zu dem Zwecke, um die Kenntniß und den Ueberblick der den Polizeibeamten wichtigeren Ereignisse, Wahrnehmungen, Persönlichkeiten zu vermitteln, und zugleich die Ausforschung, Verfolgung oder Ueberwachung sicherheitsgefährlicher Personen und Sachen zu unterstützen.¹⁷⁵

Für die lokalen Polizeizeitungen gilt, was später durch die »Central-Polizeiblätter« etabliert wurde: Sie bündelten Informationsbestände, die bereits getrennt in unterschiedlichen Behörden vorlagen, und brachten sie in eine standardisierte Form. Die

173 Vgl. Peter Becker (1992): Vom »Haltlosen« zur »Bestie«. Das polizeiliche Bild des »Verbrechers« im 19. Jahrhundert, in: Alf Lüdtke (Hg.): »Sicherheit« und »Wohlfahrt«. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 97–131, hier S. 120–121.

174 Vgl. Peter Becker (2010): Network Technologies. The Implementation of New Identification Technologies at the Turn of the Century, in: Ephē Avdela/Shani D'Cruze/Judith Rowbotham (Hg.): Problems of Crime and Violence in Europe, 1780–2000. Essays in Criminal Justice, Lewiston N.Y.: Edwin Mellen Press, S. 119–152.

175 Programm für das zu gründende Central-Polizei-Blatt vom 16. September 1853, in: Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Ministerium des Äußern, Administrative Registratur, Fach 52 Sicherheitswesen, Polizei und Schub, Karton 1: Politische Flüchtlinge, Generalia (1835–1860).

Bündelung und Vereinheitlichung der Informationen war eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der biometrischen Identifizierungstechniken Ende des 19. Jahrhunderts. Allerdings ermöglichten die zahlreichen lokalen Zeitungen noch keinen systematischen Zugriff auf die gesuchten Personen in Verbindung mit anderen Polizeiblättern. Mitte des 19. Jahrhunderts lassen sich in einem zweiten Schritt zur Effizienzsteigerung des Kommunikationsflusses verstärkt Bemühungen um eine Zentralisierung beobachten. Vorher handelte es sich häufig um halb-private Unternehmungen, die von einzelnen Personen getragen wurden, wie beispielsweise Friedrich Eberhardt. Es folgte die Gründung zahlreicher amtlicher Formate: Unter anderem wurde 1846 das »Hannoversche Polizeiblatt« gegründet, die »Mitteilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege« wurden ab 1852 als »Preußisches Central-Polizei-Blatt« geführt, 1853 wurde das »Central-Polizeiblatt« für Österreich gegründet und 1866 das Bayerische »Central-Polizei-Blatt«, als eigenständiges Organ von der Münchner Polizeidirektion herausgegeben. In Zukunft mussten die Beamten bei jedem Fahndungsauftrag entscheiden, ob es sich um eine Information von lokaler, reichsweiter oder internationaler Relevanz handelte. Für den Informationsfluss bedeutete dies, dass eine »ununterbrochene Evidenzhaltung« für die Zentrale möglich schien. Zumindest für alle Fälle, die reichsweite oder landesweite Bedeutung hatten. Das konnte aber nur dann gelingen, wenn die Behörden in den Provinzen die Informationen des »Central-Polizei-Blatt« mit ihren lokalen Fahndungsblättern systematisch abglichen und die Ergebnisse in die zentrale Redaktion schickten. Hinsichtlich der Idee zentraler Informationsverteilung fahndungsrelevanter Informationen sind die »Central-Polizei-Blätter« wichtige Vorläufer für die biometrischen Identifizierungstechniken. Es gibt noch einen weiteren Aspekt, der den Stellenwert zentral geführter Polizeiblätter für die Anwendung von Anthropometrie und Daktyloskopie verdeutlicht. Denn mit den »Central-Polizei-Blättern« nimmt der internationale Austausch mit Sicherheitsbehörden massiv zu und verstärkt sich ein international agierendes, behördliches Netzwerk zum Austausch von Informationen. Das »Central-Polizei-Blatt« war daher ein wichtiges Instrument für länderübergreifende Polizeiarbeit, wie Mathieu Deflem argumentiert.¹⁷⁶ Der Aufbau einer zentralen Fahndungs- und Evidenzregistratur für die Habsburgermonarchie war der Grundgedanke hinter der Gründung des »Central-Polizei-Blatt« 1853:

176 Vgl. Mathieu Deflem (1996): »International Policing in Nineteenth-Century Europe. The Police Union of German States, 1851–1866«, in: International Criminal Justice Review 6, S. 36–57, hier S. 47.

Alle bis jetzt bestehenden Hilfsmittel des Polizeidienstes sind jedoch rein provinzieller oder localer Natur, und reichen in ihrer Anlage und Verwendung nicht über die Grenzen einzelner Städte und Kronländer, in denen sie erscheinen, hinaus. Eine allgemeine, die ganze Monarchie umfassende, aus dem Gesichtspuncte der Concentration aufgefaßte und in Anwendung gebrachte Einrichtung obiger Art, fehlt dermal in Oesterreich ganz. Es ist leicht abzusehen, wie sehr die Wirksamkeit der Polizei gefördert, wie sehr sie an Schnelligkeit, an durchgreifender Kraft, an Einheit und Uebereinstimmung gewinnen würde, wenn ihr statt der bisherigen provinziellen Polizeiblätter ein die ganze Monarchie umfassendes, vom Centrum ausgehendes, und für alle Theile des Reiches gleichzeitig verwendbares Polizei-Blatt zur Seite stünde.¹⁷⁷

Bemerkenswert ist an der Stelle, dass nicht der erweiterte Aufbau von Evidenzen das entscheidende Argument ist, das zur Begründung des »Central-Polizei-Blattes« angeführt wurde. Stattdessen wird die Gründung ausschließlich über die reichsweite Zentralisierung begründet. Verzichtet wurde bei der Einführung des »Central-Polizei-Blattes« auf ein Bedrohungsszenario. Die Ausweitung von lokalen Anwendungen auf das ganze Reich wurde als Mehrwert vorausgesetzt und musste nicht weiter legitimiert werden.

Querverweise

Die zentralen Polizeiblätter veröffentlichten »Späheausschreiben« gegen unbekannte Täter, wenn angenommen wurde, dass die Täter »in größerer Entfernung zu suchen sind«.¹⁷⁸ Viele Flüchtige mussten jedoch nicht einmal einen falschen Namen angeben, um nicht entdeckt zu werden, kritisierte Camillo Altenburger 1869 den behördlichen Umgang mit Polizeizeitungen. Aufgrund der nicht ordentlich geführten Register in den Provinzbehörden würde es schon genügen, sich möglichst viel zu bewegen und von den Städten fernzuhalten. Gerade bei Bezirks- und Gemeindeämtern würden die Blätter häufig ungelesen zur Seite gelegt, ebenso bei der Gendarmerie, »bei deren Inspizierungen eine Nachschau um die ordentliche Evidenzhaltung dieser Blätter nicht gepflogen zu werden scheint.«¹⁷⁹ Altenburgers Einschätzung zeigt, dass mit der Zentralisierung fahndungsrelevanter Informationen die Idee einer »ununterbrochenen Evidenzhaltung« verbunden war. Schließlich nennt er als Ziel ein »Läufel«, welches ein fortlaufendes Bild der Gesetzesübertreter, ihrer Vergehen, der Art und Weise ihres

177 Programm für das zu gründende Central-Polizei-Blatt vom 16. September 1853, in: Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Ministerium des Äußern, Administrative Registratur, Fach 52 Sicherheitswesen, Polizei und Schub, Karton 1: Politische Flüchtlinge, Generalia (1835–1860).

178 Plan für das Bayerische Central-Polizei-Blatt, in: Bayerisches Central-Polizei-Blatt vom 5.1.1870.

179 Camillo Altenburger (1869): »Ueber die Behandlung der verschiedenen Polizeiblätter«, in: Öffentliche Sicherheit. Organ für Gesetzgebung und Verwaltung in Bezug auf alle Gegenstände der Polizei und des Polizeistrafrechts 1/9, S. 256–265, hier: S. 256.

Auftretens und ihrer Bewegung liefern sollte.¹⁸⁰ Gemeint ist damit eine lückenlose Form der Protokollführung. Andererseits wirft die Zentralisierung neue Fragen des systematischen Zugriffs auf. Bislang wurde die Frage der Ordnung und Sortierung vor allem auf die Polizeiblätter selbst bezogen. Das wichtigste Instrument für die Benutzung von Polizeiblättern waren verschiedene Indizes. Das Wiener »Zentral-Polizei-Blatt« enthielt zweimal im Jahr einen Index geordnet nach Namen und einen Sachindex mit Zuschreibungen an die gesuchten Personen, die sich in den meisten Fällen auf die Deliktfelder bezogen und Angaben wie *Räuber*, *Gauner* oder »Hochstapler« enthielten. Dieses Sortierelement findet sich später ebenfalls bei den *Verbrecheralben* wieder. Darüber hinaus gab es seit 1856 eine eigene Sektion für *Besondere Kennzeichen*. Ähnlich erfolgte die Indizierung für das »Bayerische Central-Polizei-Blatt«, bei dem zunächst vierteljährlich ein »in persönlicher und sachlicher Beziehung passend geordnetes Inhaltsverzeichnis« erstellt werden sollte, bald aber halbjährliche Register erschienen.¹⁸¹ Mit der Etablierung zentraler Polizeiblätter stieg der Nutzen einer vergleichenden Evidenzhaltung der verschiedenen Späheblätter, wie Altenburger bemerkte. Gemeint ist damit die Verknüpfung zwischen den verschiedenen Polizeiblättern. Den meisten Kanzleibeamten fehle das Verständnis die Polizeiblätter, »auf eine unter sich vergleichende Weise« durchzugehen und Zusammenhänge herzustellen.¹⁸² Wie mit den Polizeizeitungen umzugehen war, wurde nicht festgelegt und wurde von vielen Sicherheitsbehörden in Eigenregie entschieden. Vor allem die Frage, wie auswärtige Polizeiblätter in die eigenen Register integriert werden sollten, stellte viele Sicherheitsbehörden vor eine Herausforderung. Gerade in (Haupt-)Städten erreichten die Behörden eine Vielzahl an Polizeiblättern. In einem Vortrag im Niederländischen Justizministerium aus dem Jahr 1899 zählte Gustav Roscher, Leiter des Hamburger Erkennungsdienstes, alle Polizeiblätter auf, die allein in Hamburg zu jener Zeit gelesen und ausgewertet wurden: »Königlich Preussisches Central-Polizei-blatt« (Berlin), »Internationales Criminal Polizeiblatt« (Mainz), »Central Polizeiblatt für Deutschland« (Offenbach), »Eberhardts Allgemeiner Polizeianzeiger« (Dresden), »Central-Polizeiblatt« (Wien), »Oeffentlicher Anzeiger« (Hamburg), »Oeffentlicher Anzeiger für den Regierungsbezirk« (Schleswig), »Der Wächter« (Mecklenburg),

180 Vgl. Camillo Altenburger (1869): »Ueber die Behandlung der verschiedenen Polizeiblätter«, S. 256.

181 Vgl. Plan für das Bayerische Central-Polizei-Blatt, in: Bayerisches Central-Polizei-Blatt vom 5.1.1870.

182 Camillo Altenburger (1869): »Ueber die Behandlung der verschiedenen Polizeiblätter, S. 256.

»Securitas« (Berlin), »The Illustrated Police News« (Boston).¹⁸³ Die Menge der regelmäßig erscheinenden Polizeiblätter verdeutlicht die Schwierigkeit, die einzelnen Ausgaben nicht nur mit den eigenen Registern abzugleichen, sondern auch Verknüpfungen und Querverweise zwischen den Publikationen herzustellen. Die Menge an verteilten Exemplaren ergab sich daraus, dass die Zentralen ein Interesse daran hatten, ihre Informationen soweit wie möglich zu streuen. Die Höhe der Kosten dafür hielten sich in Grenzen, da der größte Aufwand in der redaktionellen Aufbereitung steckte, aber die Auflage problemlos erhöht werden konnte. Ein weiterer Kostenpunkt betraf die Verteilung. Die Polizeiblätter wurden teilweise ohne Bezahlung auf Anfrage verschickt. Beispielsweise wurde das »Bayerische Central-Polizei-Blatt«, mit einer Auflage bis 3.150 Stück, »den sämtlichen Stellen, Behörden und Organen des Sicherheitsdienstes unentgeltlich zugesendet«¹⁸⁴ oder erklärte sich das k.k. Ministerium des Innern 1897 bereit, das Wiener »Central-Polizei-Blatt«, mit einer Auflage von über 5.400 Exemplaren, regelmäßig an 119 grenznahe Behörden zu schicken.¹⁸⁵ Ansonsten wurde das »Central-Polizei-Blatt von sämtlichen Habsburger Sicherheitsbehörden gelesen, und vor allem ins benachbarte Ausland verschickt.¹⁸⁶

Evidenzen und Informationsverarbeitung

Roscher schlug als Lösung für die Sortierung der Fahndungsinformationen vor, ein eigenes Register für auswärtige Gesuche anzulegen. Dafür sollten die Beamten Signalements aus den Polizeiblättern ausschneiden, auf Karton kleben und alphabetisch in das Register einfügen.¹⁸⁷ Gesuchte Personen sollten im jeweiligen Polizeiblatt eigentlich nur einmal veröffentlicht werden, so dass eine Auswertung auf längere Zeit nur stattfinden konnte, wenn die Informationen in ein eigenes Register übertragen wurden. Die Alternative dazu war, die einzelnen Ausgaben der Polizeiblätter zu sammeln und regelmäßig die Inhaltsverzeichnisse mit den eigenen Datensammlungen zu vergleichen. Es lässt sich beobachten, dass das Sammeln von Informationen zur

183 Vgl. Rede von Gustav Roscher, gehouden door Dr. Roscher, Raad en Chef der Justitieele Politie te Hamburg, op den 13. Sept. 1899, in: Staatsarchiv Hamburg (HHStA), Signatur: A 455/0025.

184 Plan für das Bayerische Central-Polizei-Blatt, in: Bayerisches Central-Polizei-Blatt, Nr. 1 vom 5.1.1870.

185 Vgl. K.B. Ministerium des Innern in einem Schreiben an die Gesandtschaft in Wien am 20. Mai 1913, Betreff: Wiener Zentralpolizeiblatt, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), MIInn 71482.

186 Vgl. Präsidium der K. K. Polizei-Direction (1892): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1891. Wien: Alfred Hölder.

187 Vgl. Gustav Roscher (1899): »Bedürfnisse der modernen Kriminalpolizei«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 1, S. 244–255, hier: S. 250.

Bedingung polizeilicher Arbeit wurde, wie der Kriminalbeamte Anton Walitschek betonte:

Information und Evidenz sind das Um und Auf der Polizei in allen ihren Zweigen, die erste Voraussetzung für ihre Tätigkeit. Die Polizeibehörden müssen daher über reiche und vielgestaltige Evidenzen verfügen.¹⁸⁸

Walitscheks Aussage über die Bedeutung von Evidenzen stammt zwar aus dem Jahr 1933, doch lassen sich die Anfänge der Anwendungen spezialisierter Register bei den Sicherheitsbehörden seit Mitte des 19. Jahrhunderts beobachten. In Heinrich Dehmals Beschreibung der verschiedenen Sammlungen im Wiener *Sicherheitsbureau* aus dem Jahr 1920 zeigt sich die enorme Ausdifferenzierung der Evidenzen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Zur effizienteren Verwertung der Fahndungsevidenzen wurden eine »Namensevidenz«, »Täterevidenz«, »Personenevidenz«, »Faktenevidenz« und eine »Sachenevidenz« eingerichtet. Daneben bestand eine Evidenz für »Gemeinschädliche«, eine Handschriftensammlung, eine Lichtbildersammlung mit einem Zettelindex für *Besondere Kennzeichen* und einem Spitznamenindex, eine »Vorstrafenevidenz« und eine daktyloskopische Registratur.¹⁸⁹ Das zeigt, wie wichtig der Aufbau von Datenbanken und Registraturen war. Der Informationsaustausch wurde für die Ermittlungsarbeit der Sicherheitsbehörden essenziell, während gleichzeitig Fälle wie der »Process Will« überhaupt erst durch die zentralisierten Datensammlungen und ihrem internationalen Austausch möglich wurden. Nur weil die Augsburger Ermittlungsbehörden mit in- und ausländischen Polizeibehörden in Kontakt standen und Fahndungsinformationen für das »Bayerische Central-Polizei-Blatt« bereitstellten, sowie andere Fahndungsblätter wie das österreichische »Central-Polizei-Blatt« verfolgten, konnten die Ermittlungsbehörden die drei Fälle – Georg Kotter in Bremen, Emil Szeget in Tirol und Georg Will in Wertingen – miteinander in Beziehung setzen und zu einem Fall verknüpfen. Mit Hilfe von Techniken, wie Fotografie, und weiteren Untersuchungsmethoden, wie Zeugenbefragungen, wurden letztlich drei Personen zu einer Person verdichtet. Die Redaktionen der Fahndungsblätter bildeten wichtige Bezugspunkte, an denen die Erkennungsdienste institutionell anknüpfen konnten.

188 Anton Walitschek (1933): Die Kriminalbeamten. Ihr Dienst, ihre Leistungen, in: Heinrich Dehmal (Hg.): Der österreichische Bundes-Kriminalbeamte. Gedenkwerk anlässlich des 80-jährigen Bestandes des Kriminalbeamtenkorps Österreichs, Wien: Verlag für polizeiliche Fachliteratur, S. 77–184, hier: S. 91.

189 Vgl. Polizeidirektion Wien (Hg.) (1920): Die Kriminalpolizei. Leitfaden zum Gebrauche für die Sicherheitsorgane. Unter Mitarbeit von Heinrich Dehmal, Wien: Polizeidirektion, S. 188–191. Ähnliche Register beschrieb Gustav Roscher für die Hamburger Kriminalpolizei, nur verwendet er statt Evidenz das Wort »Sammlung«: Vgl. Gustav Roscher (1899): »Bedürfnisse der modernen Kriminalpolizei«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 1, S. 244–255.

Die Datensammlungen und die verbesserten Möglichkeiten ihrer Verknüpfung ließen die gerade entstehenden Erkennungsdienste zu Zentralstellen moderner Verbrechensbekämpfung werden. Indizierungsverfahren sorgten dafür, dass die gespeicherten, biometrischen Informationen wieder distinkten Körpern zugeordnet werden konnten. Das erleichterte den Zugriff auf die Register, weil dieser auch unabhängig von semantischen Informationen möglich wurde. Alphabetische Ordnungsverfahren blieben dennoch weiterhin bestehen. Biometrische Identifizierungstechniken veränderten Ermittlungsverfahren dadurch, dass nun Untersuchungen unabhängig von den Angaben der Beschuldigten durchgeführt werden konnten. Das heißt, der Einsatz von Registraturen vereinfachte nicht nur einen 1:1-Abgleich zwischen einer Person und gespeicherten Informationen bei konkreten Verdachtsmomenten oder der Anwesenheit des Beschuldigten, sondern erlaubte ebenso eine verdachtsunabhängige Durchsuchung von unterschiedlichen Informationssammlungen mit fahndungsrelevanten Details.

Gerade in der Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Registern lag die neue Qualität der Informationsverarbeitung. Die einzelnen Informationsstücke mussten aus ihrem Verbreitungskontext entnommen und in die eigenen Registraturen eingefügt werden. Das enorme Potenzial der »vorgeführten Daten« hatte auch Altenburger im Blick, als er die »bezüglichen Organe« aufforderte, die »Polizeiblätter auf eine aufmerksamere und vergleichende Weise in Evidenz« zu halten. Zwei Aspekte, die in seinen Überlegungen zum Ausdruck kommen, erwiesen sich als wegweisend für die Interpretation polizeilicher Registraturen. Erstens verschob sich die Grenze zwischen Merkmal und Nicht-Merkmal durch den Informationsabgleich. Nicht nur Namen oder körperliche Merkmale konnten Hinweise auf die Identität einer Person sein, sondern auch ihre Vorgangsweise, der Modus Operandi. Damit ließen sich Register verdachtsunabhängig nicht nur nach Merkmalen durchsuchen, sondern ebenfalls kombinieren. Zu achten war beispielsweise auf die »Aehnlichkeit ihres Vorgehens bei strafbaren Handlungen«, denn oft werden

nur die begangenen Verbrechen geschildert, ohne daß die Thäter davon bekannt sind, und man gelangt erst aus dem Modus, mit welchem diese Leute ihre strafbaren Handlungen in Scene setzen, auf deren Namen und Nationale, weil dieselben früher schon einmal irgendwo wegen dergleichen Handlungen beanstandet wurden.¹⁹⁰

In der Argumentation Altenburgers zeigt sich, wie wichtig es war, schon vor der Auswertung der Informationssammlungen eine gewisse Vorstellung von den gesuchten Straftätern und Straftäterinnen zu haben. Nur auf diese Weise ließen sich gewisse

190 Camillo Altenburger (1869): »Ueber die Behandlung der verschiedenen Polizeiblätter«, S. 262.

»Kategorien von Schwindlern und Gaunern« in den Registern finden. Gleichzeitig lässt sich bereits die Idee der Perseveranz herauslesen, die in der später geführten Diskussion um *Berufsverbrecher* eine zentrale Stellung einnehmen wird.

Der zweite Aspekt in Altenburgers Argumentation, der damit den Datenbank-Charakter der spezialisierten Register vorwegnahm, lässt sich aus seinem Hinweis herauslesen, dass »das Zusammentreffen dieser Daten« in den »einschlägigen Aemtern zur Herstellung der Identität« dienen sollte. Durch Interpretation und Verknüpfung verschiedener Datensätze sollte die »wahrscheinliche Identität« eines Verdächtigen festgestellt werden.¹⁹¹ Die Konstruktion von Identitäten durch ein In-Verbindung-setzen von unterschiedlichen Informationsbeständen bildete ein neues Element in der Fahndungsarbeit, das einige Jahrzehnte später für die Erkennungsdienste zum wichtigsten Aufgabenbereich zählen sollte.

Informationsbausteine

Die Erkennungsdienste inszenierten sich als zentrale Schnittstellen der technischen Realisierung von kriminalpolizeilichen Zukunftserwartungen. Der Bremer Regierungsrat Steengraf offenbarte auf der 2. Deutschen Polizeikonferenz in Berlin 1912, neben der Idee einer Datensammelstelle vor allem die Vision einer Kommunikationsermöglichkeitsbehörde. Er entwarf einen Erkennungsdienst mit einer ununterbrochenen Auskunftspflicht:

Die größeren Kriminalpolizeibehörden haben einen Erkennungsdienst eingerichtet, der, Tag und Nacht, auch an Feiertagen besetzt, jeden Augenblick Auskunft geben kann über Gewohnheitsverbrecher, gestohlene Sachen, gesuchte und vermißte Personen u.s.w. Das *Verbrecheralbum* mit Photographie und Tatschilderungen vervollkommen die Tätigkeit des Erkennungsdienstes. [...] Neben Telephon, Telegraph und Telefunken [...], neben Fahrrad, Automobil und Eisenbahn werden später Luftfahrzeuge treten.¹⁹²

Die Konzentration auf eine schnellere und bessere Kommunikation innerhalb der einzelnen Teile der Wiener Polizeibehörde lässt sich am Ausbau des Telegraphennetzes in der Praxis nachvollziehen. Das Telegraphennetz wurde im Dezember 1871 in Betrieb genommen und bis 1876 gab es neben einer Zentralleitung – die von der Polizeidirektion zu den einzelnen Kommissariaten führte – ebenfalls Leitungen zwischen den Bezirksbehörden. Die Gesamtlänge von 134.000 Kilometern wurde bis 1892 fast vervierfacht auf 405.431 Kilometer. Ein entscheidenderes Indiz für den gesteigerten Kommunikationsaufwand ist aber die Anzahl der Depeschen, die über das

191 Vgl. Camillo Altenburger (1869): »Ueber die Behandlung der verschiedenen Polizeiblätter«, S. 263.

192 Einheitlichkeit der polizeitechnischen Hilfsmittel, Vortrag bei der 2. Deutschen Polizeikonferenz von Regierungsrat Steengrafe, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 71503.

Telegraphennetz der Polizei verschickt wurden. Und hier stieg die Anzahl von 432.582 Telegrammen im Jahr 1873 auf 1.731.465 im Jahr 1892.¹⁹³

Den stetig größer werdenden Sammlungen bei den Sicherheitsbehörden mussten verbesserte Ordnungsstrategien folgen. Eine geleitete Benützung sollte, wie Walitschek betonte, die spröden Kartonblätter zum Sprechen bringen, damit sich am Ende Glied an Glied zur Kette schließt: »Evidenzen sind ja nur dann von wert, wenn sie lebendig sind.«¹⁹⁴ Lebendigkeit bedeutete an der Stelle schlicht, dass die Register Verwendung finden und nicht nur in einer Ecke des Raumes verstauben sollten. Lebendigkeit bedeutete im Zusammenhang mit Evidenzen aber außerdem, dass Strategien der Datenpflege entwickelt werden mussten, um sie auf längere Sicht benutzbar zu halten. Das heißt, es war nicht nur wichtig, Informationen hinzuzufügen, sondern auch nicht mehr gebrauchte Informationen wieder zu entfernen. Bei den Polizeiblättern wurden daher identische Fahndungsaufrufe nicht wiederholt und nicht mehr aktuelle Fälle in eigenen Rubriken wie »Abmeldungen«, »Erledigungen« oder »Widerrufe« veröffentlicht.

Insgesamt lassen sich für die Polizeiblätter im Untersuchungszeitraum drei Dynamiken herausarbeiten, die zwar zeitlich aufeinanderfolgten, sich aber nicht ablösten: Zunächst eine Phase lokaler Anwendungen mit zahlreichen Fahndungs-, Spähe- und Evidenzblättern. Viele dieser Fahndungsblätter entsprangen privaten Unternehmungen. Zusätzlich zu diesen Polizeiblättern lassen sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmend behördliche Bemühungen um Zentralisierung feststellen, in deren Folge »Central-Polizei-Blätter« mit nationalem Tätigkeitsfeld etabliert wurden. Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts finden sich Versuche, ein internationales Fahndungsorgan zu schaffen. Ab 1887 erschien durch Initiative des Mainzer Polizeirates Travers ein »Internationales Criminal-Polizeiblatt«. In der Rhetorik unterschied sich die Begründung für ein Organ, das den »wichtigeren Steckbriefen aller Culturstaaten die weiteste Verbreitung sichern« sollte und jeden Mittwoch auf Deutsch, Englisch und Französisch erschien, nicht von der gängigen Argumentation für den Ausbau sicherheitspolizeilicher Zusammenarbeit:

193 Vgl. Präsidium der k.k. Polizei-Direction (1893): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1892, Wien: Alfred Hölder und die Ausgabe für das Jahr 1876, S. 213.

194 Anton Walitschek (1933): Die Kriminalbeamten. Ihr Dienst, ihre Leistungen, S. 92.

Die heutigen gesteigerten Verkehrsverhältnisse haben ein internationales Verbrecherthum gezeitigt, das heute in diesem, morgen jenem Lande operiert und sich der strafenden Gerechtigkeit nur zu häufig durch die Flucht entzieht.¹⁹⁵

Der Erfolg des »Internationalen Polizei-Blattes« hielt sich in Grenzen. Ab 1908, nachdem Travers aus dem Polizeidienst ausschied, wurde es von Polizeikommissar Ewald in Frankfurt am Main weiter herausgegeben. Eine Reform der Polizeiblätter wurde bei den Sicherheitsbehörden des Deutschen Reiches verstärkt in den 1910er Jahren diskutiert, nachdem die Daktyloskopie sich zwar bereits als Standardverfahren zur Identifizierung durchgesetzt hatte, allerdings noch nicht offiziell eingeführt war. Im Zuge einer Reform des Fahndungswesens kritisierte beispielsweise die Münchner Polizeidirektion 1910, dass »gewisse wesentliche Fahndungseinrichtungen bei vielen Bundesstaaten nur rudimentär oder überhaupt nicht vorhanden sind.«¹⁹⁶ Insbesondere die Behandlung auswärtiger Fahndungsersuchen würde höchst unterschiedlich erfolgen. Bei der Polizeidirektion wurde eine Steckbriefregistratur eingerichtet, das heißt, eine eigene Evidenz für gesuchte Personen aus den Fahndungsblättern angelegt. Die Auswertung beschränkte sich aber vorwiegend auf das »Bayerische Central-Polizei-Blatt« und das »Deutsche Fahndungsblatt«, da durch »ungenau und schlechte Abfassung« viele Steckbriefe »für die Fahndung fast jeden Wert verlieren.« Die gesuchten Personen aus den beiden Fahndungsblättern wurden daher bei den Einwohnerlisten vorgemerkt, alle anderen »lediglich gesammelt und aufbewahrt.«¹⁹⁷ Mit Beginn des Jahres 1910 wurde bei der Polizeidirektion München ein weiteres Steckbriefregister eingeführt, das Fahndungsaufrufe nicht nur »mit den Blättern, in denen sie erscheinen, gesammelt und chronologisch geordnet aufbewahrt« werden, wie bei den meisten Polizeibehörden. In dem Register wurden Steckbriefphotographien aufbewahrt, die nach Vorbild des Münchner *Verbrecheralbums* nach den Kategorien Geschlecht, Körpergröße, Alter und *Verbrechensspezialität* geordnet waren. Eine zentrale Registrierung aller Fahndungsaufrufe im Deutschen Reich lehnten die bayerischen Sicherheitsbeamten ab, eine internationale Lösung stand gar nicht erst zur Debatte. Auf der 2. Deutschen Polizeikonferenz 1912, auf der die reichsweite Einführung des Fingerabdruckverfahrens beschlossen wurde, diskutierten die Teilnehmer auf Anregung von Robert Heindl ebenfalls eine Reform des kriminalpolizeilichen Nachrichtenwesens. Heindl kritisierte die Vielzahl der Fahndungsblätter

195 Prospectus zum »Internationalen Criminal-Polizei-Blatt«, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 71481.

196 K.B. Polizeidirektion München an das K.B. Ministerium des Innern am 9.9.1910, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

197 Ebenda.

und fehlende einheitliche Grundsätze.¹⁹⁸ Beschlossen wurde auf der Konferenz aber weniger eine Reform denn eine Bestätigung der bestehenden Praxis. Es sollten weiterhin »Bundesstaatliche Polizeiblätter« mit »vorwiegend lokalem Interesse« publiziert werden und gleichzeitig das »Deutsche Fahndungsblatt« beibehalten werden, das ein möglichst lückenloses Verzeichnis aller im Deutschen Reich ausgeschriebenen Personen enthalten sollte. Als Vorbild galt die wöchentlich erscheinende »Police Gazette« in England.

An der Hand dieses Verzeichnisses sollen die einzelnen Polizeibehörden ihre Register und Personalakten evident halten. [...] Es soll mehr registrierenden, als aktuellen Wert haben. Seine Hauptstärke muß die Vollständigkeit und weniger die Schnelligkeit sein.¹⁹⁹

Bemerkenswert ist, dass ähnlich wie bei der Einführung des »Central-Polizei-Blatts« in Österreich, Vollständigkeit und Schnelligkeit die beiden wichtigsten Argumentationspunkte waren. Diesmal aber, nachdem sich bereits erkennungsdienstliche Strukturen etabliert hatten, das Pendel Richtung Vollständigkeit ausschlug. Die Schnelligkeit der Informationsvermittlung ließ sich eher mit Techniken wie der Telegraphie verbessern, weniger mit regelmäßig erscheinenden Publikationen.

Der nächste Versuch, ein internationales Polizeiblatt zu etablieren, stammt aus dem Jahr 1924 und geht auf die Gründung der »Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission« mit Sitz in Wien zurück. Die »Interpol«-Vorgängerorganisation startete im November 1924 mit der Herausgabe der Zeitschrift »Internationale öffentliche Sicherheit«. In der Begründung für ein internationales Polizeiblatt griffen die Redakteure auf bekannte Phrasen zurück, gleichwohl waren sie in der Wortwahl deutlich aggressiver:

Der gemeinsamen Sache zu dienen heißt, allen beteiligten Polizeibehörden und den vorgesetzten Regierungen die Augen zu öffnen, daß hier wirkliche Kulturarbeit geleistet wird, daß es den Kampf gegen das internationale Verbrechen gilt und daß die Polizeibehörden, den Methoden des internationalen Verbrechens angepasst, fortschrittlich und völkerverbindend einander die Hände reichen und alle technischen Errungenschaften ausnützen müssen, um die Schädlinge der Menschheit zu bekämpfen.²⁰⁰

Vom Nutzen gemeinsamer Zusammenarbeit mit Hilfe fortschrittlicher Technik gegen ein internationales Verbrechen, davon ließen sich viele internationale Sicherheitsbehörden nicht mehr so leicht überzeugen. Beispielsweise hatte die Münchner Polizeidirektion Bedenken gegen die »Internationale kriminalpolizeiliche Kommission«

198 Vgl. Denkschrift von Robert Heindl, verfasst für die 2. Deutsche Polizeikonferenz 1912: Der Nachrichtendienst der Kriminalpolizei, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MIInn 71503.

199 Ebenda.

200 Internationale öffentliche Sicherheit, 11.11.1924: »Benötigen wir ein internationales Polizeiblatt?«

und lieferte erst einmal kein Material für die internationale Evidenz.²⁰¹ Den Preußischen Sicherheitsbehörden wurde es freigestellt, die »Internationale öffentliche Sicherheit« zu verwenden, finanzielle Mittel wurden allerdings nicht freigegeben.²⁰² Wege des direkten Austauschs von Fahndungsinformationen durch die Sicherheitsbehörden erwiesen sich auf Dauer als effizienter, als der Umweg über die Publikation der Informationen. Die dafür notwendige, spezialisierte (internationale) Fahndungsinfrastruktur, die durch die Erkennungsdienste bereitstand, wurde erst mit Einführung der Identifizierungstechniken Ende des 19. Jahrhunderts etabliert. Polizeiblätter waren nicht nur strukturelle Vorläufer der erkennungsdienstlichen Infrastruktur. Es lässt sich vielmehr sagen, dass sie ebenfalls Archivierungstechniken etablierten, wie das Ausschneiden und Sammeln von einzelnen Beiträgen.²⁰³ Die einzelnen Informationsbausteine erhielten dadurch den Status von kontextfreien, speicher- und verarbeitbaren Daten. Erst die Radikalisierung dieser Idee, durch Übertragung auf Körperinformationen, machte die Entwicklung biometrischer Identifizierungstechniken als epistemische Praxis und damit die Entstehung einer erkennungsdienstlichen Wissenskultur möglich.

Sichtbarmachungsstrategien: Biometrie und »pattern recognition«

Heutzutage steigt der Bedarf an zuverlässigen Personenidentifikationen. [...] Mit den ständig wachsenden und komplexeren Technologien wird eine genaue und automatisierte Personenidentifikation unerlässlich.²⁰⁴ (Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik)

Das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik in Deutschland verweist in seiner Erläuterung der »Technischen Grundlagen« von biometrischen Verfahren darauf, dass es die Anwendungen von Technologien sind, die zu einem vermehrten Bedürfnis nach Identifizierung von Personen führen. Der entscheidende Unterschied zu vor-computerisierten Wiedererkennungsmethoden sei die automatisierte Umsetzung der Identifizierungstechniken. Das betrifft allerdings den Bereich der Zugangskontrollen,

201 Vgl. Schreiben der Polizeidirektion München an das K.B. Justizministerium vom 29. April 1925, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 71481.

202 Vgl. K.B. Justizministerium an das K.B. Ministerium des Innern am 24. April 1925, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 71481.

203 Vgl. zur Praxis des Ausschneidens, die beispielsweise um 1900 zur Gründung eines Zeitungsausschnittsbüro in Paris führte: Anke te Heesen/Hans-Christian von Herrmann/Christoph Hoffmann (Hg.) (2006): Cut & Paste um 1900: Der Zeitungsausschnitt in den Wissenschaften, Berlin: Kaleidoskopien, S. 10.

204 Eine kurze Beschreibung der »Technischen Grundlagen« von Biometrie auf der Website des Bundesamts für Sicherheit und Informationstechnik in Deutschland: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Biometrie/TechnischeGrundlagen/technischegrundlagen_node.html/.

bei denen nicht noch ein Mensch den als positiv bewerteten Abgleich des Systems bestätigen muss. In diesen Szenarien geht es um eine Authentifizierung bei einer relativ kleinen Zahl an Nutzern und Nutzerinnen, beispielsweise bei einer Zugangskontrolle für ein Gebäude zum Arbeitsplatz. Bei diesen nicht-staatlichen, kommerziellen Anwendungen wird häufig nur ein Finger in der Datenbank gespeichert. Oftmals mit speziellen Verformelungen²⁰⁵ verschlüsselt, bei denen der Vergleich zweier Abdrücke auf wenige Merkmale reduziert wird. Im kriminalistischen Kontext bezieht sich die Automatisierung des Identifizierungsprozesses auf die maschinelle Verformelung von biometrischen Merkmalen und die Vorauswahl möglicher Treffer, aus denen Daktyloskopen eine Identifizierung bestätigen müssen. Die Grundoperation biometrischer Identifizierung unterscheidet sich aber nicht, egal ob es sich um einen staatlichen oder nicht-staatlichen Kontext handelt oder um eine automatisierte oder nicht-automatisierte Anwendung. Immer geht es um den visuellen Vergleich von festgelegten Merkmalen. Aus diesem Grund ähnelt der Einsatz von Fotografien bei den Sicherheitsbehörden bereits dem Vergleichsverfahren der Daktyloskopie. Die Feststellung von Identitäten wurde zum Akt sehenden Filterns, wie Susanne Regener für die Polizeifotografie bemerkt.²⁰⁶ Durch die Verwendung von Fotografien wurde es seit den 1850er Jahren verstärkt möglich, Straftäter und Straftäterinnen oder verdächtige Personen visuell festzuhalten und Bilder für Fahndungszwecke zu verwenden. Textbasierte Beschreibungen von Personen, die den *Personsbeschreibungen* für polizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsarbeit zugrunde lagen, etwa bei Steckbriefen²⁰⁷, wurden nun durch visuelles Material erweitert. Versuche vor Erfindung der Fotografie, die textuellen Informationen durch bildliche Darstellungen zu ergänzen, scheiterten allesamt. Experimente mit Porträtzeichnungen oder Schattenrissen von Straftätern konnten sich nicht für einen behördlichen Gebrauch etablieren. Als entscheidende Faktoren für die Durchsetzung der Fotografie als Identifizierungstechnik stellten sich die (relativ preiswerte) technische Reproduzierbarkeit und die Verbindung der Fotografie mit einem neuen Objektivitätsparadigma heraus. Wie Lorraine Daston und Peter Galison in ihrer Studie zur Geschichte der Objektivität betonen, verliehen die technische Reproduzierbarkeit und der chemisch-optische Vorgang der Bilderzeugung Fotografien den Anschein von Objektivität. Die Fotografie wurde zum Symbol für

205 In gegenwärtigen Datenbank Anwendungen wird dies als Hash bezeichnet.

206 Vgl. Susanne Regener (1999): Fotografische Erfassung, S. 160.

207 Vgl. Franz Gut (2003): »Der Steckbrief und die Fahndung in schweizerischen und deutschen Rechtsquellen seit dem 16. Jahrhundert«, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 20, S. 75–103.

neutrale, objektive und präzise Wahrheit und war das wichtigste Medium zur Umsetzung mechanischer Objektivität. Sie beruht darauf, dass die Bilder scheinbar ohne menschliches Eingreifen erzeugt werden.²⁰⁸ Sicherheitsbehörden, die Fotografien verwendeten, handelten aufgrund der Zuschreibung mechanischer Objektivität in der Überzeugung, einen objektiven Zugriff auf den kriminellen Körper zu erlangen. Fotografie nahm damit den visuellen Vergleich biometrischer Identifizierung vorweg. In ihrem Aufruf für eine neue »Forensic Research Culture« bezeichnen die Autoren und Autorinnen biometrische Identifizierungstechniken, beruhend auf visuellem Vergleich, als »pattern and impression disciplines«: »These disciplines have in common that they attempt to determine whether or not a particular pattern or impression [...] can be associated with a particular source.«²⁰⁹

Aus dieser Perspektive auf die Polizeifotografie blickend lässt sich feststellen, dass es auch hier Versuche gab, Bildpunkte zu etablieren, die miteinander verglichen werden sollten. Der Unterschied zu den biometrischen Identifizierungstechniken ist letztlich, dass keine Standardisierung der Vergleichspunkte erfolgte und kein Schwellwert etabliert wurde, ab dem die Beamten der Erkennungsdienste von einer Identifizierung ausgehen konnten. Alphonse Bertillon warnte davor, sich auf den Eindruck zu verlassen, den fotografische Porträts beim Betrachten hinterließen. Fotografien erschienen ihm gerade deshalb irreführend, weil sie auf den ersten Blick keine Abstraktionsebene für einen Vergleich boten. Abhilfe sollte ein »Expertenblick« schaffen, der sich durch die Konzentration auf bestimmte Merkmale auszeichnete und der den Beamten der Sicherheitsbehörden in Schulungen vermittelt wurde. Gesucht waren unveränderliche Zeichen, die eine Identifizierung ermöglichen sollten. Bertillon verwies darauf, dass Laien, die als Zeugen oder Zeuginnen anhand von Fotografien eine Person wiedererkennen sollten, am besten die Frontalbilder vorgelegt werden sollten.²¹⁰ Kriminalistisch geschulte Beamte mussten auf das Profilbild zurückgreifen und sich vor allem auf die Eigenheiten des Ohres konzentrieren. Eine Möglichkeit bestand darin, nach individuellen Abweichungen zu suchen und sich damit auf die Suche nach Zeichen

208 Vgl. Kapitel III: »Mechanical Objectivity«, in: Lorraine Daston/Peter Galison (2007): *Objectivity*, New York: Zone Books, S. 115–190.

209 Jennifer Mnookin/Simon Cole et al. (2011): »The Need for a Research Culture in the Forensic Sciences«, S. 730.

210 Die Frage nach der Veränderung polizeilicher Wahrnehmung durch die Verwendung von Fotografien war Thema meiner Diplomarbeit: Daniel Meßner (2008): *Die Konstruktion des polizeilichen Blicks*, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien, S. 79–80.

zu begeben, die sich bevorzugt im Detail zeigten.²¹¹ Hans Gross, der in den 1890er Jahren dreiwöchige Kriminalistik-Kurse bei der Polizei und der Gendarmerie hielt, beobachtete die Wahrnehmungsveränderung der teilnehmenden Beamten während der Ausbildung, die im Laufe der *Lehrcurse* einen »Expertenblick« entwickeln sollten:

Schon nach dem 8. Tage erklären die Schüler von selbst, dass sie das menschliche Gesicht jetzt mit ganz anderen Augen betrachten, als früher, dass sie sozusagen erst sehen lernten.²¹²

Zur Übung wurden die Sicherheitsbeamten, die das »Schauen lernen«²¹³ sollten, mit Signalementkarten in den Gefängnishof gestellt, wo es galt, die Person ihrer Signalement-Karte aus hundert bis zweihundert Häftlingen herauszufinden. Mit der Fotografie setzte sich ein Prozess der Lesbarmachung des Körpers fort, der nun professionalisiert eingeübt wurde. Im Unterschied zu vorangegangenen Projekten, wie etwa Johann Caspar Lavaters Schattenrissen, etablierten die Erkennungsdienste einen Blick, der auf der Unverbundenheit der Merkmale basierte, die kombiniert ausgewertet werden konnten.²¹⁴ Sich auf den Eindruck eines »Totalcharakters«²¹⁵ zu verlassen, war den laienhaften Zeugen und Zeuginnen vorbehalten. Die Experten sollten sich wenn möglich auf das Ohr und das Profil konzentrieren, um dort stabile Zeichen zu isolieren. Wie Roland Meyer bemerkt, konstituiert sich Identität durch Wiederholung, jedoch verändert jede Wiederholung das Wiederholte.²¹⁶ Das trifft sowohl für die Fotografie als auch auf die biometrischen Identifizierungstechniken Anthropometrie und Daktyloskopie zu. Zuerst mussten stabile Zeichen herausgefiltert werden, die anschließend verglichen wurden, dabei aber nicht völlig identisch sein durften. Neben der Konstruktion von Identitäten durch Narration tritt bei Biometrie Akkumulation als weiteres Prinzip auf:

Identity is deconstructed into separate factors that are then evaluated in order to acquire a ‚score‘. [Identity] is composed of bricks of information that are quick to travel and easy to compare.²¹⁷

211 Vgl. Roland Meyer (2007): »Detailfragen. Zur Lektüre erkennungsdienstlicher Bilder«, in: Ingeborg Reichle (Hg.): *Verwandte Bilder. Die Fragen der Bildwissenschaft*, Berlin: Kulturverlag Kadmos, S. 191–208, hier: S. 192.

212 Hans Gross (1903): »Das Erkennungsamt der k.k. Polizeidirection in Wien«, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 10, S. 115–168, hier: S. 137–138..

213 Hans Gross (1893): *Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen u.s.w.* Graz: Leuschner & Lubensky, S. 142.

214 Vgl. Roland Meyer (2007): *Detailfragen. Zur Lektüre erkennungsdienstlicher Bilder*, S. 193.

215 Ein von Lavater verwendeter Begriff: Johann Caspar Lavater (1778): *Physiognomische Fragmente, zur Beförderung der Menschenkenntniß und Menschenliebe*, Leipzig/Winterthur: Weidmanns Erben und Reich, Heinrich Steiner und Compagnie, S. 158.

216 Vgl. Roland Meyer (2007): *Detailfragen. Zur Lektüre erkennungsdienstlicher Bilder*, S. 201.

217 Katja Aas (2004): »From Narrative to Database. Technological Change and Penal Culture«, in: *Punishment & Society* 6/4, S. 379–393, hier: S. 387–388.

Katja Aas argumentiert, dass mit dem Einsatz von Datenbanken Narrative flexibel austauschbaren und sammelbaren Informationseinheiten weichen mussten. Insofern hält bei den Sicherheitsbehörden durch die Polizeifotografie nicht das Ideal der mechanischen Objektivität Einzug, wie es von Daston und Galison charakterisiert wurde, sondern nimmt die polizeiliche Verwendung der Fotografie eine Objektivitätsvorstellung vorweg, die sie als »trained judgment« bezeichnen.²¹⁸ Allerdings gilt das vor allem theoretisch, denn eine interpretative Gebrauchsweise der Fotografie wurde zwar häufig diskutiert, spielte mit Einführung der biometrischen Verfahren nur eine untergeordnete Rolle. Eine Sammlung mit verformelten Ohrformen oder anderen Merkmalen wurde nicht umgesetzt. Während es bei jedem Identifizierungsvorgang um einen (geschulten) interpretativen Vergleich von Merkmalen geht, wirkt sich das nicht auf das Selbstverständnis der Erkennungsbeamten und gerichtlichen Sachverständigen aus. Im Gegensatz zu Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen leugnen Erkennungsdienste bei der Anwendung der Daktyloskopie bis in die Gegenwart den intuitiven und interpretatorischen Charakter des Verfahrens.²¹⁹ Das lässt sich dadurch erklären, dass Sachverständige für daktyloskopische Gutachten sich in den Anfangsjahren nach 1900 einige Zeit dafür einsetzen mussten, dass Fingerabdruckvergleiche vor Gericht überhaupt als Beweise anerkannt wurden. Nachdem sich biometrische Verfahren als Beweismittel etabliert hatten, fiel die Notwendigkeit weg, mit einem Absolutheitsanspruch aufzutreten. Bei der Identifizierungstechnik DNA-Analyse wird seit jeher mit Wahrscheinlichkeiten der Übereinstimmung von Merkmalen operiert – nicht jedoch beim Fingerabdruckverfahren. Hinzu kommt, dass die medialen Übersetzungsprozesse beim Umgang mit den Identifizierungstechniken geleugnet wurden und kein Unterschied gemacht wurde zwischen Artefakt und Repräsentation. Dieser Effekt wurde bei der Anthropometrie und Daktyloskopie dadurch verstärkt, dass die Merkmale in abstrahierter, klassifizierter Form abgelegt wurden. Im Fall der Anthropometrie durch Vermessung, dem Diktieren der Maße an einen Schreiber, dem Notieren auf einer Signalementkarte und dem Einordnen der Karte in die Registratur. Im Fall der Daktyloskopie durch Abdrücken der Fingerkuppen auf Papier, der Verformelung des graphischen Musters und der Ablage des Fingerabdruckformulars in der daktyloskopischen Registratur. War die Identifizierung durch Fotografie und

218 Ins Deutsche übersetzt als »geschultes Urteil«. Vgl. Lorraine Daston/Peter Galison (2007): *Objectivity*, S. 309–362.

219 Vgl. Simon Cole (2008): »The 'Opinionization' of Fingerprint Evidence«, in: *BioSocieties* 3/1, S. 105–113, hier: S. 105.

Anthropometrie für Laien noch nachvollziehbar, wird sie spätestens bei der Daktyloskopie zur reinen Expertenangelegenheit. Biometrische Anwendungen zeichnen sich häufig durch eine Abstraktionssteigerung aus, wenngleich sich diese Form der Biometrie erst Ende des 20. Jahrhunderts etablierte.

Körpermaße wurden zur Identifizierung von Personen relevant, weil sie eine Adressierung innerhalb eines Referenzsystems erlaubten, die somit an den Körper gebunden waren. Die Idee biometrischer Anwendungen zur Identifizierung bestand in der Möglichkeit zu einem Abgleich mit zuvor gespeicherten Referenzdaten. Dadurch ergab sich eine Bedeutungsverschiebung. Als biometrische Daten werden seit Ende des 20. Jahrhunderts alle körpereigenen Merkmale oder Verhaltensstrukturen bezeichnet, die weder simuliert werden können, noch einer Veränderung unterliegen. Die Identifizierung von Individuen durch biometrische Merkmale basiert deshalb auf der Annahme, dass sie einen Menschen eindeutig und zweifelsfrei kennzeichnen. Bei der Daktyloskopie wiederholten die Polizei-Experten beinahe gebetsmühlenartig die beiden Grundbedingungen, nämlich die »Tatsachen, daß 1. jeder Mensch andere Papillarlinienmuster aufweist und daß 2. die Papillarlinienmuster von der Geburt bis zum Tod unverändert bleiben.«²²⁰ Die Wiedererkennung sollte durch körperliche Merkmale objektiviert werden. Für eine Adressierung innerhalb eines Referenzsystems eignen sich biometrische Informationen vor allem deshalb, weil sie an den Körper gebunden sind und gleichzeitig ausgeblendet wurde, dass die gespeicherte, biometrische Information in einer medialen Repräsentation des Merkmals klassifiziert und archiviert wurde. Beispielsweise in Form von arithmetischen Werten bei der Anthropometrie, durch alphabetische bzw. deliktspezifische Reihung bei den Fotografien oder durch Verformelung beim Fingerabdruckverfahren. Im Ergebnis bedeutet das, dass jede Identifizierung auf Basis biometrischer Verfahren auf Wahrscheinlichkeiten beruht, die durch die drei Parameter False Acceptance Rate (FAR), False Rejection Rate (FRR) und Equal Error Rate (EER) charakterisiert werden können.²²¹ Für jede biometrische Technik müssen Kriterien und Grenzwerte festgelegt werden, ab wann eine Übereinstimmung zwischen den gespeicherten und zu vergleichenden Körpermerkmalen vorliegt und wie viele Merkmale für eine Identifizierung übereinstimmen müssen. Eindeutige Wiedererkennung ist daher keine objektive Beobachtung, sondern ein Aushandlungsprozess.²²² Wie Bernd Hartmann, Daniel Siemens und Gottfried

220 Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie, S. 4.

221 Vgl. Dietmar Kammerer (2008): Bilder der Überwachung, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 203.

222 Vgl. Simon Cole (2002): Suspect Identities, S. 71.

Vosgerau argumentieren, erreicht Biometrie gegenwärtig aufgrund des Kriteriums der eindeutigen Zuordnung neue Attraktivität und verliert seine gesellschaftliche Stigmatisierung.²²³

Von einem Sichtbarkeitsregime lässt sich bei der Anwendung der Identifizierungstechniken Fotografie, Anthropometrie und Daktyloskopie nicht nur auf Ebene des visuellen Vergleichs von Merkmalen sprechen. Dass Visualität auch bei der Anthropometrie zentraler Bestandteil ist, ist allerdings nicht offensichtlich. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass die Identifizierungstechnik von Bertillon entwickelt wurde, um die Bilder der Verdächtigen und Verurteilten, die im Pariser Erkennungsdienst gesammelt wurden, klassifizieren und archivieren zu können. Dies sollte den Zugang zu den visuellen Informationen durch die Fotografie gewährleisten. Denn die Frage, wie sich Bilder nach Bildern ordnen lassen, blieb in den Anfangsjahren der Polizeifotografie unbeantwortet.²²⁴ Stattdessen griffen die Sicherheitsbehörden auf supplementäre Indexierungssysteme zurück. Eines davon ist die Anthropometrie, deren Eigenart daran lag, dass nicht Text, sondern Zahlenwerte für die Ordnung der Bilder sorgten. Zahlenwerte, die nicht durch Zuschreibungen entstanden, sondern aus körperlichen Details ableitbar waren. Die Besonderheit der anthropometrisch-visuellen Bildordnung war, dass dem Optischen zwar bei der Herstellung von Evidenz eine privilegierte Rolle zukam, es aber nicht zum dominanten Sortierkriterium erkoren wurde. Dafür dienten stattdessen Körpermaße, die deshalb als Merkmal dienen konnten, weil Bertillon voraussetzte, dass sie sich im Laufe eines Lebens nicht veränderten. Damit waren die Maße bei gewissenhafter Messung reproduzierbar. Die Körpermaße wurden aber, im Gegensatz zur Daktyloskopie, nicht visuell umgesetzt, weshalb es sich beim Fingerabdruckverfahren, wie bei der Fotografie, um eine visuelle Bildordnung handelt. Im Unterschied zur Anthropometrie dienten die Körperinformationen nicht zur Ordnung der Fotografien, sondern das biometrische Material selbst liegt bei der Daktyloskopie als graphische Information vor. Die Charakteristiken der Fingerspitzen wurden erst einmal durch eine mediale Übersetzung mit Hilfe von Druckerschwärze in ein graphisches Muster überführt. Anschließend wurden die Muster klassifiziert und in Register archiviert. Bei der Einführung von biometrischen Techniken zur

223 Vgl. Bernd Hartmann/Daniel Siemens/Gottfried Vosgerau (Hg.) (2012): Vorwort, in: Dies., *Biometrie: Sicherheit für den gläsernen Menschen?*, Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh, S. 7–13, hier: S. 8.

224 Vgl. Claus Pias (2003): Ordnen, was nicht zu sehen ist, in: Wolfgang Ernst/Christoph Keller/Dirk Baecker (Hg.): *Suchbilder. Visuelle Kultur zwischen Algorithmen und Archiven*, Berlin: Kulturverlag Kadmos, S. 99–108.

Identifizierung von Personen lässt sich die Etablierung eines schrittweisen Akts der Wahrheitsfindung beobachten, basierend auf graphischen Informationen, die mit Hilfe von Übersetzungsprozessen durch den Körper erzeugt wurden. Schrittweise bedeutet in diesem Fall, dass der Vergleich von biometrischen Merkmalen durch Akkumulation von Übereinstimmungen objektiviert wurde: von einer angenommenen Ähnlichkeit bis hin zur eindeutigen Wiedererkennung.

Registraturen und Aktenschränke

Das Archiv ist von Bürokraten erfunden worden, die einen entfesselten Schriftverkehr produzieren und massenhaft ablegen, was niemand mehr im Gedächtnis behalten will und kann.²²⁵ (Aleida Assmann)

»Aufschreibesysteme« nennt Friedrich Kittler ein Netzwerk von Techniken und Institutionen, die einer gegebenen Kultur die Adressierung, Speicherung und Verarbeitung relevanter Daten erlauben.²²⁶ »Aufschreibesysteme« strukturieren, was überhaupt als Information zugänglich ist. In diesem Sinne lassen sich die erkennungsdienstlichen Identifizierungstechniken, Polizeifotografie, Anthropometrie und Fingerabdruckverfahren als »Aufschreibesysteme« lesen, die in einer Phase der Bürokratisierung und Professionalisierung der Polizeiarbeit zunehmend Verbreitung fanden. Mit Hilfe der Identifizierungstechniken entstand ein bürokratisches Ordnungssystem, das Kriminelle in ein Ensemble einsortierte, bei dem sich im Zusammenspiel von technischen Apparaturen, Medieninhalten und institutionellen Praktiken machtvoll, weil wahrnehmungs- und handlungsrelevante Wirklichkeitsdefinitionen zeigen. Es ging den »Polizei-Experten« in den Erkennungsdiensten gerade nicht im Sinne der Kriminologie darum, Zeichen von Devianz am Körper potenzieller Krimineller zu finden. In beiden Fällen handelte es sich um Projekte zur Lesbarmachung krimineller Körper. Allerdings sollten im Falle der Erkennungsdienste keine Zeichen von Kriminalität am Körper abgelesen werden, sondern (körperliche) Merkmale verurteilter Krimineller oder Verdächtiger sollten indiziert in den Registraturen gespeichert werden. Dadurch sollte ihre kriminelle Vorgeschichte jederzeit zugänglich sein – unabhängig von ihren Aussagen. Es ging den Sicherheitsbeamten um die Biographie eines Verdächtigen. Damit rückten nicht nur die physischen Körper in den Mittelpunkt der behördlichen Aufmerksamkeit, denn ebenso galt das

225 Aleida Assmann (2013): Die Chance auf ein zweites Leben, in: DER STANDARD vom 2./3.11.2013.

226 Vgl. Friedrich Kittler (1995): Aufschreibesysteme 1800/1900, München: W. Fink, S. 519.

Interesse der Erkennungsdienste den Spuren des Körpers und seinem Verhalten, wie im Falle des Modus Operandi. Zwar zielten die polizeilichen Maßnahmen auf einzelne Individuen, jedoch basierte die Konstruktion von Identitäten auf der Anhäufung von Datenbausteinen möglichst vieler Verdächtiger. Aus der Verbindung von einzelnen Informationen ließen sich akkumulativ Verdächtige konstruieren und zu Einzelpersonen verdichten. Das ist auch im »Fall Will« passiert, allerdings ohne Biometrie als stabilisierenden Faktor. Kriminalität wurde von den Polizei-Experten nicht mehr am Körper abgelesen, sondern Körper und ihr aufgezeichnetes Verhalten wurden zum Index für unterschiedliche Datensammlungen.²²⁷ Das machte für die Sicherheitsbehörden den Reiz biometrischer Informationen aus, die als »peculiarities entirely unconnected with other personal characteristics« interpretiert wurden, wie Francis Galton betonte.²²⁸

Die strikte Trennung zwischen Devianz und körperlicher Merkmale lässt sich zwar nicht für alle Polizeiexperten und Kriminalisten behaupten, aber es war zumindest nach Hans Gross eine »genügend bekannte Tatsache, dass Verbrecher keineswegs immer ausgesprochene Gaunerphysiognomien aufweisen«, weshalb diese »selbst der erfahrene Kriminalist keineswegs von denen des ehrlichsten Menschen unterscheiden kann.«²²⁹ Damit war ein Zweifel etabliert, der genügte, um keine generellen positivistischen Aussagen über das Verhältnis von Kriminalität und einzelnen Physiognomien möglich zu machen. Frei von Degenerationstheorien oder sozialdarwinistischen Ansätzen waren die Kriminalisten deshalb nicht. Wie Christian Bachhiesl betont, wendete Gross das Degenerationsargument nicht biologisch, sondern kulturell.²³⁰ Besonders deutlich kommt das in dem Aufsatz »Degeneration und Deportation« von Hans Gross zum Ausdruck, in dem er für »Degenierte«, »Unverbesserliche« und »Zigeuner« eine lebenslange Deportation in eine Strafkolonie forderte. In der Kultur erkannte Gross ein degeneratives Moment für Gesellschaften:

Wir haben also gesagt, daß die Natur dort, wo sie freie Hand hat, keine Degeneration aufkommen läßt und auch tatsächlich keine hat, sondern durch Selektion ihre

227 Vgl. Jens Jäger (2010): Polizeibilder und Verbrecherbilder: Bemerkungen zur Visualisierung von Polizei und Verbrechern zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik, in: Karl Härter/Gerhard Sälter/Eva Wiebel (Hg.): Repräsentationen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit, Frankfurt am Main: Klostermann, S. 455–485, hier S. 456.

228 Francis Galton (1892): Finger Prints. With a New Introduction to the Da Capo Edition by Dr. Harold Cummins, Ausgabe 1965, New York: Da Capo Press/London: Macmillan, S. 15.

229 Hans Gross (1903): »Besprechungen: Internationales Verbrecheralbum«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 11, S. 291.

230 Vgl. Christian Bachhiesl (2012): Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft: Wissenschaftshistorische Überlegungen zum epistemischen Status kriminalwissenschaftlicher Forschung, Berlin/Münster/Wien: LIT Verlag, S. 124.

Das Ziel der Strafkolonie war daher, »der Natur ihren selektionierenden Lauf zu ermöglichen«, da ein erzieherischer Effekt nicht zu erwarten wäre. Gross leistete damit einen Diskussionsbeitrag, der in weiterer Folge immer wieder aufgegriffen wurde und der auch für die Debatte um *Berufsverbrecher* relevant war. Denn wenn das Strafmaß von der Vorgeschichte des Täters abhing und sich die Zahl der aufgegriffenen Wiederholungstäter durch Einsatz biometrischer Identifizierungstechniken ständig steigern ließ, dann stellte sich für die Strafverfolgungsbehörden die Frage, wie mit Tätern zu verfahren war, die bereits mehrfach verurteilt waren. Am Ende sollte ein Punkt festgelegt werden, an dem sich die Behörden keine Besserung mehr versprachen. Deportation dieser »Unverbesserlichen« in eine Strafkolonie war eine diskutierte Möglichkeit. Sie wurde von Robert Heindl in den 1920er Jahren wieder prominent ins Spiel gebracht. Dass *Berufsverbrecher* durch »anthropologische Merkmale« zu erkennen waren, daran glaubte Heindl jedenfalls nicht. Denn »wenn sie uns durch Gesichtsmerkmale auffallen, dann nicht, weil sie geborene Verbrecher sind, sondern weil sich alle sozialen Typen morphologisch annähern.«²³² Die meisten Autoren waren sich zumindest darüber einig, dass das Problem der Kriminalitätserkennung nicht anthropologisch zu lösen war. Daher konnte niemand verurteilt werden, weil er ein »schlecht gebautes Kinn« oder »unregelmäßige Ohren« hatte.²³³ Auch Franz von Liszt wendete sich explizit gegen die Idee des »geborenen Verbrechers«, indem er betonte, dass »jede rein biologische Auffassung des Verbrechens, dh. seine ausschließliche Ableitung aus der körperlichen und geistigen Eigenart des Verbrechers verfehlt ist.«²³⁴ Im Ergebnis waren Degenerationstheorien in den Kriminalwissenschaften dennoch anerkannt, indem sich Autoren wie Hans Gross der biologischen Metaphorik als semantischer Strategie bedienten.²³⁵

In den Registern der Erkennungsdienste wurden zwar ebenfalls Aufzeichnungen über körperliche Merkmale gesammelt und verglichen und es wurden in Sachregistern Täter nach Delikten sortiert, allerdings mit dem Ziel, Individuen findbar zu machen und nicht,

231 Hans Gross (1902): Degeneration und Deportation, in: Hans Gross (Hg.): Gesammelte kriminalistische Aufsätze, Leipzig: Vogel, Band 2, S. 70-77, hier: S. 75.

232 Vgl. Robert Heindl (1926): Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Berlin: Pan-Verlag Rolf Heise, S. 167.

233 Vgl. Jacob Sacker (1892): Der Rückfall. Eine kriminalpolitische und dogmatische Untersuchung. Berlin: J. Guttentag, S. 17.

234 Franz von Liszt (1900): Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin: J. Guttentag, S. 76–77. Relevant für vorliegende Frage ist insbesondere das Kapitel: »Die Ursachen und Arten der Kriminalität«, S. 57–61.

235 Vgl. Christian Bachhiesl (2012): Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 109.

um Typen zu bilden. Die Art der Aufbewahrung unterscheidet sich ganz wesentlich zwischen anthropologischen und erkennungsdienstlichen Sammlungen. Während bei anthropologischen Sammlungen die Präsentation der Artefakte im Vordergrund stand und sie vielfach den Eindruck einer Wunderkammer hinterließen, versprühten Erkennungsdienste den Charme eines *Bureaus*. Hier standen die Artefakte der Aufbewahrung im Vordergrund und nicht das gesammelte Material. Im Gegensatz zu anthropologischen Sammlungen ging es nicht um die Präsentation von Artefakten, sondern um die Ordnung und Anwendung des Bestandes. In einer wissenssoziologischen Lesart bildeten die Register institutionalisierte Formen von Wissen, die sich in konkreten Objekten vergegenständlichten. Die Register bildeten demnach Artefakte, die Wissensordnungen, gesellschaftliches Handeln und soziale Ordnungen repräsentierten. Darauf hat Allan Sekula bereits Mitte der 1980er Jahren bei seiner Auseinandersetzung mit Fotografie hingewiesen:

Kurzum, wir müssen die Entstehung eines Wahrheitsapparates beschreiben, der sich nicht adäquat auf das optische Modell der Kamera reduzieren lässt. Die Kamera wird vielmehr in ein größeres Gefüge integriert: in ein bürokratisches, statistisches, erkennungsdienstliches System. Dieses System lässt sich als eine komplexe Form des Archivs beschreiben. Das zentrale Artefakt dieses Systems ist nicht die Kamera, sondern der Aktenschrank.²³⁶

Das lässt sich ebenfalls auf weitere Identifizierungstechniken übertragen. Denn auch bei der Anthropometrie und Daktyloskopie bilden nicht die Instrumente und Werkzeuge, wie Vermessungsapparate oder Druckerschwärze, die zentralen Artefakte. Letztlich auch nicht die Aufzeichnungen der körperlichen Merkmale. Entscheidend waren die Formen der Registrierung und Archivierung: die Evidenzen und Register, materialisiert auf standardisierten Formularen und abgelegt in speziellen Aktenschränken (Abb. 2 und Abb. 3). Dabei wird deutlich, dass in den *Sicherheitsbureaus* und Erkennungsdiensten, die sich auf das Sammeln und Archivieren von personenbezogenen Informationen spezialisierten, mehr als Formulare verwaltet wurden. Im Grunde verhandelten die Erkennungsdienste Abstraktionen sozialer Wirklichkeit, denn die Archive mit den klassifizierten Merkmalen der Verdächtigen bildeten neben einem Erfahrungs- auch einen Erwartungshorizont ab. Schließlich dienten sie der Verbrechensprävention. Die Wirklichkeitsmodelle fanden ihren Ausdruck in den Registerschränken zur Identifizierung rückfälliger StraftäterInnen. Thomas Ellwein argumentiert, dass sich in einem Büro eine Praxisform der Entscheidungsfindung etabliert, die auf der Fähigkeit beruht, sich im Büro anhand eines Modells der zu verwaltenden Wirklichkeit und in

236 Allan Sekula (2007): Der Körper und das Archiv, in: Herta Wolf (Hg.): Diskurse der Fotografie, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 269–335, hier: S. 286.

Kombination mit dem Entscheidungsmodell, die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen, Informationen, Erklärungen und Zustimmungen zu beschaffen.²³⁷ Um aus Daten, Informationen zu gewinnen, braucht es implizite Theorien, Techniken und Vorwissen bei den Akteuren in den Sicherheitsbehörden. Ausgangspunkt für die Erstellung eines Registers ist, die einzelnen Daten als Variable, Index, numerischer Wert oder Relation zu verwenden. Damit stellen Registraturen Objektivierbarkeit und Adressierbarkeit des gespeicherten Materials sicher. Für den polizeilichen Erkennungsdienst bedeutet dies, dass die Beamten Praxisformen entwickeln mussten, um die produzierten und gesammelten Daten nutzbar zu machen und sich Verfahren anzueignen, die Daten zu interpretieren. Galt beispielsweise der Zweck von Polizeifotografien der individuellen Identifizierung von Straftätern, entsprach ihre Aufbewahrung und Sortierung der polizeilichen Deutung von verbrecherischem Handeln.²³⁸ Zumindest was die deliktspezifische Archivierung betrifft.

Ordnen ist eben immer auch eine Strategie zur Kontingenzbewältigung, gleichzeitig bleiben die Visionen technischer Anwendungen immer an konkrete Medien und Artefakte gebunden. Praktiken stabilisieren sich nicht unabhängig von ihren materiellen Trägern. Techniken zur Identifizierung von Personen machen daher das Verdaten, Klassifizieren und Archivieren zu einer Legitimations- und Erklärungsstrategie moderner Polizeiarbeit, die den Kern staatlicher Rechtsprechung betrifft, wie Friedrich Paul betonte: »Die Kardinalfrage bei der Anwendung des Strafrechts ist vor allem unbestritten jene nach der Identität des Individuums.«²³⁹

Entwicklung der Polizei als Institution

Das maschinelle Sein bestimmt das polizeiliche Bewusstsein.²⁴⁰ (Horst Herold)

Die Debatten um die fotografische Erfassung von Häftlingen nahm in Österreich ihren Ausgangspunkt bei einem Einzelfall.²⁴¹ Während Anton Schimak nach seiner Raubmordserie noch 1887 verurteilt und hingerichtet wurde, zogen sich die

237 Vgl. Thomas Ellwein (1997): Der Staat als Zufall und als Notwendigkeit. Die jüngere Verwaltungsentwicklung in Deutschland am Beispiel Ostwestfalen-Lippe, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 74.

238 Vgl. Jens Jäger (2010): Polizeibilder und Verbrecherbilder, S. 473.

239 Friedrich Paul (1897): Beiträge zur Einführung des anthropometrischen Signalements Alphonse Bertillons, Berlin: M. Priber & Lammers (Sammlung Criminalanthropologischer Vorträge, I), S. 1.

240 Horst Herold (1968): »Organisatorische Grundzüge der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Polizei – Versuch eines Zukunftsmodells«, in: Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 18, S. 240–254.

241 Siehe zur Vorgeschichte das Kapitel »Anton Schimak, fälschlich Kazilek genannt«.

Verhandlungen um den Einsatz der Fotografie in den Strafanstalten bis weit in die 1890er Jahre. Es handelte sich im Wesentlichen um eine Auseinandersetzung zwischen den drei Sicherheitsbehörden Justizministerium, Innenministerium und Wiener Polizeidirektion. Der Bezug auf Schimak in dieser Diskussion ist insofern bemerkenswert, als im Zuge der Fahndung die Identität Schimaks nicht zur Debatte stand. Das Thema wurde vor allem deshalb im Prozess thematisiert, weil Schimak versuchte, sich die Identität seines Opfers Anton Kazilek anzueignen. Das gelang insofern, weil er in den Besitz von dessen Geburtsurkunde kam und Teile seiner Kleidung bei sich trug. Aber was hätte an der Stelle eine Fotografie verändert, die von Schimak kurz vor seiner Entlassung aus der Strafanstalt angefertigt worden wäre? Für den Strafprozess und das Urteil offensichtlich wenig, denn Schimak wurde in einem Verfahren verurteilt, das nach außen hin keine Zweifel an der Identität des Täters ließ. Auch Schimaks Verteidiger betonte in seinem Schlussplädoyer, dass »glaubwürdig und unumstößlich dargethan wurde«, dass es sich bei dem Angeklagten um Anton Schimak handeln würde.²⁴² Es war daher weniger die künftige *Justizpflege*, die vom Einsatz der Identifizierungstechnik profitierte, sondern vielmehr die für die Fahndung zuständigen Behörden der *öffentlichen Sicherheitspflege*. Ihnen oblag es, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, *gemeingefährliche Elemente* zu überwachen.

Der Vorteil für die Justizbehörden bei der Anwendung von Polizeifotografien hielt sich also zunächst in Grenzen, kostete im Zweifel aber teure Ressourcen, allein was die Anschaffung der Fotoapparate und die Glasplattennegative betraf. Anstrengungen von Seiten der Justiz, die Bilder an einer zentralen Sammelstelle zu verwalten, zum Beispiel beim k.k. Justizministerium, lassen sich nicht finden. Anders verhält es sich aus Sicht der Polizeibehörden. Für die Wiener Polizeidirektion war die Entscheidung des k.k. Justizministeriums, in sämtlichen Strafanstalten Österreichs die Häftlinge bei Antritt und Entlassung der Haft fotografieren zu lassen, eine wesentliche Bereicherung, da sich nun der verfügbare Bestand an Fotografien massiv steigerte. Die Wiener Polizeidirektion, wo bereits seit den 1870er Jahren die Fotografie eingeführt wurde, war aufgrund ihres Zuständigkeitsbereiches in der habsburgischen Haupt- und Residenzstadt vorher schon wichtigste Sicherheitsbehörde der cisleithanischen Reichshälfte. Das zeigt sich unter anderem an der Herausgabe des »Central-Polizei-Blattes«. Doch die Polizeibehörden konnten nicht auf ein durchdringendes, reichsweites Netz an Verwaltungsstrukturen bauen. Viel zu unterschiedlich waren die Behörden organisiert

242 Vgl. Anonym (1887): Der Raubmörder Anton Schimak, S. 122.

und folgten verschiedenen Zuständigkeiten. Bei der *Justizpflege* gab es vom k.k. Justizministerium zu den Oberlandesgerichten und weiter zu den Landes-, Amts- und Bezirksgerichten Strukturen, auf die letztlich im ganzen Reich zurückgegriffen werden konnte. Bei den Polizeibehörden war die Sachlage komplizierter. Nachdem Mitte des 18. Jahrhunderts in der Regierungszeit Maria Theresias die Verstaatlichung des Sicherheitswesens in der Habsburgermonarchie begann, wechselte die ministerielle Zuständigkeit gerade nach der gescheiterten Revolution 1848 mehrfach: 1852 oblag die Leitung der Polizei der Obersten Polizeibehörde, ab 1859 einem eigenen Polizeiministerium, dann wurde für kurze Zeit 1867 eine Polizeiabteilung im Ministerratspräsidium geschaffen, 1868 übernahm das Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit und schließlich wurde 1870 dem Ministerium des Innern die Leitung der Polizeibehörden übertragen.²⁴³ Das heißt, die dem Ministerium für Landesverteidigung zugewiesenen Agenden in Bezug auf öffentliche Sicherheit wurden wieder dem Innenministerium übertragen, mit dem Effekt, dass die Wiener Polizeidirektion der N.Ö. Statthalterei untergeordnet war und das Innenministerium oberste vorgesetzte Behörde wurde.²⁴⁴

Ab den 1870er Jahren lässt sich eine Zentralisierung polizeilicher Strukturen beobachten. Die Reform der Wiener Polizeidirektion durch Anton Le Monnier und die Einführung einer Lichtbildersammlung sind zwei Effekte dieser Entwicklung. Hingegen stehen die 1860er Jahre für eine Schwächung zentrierter Polizeiagenden, nachdem mit dem Reichsgemeindegesetz den Gemeinden die Handhabung der Lokalpolizei übergeben wurde. Das führte 1866 zum Abbau landesfürstlicher Polizeibehörden, für die nun die Gemeinden zuständig waren. Betroffen waren wichtige Polizeidirektionen der österreichischen Reichshälfte zum Beispiel in den Städten Linz, Salzburg, Graz oder Innsbruck.²⁴⁵ Neben der wechselnden Leitung gab es drei Formen von Polizeibehörden: k.k. Stadthauptmannschaften, Polizeidirektionen oder k.k. Polizeikommissariate. Der wesentlichste Unterschied in den Organisationsformen war vor allen Dingen die Finanzierung der Behörden, deren Folgewirkung für die Durchsetzung neuer Techniken relevant wurde. Gerade die Einführung der Polizeifotografie war in mehrfacher Hinsicht

243 Vgl. Ferdinand Freiherr Gorup von Belânez (Hg.) (1908): Organisation und Instruktion der Wiener k.k. Sicherheitswache. Eine Sammlung der darauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und Instruktionen. Zum Schulgebrauche für Sicherheitswachorgane, Wien: Selbstverlag, S. 2.

244 Vgl. Paul Prucha (1877): Die Österreichische Polizeipraxis. Mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizei-Direktion, Wien: Manz, S. 25.

245 Vgl. Heinrich Dehmal (1933): Geschichte des Kriminalbeamteninstitutes, in: Ders., Der österreichische Bundes-Kriminalbeamte. Gedenkwerk anlässlich des 80-jährigen Bestandes des Kriminalbeamtenkorps Österreichs, Wien: Verlag für polizeiliche Fachliteratur, S. 1–76, hier: S. 18.

mit zusätzlichen Kosten verbunden. Es fielen nicht unerhebliche Anschaffungskosten für die Fotoapparate an, die häufig speziell für den Einsatz bei den Sicherheitsbehörden adaptiert wurden. Dazu kamen noch Kosten für nötige Umbaumaßnahmen zur Errichtung eines Ateliers oder der Schulung von Beamten. Nicht zu vergessen sind auch laufende Aufwendungen, wie Glasplatten, die als Negative verwendet wurden oder die Bezahlung von Berufsfotografen für das Anfertigen der Bilder, wenn sich die Behörde dagegen entschied, die Fotografien selbst anzufertigen. Darüber hinaus mussten die Bilder häufig vervielfacht werden. Prinzipiell hätte es bei den Justizbehörden mit Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern ebenfalls kriminalermittelnde Organe gegeben. Daher wäre die Forderung nach einer zentralen Sammelstelle fahndungsrelevanter Informationen vorbestrafter oder verdächtiger Personen im Justizbereich nicht fern gelegen. Zumal es neben der bestehenden reichsweiten Infrastruktur eben die Strafanstalten waren, die in der ersten Phase der Polizeifotografie für das meiste Material sorgten. Und doch existierte in Österreich bis 1920 nicht einmal ein Datenbestand, in dem sämtliche Verurteilungen zentral erfasst wurden, obwohl Vorstrafen und das Vorleben eines Verdächtigen ein wichtiger Faktor in der Strafbemessung war. Strafregister wurden von den Staatsanwaltschaften geführt und erst 1920 erfolgte eine zentrale Speicherung bei der Polizeidirektion Wien durch die Strafregisterverordnung.²⁴⁶

Die Intention der Dokumentationspraktiken von Sicherheitsbehörden unterscheidet sich in einem wesentlichen Aspekt von der Herangehensweise der Justizbehörden. Es ist der präventive Charakter der Erfassungsmaßnahmen, der den Polizeibehörden in ihrem Selbstverständnis eingeschrieben ist. Im Organisationsstatut der k.k. Polizeibehörden heißt es beispielsweise, dass sie Gefahren auf gesetzlichen Wegen vorzubeugen hätten, die öffentliche Ruhe und Ordnung erhalten und Angriffe auf Personen oder Eigentum verhindern sollten. Wenn das nicht mehr möglich war, sollten die Sicherheitsbeamten zumindest einschreiten und die weiteren Ausforschungen einleiten. In §2 heißt es: »Um diese Aufgabe lösen zu können, ist der Polizeibehörde vor allem die Kenntnis der Bevölkerung und ihrer Bewegung, dann der örtlichen Verhältnisse notwendig.«²⁴⁷

Die Amtstätigkeit der Polizei wurde daher als beobachtend, vorbeugend und verhütend charakterisiert. Anders ausgedrückt: Die Polizei sollte nicht nur reaktiv, sondern präventiv agieren. Techniken zur Dokumentation und Erfassung von Straftätern und

246 Vgl. Strafregisterverordnung 1920 BGBl 39.

247 Ferdinand Freiherr Gorup von Belànez (Hg.) (1908): Organisation und Instruktion der Wiener k.k. Sicherheitswache, S. 16.

Verdächtigen waren Hilfsmittel zur Umsetzung vorbeugender Maßnahmen. Nun forderte zwar das k.k. Justizministerium nach dem »Fall Schimak«, dass alle Häftlinge in den Strafanstalten fotografiert werden sollten, was aber weniger als präventive Maßnahme verstanden werden kann. Denn eine zentrale Archivierung und Auswertung der erfassten persönlichen Daten war gar nicht eingeplant. Dieser Aufgabenbereich wurde bereitwillig ausgelagert, nachdem die Wiener Polizeidirektion Interesse an den Fotografien (bestimmter) entlassener Häftlinge bekundete.

Reaktion und Prävention

Zentralisierung ist ein wesentliches Momentum präventiver Polizeiarbeit, das den Techniken zur Dokumentation und Identifizierung von Personen scheinbar eingeschrieben ist. Für Hermann Oberhummer, der in den 1930er Jahren eine Geschichte der Wiener Polizei schrieb, war das »unverkennbare Streben auf dem Gebiete der Praxis nach zentralisierenden Einrichtungen«, das entscheidende Charakteristikum der Polizeientwicklung an der Wende zum 20. Jahrhundert:

So brachte in der Folge der allgemeine Entwicklungsprozeß, mochte er technisch oder sozial sein, immer aufdringlicher die Notwendigkeit zentraler Polizeieinrichtungen zur Geltung, die mangels einer durchgehenden straffen Organisation der Polizei, der Wiener Polizeidirektion, die das natürliche Polizeizentrum der österreichischen Länderhälfte der Monarchie war, zusätzlich eingebaut wurden.²⁴⁸

Oberhummers Verweis auf technische Entwicklungen, die zu zentralen polizeilichen Einrichtungen führten, nimmt Bezug auf die Identifizierungstechniken, die 1898 zur Schaffung eines Erkennungsamtes führten, das als anthropometrische Reichszentrale fungierte. Er folgte damit der Argumentation, mit der die Polizeiexperten der Jahrhundertwende sich für Innovationen und den Ausbau ihrer Machtbefugnisse engagierten. Der Begriff »Polizey« ist nach seiner Einengung im 18. Jahrhundert auf die Schlagworte Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Gefahrenabwehr weiterhin Projektionsfläche für Ordnungs- und Sicherheitsvorstellungen. In Wien verbindet sich die Zuspitzung polizeilicher Aufgaben vor allem mit dem Namen Johann Anton von Pergen, Leiter der Polizeihofstelle in den 1770er und 1780er Jahren. Gerade die sich permanent wandelnden Stadträume waren für die Polizei als Institution der Ordnungswahrung eine Herausforderung für ihre Sicherheitspraxis, weshalb sie seit Mitte des 19. Jahrhunderts verstärkt über die Entwicklung neuer Techniken und Praktiken diskutierten. Reaktion und Prävention bedeuteten für die Polizei,

248 Hermann Oberhummer (1937): Die Wiener Polizei. 200 Jahre Sicherheit in Österreich, 2 Bände, Wien: Gerold & Co., Band 2, S. 297.

Vergangenes aufzudecken und Mögliches zu verhindern. Als Rechtfertigung für den Ausbau polizeilicher Infrastrukturen diente den Polizei-Reformern der Hinweis auf die Fortschritte der technischen Wissenschaften. Das Bedrohungsszenario war, dass die Polizeibehörden aufgrund der technischen Ausstattung von Straftätern und Straftäterinnen ins Hintertreffen geraten wären. Theodor Harster, der bei der Polizeidirektion in München wesentlich an der Einführung der Daktyloskopie und dem Aufbau eines bayerischen Erkennungsdienstes beteiligt war, formulierte in einem Vortrag auf der Deutschen Polizeikonferenz 1912 in Berlin präzise das Selbstverständnis mit dem Polizei-Reformer im Deutschen Reich und in der Habsburgermonarchie auftraten:

Das Ende des 19. und der Anfang des 20. Jahrhunderts bedeuten für das Verbrechen eine neue Entwicklungsstufe, die gekennzeichnet ist durch den Verbrecher von Beruf im allgemeinen und den reisenden Berufsverbrecher im besonderen. Vereinzelt sind ja Vertreter dieser Arten wohl auch in früheren Zeiten schon aufgetreten, aber zu einer Macht ist das Berufsverbrechen erst in der Gegenwart geworden. Die Fortschritte der technischen Wissenschaften hat sich der Verbrecher früher nutzbar gemacht als die das Verbrechen verfolgende Staatsgewalt, die erst durch die mächtige Entwicklung des Berufsverbrechens veranlaßt wurde, zunächst in den großen Städten, dann aber auch in immer weiterem Umfang in ihrem übrigen Gebiete die Errungenschaften der modernen Technik in den Dienst der Verbrechensbekämpfung zu stellen.²⁴⁹

Harster beschrieb die Polizeireformen als Reaktion auf die »mächtige Entwicklung des Berufsverbrechens«, die eine Verbrechensbekämpfung mit »modernen Techniken« nötig machen würde. Ähnlich argumentierte der Olmützer Gerichtssekretär und Experte für *Gerichtliche Photographie* Friedrich Paul 1895: Der Einsatz der Fotografie sei notwendig, da sich die Lage des *Gaunerthums* außerordentlich verändert hätte, »welches sich aller Fortschritte der neueren technischen, chemischen und physicalischen Wissenschaften bediene.«²⁵⁰ Als Legitimation für sicherheitspolizeiliche Innovationen diente den Beamten der Sicherheitsbehörden stets das Argument, dass sie auf gesellschaftliche Entwicklungen reagieren müssten. Der von Hermann Oberhummer angesprochene technische und soziale Entwicklungsprozess lässt sich nicht nur auf polizeiliche und kriminelle Praktiken beziehen, sondern steht überdies in einem weiter gefassten Rahmen für den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Transformationsprozess seit Beginn der Industrialisierung. Viele Autoren und Autorinnen, die sich mit der Geschichte der Polizei und der von ihr eingesetzten Identi-

249 Theodor Harster, Die Verbesserung des Fahndungsverkehrs. Unmittelbarer gegenseitiger Verkehr zwischen den in- und ausländischen Polizeibehörden, Vortrag auf der 2. Deutschen Polizeikonferenz 1912, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 71503.

250 Zeitungsbericht über einen Vortrag Friedrich Pauls am 6. März 1895, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA) JM Karton 3382.

fizierungstechniken beschäftigten, gehen davon aus, dass spätestens seit Mitte des 19. Jahrhunderts eine Professionalisierung einsetzte, die zum Ausbau polizeilicher Strukturen und zur Anwendung neuer Techniken führte. Christine Karallus argumentiert, dass sich ab den 1870er Jahren eine umfassende Reorganisation der Polizei beobachten lässt, die im Kern darauf abzielte, den Polizeiapparat zu einer bürokratisch organisierten Exekutivgewalt auszubauen.²⁵¹

Die Legitimierung der Reformen durch die Polizei bezeichnet Miloš Vec als Dramatisierungsstrategie. Die Art polizeilicher Selbstdarstellung war geprägt von dem Argument, dass die moderne Welt in Unordnung geraten war. Der Kontrollverlust, der sich aus der als fast ausweglos dargestellten Gemengelage von steigender Kriminalität und mobiler, anonymer Massengesellschaft ergab, konnte in den Augen der Polizei-Experten nur durch den Einsatz neuer Techniken und die verstärkte Kontrolle von Randgruppen und Außenseitern überwunden werden.²⁵² Kennzeichen der konstatierten Professionalisierung ist neben der Zunahme polizeilichen Personals ebenso eine institutionelle Ausweitung. Dazu zählen die Etablierung von Erkennungsdiensten und eine verwissenschaftlichte Beschäftigung mit Kriminaltechniken, wie sie sich in der entstehenden Kriminalistik zeigt. In der Kriminalitätsforschung wird die Zeit ab 1850 häufig als Professionalisierungs- und Spezialisierungsphase der Polizeibehörden beschrieben.²⁵³ Beispielsweise charakterisierte Jens Jäger die Entwicklung polizeilicher Organisation Ende des 19. Jahrhunderts vor allem als Zentralisierung und Spezialisierung.²⁵⁴ Die Entstehung von Kriminalpolizeien versteht er als ein Ergebnis der Zentralisierung polizeilicher Funktionen innerhalb des Behördenapparates. Die Erkennungsdienste spielten eine Schlüsselrolle bei der Modernisierung der Verbrechensbekämpfung, weshalb Identifizierungstechniken die in Fachkreisen und der allgemeinen Öffentlichkeit am häufigsten diskutierten Methoden der Kriminalpolizei waren.²⁵⁵ Die Reform des öffentlichen Sicherheitswesens im 19. Jahrhundert ging einher mit dem Ausbau der behördlichen Strategien zur Identifizierung von Individuen. Der Begriff »Kriminalpolizei« tauchte erst gegen Ende dieser Entwicklung des Polizeiwesens auf und etablierte sich im deutschsprachigen Raum nach 1900. In Wien

251 Vgl. Christine Karallus (2006): Bild-Befund. Zur heuristischen Funktion einer fotografierten Spur, in: Martina Heßler (Hg.): Konstruierte Sichtbarkeiten. Wissenschafts- und Technikbilder seit der Frühen Neuzeit, München: Fink, S. 199–215, hier: S. 200.

252 Vgl. Miloš Vec (2002): Die Spur des Täters, S. 10.

253 Vgl. Albrecht Funk (1986): Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen, 1848–1918, Frankfurt: Campus-Verlag, S. 246.

254 Vgl. Jens Jäger (2006): Verfolgung durch Verwaltung, S. 181.

255 Vgl. ebenda.

findet sich die Bezeichnung »Kriminalbeamte« erst nach dem Ersten Weltkrieg, während weiterhin die Begriffe »Sicherheitspolizei« und *Sicherheitsbureau* verwendet wurden. Der Ausbau polizeilicher Strukturen lässt sich im gesamten deutschsprachigen Raum beobachten und führte bei den Polizeidirektionen in Wien, Berlin und Hamburg in etwa gleichzeitig zu Reorganisationen in den 1870er Jahren. Beispielsweise kam es 1874 zur Bildung einer besonderen Abteilung der Polizeiverwaltung für die Kriminalpolizei in Hamburg.²⁵⁶ Während die Wiener Polizeidirektion in den frühen 1870er Jahren umstrukturiert wurde, kam es bei der Berliner Polizei 1879 zur Einführung der Kriminalpolizei.²⁵⁷ Die Etablierung von kriminalpolizeilichen Behörden ist für die Einführung biometrischer Identifizierungstechniken eine entscheidende Voraussetzung. Gleichzeitig erwiesen sich die Kriminalpolizeien als stabilisierende Faktoren technischer Implementierungen, die ihre Kompetenzen stetig erweiterten. Einerseits, in dem sie entstehende Machtlücken füllten und andererseits neue Bedürfnisse weckten. Wie Andreas Roth für die Städte des Deutschen Reichs Berlin, Hamburg und Duisburg argumentiert, lässt sich im Verlauf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beobachten, dass sich die Polizei gegenüber den Staatsanwaltschaften immer weiter unabhängig machen konnte.²⁵⁸ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt René Lévy für Frankreich: »the State Prosecutor has apparently acquired a leading role in the judicial system, but in fact depends heavily on the police.«²⁵⁹

Die Strafrechtsveränderungen führten zu einer Stärkung der Position der Polizei. Die Folge war ein Machtgewinn für die Polizeidirektionen und Sicherheitsbehörden, der zur erneuten Steigerung ihrer Definitionsmacht einer »guten Ordnung« führte, wie Leo Lucassen betont: »As a result the power of the police to label all kind of behaviour as deviant and undesirable increased.«²⁶⁰ Das bedeutet nicht, dass der Ausbau der Kriminalpolizei auf die Formel einer sich selbst bewahrheiteten Prophezeiung reduziert werden kann, sondern zeigt vielmehr, inwiefern sich gesellschaftliche Ideal- und Zielvorstellungen in polizeiliche Anwendungspraktiken eingeschrieben haben. Denn im

256 Vgl. Anordnung zur Reorganisation der Polizei vom 24. Juli 1874, in: Staatsarchiv Hamburg (HHStA), 331-1 I Polizeibehörde I, Nr. 419.

257 Vgl. Albrecht Funk (1986): Polizei und Rechtsstaat, S. 244.

258 Vgl. Andreas Roth (1997): Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850–1914. Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Berlin: Erich Schmidt (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, 7), S. 211–249.

259 René Lévy (1993): »Police and the Judiciary in France since the Nineteenth Century. The Decline of the Examining Magistrate«, in: British Journal of Criminology 33/2, S. 167–186, hier: S. 182.

260 Leo Lucassen (1997): »Harmful Tramps«. Police Professionalisation and Gypsies in Germany, 1700–1945, in: Crime, History & Societies 1/1, S. 29–50, hier: S. 39.

Interventionsbereich griff die Polizei erzieherisch ein, indem sie klassenspezifische Werte ungefiltert übertrug, wie Ralph Jessen argumentiert:

Der repressive Zugriff war hier nicht nur inadäquat, weil er die Ursachen der Probleme nicht erfaßte, sondern auch hochgradig parteilich, weil er bürgerliche Verhaltensmuster als allgemeinverbindlich festschrieb.²⁶¹

Besonders betroffen von repressiven Polizeimaßnahmen waren Personen, die als *Landstreicher* oder *Zigeuner* charakterisiert wurden und damit von vornherein als verdächtig galten. Diese Form der Vorverurteilung war längst vorhanden und musste mit dem Ausbau der Polizeibehörden nicht erneut legitimiert werden. Das Bedrohungsszenario richtete sich daher auf einen neuen Tätertyp, den *Berufsverbrecher*, der mit *Landstreichern* und *Zigeunern* wesentliche Eigenschaft gemeinsam hatte: Mobilität. Die Reorganisation der Polizeibehörden und der Ausbau der *Sicherheitsbureaus* führten deshalb zu einer Neuordnung im doppelten Sinn. Einerseits wurden die Behörden neu strukturiert und Sektionen eingerichtet, aber andererseits erfolgte die Implementierung von Techniken und Registraturen, die die Verdächtigen auf eine neue Art und Weise ordneten. Nicht der Umstand, dass die Erkennungsbeamten durch Listen und Register Personen in Evidenz zu halten versuchten, ist die Neuerung der Biometrie, sondern die Zugänglichmachung der Registraturen durch Sortierung nach körperlichen Merkmalen.

Reform der Wiener Polizeidirektion

Die Verbindung von Neuordnung und Einführung von Techniken für den Polizeidienst ist in Wien mit dem Polizeipräsidenten Anton Le Monnier verbunden. Er übernahm 1870 die Leitung der Polizeiverwaltung und arbeitete bis zu seinem Tod 1873 an der Umstrukturierung der Behörde, die nun in *Sectionen* als Organisationseinheiten unterteilt wurde.²⁶² Le Monniers kurze Amtszeit wurde in der Rückschau als positiv einschneidend beschrieben. Wie Anton Walitschek 1933 argumentierte, brachte Le Monniers systematisches Denken die Geschäftsführung der Polizeidirektion in eine »prinzipiell auf Übersichtlichkeit und Ökonomie aufgebaute Ordnung durch Schaffung der Sektionseinteilung«. In seine Amtszeit fallen zudem die Einführung der Telegraphie und Fotografie als »wichtige technische Hilfsmittel von der größten Bedeutung.«²⁶³

261 Ralph Jessen (1994): »Polizei, Wohlfahrt und die Anfänge des modernen Sozialstaats in Preußen während des Kaiserreichs«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 20/2, S. 157–180, hier: 178–179.

262 Vgl. Hermann Oberhummer (1937): *Die Wiener Polizei. 200 Jahre Sicherheit in Österreich*, 2 Bände, Wien: Gerold & Co., S. 322.

263 Anton Walitschek (1933): »Le Monnier. Zu seinem 60. Todestage«, in: *Öffentliche Sicherheit. Polizei-Rundschau*. 13/6, S. 2–3, hier: S. 2.

Neben der Polizeidirektion als Zentralstelle gab es in Wien zahlreiche untergeordnete *Bezirkscommissariate*. Die Zentralstelle bestand aus einem *Präsidialbureau* und 3 *Sectionen*, einem *Central-Inspectorat*, dem *Oekonomiereferat* der Sicherheitswache und dem *Polizei-Agenten-Institut*. Ab 1872 übernahm die Sicherheitswache die Bewachung des k.k. Polizei-Gefangenenhauses, was vor allem deshalb erwähnenswert ist, weil das 1870 errichtete Atelier der *Photographischen Anstalt* dort untergebracht wurde. Das *Sicherheitsbureau* und das *Centralbureau für öffentliche Sicherheit* waren als Departements Teil der 2. *Section*.²⁶⁴ Die 2. *Section* wurde dann in den 1920er Jahren ohne große strukturelle Veränderungen zur »Kriminalpolizeilichen Abteilung«, in deren Zentrum das Sicherheitsbüro und das Büro für Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung standen.²⁶⁵ Die Mitarbeiter des *Sicherheitsbureaus* und des *Centralbureaus* wurden vor allem aus dem *Polizei-Agent-Corps* rekrutiert – vormals auch als *Detektiv-Corps* bezeichnet. Die doppelte Bezeichnung ergab sich aus einer Überarbeitung des Organisationsstatuts des k.k. Polizeiagenten-Instituts, das 1872 geschaffen wurde, nachdem bereits 1869 das k.k. Detektivinstitut in Planung war. Vorbild für den Einsatz einer nicht-uniformierten Beamtenschaft waren die »Agents de police« der Pariser Polizei, wenngleich mit der Zivilpolizeiwache seit 1852 bereits nicht-uniformierte Beamte – ausgestattet mit Legitimationsmarken (Plaques) – in der Stadt unterwegs waren. Die Trennung zwischen einer uniformierten Administrativpolizei und der Sicherheitspolizei ist ein wesentliches Kennzeichen der Ausdifferenzierung polizeilicher Verwaltung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die bei der Wiener Polizeibehörde durch das k.k. Polizei-Agenten-Institut umgesetzt wurde. Dahinter lässt sich die Idee erkennen, eine zentrale Anlaufstelle für die Bekämpfung des »Verbrechertums« zu schaffen, bei dem besonders qualifizierte Organe agieren sollten. Bei Heinrich Dehmal, der in den 1930er Jahren einen Sammelband zum 80-jährigen Bestandes des Kriminalbeamtenkorps herausgab, heißt es dazu:

Endlich hatte man erkannt, daß die Anstellung besonders befähigter Organe, deren Hauptaufgabe die Bekämpfung des Verbrechens ist, unerlässlich sei, um der Unsicherheit energisch zu Leibe zu rücken.²⁶⁶

Die »Exekutivorgane in Zivilkleidung« wurden nach dem Ersten Weltkrieg auf Initiative von Johann Schober in »Kriminalbeamte« umbenannt, weshalb das

264 Vgl. Präsidium der k.k. Polizei-Direction (1886): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1885, Wien: Alfred Hölder, S. 1.

265 Vgl. k.k. Polizei-Direction Wien (1898): Personalstand der k.k. Polizei-Direction Wien vom 1. April 1898 mit zugehörigen Uebersichten. Wien: Selbstverlag, S. 8.

266 Heinrich Dehmal (1933): Geschichte des Kriminalbeamteninstitutes, S. 21.

Polizeiagenten-Institut als der Beginn kriminalpolizeilicher Institutionen gelten kann. Das heißt nicht, dass nicht schon vor 1872 Polizeipraktiken eingesetzt wurden, die später von der Kriminalpolizei übernommen wurden. Die Besonderheit bei den Polizei-Agenten war, dass sie nicht nur einen eigenen Polizeikörper bildeten, der direkt dem Polizeipräsidium unterstellt war, sondern die Polizeiagenten gleichzeitig bei der Zentralstelle in den einzelnen Departments der *Sectionen* arbeiteten als auch bei den *Commissariaten* neben den uniformierten Beamten in Verwendung waren.²⁶⁷ Ab 1875 wurden jedem Bezirkskommissariat 2–4 Polizeiagenten zugewiesen. Innerhalb der Polizeiordnung wurde damit eine dezentrale Parallelstruktur etabliert, die auf den ersten Blick wie eine Aufweichung der Zentralisierungsbemühungen wirkt. Allerdings lässt sich die Zuweisung der Polizeiagenten auf die Kommissariate ebenso als Ausweitung der kriminalpolizeilichen Befugnisse deuten. Denn sämtliche Beamte des *Agenten-Corps* leiteten die von ihnen gesammelten Informationen zentral an das *Sicherheitsbureau* weiter, wo somit nun kriminalpolizeiliche Daten aus dem ganzen Wiener Polizeirayon zusammenliefen. In den 1920er Jahren war die Mehrzahl der Kriminalbeamten einem Bezirkskommissariat zugeordnet. Von 700 Kriminalbeamten waren mehr als die Hälfte, 414 Beamte, in den Bezirken beschäftigt und nur ein kleinerer Teil, 66 Beamte, den Departments zugewiesen. Die restlichen 220 Beamten waren dem Kriminalbeamtenreferat zugeteilt.²⁶⁸ Das Polizeiagenten-Institut bestand also aus der Gesamtheit der *Polizei-Agenten* und war damit eine administrative Einheit. Mit der Reform der Kriminalpolizei durch Johann Schober kam noch ein eigenes Kriminalbeamtenreferat in der Zentrale hinzu. Die Zahl der Polizeiagenten stieg bei der Wiener Polizeidirektion seit 1872 enorm an. Waren zur Einführung des *Agenten-Instituts* 150 Beamte beschäftigt, waren es zwanzig Jahre später, im Jahr 1892, bereits 541 und kurz vor dem Ersten Weltkrieg bestand das Institut aus 710 Beamten. Während der Zwischenkriegszeit erhöhte sich die Zahl der *Polizei-Agenten* nicht weiter, so dass mit leichten Schwankungen bis 1933 konstant ungefähr 700 Kriminalbeamte bei der Wiener Polizeidirektion im Einsatz waren. Die Erhöhung relativiert sich insofern, als dem Ausbau der polizeilichen Verwaltung eine Vergrößerung der Bevölkerung Wiens gegenüberstand, deren sprunghafter Anstieg durch Eingemeindungen zustande kam.

267 Vgl. Präsidium der k.k. Polizei-Direction (1878): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1876. Wien: Alfred Hölder, S. 135.

268 Vgl. Anton Walitschek (1933): Statistisches über das Wiener Kriminalbeamtenkorps, in: Heinrich Dehmal (Hg.): Der österreichische Bundes-Kriminalbeamte. Gedenkwerk anlässlich des 80-jährigen Bestandes des Kriminalbeamtenkorps Österreichs, Wien: Verlag für polizeiliche Fachliteratur, S. 141–155, hier: S. 147.

Laut Volkszählung von 1875 stieg die Zahl der Bevölkerung der Gemeinde Wien von 260.224 im Jahr 1820 auf 673.865 im Jahr 1875.²⁶⁹ Ein großer Sprung in der Bevölkerungsentwicklung Wiens lässt sich bis 1892 beobachten als bereits über 800.000 Personen in der Haupt- und Residenzstadt lebten. Bis zur Jahrhundertwende wurde die Millionengrenze deutlich überschritten. 1914 lebten in etwa 2 Millionen Menschen in Wien, während sich die Fläche des Wiener Polizeirayons von 56 Quadratkilometer 1872 bis 1914 auf 278 Quadratkilometer verfunffachte.²⁷⁰ Die Vergrößerung der Polizeiverwaltung lässt sich über das Verhältnis der Polizeiagenten hinsichtlich der Einwohnerzahl veranschaulichen: 1872 entfielen 4.050 Einwohner auf einen Kriminalbeamten, gegen Ende des Untersuchungszeitraums 1914 verringerte sich diese Zahl auf 2.817. Ein wichtiges Zeichen der Spezialisierung und Zentralisierung war die Steigerung des polizeilichen Schriftverkehrs. Die Departments verdoppelten in den Jahren 1875 bis 1886 nahezu die Anzahl ihrer bearbeiteten Protokolle von 78.730 auf 148.702.²⁷¹ Die zur Anzeige gebrachten Fälle von Verbrechen und Übertretungen gegen die *Sicherheit des Eigentums* nahmen im Laufe der 1870er und 1880er Jahre deutlich ab – von 11.136 Fällen 1876 zu 7.593 Fällen im Jahr 1885.²⁷² Die Zahlen als absolute Werte haben nur wenig Aussagekraft. Das liegt daran, dass es keine ausreichenden Vergleichswerte gibt, und keine Möglichkeit besteht, die Zahlen zu verifizieren, zumal aus den Berichten der Wiener Polizeidirektion nicht hervorgeht, wie die Daten zustandekamen. Um wichtige Bezugsgrößen handelt es sich dennoch aus zweierlei Gründen: Erstens sind es Zahlen, die die Polizei veröffentlicht wissen wollte. Nach den Reformen der Wiener Polizeidirektion in den 1870er Jahren lässt sich ein verändertes Verhältnis zur Öffentlichkeit konstatieren, das zumindest in der Theorie als Transparenzoffensive gelten kann. Seit 1871 erschienen regelmäßig Jahrbücher, die zuerst durch das *Central-Inspectorat* der k.k. Sicherheitswache veröffentlicht wurden und ab 1878 durch das Präsidium der Polizeidirektion. Für die Polizeidirektion bedeutete die Veröffentlichung eine »rückhaltlose Darstellung« ihrer Wirksamkeit – sie wollte sich an den veröffentlichten Zahlen messen lassen und betrachtete die Veröffentlichungen offensichtlich als Schritt in Richtung erhöhte Transparenz:

Die Wiener Polizei-Direction war auf dem europäischen Continente die erste Polizeibehörde, welche diesen Schritt unternahm und mit allen Vorurtheilen

269 Vgl. Bericht des Central-Inspectors der k.k. Sicherheitswache (1896): Die Amtsthätigkeit der k.k. Sicherheitswache in Wien im Jahre 1874, S. 106–107.

270 Vgl. Anton Walitschek (1933): Die Kriminalbeamten, S. 113.

271 Vgl. Präsidium der k.k. Polizei-Direction (1886): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1885. Wien: Alfred Hölder, S. 2.

272 Vgl. ebenda, S. 141–142.

brechend, eine eingehende, rückhaltlose Darstellung ihrer Wirksamkeit veröffentlichte. [...] Ein bisher nur den beteiligten Kreisen bekanntes Feld der staatlichen Thätigkeit liegt nun für Jedermann offen und gewährt den vollen Einblick in alle Details der complicirten Maschine einer Polizeiverwaltung der Gegenwart.²⁷³

Ähnliche Publikationsreihen erschienen bei anderen großen Polizeibehörden, etwa der Metropolitan Police in London oder den Polizeidirektionen in Berlin und Dresden. Die neue Struktur der Polizei schien den führenden Polizeibeamten offensichtlich erklärungsbedürftig. Zweitens ist auffällig, dass die Wiener Polizei in den Jahrbüchern nicht der sonst üblichen Dramatisierungsstrategie folgte, sondern dazu tendierte, den eigenen Erfolg – und damit die eigene Wirksamkeit – durch das Sinken der Kriminalitätsraten bei steigender Amtstätigkeit darzulegen. Das legitimierte zwar die gegenwärtige Steigerung polizeilicher Verwaltung, war aber hinderlich für die Forderung nach zukünftigen Investitionen. Die Polizei suggerierte dadurch, dass es gewaltiger Anstrengungen bedurfte, aber dass sie letztlich das Problem der Kriminalität im Griff hatte. Das Selbstbild einer »complicierten Maschine« korrespondierte mit der Kriminalitätsvorstellung, die die Polizei-Experten entwarfen. Denn sie argumentierten, dass sich nicht nur die Polizeistrukturen veränderten, sondern ebenso ihre Rahmenbedingungen. Als wesentliche Faktoren des Wandels wurden der Einsatz moderner Verständigungsmittel und das ständig wachsende Verkehrswesen angeführt. Eine Folge moderner Gesellschaftsentwicklung, mit deren Problemen sich die Polizeibehörden konfrontiert sahen, war, dass Kriminalität in ihren Augen von einem lokalen zu einem überregionalen, internationalen Problem wurde.

273 Präsidium der K. K. Polizei-Direction (1886): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1885, S. III.

Identifizierungstechniken und die Moderne

Die mächtige Entwicklung des Berufsverbrechertums in den letzten Jahrze[h]nten ist nicht nur durch die Nutzbarmachung der Errungenschaft neuzeitlicher Wissenschaft und Technik für die Verbrechenverübung, sondern auch durch die Ausgestaltung, Vereinfachung und Beschleunigung des neuzeitlichen Reiseverkehrs, die dem Verbrecher ein sofortiges spurloses Verschwinden nach der Tat immer leichter macht, nicht unerheblich gefördert worden. Die Erfahrung lehrt, daß gerade die Täter der schwersten Verbrechen bestrebt sind, sofort nach begangener Tat sich und ihre Beute jenseits einer mit den modernen Verkehrsmitteln in kürzester Zeit erreichbaren Auslandsgrenze in Sicherheit zu bringen, weil sie wissen, daß sie der Arm der Vergeltung dort weniger leicht erreicht, als wenn sie im Lande bleiben. (Theodor Harster)²⁷⁴

Theodor Harster fasste in seinem Plädoyer für eine Reform des polizeilichen Nachrichtendienstes 1913 die gängigsten Erklärungsmuster seiner Zeit zusammen, die zur Begründung für die Professionalisierung und Spezialisierung der Sicherheitsbehörden herangezogen wurden. Auffällig ist, dass die Kriminalpolizisten gebetsmühlenartig wiederholten, dass ihre Arbeit eine Reaktion auf die wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung darstellen würde. Das heißt, in dem Fall begründete Harster den institutionellen Ausbau der Polizeibehörden als eine Folge der Zunahme des mobilen und technisch versierten *Berufsverbrechertums*. Nicht zuletzt Jens Jäger argumentiert, dass die Vergrößerung von Kriminalpolizei und Erkennungsdiensten und die Konstruktion des *Berufsverbrechertums* Hand in Hand gingen.²⁷⁵ Gleichzeitig stellt dies noch keine ausreichende Begründung dar, warum der Ausbau des Sicherheitswesens im besonderen Maße das Identifizierungsregime betraf. Denn selbst wenn sich statistisch eine Zunahme von Straftaten beobachten ließe, erklärt sich daraus vielleicht der Wunsch nach einer technisch orientierten Lösung auf Seiten der Sicherheitsbehörden, aber nicht die Entwicklung und Implementierung der biometrischen Identifizierungstechniken. Mit Ausnahme der Fotografie stützten sich die neuen Methoden zur Identitätsfeststellung auf Praktiken, die technisch gesehen bereits viel früher hätten angewendet werden können. Für die Anthropometrie ist, abgesehen von den Archivierungs- und Klassifizierungspraktiken, nicht viel mehr nötig als einige Messinstrumente. Ähnliches gilt für die Daktyloskopie, die außer Druckerschwärze und Papier keine technische Innovation voraussetzte, die Ende des 19. Jahrhunderts nicht längst verfügbar war. Es stellt sich die Frage, warum vormoderne Gesellschaften das

274 Protokoll der Ausführungskommission zur Polizeikonferenz von 1912 in Berlin, Polizeidirektion München an das Ministerium des Äußern am 27. März 1914, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

275 Es handelt sich um ein etabliertes Narrativ der Kriminalitätsgeschichte, siehe unter anderem: Jens Jäger (2006): Verfolgung durch Verwaltung, S. 142 und Patrick Wagner (1996): Volksgemeinschaft ohne Verbrecher: Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg: Christians, S. 80.

Problem der Identifizierbarkeit nicht durch spezielle Verfahren zu lösen versuchten? Der Fall des Martin Guerre gehört zu den bekanntesten Identifizierungsfällen der Frühen Neuzeit.²⁷⁶ Doch führten die Gerichtsverhandlungen, die beantworten sollten, ob es sich bei der in Frage stehenden Person um Martin Guerre handelte, bei den Prozessbeteiligten in Frankreich nicht zu einer Debatte, ob ihre Gesellschaft eine Technik benötigen würde, einzelne Mitglieder individuell und biometrisch eindeutig zu identifizieren. Die Annahme, dass es vormodernen Gesellschaften an Identifizierungstechniken fehlte, ist in dieser Form unzulässig. Denn das setzt ein gegenwärtiges Verständnis von Staatlichkeit und Individualität voraus, was so nicht auf vergangene Gesellschaften übertragbar ist. Die Fragestellung zielt daher nicht darauf ab zu erklären, warum vormoderne Gesellschaften keine biometrischen Techniken zur individuellen Identifizierung entwickelten. Vielmehr gilt es, Erklärungsmuster bereitzustellen, warum und wie sie sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts etablierten. In vielen Arbeiten zur Geschichte der Identifizierung vermischen sich diese beiden Perspektiven. Simon Cole argumentiert, dass vormoderne Gesellschaften keine biometrischen Identifizierungstechniken benötigten, weil ihre Mitglieder stärker sozial eingebettet waren. Im Strafrechtsbereich gab es mit den Brandmalen eine Technik, um Wiederholungstäter sichtbar zu machen, im zivilen Bereich genügte die soziale Vernetzung innerhalb einer überschaubaren Gemeinschaft:

In general, premordern societies already had an effective method of personal, and criminal identification: the network of personal acquaintance through which persons were <known> in the memories and perceptions of their neighbors. [...] In village society, there was little need for a signature to verify the identity of a neighbor.²⁷⁷

Die Markierung von StraftäterInnen durch Brandmale war keine Technik, um Individuen eindeutig einem Körper zuzuordnen, sondern lediglich einer Deliktgruppe. Wiedererkennung im Sinne des modernen Identitätsregimes bedeutet die eindeutige Adressierung körperlicher Merkmale zu einer Person mit Hilfe eines Registereintrags oder einer anderen Art zentraler Dokumentation, was die Kopplung an staatliche Verwaltungstätigkeit erklärt. Angelegt ist dieses Argument von Cole bereits in Ferdinand Tönnies »Gemeinschaft und Gesellschaft« aus dem Jahr 1887. Während sich in der Gemeinschaft alle Menschen persönlich kennen, werden sie in der Gesellschaft zu Fremden. Damit verbreitete sich das Konzept einer »society of strangers«²⁷⁸, das für Beschreibungen der Moderne charakteristisch wurde, wobei gleichzeitig Mobilität und

276 Vgl. Natalie Zemon Davis (1983): *The Return of Martin Guerre*.

277 Simon A. Cole (2002): *Suspect Identities*, S. 8.

278 Vgl. Edward Higgs (2011): *Identifying the English*, S. 6.

Komplexität vormoderner Gesellschaften unterschätzt werden. Ein weiteres häufig genanntes Argument bezieht sich auf den technischen Fortschritt und verweist in diesem Zusammenhang vor allem auf die zunehmende Mobilisierung der Gesellschaft, beispielsweise durch Eisenbahnen. Techniken hatten aber in der fortschritts-optimistischen Atmosphäre Ende des 19. Jahrhunderts ebenfalls einen Eigenwert. Der Glaube an technische Lösungen für gesellschaftliche Probleme lässt sich gerade bei den biometrischen Identifizierungstechniken erkennen, die nicht nur der Verbrechensbekämpfung dienten, sondern ebenfalls der Technisierung sozialer Kontrolle. Was sich abzeichnet, ist eine Meta-Geschichte der Identifizierung, deren entscheidendes Momentum der Bruch zwischen Moderne und Vormoderne bildet. Eine Geschichte der Identifizierungstechniken liest sich dann wie eine Geschichte der Moderne: Die Industrialisierung führte zu einem Bevölkerungswachstum und trieb viele Menschen vom Land in die Städte, wo sie sich anonym in der Masse bewegten und vermehrt kriminell wurden, ohne für die Stadt- und Polizeiverwaltung weiterhin greifbar zu sein.²⁷⁹ Die Erfindung biometrischer Identifizierungstechniken erweist sich in dem Fall als logische Antwort der Sicherheitsbehörden, die damit auf die sozialen Veränderungen, ausgelöst durch die Industrialisierung, reagierten. Es handelt sich um ein Argumentationsmuster, das dem Selbstbild der Polizeireformer des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts entspricht. Aus ihrer Sicht spielten die Umstände den *Berufsverbrechern* in die Hände, mit denen sie sich im »Wetteifer in der Verwendung technischer Hilfsmittel« sahen.²⁸⁰ Zu den am häufigsten genannten Veränderungen gehören Industrialisierung, Urbanisierung und Entstehung einer anonymen Massengesellschaft. Ein weiterer externalistischer Faktor, der als Argument zur Erfindung biometrischer Identifizierungstechniken angeführt wird, zählt die Modernisierung des Strafrechts.²⁸¹ In rascher Abfolge wurden in Österreich 1850, 1853 und 1873 Strafprozessordnungen erlassen. Sie stärkten im Ergebnis die Benutzung von Sachbeweisen durch die freie Beweiswürdigung. Spätestens mit der Strafprozessordnung von 1873 löste das Anklageprinzip endgültig das Inquisitionsprinzip

279 Vgl. Nicola Berchtold (2007): Spuren des »Berufsverbrechers«. Die Daktyloskopie als Identifizierungstechnik in deutschen Großstädten um 1900, in: Nils Zurawski (Hg.): Sicherheitsdiskurse. Angst, Kontrolle und Sicherheit in einer »gefährlichen« Welt, Frankfurt am Main: Lang, S. 39–60, hier: S. 41.

280 Vgl. Theodor Harster: Die Verbesserung des Fahndungsverkehrs. Unmittelbarer gegenseitiger Verkehr zwischen den in- und ausländischen Polizeibehörden, Vortrag auf der Polizeikonferenz 1912 in Berlin, in: Hauptstaatsarchiv Dresden Bestand IM 11236: Polizei-Konferenz: Erkennungsdienst. Identifizierungsverfahren.

281 Vgl. Peter Becker (2005): Dem Täter auf der Spur, S. 46.

ab.²⁸² Damit änderte sich die Rolle der polizeilichen Ermittlungsbehörden bei den Vorerhebungen von Kriminalfällen.²⁸³ Die polizeilichen Sicherheitsbehörden übernahmen zu Lasten der Untersuchungsrichter, und überhaupt der Justizbehörden, die führende Rolle bei den Ermittlungen und gewannen immer mehr an Bedeutung.²⁸⁴ Bereits in der Strafprozessordnung von 1850 sollte die Rolle der Sicherheitsbehörden gegenüber den Justizbehörden gestärkt werden.

Die Sicherheits- oder Polizeibehörden sind der Natur der Sache nach durch ihren unmittelbaren Verkehr mit dem großen Publicum [...] in der Regel viel eher in der Lage, von begangenen Gesetzesübertretungen Kenntniß zu erlangen, als die Justizbehörden. Aus demselben Grunde kann ihre Wirksamkeit zur Sammlung aller Spuren und Merkmale von Verbrechen oder Vergehen, zur Verfolgung und Festnehmung des Verdächtigen viel schneller und kräftiger eintreten, als die Wirksamkeit des oft entfernten Richters.²⁸⁵

Mit der Sicherheits- bzw. Kriminalpolizei etabliert sich eine neue Institution, die zwar organisatorisch der Polizei zugeordnet wurde, die aber ebenso aufgrund ihrer ermittelnden Tätigkeit im Dienste der Strafjustiz stand. Sicherheitsexperten argumentierten, dass kriminalpolizeiliche Ermittlungen trotz existierender, ermittelnder Instanzen bei den Justizbehörden für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendig wären. Ähnlich wie bei der Institutionalisierung von Erkennungsdiensten beriefen sie sich auf gesellschaftliche, wirtschaftliche und technische Entwicklungen, die neue Formen von Kriminalität hervorgebracht hätten. Straftäter und Straftäterinnen würden mit modernen technischen Geräten arbeiten, weshalb zu ihrer Überführung Spezialisten notwendig wären, die »wohl bei den Sicherheitsbehörden, aber kaum bei der Justiz anzutreffen sind.«²⁸⁶ Eine ähnliche Entwicklung lässt sich in den Staaten des Deutschen Reiches konstatieren und das nicht erst seit der Reichsgründung 1871 und der darauffolgenden Vereinheitlichung des Strafverfahrens. Auch hier änderten sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Zuständigkeiten zwischen Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter mit dem Ergebnis, dass in Diskussion stand, ob nicht polizeiliche Spezialbehörden geschaffen werden sollten, die überörtlich und sachkompetent die justizielle Strafrechtspflege unterstützen sollten.²⁸⁷ Bis in die Gegenwart hat sich die Position der Kriminalpolizei als Ermittlungsinstanz für die Strafjustiz weiter verstärkt,

²⁸² Vgl. Strafprozessordnung: 23. Mai, RGBl. 119.

²⁸³ Vgl. René Lévy (1993): »Police and the Judiciary in France since the Nineteenth Century«, S. 182.

²⁸⁴ Vgl. Rudolf Szirba (1995): Die Tätigkeit der Polizei im Dienste der Strafjustiz vor und nach der Strafprozeßordnung 1873, in: Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf Ardel/Siegfried Mattl (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993, Wien: Verlag Jugend & Volk, S. 355–378, hier: S. 361.

²⁸⁵ Würth, Die österreichische Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850, Wien 1851.

²⁸⁶ Rudolf Szirba (1995): Die Tätigkeit der Polizei im Dienste der Strafjustiz, S. 361.

²⁸⁷ Vgl. Manfred Teufel (2004): Das (Kgl.) Württembergische Landespolizeiamt 1914-1923, in: Die Kriminalpolizei (9), S. 6-23, hier: S. 7.

so dass Staatsanwaltschaften in den meisten Fällen mit der Anzeige einen ausführlichen Erhebungsakt erhalten.²⁸⁸

Die Anwendung von Identifizierungstechniken wurde durch die Strafprozessordnungen auf zwei Weisen begünstigt. Einerseits wurde den Sicherheitsbehörden die Möglichkeit eröffnet, sich als Mittler zwischen Polizei und Strafjustiz zu etablieren, woraufhin sich die Kriminalpolizei im Zuge der Reorganisation der Polizeiverwaltungen seit den 1870er Jahren erst als eigenständige Behörde der Strafverfolgung konstituierte. Der institutionelle Wandel führte auch zu neuen Vernetzungsmöglichkeiten, aus dem sich wiederum ein Problemdruck ergeben konnte, etwa durch die Zentralisierung von Informationsbeständen. Die Behörden wurden mit neuen Fragen konfrontiert, auf die sie Antworten finden mussten, wie beispielsweise die Erkennung von rückfälligen Straftätern. Andererseits wurden durch das Anklageprinzip und die freie Beweiswürdigung Sachbeweise gestärkt, was dem Einsatz von Techniken zur Spurensuche und -analyse besondere Legitimation verlieh. Die herausragende Stärke von Polizeifotografie und Daktyloskopie lag genau in ihrer Doppelfunktion als Technik zur Identifizierung von Personen und als Mittel zur Beweissicherung an Tatorten. Insbesondere Miloš Vec betont den Zusammenhang zwischen Etablierung von Identifizierungstechniken und einem Paradigmenwechsel in der Strafjustiz: von der Textthermeneutik im Zeugenbeweis, hin zur Interaktionshermeneutik durch den Sachbeweis. Das Erfolgsgeheimnis der modernen Strafjustiz ist demnach die Verobjektivierung der Wahrnehmung durch vereinheitlichende Repräsentationen des Wahrgenommenen.²⁸⁹ Die genannten externalistischen Faktoren, wie Industrialisierung oder Urbanisierung, sind nicht zu vernachlässigen bei Analysen zur Erfindung und Einführung biometrischer Identifizierungstechniken. Allerdings verstellt der Rückgriff auf anonymisierte Großklärungen den Blick auf das Zusammenspiel verschiedener Akteure, Wissensformen und Techniken nur allzu leicht. Die *Große Erzählung* vom Bruch zwischen Vor-Moderne und Moderne lässt sich dann problemlos auf die Biometrie übertragen. Das komplexe Zusammenspiel der beteiligten Akteure tritt in den Hintergrund und basiert infolgedessen auf dem überlieferten Argumentationsmuster der historischen Akteure. Dadurch entsteht der Eindruck, dass es sich um die schrittweise Umsetzung eines vorher festgelegten Masterplans handelt, der sich Stück für Stück entfaltet. In der Rückschau mag die Entstehung der Erkennungsdienste und der

288 Vgl. Interview im Rahmen des Podcasts »Stimmen der Kulturwissenschaften« mit Walter Fuchs: <http://stimmen.univie.ac.at/podcast/sdk19/>.

289 Vgl. Miloš Vec (2002): Die Spur des Täters, S. 25.

biometrischen Identifizierungstechniken vielen Sicherheitsbeamten auch als logische Konsequenz der Umstände erschienen sein. Jedoch ist eine solche Vorstellung weit entfernt von der Komplexität behördlicher Implementierungsprozesse, bei denen eine Vielzahl von Akteuren in ständigen Verhandlungen stehen, die das Ergebnis laufend beeinflussen. Hinzukommen bestehende Strukturen, Ad-hoc-Lösungen, Anlassfälle oder Improvisationen und nicht zuletzt Zufälligkeiten, die die Implementierung begleiten. Ziel ist es, damit gängige Erklärungsansätze zu erweitern und zu kombinieren, um sich nicht der Illusion hinzugeben, dass es sich bei der Nennung von Großklärungen bereits um hinreichende Begründungen handeln würde. Fernwirkungen, wie Bevölkerungswachstum oder steigende Mobilität, sind ohne Frage wichtige Faktoren, die Veränderungen anstießen, einen Problemdruck erzeugten und Vorstellungen veränderten. Sie erklären jedoch nicht die konkreten Entscheidungen der Verantwortlichen, die alltäglichen Anwendungspraktiken und die Implementierung und den Einsatz bestimmter Techniken. Beispielsweise lässt sich auf diese Weise nicht erklären, warum sich trotz Professionalisierung die Erkennungsdienste in Wien und Berlin bis zur Polizeikonferenz 1897 gegen die Einführung der Anthropometrie aussprachen. Es gilt daher, den Erkenntnisprozess in der Vergangenheit ergebnisoffen zu rekonstruieren. Das bedeutet wiederum, den Übergang von der lebhaften Auseinandersetzung zum stillschweigenden Wissen sichtbar zu machen, wie Bruno Latour betont.²⁹⁰ Damit soll berücksichtigt werden, dass jede Erweiterung des kriminalistischen Netzwerkes die lokalen Anwendungen veränderte und sich die Verfechter von Innovationen gegen den Widerstand etablierter Praktiken durchsetzen mussten. Die Implementierung konnte nur gelingen, wenn sich ein stabiles Netzwerk an Allianzen stabilisieren konnte. Daran scheiterten einige Akteure, beispielsweise der Olmützer Gerichtssekretär Friedrich Paul, der über viele Jahre anregte, die Anthropometrie in Österreich einzuführen. Und das gelang einigen Akteuren nur in einem kurzen Zeitfenster, wie Alphonse Bertillon, der über einige Jahrzehnte die Anthropometrie als Identifizierungstechnik verbreiten konnte. Am Ende versank seine Anwendung, die er zunächst aufgrund heftiger Widerstände nur intern als Testprojekt startete, in der Bedeutungslosigkeit.²⁹¹

In diesen konkreten und lokalen Verhandlungsprozessen, die im Falle der Techniken Fotografie, Anthropometrie und Daktyloskopie zur kurzzeitigen oder dauerhaften

290 Vgl. Bruno Latour (2002): *Die Hoffnung der Pandora*, S. 113.

291 Vgl. Locard Edmond (1914): *L'œuvre d'Alphonse Bertillon*, in: *Archives d'anthropologie criminelle* 243, S. 167–186, hier: S. 168.

Implementierung führten, wurden Visionen und Erwartungshaltungen kommuniziert, weil die Auswirkungen des Technikeinsatzes auf die Praxis vor der Umsetzung noch nicht sichtbar sein konnten. Die Vorstellung und Verhandlung von Zukünften hatte aber konkrete Auswirkungen auf die lokalen Praktiken, die in eine bestehende Verwaltungsstruktur integriert waren. Die Einführung einer Technik oder die Veränderung einer bestehenden Anwendungspraxis waren für eine Institution mit Aufwand und Kosten verbunden. Es mussten Arbeitsweisen angepasst, Beamte ausgebildet oder auch (technische) Ausrüstung angeschafft werden. Zur dauerhaften Konsolidierung benötigten die Erkennungsdienste Kontrollinstanzen und Mechanismen, um sicherzustellen, dass die Veränderungen in allen Bereichen der Behörde umgesetzt wurden. Die Implementierung von Identifizierungstechniken ist ein Beispiel dafür, wie komplex es war, solche Veränderungen per Gesetz oder Ministerialbeschluss durchzusetzen. Gleichzeitig wird eine weitere Verhandlungsebene relevant. Denn es ging nicht nur darum, Beschlüsse von oben nach unten durchzusetzen, sondern oftmals waren es lokale Akteure, die die Entscheidungsträger von Veränderungen überzeugen wollten. Manchmal wurden Akteure, die Reformen einforderten im Zuge der Umsetzung selbst zu Entscheidungsträgern, indem sie ihre Expertise nutzen konnten.

Biometrie als moderne Verwaltungstechnik

»In Western countries individuals are registered and recorded from birth to death, and at various points in-between«, stellt Edward Higgs fest und beschreibt damit die gegenwärtige, staatliche Verwaltungspraxis.²⁹² Die Erfindung und Durchsetzung biometrischer Identifizierungstechniken fügt sich scheinbar nahtlos ein in das moderne, staatliche Dokumentationsregime. Allerdings ist Vorsicht geboten, was die Einordnung der biometrischen Techniken in das nationalstaatliche Erfolgsnarrativ betrifft. Es gibt einen enormen Unterschied zwischen ziviler und strafrechtlicher Anwendung biometrischer Techniken, was verdeckt wird durch die massive Ausweitung biometrischer Anwendungen seit 9/11. Zumindest für den Untersuchungsraum lässt sich festhalten, dass erst Ende des 20. Jahrhunderts zivile Anwendungen mit der Speicherung biometrischer Informationen ergänzt wurden, zum Beispiel durch die verpflichtende Speicherung von Fingerabdrücken auf Passdokumenten²⁹³. Außerdem nimmt die

292 Edward Higgs, *Identifying the English*, S. 2.

293 Es lassen sich zwar einige Beispiele finden, wo Ausweisdokumente mit Fingerabdrücken ausgestattet wurden, etwa in Brasilien, Portugal oder Frankreich, aber die Abdrücke dienten dort der Authentifizierung und wurden nicht verformelt und in einer zentralen Datenbank gespeichert.

Verwendung von Biometrie in nicht-staatlichen Kontexten zu, beispielsweise zur Essensausgabe in Schulen²⁹⁴ oder zum Entsperren des Mobiltelefons²⁹⁵. Systeme, die das Bezahlen per Fingerabdruck ermöglichen sollen, sind in Vorbereitung.²⁹⁶ Parallel zur kriminalpolizeilichen Speicherung verbreiteten sich diese Verwendungsweisen des Fingerabdrucks, die zwar auf einem Sicherheitsversprechen basieren, bei denen das Verhältnis zwischen Identität und Identifizierung aber nicht mehr hinterfragt wird. Das heißt, es wird ausgeblendet, dass die biometrischen Identifizierungstechniken erst dazu dienen, Identitäten zu stabilisieren: »Identification practices, clearly, produce identifications *and* identities.«²⁹⁷ Ein Mechanismus, der in zwei Richtungen wirkt: als staatlich-behördliche Zuschreibung, aber auch als individuelle Selbstvergewisserung. Fingerabdrücke können nicht nur als Erkennungsmerkmale verwendet werden, sondern ebenfalls zur automatisierten Verifikation von Personen. Übertragen auf andere Formen der Zugangskontrolle lässt sich zeigen, dass Fingerabdrücke nicht mehr nur als Token oder »username«, sondern als Passwort genutzt werden.²⁹⁸ Für die Strafverfolgungsbehörden sind Fingerabdrücke als Erkennungsmerkmale ein mächtiges Werkzeug, weil es sich um Merkmale handelt, die von ihren Trägern und Trägerinnen nicht oder nur unter großen Mühen abgelegt oder verändert werden können. Biometrie funktioniert in diesem Sinne wie eine nicht ablegbare Markierung, die in vielen Fällen am Tatort als Spur zurückgelassen wird. Der Anwendungsfall von Fingerabdrücken zur automatisierten Verifikation einer Person unterscheidet sich davon grundlegend. Mehr noch, als Passwort ist der Fingerabdruck ungeeignet und trotzdem werden solche Anwendungen ausgebaut.²⁹⁹ Das Problem ist, dass bei vielen Berührungen ein

294 Im DFG-Projekt »Biometrie als ‚Soft Surveillance‘. Die Akzeptanz von Fingerabdrücken im Alltag« wurde unter anderem die Verwendung des Fingerabdrucks zur Essensausgabe an einer Hamburger Schule untersucht. Das Projekt ist am Institut für Kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg angesiedelt.

295 Das Unternehmen Apple integriert seit 2013 einen Fingerabdrucksensor, genannt TouchID, mit dem sich das jeweilige Gerät aus dem Ruhemodus entsperren lässt.

296 Unter anderem arbeitet das Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung IGD in der Abteilung »Identifikation und Biometrie« an der Umsetzung: Vgl. Alexander Nouak (2013): Was man weiß, was man hat, was man ist. Moderne Verfahren der Biometrie, in: Das Archiv. Magazin für Kommunikationsgeschichte 3, S. 122–127.

297 Simon Cole (2013): »De-neutralizing Identification: S. & Marper v. United Kingdom, Biometric Databases, Uniqueness, Privacy and Human Rights«, in: Ilse About/James Brown/Gayle Loneragan (Hg.) (2013): Identification and Registration Practices in Transnational Perspective: People, Papers and Practices, New York: Palgrave Macmillan, S. 77–97, hier: S. 77

298 Vgl. David Lyon (2008): »Biometrics, Identification and Surveillance«, in: Bioethics 22/9, S. 499–508, hier: S. 501.

299 Von Vertretern der Industrie werden Fingerabdrucksysteme häufig mit dem Argument gerechtfertigt, dass es sich dabei um ein Sicherheits-Feature handelt, das zudem noch Bequemlichkeit verspricht, vgl. Blogbeitrag »Die Fraunhofer Sicht der Dinge« vom 5.12.2012 nach einer Diskussion mit Alexander Nouak vom Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung: <http://www.univie.ac.at/identifizierung/php/?p=5241/>.

Fingerabdruck hinterlassen wird und Fingerabdrücke leicht nachgebildet werden können. Dafür genügt ein Drucker und ein wenig Holzleim.³⁰⁰ Niemand würde es besonders sicher finden, das Passwort zu einer Anwendung auf dem Gerät selbst zu hinterlassen, beispielsweise in Form einer Zettelnotiz. Beim Fingerabdruck als Passwort, beispielsweise für eine Zugangskontrolle, wird das Verfahren aber genau auf diese Art benutzt. Es lässt sich sagen, dass biometrische Merkmale im Kontext von strafrechtlichen Anwendungen ausschließlich als Token bzw. Erkennungsmerkmal verwendet werden und nur außerhalb davon als Passwort. Allerdings nehmen diese Szenarien stetig zu, was insofern bemerkenswert ist, weil das Sicherheitsversprechen der kriminalpolizeilichen Verwendung auf alle anderen Verfahren übertragen wird. Das bedeutet in dem Fall, dass es sich um private und behördliche Anwendungen handelt, die auf die gesamte Bevölkerung zielen und nicht ausschließlich auf Straftäter oder Straftäterinnen. Das ist unter anderem bei Grenzübertritten auf Flughäfen der Fall, wo biometrische Identifizierungstechniken zur schnelleren Abwicklung des Kontrollverfahrens eingesetzt werden.³⁰¹ Bei all diesen Anwendungen macht sich die Überschneidung der beiden Argumentationslinien »Sicherheit« und »Bequemlichkeit« bemerkbar. Automatisierte Grenzkontrollen werden vor allem als Komfortsteigerung beworben, wie das beispielsweise auf der Tagung »Sicherheitsforschung 2011« deutlich wurde. Nikolaus Viertl bemerkt über zukünftige Umsetzungen von »Pass-Automaten« an österreichischen Flughäfen:

Die zentralen Treiber für die Entwicklung solch automatisierter Grenzkontrollsysteme sind die Verringerung von Wartezeiten für die Passagiere und damit letztlich auch kürzere Transferzeiten und erhöhter Komfort für Flugreisende.³⁰²

Allein das Schlagwort »Biometrie« reicht aus, um ein Mehr an Sicherheit zu suggerieren, wodurch sich ein Verfahren zur Steigerung der Bequemlichkeit gleichzeitig als Sicherheitsfeature ausgeben lässt. Die erkenntnisdienliche

300 Auf dem 31. Chaos Communication Congress in Hamburg haben Jan Krissler und Tobias Fiebig gezeigt, dass die Fotografie einer Fingerkuppe bereits ausreicht, um den Fingerabdruck nachzubilden, eine physikalische Berührung nicht unbedingt notwendig ist. Siehe: Kai Biermann (2014): »Mit der Kamera Merkmals Fingerabdruck hacken«, in: ZEIT-Online <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-12/fingerabdruck-merkel-leyen-hack-ccc-31c3/>.

301 Beispielsweise gibt es am Flughafen in Frankfurt am Main seit 2004 sogenannte »Autocontrolspuren«, wo durch IrisScan eine »Automatisierte und Biometriegestützte Grenzkontrolle« ermöglicht wird. In Großbritannien gibt es »e-passport-gates«, für eine automatisierte Grenzkontrolle mit Hilfe von Gesichtswiedererkennung. Siehe dazu: Christoph Musik (2011): »Automatisierte und Biometriegestützte Grenzkontrolle«, Blogbeitrag vom 20.6.2011, <http://www.univie.ac.at/identifizierung/php/?p=3270/>.

302 Nikolaus Viertl (2011): »ASaP – Airport Security and Productivity«, in: BMVIT (Hg.): Wissenschaft(f)t Sicherheit. Fachtagung »Sicherheitsforschung 2011« Tagungsband, S. 50–55, hier: S. 54.

Verwendungsweise von Biometrie unterscheidet sich bis heute grundlegend von nicht-polizeilichen Anwendungen – zumindest in Österreich und Deutschland.³⁰³ Die Speicherung von einzelnen Fingern auf Ausweisdokumenten ist nicht zu vergleichen mit der Aufnahme in eine kriminalpolizeiliche Biometrie-Datenbank. Neben einer zentralisierten Speicherung erfolgt an der Stelle auch keine klassifizierte Verarbeitung.³⁰⁴

Die unterschiedlichen Anwendungen von Fingerabdrücken, insbesondere als Instrument zur Verifikation von Individuen beinhalten nicht nur das Versprechen einer eindeutigen und individuellen Identifizierbarkeit, sondern setzen darüber hinaus ein Wissen von Körperlichkeit voraus, das erst mit den biometrischen Verfahren etabliert wurde. Die Verbindung zwischen Körperwissen und Identifizierbarkeit ist für David Lyon ein entscheidender Faktor für das Verständnis der historischen Transformation von Disziplinierungstendenzen:

If the pre-modern concern was how a body should live, and modernity was dominated by the question of how a body is known [...], late- or post-modern culture shifts the question to how the body looks.³⁰⁵

Der Wandel von Praktiken zur Identifizierung von Personen und die Erfindung der Biometrie lassen sich mit Hilfe des jeweiligen Verständnisses von Körperlichkeit verstehen. In der Moderne wurde die Frage zentral, den Körper zu erkennen, das heißt ihn eindeutig adressieren zu können. Das setzt eine Vorstellung von Individualität voraus, die nicht auf frühneuzeitliche Gesellschaften übertragen werden kann. Staatliche Versuche, die Bevölkerung eines bestimmten Raums zu registrieren und dokumentieren, sind wesentlich älter. Der Fingerabdruck fand seinen Weg nicht aus den polizeilichen Registraturen. Das ist insofern erstaunlich, weil es der Polizei in Österreich oblag, eine »ununterbrochene Evidenz« zu führen.³⁰⁶ Ununterbrochene Evidenz war eine Phrase der Polizei- und Sicherheitsbehörden, die sich seit Ende des 18. Jahrhunderts immer wieder findet. Dahinter stand die Idee einer dauerhaften und eindeutigen Registrierung und Speicherung personenbezogener Daten der Bevölkerung in Form eines Melderegisters. Organisiert wurde dieser Informationsdienst von den

303 Es gibt durchaus Biometrie-Projekte, die auf nicht-straffällige Personen zielen, wie die Erfassung der indischen Bevölkerung oder auch die Speicherung aller 10 Fingerabdrücke bei Flugreisen in die USA.

304 Auf den Ausweisen ist beispielsweise ein verschlüsseltes Bild des Fingerabdrucks gespeichert.

305 David Lyon (2006): »9/11, Synopticon, and Scopophilia: Watching and Being Watched«, in: Kevin Haggerty/Richard V. Ericson (Hg.): *The New Politics of Surveillance and Visibility*, Toronto: University of Toronto Press. S. 35–54, hier: S. 48.

306 Siehe zum Begriff »ununterbrochene Evidenz« die Dissertation: Stephan Gruber (2013): *Ununterbrochene Evidenz. K.K. Polizeibehörden und die Dokumentation von Identitäten, 1782–1867*, Dissertation, Universität Wien.

Polizeibehörden. Neben dem *Sicherheitsbureau* gab es bei der Wiener Polizeidirektion ein Zentralmeldungsamt und ein Paßamt.³⁰⁷ Für diese Register kam das Fingerabdruckverfahren nicht zum Einsatz, einzelne Elemente biometrischer Techniken schon. Beispielsweise durch die Verwendung von Fotografien oder der Angabe von Körpermaßen in Ausweisen und Pässen. Allerdings büßte die Anthropometrie ihre Bedeutung im Identifizierungsverfahren nach Erfindung der Daktyloskopie weitgehend ein und die Fotografie war vor allem ein Identifizierungsverfahren für Nicht-Experten. Die Behauptung, dass es zu keiner Überschneidung zwischen nicht-strafrechtlicher und erkennungsdienstlicher Verwendung kam, stimmt allerdings nicht. Marginalisierte Bevölkerungsgruppen wurden vielfach biometrisch oder in anderer Form gesondert erfasst, unabhängig davon, ob sie straffällig wurden oder nicht. Das betraf beispielsweise Personen, die als *Zigeuner* bezeichnet wurden, die aus Sicht der Polizei allein durch ihre Nicht-Sesshaftigkeit die bürgerliche Ordnung gefährdeten.

Evidenzhaltung

Wodurch zeichnete sich die Einführung der Identifizierungstechniken Fotografie, Anthropometrie und Daktyloskopie gegenüber längst in Verwendung stehender Register zur Dokumentation der Bevölkerung aus? Spezialregister zur Evidenzhaltung gemeingefährlicher und bedenklicher Individuen ergaben sich als Folge der präventiven Aufgaben der Sicherheitspolizei. Sie lassen sich zu den drei Aufgaben zusammenfassen: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums und Handhabung der öffentlichen Ordnung. In einem Handbuch zur Österreichischen Polizeipraxis aus dem Jahr 1877 heißt es dazu:

Die Eigentumssicherheit erfordert die Aussicht auf Müßiggänger, Vagabunden, Bettler und sonst gefährliche Personen, die Evidenzhaltung der entlassenen Sträflinge, ihrer Verbindungen und Aufenthaltsorte, der Abgeschobenen und Abgeschafften, der Hehler und der der Hehlerei verdächtigen Gewerbsleute [...]³⁰⁸

Die biometrischen Registraturen dienten der Ergänzung jener speziellen Evidenzen. Wenn dennoch für die nicht-marginalisierte Bevölkerung die Speicherung biometrischer Daten in Diskussion stand, wie dies 1857 der Fall war, als in der Habsburger Monarchie Pässe mit Signalement eingeführt wurden, die die Felder Alter, Statur, Haare, *Besondere Kennzeichen* und Unterschrift enthielten, dann war die Umsetzung keineswegs systematisch – vielmehr waren Ausnahmen vorgesehen. Im Passgesetz hieß

307 Vgl. Ferdinand Freiherr Gorup von Belânez (Hg.) (1908): Organisation und Instruktion der Wiener k.k. Sicherheitswache, S. 814.

308 Paul Prucha (1877): Die Österreichische Polizeipraxis, S. 105.

es: »Das Signalement kann hinwegbleiben, wenn die soziale Stellung des Reisenden dies räthlich erscheinen läßt.«³⁰⁹ Ganz anders stellte sich die Situation im *Sicherheitsbureau* und seinen Vorgängerinstitutionen dar, denn hier spielten gesellschaftliche Rücksichtnahmen im Grunde keine Rolle. Schließlich wurden Verdächtige³¹⁰ oder Straffällige registriert. Seit den 1850er Jahren etablierten sich spezielle, zentral geführte Register. Ein Beispiel sind die 1853 eingeführten strafgerichtlichen Auskunftstabellen.³¹¹ Sämtliche Gerichte führten Tabellen mit Abgeurteilten, die sie an die Polizeibehörden senden mussten, die die Zusammenstellungen dann verwaltete und auswertete. Sie waren damit gleichzeitig eine wichtige Auskunftsstelle:

Die Polizei und rücksichtlich politischen Behörden haben die an sie gelangenden Tabellen zu sammeln, mit fortlaufenden Zahlen der Reihenfolge nach zu versehen, hierüber einen alphabetischen Index zu führen und auf Anlangen der Sicherheitsbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften aus denselben Auskünfte zu erteilen.³¹²

Für besonders gefährlich eingestufte Häftlinge wurde 1860 die *engere Evidenz* eingeführt, was im Grunde bedeutete, dass die Person nach der Haftentlassung unter Polizeiaufsicht gestellt wurde.³¹³ Organisiert wurde die Polizeiaufsicht im Zusammenspiel von Bezirkskommissariaten und dem *Sicherheitsbureau*. Alle Informationen wurden im *Sicherheitsbureau* zentral gespeichert und die Überwachung kontrolliert, die an einen Beamten des zuständigen Bezirkskommissariats übertragen wurde. Bei den Anwendungspraktiken dieser Spezialregister dienten die Identifizierungstechniken der Ergänzung bisheriger Dokumentationspraktiken. Beispielsweise sollte die Fotografie »die Evidenzhaltung gemeingefährlicher Individuen erleichtern und von Fall zu Fall der Indagation jene Erfolge ermöglichen, die mit Recht erwartet werden können.«³¹⁴

Die Verwendung spezialisierter Evidenzen und der Einsatz von Techniken etablierten seit Mitte des 19. Jahrhunderts neue Formen der behördlichen Wiedererkennung, die auf Manipulation mit biometrischen Merkmalen beruhten und damit auf dem Verdaten, Klassifizieren und Archivieren von Körperinformationen. Reinhard Schmid reduziert den gegenwärtigen Erkennungsdienst vor allem auf drei Motive:

309 Paul Prucha (1877): Die Österreichische Polizeipraxis, S. 120.

310 Dazu zählten vor allem marginalisierte Gruppen wie *Landstreicher* oder *Zigeuner*.

311 Vgl. 8. März 1853 RGBL. Nr. 44.

312 Paul Prucha (1877): Die Österreichische Polizeipraxis, S.236.

313 Vgl. Gesetz vom 3. Mai 1873 RGBL. 108.

314 Erlass der Polizeidirektion Wien vom 21. Mai 1870 Z.21901/8086, zitiert nach: Paul Prucha (1877): Die Österreichische Polizeipraxis, S. 81.

Hauptziel des Erkennungsdienstes ist es, durch Anwendung technischer Verfahren, die Identität einer Person zweifelsfrei festzustellen und die Evidenzhaltung von personenbezogenen Daten.³¹⁵

Eine Voraussetzung erkennungsdienstlicher Tätigkeit ist die Idee einer technischen Lösung zur Evidenzhaltung personenbezogener Daten. Die Techniken sollten Eindeutigkeit in den Zuordnungen zwischen Dokumenten und Personen herstellen und eine Objektivierbarkeit der Ergebnisse garantieren. Dazu wurden Körperdetails benötigt, die als unveränderlich galten und deren Unterscheidung eindeutig sein sollte. Aus Sicht der Sicherheitsbehörden konnten *Gauner*, Diebe und Mörder vielleicht vor der Polizei in die Anonymität der Großstadt flüchten, vor ihrem Körper konnten sie nicht fliehen. Darin zeigt sich die spezifische Form der Dokumentation von Individuen durch biometrische Identifizierungstechniken, die erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in einer Gemengelage gesellschaftlicher, technischer und strafrechtlicher Faktoren entstand und bis heute umso stärker wirkt, weil die Möglichkeit universeller, individueller Identifizierbarkeit zur Grundlage modernen Handelns geworden ist.³¹⁶

Informationssammlung

Die Faktoren, die zur Erfindung und Implementierung von biometrischen Anwendungen führten, lassen sich mit Blick auf die Registraturen und Informationssammlungen um ein Argument erweitern. Wenn es die Idee der Adressierung ist und ein verändertes Körperwissen konstatiert werden muss, lassen sich beide Aspekte zu der These verdichten, dass biometrische Registraturen in ihren Praktiken bereits auf die Logiken von Datenbanken verweisen und sie analoge Formen von Datenbanken darstellten. Adressieren setzt die Möglichkeit einer eindeutigen Zuordnung voraus und Körper bildeten für die Biometrie universelle Adressierungsinstanzen. In Folge veränderte sich das Verhältnis zwischen Wissen und Information: »Knowledge is turned into [...] ‚knowledge that travels‘«. ³¹⁷ Die Erkennungsdienste suchten nach Wegen, um Informationen zu erzeugen und zu speichern, die ebenso mobil waren, wie die international agierenden *Berufsverbrecher*, vor denen sie unablässig warnten. Die Unterscheidung zwischen Wissen und Information ist in dem Zusammenhang zentral. Wissen braucht eine Person, die etwas weiß, und ist daher an einen Körper gebunden.

315 Reinhard Schmid (2001): Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach dem Sicherheitspolizeigesetz, S. 19.

316 Das gilt insbesondere für das digitale Kommunikationsverhalten, wo die Kluft zwischen lückenloser Aufzeichnung individuellen Verhaltens und der anonymen Interaktion kleiner ist als jemals zuvor.

317 Ulf Hannerz, zitiert nach: Katja Aas (2004): »From Narrative to Database«, S. 381.

Eine Information hingegen kann als eigenständige Entität gespeichert und verarbeitet werden:

Distanciation is a process in which information moves, multiplies and extends over time and space. Information thus becomes an autonomous object, independent of its authors and of the context of its creation.³¹⁸

Die Bedeutung von Informationen in Verbindung mit polizeilicher Strafverfolgung liegt in der Möglichkeit, sie zu speichern, innerhalb von Archiven zu suchen und sie in objektivierbaren Prozessen zu verarbeiten – unabhängig von bestimmten Personen. Ein Perspektivwechsel von Wissen hin zu Informationen ist daher eine Verschiebung von Individuen zu entkörperlichten Prozessen. Das Wiedererkennen von verdächtigen Personen basierte vor Einführung biometrischer Identifizierungstechniken vor allen Dingen auf dem lokalen Wissen von Beamten in einem bestimmten Raum. Beamte waren deshalb dazu angehalten, sich in den Gefängnishöfen, die Gesichter von den verhafteten Personen einzuprägen.³¹⁹ Das veränderte sich mit der Speicherung biometrischer Merkmale in den Registraturen. Es entstand als eine Erweiterung der Mnemotechnik ein behördlicher Vorgang der Informationsverarbeitung, der nicht an eine bestimmte, wiedererkennende Person gebunden war. Die Informationen konnten theoretisch von allen Erkennungsdiensten verarbeitet werden, die biometrische Identifizierungstechniken einsetzten und Registraturen führten. Eine prozesshafte, allerdings nicht maschinelle, Verarbeitung der »reisenden« Informationen war möglich, weil sie kontextlos verarbeitet werden konnten. Eine weitere Eigenschaft dieser Form von Informationen ist, dass sie formalisiert vorliegen müssen, um in einer Datenbank abgelegt werden zu können. Katja Aas betont, dass Formalisierung und Standardisierung Voraussetzungen für institutionelle Verwaltungstätigkeit darstellen und sich auf diese Weise Prozesse verwalten lassen: »This trend towards systematization and standardization of knowledge has always been an essential part of bureaucratization.«³²⁰

Mit biometrischen Identifizierungstechniken etablierte sich eine Idee von Körpern als ultimative Orte der Adressierung. Das war eine Voraussetzung für die Spezialisierung und Zentralisierung von erkennungsdienstlichen Sicherheitsagenden. Damit institutionalisierten sich Erkennungsdienste als Datenverarbeitungsbehörden, die die steigende

318 Katja Aas (2004): »From Narrative to Database«, S. 381.

319 Gefängnishöfe waren für Sicherheitsbeamte wichtige Lernumgebungen, siehe: Hans Gross (1902): »Der Erkennungsdienst der Wiener Polizei«, in: Ders., Gesammelte kriminalistische Aufsätze, Leipzig: Vogel, S. 132-138, hier: S. 135.

320 Katja Aas (2004): »From Narrative to Database«, S. 382.

Menge an ausgetauschten Fahndungsinformationen verwaltbarer machen sollten. Epistemologisch geht damit die Verschiebung von Wissen hin zur prozesshaften Verarbeitung von Informationen einher.

Delinquenz als Beruf, aus Gewohnheit oder Gelegenheit

Das ruhelose Umherziehen bildet am häufigsten den Übergang zum gewerbsmäßigen Verbrechen.³²¹ (Wilhelm Stieber)

Der Amerikaner Raymond Fosdick besuchte in den 1910er Jahren zahlreiche Sicherheitsbehörden in Europa und publizierte daraufhin eine Studie über europäische Polizeisysteme. Mit einem Blick von außen beschrieb er die von den europäischen Behörden konstatierte Sicherheitslage und die institutionelle Ausgestaltung zahlreicher Sicherheitsbüros und Erkennungsdienste unter anderem in London, Berlin und Wien. Fosdicks Argumentation ist stark vom zeitgenössischen Topos geprägt, dass der Ausbau sicherheitspolizeilicher Infrastruktur eine Reaktion auf die Professionalisierung von Straftätern war:

Crime has become a career, an industry, an art, with established customs and practices and a recognized technique. The professional criminal is a cosmopolitan. [...] The problem of the criminal is thus no longer national but international. [...] The struggle against crime and the criminals is the struggle of civilized society rather than of individual nations or states.³²²

Die polizeilichen Vorannahmen lagen darin, dass Straftäter seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend professioneller agierten, sich auf Eigentumsdelikte spezialisierten, mobil waren und vermehrt rückfällig wurden. In ihrer Metaanalyse über Straftäter waren sich Sicherheitsbeamte, Kriminalisten und Kriminologen keineswegs einig. Bereits die Beschreibung unterschiedlicher Tätergruppen war umstritten, vor allem was die Begründungen für die jeweilige Definition betrafen und welche Auswirkungen auf die Verurteilung und Behandlung von Straftätern zu erwarten waren. Häufig standen mit Berufs-, Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher drei Tätergruppen zur Diskussion, die im Idealfall ein geschlossenes System bilden sollten. Das heißt, diese Gruppeneinteilungen waren Versuche, sämtliche Straftäter in einem System abzubilden und zuzuordnen. Die größte Auseinandersetzung gab es um die Frage zur Unterscheidung von Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrechern und der Pathologisierung der Straftäter. Das bedeutet nicht, dass die meisten Autoren von einer

321 Wilhelm Stieber (1860): *Practisches Lehrbuch der Criminal-Polizei*. Auf Grund eigener langjähriger Erfahrungen zur amtlichen Benutzung für Justiz- und Polizeibeamte und zur Warnung und Belehrung, Berlin: A. W. Hayn, S. 184.

322 Raymond Blaine Fosdick (1915): *European Police Systems*, London: Allen & Unwin, S. 332.

Dreiteilung ausgingen, jedoch lassen sich die drei Tätergruppen in vielen Vorschlägen finden. Um als Klassifizierungssystem zu bestehen, mussten sich die einzelnen Kategorien gegenseitig ausschließen und gleichzeitig alle möglichen Fälle abdecken, wie Geoffrey Bowker und Susan Leigh Star in ihrer Studie über Klassifikationssysteme argumentieren.³²³ Eine Schwierigkeit bei der Klassifizierung von Straftätern war, dass sich Vertreter der Sicherheitsbehörden und der Strafjustiz auf keine allgemein akzeptierten Kriterien der Zuteilung einigen konnten. Für die Untersuchung von Identifizierungstechniken spielt die Gruppe der *Berufsverbrecher* eine besondere Rolle, da diese Zuschreibung mit der Einführung biometrischer Verfahren um 1900 entstand. Wenn auch die Bezeichnung »Berufsverbrecher« erst um die Jahrhundertwende auftauchte, rückten Täter, die wiederholt Straftaten begingen, seit Mitte des 19. Jahrhunderts international ins Zentrum der behördlichen Beobachtung, wie die Verabschiedung des Habitual Crime Act 1869 und des Prevention of Crime Act 1871 in England und die Diskussionen um Wiederholungstäter in Frankreich zeigen.³²⁴ Der entscheidende Punkt war, dass das Strafmaß stärker an frühere Verurteilungen gebunden wurde, weshalb Wiederholungstäter als Tätergruppe verstärkt Aufmerksamkeit erfuhren. Neu waren die Vorstellungen über wiederholt straffällige Personen allerdings nicht. Sie kamen nur unter neuem Gewand und neuen differenzierteren Bezeichnungen wieder. Das war Großteils der nunmehr wissenschaftlichen Beschäftigung mit Kriminalität und ihrer Bekämpfung im Rahmen von Kriminalistik und Kriminologie geschuldet.

Gaunerthum

Die Beschreibung des *Gaunerthums* von Wilhelm Stieber im Jahr 1860 enthielt wesentliche Elemente der Diskussion um *Berufsverbrecher*, wie sie seit der Jahrhundertwende geführt wurde. Stieber beschrieb »professionirte Gauner«, die das Verbrechen *gewerbsmäßig* betrieben und gewisse Eigentümlichkeiten besitzen würden.³²⁵ Diese »Verbrecher von Profession« unterschied er von Tätern, die aus Affekt handelten. Nicht nur nahmen Diebstahls- und Betrugsdelikte bei Stieber den meisten Raum ein, er stellte sie auch wesentlich differenzierter dar als andere Vergehen

323 Vgl. Geoffrey Bowker/Susan Leigh Star (1999): *Sorting Things Out. Classification and its Consequences*, Cambridge, Mass: MIT Press.

324 Vgl. Laurent López (2006): »Policiers, gendarmes et signalement descriptif. Représentations, apprentissages et pratiques d’une nouvelle technique de police judiciaire, en France à la Belle Époque«, in: *Crime, Histoire et Sociétés*, S. 51–76.

325 Vgl. Wilhelm Stieber (1860): *Practisches Lehrbuch der Criminal-Polizei*, S. 169.

und unterschied zum Beispiel zwischen fast einem Dutzend Arten von Diebstahlsdelikten.³²⁶ Die *Criminal-Polizei* sollte den professionell agierenden *Gaunern* am meisten Aufmerksamkeit schenken, weil diese im Lande umherziehen und Betrügereien verüben würden. Besonders gefährlich wären sie, weil sie nicht nur über erhebliche Lokal-Kenntnis verfügen würden, sondern mit allen Verkehrsverhältnissen vertraut wären. »Zuweilen taucht der Gauner bald hier, bald dort mit einer Schnelligkeit auf, daß man glauben möchte, derselbe habe einen Doppelgänger«, erläuterte Stieber.³²⁷ Das unstete Umherziehen war dann auch in Stiebers Argumentation das wichtigste Merkmal der *Gauner*, die häufig bandenweise auftreten würden.³²⁸ Verbrecher von Profession wären unverbesserlich, schrieb Stieber, doch im Unterschied zur vierzig Jahre später geführten *Berufsverbrecher*-Diskussion, argumentierte er, dass sie im Laufe ihres Lebens die »Classe von Verbrechen« durchaus änderten. Genauso wie die professionellen *Gauner* Orte und Deliktarten wechseln konnten, waren sie in der Lage, ihre körperliche Erscheinung anzupassen, in dem sie entweder Mittel zur Unkenntlichmachung einsetzten, wie Bärte oder Frisuren, oder körperliche Gebrechen simulierten. Neben der Zuschreibung, dass *Gauner* äußerst mobil waren, enthalten Stiebers Ausführungen noch ein weiteres wichtiges Element, das die internationale Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden notwendig erschienen ließ:

Die gaunerischen Elemente der verschiedenen Länder stehen in einem unmittelbaren Zusammenhange mit einander. Ein unsichtbares Fluidum, welches der kundige Beamte bei manchen Gelegenheiten deutlich herausfühlt, verbindet diese Elemente miteinander und erzeugt bald hier, bald dort gewisse Erscheinungen genereller Natur.³²⁹

Beim *Gaunerthum* handelte es nach Stiebers Vorstellungen um ein Phänomen, bei dem mobile Täter, die ihre Identität zu verschleiern wussten, berufsmäßig agierten. Mit der Idee eines »unsichtbaren Fluidums« konstruierte Stieber dazu einen imaginären Raum, indem sich die Straftäter aufhielten. In Analogie dazu stellten die Sicherheitsbehörden den »in unmittelbarem Zusammenhange« stehenden *Gaunern* ebenfalls einen imaginären Raum entgegen: die international vernetzten und Biometrie anwendenden Erkennungsdienste.

Die Beschreibungskategorien der Polizeibehörden für Straftäter sind um 1900 nicht neu. Neu war, dass diese Zuschreibungen in den sicherheitspolizeilichen Registraturen

326 Vgl. IV. Theil »Das Verfahren der Criminal-Polizei bei den speciellen Arten der Verbrechen«, in: Wilhelm Stieber (1860): *Practisches Lehrbuch der Criminal-Polizei*, S. 68–168.

327 Ebenda, S. 188.

328 Vgl. ebenda, S. 175.

329 Ebenda, S. 189.

abgebildet werden mussten und sich damit auch in den Artefakten und den Anwendungspraktiken einschrieben. Das zeigt beispielsweise die deliktspezifische Ordnung des Wiener *Verbrecheralbums*. Polizeifotografie war eine Herrschaftstechnik in doppeltem Sinn: einerseits durch die Anwendung der Fotografie und der vor-erkennungsdienstlichen Prozedur, der sich die Verurteilten unterwerfen mussten, ohne zu wissen, für welche Zwecke ihre Bilder vervielfältigt, verteilt und archiviert werden würden. Andererseits konstruierte die Sicherheitsbehörde durch das Klassifizierungs- und Archivierungssystem Gruppen von Individuen, von der sie behauptete, diese mit Hilfe von Dokumentationspraktiken einer stetigen Überwachung unterwerfen zu können. Michel Foucault beschrieb die Produktion einer gesonderten Klasse als eine Form der Herrschaftsstrategie.³³⁰ Gerade die Einführung der Fotografie war bei den Sicherheitsbehörden mit der Hoffnung verbunden, Straftäter durch die visuelle Repräsentation zu kontrollieren. Auf diese Weise drehte sich das vor-erkennungsdienstliche System im Kreis: Bestehende Kategorisierungen waren die Basis für die Umstrukturierungen der Polizei, gleichzeitig bestätigte die Arbeit mit den neuen Verfahren die vorher getroffenen Annahmen. Somit bildeten die *Berufsverbrecher* eine kriminalistische »Self-fulfilling prophecy«.³³¹ Aus Sicht der präventiven Erfassung von Individuen machte die Registrierung noch dazu deutlich, dass es weiterhin viele Straftäter gab, die nicht erfasst, und damit keinem Ort zugewiesen waren. Ihr Nicht-am-Ort-Sein ließ sie phantomhaft erscheinen und erzeugte einen Raum der Kontingenz.³³² Die Sicherheitsbehörden füllten diese Leerstellen mit Imaginationen von extrem mobilen und wandelbaren Straftätern. Herrschaft ausüben heißt in dem Fall nicht nur Bewegung kontrollieren, sondern (eindeutig) wiedererkennbaren Individuen konkrete Orte in einem Archiv- oder Registrierungssystem zuzuweisen. Das Sicherheitsversprechen zur Stabilisierung von Ordnung durch den Einsatz von Registraturen zur Wiedererkennung von Personen beruhte auf der Idee, denjenigen Individuen, die sich der fixen Ortszuweisung im Stadtbild entzogen und damit einen polizeilichen Zugriff verhinderten, zumindest stellvertretend im Archiv zu fixieren.

Die Kriminalisierung und Marginalisierung von mobilen Bevölkerungsgruppen hatte bereits eine längere Tradition und lässt sich nicht erst seit Erfindung von Massen-

330 Vgl. Michel Foucault (2010): Überwachen und Strafen, S. 358.

331 Vgl. Patrick Wagner (1996): Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 25.

332 Vgl. Bernhard Siegert (2003): »(Nicht) Am Ort: Zum Raster als Kulturtechnik«, in: Thesis, Wissenschaftliche Zeitschrift der Bauhaus-Universität Weimar (3), S. 92–104, hier: S. 95.

verkehrsmitteln wie Eisenbahnen beobachten.³³³ Mobilität führte zu einem Verdachtsmoment, so dass lange vor Einführung biometrischer Techniken spezielle Aufzeichnungspraktiken angewendet wurden, um mobile Personen zu dokumentieren. Die Schwierigkeit bestand darin, die Identität einer Person nur über schriftliche Dokumente zu stabilisieren, in einem für die kontrollierte Person fremden Umfeld. Das betrifft nicht nur Personen, bei denen die papierene Zuweisung versagte, weil sie sich ihr bewusst entzogen. Bei Handwerkern gelang dies beispielsweise durch Wanderbücher. Über kontinuierliches Aufzeichnen der unterschiedlichen Arbeitsorte und Koppelung mit biographischen Details wurde durch die zeitliche Reihung Identität stabilisiert. Eine Identifizierung durch Wanderbücher beruhte im Grunde auf der Plausibilität der eingetragenen Informationen. Die Überzeugungskraft dieser Identifizierungstechnik lag im Gesamteindruck und der Kombination der verschiedenen Informationen und weniger in den einzelnen Details und körperlichen Merkmalen. Denn die einzelnen Details konnten nicht unbedingt zeitnah überprüft werden. Edward Higgs beschreibt das »Crosschecking/cross-referencing of official documents«³³⁴ als eine Identifizierungstechnik, bei der eine Behörde die Identität einer Person anhand verschiedener Dokumente überprüft. Das Verfahren funktionierte allerdings nicht bei Personen, die sich der Dokumentation bewusst entzogen oder Personengruppen, die nicht in das vorgegebene Schema passten. Das war zum Beispiel bei *Landstreichern* oder *Zigeunern* der Fall, deren Verfolgung sich durch die Nationalisierung seit Mitte des 19. Jahrhunderts weiter verschärfte. Dies ließ sie letztlich zu »Crimmigrants« werden.³³⁵

Berufsverbrecher

Wenn die Sicherheitsbehörden davor warnten, dass Straftäter zunehmend professionell und mobil agierten und dass diese Gruppe von Wiederholungstätern für den Großteil aller begangenen Straftaten verantwortlich zu machen wäre, wurden sie durch die gesammelten Daten der *Sicherheitsbureaus* bestätigt. Das heißt, je stärker sich die Beamten der Kriminalpolizei auf Wiederholungstäter konzentrierten, desto mehr entdeckten sie. Nicht zuletzt wurden die Umstrukturierungen und der Ausbau der Polizeibehörden seit Mitte des 19. Jahrhunderts als Reaktion auf eine zunehmende

333 Vgl. Ernst Schubert (1995): *Fahrendes Volk im Mittelalter*, Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, S. 331ff.

334 Vgl. Edward Higgs (2010): »Fingerprints and Citizenship. The British State and the Identification of Pensioners in the Interwar Period«, in: *History Workshop Journal* (69), S. 52–67, hier: S. 57.

335 Siehe das Konzept »Crimmigration Control« in: Katja Aas (2011): »'Crimmigrant' Bodies and Bona Fide Travelers. Surveillance, Citizenship and Global Governance«, S. 332.

Professionalisierung der imaginierten verbrecherischen Gegenwart gerechtfertigt. Den Wunsch nach Individualisierung der Straftäter, der letztlich hinter der erkenntnisdienlichen Erfassung steckt, übertrugen die Kriminalbeamten auch auf sich selbst:

Jeder einzelne der Kriminalbeamten ist eine Individualität; er muß es sein, der eigenartige Dienst erfordert es, er formt aber auch die Menschen, die sich ihm verschrieben haben, jeden zu einer Besonderheit. Wäre es anders, es wäre nicht gut. Der oberste Grundsatz für die Führung der Kriminalbeamten ist: individualisieren.³³⁶

Die verschiedenen Evidenzen und Register schufen also nicht nur die Möglichkeit, die kriminelle Gegenwart zu erfassen, sondern waren auch eine Folgeerscheinung der Konzeption der Verbrecherwelt.³³⁷ Kategorisierungen und der Wunsch nach Identifizierung von sozialen Gruppen lagen der Klassifizierung bereits zugrunde und waren nicht (nur) deren Folge. Die Professionalisierung polizeilicher Einrichtungen und die Zunahme an Beamten führten dazu, dass mehr Täter gefasst wurden, die der Vorstellungswelt polizeilicher Praxis entsprachen. Patrick Wagner geht sogar soweit, die *Berufsverbrecher* als Schreibtischgeschöpfe zu bezeichnen.³³⁸ Allerdings waren für die Konstruktion der *Berufsverbrecher* weniger die Schreibtische entscheidend, als vielmehr die Aktenschränke mit den Informationssammlungen dokumentierter Straftäter, deren Ordnungslogik mit den Imaginationen über Straftäter korrespondierte. Wie Peter Becker gezeigt hat, waren die neuen Kategorien an Erfahrungen und Deutungen rückgebunden. Es lässt sich ein Übersetzungsprozess beobachten, bei dem die existierenden Referenzen in die neuen Vorstellungswelten eingebunden wurden.³³⁹ Für die Stabilisierung der Ordnung war die Registrierung nur die Voraussetzung für den zweiten Schritt: die (internationale) Kommunikation der Strafverfolgungsbehörden. Register und Formulare ermöglichten standardisierte Austauschverfahren und waren eine Möglichkeit, die als Nachteil empfundene Mobilität von Straftätern auszugleichen. Zudem schuf die Konzentration auf *gewerbsmäßige Verbrecher* innerhalb der Sicherheitsbehörden ein gemeinsames Problembewusstsein. Überregionale Befugnisse hatten die Sicherheitsbehörden damit noch nicht. Kriminalität blieb weiterhin ein lokales Problem, jetzt allerdings mit internationalem Ausmaß. Den Sicherheitsbehörden gelang es, die Idee zu etablieren, dass mit den *Berufsverbrechern* ein verbindendes

336 Heinrich Dehmal (Hg.): Der österreichische Bundes-Kriminalbeamte, S. 139.

337 Vgl. Jens Jäger (2006): Verfolgung durch Verwaltung, S. 138.

338 Vgl. Patrick Wagner (1995): Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 75.

339 Vgl. Peter Becker (2007): »The Criminologists' Gaze at the Underworld. Toward an Archaeology of Criminological Writing«, in: Ders./Richard Wetzell (Hg.): Criminals and Their Scientists: The History of Criminology in International Perspective, Washington: Cambridge University Press, S. 105–133, hier: S. 114.

Feindbild existierte, das die gesellschaftliche Ordnung gefährdete. Gleichzeitig stellten die Kriminalpolizeien für die Bekämpfung der *Berufs-* und *Gewohnheitsverbrecher* durch Schaffung von zentralen Dokumentations- und Registraturen Techniken bereit. In den 1930er Jahre fasste der Polizeibeamte Otto Dreßler die Entstehung des sicherheitsbehördlichen Problembewusstseins zusammen:

Denn die Kriminalpolizei hat eine Aufgabe zu leisten, die im Interesse aller Kulturnationen liegt: die Bekämpfung des gemeinschädlichen Berufsverbrechertums, das gerade in unseren Zeiten eine Landplage für jeden Staat geworden ist.³⁴⁰

Unterfüttert wurde die Konstruktion der *Berufsverbrecher* durch kriminalistische und kriminologische Debatten, die stellenweise populistisch geführt wurden, etwa durch Robert Heindl. Sein Buch »Der Berufsverbrecher« erschien zwar erst 1926, in einer Zeit, in der sich der Begriff »Berufsverbrecher« längst etabliert hatte. Heindl prägte mit seinen Ideen die kriminalpolizeiliche Umsetzung der Erkennungsdienste im deutschsprachigen Raum seit der Jahrhundertwende entscheidend mit. Er arbeitete in den 1910er Jahren für die Erkennungsdienste in München und Dresden und wechselte nach dem Ersten Weltkrieg auf einen Posten als Legationsrat ins Auswärtige Amt nach Berlin. Daneben fiel er durch eine rege Publikationstätigkeit auf. 1917 übernahm er die Herausgeberschaft des »Archivs für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik« und schrieb 1922 mit dem Buch »System und Praxis der Daktyloskopie« ein Überblickswerk zum Fingerabdruckverfahren aus Sicht der behördlichen Umsetzung. Heindl ist eine der wenigen Personen, die die entscheidenden Umbruchphasen seit der Institutionalisierung der Erkennungsdienste als Akteur mitgestaltete und nicht nur als teilnehmender Beobachter agierte. Seine erkennungsdienstliche Karriere begann mit einer Denkschrift 1903, in der er zu Beginn seines Jura-Studiums bei den deutschen Polizeibehörden für die Einführung der Daktyloskopie warb. Sie endete mit dem Aufbau des »Zentralamtes für Kriminalidentifizierung, Polizeistatistik und Polizeinachrichtenwesen« für Bayern nach dem Zweiten Weltkrieg. 1946 wurde er Präsident dieser Vorläuferinstitution des bayerischen Landeskriminalamts.³⁴¹

Heindl entwarf ein Klassifikationsschema von Verbrechertypen, indem er Straftäter in »Gelegenheitsverbrecher« und »Berufsverbrecher« einteilte. Er reduzierte Kriminalität

340 Oskar Dreßler (1933): Die internationale Zusammenarbeit der Kriminalpolizeibehörden, in: Heinrich Dehmal (Hg.): Der österreichische Bundes-Kriminalbeamte. Gedenkwerk anlässlich des 80-jährigen Bestandes des Kriminalbeamtenkorps Österreichs, Wien: Verlag für polizeiliche Fachliteratur, S. 359–366, hier: S. 362.

341 Vgl. Paul Bockelmann, »Robert Heindl«, in: Neue deutsche Biographie 8 (1969), S. 281, online verfügbar: http://daten.digitalle-sammlungen.de/bsb00016409/image_297/ und Patrick Wagner (1996): Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 19–20.

letztlich zu einem Zweikampf zwischen Kriminalpolizei und *Berufsverbrechertum*. Dahinter steckte die Idee der Perseveranz, das heißt, das Festhalten eines Täters an einem bestimmten Deliktbereich oder einer Vorgehensweise. Letzteres wird auch als Modus Operandi bezeichnet. Bei Heindl entsprach der *Berufsverbrecher* dem Gegenentwurf zum idealtypischen Bürger.³⁴² Sie bildeten in der Vorstellung einiger Kriminalisten aufgrund ihrer organisierten Vorgehensweise eine Art Gegengesellschaft: »antisocietas in societate«³⁴³. Die Annahme war, dass ebenso wie ein »Normalbürger« täglich bei seiner Arbeit dieselben Tätigkeiten verrichten würde, wie bestimmte Griffe an der Drehbank, auch ein Straftäter seine Arbeitsmethode nicht wechseln würde. In dem Fall hatte dies ein pathologisches Moment. Wie unter einem hypnotischen Zwang seien die *Berufsverbrecher* Plagiatoren ihrer eigenen Werke, ihrem Stil würden sie sklavisch treu bleiben. Heindl argumentierte, dass *Berufsverbrecher* gewerbsmäßig arbeiten würden: »Broterwerb, wenn auch scheußlichster Art.«³⁴⁴ An drei Merkmalen meinte Heindl, *Berufsverbrecher* erkennen zu können: Gewinnsucht, das unaufhörliche Begehen von Straftaten und eine stets gleichbleibende Arbeitsmethode. Interesse an Fragen zum *Berufsverbrechertum* hatte Heindl deshalb, weil er glaubte, damit die Kriminalitätsentwicklung seit den 1880er Jahren erklären zu können. Die Kriminalstatistik des deutschen Reichsjustizamtes wies einen stetigen Anstieg vor allem der Eigentumsdelikte auf. Heindls »Lustwandeln im offiziellen Zahlendickicht«³⁴⁵ lief auf die These hinaus, dass nur ein kleiner Teil der Straftäter dafür verantwortlich zu machen war und sich das *Berufsverbrechertum* wiederum in zwei Gruppen unterteilen lassen würde: die Bourgeoisie und das Proletariat.³⁴⁶ Die Vorstellung von *Berufsverbrechern* als Gegenentwurf zum Bürgertum wird an der Stelle offensichtlich. Die Bourgeoisie als besonders gefährlicher Teil des »Berufsverbrechertums« schätzte Heindl auf zehn Prozent der *Berufsverbrecher*. Hochgerechnet auf das gesamte Deutsche Reich, ging Heindl etwa von 1.000 Personen aus: »Die Zahl der berufsmäßig begangenen

342 Siehe zur Konstruktion der kriminellen Gegenwelt die Debatten aus der Nationalökonomie Mitte des 19. Jahrhunderts: Peter Becker (2002): *Verderbnis und Entartung*, S. 196.

343 Jacob Sacker (1892): *Der Rückfall*, S. 28.

344 Robert Heindl (1926): *Der Berufsverbrecher*, S. 141.

345 Ebenda, S. 169.

346 Eine ähnliche Vorstellung findet sich auch bei Franz von Liszt, der von der »breiten Unterschicht des gewerbsmäßigen Verbrechens« ausging und damit »Bettler und Landstreicher« bezeichnete, siehe: Franz von Liszt (1901): »Das gewerbsmäßige Verbrechen. Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 13. Oktober 1900«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 21 (1), S. 121–141, hier: S. 127.

Verbrechen ist enorm, aber die Zahl der professionellen Gauner, die diese Verbrechen in Szene setzen, überraschend klein.«³⁴⁷

Im Königreich Sachsen, wo Heindl einige Jahre im Dresdner Erkennungsdienst tätig war, ging er davon aus, dass das »kriminelle Geschäft« von kaum 100 Individuen in Gang gehalten würde. Jacob Sacker kam bei der Interpretation von Kriminalstatistiken dreißig Jahre vor Heindl zu einem ähnlichen Schluss. Die Gesellschaft produziere eine Klasse von spezialisierten Verbrechern, nur so sei zu erklären, dass die Anzahl der Taten schneller wachse als die Anzahl der Täter. Und auch Sacker versuchte die Beobachtung mit einer Gesellschafts-Analogie zu erklären: Denn in der Zeit der Arbeitsteilung spezialisieren sich eben auch das Verbrechen.³⁴⁸ Anders als andere Kriminalisten wendete sich Heindl dagegen, das *Berufsverbrechertum* als internationales Phänomen überzubetonen. Die »Internationalen« seien zwar ein Problem, aber sie würden nur einen kleinen Teil der *Berufsverbrecher* bilden. Das Gros der Gewerbsmäßigen arbeite hingegen inter-lokal statt international und ziehe von Stadt zu Stadt.³⁴⁹

Die Kriminalbeamten im Wiener *Sicherheitsbureau* beteiligten sich ebenfalls an der Diskussion um die Einteilung und Definition von Tätergruppen, allerdings war ihre Perspektive stärker von einem Polizeialltagspragmatismus geprägt. In einem Leitfaden der Wiener Polizeidirektion kurz nach Ende des Ersten Weltkriegs heißt es zur Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher:

Die letzteren haben sich, wie der Name sagt, das Verbrechen zur Gewohnheit gemacht. Sie besitzen daher schon eine gewisse Übung im Verbrechen und haben sich eine bestimmte Methode zu eigen gemacht, welche sie nicht leicht aufgeben. Daher ist ein Gewohnheitsverbrecher in der Regel ein Spezialist in seinem Fache. Die Gewohnheitsverbrecher können somit in gewisse Kategorien eingeteilt werden, z.B. Taschendiebe, Kasseneinbrecher, Bodendiebe, Hochstapler usw. Die Gewohnheitsverbrecher sind zumeist auch Berufsverbrecher, das heißt sie machen das Verbrechen zu ihrem Handwerk, zu ihrem Gewerbe.³⁵⁰

Berufsverbrecher bilden nach dieser Definition aus dem Jahr 1920 lediglich eine Untergruppe innerhalb der Gewohnheitsverbrecher. Das Bedürfnis der Kriminalpolizei nach einer definitorischen Zuweisung von Tätergruppen war letztlich eher gering. Das lag unter anderem daran, dass die *Gewerbsmäßigkeit*, durch die die *Berufsverbrecher* maßgeblich von Heindl und anderen Kriminalisten charakterisiert wurden, als Einteilungskriterium für die erkennungsdienstliche Registratur keine Rolle spielte. Die

347 Robert Heindl (1926): *Der Berufsverbrecher*, S. 194.

348 Vgl. Jacob Sacker (1892): *Der Rückfall*, S. 77.

349 Vgl. Robert Heindl (1926): *Der Berufsverbrecher*, S. 164.

350 Polizeidirektion Wien (Hg.) (1920): *Die Kriminalpolizei*, S. 141.

Sicherheitsbehörden benötigten Kategorien als Grundlage für die Sortierung der eigenen Sammlungen. Insofern ist für die Kriminalpolizei die entscheidende Beobachtung, dass sich die *Gewohnheitsverbrecher* eine bestimmte Methode angeeignet hätten, die sie nicht so leicht aufgeben würden. Damit ließ sich eine deliktspezifische Sortierung von Fahndungsinformationen rechtfertigen. *Gelegenheitsverbrecher* erschienen in dieser zweiteiligen Klassifizierung als weniger gefährlich, weil sie aus Leidenschaft handelten und die strafbaren Handlungen ohne Routine ausführen würden. Ohne einen nachvollziehbaren Modus Operandi fehlte den Sicherheitsbehörden ein stabiles Einteilungskriterium für die Registratur. Ein Modus Operandi ist diesem Verständnis nach die Vorstufe zu einem biometrischen Merkmal, weil es sich um den Versuch handelt, ein Individuum durch ihr Verhalten zu adressieren. Biometrie bezieht sich nicht nur auf anatomische Details, sondern auch auf menschliche Ausdrucksformen und ihr Verhalten. Vorstufe deshalb, weil es sich noch nicht um eine individuelle Zuordnung aufgrund des Merkmals handelte und keine Klassifizierung des Verhaltens erfolgte.

Akteure aus dem Feld der Strafjustiz verfolgten einen anderen Ansatz, schließlich stand die Definition der *Gewohnheitsverbrecher* in der Tradition des Strafgesetzes.³⁵¹ Anders als in England oder Frankreich gab es im Habsburger Reich kein eigenes Gesetz, das speziell auf Wiederholungstäter zielte, doch mit dem »Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen« (St.G.) aus dem Jahr 1852 gab es einen eigenen Abschnitt zum Thema »Diebstahl«, bei dem das Strafmaß und die Eigenschaft des Täters explizit miteinander in Beziehung gesetzt wurden. In §176d wurde geregelt, dass ein Diebstahl als Verbrechen gilt: »Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat.« Und bei einem Betrag von mehr als fünf Gulden, wenn der Täter bereits zweimal wegen Diebstahls bestraft wurde.³⁵² Demnach war die Frage der *Gewerbsmäßigkeit* auch mehr ein juristisches als ein erkennungsdienstliches Problem. Es zielte auf die Bestrafung und nicht die Erkennung von Personen, die als *gewerbsmäßig* galten. Brisant waren vor allen Dingen Überlegungen zur »Behandlung von Besserungsfähigen«. Das schloss die Frage mit ein, ab wann Straftäter als *unverbesserlich* galten und was mit ihnen bei entsprechender Beurteilung zu geschehen hatte. Heindl stellte seinen Ausführungen zu den *Berufs-*

351 Vgl. Friedrich Paul (1897): Beiträge zur Einführung des anthropometrischen Signalements Alphonse Bertillons, S. 5.

352 §176d »Die Eigenschaft des Täters«, in: Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (1852), als Retrodigitalisat veröffentlicht in: ALEX Historische Rechts- und Gesetzestexte online: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18520004&seite=00000493/>.

verbrechern einen ausführlichen Reisebericht in eine französische Strafkolonie voran. Seine Argumentation beruhte auf der Voraussetzung, dass eine Besserung der »Gewohnheitsverbrecher« unmöglich wäre.³⁵³ Die Frage nach *Berufsverbrechern* stellte sich unter dieser Prämisse neu, denn aus Heindls Sicht, konnte die Strafjustiz an den »Berufsverbrechern« nur scheitern. Ausführlich äußerten sich daher auch Juristen wie Franz von Liszt zu dem Thema »Berufsverbrechertum«. Letztlich kam auch er zu dem Ergebnis, dass »eine grundsätzlich bis zum Lebensende fortdauernde Einschließung« die einzig richtige Maßnahme gegenüber den »gewerbsmäßigen Verbrechern« wäre.³⁵⁴ Bei der Diskussion über das *Berufsverbrechertum* vermengten sich Vorstellungen über Gesellschaftsordnungen mit technischen Erfassungslogiken, da Kriminalitätsstatistiken und erkennungsdienstliche Register als Mittel gegen *gewerbsmäßige* Straftäter eingesetzt wurden und die Konstruktion des »antisozialen und gemeinschädlichen« Feindbildes bestätigten. Dadurch lässt sich die Bedeutung der »charakteristischen Gewerbeabsicht« erklären, die sowohl für Liszt als auch für Heindl eine zentrale Rolle spielte bei der Definition von »Berufsverbrechern«. Das führte teilweise zu schwer nachvollziehbaren Argumentationen, wenn etwa Heindl den Serienmörder Fritz Haarmann als *Berufsverbrecher* einordnet, weil er die Kleidung seiner Opfer verkaufte. Offensichtlich konnten sich Liszt und Heindl *Berufsverbrecher* nur als Gegenentwurf zum idealtypischen Bürger vorstellen, weshalb die Tat selbst in irgendeiner Form Gewerbebezug haben musste: »Die Gewerbsmäßigkeit steht und fällt mit der Erwerbsabsicht«, wie Liszt betonte und er meinte damit nicht »Gewinnsucht« bei Verübung einer Einzeltat.³⁵⁵ Erwerbsabsicht bedeutete, dass der Täter die Tat in Analogie zu einer legalen Erwerbsarbeit beging. Wagner argumentiert, dass Heindl den *Berufsverbrecher* aufgrund seines kriminalistischen Interesses von den Ursachen seines Handelns abstrahierte und seine Identität auf Merkmale, die als Indizien feststellbar und verwendbar waren, reduzierte.³⁵⁶ Die gleiche Begründung lässt sich aber auch auf Liszt übertragen, der sicherlich nicht im Verdacht steht, zuvorderst in kriminalistischem Interesse zu argumentieren. Die Kriminalwissenschaften verteidigten mit ihren Konzepten vor allem die Werteordnung der bürgerlichen Gesellschaft.³⁵⁷ Dementsprechend charakterisierte Liszt die »Berufsverbrecher« als diejenigen Straftäter, für die strafbare Handlungen die »ausschließliche oder doch überwiegende

353 Vgl. Robert Heindl (1926): *Der Berufsverbrecher*, S. 392.

354 Vgl. Franz von Liszt (1901): »Das gewerbsmäßige Verbrechen«, S. 138.

355 Vgl. ebenda, S. 133.

356 Vgl. Patrick Wagner (1995): *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 23.

357 Vgl. Peter Becker (2002): *Verderbnis und Entartung*, S. 117–254.

Erwerbsquelle« darstellten.³⁵⁸ Die Konsequenz war, dass die Sicherheitsbehörden den Fokus ihrer Tätigkeit auf Eigentumsdelikte legten:

Die beiden Hauptformen des heutigen gewerbsmäßigen Verbrechens sind der Diebstahl und der Betrug, vom Taschendieb bis zum Bankbrecher, vom Bettelbetrüger bis zum Hochstapler.³⁵⁹

Es handelt sich dabei um eine Entwicklung, die lange vor Einführung biometrischer Verfahren zu beobachten ist. Die Wiener Polizeibehörde führte beispielsweise spätestens seit 1846 Aufzeichnungen über die Eigentumssicherheit in der Haupt- und Residenzstadt.³⁶⁰ Der Unterschied ist nun, dass die biometrischen Sammlungen an diese Formen der Erfassung anschlussfähig waren und eine Rechtfertigung lieferte, die sich technisch begründen ließ.³⁶¹ Biometrische Identifizierungstechniken waren ein wesentlicher Argumentationsbaustein in der Konstruktion der *Berufsverbrecher*, die nichts mehr fürchteten als Identifizierung und Aufdeckung, wie der US-amerikanische Polizeibeamte Thomas Byrnes schrieb.³⁶² Identifizieren wurde damit zur zentralen kriminalpolizeilichen Tätigkeit.

Uneins waren sich Liszt und Heindl nur im Detail. Das betraf beispielsweise die Frage nach der internationalen Tätigkeit der *Berufsverbrecher* und ihre Perseveranz bzw. ihr »Spezialistentum«.³⁶³ Im Großen und Ganzen herrschte bei den beiden Einigkeit darüber, dass es eine Gruppe an Straftätern geben würde, die verantwortlich gemacht werden konnte für die meisten Straftaten und die bislang unter dem Radar der Strafjustiz agierten. Beschrieben wurden die *Berufsverbrecher* in fantasievollen Analogien:

Der zuletzt erwähnte Gaunertyp (die Kümmeblättler) führt uns zu den Matadoren des Berufsverbrechertums, zu den Dieben und Betrügern in Lackschuhen und cremefarbenen Handschuhen, zum Hochstapler.³⁶⁴

Die Gefahr durch die »Matadoren des Berufsverbrechertums« bestand darin, dass sie sich einer narrativen Identitätskonstruktion entzogen und papierene Adressierungsversuche unterliefen. »Hochstapler« kannten nur mehr die Maskierung, weshalb sich hinter der Maske keine »wahre« Identität finden ließ. Ihre Identität stellte sich jeweils

358 Vgl. Franz von Liszt (1901): »Das gewerbsmäßige Verbrechen«, S. 125.

359 Ebenda, S. 128.

360 Vgl. Bericht der Obersten Polizeibehörde vom 21. November 1853, in: Central-Polizei-Blatt 8/1853, Art. 50.

361 Siehe zum Beispiel das Konzept der »poster criminals«: Simon Cole (2002): *Suspect Identities*, S. 21.

362 Vgl. Thomas Byrnes (1886): *Professional Criminals of America*, New York: Chelsea House Publishers, Preface.

363 Heindl kritisiert an einigen Stellen explizit von Liszts Definition der »gewerbsmäßigen Verbrecher«: Robert Heindl (1926): *Der Berufsverbrecher*, S. 164.

364 Robert Heindl (1926): *Der Berufsverbrecher*, S. 295.

erst durch den Wechsel der Maskierungen her. Die Sicherheitsbehörden waren auf der Suche nach Konsistenz und Möglichkeiten stabiler Zuordnung. Sie konstruierten entweder das Verhalten, den Modus Operandi, oder den Körper als eindeutig und unveränderbar. Die Faszination für den »Hochstapler« erkennt Rolf-Peter Janz darin, dass sie genau nicht die Antipoden des Bürgerlichen darstellten, sondern die bewunderten nächsten Verwandten, da die bürgerliche Gesellschaft nicht ohne Scheinwirklichkeiten auskam.³⁶⁵

Visionen der Evidenzhaltung: Datenbanken und Algorithmen

Die Bedeutung desselben ist so wichtig, dass sich ihm binnen kurzem kein Kulturstaat verschließen können, und der Nutzen desselben wird dann unschätzbar sein, wenn sich dieses Bertillon'sche System über den ganzen Erdball verbreitet haben.³⁶⁶ (Hans Marcovich)

Techniken zur Adressierung und Wiedererkennung sollten »die Evidenzhaltung gemeingefährlicher Individuen erleichtern und von Fall zu Fall der Indagation jene Erfolge ermöglichen, die mit Recht erwartet werden können.«³⁶⁷ Ein zentraler Begriff infolge der zunehmend präventiv ausgerichteten kriminalpolizeilichen Tätigkeiten ist »Evidenz«. Das Wort stammt aus der österreichischen Amtssprache und heißt »auf dem Laufenden halten« und »registrieren«. Gemeint ist damit, etwas aufzeichnen, ordnen und verfügbar halten.³⁶⁸ Eine Information »in Evidenz halten« verweist auf die Bedeutung des Dokumentierens und Wiederfindens im Umgang mit Registern und Datenbeständen. Evidenzhaltung lässt sich nicht trennen von den Formen des Speicherns in Gestalt eines Archivs und der Art des Zugriffs auf die jeweilige Sammlung. In erkennungsdienstlichen Registraturen kommt es zur Überlappung zweier Ordnungsvisionen. Das betrifft die Wiederherstellung bürgerlicher Ordnung mit Hilfe stabilisierter, »krimineller« Identitäten durch Speicherung in speziellen Evidenzen. Allerdings liegen den Archiven und Datensammlungen bereits zentrale Versprechungen zugrunde, wie Jürgen Fohrmann argumentiert. Dazu zählt neben dem Versprechen größtmöglicher Extension und Produktivität, das Versprechen, Komplexität sowie das

365 Vgl. Rolf-Peter Janz (2003): »Die doppelte Lust der Verstellung«, in: Claudia Benthien/Inge Stephan (Hg.): Männlichkeit als Maskerade. Kulturelle Inszenierungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Köln/Wien: Böhlau-Verlag, S. 178–192, hier: S. 189.

366 Anton Marchovich: Identifizierung von Verbrechern, März 1898, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

367 Erlass der Polizeidirektion Wien vom 21. Mai 1870 Z.21901/8086, zitiert nach: Paul Prucha (1877): Die Österreichische Polizeipraxis, S. 81.

368 Siehe zum Begriff »Evidenz«: Stephan Gruber (2013): Ununterbrochene Evidenz, S. 3–4.

Gedächtnis zu sichern.³⁶⁹ Extension ist in mehrfacher Hinsicht ständiges Thema bei Debatten um Identifizierungstechniken und ihrer Archive. Damit ist die räumliche Ausdehnung der Anwendungen gemeint, wie das im Eingangszitat von Hans Marcovich deutlich wird, der von einem weltweiten Gebrauch der Anthropometrie phantasiert. Ausweitung betrifft damit auch die Personen, an denen die Techniken angewendet werden sollten.

Mit der Menge an gespeicherten Personen stieg der Aufwand, die Informationsbestände aktuell zu halten, beispielsweise »Karteileichen« zu entfernen. Schon in der Phrase der »ununterbrochenen Evidenzhaltung« steckt die Idee, einen dauerhaften und produktiven Zugang zu Informationen bereitstellen zu können. Mit den biometrischen Identifizierungstechniken erweitert sich dieses Versprechen, indem die Informationen stärker von ihrem Entstehungskontext gelöst wurden und dadurch leichter ausgetauscht werden konnten. Wiedererkennung beruhte vorher auf dem Erfahrungswissen eines spezifischen Beamten. Die Idee biometrischer Identifizierung besteht in der Verwandlung des Erfahrungswissens in Informationen, die in Form einzelner Bausteine leichter austauschbar und vergleichbar waren. Dieser Vorgang setzte als Annahme voraus, dass Personen über körperliche Merkmale eindeutig wiedererkennbar waren. Eine Wahrnehmungsweise, die mit der Einführung biometrischer Techniken erst etabliert werden musste, weil es zunächst nicht mit dem individuellen Körper-Erfahrungswissen korrelierte. Menschen erleben ihren Körper als sich verändernd. Techniken wie die Fotografie verdeutlichten zudem die Veränderungen. Mit der Professionalisierung erkennungsdienstlicher Praktiken erfolgte die Schaffung eines Expertenblicks, der auf Körperdetails ausgerichtet war und im Laufe der Zeit in seinem Abstraktionsniveau immer mehr zunahm. Bei der Fotografie und Anthropometrie sollte noch das Erfahrungswissen einzelner Beamter gestärkt werden, indem Anwendungen entwickelt wurden, um Personen auch außerhalb der Erkennungsdienste identifizieren zu können. Die Wiedererkennung durch das Fingerabdruckverfahren war hingegen wesentlich stärker formalisiert. Beispielsweise mussten Polizeibeamte regelmäßig Strafanstalten besuchen, um sich dort die Gesichter von Häftlingen einzuprägen. Nach Einführung der Polizeifotografie wurde diese Maßnahme verfeinert, in dem spezielle kriminalpolizeiliche Blickschulungen durchgeführt wurden, in denen Beamte mit Hilfe

369 Vgl. Jürgen Fohrmann (2002): »Archivprozesse‘ oder Über den Umgang mit der Erforschung von ›Archiv‹. Einleitung«, in: Hedwig Pompe/Leander Scholz (Hg.): Archivprozesse. Die Kommunikation der Aufbewahrung, Köln: DuMont Literatur und Kunst Verlag (Mediologie, 5), S. 19–26, hier: S. 22–23.

von Signalements Häftlinge wiedererkennen sollten. Hans Gross beschrieb derartige Kurse, bei denen Beamte der Polizei und Gendarmerie diese spezifische Form des »Schauens« lernen sollten.³⁷⁰ Eine ähnliche Anwendungspraktik entwickelte Alphonse Bertillon mit einem Taschenalbum, das gesuchte Personen enthielt, die anhand körperlicher Merkmale sortiert waren. Die Zusammenstellung von Bertillon ist aus Sicht der Zugriffslogik eine Art Zwischenlösung: Die Wiedererkennung beruhte nicht mehr rein auf der persönlichen Erinnerung eines Beamten, sondern auf Körperdetails, die in systematischer Form dargestellt wurden. Gleichzeitig war das Abstraktionsniveau noch niedrig genug, um eine direkte visuelle Erkennung zu ermöglichen. Das heißt, Beamte sollten eine Person über den Vergleich mit einer Abbildung der Ohr- oder Nasenform im Taschenbuch identifizieren.

Wiedererkennung von Individuen durch biometrische Identifizierungstechniken beruhte in der Regel auf einem visuellen Vergleich von Merkmalen zweier Bilder. Ein Verfahren, das gegenwärtig als »pattern recognition« bezeichnet wird. Jedoch erfolgte die Identifizierung nach einem Übersetzungsprozess, der dem eigentlichen Vergleich vorgelagert ist.³⁷¹ Bevor eine Person mit Hilfe der Anthropometrie identifiziert werden konnte, wurden ihre Körpermaße dokumentiert. Ort der Wiedererkennung musste daher ein Raum bei einer Behörde sein. Auf der Straße konnte eine anthropometrische Identifizierung nicht stattfinden, weil die Beamten dort keinen Zugriff auf das Archiv hatten und keine Körpermessungen durchführen konnten. Ähnlich verhält es sich bei der Daktyloskopie: Mitarbeiter der Erkennungsdienste verglichen nicht die Fingerspitzen direkt miteinander, sondern stellten zunächst einen Abdruck des Merkmals auf einem Formular her. Eine Wiedererkennung im Gefängnishof durch direkten Vergleich von Fingerabdrücken war eigentlich nicht möglich. Trotzdem wäre es zumindest theoretisch noch denkbar, dass der Blick auf die Fingerspitzen einer verdächtigen Person den Erkennungsbeamten zu einer Wiedererkennung führt. Weiter abstrahiert wird das biometrische Erkennungsverfahren schließlich bei der DNA-Analyse, wo im Labor erst ein Bild erzeugt werden muss. Die Bearbeitung erfolgt nicht mehr bei den Erkennungsdiensten, sondern wird ausgelagert. Beispielsweise analysiert die Universitätsklinik Innsbruck die DNA-Proben des österreichischen

370 Vgl. Hans Gross (1893): Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 142.

371 Siehe zur Frage nach »pattern recognition« die Dissertation von Christoph Musik (2014): Computers and the Ability to See: Understanding the Negotiation and Implementation of Image Processing Algorithms, Universität Wien.

Erkennungsdienstes.³⁷² Der Übersetzungsvorgang im Zuge biometrischer Wiedererkennung hat den Vorteil, dass die Identifizierung einem (einheitlichen) formalisierbaren Verfahren unterworfen werden konnte, dessen Ergebnis objektiviert war.

Den Objektivitätsidealen folgend, die von Lorraine Daston und Peter Galison beschrieben werden, lässt sich bei der Biometrie sowohl die Zuordnung zum »geschulten Urteil« als auch zur »mechanischen Objektivität« argumentieren, je nach Adressat des erkennungsdienstlichen Verfahrens.³⁷³ Für die Kommunikation mit Laien, beispielsweise bei Verhandlungen mit Geschworenen, legten die daktyloskopischen Sachverständigen Wert darauf zu betonen, dass es sich bei dem Ergebnis des Fingerabdruckvergleichs nicht um einen interpretativen Akt handeln würde. Das führte zu andauernden Debatten im Umgang mit Fingerabdrücken als forensisches Beweismittel. Simon Cole beobachtet eine »Opinionization«. Das heißt, die Interpretationsmöglichkeiten von Fingerabdrücken schwanken zwischen »Fact« und »Opinion«, neigen sich aber immer stärker in Richtung »Opinion«.³⁷⁴ Letztlich geht es um die Interpretation der Fehler, die durch Anwendung des Fingerabdruckverfahrens passiert sind. Handelt es sich dabei um Fehler, die durch Inkompetenz oder Fahrlässigkeit bei der Anwendung verursacht wurden, dann könnte das Verfahren weiterhin als »Truth Machine« unangetastet Fakten produzieren.³⁷⁵ Dahinter steckt die Idee einer epistemischen Tugend, die auf mechanischer Objektivität beruht. Die Personen, die mit den Gutachten betraut sind, müssen in dieser Perspektive als Personen so weit wie möglich unsichtbar bleiben, weil sie es sind, die das System fehleranfällig machen. Ein ganz anderes Problem würde entstehen, wenn sich die Fehlschlüsse als systemimmanent darstellen würden: Dann ließe sich die Faktizität von Fingerabdruckgutachten nicht aufrechterhalten. Dementsprechend verweist Cole darauf, dass eine Identifizierung durch Fingerabdrücke einen prozesshaften Charakter hat, der auf Beobachtung und Erfahrungswerten beruht. Er bezeichnet deshalb Beweise auf Grundlage von Fingerabdrücken als »expert opinion«.³⁷⁶

372 Sogenannte »Täteranalysen« finden bei der Universitätsklinik Innsbruck statt. Weitere Analysen werden auch von der Gerichtsmedizin Wien und Salzburg übernommen, finden aber nicht in den eigenen Laboren statt. Siehe Stephan Gruber/Daniel Meßner/Christoph Musik (03.02.2011): Interview mit Dr. Reinhard Schmid, Leiter des Büros für Zentralen Erkennungsdienst im österreichischen Bundeskriminalamt, Wien, Audio-Aufnahme/Transkription.

373 Vgl. Lorraine Daston/Peter Galison (2007): Objectivity.

374 Vgl. Simon Cole (2008): »The 'Opinionization' of Fingerprint Evidence«, S. 107.

375 Vgl. Michael Lynch (Hg.) (2008): Truth machine: The Contentious History of DNA Fingerprinting, Chicago: University of Chicago Press.

376 Vgl. Simon Cole (2008): »The 'Opinionization' of Fingerprint Evidence«, S. 107.

Neben der Objektivierbarkeit von biometrischen Analysen spielt die Abstraktion von körperlichen Merkmalen und ihrer medialen Repräsentation eine bedeutende Rolle als Trennlinie zwischen professioneller Auswertung und laienhaftem Urteil. Das zeigt sich bei der Befragung von Zeugen und Zeuginnen, etwa in der Anwendung von Polizeifotografien, wie sie von Bertillon vorgeschlagen wurde. Beide Gebrauchsweisen fallen bei der anthropometrischen Doppelfotografie zusammen. Bertillon forderte, dass Laien zur Wiedererkennung das Frontalbild vorgelegt werden sollte. Die Erkennungsbeamten mussten hingegen stets das Profilbild verwenden. Um den Blick stärker auf die Details zu lenken, sollten sie bei der Frontalaufnahme Teile des Gesichts mit einer Papiermaske abdecken.³⁷⁷ Mit zunehmender Abstraktion der biometrischen Merkmale schwand die Nachvollziehbarkeit des Vergleichs für Nicht-Experten. Gleichzeitig war es für die Glaubwürdigkeit der erkennungsdienstlichen Verfahren von eminenter Bedeutung, dass das Ergebnis auch für Laien verständlich gemacht wurde, um mögliche Zweifel am gutachterlichen Ergebnis ausräumen zu können. Für das Fingerabdruckverfahren bedeutete das, dass alle Bearbeitungsschritte nach der Fingerabdrucknahme bis zum Merkmalsabgleich Teil einer erkennungsdienstlichen Black Box wurden, in dessen Zentrum eine Registratur mit archivierten Fingerabdruckformularen stand. Der Fingerabdruck konnte zum Symbol für Individualität werden, der das Versprechen einer universellen, individuellen Identifizierbarkeit enthielt, weil die Idee des Vergleichs zweier Fingerabdrücke als Bestätigung oder Nicht-Bestätigung einer Identität auch in der Praxis mit Vergrößerungsglas und Druckerschwärze nachvollziehbar war.³⁷⁸ Dieser Teil des Verfahrens bezieht sich aber auf den direkten Vergleich zweier Abdrücke, der visuell durch den Vergleich der graphischen Fingerabdruckmuster durchgeführt werden konnte. In der Frühphase der Daktyloskopie bemühten sich die Fingerabdruckgutachter, die Geschworenen effektiv zu überzeugen und setzten Diaprojektoren ein.³⁷⁹ Diese direkte Art der Überprüfbarkeit blendet nicht nur die Interpretationsleistung beim Fingerabdruckvergleich aus, sondern steht zudem in diametralem Gegensatz zum eigentlichen Abstraktionsprozess, der dem Verfahren zugrunde lag und das Finger-

377 Vgl. Alphonse Bertillon (1895): *Die gerichtliche Photographie mit einem Anhang über die anthropometrische Classification und Identificirung*, Halle a.S.: Wilhelm Knapp, S. 32–33.

378 Daraus erklärt sich die Übertragung des Fingerabdrucks als Symbol für Individualität, wie es sich durch die Begrifflichkeiten beim genetischen oder digitalen Fingerabdruck zeigt, weil durch die Daktyloskopie die Idee individueller Identifizierbarkeit etabliert werden konnte.

379 Vgl. Friedrich Paul (1899): »Gerichtliche Photographie«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 1/19, S. 1–63, hier: S. 51. Siehe dazu auch eine frühe literarische Umsetzung des Gerichtsmotivs: Mark Twain (1883): »A Dying Man's Confession«, in: Ders., *Life on the Mississippi*, James R. Osgood & Co: Boston, S. 340–356.

abdruckverfahren erst zu einer Identifizierungstechnik machte: die Verformelung der Abdrücke und die Ablage in eine biometrische Registratur. Die Problematik in der Verwendung des Fingerabdruckverfahrens unterschied sich in der Theorie nicht grundlegend von der Problemstellung der Polizeifotografie. Auch bei der Daktyloskopie sollten verdächtige Personen aufgrund eines Vergleichs von visuellem Material identifiziert werden. Schließlich handelt es sich beim Fingerabdruck um ein graphisches Muster, das mit Hilfe von Druckerschwärze auf Papier fixiert wurde. Im Unterschied zur Polizeifotografie konnten die Beamten beim Fingerabdruckverfahren nicht auf Alltagswissen in der Herstellung, Anwendung und Interpretation der Papillarliniemuster zurückgreifen. Bei der Daktyloskopie handelte es sich von Anfang an um einen kriminalistischen Expertendiskurs, der in weiterer Folge nach außen vermittelt wurde – nicht zuletzt, weil forensische Methoden zur Spurensicherung enorme Faszination ausstrahlten und daher anschlussfähig waren an Narrative der Popularkultur. Während sich bei den Fotografien ein Expertentum aus einer im Alltag verbreiteten Medienanwendung herausbildete, war dies bei der Daktyloskopie nicht der Fall. Das Fingerabdruckverfahren verbreitete sich aus einem kriminalistischen Expertendiskurs. Einer der Gründe dafür ist, dass beide Techniken unterschiedliches Wissen voraussetzten. Lag die Komplexität bei der Fotografie im Herstellungsprozess, wofür Kenntnisse über Optik und Chemie notwendig waren, konnten die Fingerabdrücke nach einer kurzen Einweisung genommen werden. Allerdings setzte das biometrische Verfahren ein Verständnis individueller Identität voraus, das an den Körper gebunden war. Der komplexe Teil der Anwendung war nicht die Herstellung der Zeichen, sondern ihre Verformelung und Deutung. Die Evidenz- und Wissensproduktion mit Hilfe klassifikatorischer und archivalischer Verfahren wird insofern unterschätzt, weil es sich um verwaltungstechnische Anwendungen handelte, die auf staatlicher Ebene die Konstruktion von Identitäten grundlegend veränderte und zur Entstehung einer erkennungsdienstlichen Wissenskultur führte. In der Anwendung und Vermittlung von Identifizierungstechniken lassen sich daher mediale und technische Transfers nachvollziehen.

Datenbanken

Eine wichtige Veränderung gegenüber vor-biometrischen Spezialregistern zur Evidenzhaltung von verdächtigen Personen ist die Umdeutung des Archivs, das von einem Register zu einer Datenbank wurde. Meistens ist es üblich bei der Verwendung

gegenwärtiger Begriffe zur Beschreibung historischer Begebenheiten in Rechtfertigungen zu verfallen, um dem Vorwurf des Anachronismus entgegenzuwirken. Nicole Loraux und Peter von Moos haben daher den Begriff des »kontrollierten Anachronismus« vorgeschlagen. Dahinter steckt die Idee, dass genau die Unzeitgemäßheit einer Wortwahl eine Reibung erzeugt, die schließlich zu einem Erkenntnisgewinn führt.³⁸⁰ Der Begriff »Datenbank« soll an der Stelle nicht als »kontrollierter Anachronismus« eingeführt werden, sondern vielmehr als Hilfsmittel, um die Veränderung in der Wissens- bzw. Informationsverarbeitung erkenntnisdienstlicher Praktiken zu beschreiben und zu verstehen. In seiner einfachsten Form lässt sich eine Datenbank beschreiben als ein Medium zur Speicherung und Organisation von Informationen: »The database is a medium for storing and organizing information.«³⁸¹ Nicht Teil der Definition ist die Frage, wie Informationen abgelegt und zugänglich gemacht werden. Der Begriff »Datenbank« wird assoziiert mit einer automatisierten Auswertung eines Informationsbestandes mit Hilfe einer rechnergestützten Abfrage. In diesem Sinn ist die Verwendung des Begriffs anachronistisch, weil die Anwendung biometrischer Registraturen vor den 1970er Jahren mit der Einführung automatisierter Systeme wie AFIS, nicht algorithmisch beschrieben werden kann, außer im übertragenen Gebrauch des Begriffs »Algorithmus«. Ein Algorithmus bezeichnet eine Menge an Regeln für ein Verfahren, das unter bestimmten Umständen aus Eingabegrößen Ausgabegrößen herleitet. Als Algorithmus wird demnach eine Folge von Anweisungen bezeichnet, die schrittweise erledigt werden.³⁸² Die These, dass biometrische Registraturen Vorformen von modernen Datenbanken sind, beinhaltet die Behauptung, dass ihre Etablierung zu Zugriffslogiken führte, die sich als eine neue Form von Rationalität interpretieren lassen, als epistemische Praxis, die auch in der analogen Gebrauchsweise wirksam werden. Biometrische Registraturen lassen sich als Proto-Algorithmen beschreiben, zumal vielfach verstärkt auf die performativen Kontexte hingewiesen wurde, in denen Algorithmen angewendet werden. Algorithmen sind im Sinne einer epistemischen Praxis spezielle Formen der Entscheidungsfindung.³⁸³

380 Vgl. Thomas Brandstetter/Thomas Hübel/Anton Tantner (Hg.) (2012): »Einleitung«, S. 9.

381 Katja Aas (2004): »From Narrative to Database«, S. 384.

382 Geschichte und Mythologie von Algorithmen werden zunehmend in geschichtswissenschaftlichen Arbeiten untersucht: Lorraine Daston (2004): »Whither Critical Inquiry?«, in: *Critical Inquiry* 2/30, S. 361–364, hier: S. 362.

383 Vgl. dazu die Dokumentation der Konferenz »Governing Algorithms«, die am 16.–17. Mai in New York stattfand (<http://governingalgorithms.org/>), v.a. das von Solon Barocas/Sophie Hood/Malte Ziewitz verfasste Manifest »Governing Algorithms: A Provocation Piece«:

Biometrische Registraturen fügen sich als Datenbanken in ein flexibles System behördlicher Anwendungspraktiken ein, weil sie problemlos mit zahlreichen Bedeutungszuschreibungen und Visionen überladen werden konnten. Wie David Gugerli betont, sind Datenbanken wie jede Technik »ein Instrument zur Realisierung von sozialem Wandel, nach Maßgabe der Interessen von denen, die sie einsetzen.«³⁸⁴ In ihrer Deutungsoffenheit sind Datenbanken nicht nur anschlussfähig an kulturwissenschaftliche Archivkonzepte, vielmehr lassen sie sich als Archive mit speziellen Eigenschaften beschreiben. Sie stellen eine Herrschaftstechnik dar, die das, was nach Foucault als »government-at-a-distance« bezeichnet werden könnte, vereinfachen. Es handelt sich bei Datenbanken um Archive, die sich durch radikale Dekontextualisierung ihrer Inhalte auszeichnen.

As a cultural expression, the database represents the world as a collection of items on which a user can perform various operations. This collection of items is not run by a cause and effect logic, does not tell stories and does not have a beginning and an end, or any thematical development at all.³⁸⁵

Datenbanken sind nach Katja Aas ein Beispiel für »power without narrative«. In dieser scharfen Zuspitzung verharrt Aas in einem Gegensatz, der in dieser Form nicht haltbar ist, denn Datenbanken lösten Narrative als Erzählform und Möglichkeit zur Kommunikation von Informationen nicht gänzlich ab. Vielmehr veränderten sie epistemische Praktiken, in dem Informationen in neue Kontexte eingebunden werden konnten. Darin unterscheiden sich biometrische Register noch nicht von anderen Formen der Informationssammlung, bei denen ebenfalls einzelne Bausteine neu kombinierbar waren. Der »Process Will« ist überhaupt nur möglich, weil Informationen über Raum und Zeit zu einem neuen Narrativ kombiniert wurden.³⁸⁶ Die Augsburger Staatsanwaltschaft scheiterte nicht daran, Zuordnungen zu machen, sie scheiterte an der Bestätigung ihrer Zuordnungen. Die Datenbanklogik biometrischer Register zeichnet sich dadurch aus, dass abstrakte Informationen, beispielsweise in Form eines verformelten Fingerabdrucks, mit Hilfe festgelegter Routinen eindeutig einer Person zugeordnet werden können.³⁸⁷ Auf diese Weise ließen sich Biographien stabilisieren, die auf der Kombination von erkennungsdienstlichen Informationsbeständen beruhten.

<http://governingalgorithms.org/resources/provocation-piece/>.

384 Kaspar Surber (2008): »Denken in Datenbanken: Neue Fichenaffäre – Interview mit dem Technikhistoriker David Gugerli«, in: WOZ Die Wochenzeitung 34.

385 Katja Aas (2004): »From Narrative to Database«, S. 383.

386 Vgl. Kapitel: Das Scheitern des Informationsflusses – »Der Process Will«.

387 Wie noch zu zeigen sein wird, gelingt dies durch ein Indexierungsverfahren.

Das heißt, das Ziel war es »to increasingly combine various items of information.«³⁸⁸ Aufgrund der zugeschriebenen Eindeutigkeit biometrischer Merkmale beförderten Identifizierungstechniken polizeiliche Rationalisierungsvorstellungen, da nun einzelne Merkmale eindeutig ausschließend wirken konnten. Beispielsweise war es möglich, dass die Nichtübereinstimmung eines Fingerabdrucks mit einer Tatortspur für eine Person zu ihrer Entlastung führte. Das Nicht-Bestätigen von verdächtigen Personen war gerade für kriminalpolizeiliche Tatortanalysen ein Instrument zur Effektivitätssteigerung. Das bedeutet aber nicht, dass andere Indizien mit biometrischen Merkmalen völlig ausgehebelt wurden. Biographische Details spielten weiter eine entscheidende Rolle, aber die Gewichtung verlagerte sich in Richtung forensischer Sachbeweise. Biometrische Register dienten zwar der Ergänzung bisheriger sicherheitspolizeilicher Aufzeichnungsmethoden, sie konnten aber auch als alleiniges Beweismittel herangezogen werden. Das Verdaten, Klassifizieren und Archivieren von biometrischen Informationen zeichnete sich durch die Verbindung und Adressierung von körperlichen Merkmalen in eine archivalische Organisationsstruktur aus. Damit war ein prozesshaftes, verdachtsunabhängiges Verwalten von Informationen möglich. Die Fähigkeit einer mehrdimensionalen Auswertung von gesammelten Informationen ist eine wesentliche Eigenschaft moderner Polizeiarbeit. Forensik und Spurenanalyse wurden durch biometrische Verfahren Ende des 19. Jahrhunderts zur prägenden Aufklärungslogik bei Kriminalfällen und zum bestimmenden Faktor populärkultureller Figurationen von Verbrechensaufklärung.

Wissenskultur

Ein spektakuläres, gegenwärtiges Beispiel für die Überbewertung von Verdachtsmomenten aufgrund biometrischer Analysen gegenüber weiteren Indizien einer Ermittlung ist die Verhaftung von Brandon Mayfield im Jahr 2004.³⁸⁹ Nach den Bombenattentaten in Madrid am 11. März 2004 wurde auf einer Tasche ein Fingerabdruck gesichert, der vom FBI als linker Zeigefinger von Brandon Mayfield

388 Katja Aas (2004): »From Narrative to Database«, S. 385.

389 Ein weiteres Beispiel in Bezug auf DNA-Analyse ist der Fall des »Phantom von Heilbronn«. Die DNA einer »UwP« (Unbekannte weibliche Person) fand sich ab 1993 über 40 Mal an verschiedenen Tatorten in Deutschland, Österreich und Frankreich. Wie sich herausstellte, stammt die DNA von einer Mitarbeiterin der Wattestäbchen-Firma. Das Ausmaß der Ermittlungen macht den Fall zu einer der größten Ermittlungsspannen in der deutschen Kriminalgeschichte: In Heilbronn suchten 30 Beamte zwei Jahre lang Spuren, sammelten 16.000 Überstunden und prüften 3.700 Hinweise. Insgesamt waren 200 Personen (Polizisten, Staatsanwälte, Kriminaltechniker) an der Ermittlung beteiligt. Ausgangspunkt war der Mord an einer Polizistin, der inzwischen der Mordserie des »Nationalsozialistischer Untergrund« (NSU) zugeordnet wird. Vgl. Blogbeitrag »CSI-Effekt in Medien und Öffentlichkeit« vom 28.3.2009: <http://www.univie.ac.at/identifizierung/php/?p=1496/>.

identifiziert wurde. Mayfield wurde daraufhin verhaftet, ohne weitere Hinweise, die auf seine Involvierung in das Attentat gedeutet hätten. Außerdem gab der Verdächtige an, die USA in den letzten 10 Jahren nicht verlassen zu haben und auch keinen gültigen Reisepass zu besitzen. Mayfield wurde schließlich freigelassen, nicht zuletzt, weil die spanische Polizei den Fingerabdruck einer anderen Person zuordnen konnte.³⁹⁰ Der Fall verdeutlicht die narrative Verschiebung hin zu einer Datenbanklogik: dem Verdacht, der sich auf die biometrische Übereinstimmung stützte, mussten sich alle weiteren Details unterordnen. Aufgrund der Bedeutung biometrischer Wiedererkennung änderte sich die Beweisführung, denn Mayfield konnte nicht argumentieren, dass die Übereinstimmung falsch war. Er musste zeigen, dass die Übereinstimmung im Zusammenhang mit anderen Indizien keinen Sinn ergab. Das ist nicht zuletzt deshalb problematisch, weil ein daktyloskopisch bestätigter Fingerabdruck als Beweismittel für eine Verurteilung genügen würde. In diesem Fall brachte schließlich die Zuordnung zu einer anderen Person Entlastung.³⁹¹

Einer der frühesten Fälle, in denen eine Person aufgrund eines Treffers mit der daktyloskopischen Registratur verurteilt wurde, ist ein von Robert Heindl dokumentierter Fall aus dem Jahr 1914. Heindl arbeitete zu dem Zeitpunkt beim Dresdner Erkennungsdienst und untersuchte Anfang Juli 1914 einen Tatort, bei dem eine Frau ermordet aufgefunden wurde.³⁹² Die daktyloskopische Untersuchung der Räumlichkeiten war zwar insofern erfolgreich, als einige latente Fingerabdrücke gefunden wurden, allerdings misslang die Zuordnung zu einer bestimmten Person. Um die Abdrücke mit der daktyloskopischen Registratur abgleichen zu können, die Heindl mit einer Anzahl von 150.000 Fingerabdruckformularen angab, musste erst eine Registerformel berechnet werden, da die Sortierung der Abdrücke auf den Papillarlinienmustern aller zehn Finger beruhte.³⁹³ Eine monodaktyloskopische Sammlung stand im Dresdner Erkennungsdienst zu dem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung. Die Untersuchung machte keine Fortschritte, bis ein Erkennungsdienstbeamter nach zwei Wochen einen Treffer meldete und eine Anzeige an Heindl schrieb:

390 Vgl. Simon Cole (2005): »More than Zero«, S. 985–986.

391 Im Abschlussbericht des FBI zu dem Fall heißt es, der Fehler sei durch menschliches Versagen verursacht worden und wäre kein »methodology or technology failure«. Offiziell blieb es somit bei der »zero methodological error rate«. Vgl. Simon Cole (2005): »More than Zero«, S. 1062.

392 Vgl. Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei, S. 436–445.

393 Siehe zur Verformelung der Fingerabdrücke das Kapitel »Über jeden Zweifel erhaben«: Verformeln und Vergleichen.

Die Mörderin der Beamtenwitwe Anna Marie L. ist von mir in dem hiesigen daktyloskopischen Register auf Grund der an der Blechkassette zurückgelassenen Fingerabdrücke in der Schneiderin Marie Margarethe gesch. Müller, geb. Mießbach, am 23.11.62 in Dresden geboren, ermittelt worden.³⁹⁴

Der Verdächtigten konnte anschließend noch ein weiterer Mord zugeordnet werden anhand latenter Fingerabdrücke, die an einem anderen Tatort gesichert wurden. Allerdings leugnete die Verdächtige die Tat ihr Leben lang. Sie wurde letztlich aufgrund der gefundenen Fingerabdrücke verurteilt: zunächst zum Tode, wobei das Urteil aber nicht vollstreckt, sondern in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt wurde. Die Verurteilung Marie Müllers und die falsche Verdächtigung von Brandon Mayfield durch das FBI haben mehr gemeinsam, als nur die kriminalpolizeiliche Beweisführung auf Basis von Fingerabdrücken. Denn sowohl Mayfield als auch Müller rückten in den Fokus der Ermittlungen aufgrund von Datenbank-Treffern durch verdachtsunabhängige Untersuchungen daktyloskopischer Registraturen. Das heißt, es gab keine weiteren Hinweise, die den Verdacht erhärten konnten, jedoch ließ sich in beiden Fällen ein Bezug zur verdächtigten Tat herstellen. Während es bei der Näherin Müller möglich war, dass es sich bei den Opfern um Kundinnen handelte, war Mayfield 1986 zum Islam konvertiert. Beide wären aber ohne die Fingerabdrucktreffer überhaupt nicht in Verdacht geraten. Sie befanden sich, abgesehen von den Fingerabdrücken, gänzlich außerhalb des jeweiligen Ermittlungszusammenhangs. Im Falle von Mayfield waren die Fingerabdrücke seit 1984 im FBI-Register aufgrund seines Militärdienstes und eines Diebstahls gespeichert.³⁹⁵ Marie Müllers Abdrücke befanden sich in der Registratur des Dresdner Erkennungsdienstes aufgrund der Verhaftung wegen einer Abtreibung 1913.³⁹⁶ Die daktyloskopische Speicherung hatte in beiden Fällen nichts mit der ihnen zur Last gelegten Tat zu tun, jedoch erlaubten die biometrischen Register eine verdachtsunabhängige Untersuchung, gerade weil die Informationen in einem Hit/No-Hit-Verfahren dekontextualisiert abgeglichen werden konnten. Verdachtsunabhängig heißt in diesem Fall, dass es keinen direkten Zusammenhang zwischen Speicherung und Suche geben muss. Das ermöglicht eine große Flexibilität im Informationsaustausch gegenüber den Dimensionen Raum und Zeit, da die biometrischen Daten schnell ausgetauscht werden können und sie im Laufe der Jahre an Qualität einbüßen. Das

394 Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei, S. 440.

395 Vgl. Simon Cole (2005): »More than Zero«, S. 986.

396 Vgl. Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei, S. 442.

heißt, ein Fingerabdruck kann auch nach zwanzig Jahren zu einem Treffer führen, wie das Beispiel von Mayfield verdeutlicht.

Die Suche nach Personen lässt sich mit biometrischen Merkmalen in Form eines Prozesses formalisieren, der Stück für Stück abgearbeitet werden kann, ohne den Kontext für die Abfrage berücksichtigen zu müssen. Schickte beispielsweise die Prager Polizeidirektion für ihre Nachforschungen eine Reihe von Fingerabdruckformularen an den zentralen Erkennungsdienst bei der Wiener Polizeidirektion, konnten die Fingerabdrücke gegen die Wiener Registratur durchsucht werden, ohne weitere Informationen, die den Fall oder die Person betrafen. Zwar befanden sich auf dem Formular weitere persönliche Angaben, vielleicht auch eine Fotografie, doch für die Suche in der Registratur spielte das zunächst keine Rolle. Darin zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zu vor-biometrischen Registraturen, wo das Suchmerkmal immer gleichzeitig in Zweifel stand, etwa bei der alphabetischen Ordnung nach Namen oder bei Personenbeschreibungen in Steckbriefen. Auch bei der Wiedererkennung durch Fotografien wurde dem Erkennungsmerkmal misstraut. Dieses Misstrauen wurde erst mit Einführung biometrischer Verfahren abgelegt, weil nun die Verknüpfung zwischen Merkmal und Körper als eindeutig und unveränderbar festgelegt wurde. Der Körper wurde zum »username«, zum Token, der für die Sicherheitsbehörden jederzeit abrufbar war, weil die Merkmale, je nach Verfahren, nur unter hohem Aufwand manipulierbar waren.

Die kontextlose Überprüfung im Sinne eines Hit/No-Hit-Verfahrens führt bei elektronischen Abgleichen erkennungsdienstlicher Datenbanken zu der Situation, dass bei auswärtigen Anfragen zunächst keine persönlichen Informationen übermittelt werden und die anfragende Stelle keinen Zugriff auf persönliche Informationen von Verdächtigen hat, sondern erst Daten abgeglichen werden, wenn biometrische Übereinstimmungen gefunden werden.³⁹⁷ Neben Datenschutzgründen lässt sich das ebenfalls ermittlungstechnisch begründen, weil dadurch (unbewusste) Vorverurteilungen verhindert werden sollen. Ein Argument, das gerade beim Fingerabdruckverfahren eine Rolle spielt, weil aus den Hautrillenmustern keine weiteren Informationen abgeleitet werden können – wie Geschlecht, Alter oder Hautfarbe. Fingerabdrücke gelten als bedeutungsleere Zeichen, die in einem neutralen Verfahren ausgetauscht werden. Das Problem ist, dass das Versprechen eines objektiven

397 Vgl. Stephan Gruber/Daniel Meßner/Christoph Musik (03.02.2011): Interview mit Dr. Reinhard Schmid, Leiter des Büros für Zentralen Erkennungsdienst im österreichischen Bundeskriminalamt, Wien, Audio-Aufnahme/Transkription.

Identifizierungsprozesses zu einem neuen Verzerrungseffekt führt, der nun nicht mehr Teil der Diskussion ist. Denn biometrische Registraturen spiegeln gesellschaftliche Machtverhältnisse wider. Das betrifft vor allem die Regelungen darüber, welche Personengruppen mit biometrischen Merkmalen in Datenbanken gespeichert werden.³⁹⁸ Das hängt wiederum davon ab, welche Personengruppen als verdächtig gelten. Auf einer weiteren Ebene entsteht aber eine neue Gruppe von Verdächtigen, die eine Folge der Datenspeicherung ist: »statistical suspects«³⁹⁹. Die Verzerrung besteht darin, dass wenn eine Person Teil der Registratur ist, die Wahrscheinlichkeit höher ist, zu irgendeinem Zeitpunkt wiedererkannt zu werden. Nach einer Weile verfestigt sich der Eindruck, dass die Personen in der Datenbank häufiger straffällig werden, weshalb allein die Speicherung eine Form der Vorverurteilung darstellen kann. Schließlich ist nicht davon auszugehen, dass eine erkennungsdienstliche Datenbank einen ausgewogenen, repräsentativen gesellschaftlichen Querschnitt darstellt.

Der Aufbau von spezialisierten Institutionen zur Wiedererkennung von Personen mithilfe von Techniken, die für diesen Zweck entwickelt wurden, lässt sich in Anlehnung an Karin Knorr-Cetinas Konzept der »Wissenskulturen«, die sie anhand naturwissenschaftlicher Wissensformen entwickelte, auf Erkennungsdienste übertragen.⁴⁰⁰ Die Verwendung des Begriffs »Wissenskulturen« geht mit zwei Problemen einher, die sich aus der Zusammensetzung der beiden Worte »Wissen« und »Kultur« ergeben. Das heißt, es stellt sich die Frage, was überhaupt mit »Wissen« bezeichnet wird und in welcher Form dieses »Wissen« Teil einer spezifischen »Kultur« ist. Gemeint ist zunächst, dass eine Gruppe von Experten und Expertinnen spezifische Praktiken der Wissenserzeugung anwenden. Im Fall von Erkennungsdiensten bedeutet dies, dass die biometrischen Informationen in den Registern nicht nur abgelegt und verfügbar gemacht, sondern anschließend gedeutet wurden. Jedoch geht die Aufgabe der Deutung über die Kompetenz der Archivare hinaus.⁴⁰¹ Dementsprechend entwickelten die Beamten der *Sicherheitsbureaus* sowohl Verfahren des Ablegens und Wiederfindens als auch solche der Interpretation. Claus Zittel fasst den Begriff der »Wissenskultur« weiter. Neben der Einbeziehung epistemischer Verfahren schlägt er

398 Gegenwärtig sind beispielsweise neben Straftätern auch Asylsuchende von einer zentralisierten Speicherung biometrischer Merkmale betroffen (EURODAC).

399 Vgl. Michael Lynch (Hg.) (2008): *Truth machine*, S. 152.

400 Vgl. Karin Knorr-Cetina (2002): *Wissenskulturen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

401 Vgl. Aleida Assmann (2013): »Die Chance auf ein zweites Leben«, in: *DER STANDARD* vom 2./3.11.2013.

vor, diverse Kommunikationswege und Produktionsbedingungen von Wissen zu berücksichtigen:

Mein Vorschlag wäre, den Ausdruck Wissenskultur nur dann zu verwenden, wenn man anzeigen will, dass es nicht ausschließlich epistemische Verfahren sind, die zur Auszeichnung von Meinungen als Wissen führen, sondern auch Faktoren, die außerhalb oder unterhalb des Raumes des Gebens und Nehmens von Gründen wirken, als kulturelle Praktiken, die Meinungen oder Glaubenssätze oder Für-Wahr-Haltungen generieren, festzurren und tradieren. Wissen ist nicht nur gerechtfertigte Meinung oder gedeutete Information, sondern ebenso unreflektiert übernommene Einstellung, fixiertes Vorurteil, Produkt von Dressur und Anpassung, Rhetorik und Strategie.⁴⁰²

Im Falle der Erkennungsdienste um 1900 lässt sich die Genese einer »Wissenskultur« beobachten, die an räumliche, zeitliche und lokale Umstände geknüpft ist, deren Erkenntnisse aber global zirkulierten und bis in die Gegenwart immer wieder neu übersetzt werden. Sie sind dadurch fester Bestandteil des Sicherheitsdiskurses. Biometrische Registraturen als Archive zur Evidenzhaltung sind ein wesentliches Merkmal einer sich etablierenden Rationalität zur Wiedererkennung von Personen und damit zur Stabilisierung von Identitäten durch Körpermerkmale. Damit bleibt nun, im Folgenden die Archive zu befüllen: zunächst mit Fotografien (*Verbrecheralbum*), dann mit Messkarten (anthropometrische Registratur) und zuletzt mit Fingerabdruckformularen (daktyloskopische Registratur).

402 Claus Zittel (2014): »Wissenskulturen, Wissensgeschichte und historische Epistemologie«, in: *Rivista Internazionale di Filosofia e Psicologia* 5/1, S. 29–42, hier: S. 33.

3 **Institutionalisierung: Polizeifotografie**

»Rings in diesem Zimmer stehen mächtige Schränke«: Die Anfänge polizeilicher Bildproduktion und ihre Ordnung

Für die Zugereisten Herren Gauner. Vor einigen Tagen sind ein Divisions-Inspector und ein Abteilungs-Chef der Pariser Polizei nach Wien abgereist, um für die Dauer der Weltausstellung der Wiener Sicherheitsbehörde hilfreich zur Seite zu stehen. Aehnliche Bundesgenossen sollen der österreichischen Polizei auch von London und anderen europäischen Hauptstädten gestellt werden. Der Pariser Abteilungs-Chef bringt ein Album mit mehr als tausend Photographien der berühmtesten Pariser Industrie-Ritter, Abenteurer, Taschendiebe u.s.w. nach Wien mit; diese interessante Porträt-Sammlung umfasst nicht weniger als zwölf Bände.⁴⁰³

Im Zuge von Weltausstellungen sahen sich die Sicherheitsbehörden in den europäischen Metropolen aufgrund der erhöhten internationalen Reisetätigkeit herausgefordert. Sie nutzten die Gelegenheit zum Wissensaustausch und vermehrter Zusammenarbeit. 1867 etwa besuchte der Wiener Polizeidirektor August Rauscher die Weltausstellung in Paris, um sich dort über die Organisation der Sicherheitswache zu informieren.⁴⁰⁴ Der erwartete Andrang mehrerer Millionen Besucher und Besucherinnen war Grund genug, die Sicherheitsbehörden von Anfang an in die Planungen der Großprojekte einzubeziehen. August Rauschers Nachfolger als Direktor der Wiener Polizeidirektion, Anton Le Monnier, war Mitglied der Kommission für die Weltausstellung. Sie wurde 1870 nach langem Anlauf offiziell angekündigt und in drei Jahren organisiert.⁴⁰⁵ Die Eröffnung der Ausstellung fand am 1. Mai 1873 statt und sie endete nach sechs Monaten am 2. November 1873.

Das Sicherheitskonzept der Wiener Polizei bestand im Wesentlichen aus drei Maßnahmen: Erstens wurde die Präsenz in der Stadt deutlich erhöht und auf dem Gelände der Weltausstellung im Prater ein Bezirkskommissariat eingerichtet, das auch nach der Ausstellung als Kommissariat »Prater« weitergeführt wurde. Für die Dauer der Weltausstellung waren für die Sicherheitswache in etwa 800 Personen mehr im Einsatz, als in den Jahren davor und danach. Das heißt, waren 1871 und 1874 insgesamt 2.700 Beamte verzeichnet, stieg die Zahl während der Weltausstellung für das Jahr 1873 auf 3.558.⁴⁰⁶ Die zweite Strategie bestand in deutlich erhöhtem Einsatz von Polizei-

403 Wiener Weltausstellungs-Zeitung. Central-Organ für die Weltausstellung im Jahre 1873, 25. Mai 1873, Nr. 160, III. Jahrgang.

404 Vgl. Bundespolizeidirektion Wien (Hg.) (1949): 80 Jahre Wiener Sicherheitswache, Wien: Verlag für Jugend und Volk, S. 33.

405 Vgl. Jutta Pemsel (1989): Die Wiener Weltausstellung von 1873. Das gründerzeitliche Wien am Wendepunkt, Wien: Böhlau, S. 15–20.

406 Vgl. Präsidium der k.k. Polizei-Direction (1878): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1876, Wien: Alfred Hölder, S.141-142.

fotografien. In der »Photographischen Anstalt« der Wiener Polizeidirektion wurden in den Jahren 1872 und 1873 doppelt so viele Aufnahmen von Verdächtigen angefertigt, wie im Jahr nach der Weltausstellung. Wenn die Zahlen im Vergleich mit den 1890er Jahren zwar gering erscheinen, ist die Anzahl dennoch erstaunlich, in Anbetracht der Tatsache, dass die Polizeifotografie erst wenige Jahre zuvor institutionell eingeführt wurde. 301 Aufnahmen des Jahres 1873 standen nur 149 Fotografien im Jahr 1874 gegenüber. Überhaupt wurde der Wert aus dem Jahr der Weltausstellung erst zehn Jahre später übertroffen. Ab dann hielt sich die Menge an Aufnahmen im Bereich um 1.200 Bilder konstant. Mit Blick auf die Statistiken des *Sicherheitsbureaus* stellte das Präsidium der *Polizei-Direction* Wien die Besonderheit des Weltausstellungsjahres 1873 heraus:

Durchwegs tritt das Jahr 1873 als abnorm hervor. Der Grund hievon liegt in den polizeilichen Massregeln, welche für die allgemeine Sicherheit während der Weltausstellung getroffen worden waren.⁴⁰⁷

Eine dritte Maßnahme betraf die verstärkte Zusammenarbeit der Wiener Polizeidirektion mit anderen europäischen Sicherheitsbehörden. Die Beamten hatten bereits in Paris und London Erfahrung mit dem Wissenstransfer im Zuge von Weltausstellungen machen können. Das im Eingangszitat erwähnte Taschenalbum mit mehr als zwölf Bänden, das Bilder »berüchtigter Pariser Gauner« enthielt, welches der Pariser Delegierte mit nach Wien brachte, ist ein Beispiel, an dem sich zeigt, dass nicht nur Ermittlungsinformationen ausgetauscht wurden, sondern auch Praxisformen im Umgang mit polizeilicher Wiedererkennung von verdächtigen Personen. Die Bilder in Form eines Albums zu organisieren, war eine Möglichkeit sie für eine mobile Anwendung bereitzuhalten.

Alben und Register

Zwei Jahrzehnte bevor die Polizeibehörden in institutionalisierter Form Individuen fotografierten, wurden in der Schweiz nicht-sesshafte Personen abgelichtet und die Bilder als Lithographien in Albumform an Schweizer Sicherheitsbehörden verteilt. Der Fotograf Carl Durheim erhielt im Oktober 1852 den Auftrag, die im Berner Gefängnis inhaftierten »Heimatlosen und Vagabunden« zu fotografieren. Der Fall ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, weil mit dem Projekt das Ziel verbunden war, alle Formen nicht-sesshafter Lebensweise zum Verschwinden zu bringen und das

407 Präsidium der k.k. Polizei-Direction (1878): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1876, Wien: Alfred Hölder, S. 200.

»althergebrachte Lügensystem der Vaganten zu bekämpfen und zu brechen.«⁴⁰⁸ Der Einsatz von Fotografie und Lithographie wurde vom Generalanwalt Jacob Amiet ermittlungstechnisch und moralisch begründet. Die Fotografien sollten den Sicherheitsbehörden die Wiedererkennung der »Heimathlosen« ermöglichen, die versuchten, sich der Identifizierung zu entziehen, in dem sie ihre Papiere verbargen, falsche Namen verwendeten, konsequent leugneten oder schwiegen. Die Taktik »Heimathloser«, keine oder falsche Angaben zu machen, unterlief die bisherigen Dokumentationspraktiken der Behörden, weshalb im »Bundesrath« über eine Erweiterung der bislang üblichen Signalements debattiert wurde:

Das Departement sowohl als der Bundesrath fanden als das beste Mittel hiezu die Photographirung der erwachsenen Vaganten und die Vervielfältigung dieser Bilder durch die Lithographie.⁴⁰⁹

Wie die Bilder im Zuge der Identitätsermittlung eingesetzt werden sollten, begründete Amiet nicht. Mögliche Wege zur Klassifizierung und Archivierung der Bilder wurden ebenso wenig diskutiert, wie Praktiken zum Abgleich von Bildern und Personen. Fotografien wurden in dieser frühen Anwendung als objektive Beweismittel verwendet, die keiner Interpretation bedurften zur Feststellung einer Identität. Vielmehr sah Amiet im Einsatz der Fotografie ein »moralisches Schreckmittel«, das derart Eindruck auf die Fotografierten machen würde, dass sie den Behörden gegenüber keine bewusst falschen persönlichen Informationen mehr angeben würden:

Die meisten der Heimathlosen hielten sich schon verrathen, wenn sie mit festgeschraubtem Kopfe vor der Maschine saßen, die in einigen Minuten ihr Bild erzeugte und die ihre höchste Bewunderung erregte.⁴¹⁰

Seine Macht sollte die neue Technik also in der Interaktion mit den »Heimathlosen« entfalten, was nur bedingt der bisherigen behördlichen Dokumentationspraxis von Individuen entsprach.⁴¹¹ Die Identifizierung blieb ein performativer Akt. Aber zuvor war es vor allem die Befragung durch die Beamten und nicht die Dokumentationspraktik, die auf die Verdächtigen wirken sollte. Durheim fertigte 220 Porträts an, die als sog. Kniestücke auf Fahndungsbögen mit jeweils sechs Porträts übertragen wurden und

408 Vgl. Schweizerisches Bundesblatt, Jahrgang V. Band II. Nr. 31, Jahresbericht des eidg. Generalanwaltes über dessen Amtsführung während dem Jahre 1852, S. 698.

409 Ebenda, S. 716.

410 Ebenda, S. 717.

411 Vgl. John Tagg (1988): »Evidence, Truth and Order: Photographic Records and the Growth of the State«, in: Ders. (Hg.): The Burden of Representation: Essays on Photographies and Histories, Basingstoke: Macmillan Education, S. 61–65.

für die er eine »frappante Ähnlichkeit« garantieren musste.⁴¹² Das Projekt hat zu Recht aufgrund der frühen und präventiven Anwendung von Fotografien durch eine Behörde eine Sonderstellung in einer Geschichte der Polizeifotografie. Allerdings gibt es einen bemerkenswerten Aspekt in der Nutzung der Lithographien, im Vergleich zu sicherheitspolizeilichen Anwendungen ab den 1870er Jahren.⁴¹³ Es fällt auf, dass das zentrale Artefakt bei der Herstellung von Lithographien der »Heimathlosen« nicht die Registrierung und Archivierung darstellte, wie das bei erkennungsdienstlichen Anwendungen der Fall ist. Im Gegensatz dazu stand die Kamera und ihre Wirkung auf die Fotografierten im Fokus. Die Distribution in Form von Bögen mit jeweils sechs Bildern erschwerte die Aktualisierung der Sammlung. Das zeigt, dass die Schweizer Behörden die »Heimathlosen« nicht als kontinuierlich zu lösendes, sondern als fixierbares Problem wahrgenommen haben. Dementsprechend vermittelte die Zusammenstellung den Eindruck der Vollständigkeit. Eine Aktualisierung schien nicht notwendig, denn die Bilder wurden mit der Hoffnung an kantonale Polizeistationen verteilt, die »Heimathlosen« damit endgültig an ihre Heimat zu binden. Die Fotografien von Carl Durheim erinnern an das von Alfred Dillmann 1905 herausgegebene »Zigeuner-Buch«, in dem über 3.000 Personen fotografisch erfasst und durch Personenbeschreibung dokumentiert sind und das ebenfalls mit der Intention veröffentlicht wurde, nicht-sesshaft lebende Personen »an die Scholle zu fesseln«.⁴¹⁴ Obwohl die ab den 1870er Jahren eingerichteten Fotosammlungen der Polizei- und Sicherheitsbehörden zunächst als *Verbrecheralben* bezeichnet wurden, entsprach die Aufbewahrungslogik der Fotografien gerade nicht der eines Albums, sondern eines Registers. Ab den 1920er Jahren etablierte sich der Begriff »Lichtbildersammlung«. Seinem Wortursprung nach ist ein Register ein Verzeichnis, abgeleitet vom mittelalterlichen Regesta. Registrieren bedeutet somit, Eingaben in ein Verzeichnis eintragen.⁴¹⁵ Der entscheidende Aspekt einer solchen Sammlung ist, dass die Informationen des Registers nach einem bestimmten System gegliedert werden. Die Anordnung kann zum Beispiel alphabetisch oder listenartig sein, laufend nach Zeitpunkt des Eingangs oder gruppierend nach Merkmalen. Das heißt, die Ablage der

412 Vgl. Martin Gasser/Meinrad Suter (2007): »Mordfall Meidel. Frühe Polizeifotografie in Zürich 1853«, in: Fotogeschichte. Beiträge zur Geschichte und Ästhetik der Fotografie 27/104, S. 53–59, hier: S. 56.

413 Vgl. Peter Becker (2005): Dem Täter auf der Spur, S. 75–76.

414 Vgl. Alfred Dillmann (1905): Zigeuner-Buch. Herausgegeben zum amtlichen Gebrauche im Auftrage des K. B. Staatsministeriums des Innern vom Sicherheitsbureau der K. Polizeidirektion München, München: Wild.

415 Vgl. Meyers Konversationslexikon, 13. Band: Phlegon – Rubinstein, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig/Wien, vierte Auflage, 1885–1892, Register, S. 662.

Informationen ist strukturierend und gibt die Suchwege bei Verwendung des Registers vor, die durch die Speicherung vordefiniert sind. Wenn ein Register beispielsweise alphabetisch nach den Namen von Personen geordnet ist und den einzelnen Einträgen Informationen über körperliche Merkmale beigelegt sind, lässt sich nicht direkt nach den Körpermerkmalen suchen. Um nach einem Merkmal suchen zu können, braucht es ein eigenes Register. Was im ersten Moment trivial klingt, wird spätestens bei der Frage nach einer Bilderordnung relevant: Hier stellt sich das Problem, ob die Bilder überhaupt nach Bildkriterien eindeutig sortiert werden können, oder ob sie nicht lediglich über Metainformationen, die den Bildern beigelegt werden, geordnet werden können. Anders als beim Fingerabdruckverfahren entgegneten die Sicherheitsbehörden dem Ordnungsproblem bei der Polizeifotografie nicht mit einem Klassifizierungs- und Archivierungssystem, das aus den Bildinformationen gewonnen wurde. Die Ordnungskriterien sind vor allem deshalb interessant, weil sie sichtbar machen, welche Merkmale die Behörden als relevant einstufen.

Im Gegensatz zur Lithographie-Sammlung war eine grundlegende Eigenschaft von sicherheitspolizeilichen Registern, dass sie laufend aktualisiert werden mussten. In einem Fahndungsregister beispielsweise wurden ständig neue Gesuche aufgenommen und bei Erfolg, Fahndungen wieder ausgetragen. Außerdem war es notwendig, bestehende Ausschreibungen durch neu gewonnene Informationen zu aktualisieren. Gleichzeitig mussten Informationen über den Verlauf der Fahndungen mit anderen Behörden ausgetauscht werden. Eine Möglichkeit, ein Ordnungsprinzip zu etablieren, mit dem die Informationsströme flexibel kanalisiert werden konnten, waren Kartei- oder Aktenschränke. Techniken also, die im Zuge der Bürokratisierung von Behörden zunehmend Verbreitung fanden und im Bibliothekswesen bereits seit geraumer Zeit im Einsatz waren. Die Idee einer Kartei besteht in ihrer Verzettelungstechnik. Die Informationen sollten auf gesonderten, gleichgerichteten und beweglichen Trägern stehen, nach einem Ordnungsschema arrangiert, weiterverarbeitet und abgerufen werden können. Die Anordnung der Zettel sollte jederzeit Verschiebungen und Umordnungen ermöglichen. Ziel der Verzettelung war es, Informationen wiederzufinden. Markus Krajewski schreibt über die Geschichte des Karteisystems: »Für den Setz- wie den Zettelkasten gilt das Prinzip, die jeweiligen Materialien beweglich zu bewahren, um neue und immer andere Dispositionen zu schaffen.«⁴¹⁶

416 Markus Krajewski (2002): ZettelWirtschaft, S. 23.

Der Olmützer Gerichtssekretär Friedrich Paul, der sich in den 1880er und 1890er Jahren als Experte für »Gerichtliche Photographie« inszenierte, bezeichnete das *Verbrecheralbum* als Sammlung von indexierten Fotografien, die in Schachteln oder Bündeln verwahrt sind.⁴¹⁷ Im Idealfall sollten die Bilder in einem Schrank abgelegt werden, wo sie in geregelter Anordnung lose nebeneinander liegen würden, rasch überblickt werden könnten und eine leichthandliche Manipulation gestattet wäre.⁴¹⁸ Je größer die Bildersammlung, desto wichtiger wurde der Index, durch den der Zugang zu den Bildern für die Benutzer vorstrukturiert war. Der Ausdruck »Gerichtliche Photographie« war vor allem in der Anfangszeit behördlicher Fotografie unter Kriminalisten verbreitet. Zustande kam er durch die Übersetzung von Alphonse Bertillons Buch »La Photographie judiciaire, avec un appendice sur la classification et l'identification anthropométriques« aus dem Jahr 1890. Nach und nach setzte sich der Begriff »Polizeifotografie« durch. Die Benennung verweist auf die unklare Zuordnung von Identifizierungstechniken während ihrer Implementierungsphase. Erkennungsdienste wurden Teil der Kriminalpolizeien. Doch gerade bei der Durchsetzung von polizeilicher Fotografie waren Behörden der Strafjustiz, allen voran die Strafanstalten, besonders stark involviert, obwohl das österreichische Justizministerium den Strafanstalten erst im Jahr 1887 die »Anschaffung photographischer Apparate und Bedarfsartikel« empfahl – als Reaktion auf Diskussionen um den Fall »Schimak«.⁴¹⁹

Ähnlich wie Bernhard Siegert das Raster als Kulturtechnik beschreibt, lässt sich für Register und Evidenzen eine doppelte Funktion konstatieren: Register arbeiten nach dem Prinzip, Daten unter bestimmten Adressen abzuspeichern. Gleichzeitig ist es aber ein »Realitätsgebungsverfahren«, bei dem mithilfe einer Technik Objekte konstituiert werden, mit dem Ziel das Erfasste damit beherrschbar zu machen. Register und Evidenzen sind demnach repräsentionale und operative Techniken.⁴²⁰ Das Konzept von Ordnung beruht darauf, dass durch die Unterscheidung von Daten und Adressen ein Nicht-am-Ort-Sein in einem Register notiert werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass alle Elemente adressierbar sind, wobei im Falle von Erkennungsdiensten jeder Person nur ein Speicherplatz zugewiesen ist – beispielsweise in einem Generalindex –, auf

417 Vgl. Friedrich Paul (1895): Über Bedeutung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren, S. 25.

418 Vgl. A. Hauger/Ferdinand Probst (1898): »Bertillon's anthropometrisch-photographisches Signalement im Dienste der Polizei«, in: Lechner's Mittheilungen aus dem Gebiete der Literatur und Kunst, der Photographie und Kartographie 63–67, S. 185.

419 Vgl. Akt 8402 vom 3. April 1898 mit einer Zusammenstellung bisheriger Identifizierungsmaßnahmen, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

420 Vgl. Bernhard Siegert (2003): »(Nicht) Am Ort: Zum Raster als Kulturtechnik«, S. 93 und 96.

diesen aber beliebig viele Indices referenzieren können. Ein Straftäter konnte dadurch mehrfach im *Verbrecheralbum* vertreten sein, etwa einmal nach der deliktspezifischen und einmal nach alphabetischer Sortierung. Verwiesen beide Einträge auf denselben Grundbogen, handelte es sich aus behördlicher Perspektive um dieselbe Person. Entscheidend für die Konstruktion von Identitäten mit Hilfe von erkennungsdienstlichen Registern ist, dass durch die Zuordnung Eindeutigkeit postuliert werden konnte.

Verbrecheralbum

Viele Sicherheitsbehörden begannen damit, ihre Bildersammlungen nach Delikten zu sortieren. Nicht nur die Wiener Polizeidirektion, auch in London und Paris wurden die Bilder auf die Art abgelegt.⁴²¹ Bereits kurz nach Institutionalisierung der Polizeifotografie in den 1870er Jahren standen Sicherheitsbehörden vor dem Problem, Strategien im Umgang mit den Fotografien entwickeln zu müssen, um sie trotz rasch steigender Anzahl für erkennungsdienstliche Zwecke verwenden zu können. Der Nachteil des Karteisystems lag vor allem in einer erschwerten mobilen Nutzung für Beamte, die vor Ort eine Person identifizieren sollten. Die machtvolle Wirkung lag nicht mehr bei den einzelnen Bildern, sondern im Archiv und seinem Zugriff. Polizeibehörden hatten aber ein Interesse daran, verdächtige oder gesuchte Personen außerhalb der erkennungsdienstlichen Behandlung im *Sicherheitsbureau* wiederzuerkennen, weshalb sie weiterhin mit Registern in Buchform experimentierten.⁴²² Ein Beispiel hierfür ist das von Alphonse Bertillon entworfene Fahndungsalbum im Taschenformat, das 2.000 Doppelfotografien enthielt, die nach körperlichen Merkmalen sortiert waren.⁴²³ Das Album trug den Titel »DKV« und verwies damit auf einige entscheidende Ordnungskriterien der Fotografien innerhalb der Sammlung.⁴²⁴ Die Bilder waren zunächst nach der Form des Nasenrückens geordnet, woraus sich die drei Abteilungen »konkav«, »geradlinig« und »konvex« ergaben. Jede der drei Gruppen wurde anschließend nach der Form des Ohres weiter unterteilt. »D«, »K« und »V« bezeichneten jeweils Abkürzungen für Merkmale bestimmter Teile des Ohres, wie des

421 Vgl. Jens Jäger (2001): »Photography. A Means of Surveillance? Judicial Photography – 1850 to 1900«, in: *Crime, History & Societies* 5, S. 27–51, hier: S. 39.

422 Zum Thema »Verbrecheralben« in Buchform siehe: Susanne Regener (1999): *Fotografische Erfassung*, S. 46.

423 Vgl. Peter Becker (2005): *Dem Täter auf der Spur*, S. 78.

424 Vgl. Marc Renneville, (2011): »L'Écrou et la Mesure. Le bertillonage dans l'univers carcéral«, in: Pierre Piazza (Hg.): *Aux origines de la police scientifique. Alphonse Bertillon, précurseur de la science du crime*, Paris: Karthala, S. 159–187, hier: S. 183.

Ohrläppchens.⁴²⁵ Der Pariser Sicherheitsbeauftragte brachte demnach mit seinem Fahndungsalbum ein Vorgängerprojekt des »DKV«-Albums zur Weltausstellung nach Wien.

Die Sicherheitsbeamten in Wien konnten zu dem Zeitpunkt jedenfalls auf ein *Verbrecheralbum* zurückgreifen, das als Karteisystem organisiert war. Im Mai 1870, nur wenige Tage vor Bekanntgabe der Organisation einer Weltausstellung in Wien für das Jahr 1873, wurde die Fotografie als polizeiliches Hilfsmittel institutionell bei der Wiener Polizeidirektion eingeführt. Das Großereignis sollte zum ersten Belastungstest für die neue Ermittlungs- und Identifizierungstechnik werden. Im Zirkular der Wiener Polizeidirektion hieß es als Begründung für die Einführung der Polizeifotografie:

Die gebieterische Nothwendigkeit, im entsprechenden Verhältnisse zu der fortschreitenden Entwicklung und Ausdehnung der Residenzstadt Wien auch die Sicherheitspolizei möglichst zu kräftigen, läßt es vor Allem zweckmäßig erscheinen, jene noch fehlenden Hilfsmittel zu schaffen, welche die Evidenzhaltung gemeingefährlicher Individuen erleichtern und von Fall zu Fall der Indagation jene Erfolge ermöglichen, die mit Recht erwartet werden können.⁴²⁶

Angewendet werden sollte die neue Technik bei all jenen Individuen, »die mit Rücksicht auf ihr Vorleben befürchten lassen, daß sie neuerlich Veranlassung für ein Einschreiten der Strafgerichte bieten und deren Ueberwachung mithin besonders nothwendig erscheint.« Mit der Durchführung wurde das *Sicherheitsbureau* betraut, das die Anfertigung der Bilder im *Polizei-Gefangenenhaus* veranlassen sollte. Kopien sollten anschließend nicht nur an das »Zentral-Untersuchungs-Bureau« und das Zentralinspektorat der Sicherheitswache geschickt werden, sondern ebenfalls an sämtliche Bezirkskommissariate. An Metadaten wurden der Name des Verdächtigen, wenn vorhanden, sein letzter Eintrag im Evidenzblatt und eine klassifizierende Bezeichnung gefordert. Damit war die Art der Tat gemeint, für die der Verdächtige verurteilt wurde oder angeklagt war. Als Beispielkategorien waren »Einbrecher« oder »Taschendieb« angeführt. Bemerkenswert ist, dass über die Aufbewahrung, Anwendung und Ordnung der Bilder keine Aussagen gemacht wurden. Stattdessen oblag die vollständige und zweckmäßige Aufbewahrung dem Vorstand des jeweiligen Inspektorats oder Kommissariats.⁴²⁷ Geregelt war nur die Produktion der Bilder, nicht aber ihr Gebrauch sowie die Herstellungsbedingungen und ästhetische Umsetzung.

425 Das Ordnungsschema des Albums erklärt unter anderem Robert Heindl: Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie, S. 573–579.

426 Zirkular der Wiener Polizeidirektion vom 21. Mai 1870, Z.21901/8086, veröffentlicht in: Paul Prucha (1877): Die Österreichische Polizeipraxis, S. 81.

427 Vgl. Paul Prucha (1877): Die Österreichische Polizeipraxis, S. 81.

Wenn vom Wiener *Verbrecheralbum* die Rede war, wurde damit auf die zentrale Fotosammlung des *Sicherheitsbureaus* verwiesen, auch wenn die Kommissariate und andere Zentral-Inspektorate ebenfalls über eine Fotosammlung verfügten. Über die Organisation der Fotografien in den Bezirkskommissariaten ist wenig bekannt. Ein Bericht des Wiener *Sicherheitsbureaus* aus dem Jahr 1880 zeigt, dass sie nur unsystematisch verwendet wurden. Das heißt, sie wurden weder in Albumform gesammelt, noch in Registern sortiert, sondern schlichtweg stapelweise ohne systematische Ordnung aufbewahrt. In dem Bericht heißt es, die Bilder hätten so gut wie niemals bei der Überführung von Straftätern geholfen, weshalb ihre Anwendung bei den Bezirkskommissariaten gegenwärtig als »nutzlos« erklärt wurde:

Wenn die Cte. [Kommissariate] die Fotografien auch benützen wollen – und bei vielen ist der endliche Wille dazu vorhanden – so ist doch die Manipulation mit denselben zweifellos zu compliziert und der Nützlichkeit derselben abträglich, es ermüdet die Amtorgane und die Partheien mehrere hundert Fotografien je einzeln in die Hand zu nehmen und durchzusuchen, die Leute werden schließlich irre.⁴²⁸

Die Wiedererkennung von verdächtigen Personen durch die Fotografie wurde bei den Behörden nicht problematisiert. Die Bilder versprachen aufgrund der gespeicherten visuellen Informationen, Unabhängigkeit von sprachlichen Beschreibungen. Im Falle eines fixen Bilderkanons, wie beim Lithographie-Album von Durheim, führt das noch zu keinen größeren Schwierigkeiten. Ganz anders jedoch bei der erkenntnisdienstlichen Nutzung der Bilder, weil sich hier kontinuierlich Bilder in den Räumen der Behörden anhäuferten. Es stellte sich die Frage, wie sich Bilder ordnen ließen. Das heißt, Ordnungsgrundlage sollten nicht Informationen darstellen, die von den »Verdächtigen« selbst bei der Befragung geliefert wurden oder andere supplementäre Texte. Die Beamten in den *Sicherheitsbureaus* suchten nach einer Möglichkeit, die Bilder gerade nicht nur anhand von Meta-Informationen zu gruppieren, die den Fotografien zugeordnet wurden, sondern nach Merkmalen, die aus den Bildern selbst ableitbar waren. Dem Optischen wurde zwar bei der Identifizierung eine privilegierte Rolle zugeschrieben, zum dominanten Sortierkriterium für die Bilder wurde es allerdings nicht.⁴²⁹ Vielmehr etablierte sich ein erkenntnisdienstliches Kartei- und Archivsystem, innerhalb dessen die Fotografien genutzt wurden. Die Klassifizierung und Archivierung der Fotografien spielte für die Identitätskonstruktionen eine entscheidende Rolle.

Es lassen sich bei den drei Identifizierungstechniken, Fotografie, Anthropometrie und Daktyloskopie, behördliche Anstrengungen zeigen, das Identifizieren als neutralen,

428 Lichtbildersammlung 1880, Vortrag vom 24. Oktober 1880, in: Archiv der Bundespolizeidirektion Wien, Schachtel 1880-1882/V.

429 Vgl. Claus Pias (2003): Ordnen, was nicht zu sehen ist, S. 104.

objektiven Akt zu etablieren. Dafür war es notwendig, dass das mediale Resultat der Technik möglichst bedeutungsleer interpretiert wurde. Das hieß für das Fingerabdruckverfahren, dass die Sicherheitsbehörden sich nicht interessieren durften, ob die Abdrücke ebenfalls Informationen über das Geschlecht oder die ethnische Zugehörigkeit enthielten. Für die Fotografie bedeutete es, dass sie als mechanisch erzeugte Abbilder der Realität gewertet wurden. Darin besteht eine wesentliche Eigenschaft der erkennungsdienstlichen Lesart, im Unterschied zu wissenschaftlichen Verfahren, wo das Ziel verfolgt wurde, aus den Artefakten und medialen Repräsentationen Informationen über eine Person herauszulesen. Zwei oft erwähnte Personen in diesem Zusammenhang sind Cesare Lombroso und Francis Galton. Die Besonderheit bei Galton besteht darin, dass er an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Erkennungsdienst agierte und sowohl für die Polizeifotografie als auch für das Fingerabdruckverfahren an wissenschaftlichen, statistischen Verfahren arbeitete, die sich am Ende für die Wissenschaft als unbrauchbar erwiesen – im Falle des Fingerabdruckverfahrens jedoch als wegweisend für den erkennungsdienstlichen Gebrauch.⁴³⁰

Ihre Wirkung entfalteten die Fotografien zunächst weniger aufgrund des Ablagesystems, weil das Identifizieren mit Hilfe von Bildern nicht problematisiert wurde. Zu Beginn stand die Erhöhung der technischen Anwendung. Mit Einführung der Fotografie war bei den Sicherheitsbehörden die Hoffnung verbunden, eine für die Zukunft mächtige Ermittlungstechnik anzuwenden. Gerade für die Anfangszeit der Polizeifotografie lassen sich viele Beispiele finden, in denen Visionen über die Verwendungsweise formuliert wurden, wie in dem Fall vom Schweizer Eduard Osenbrüggen im Jahr 1856: »[U]nd wenn dann erst jeder Polizeibeamte einen Photographir-Apparat zur Hand hat, so wird die Macht der Polizei gar gross sein.«⁴³¹

Bereits die erste Erwähnung der Fotografie im Einsatz für die Wiener Sicherheitsbehörden zeugt von einer mythischen Überhöhung der technischen Anwendung. Die Umstände der Aufnahmen liegen fast völlig im Dunkeln, und so fügt sich die Überlieferung ein in eine Reihe von Ursprungsgeschichten, wie sie für die

430 Vgl. Pamela Sankar (2001): »DNA-Typing: Galton's Eugenic Dream Realized?«, in: Jane Caplan/John Torpey (Hg.) (2001): *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton N.J.: Princeton University Press, S. 273–290.

431 Eduard Osenbrüggen (1856): »Die Fortschritte der Medizin und der Naturwissenschaften in ihrer Einwirkung auf das Strafrecht«, in: *Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich* 1, S. 496–519, hier: S. 511–512.

Anwendung von Identifizierungstechniken häufiger zu finden sind.⁴³² In einer Zusammenstellung »historischer Meilensteine« der Polizeifotografie aus dem Jahr 1966 wird ein unbekannter Wiener Fotograf zitiert, der nicht weiter namentlich erwähnt wird und sich selbst »X« nannte. Er berichtete im Jahr 1865, dass er sieben Jahren zuvor den Auftrag erhielt, im Hof eines Gefängnisses Aufnahmen von Inhaftierten zu machen:

Und die Photographie enthüllte wirklich mit einem Zauberschlage das Incognito des Inhaftierten, denn sofort wurde eine Anzeige gemacht, derselbe sei ein entsprungener Sträfling, gerichtlich bekannter Einbrecher und Räuber, namens Metzler.⁴³³

Wie die Identifizierung zustande kam wurde nicht beschrieben. Das Bild enthüllte vielmehr die Identität des Verdächtigen wie durch »Zauber«, als würde die Fotografie Merkmale sichtbar machen, die sich der Wahrnehmung der Beamten vorher entzogen haben. In dem Fall war die Geschichte nicht anschlussfähig an weitere Erfolgsnarrative polizeilicher Fotografie. So geriet sie zunächst in Vergessenheit und wurde nicht einmal als Anekdote überliefert. In den folgenden Jahren, bis zur Einrichtung eines *Verbrecheralbums* bei der Wiener Polizeidirektion im Jahr 1870, verfestigte sich die Idee, dass mit Hilfe der Fotografie die »stete Ueberwachung der Verbrecherwelt« realisiert werden könnte.⁴³⁴

Es sind zwei kurze journalistische Beschreibungen des Wiener *Verbrecheralbums* überliefert, die einen Einblick in seine Funktionsweise bieten. Dabei wird deutlich, dass in dem Maße, wie die mythische Überhöhung der einzelnen Fotografien abnahm, die Bedeutung der Ordnung und Archivierung zunahm. Das Sammeln und Ordnen markiert zwar keine scharfe Trennlinie, zeigt aber dennoch den Unterschied zwischen einer vorerkennungsdienstlichen und einererkennungsdienstlichen Nutzung von Bildern auf. In beiden Beschreibungen kommt zum Ausdruck, dass jede Sammlung ein Ordnungsprinzip impliziert, weil jedem Ordnen ein Vorverständnis einer Ordnung zugrunde liegt. Der erste Beitrag ist eine Reportage über das »Verbrecher-Album der Wiener Polizei« von Max Huybensz für eine Ausgabe des »Illustrierten Familienblattes ‚Die Gartenlaube‘« im Jahr 1876. Ausführlich beschrieb er den eigens eingerichteten Raum, in dem das *Verbrecheralbum* des Wiener *Sicherheitsbureaus*, untergebracht war.

432 Für viele Identifizierungstechniken lassen sich initiale Erfolgsgeschichten finden, die als Anekdoten verbreitet wurden. Siehe zum Beispiel den von Simon Cole beschriebenen Fall der Identifizierung von Will West: Simon Cole (2002): *Suspect Identities*, S. 140–146.

433 Anonym (1966): »Historische Meilensteine der Polizeifotografie«, in: *Öffentliche Sicherheit. Illustrierte Monats-Rundschau* 31/4, S. 6–7.

434 Vgl. Max Huybensz (1876): »Das Verbrecher-Album der Wiener Polizei«, in: *Die Gartenlaube. Illustriertes Familienblatt* 29, S. 492–495, hier: S. 492.

Rings in diesem Zimmer stehen mächtige Schränke, deren Schiebladen je mit einem der Buchstaben des Alphabets bezeichnet sind. In der Lade A sind beispielsweise alle Photographien von Verbrechern untergebracht, deren Zuname mit diesem Buchstaben beginnt. Diese Photographien sind in zwei Hauptabtheilungen geschieden, in die der Verbrecher von Wien und in jene der Verbrecher der Provinzen. Jede dieser Abtheilungen zerfällt wieder in Unterabtheilungen nach der Specialität der Verbrecher: die Einbrecher, Banknotenfälscher, Taschendiebe etc. werden in besonderen Fächern sortirt.⁴³⁵

Die Aufbewahrung der Bilder war demnach von unterschiedlichen Sortierlogiken geprägt. Zunächst wurden die Fotografien alphabetisch geordnet und innerhalb der alphabetischen Reihung nach Deliktart untergruppiert. Auf der Rückseite – die Bilder wurden auf einem Karton aufgeklebt – notierten die Beamten persönliche Angaben des Fotografierten, wie Name und Geburtsort, sowie eine Registernummer, die mit dem »schwarzen Buch der Polizeidirection correspondirte«. Sie stellte einen Generalindex dar, in den alle Personen eingetragen waren, über die das *Sicherheitsbureau* Informationen aufbewahrte. Die Größe des *Verbrecheralbums* schätzte Huybenz auf 7.000 bis 8.000 Bilder. Die Hälfte wurde aus dem Ausland eingesendet, da die Wiener Polizeidirektion mit »sämmtlichen Sicherheitsbehörden der europäischen Staaten und der nordamerikanischen Union in Correspondenz« stand.⁴³⁶

Die zweite Beschreibung des *Verbrecheralbums* stammt von Emil Bader, der in einer journalistischen Sozialstudie im Rahmen der Großstadt-Dokumente⁴³⁷ 1905 über die »Wiener Verbrecher« schrieb. Auch Bader bemerkte die alphabetische und delikt-spezifische Sortierung der Bilder:

Ein großer Raum mit bis zur Decke reichenden Regalen. Auf der einen Seite die Bilder der bereits bestraften Verbrecher nach dem Alphabet der Namen geordnet, die Regale der anderen Seite sind nach den Kategorien des Verbrechens eingeteilt. Die Bilder von Hochstaplern und Falschspielern, Betrügern und Mädchenhändlern, Bodeneinbrechern und Telephondrahtdieben sind hier nach ihrer Specialität geordnet und in je einem Regal verwahrt.⁴³⁸

Eingebettet waren Baders Erläuterungen zum *Verbrecheralbum* in eine anekdotische Erzählung einer Wiedererkennung im Wiener *Sicherheitsbureau*. In seinem Beispiel war es jedoch nicht die Ordnung der Bilder, die zur Wiedererkennung eines gesuchten Taschendiebes führte, sondern schlichtweg die Erinnerung eines Erkennungsdienstmitarbeiters. Die deliktspezifische Ordnung basierte auf der Idee der Perseveranz. Wie Friedrich Paul bemerkte, würde, sobald das betreffende Individuum das Metier wechselte oder nicht so artig wäre, seinen Namen zu nennen, lediglich die

435 Max Huybenz (1876): »Das Verbrecher-Album der Wiener Polizei«, S. 492.

436 Vgl. ebenda.

437 Siehe zum Projekt »Großstadt-Dokument« und Hans Oswald: Ralf Thies (2006): *Ethnograph des dunklen Berlin*. Hans Ostwald und die »Großstadt-Dokumente« (1904–1908), Köln/Wien: Böhlau.

438 Emil Bader (1905): *Wiener Verbrecher*, Berlin: Seemann (Großstadt-Dokumente, Band 16), S. 73.

»Agnoszierung durch altgediente erfahrene Beamte helfen.«⁴³⁹ Die Fotografie ist in ihrer Anwendung für das *Verbrecheralbum* eine Identifizierungstechnik, an der Schwelle zur Biometrie. Denn obwohl die Bilder als objektive Abbilder von Körpern interpretiert wurden und sie in ein Ordnungssystem integriert waren, konnte keine stabile Verlinkung zwischen Individuen, Körper und Bild hergestellt werden. Eine andere Deliktgruppe oder die Angabe eines falschen Namens konnte genügen, um die Wiedererkennung zu verhindern.

Die beiden Beschreibungen zeigen, dass sich die institutionalisierten *Verbrecheralben* dadurch auszeichneten, dass es sich um Karteisysteme handelte, denen eigene Klassifizierungs- und Archivierungsstrategien zugrunde lagen. Das unterscheidet sie von früheren Anwendungen der Polizeifotografie, wie etwa den Bildern Durheims der Schweizer »Heimathlosen«. Beide Sortierlogiken – Aufbewahrung der Bilder nach Delikten und alphabetisch, nach den Nachnamen – stießen schnell auf Kritik. Denn vor allem die deliktspezifische Aufbewahrung entsprach einer polizeilichen Deutung verbrecherischen Handelns. Wie Susanne Regener bemerkt, scheinen die ersten *Verbrecheralben* von der Illusion genährt, die Rückfallgefahr durch visuelle Festschreibung bannen zu können.⁴⁴⁰ Der Vorteil sprachunabhängiger Kommunizierbarkeit, den die visuellen Repräsentationen boten, blieb dabei zunächst ungenutzt, weil er für die Sortierung keine Rolle spielte.

Personen

Die polizeiliche Deutung von Kriminalität war nicht aufgrund von Interpretationen der Bilder Teil des Identifizierungsverfahrens, sondern wegen ihrer Klassifizierung. Das Ziel der *Verbrecheralben* war keine allgemeine Sammlung sämtlicher Straftäter und Straftäterinnen, ähnlich einer »ununterbrochenen Evidenzhaltung« aller Einwohner in einem Melderegister. Vielmehr fokussierten sich die Beamten der *Sicherheitsbureaus* auf bestimmte Täter- und Deliktgruppen, die ihren Vorstellungen von moderner, großstädtischer Kriminalität entsprachen. Während Simon Cole vor allen Dingen *Fälscher* und *Schwindler* als »poster criminal«⁴⁴¹ für die Polizeifotografie vor Einführung der Anthropometrie bezeichnet, fällt auf, dass die anvisierte Tätergruppe der Wiener Sicherheitsbehörden weiter gefasst ist. Das *Verbrecheralbum* sollte, wie Max

439 Vgl. Friedrich Paul (1895): Über Bedeutung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren, S. 25.

440 Vgl. Susanne Regener (1999): Fotografische Erfassung, S. 90.

441 Der Ausdruck »poster criminal« lässt sich nur schwer übersetzen. Er lässt sich etwa mit dem Begriff »Vorzeigekrimineller« fassen: Simon Cole (2002): Suspect Identities, S. 21.

Huybensz berichtete, der »arbeitenden und besitzenden bürgerlichen Gesellschaft« Schutz bieten, da in den »großen Bevölkerungszentren«, gewerbsmäßig betriebene Eigentumsverletzungen überhandzunehmen drohten.⁴⁴² Die Polizeifotografie wurde als notwendige Reaktion auf zunehmende Eigentumsdelikte in Großstädten eingefordert. Hans Schneickert, Leiter des Berliner Erkennungsdienstes in den 1920er Jahren, fasste die Schlagworte der Diskussion in einem Aufsatz für die von Franz von Liszt herausgegebene »Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft« im Jahr 1915 zusammen:

Das polizeiliche Verbrecheralbum verdankt seine Entstehung der Notwendigkeit, die das Leben, das Eigentum und die Ehre der Staatsbürger fortwährend gefährdenden gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher den Geschädigten zum Zwecke der Wiedererkennung im Bilde vorzuführen.⁴⁴³

Das Zitat wirft die Frage auf, inwiefern Identifizierungstechniken diskriminierende Effekte begünstigten. Die polizeiliche Deutung ist aufgrund der Klassifizierung und Archivierung der Bilder Teil des technischen Verfahrens und nicht nur der praktischen Anwendung. Das hat zur Folge, dass beispielsweise polizeiliche Vorverurteilungen durch die erkennungsdienstliche Prozedur legitimiert sind und im Grunde später nicht mehr verhandel- und veränderbar ist, außer bei einer vollständigen Überarbeitung der Sammlungen. Anders verhält es sich auf Ebene der Erfassung, denn die Definition der Zielpersonen konnte laufend den Bedürfnissen angepasst werden. Diskussionen darüber, welche Personen in die Register aufgenommen werden sollten, lassen sich bei der Einführung jeglicher Identifizierungstechnik nachvollziehen. Ob und wie die Speicherung in einer erkennungsdienstlichen Registratur eine Diskriminierung und Stigmatisierung darstellt, war lediglich auf dieser Ebene Teil der Debatten mit den Sicherheitsbehörden.

Bei der Einführung des *Verbrecheralbums* blieb die Wiener Polizei vage bei der Angabe, welche Personen in der Sammlung gespeichert werden sollten. Die ministerielle Vorgabe »Individuen, die mit Rücksicht auf ihr Vorleben befürchten lassen, daß sie neuerlich Veranlassung für ein Einschreiten der Strafgerichte bieten und deren Ueberwachung mithin besonders nothwendig erscheint« ließ den Beamten des *Sicherheitsbureaus* viel Interpretationsspielraum bei der Beurteilung einer verdächtigen bzw. verurteilten Person.⁴⁴⁴ Den Interpretationsspielraum gab das *Sicherheitsbureau*

442 Vgl. Max Huybensz (1876): »Das Verbrecher-Album der Wiener Polizei«, S. 492.

443 Hans Schneickert (1915): »Die rechtlichen Grundlagen des Verbrecheralbums«, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 36/1, S. 370–374, hier: S. 370.

444 Zirkular der Wiener Polizeidirektion vom 21. Mai 1870, Z. 21901/8086, abgedruckt in: Paul Prucha (1877): Die Österreichische Polizeipraxis, S. 81.

auch später nicht auf, wenngleich sie die aufzunehmenden Personen deutlicher spezifizierten und vor allem auf Täter von Eigentumsdelikten fokussierten. Eine erste Ausweitung erfuhr die Polizeifotografie in Wien im Jahr 1888 durch eine Kooperation des *Sicherheitsbureaus* mit den Strafanstalten der österreichischen Reichshälfte. Diese sollten allerdings nicht alle Bilder einsenden. Für die Wiener Polizeidirektion waren Fotografien von Tätern von Interesse, die wegen Diebstahls- oder Betrugsdelikten verurteilt waren und entweder als rückfällig oder rückfallsgefährdet galten. Außerdem betroffen waren jene Personen, die einen »unsteten Aufenthalt« vermuten ließen, wozu unter anderem Eisenbahndiebe gezählt wurden. Nicht einzusenden waren Bilder von Personen, die wegen »Affect-Verbrechen« verurteilt waren und Individuen, von denen anzunehmen war, dass sie ihre Heimatgemeinde respektive ihr angestammtes Kronland nicht verließen.⁴⁴⁵ Kein Interesse zeigte das Wiener *Sicherheitsbureau* ebenfalls an politisch motivierten Straftätern, im Gegensatz zum Justizministerium, das die Gerichtsbehörden anhielt, neben den »Eigentumsverbrechern« auch »Anarchisten« zu fotografieren.⁴⁴⁶

Bei den Vorschriften zur Frage, welche Fotografien in das *Verbrecheralbum* abzulegen waren, behielt sich die Behörde zwar noch einen Interpretationsspielraum, dennoch wird deutlich, dass aufgrund des präventiven Charakters der Maßnahme nicht intendiert war, eine Sammlung mit allen in der Habsburger Monarchie straffällig gewordenen Personen anzulegen – oder die Sammlung gar auf die ganze Bevölkerung auszudehnen und mit dem Melderegister zu kombinieren. Nachdem sich die Erkennungsdienste bei Polizeibehörden etabliert hatten, wäre es denkbar gewesen, die sicherheitspolizeilichen Sammlungen in die Meldevidenzen zu übernehmen und Fotografien zu integrieren. Es lässt sich zeigen, dass es den Sicherheitsbehörden beim Aufbau der Register darum ging, sich auf eine als gefährlich definierte Bevölkerungsgruppe zu konzentrieren und den Datenbestand eher einzuengen, als auszuweiten.⁴⁴⁷ In der veröffentlichten Verfügung zur Gründung des Berliner *Verbrecheralbums* heißt es, es »würde sich dabei selbstredend nur um solche Personen handeln, welche ihren Aufenthaltsort häufig zu

445 Vgl. Note der Wiener Polizeidirektion an das k.k. Ministerium des Innern, Zl. 1228 vom 7.1.1888, in: AVA JM Karton 3882.

446 Vgl. Erlass des k.k. Justizministeriums vom 20. August 1887, Z. 12111, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

447 Darin zeigt sich das unterschiedliche Vorgehen bei geheimdienstlicher und kriminalpolizeilicher Informationsverarbeitung. Geheimdienste arbeiten nach einem Haystack-Prinzip. Sie häufen Daten an und versuchen daraus Interpretationen abzuleiten.

verändern pflegen«. ⁴⁴⁸ An der Stelle spielten auch technische und ökonomische Überlegungen eine Rolle. Die laufenden Kosten für die Fotografien waren nicht ganz unerheblich. Außerdem stellten die Polizeibeamten fest, dass die Größe der Register direkten Einfluss auf den effektiven Gebrauch hatte und die Bestandspflege erschwerte. Im Berliner Polizeipräsidium wurden im Jahr 1888 als Maßnahme zur Datenpflege alle Fotografien entfernt, die älter als zehn Jahre waren, um die Sammlung nicht »unnötig zu belasten«. ⁴⁴⁹ Ähnlich ging die Hamburger Kriminalpolizei vor, die die Bilder des *Verbrecheralbums* nach zehn Jahren unter Aufsicht vernichtete. ⁴⁵⁰ Das Alter der Aufnahme spielte bei der Polizeifotografie eine besondere Rolle, nicht nur, was die Größe der Sammlungen betrifft. Die Fotografien wurden jeden Tag weniger verwertbar für einen erkennungsdienstlichen Vergleich, weil die Wiedererkennung auf einem visuellen Gesamteindruck basierte und kein standardisierter, auf Details reduzierter, Merkmalsabgleich existierte.

Die Herstellung der Bilder wurde vor allem nach 1900 deutlich günstiger, so dass das »k.k. Justizministerium« 1913 verfügte, dass die Strafanstalten die Fotografien bei Eintritt und Austritt der Sträflinge in doppelter Ausführung anfertigen sollten: einmal in Sträflingskleidung und einmal in Alltagskleidung. Für die Bilder, die an das Erkennungsamt versendet werden sollten, war die Aufnahme in der Sträflingskleidung zwar unnötig, doch der Mehraufwand wurde als bedeutungslos bezeichnet. ⁴⁵¹ Einwände, wie aus der »Strafanstalts-Direktion« in Pilsen, dass bei sechs Lichtbildern pro Sträfling drei Fotoplatten benötigt würden und dies die »Kanzleierfordernisse« belasten würden, wurden nicht berücksichtigt. ⁴⁵² Erst im Laufe des Ersten Weltkrieges und für die Zeit nach Kriegsende waren die Sicherheitsbehörden auf der Suche nach Einsparungs-Möglichkeiten. Die Wiener Polizeidirektion berichtete dem neu geschaffenen Staatsamt für Justiz und dem Staatsamt für Inneres und Unterricht von der enormen Preis-Steigerung »aller photographischen Bedarfsartikel«. Allein der Preis für 12 Fotoplatten steigerte sich von fast 1,80 Kronen auf 11,60 Kronen im Jahr 1918 und sollte bis 1920 einen Höchststand von 121,50 Kronen erreichen. Eine Einschränkung bei den Aufnahmen kam für die Sicherheitsbehörde jedoch nicht in Frage, weil die

448 Vgl. Preußisches Zentralpolizeiblatt vom 1.4.1876, zitiert nach: Hans Schneickert (1933): Kriminaltaktik und Kriminaltechnik, Lübeck/Berlin: Deutscher Polizei-Verlag, S. 258.

449 Vgl. Hans Schneickert (1933): Kriminaltaktik und Kriminaltechnik, S. 259.

450 Vgl. Dienstvorschrift für die Abteilung II (Kriminalpolizei) der Polizeibehörde Hamburg vom 1. Mai 1915, Hamburg: Grefe & Tiedemann, S. 200.

451 Vgl. Akt des k.k. Justizministeriums 12646/788 vom 25.4.1913, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3884.

452 Vgl. Erlass des k.k. Justizministeriums 12646/13 vom 24.4.1912, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3884.

Kriminalität außerordentlich zugenommen hätte. Der Kompromissvorschlag war, nicht bei der Anzahl der Bilder zu sparen, sondern am Format. Würden die Bilder nicht wie bisher im Format 9 x 13, sondern auf 6½ x 9 herabgesetzt, würden sich 50 Prozent der Kosten reduzieren lassen.⁴⁵³ Gleichzeitig erschien dem Wiener Erkennungsdienst bei der Verkleinerung des Formats die Brauchbarkeit für polizeiliche Zwecke noch nicht zu leiden. »Eine Einschränkung der Aufnahme abgesehen von der Bildgröße ist dermalen nicht möglich«, stellte die Wiener Polizeidirektion fest.⁴⁵⁴

In den 1890er Jahren differenzierte das *Sicherheitsbureau* die deliktspezifische Einteilung des *Verbrecheralbums* erheblich. Ein erwartbarer Rückfall blieb weiterhin wichtigstes Kriterium für die Anwendung der Polizeifotografie bei einer verdächtigten Person. Ein *Polizei-Directions-Dekret* aus dem Jahr 1895 listete die »Verbrecher-Spezialisten« auf, die in jedem Fall zu fotografieren waren:

1. Fälscher öffentlicher Creditspapiere, Münzfälscher, Checkfälscher, 2. Hochstapler, 3. Kosaken, 4. Kettelzieher, 5. Ringwerfer, 6. Bauernfänger, 7. Auslagendiebe (Fetzer), 8. Badeanstaltsdiebe, 9. Bahnhofsdiebe (Personen, die auf den Bahnhöfen den Reisenden das Gepäck stehlen), 10. Ladendiebe, 11. Gewölbediebe (Personen, die Einkäufe fingieren und dabei stehlen), 12. Handwagendiebe, 13. Kellerdiebe (gewöhnliche Hausdiebe sind ausgenommen), 14. Kirchendiebe, 15. Weiber, welche die zum Unzuchtsacte angelockten Männer bestehlen, 16. Ohrringdiebinnen (sic!), 17. Rockdiebe (Männer, die in Kaffeehäusern und Hörsälen Übröcke stehlen), 18. Hoteldiebe, 19. Taschendiebe, 20. diebische Einmieter (Personen, die einen Unterstand mieten, nur um dort zu stehlen und sofort zu entweichen), 21. Personen, welche unter dem Vorwande, sie seien Telegraphen-, Telephon-Monteurs oder Wasserleitungsarbeiter, oder sie hätten dem Arzte die Adresse eines zu besuchenden Patienten aufzuschreiben, oder unter ähnlichen Fiktionen sich in Wohnungen Eintritt verschaffen und dort stehlen, 22. schwere Einbrecher, 23. Männer, die Unsittlichkeitsdelikte an Kindern begehen.⁴⁵⁵

Die Differenzierung in der Auflistung korrespondierte mit der Vorstellung von Straftätern, die mit Hilfe der Fotografie erfasst werden sollten. Aus diesem Grund eignete sich die deliktspezifische Aufbewahrung der Bilder als entscheidendes Aufbewahrungskriterium. Zugrunde lag den Beamten der Sicherheitsbehörden die Annahme einer Tätergruppe, die häufig rückfällig wurde, mobil war und vorwiegend Eigentumsdelikte beging.

Die kleinteilige Differenzierung in der deliktspezifischen Ordnung des Wiener *Verbrecheralbums* entsprach der kriminalistischen Deutung, wonach spezialisierte Täter ihrem Modus Operandi stets treu blieben. Das einflussreichste Suchkriterium innerhalb

453 Vgl. Schreiben der Wiener Polizeidirektion an das Staatsamt für Justiz und das Staatsamt für Inneres und Unterricht vom 10.4.1920, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3884.

454 Bericht der Oberstaatsanwaltschaft in Wien betreffend Verbrecherfotografie vom 26. Juni 1920, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3884.

455 Polizei-Directions-Dekret vom 16. Dezember 1895, Z.112.477/II., in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direktion in Wien für das Jahr 1895, Wien: Selbstverlag, S. 93.

der Bildersammlung war also direkt gekoppelt an die Vorstellung, die sich die Sicherheitsbehörden von den gesuchten Straftätern machten. Kritik an der delikt-spezifischen Ordnung setzte bereits früh ein, aber nicht, weil die Deutung der *Berufsverbrecher* oder *Gewohnheitsverbrecher* infrage gestellt wurde, sondern weil sich die Ordnung in der praktischen Ermittlungsarbeit der Sicherheitsbehörden nicht bewährte. Für die Sortierung nach Deliktgruppen sprach, neben der Durchsuchbarkeit, dass Täter entdeckt werden konnten, die mehrfach wegen einer Straftat verhaftet wurden, aber jedes Mal unter anderem Namen in das *Verbrecheralbum* abgelegt wurden.⁴⁵⁶ Als Problem wurde erkannt, dass die Einteilung auf Eigenschaften beruhte, die von außen an die Fotografien herangetragen wurden. Es fehlte ein Weg, die Sortierkriterien anhand der Bilder abzuleiten. In jedem Fall forderten einige Kriminalisten, dass die Grundlagen zur Einteilung des Materials nicht von den Straftätern selbst manipulierbar oder veränderbar sein dürften. Delikte fielen in diese Kategorie. Denn selbst wenn die meisten Straftäter ihrem Delikttyp treu blieben, ließ sich damit beim Durchsuchen einer bestimmten Deliktgruppe des *Verbrecheralbums* kein negativer Ausschluss argumentieren. Es bestand immer noch die realistische Möglichkeit, dass das Bild des Täters unter einem anderen Delikt abgelegt wurde. Mithilfe des *Verbrecheralbums* würden die Polizeiamter zwar nun den einen oder anderen Verbrecher für immer in Erinnerung behalten, wiedererkennen werden sie ihn aber nicht oft, kritisierte Jacob Sacker.⁴⁵⁷ Und auch Theodor Harster resümierte rückblickend 1910, dass die *Verbrecheralben* für die Wiedererkennung entscheidende Schwächen aufwiesen:

Die Bilder der lebenden Personen wurden früher – das Verbrecheralbum in Buchform wurde mit Recht abgelehnt – nach Verbrecherspezialitäten geordnet in Schachteln aufbewahrt. Der Wert dieser Photographiesammlung war nicht sehr groß, da ein Nachsuchen nur dann Erfolg versprach, wenn die Verbrecherkategorie des Gesuchten die gleiche war wie die, unter der die Photographie seinerzeit einregistriert worden war.⁴⁵⁸

Theodor Harster war in den Jahren bis 1914 wesentlich an der Einführung der Daktyloskopie und dem Aufbau des Erkennungsdienstes der Polizeidirektion München beteiligt. Kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs wurde er vom Münchner Erkennungsdienst für sechs Monate beurlaubt, um in Stuttgart eine Landespolizeizentralstelle für Württemberg einzurichten. Das entsprach letztlich, im

456 Vgl. Polizeidirektion Wien (Hg.) (1920): Die Kriminalpolizei, S. 143.

457 Vgl. Jacob Sacker (1892): Der Rückfall, S. 55.

458 Theodor Harster (1910): »Der Erkennungsdienst der Kgl. Polizeidirektion München«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 40, S. 116–137, hier: S. 128.

Anschluss an die 2. Deutsche Polizeikonferenz 1912, der Einrichtung einer erkennungsdienstlichen Registratur.⁴⁵⁹ Im August 1914 kehrte Harster schließlich zurück nach München. Dort wurde er sogleich eingezogen und nach Flandern geschickt, wo er im November 1914 starb. Die Polizeidirektion München hatte sich zuvor bemüht, Harsters Fronteinsatz zu verhindern. Nach seiner sechsmonatigen Beurlaubung konnte die Behörde jedoch gegenüber dem Kriegsministerium nicht glaubhaft argumentieren, dass er unabkömmlich wäre. Ein Einsatz im Feldpolizeidienst wurde deshalb abgelehnt.⁴⁶⁰

Kriminalphotothek

Harster bezog sich bei seiner Kritik auf die deliktspezifische Ordnung des *Verbrecheralbums*. Im Laufe der Zeit hätte sich herausgestellt, dass sich Verbrechenskategorien von Fall zu Fall ändern könnten. Fotosammlungen, bei denen Delikte als einziges Einteilungskriterium verwendet wurden, wären daher nicht brauchbar.⁴⁶¹

Ein alternatives Ablagesystem wurde von Robert Heindl im Sommer 1909 bei der Münchner Polizeidirektion umgesetzt, nachdem das bayerische Innenministerium Harster als Leiter des Erkennungsdienstes und Heindl als seinen Rechtspraktikanten im Mai eine dreiwöchige Dienstreise zu den Polizeiverwaltungen in Dresden, Berlin und Hamburg finanzierte.⁴⁶² In den Monaten Juli und August wurde die deliktspezifische Ordnung des *Verbrecheralbums* aufgelöst und als *Kriminalphotothek* neu eingerichtet.⁴⁶³ Das Konzept einer *Kriminalphotothek* hatte Heindl zuvor bereits in Dresden verwirklicht und es wurde 1910 auch in Stuttgart übernommen.⁴⁶⁴ Die Idee bestand darin, mehrere Einteilungskriterien miteinander zu kombinieren und dabei die räumlichen Dimensionen eines Aktenschanks zu nutzen. Der Schrank wurde horizontal

459 Vgl. Schreiben des K. Württembergischen Ministerium des Inneren vom 12.3.1914, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813 und Schreiben der Polizeidirektion München an das K. Bayerische Ministerium des Inneren vom 20. März 1914, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) Minn 64353.

460 Vgl. Schreiben der Polizeidirektion München an das K. Bayerische Ministerium des Inneren vom 23.11.1914 und das Schreiben vom K. Bayerischen Kriegsministerium an das K. Bayerische Ministerium des Innern vom 4.8.1914, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) Minn 64353.

461 Vgl. Theodor Harster (1910): »Der Erkennungsdienst der Kgl. Polizeidirektion München«, S. 128.

462 Vgl. Schreiben des K. Bayerischen Ministerium des Innern an die Kammer des Innern der K. Regierung von Oberbayern am 17. Mai 1909, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) Minn 64353.

463 Vgl. Geschäftsbericht der Polizeidirektion München aus dem Jahr 1909, in: Staatsarchiv München (StAM) Pol. Dir. München 4126.

464 Vgl. Robert Heindl (1909): »Ein Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 33, S. 135–138, hier: S. 135.

und vertikal in gleichgroße Fächer geteilt. In der Höhe wurden die Fotografien nach der Körpergröße sortiert, wobei die oberste Fachreihe die größten Personen ab einer Körpergröße von 1,79 cm enthielt und ganz unten in der 8. Horizontalreihe, die kleinsten Personen abgelegt wurden, die kleiner-gleich 1,59 cm groß waren. In der Tiefe wurden die Bilder in den Horizontalreihen nach dem Alter der abgelichteten Personen sortiert. Die ältesten Personen wurden nach ganz hinten gereiht. Das Delikt, als bis dahin wichtigste Zuschreibung für die Klassifizierung, wurde ebenfalls berücksichtigt, indem die Horizontalreihen vertikal nach den *Verbrecherspezialitäten* geteilt wurden. Zuletzt folgte noch eine Unterteilung der Bilder in den einzelnen Ablagefächern in die Kategorien »Schwarzhaarig« und »Nicht-Schwarzhaarig«. Die Fotografien wurden also nicht, wie bei der Daktyloskopie, nach den Bildinformationen abgelegt, sondern in Anlehnung an die Anthropometrie wurden Körpermerkmale als Metadaten verwendet und für die Klassifizierung herangezogen. Die *Kriminalphotothek* war ein Versuch, die instabile Verlinkung zwischen Person und Fotografie zu stärken. Bei keiner anderen Identifizierungstechnik lässt sich eine derartige Verschmelzung zwischen Artefakt und Sammlung finden, in dem der Aktenschrank die Ordnung der Bilder vorgab, wie Heindl erklärte:

Der Schrank verbindet also mit den Vorteilen des bisherigen Systems eine weitere Registrierung nach den drei Gesichtspunkten: Körpergröße, Alter und Haarfarbe, wobei die drei Dimensionen des Schranks, Höhe, Breite und Tiefe der Registrierung dienen müssen.⁴⁶⁵

Fehler bei Größen- oder Altersschätzungen waren insofern einkalkuliert, weil es aufgrund der räumlichen Aufteilung möglich war, alternative Suchpfade zu nutzen. Der größte Vorteil der Sammlung lag darin, den Bestand nicht nur hierarchisch, sondern gleichzeitig relational nach einzelnen Merkmalen und nach unterschiedlichen Merkmalskombinationen durchsuchen zu können. Bei seinen Ausführungen für den deutschen Polizeikongress 1912 erweiterte Heindl die Einteilung der Bildersammlung mit Nasen- und Ohrenform um weitere körperliche Merkmale.

Und zwar handelt es sich – und das ist der technische Hauptvorteil dieser Registrierung – nicht um Klassifizierung und Unterklassifizierung (sodaß ein zur Unterklassifizierung benutztes Merkmal beim Aufsuchen erst verwertet werden kann, wenn das Merkmal der Hauptklassifizierung bekannt ist), sondern um 5 Klassifizierungen, die unabhängig voneinander beim Suchen der Bilder benutzt werden können. Wenn nur irgend einer der 5 Punkte bekannt ist (Größe, Alter,

465 Robert Heindl (1909): »Ein Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums«, hier: S. 137.

Verbrecherkategorie, Nasenform, Ohrenform) muß der Photographierte mit wenigen Griffen aus der Masse der Bilder herausgefunden werden.⁴⁶⁶

Bei der *Kriminalphotothek* wurden die Verfahren zur Klassifizierung und Speicherung zu einer Legitimations- und Erklärungsstrategie, bei dem es vor allem darauf ankam, Zugriffsmöglichkeiten auf Informationsbestände zu erweitern. Die *Kriminalphotothek* ist insofern eine relational geordnete Sammlung, weil die Zugangswege zur gesuchten Information nicht gänzlich in den Speicherstrukturen festgelegt waren und sich Abfragen daher nicht gezwungenermaßen entlang dieser Pfade bewegen mussten.⁴⁶⁷ Die Einteilungsklassen des *Verbrecheralbums* wurden um Merkmale, wie Alter oder Körpergröße, erweitert, die bislang keine Rolle spielten beim Durchsuchen des fotografischen Bestandes. Eine bestimmte Zuschreibung wird aber erst zur Information, wenn ihr ein Informationswert zugeschrieben wird – was ein Vorwissen oder eine Theoriebildung voraussetzt.

Ein Nachteil der *Kriminalphotothek* bestand darin, dass mit Deliktzuschreibung und Alter weiterhin Metadaten verwendet wurden, die weder aus den Fotografien ableitbar waren, noch durch die Beamten der Erkennungsdienste ohne Auskunft der zu identifizierenden Person bestimmt werden konnten. Im Gegensatz zur Bestimmung von Haarfarbe oder Form von Nase oder Ohren, die allein der Interpretationsfähigkeit eines Erkennungsdienstbeamten bedurfte. Dafür war es möglich, einzelne Merkmale auszutauschen, um etwa nach einem Verdächtigen zu suchen, dessen Alter unbekannt war und geschätzt werden musste, der aber im Zuge einer anthropometrischen Behandlung vermessen wurde und seine Körpergröße damit als gesichert galt. Heindl bezeichnete den Umgang mit der *Kriminalphotothek* in diesem relationalen System als »methodisches und rationelles« Suchen.⁴⁶⁸ Und wenn Heindl betonte, dass es noch keiner Sicherheitsbehörde gelang, mit der bisherigen Art des *Verbrecheralbums* gute Erfolge zu erzielen, so blieb auch die von ihm entwickelte *Kriminalphotothek* den Beweis schuldig: 48 Benutzungen der *Kriminalphotothek* beim Münchener Erkennungsdienst – seit der Umstellung wurde nun jede Durchsuchung auch schriftlich erfasst – mit einem Bestand von 8.082 Fotografien, führten im ersten Jahr laut Geschäftsbericht der Polizeidirektion München zu keiner einzigen Identifizierung.⁴⁶⁹

466 Robert Heindl: »Der Nachrichtendienst der Kriminalpolizei. Denkschrift im Auftrage der Vorkonferenz zum 1. Deutschen Polizeikongreß«, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), MInn 71503.

467 Vgl. David Gugerli (2009): Suchmaschinen, S. 71.

468 Vgl. Robert Heindl (1909): »Ein Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums«, S. 138.

469 Vgl. Geschäftsbericht der Polizeidirektion München aus dem Jahr 1909, in: Staatsarchiv München (StAM) Pol. Dir. München 4126.

Taxonomien

Die *Kriminalphotothek* verweist auf die Herausforderung und Reaktion der Sicherheitsbehörden, mit visuellen Informationen umzugehen und sie zugänglich zu machen. Mit den Veränderungen einher geht eine neue epistemische Praxis, da die Auswirkungen im Sinne einer Wissensordnung grundlegender waren, wie Tom Gunning andeutet:

But the grasp afforded by this new technology of the image relied on new systems of knowledge and a modern concern with classification which could convert the image into effective information.⁴⁷⁰

In der Zeit seit Einführung von *Verbrecheralben* bis zur Umstellung auf *Kriminalphototheken* sind knapp vierzig Jahre vergangen. In der Zwischenzeit setzten sich mit Anthropometrie und Daktyloskopie weitere Identifizierungstechniken durch, etablierten sich Erkennungsdienste und stabilisierte sich eine Wissenskultur der Identifizierung. Die Beamten der Erkennungsdienste bildeten eine spezifische Expertenkultur, in der sie mit den biometrischen Identifizierungstechniken Praktiken der Wissenserzeugung etablierten. Wie Claus Zittel argumentiert, konstituieren sich Wissenskulturen aus Prozeduren der kollektiven Fixierung von Fürwahrhaltungen.⁴⁷¹ Die Wahrheiten, die bei den Erkennungsdiensten produziert wurden, waren indexikale Zuordnungen von Körpern mit medialen Repräsentationen in Archivbeständen, die durch Techniken und Praxisformen objektiviert wurden. Sie erzeugten aus (persönlichen) Informationen schließlich Gewissheiten in Form einer eindeutigen Adressierung, die nicht zuletzt vor Gericht als Beweis verwertbar war. Trotz ihrer Nähe zur Kriminalistik waren die Erkennungsdienste keine Wissenschaftskultur. Sie grenzten sich eher von akademischen Vereinnahmungen ab, wenngleich Elemente verschiedener Wissenschaften wesentliche Teile der erkennungsdienstlichen Wissenskultur bildeten. Das lag an personellen Überschneidungen, wie bei Francis Galton, der ein wissenschaftliches Interesse an der Fotografie und dem Fingerabdruckverfahren hatte.⁴⁷² Ein weiteres Beispiel ist Alphonse Bertillon, der die Anthropometrie auf

470 Tom Gunning (1995): »Tracing the Individual Body: Photography, Detectives and Early Cinema«, in: Leo Charney/Vanessa R. Schwartz (Hg.): *Cinema and the Invention of Modern Life*, Berkeley: University of California Press, S. 15–45, hier: S. 19.

471 Vgl. Claus Zittel (2014): »Wissenskulturen, Wissensgeschichte und historische Epistemologie«, S. 10.

472 Vgl. Michael Bulmer (2003): *Francis Galton. Pioneer of Heredity and Biometry*, Baltimore/London: The Johns Hopkins University Press, S. 34–35.

statistischem Wissen stützte, das er durch seinen familiären Hintergrund erlernte.⁴⁷³ Am Ende verstanden sich aber die Beamten in den Erkennungsdiensten als Praktiker, die weniger an einer Theorie- und Typenbildung aus dem Archivmaterial heraus interessiert waren. Für wissenschaftliche Disziplinen wie die Anthropologie waren die Erkenntnisse der Polizei-Experten daher nicht anschlussfähig. Bei wissenschaftlichen Projekten zur Vermessung von Menschen, wie bei der Anthropologie, stand die Bildung von Gruppenidentitäten im Vordergrund. Im Unterschied dazu hatten die Sicherheitsbehörden die Gruppe, auf die sie zielten mit den »Wiederholungstätern« bereits identifiziert. Ihr Projekt galt der Individualisierung der einzelnen Mitglieder dieser Gruppe. Letztlich gab es, was die Anwendung des erkennungsdienstlichen Wissens betrifft, keine gemeinsame Problemlage zwischen Wissenschaften und Sicherheitsbehörden. Eine Ausnahme bildete die Kriminalistik, deren akademische Durchschlagskraft aber bis auf wenige Ausnahmen gering war. Viel entscheidender war, dass sich über die identifizierungstechnischen Praxisformen ein gemeinsames Problembewusstsein innerhalb der Sicherheitsbehörden bildete. Daraus geht letztlich die erkennungsdienstliche Wissenskultur hervor, die sich Ende des 19. Jahrhunderts bei den Kriminalpolizeien institutionalisierte. Auch wenn sich die Sicherheitsbehörden lange Zeit nicht auf eine Identifizierungstechnik und gemeinsame Standards einigen konnten, mit den *Berufsverbrechern* konnten sie sich zumindest auf ein gemeinsames Feindbild und eine vermehrte Zusammenarbeit verständigen.

Die erkennungsdienstliche Wissenskultur zeigt sich bei den fotografischen Sammlungen mit der Erweiterung von *Verbrecheralben* und ihrem Übergang zu *Kriminalphototheken* und in den Ordnungsstrategien, da die Bestände nun stärker indexiert statt klassifiziert wurden. Der Unterschied zwischen klassifizierten oder indexierten Wissensbeständen hat entscheidende Konsequenzen für die Interpretation der gewonnenen Informationen. Klassifizieren bedeutet, wie Allan Hanson betont, Daten nach einem System so zu gruppieren, dass die klassifizierten Objekte miteinander in Beziehung stehen: »[D]istinctive feature of classification is that it reflects ideas about meaningful relationships among the components of the body of information being classified.«⁴⁷⁴ Bilder eines *Verbrecheralbums* nach Delikten zu sortieren, entspricht nach dieser

473 Vgl. Martine Kaluszynski (2001): »Republican Identity. Bertillonage as Government Technique«, in: Jane Caplan/John Torpey (Hg.): Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World, Princeton N.J.: Princeton University Press, S. 123–138, hier: S. 125.

474 Allan Hanson (2004): »From Classification to Indexing: How Automation Transforms the Way we Think«, in: Social Epistemology. A Journal of Knowledge, Culture and Policy 18/4, S. 333–356, hier: S. 334.

Definition einer klassifizierenden Gruppierung. Die Personen in den einzelnen Fächern stehen insofern miteinander in Beziehung, weil allen eine bestimmte Eigenschaft zugeschrieben wird. In dem Fall, dass sie alle ein bestimmtes Delikt begangen haben. Gleichzeitig ist das Delikt als Bindeglied eine wichtige Komponente kriminalpolizeilicher Deutung von Kriminalität, denn die Einteilung beruht auf der Idee der Perseveranz. Die Deliktgruppen sind vorstrukturierte Einteilungsversuche, häufig auf Basis von Statistiken oder polizeilichem Erfahrungswissen. Ein Index hingegen ist ein Hilfsmittel zum Auffinden von Informationen, bei dem zunächst einmal nicht entscheidend ist, in welcher Beziehung die einzelnen Elemente miteinander stehen: »Indexing conveys nothing about relationships that may exist among different topics. It simply pinpoints information on particular topics.«⁴⁷⁵

Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass die Klassifizierung eine Gruppierung darstellt, die mit Bedeutungen aufgeladen ist, die auf interpretativen Zuschreibungen beruhen. Je größer die Datenbestände sind, desto problematischer ist das Klassifizieren, das sich im Gegensatz zum Indexieren nicht automatisieren lässt, weil die Daten bei der Ablage gedeutet werden müssen. Und dafür ist Kontextwissen notwendig. Um aus dem Datenmaterial Informationen zu gewinnen und Wissen zu generieren, müssen die Daten daher doppelt gedeutet werden. Einmal bei der Ablage in das Ordnungssystem und wiederum beim Abrufen. In der Praxis lassen sich die beiden Formen der Wissensorganisation nicht strikt voneinander trennen, aber in einer imaginierten, perfekten Umsetzung können beide als Gegensatzpaar charakterisiert werden.

Eine taxonomische Klassifikation beruht auf der Verschachtelung von Untermengen, wobei alle Elemente jeder weiteren Untermenge die Eigenschaften der vorherigen Untermenge teilen. Taxonomie als Denkform lässt sich bereits bei Platon finden, der die Dihairesis als logische Methode etablierte.⁴⁷⁶ Das weltweit am häufigsten verwendete Klassifikationssystem ist ebenfalls eine hierarchisch, taxonomische Ordnung und es entstand zeitgleich mit den ersten erkennungsdienstlichen Sammlungen. Die meisten Bibliotheken orientieren sich bei ihrem Klassifikationssystem an der Dewey Decimal Classification (DDC) von Melvil Dewey aus dem Jahr 1876.⁴⁷⁷ Einige wenige, aber entscheidende Regeln, lassen sich hierfür formulieren: Untermengen müssen in der

475 Allan Hanson (2004): »From Classification to Indexing«, S. 334.

476 Vgl. Paul Michel (2002): Ordnungen des Wissens. Darbietungsweisen des Materials in Enzyklopädien, in: Ingrid Tomkowiak (Hg.): Populäre Enzyklopädien, Zürich: Chronos, S. 35–83, hier: S. 40.

477 Vgl. Melvil Dewey (1876): A Classification and Subject Index for Cataloguing and Arranging the Books and Pamphlets of a Library, Amherst.

Obermenge ganz enthalten und disjunkt sein. Das bedeutet, ein Element darf nicht in zwei Untergruppen enthalten sein. Für die gesamte Klassifikation gilt, dass sie exhaustiv sein muss. Es darf also keine Restmenge geben und alle Elemente müssen zugeordnet werden können. Visualisiert werden Taxonomien häufig über einen Entscheidungsbaum. Die lange Tradition taxonomischer Ordnung zeigt sich zum Beispiel in den Genealogien, wo Verwandtschaftsverhältnisse über Stammbäume visualisiert werden. Baumstruktur heißt, dass es sich um eine hierarchisch und dichotomisch gegliederte Ordnung handelt, die definierte Pfade vorgibt, nach denen klassifizierte Gruppen abgelegt werden. Querverbindungen sind nicht möglich und es gibt klar definierte Hierarchieebenen, die keine Kreuzungen zulassen. Bei der Informationssuche mithilfe einer Baumstruktur gilt es, den vordefinierten Pfaden zu folgen und an den jeweiligen Knotenpunkten zu entscheiden, welcher Weg weiter einzuschlagen ist. Daraus ergeben sich zwei Konsequenzen taxonomischer Ordnungen, die je nach Kontext zum Vor- oder Nachteil werden können: Zum einen sagt der Ablageort bereits etwas über das Element aus, weil ein Element vorher an einer Stelle abgelegt wurde, weil ihm eine Eigenschaften zugeschrieben wurden. Das wird dann zum Nachteil, wenn die Zuschreibung sich ändert, hinterfragt werden muss oder falsch ist. Also beispielsweise dann, wenn ein *Berufsverbrecher* seine Vorgehensweise ändert oder den Deliktbereich. Zweitens sorgen die Verzweigungen dafür, dass die Menge an zu durchsuchenden Materials immer weniger wird, weil es sich in kleiner werdende Informationspakete aufschlüsselt – was bei der Anthropometrie noch deutlicher wird. Ein Problem von Taxonomien liegt in ihrer monohierarchischen Struktur. Das hat zur Konsequenz, dass eine etablierte Ordnung, die immer schon vor der ersten Informationseingabe konzipiert werden muss, nur schwer veränderten Bedürfnissen angepasst werden kann. Für die Umstellung vom *Verbrecheralbum* zur *Kriminalphotothek* wurde die Sammlung im Münchner Erkennungsdienst zunächst aufgelassen, für zwei Monate geschlossen und in der Zeit neu aufgebaut. Eine Adaption der bestehenden Sortierung war nicht möglich. Außerdem ist die taxonomische Ordnung unflexibel, was Grenzfälle betrifft, die im System nicht vorgesehen sind oder bei denen nicht klar ist, welcher Gruppe sie zugeordnet werden müssen. Um in der Baummetapher zu bleiben: Eine Frucht kann eben nur an einem der Äste hängen.⁴⁷⁸

478 Vgl. Paul Michel (2007): »Verzweigungen, geschweifte Klammern, Dezimalstellen. Potenz und Grenzen des taxonomischen Ordnungssystems von Platon über Theodor Zwinger bis Melvil Dewey«, in: Paul Michel/Madeleine Herren/Martin Rüsch (Hg.): Allgemeinwissen und Gesellschaft. Akten des Internationalen Kongresses über Wissenstransfer und Enzyklopädische

War ein *Verbrecheralbum* nach Delikten sortiert, entsprach dies einer Typenbildung, die keine weitere Untergruppierung beinhaltete, weil alle gebildeten Gruppen gleichwertig nebeneinanderstanden. Es gab daher nicht eine Obergruppe »Diebstahl«, der dann einzelne Delikte zugeordnet wurden, wie »Taschendiebstahl« oder »Kellereinbruch«. Für die Einteilung wurden nicht körperliche Merkmale typologisiert, die an den Bildern abzulesen waren, sondern polizeiliche Zuschreibungen, wie das begangene Delikt. Es ging gerade nicht darum, »Charakteristische Verbrecherköpfe« zu sammeln, auch wenn es nahelag, bei Bildersammlungen nach verbrechertypischen Physiognomien zu suchen. Wie Jens Jäger betont, trennten sich die Verwendung der Fotografie zu Verwaltungszwecken und sein darüber hinausgehender Gebrauch.⁴⁷⁹ Anthropologische, kriminologische oder kriminalbiologische Arbeiten, die wie Cesare Lombroso in positivistischer Manier nach dem »Verbrechermenschen« suchten, finden sich weiterhin zahlreich, aber weniger im kriminalistischen Kontext und noch weniger im Umfeld von erkennungsdienstlich tätigen Polizeibeamten. Zwar war das erkennungsdienstliche Material für Forschungsfelder wie die Anthropologie nutzbar, jedoch interessierten sich beide Seiten nicht für die Ergebnissen der jeweils anderen Seite.⁴⁸⁰ Dass gleichzeitig mit Einführung der Polizeifotografie auch in der Anthropologie und Medizin mit dem Medium der Fotografie experimentiert wurde, ist ein nicht zu vernachlässigender Hinweis. Es lässt sich nachweisen, dass sich ästhetische Elemente der Bildproduktion überschneiden, aber zumindest kein direkter Austausch mit den Polizei-Experten beobachten.⁴⁸¹ Die deliktspezifische Sortierung beruhte auf einer sozial konstruierten Eigenschaft und nicht auf körperlichen Merkmalen. Insofern waren die Erkennungsdienste flexibel, was die Zuschreibungen betrifft. Allerdings entsprach das nicht den Interpretationen der Fotografien von Personen, die kein erkennungsdienstliches Wissen hatten. Autoren journalistischer Beiträgen spielten häufig mit dem Motiv, dass die Bilder eine Disposition zur Kriminalität suggerierten.⁴⁸²

Ordnungssysteme, vom 18. bis 21. September 2003 in Prangins, Aachen: Shaker (Berichte aus der Geschichtswissenschaft), S. 105–144, hier: S. 125.

479 Vgl. Jens Jäger (2010): Polizeibilder und Verbrecherbilder, S. 471.

480 Silvana Galassi hat in ihrer Studie über die Entwicklung der Kriminologie im deutschen Kaiserreich gezeigt, dass die Mehrheit der deutschen Kriminologen Lombrosos Theorien vom »geborenen Verbrecher« ablehnten, trotzdem wesentliche Bestandteile der Theorie übernahmen: Vgl. Silvana Galassi (2004): Kriminologie im Deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung, Stuttgart: Steiner (Pallas Athene, Band 9).

481 Vgl. Jens Jäger (2001): »Photography. A Means of Surveillance? Judicial Photography – 1850 to 1900«, S. 29.

482 Vielfach lässt sich Motiv in populärkulturellen Darstellungen finden, siehe zum Beispiel das Theaterstück »Wie man Verbrecher entdeckt. Kriminalistische Kinematographie« (Einleitung). Es findet sich etwa auch bei Sherlock Holmes: Arthur Conan Doyle (2009): The Penguin Complete

Dafür lassen sich zahlreiche Beispiele anführen: Etwa Max Hyubensz, der bei seiner Reportage über die fotografische Sammlung der Wiener Polizeidirektion erstaunt feststellte, dass manche Personen gar nicht wie Straftäter aussehen würden.⁴⁸³ Oder in einer Notiz im »Volksblatt für Stadt und Land« heißt es über das Wiener *Verbrecheralbum*: »Das Album zählt bereits 1000 Nummern und bietet dem Psychologen ein ebenso trauriges als lehrreiches Bild menschlicher Verkommenheit.«⁴⁸⁴ Die Beispiele verdeutlichen, inwiefern allein das Erfasstsein in der Bildersammlung diskriminierende Effekte haben konnte.

Insgesamt unterlagen die *Verbrecheralben* einer wesentlich komplexeren Ordnungslogik, weil sie nicht nur nach Delikten gruppiert waren. Die Beschreibung des Wiener *Verbrecheralbums* durch Max Hyubensz zeigt, wie mehrere Sortierlogiken in einer taxonomischen Struktur ineinandergriffen: Die Bilder waren zunächst alphabetisch sortiert. Innerhalb einer Buchstabenlade erfolgt eine Zweiteilung nach Herkunft und darauf eine Reihung nach Delikt. Die drei Zuschreibungen »Name«, »Herkunft«, »Delikt« waren in dem Fall hierarchisch gestaffelt und führten zu unterschiedlich vielen Verzweigungen. Während »Herkunft« nur die beiden Zweige »Wien« oder »Provinz« kannte, führten »Name« und »Delikt« zu wesentlich mehr Ästen dieser Baumstruktur. Das aus erkennungsdienstlicher Sicht validierteste Merkmal, das »Delikt«, stand erst am Ende der Kette.

Ein Beispiel für eine körperlichere Ausrichtung einer taxonomischen Ordnung bei einem *Verbrecheralbum* ist das für den mobilen Gebrauch entworfene Fahndungsbuch »D.K.V.« von Alphonse Bertillon. Zur Erklärung der Sortierung und Benutzung des Buches verwendete Bertillon eine Visualisierung, bei der er auf die Baummetapher zurückgriff (Abb. 4). Zur Suche nach einer Person sollten die Beamten den sich immer stärker verzweigenden Ästen des Baumes folgen, was der Struktur des Buches entsprach. Am Beginn der Suche standen drei Untergruppen basierend auf körperlichen Merkmalen. Die erste Gruppierung wurde nach der Form des Nasenrückens gebildet, die zweite nach der Ohrform und als dritte Untergruppe diente die Körpergröße. Die letzte Untergruppe entsprach einer Sortierung nach dem Geburtsjahr, visualisiert als Blätter eines Baumes.⁴⁸⁵

Sherlock Holmes, hg. v. Ruth Rendell, London: Penguin 2009, S. 483–496, hier: S. 492 (The Adventure of the Empty House), online: <http://www.gutenberg.org/files/108/108-h/108-h.htm/>.

483 Vgl. Max Huybensz (1876): »Das Verbrecher-Album der Wiener Polizei«, S. 492.

484 Volksblatt für Stadt und Land, Wiener Chronik, Ausgabe vom 11. Januar 1872, S. 2.

485 Vgl. Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei, S. 577–578.

Bis auf die letzte Untergruppe beruhten damit alle Verzweigungen auf körperlichen Merkmalen. Die konnten bei einer möglichen Konfrontation mit einer gesuchten Person abgeglichen oder geschätzt werden. Bis auf das Alter ließen sich die Merkmale durch einen Zugriff auf den Körper des Verdächtigen nachvollziehen und empirisch überprüfen. Das teilweise biometrisch geordnete *Verbrecheralbum* Bertillons war ein Versuch das Fahndungsbuch mit dem von ihm entwickelten anthropometrischen Verfahren zu ergänzen. Bertillon hielt sich – wie das auch bei der Anthropometrie der Fall war – an eine hierarchisch-taxonomische Klassifikationsordnung. Das wirft wiederum die Frage auf, in welchem Zusammenhang das Geordnete mit der Ordnung stand? Paul Michel argumentiert, dass Taxonomien die Illusion nähren, dass sich alles in der Welt in Kategorien unterbringen lasse: »Die Taxonomie entwirft den Mythos einer Welt, in der alle Verhältnisse bereits geregelt sind.«⁴⁸⁶ Das trifft verstärkt auf höchst interpretative Einteilungen zu, wie eine deliktspezifische Ordnung. Jede Einteilung, betont Michel, sei ein Konstrukt, das sich in der Praxis erst bewähren müsse. Bei der Polizeifotografie lässt sich feststellen, dass die anfänglichen Hoffnungen, die dem neuen Medium entgegengebracht wurden, zumindest für die erkennungsdienstlichen Anwendungen, enttäuscht wurden. Die taxonomischen *Verbrecheralben* ernteten in der Praxis von den Sicherheitsbehörden vor allen Dingen Kritik. Beispielsweise stellte die Münchner Polizeidirektion gegenüber dem bayerischen Innenministerium fest, dass die Erfolgsaussichten bei Verwendung des *Verbrecheralbums* gering waren: »Die Nachforschung in der amtlichen Photographiensammlung verspricht, wenn die Registratur der Fingerabdruckblätter versagt, meist wenig Erfolg.«⁴⁸⁷ Robert Heindl bezeichnete Fotografien überhaupt als totes und platzraubendes Material.⁴⁸⁸ Diese Beispiele stehen für Kritik aus einer Zeit, in der die Fotografie als dominantes Mittel der Identifizierung bereits abgelöst war. Spätestens mit den Erfolgen der Daktyloskopie nach 1900 verstummten die Fürsprecher der Fotografie. Erkennungsdienstbeamte, wie Gustav Roscher, sprachen zehn Jahre zuvor noch davon, dass Fotografien die Körperbeschreibungen überflüssig machen würden.⁴⁸⁹ Hinzukam, dass beispielsweise in Wien die Bezirkskommissariate aufhörten, sich an der Sammlung zu beteiligen. Das legt ein »Polizei-Directions-Decret« der Wiener Polizeidirektion aus

486 Paul Michel (2007): »Verzweigungen, geschweifte Klammern, Dezimalstellen«, S. 137.

487 Bericht der Polizeidirektion München an das bayerische Ministerium des Innern vom 9.9.1910, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) 92813.

488 Vgl. Robert Heindl (1909): »Ein Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums«, S. 136.

489 Vgl. Denkschrift von Gustav Roscher, zitiert nach: »Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14 & 15 Juni 1897«, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

dem Jahr 1895 nahe, in dem die »Commissariate« aufgefordert wurden, das *Verbrecheralbum* im *Sicherheitsbureau* entsprechend zu fördern.⁴⁹⁰ Gerade die Bezirkskommissariate konnten nur schwer von der Nützlichkeit der Polizeifotografien überzeugt werden. Sie erhielten zwar die Fotografien, aber keine Hilfestellung im Umgang mit dem Material, so dass sich außerhalb des *Sicherheitsbureaus* keine einheitliche Ordnung oder Anwendungspraxis etablierte, wie ein Bericht aus dem Jahr 1880 zeigt:

Wie h. Orts bekannt ist, werden gewisse Verbrecher hieramts fotografiert und diese Fotografien werden en carte cachiert den Cte. [Commissariaten] hinausgegeben. Die Zahl dieser bei jedem Cte erliegenden Fotografien beträgt jetzt schon mehrere hundert. Die Cte ordnen sie entweder nach Cathegorien, oder chronologisch nach der Hinausgabezeit, oder ordnen sie auch gar nicht, manche Cte führen einen Index über dieselben. Viele Fotografien sind abgängig und bei ein paar Cten war sogar erst der Besuch des geh. Gefertigten der Anlaß, daß die Photographien aus einer langjährigen Staubdecke hervorgezogen wurden.⁴⁹¹

Als Reaktion auf die Schwierigkeiten bei der Benutzung der Fotografien als Mittel zur Identifizierung von verdächtigen Personen lassen sich bei der Wiener Polizeidirektion zwei Veränderungen beobachten: Eine Verbesserung der Meta-Daten und Repertorien und die Etablierung einer neuen Sortierlogik. Nachdem das Wiener *Sicherheitsbureau* wiederholt seine Unzufriedenheit bezüglich der Förderung des *Verbrecheralbums* durch die *Commissariate* äußerte, wurden diese in einem *Polizei-Directions-Decret* ermahnt, in Zukunft das Formular »Entwurf für den Grundbogen des Verbrecher-Albums der k.k. Polizei-Direction Wien« zu verwenden. Hier sollten sie die nötigen Informationen gewissenhaft eintragen.⁴⁹² Der eigentliche Grundbogen sollte mithilfe des »Entwurfs für den Grundbogen« im *Sicherheitsbureau* ausgefüllt werden (Abb. 5).

Der Entwurf für den Grundbogen war bereits seit Einsendung von Fotografien durch die österreichischen Justizbehörden im Einsatz. Neben den persönlichen Angaben enthielt der Grundbogen eine Personenbeschreibung sowie die Unterschrift der erfassten Person. Biometrische Merkmale spielten mit der Angabe von Körpergröße und Armspannweite bereits eine – wenn auch untergeordnete – Rolle. Die Zuordnung zu einer Fotografie geschah über eine Nummer, die links oben auf dem Formular zu notieren war. Stabilisiert wurde die Identität eines Verdächtigen durch die Aufnahme von Informationen, die zumindest aus drei unterschiedlichen Kontexten stammen mussten:

490 Vgl. Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien, 128. Polizei-Directions-Decret vom 16. November 1895, Z. 112.477/II, S. 93.

491 Vortrag vom 24. Oktober 1880, in: Karton 1880-1882/V, E.A., Lichtbildersammlung 1880, Archiv der Bundespolizeidirektion Wien.

492 Vgl. Polizei-Directions-Decret vom 16. Dezember 1895, Z.112.477/II., in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien für das Jahr 1895, Wien: Selbstverlag, S. 94.

Das betraf die persönlichen Lebensumstände des Verdächtigen, dazu gehörte das Notieren der Ehepartner, Kinder und *Complicitäten*. Außerdem enthielt der Grundbogen Angaben zur Person, die sich auf den Körper der erfassten Person fokussierten. Und schließlich fanden sich auf dem Grundbogen, vor allem durch die Felder »Vorstrafen« und »Documente«, Verweise auf bisherige Kontakte mit Strafverfolgungsbehörden. Alle drei Kontexte lieferten Hinweise auf die Plausibilität der angenommenen Identität eines Verdächtigen.

Edward Higgs beschreibt das »Crosschecking/cross-referencing of official documents« als eine Identifizierungstechnik, die vor allem in nicht-strafrechtlichen Bereichen bei Behörden zur Anwendung kam, oder wenn keine biometrischen Informationen zur Verfügung standen.⁴⁹³ Beim Grundbogen wurden nicht nur behördliche Dokumente miteinander in Beziehung gesetzt, sondern mit den Angaben zum Körper und den Lebensumständen zusätzlich noch zwei Ebenen eingebracht, die durch weitere Verfahren kontrolliert werden konnten. Dazu zählte die Kommunikation mit anderen Behörden, Befragung von Zeugen und Zeuginnen oder auch die körperliche Untersuchung der erfassten Person. Neben der Möglichkeit die Meta-Daten zur Überprüfung einer angenommenen Identität zu verwenden, ließen sie sich als Findmittel zur Durchsuchung der Bildersammlung einsetzen. Voraussetzung dafür war aber eine möglichst indexikale Ordnung. Im Unterschied zur taxonomischen Klassifikation waren die einzelnen Einteilungskriterien nicht hierarchisch gereiht, sondern gleichwertig aufgeteilt. Eigene Indices ermöglichten eine unabhängige Suche. Im Laufe der Jahre kriminalpolizeilicher Praxis von *Verbrecheralben*, gewann die indexikale Zugänglichkeit immer mehr an Bedeutung. Noch im Jahr 1899 bezeichnete Gustav Roscher die Fotografie als Hauptstütze der Kriminalpolizei, weshalb er besonderen Wert auf die Verwendung des *Verbrecheralbums* legte.⁴⁹⁴ Die Einteilung sollte zwar wie üblich nach Delikten erfolgen, doch die Bildersammlung bildete mit dem Generalkartenregister den zentralen Knotenpunkt eines Netzwerkes querverweisender Register und Verzeichnisse. Das Generalkartenregister war alphabetisch sortiert und enthielt Indexkarten zu allen Personen, die mit der Hamburger Polizei in Kontakt gekommen waren. Durch eine Referenznummer verwies das Register auf den dazugehörigen Akt, in dem alle Informationen, die einer Person zugeordnet wurden, gesammelt waren. Daneben gab es weitere alphabetisch sortierte Spezialsammlungen, wie der Index aller Personen, die

493 Vgl. Edward Higgs (2010): »Fingerprints and Citizenship. The British State and the Identification of Pensioners in the Interwar Period«, in: History Workshop Journal 69, S. 52–67, hier: S. 57.

494 Vgl. Gustav Roscher (1899): »Bedürfnisse der modernen Kriminalpolizei«, S. 252.

von internationalen Strafverfolgungsbehörden gesucht wurden, ein Index mit allen aus dem Deutschen Reich abgeschobenen Personen oder eine Spitznamensammlung. Weitere Indices folgten anderen Speicherlogiken: darunter ein Diebstahlverzeichnis, sortiert nach den Straßennamen der Tatorte, die nach Delikten gegliederte Fotografiensammlung, eine anthropometrische Sammlung, geordnet nach den jeweiligen Körpermaßen, ein Kennzeichenverzeichnis mit »Besonderen Merkmalen«, sortiert nach Sektionen für verschiedene Körperteile und nicht zu vergessen ist die Handschriftensammlung. Die Zentralisierung der unterschiedlichen Datensammlungen, die indexikalisch miteinander verbunden waren und auf diese Weise Identitäten von verdächtigen Personen stabilisierten, bildete für Roscher das wichtigste Element der Erkennungsdienste:

Der gemeinschaftliche Zweck aller dieser letztgedachten Einrichtungen, welche der Ermittlung und Identificirung des Thäters dienen, bringt es als ein Gebot der Zweckmässigkeit mit sich, dass man dieses gesammte Material einer einzigen Dienststelle – dem Erkennungsamt – überweist.⁴⁹⁵

Mithilfe von Registern und Verzeichnissen wurden alle Informationen, die einer Person zugeordnet wurden, in kleinere, vergleichbare Informationsbausteine geteilt und damit durchsuchbar gemacht. Querverweise in den Suchbehelfen, wie die Nummer für den Generalindex, ermöglichten dann wieder die personale Zuordnung. Das war eine Möglichkeit, die taxonomische Klassifikation zu umgehen und trotzdem mehr Informationen als nur Hinweise auf das Delikt oder den mutmaßlichen Namen für die Suche innerhalb der eigenen Sammlung zu verwenden.

Die Wiener Polizeidirektion traf ebenso Maßnahmen zur Verbesserung der Sortierlogik ihrer Sammlungen. Eine Suche über die Grundbögen im Wiener *Sicherheitsbureau* brachte keinen Vorteil, wenn vom Verdächtigen nur ein *Besonderes Merkmal* bekannt war, etwa weil ein Zeuge oder eine Zeugin darauf hinwies. Um das *Verbrecheralbum* besser durchsuchbar zu machen, erweiterte die Wiener Polizeidirektion die Behelfe durch indexikale Verknüpfung unterschiedlicher Register, behielt aber die grundsätzliche Einteilung nach Delikten bei, wenngleich die »Kategorienbogen« weitere Untergruppierungen enthielten:

Sie [Kategorienbogen] enthalten die Photographien der der gleichen Verbrecherspezies angehörenden Individuen, getrennt nach Männern und Frauen. Der leichteren Übersicht wegen sind die Kategorienbogen nach dem Alter der darauf abgebildeten Verbrecher geordnet.⁴⁹⁶

495 Gustav Roscher (1899): »Bedürfnisse der modernen Kriminalpolizei«, S. 255.

496 Vgl. Polizeidirektion Wien (Hg.) (1920): Die Kriminalpolizei, S. 144.

Daneben gab es zwei Zettelindices: einen Spitznamenindex und einen Index für *Besondere Kennzeichen*. Während der Spitznamenindex eine alphabetische Auflistung der in der Sammlung erfassten Personen enthielt, war der Index für *Besondere Kennzeichen* in sechs Hauptgruppen nach Körperregionen unterteilt (linke Hand, rechte Hand, Gesicht/Hals, Brust, Rücken und Füße), die wiederum Untergruppen nach Art des Kennzeichens berücksichtigen, wie Narben oder Tätowierungen. Jeder Zettel verwies mit einer Nummer auf den dazugehörigen Akt. Die Sortierung des *Verbrecheralbums* blieb unangetastet und wurde nicht wie bei der Polizeidirektion München oder Dresden zugunsten einer *Kriminalphotothek* aufgelöst. Die Fotografien wurden in 27 Kategorien eingeteilt, die von »Fälscher« über »Auslagendiebe« bis hin zu »Roßschweifdiebe« reichten und im Vergleich zur Auflistung der »Verbrecher-Specialisten« im »Polizei-Directions-Decret« von 1895 vor allen Dingen mehr Kategorien enthielt, in der Logik aber unverändert blieb.⁴⁹⁷

Einer der wenigen Fälle, in denen ein Einblick in die interne Diskussion über die Ordnungslogik des *Verbrecheralbums* überliefert ist, ergibt sich aus einer »Instruction«, die Ernst Pohl, Mitarbeiter der »k.k. Strafanstalt« in Capodistrien⁴⁹⁸ verfasste. Sie wurde 1893 in einem Schriftwechsel zwischen dem Innen- und dem Justizministerium diskutiert. Neben den behördlichen Verflechtungen wird vor allem die Stellung der Expertise der Wiener Polizeidirektion deutlich. Pohl forderte in der »Instruction« nicht nur die Einführung der fotografischen Darstellungskonventionen nach Bertillon, das heißt, je ein Profil- und ein Frontalbild, sondern zudem neue Standards zur Archivierung der Fotografien. Angelehnt an die Anthropometrie äußerte Pohl die Idee, die Bilder nach Körpergröße und Armspannweite der Verdächtigen zu sortieren. Das Innenministerium reagierte auf den Vorschlag, biometrische Daten als Grundlage für die Ablage der Bilder zu verwenden, ablehnend. Zuvor verglich die Wiener Polizeidirektion in einem Bericht für das Ministerium beide Vorgehensweisen miteinander: Derzeit würden die Bilder auf Grundbögen geklebt und mit Namen, Körperhöhe und Armspannweite, besonderen Kennzeichen und Vorstrafen der fotografierten Person beschriftet. Anschließend in alphabetische Reihenfolge gebracht. Eine Gruppierung nach Körperhöhe und Armspannweite erachtete die Wiener Polizeidirektion als unzumutbar, da dies die Auffindung einer Fotografie eher noch erschweren

497 Vgl. Polizeidirektion Wien (Hg.) (1920): Die Kriminalpolizei, S. 161.

498 Der Ort wird in den Quellen »Capodistrien« genannt, nach der italienischen Bezeichnung Capodistria, gemeint ist Koper – deutsch Gafers – im heutigen Slowenien.

würde.⁴⁹⁹ Allerdings schränkte sie die Ablehnung in einem entscheidenden Punkt ein. Wenn der Name einer gesuchten Person nicht bekannt wäre, dann würde die von Pohl vorgeschlagene Methode schneller zum Ziel führen. Das Wiener *Sicherheitsbureau* schlug daher eine Adaption der eigenen Fotosammlung vor:

Nach hierotiger Anschauung dürfte es sich sohin empfehlen beide Systeme in der Weise zu vereinigen, daß zu den alphabetisch gereichten Grundbögen eine Art Index geführt würde, in welchem alle jene Individuen, welche gleiche Körperhöhe bzw. Armspannweite besitzen, dem Namen nach auf einem Blatte eingetragen und allenfalls neben dem Namen auch der Ort angemerkt würde, an welchem der betreffende Grundbogen hinterlegt worden ist.⁵⁰⁰

Das Justizministerium befürwortete zwar die Kombination in der Aufbewahrung der Bilder, sah aber keinen Grund einer obligatorischen Einführung. Denn »bei der Tätigkeit des Suchens und Auffindens [spielt] auch die Übung eine gewiße Rolle, die durch einen neuen Vorgang nur gestört werden dürfte.«⁵⁰¹

Wenn hinter den Bildersammlungen die Idee steckte, ihre taxonomische Ordnung durch ein alternatives Organisationsprinzip abzulösen, stellt sich die Frage, ob es sich um eine relationale Ordnung handelte? Gilles Deleuze und Félix Guattari beschreiben in Abgrenzung zu Baumstrukturen von hierarchischen Taxonomien das relationale Sortieren als Rhizom.⁵⁰² Das lässt sich insofern auf die *Kriminalphototheken* übertragen, als die einzelnen Verzweigungen einer hierarchischen Ordnung als »obligatory passage points«⁵⁰³ wegfielen. Es war nicht mehr notwendig zuerst ein Merkmal zu kennen, um Schritt für Schritt in der Sammlung weitersuchen zu können. Jede Fotografie hatte weiterhin nur einen singulären Ablageort in der Registratur, aber dieser konnte von mehreren Richtungen erreicht werden – je nachdem, welche Merkmale bekannt waren. Benutzer einer *Kriminalphotothek* mussten bei der Suche nicht einer vorher festgelegten Kette von Merkmalen und Zuschreibungen folgen. Um eine relational durchsuchbare Sammlung im Sinne eines Rhizomes handelte es sich nicht. Dazu fehlte eine entscheidende Eigenschaft: die flexible Zuschreibung von

499 Vgl. Note des k.k. Ministerium des Inneren wegen einheitlicher Regelung der photographischen Aufnahmen von Sträflingen 4041 vom 18. März 1893, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

500 Schreiben des k.k. Ministerium des Inneren vom 19. Februar 1892, Akt 4041 vom 18. März 1893, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

501 Note des k.k. Ministerium des Inneren wegen einheitlicher Regelung der photographischen Aufnahmen von Sträflingen 4041 vom 18. März 1893, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

502 Siehe »Principles of connection and heterogeneity«, in: Gilles Deleuze/Felix Guattari (2003): *A Thousand Plateaus. Capitalism and Schizophrenia / Mille Plateaux*, London: Continuum.

503 »Obligatory passage point« ist ein wichtiges Konzept aus der Wissenschaftsforschung, siehe: Michel Callon (1986): »Elements of a Sociology of Translation: Domestication of the Scallops and the Fishermen of St Brieuc Bay, in: John Law (Hg.): *Power, Action and Belief: A New Sociology of Knowledge?*, London: Routledge, S. 196–233.

Indizes beim Suchvorgang. Ein Rhizom ist charakterisiert durch das Fehlen vorgefertigter Kategorien.⁵⁰⁴ Bei der *Kriminalphotothek* hatten die Sicherheitsbeamten aber nicht die Möglichkeit gänzlich eigene Pfade zu erstellen, in dem sie Merkmale verwendeten, die für die Suche ursprünglich nicht vorgesehen waren. Heindl definierte bei der *Kriminalphotothek* mit den fünf gewählten Einteilungskriterien »Körpergröße«, »Alter«, »Verbrechens-Kategorie«, »Nasenform« und »Ohrenform« sämtliche Suchpfade, die bei der Recherche zur Verfügung standen. Flexibel und relational war das System nur in der Kombination dieser Eigenschaften und Zuschreibungen, nicht aber in der eigenständigen Erstellung neuer Indizes. In einer relationalen Datenbank müsste es aber möglich sein, nach selbstgewählten Merkmalen zu suchen.

Ein Nachteil gegenüber den bisherigen *Verbrecheralben* war, dass die Sammlung nicht erweiterbar war, weil die Merkmale in ihrem Ablageort aufeinander bezogen waren. Das heißt, das Ablagefach einer Fotografie bestimmte sich aus der Kombination aller fünf Einteilungskriterien. Im Gegensatz zu einer taxonomischen Ordnung waren die Merkmale zwar nicht hierarchisch in Reihe geschaltet, sondern einzeln und kombiniert erreichbar. Das Hinzufügen eines weiteren Merkmals hätte aber die Ordnungslogik gesprengt, weil der Schrank keine weitere Ablagedimension erlaubte. Das war laut Heindl gar nicht notwendig, denn mit der Ohren- und Nasenbeschreibung, die in Visualisierungen mit jeweils sechs Quadranten erfolgte, waren »unverfälschbare somatische Merkmale« ebenso Teil der Klassifizierung, wie die Delikte.⁵⁰⁵ Gerade die »Verbrecherkategorie« hatte für Heindl aufgrund seines Beharrens auf dem *Berufsverbrechertums* eine besondere Bedeutung. Der Vorteil der *Kriminalphotothek* lag darin, dass die Bilder in den Fächern miteinander in Beziehung standen und es sich bei der Recherche lohnen konnte, die nebenliegenden Fächer ebenfalls zu durchsuchen, wenn die Hinweise auf die Person ungenau blieben. Im Gegensatz dazu konnten *Verbrecheralben* problemlos erweitert werden, in dem ein neues Register, sortiert nach einer anderen Zuschreibung, eingerichtet wurde. Genau diese Art der Erweiterung wurden beim Wiener *Verbrecheralbum* vorgenommen, wo beispielsweise Indizes zu Kategorien wie »Spitzname« oder »Besondere Merkmale« erstellt wurden.⁵⁰⁶ Letztlich waren Register für alle Informationen und Zuschreibungen möglich, zu denen die

504 Vgl. Allan Hanson (2004): »From Classification to Indexing«, S. 347.

505 Denkschrift Robert Heindl zur Vorkonferenz der 2. Deutschen Polizeikonferenz in Berlin, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 71503.

506 Vgl. Polizeidirektion Wien (Hg.) (1920): Die Kriminalpolizei, S. 161.

Sicherheitsbeamten Zugriff hatten und von denen sie sich eine Verbesserung für die Wiedererkennung von Verdächtigen erhofften.

Die Neuordnung der polizeilichen Fotografiensammlung *Kriminalphotothek* und die indexikale Erweiterung der *Verbrecheralben* sind Hinweise auf Probleme in der Informationsverarbeitung, auf die die Sicherheitsbehörden mit Adaptionen reagierten. Die Strategien zur Archivierung wurden erst nach und nach entwickelt und erweitert, als Reaktion auf die Erfahrungen mit den Such- und Findpraktiken. Schwierigkeiten entstanden beispielsweise, wenn die Erkennungsdienste von falschen Grundannahmen ausgingen und die Menge an zu speichernden Datenmengen unterschätzten, oder sie, wie in der Anfangsphase der Polizeifotografie, der Evidenz des Mediums zu sehr vertrauten.⁵⁰⁷ Den Vorteil sprachunabhängiger Kommunizierbarkeit nutzten die Sicherheitsbehörden nur insofern, als sie die Fotografien, gedruckt in Form von Lithographien, untereinander austauschten und damit Steckbriefe und bislang textbasierte Personenbeschreibungen ergänzten, nicht aber für die Ordnung der Bilder. Wenige Jahre nach Implementierung der Polizeifotografie wich die Euphorie über die neue Identifizierungstechnik bei den Sicherheitsbehörden pragmatischen Nützlichkeitsabwägungen, da sich die erwarteten Erfolge nicht einstellten:

Alle Cte, welche geh. Gefertigter besuchte – mit Ausnahme Neubau – gaben übereinstimmend an, daß bisher, seit die Fotografien bestehen entweder niemals oder höchstens ‚Einmahl‘ ein Verbrecher mit Hülfe der Fotografie zu Stande gebracht wurde. Der Name dieses Unicus konnte fast nirgends angegeben werden, es scheint dies überall so zümlich eine mythische Person gewesen zu sein. Die Fotografien erweisen sich daher in dieser Form zümlich unnütz.⁵⁰⁸

Die Photographische Anstalt des Wiener Sicherheitsbureaus

Die Fotografie ist Symbolisierung einer neuen Mikrophysik der Macht. Sie ist eben nicht nur darstellendes Medium, sondern selbst am Prozeß der sich nach und nach differenzierenden Wahrnehmung beteiligt.⁵⁰⁹ (Susanne Regener)

Fotografie als Kommunikationsmedium kann nur in der Theorie getrennt von der Frage der Ästhetik, der Bildproduktion und Darstellungskonvention behandelt werden kann, da die verschiedenen Ebenen ineinander übergreifen. Als der Münchner Erkennungsdienst im Sommer 1909 auf Initiative von Theodor Harster und Robert Heindl die bisherige Aufbewahrungsform des *Verbrecheralbums* auf die *Kriminalphotothek* umstellte, bezeichneten sie die bisherige Ordnungslogik als veraltet

507 Vgl. Jens Jäger (2010): *Polizeibilder und Verbrecherbilder*, S. 473.

508 Schachtel 1880-1882/V, E.A., *Lichtbildersammlung 1880*, Vortrag vom 24. Oktober 1880, in: *Archiv der Bundespolizeidirektion Wien*.

509 Susanne Regener (1999): *Fotografische Erfassung*, S. 90.

und unbrauchbar. Und obwohl damit die Neuordnung der Sammlung gerechtfertigt wurde, charakterisierten sie nicht die Ordnung als den »größten Übelstand«, sondern vielmehr, dass bei den meisten Polizeibehörden überhaupt keine Fotografien nach dem »System Bertillons« aufgenommen werden würden. Viele Behörden verfügten über keine fotografischen Einrichtungen. Die entscheidende Kritik galt den amtlichen Sammlungen mit Amateuraufnahmen, die vom Münchner Erkennungsdienst als völlig nutzlos für die Identifizierung von Wiederholungstätern bezeichnet wurden. Nicht eine geordnete Zentralisierung erkennungsdienstlicher Verfahren wäre demnach das dringendste Problem bei der Wiedererkennung von Personen, sondern eine standardisierte, allgemeine Einführung der Polizeifotografie.⁵¹⁰ Vor der Frage nach Klassifizierung und Archivierung des visuellen Materials stand aus Sicht der bayerischen Sicherheitsbehörde die Bildproduktion und Darstellungskonventionen. Hier sahen sie auch im Jahr 1910 noch keine Einheitlichkeit gegeben.

Jens Jäger unterscheidet für die Polizeifotografie drei Phasen: Auf eine Experimentierphase um 1870 folgte eine Phase der Einbettung in die neu geschaffenen Kriminalpolizeien und schließlich in den 1890er Jahren eine professionalisierte Umgestaltung.⁵¹¹ Was die Frage der Ästhetik, Bildproduktion und Darstellungskonventionen betrifft, so lässt sich die Experimentierphase früher ansetzen, in eine Zeit vor der Institutionalisierung. Fotografie wurde ab den 1870er Jahren, nachdem Herstellung und Reproduktion der Bilder einfacher und preiswerter wurden, zum zentralen Medium der Visualisierung im Bereich der Fahndung und Strafverfolgung. Zumindest lässt sich das Jahr 1870 insofern als Einschnitt betrachten, als beispielsweise bei der Wiener Polizeidirektion ein *Photographisches Atelier* eingerichtet wurde. Insgesamt ist die Frage nach Einführung der Fotografie als Identifizierungstechnik wesentlich komplexer, weil es nicht darum geht, festzustellen, wann das Wiener *Sicherheitsbureau* per Dekret einen Ort einrichtete, an dem Personen fotografiert wurden. Insbesondere die Strafjustiz muss berücksichtigt werden, da in der Zeit vor der Institutionalisierung, die meisten Bilder nicht bei Polizeibehörden entstanden sind, sondern in den Strafanstalten.

510 Vgl. Schreiben der K.B. Polizeidirektion München vom 9.9.1910, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

511 Vgl. Jens Jäger (2001): »Photography. A Means of Surveillance?«, S. 31.

Darstellungskonventionen

Versuche der visuellen Repräsentation von verdächtigten Personen lassen sich bereits vor Erfindung der Fotografie finden. Beispielsweise brachte 1837 Friedrich Eberhardt, Herausgeber des »Allgemeinen Polizei-Anzeiger«, den Vorschlag ein, das »Silhouettieren als Mittel zur Erleichterung der Sicherheitspflege« einzuführen. Statt Porträts von *Gaunern* anfertigen zu lassen, die nicht »vollkommen genau« bezeichnet werden könnten, sollten mit Hilfe des Storchschnabels Schattenrisse erstellt werden. Die Redaktion des »Allgemeinen Polizei-Anzeiger« wäre entschlossen, eine »ordentliche Sammlung solcher Zeichnungen von den berüchtigtsten Gaunern anzulegen«.⁵¹² Porträtieren käme nicht in Frage, weil dafür ein geübter und geschickter Zeichner nötig wäre. Das Erstellen von Schattenrissen wäre hingegen ein »mechanisches Geschäft, das von jedem, der mit Genauigkeit zu arbeiten gewöhnt ist, leicht besorgt werden kann« und das Ergebnis wäre »ganz treu nach der Natur gezeichnet.«⁵¹³ Fotografie als naturgetreue und mechanische Wiedergabe der Wirklichkeit war Jahrzehnte später das zentrale Motiv bei der Charakterisierung des Mediums. Wie Lorraine Daston und Peter Galison betonen, verliehen die technische Reproduzierbarkeit und der chemisch-optische Vorgang der Bilderzeugung Fotografien den Anschein von Objektivität.⁵¹⁴ Fotografie wurde zum Symbol für neutrale, objektive und präzise Wahrheit und war das entscheidende Medium zur Durchsetzung mechanischer Objektivität. Hinter der Idee von mechanischer Objektivität steckte die Vorstellung, dass die Fotografien gänzlich ohne menschliches Eingreifen erzeugt wurden. Deutlich wird die Idee einer objektiven Bildproduktion beim Olmützer »Gerichtssecretär« Friedrich Paul, der zahlreiche Publikationen zur »Gerichtlichen Fotografie« verfasste:

Der wesentliche Nutzen der Photographie im allgemeinen besteht darin, dass der photographische Apparat mit untrüglicher Naturtreue Alles verzeichnet, was sich ihm gegebenen Falles darbietet.⁵¹⁵

Vorteil der Fotografien war, dass sie reproduziert und an andere Behörden verschickt werden konnten. Mithilfe der Kamera gelang den Sicherheitsbehörden ein objektivierter Zugriff auf den kriminellen Körper. Von Beginn an wurde erfolgreich verschwiegen, dass Fotografien nicht einfach die Dokumentation eines Sachverhaltes sind, sondern

512 Friedrich Eberhardt (1837): »Das Silhouettieren als Mittel zur Erleichterung der Sicherheitspflege«, in: Allgemeiner Polizei-Anzeiger 4, S. 228.

513 Ebenda.

514 Vgl. Kapitel III: Mechanical Objectivity, in: Lorraine Daston/Peter Galison (2007): Objectivity, S. 115–190.

515 Friedrich Paul (1900): Handbuch der kriminalistischen Photographie, S. 13.

lediglich die Dokumentation einer Sichtweise, fixiert auf einer (Glas-)Platte oder einem lichtempfindlichen Film. Die Interpretationsleistung erkenntnisdienlicher Analysen wurde negiert. Dabei sind es nicht die Fotografien, sondern der Umgang mit dem Medium und die Deutungen der Bilder, die Wahrnehmungsmuster prägen, Sehweisen konditionieren und ästhetische Beziehungen zwischen historischen Subjekten und ihrer Wirklichkeit organisieren.⁵¹⁶ »Wenn man die Photographie für die realistische und objektive Aufzeichnung der sichtbaren Welt hält, dann deshalb, weil man ihr (von Anfang an) gesellschaftliche Gebrauchsweisen eingeschrieben hat, die als ‚realistisch‘ und ‚objektiv‘ gelten«, schreibt Pierre Bourdieu.⁵¹⁷ In diesem Sinne selektieren, strukturieren und formieren Bilder Wissen. Sie reproduzieren Dinge nicht nur, sondern sie verändern die Wahrnehmung. Medien als Träger und Speicher von Wissen sind selbst erkenntniskonstituierend. Seit Erfindung der Kamera wurde die Überzeugung gestärkt, dass es sich bei fotografischen Abbildungen um objektive und mechanisch erzeugte Repräsentationen der Wirklichkeit handeln würde. Aufgrund ihrer Darstellungsselektivität fixieren Fotos den gesellschaftlich-sozial geprägten Blick der Fotografen und Fotografinnen auf Phänomene. Damit liefern sie einen Hintergrund für die Konstruktion von Wirklichkeit und deren Vermittlung. Fotografien sind keine Abbilder der Realität, sondern sie materialisieren, zweidimensional verfremdet, einen konkreten Augenblick mit all seinen sozialen Spezifikationen.⁵¹⁸ Mithilfe der Kamera gelang den Sicherheitsbehörden ein objektivierender Zugriff auf Personen, die als verdächtig oder kriminell eingestuft wurden. Die Fotografie diente der institutionellen Machtsicherung und korrelierte mit einer archivalischen Sammelwut. Denn die Fotografie war eine Form umfassender Besitzergreifung, wie Susan Sonntag bemerkte. Indem »etwas fotografiert wird, wird es Teil eines Systems von Informationen, wird es eingefügt in Klassifikations- und Speicherungsschemata«.⁵¹⁹ Genauso wie die Form der

516 Bilder als Kommunikationsmedien bekommen seitens der Geschichtswissenschaften seit einiger Zeit verstärkte Aufmerksamkeit, vielfach wird auch auf einen »Visual Turn« oder »Iconic Turn« hingewiesen. Siehe: Jens Jäger (2000): *Photographie. Bilder der Neuzeit: Einführung in die historische Bildforschung*, Tübingen: Edition Diskord, oder Gerhard Paul (2006): *Visual History. Ein Studienbuch*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht oder die Trivium-Schwerpunktausgabe »Iconic Turn« und gesellschaftliche Reflexion – »Iconic Turn« et réflexion sociétale«, Trivium 1 (2008).

517 Pierre Bourdieu (2006): *Die gesellschaftliche Definition der Photographie*, in: Ders. (Hg.): *Eine illegitime Kunst. Die sozialen Gebrauchsweisen der Photographie*, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt (Erstausgabe 1981), S. 85–109, hier: S. 86.

518 Vgl. Manfred Lueger (2000): *Photografieanalyse*, in: Ders. (Hg.): *Grundlagen qualitativer Feldforschung. Methodologie, Organisation, Materialanalyse*, Wien: WUV-Verlag, S. 163–186, hier: S. 170.

519 Susan Sonntag (2006): *Die Bilderwelt*, in: Ders. (Hg.): *Über Fotografie*, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch-Verlag (Erstausgabe 1978), S. 146–172, hier: S. 147.

Archivierung und Zugänglichmachung der Bilder, war die Frage der Ästhetik und Darstellungskonventionen für die Fotografien Teil der Diskussion um den polizeilichen Einsatz des Mediums. Sollten die Verdächtigen von vorne, von der Seite oder von vorne und von der Seite abgelichtet werden? Wenn von der Seite, von welcher Seite? In welchem Maßstab? Als Porträt oder in Ganzkörperansicht? Sollte der Verdächtige angezogen bleiben oder nackt fotografiert werden? Den Hut aufbehalten? Und wie sollte der Hintergrund gestaltet sein? Leer, mit einem Maßband versehen? Wie Susanne Regener zeigt, waren die Sicherheitsbehörden in den Anfangsjahren der Polizeifotografie auf der Suche nach eigenen Darstellungskonventionen. Das Medium der Fotografie verbreitete sich zunächst in bürgerlichen Kreisen. Die ersten Aufnahmen für die Polizei wurden von Atelierfotografen erstellt, die ihr Geld ansonsten mit Carte-de-Visite-Aufnahmen verdienten. In dieser Phase der Polizeifotografie spricht Susanne Regener daher von einem »wildem Bildagieren«, auf der Suche nach dem »richtigen« Bild.⁵²⁰ Ein häufiger Hinweis auf Bilder aus dieser Zeit ist die sichtbare Atelierstaffage und der Einsatz von Vignettierungen und Retusche, wie sie sich beispielsweise bei Lithographien finden lassen, die seit Mitte der 1840er Jahre regelmäßig im »Allgemeinen Polizeianzeiger« von Friedrich Eberhardt verbreitet wurden.

Zwei Fotoalben mit »Tatbestandsaufnahmen« aus dem Archiv der Bundespolizeidirektion Wien enthalten Fotografien aus den Jahren 1895 bis 1905. Die Abzüge verdeutlichen die Variationsbreite der Darstellungskonventionen auch in der zweiten Phase der Polizeifotografie. Schließlich bestand das *Verbrecheralbum* beim Wiener *Sicherheitsbureau* zu dem Zeitpunkt bereits seit mehr als zwanzig Jahren.⁵²¹ Ein Grund für die unterschiedlichen Darstellungen ist, dass das Wiener *Verbrecheralbum* nicht nur Fotografien enthielt, die im eigenen *Photographischen Atelier* produziert wurden, sondern ebenfalls eingesandte Bilder von anderen Polizeidirektionen und Strafanstalten der Habsburger Monarchie. Bilder von ausländischen Sicherheitsbehörden fanden ihren Weg in das *Verbrecheralbum*, wenn die Wiener Polizeidirektion davon ausging, dass sich die Person im Wiener Polizeirayon aufhielt oder aufhalten wird. Nach einer Experimentier- und Implementierungsphase waren die 1880er und 1890er Jahre geprägt von Standardisierungsbemühungen. Das lag nicht zuletzt am Erfolg der erkennungsdienstlichen Verfahren von Alphonse Bertillon. Seine Vorschläge zur Vereinheitlichung

520 Vgl. Susanne Regener (1999): Fotografische Erfassung, S. 68.

521 Siehe dazu auch: Daniel Meßner (2010): Erkennungsdienstliche Behandlung verdächtiger Personen. Über technisierte Identifizierung durch Fotografie, Anthropometrie und Daktyloskopie, in: Andrea Griesebner/Georg Tschannett (Hg.): Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Wien: Löcker, S. 225–249.

der Bildproduktion wurden bei den Sicherheitsbehörden rege diskutiert und nachgeahmt. Seit 1888 wurde die Abteilung für »Gerichtliche Fotografie« dem anthropometrischen Büro im Pariser Erkennungsdienst zugeordnet, woraufhin Bertillon die Bilder samt Aufnahmebedingungen standardisierte und in das anthropometrische System integrierte.⁵²² Für die internationale Verbreitung der fotografischen Standards trugen wesentlich seine Publikationen bei, vor allem »La Photographie judiciaire« im Jahr 1890, das 1895 auch in deutscher Übersetzung erschien.⁵²³ Dementsprechend lassen sich verstärkt in den 1890er Jahren Debatten um Standardisierung in der Herstellung der Fotografien im Einflussbereich des Wiener *Sicherheitsbureaus* nachzeichnen.

Im Unterschied zum Deutschen Reich, wo sich eine Konkurrenzsituation zwischen Ermittlungsbehörden in Preußen, Sachsen und Hamburg – mit etwas Verzögerung kommt ab den 1910er Jahren Bayern hinzu – beobachten lässt, wurde der Führungsanspruch der Wiener Polizeidirektion als zentrale Sicherheitsbehörde für die österreichische Reichshälfte der Habsburger Monarchie nie ernsthaft angefochten.⁵²⁴ Bei einer Evaluierung über die Verbreitung von Polizeifotografien in der österreichischen Reichshälfte, kam das »k.k. Justizministerium« 1893 zu dem Schluss, dass im Grunde nur das Wiener *Sicherheitsbureau* über ein umfangreiches *Verbrecheralbum* verfügen würde. Es erging eine Empfehlung an die Oberstaatsanwaltschaften, Fragen bezüglich sicherheitspolizeilicher Fotografie wegen ihrer »mannigfachen praktischen Erfahrung« direkt an die Wiener Polizeidirektion zu richten.⁵²⁵ Allerdings gelang es der Polizeibehörde trotz Bemühungen nicht, reichsweite Standards in der Verwendung der Polizeifotografie durchzusetzen – zu heterogen war das Rechtssystem und die Zuständigkeiten. Der Einflussbereich des Wiener *Sicherheitsbureaus*, was Kriminal-Ermittlungen betraf, war nicht überregional. Außerdem mussten mit dem Justizministerium, Ministerium für Landesverteidigung und dem Ministerium des Inneren drei Ministerien und deren Unterbehörden koordiniert und von Neuerungen oder Veränderungen überzeugt werden. Innovationen,

522 Vgl. Pierre Piazza (2005): Alphonse Bertillon face à la dactyloscopie. Nouvelle technologies policière d'identification et trajectoire bureaucratique, Les Cahiers de la sécurité 56 (Police et identification – Enjeux, pratiques, techniques), S. 251–270, hier: S. 252.

523 Vgl. Alphonse Bertillon (1890): La Photographie judiciaire. Avec un appendice sur la classification et l'identification anthropométriques, Paris: Gauthier-Villars (Bibliothèque photographique).

524 Vgl. Peter Becker verwendet den Begriff »Clearing-house«: Peter Becker (2005): Dem Täter auf der Spur, S. 82.

525 Vgl. Note des k.k. Ministerium des Inneren wegen einheitlicher Regelung der photographischen Aufnahmen von Sträflingen 4041 vom 18. März 1893, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

Anregungen oder Veränderungswünsche gingen nicht unbedingt nur vom Zentrum aus und, sondern konnten ebenso aus der Peripherie kommen. Die Schwierigkeit bestand für die Wiener Polizeidirektion vor allem darin, möglichst viele Straf- und Sicherheitsbehörden dazu zu bringen, Fotografien auf eine bestimmte Weise herzustellen, diese regelmäßig einzusenden und mit vorher definierten Metadaten zu beschriften. Ob Behörden in der Provinz selbst organisierte Sammlungen anlegten, war aus Sicht des Wiener *Sicherheitsbureaus* zweitrangig. Wichtiger waren Standards in der Bildproduktion, weil damit die eigene Sammlung erweitert werden konnte.

Behufs Erzielung der thunlichsten Gleichförmigkeit bei den photographischen Aufnahmen wird allen Männer-Strafanstalten der von der Wiener Polizei-Direction geübte Vorgang zur Befolgung mitgetheilt, nach welchem mittels eines an einer der beiden Schultern angebrachten Spiegels gleichzeitig eine en face und eine Profil-Aufnahme bewerkstelligt werden kann.⁵²⁶

»Gleichförmigkeit« war nicht nur wichtig, für die Sammlungstätigkeit. Erst die einheitliche Formatierung sicherte die Lesbarkeit der Bilder durch die Erkennungsdienste, wie Roland Meyer betont.⁵²⁷ Besonders seit Anfang der 1890er Jahre war die Wiener Polizeidirektion sichtlich um eine »einheitliche Regelung der photographischen Aufnahmen von Sträflingen« bemüht.⁵²⁸ Jedoch wollte das Wiener *Sicherheitsbureau* noch im Jahr 1892 nicht die von Bertillon etablierten Darstellungskonventionen durchsetzen. Ein Umstand, der sich zumindest nicht damit begründen lässt, dass Bertillons Profil- und Frontalaufnahmen bei der Wiener Polizeidirektion unbekannt gewesen wären. Im *Photographischen Atelier* des Wiener *Sicherheitsbureaus* wurden

die Fotografien von Häftlingen mit Zuhilfenahme eines Spiegels in einer einzigen Aufnahme sowohl en face, als auch en profil erzeugt, wobei auch die Hände des betreffenden Individuums in das Bild einbezogen werden, da deren Gestaltung bei der Identifizierung nicht selten eine wichtige Rolle spielt.⁵²⁹

Die Bildproduktion mit Spiegel im Rücken der zu fotografierenden Person stand zum Zeitpunkt der Ausschreibung bereits massiv in der Kritik. Die eigentümliche Art der Bilder sei zwar verlockend, wäre aber nicht zu empfehlen, kritisierte Friedrich Paul.⁵³⁰ Bertillon bezeichnete die Bilder mit Spiegel als englische Variante, benannt dem englischen Magistratsbeamten Spearman. Das Profilbild durch einen Spiegel zu

526 Akt des Justizministeriums 8402 vom 3. April 1898, darin die Vorakten Z. 4041/92, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

527 Vgl. Roland Meyer (2007): »Detailfragen«, S. 199.

528 Siehe Akt des Justizministeriums zur einheitlichen Regelung der Fotografien vom 18.3.1893, Z. 4041, darin enthalten ist eine Note des Innenministeriums vom 7. August 1891, Z. 14.403, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3882.

529 Note des Innenministeriums an das Justizministerium vom 19. Februar 1892, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3882.

530 Vgl. Friedrich Paul (1895): Über Bedeutung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren, S. 22.

erzeugen lehnte er mit dem Hinweis ab, dass dies der Einheit des Porträts schaden und gleichzeitig für eine Wiedererkennung keinerlei Anhaltspunkte bieten würde.⁵³¹ Das österreichische Justizministerium wiederholte im Jahr 1893 die Forderung nach einheitlicher Bildproduktion und rief die Oberstaatsanwaltschaften dazu auf, den von der Wiener Polizeidirektion geübten Vorgang wegen seiner ganz besonderen Einfachheit und rascher Durchführung zu befolgen und Bilder von verhafteten Personen mit Spiegel herzustellen.⁵³² Einige Justizexperten, wie Ernst Pohl oder Friedrich Paul, opponierten derart vehement und hartnäckig, dass zumindest das Justizministerium ihre Position in den Verhandlungen mit dem Innenministerium übernahm. Wie durch einen Kommentar aus dem Jahr 1898 deutlich wird, lehnte das Justizministerium nunmehr die Vorgaben der Wiener Polizeidirektion entschieden ab. Als Begründung lieferten sie das Argument, dass alle Fachmänner die derzeit geübte Art der Aufnahme als verfehlt verwerfen würden.⁵³³ Die Bildvariante mit Spiegel im Rücken der fotografierten Person, lässt sich noch in den späten 1890er Jahren im Wiener *Sicherheitsbureau* finden. Da der überwiegende Teil der erhaltenen Bilder nicht mit Spiegel gemacht wurde, spricht einiges dafür, dass es sich nicht um die ausschließliche Bildkonvention der Wiener Polizeidirektion handelte.

Die Kritik von Seiten des Justizministeriums am sicherheitspolizeilichen Umgang mit der Fotografie kam nicht von ungefähr. Viele Experten und Kriminalisten, die sich um Einführung und Verbesserung von Identifizierungstechniken bemühten, hatten zwei Dinge gemeinsam: Sie arbeiteten an Gerichten oder im Bereich der Strafjustiz und sie kamen aus der Peripherie. Vertreter dieser einflussreichen Experten waren, neben dem bereits genannten Ernst Pohl, Hans Gross, Herausgeber des »Handbuch für Untersuchungsrichter« und der Zeitschrift »Archiv für Kriminalistik und Kriminal-Anthropologie« und Friedrich Paul aus Olmütz, im Oberlandesgerichtsbezirk Brünn. Er arbeitete als Gerichtsssekretär und war Autor diverser Schriften zur »Gerichtlichen Fotografie«.

Bei Friedrich Paul verband sich die Kritik an der Bildproduktion mit der Forderung nach den Standards von Bertillon und überhaupt nach der Einführung der Anthropometrie. Paul argumentierte ganz im Sinne des kriminalistischen Diskurses,

531 Vgl. Alphonse Bertillon (1890): *La Photographie judiciaire*, S. 13–14.

532 Vgl. Note des k.k. Ministerium des Inneren wegen einheitlicher Regelung der photographischen Aufnahmen von Sträflingen 4041 vom 18. März 1893, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

533 Vgl. Akt des Justizministeriums 8402 vom 3. April 1898, darin die Vorakten Z. 4041/92, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

dass aufgrund des zunehmend internationalen Charakters der Verbrecherwelt die Identifizierung von Personen Schwierigkeiten bereiten würde und daher eine »verlässlichere Art der Aufnahmen allseitig geboten« erscheinen würde.⁵³⁴ Die Wiener Polizeidirektion nahm zwar die »schätzenswerthe Anregung bezüglich der Verwendung der Photographie zu strafprocessualen Zwecken« zur Kenntnis, wollte sie aber nicht zur allgemeinen Benützung empfehlen. Schließlich würde das *Sicherheitsbureau* der Verwendung der Fotografie zu den gedachten Zwecken volle Rechnung tragen und auch den Neuerungen auf diesem Gebiete die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden.⁵³⁵

Photographisches Atelier

Die *Photographische Anstalt* der Wiener Polizeidirektion befand sich im »k.k. Polizei-Gefangenenhaus«, das ab 1882 in der Theobaldgasse, im 6. Wiener Gemeindebezirk, untergebracht war. Seit 1872 war die Wiener Sicherheitswache für das Gefangenenhaus zuständig und ein *Inspector* der Sicherheitswache übernahm die Aufnahme der Bilder.⁵³⁶ Das entsprach einer üblichen Praxis, beispielsweise übernahmen in der Strafanstalt Graz Sicherheitsbeamte die Aufnahmen, die »sich dieser Aufgabe mit Lust und Liebe unterzogen und die Technik des Fotografierens schon vollkommen [zu] eigen gemacht haben«. ⁵³⁷ Wenn für die Herstellung der Bilder nicht erst ein »Aufnahmelokal« gebaut werden musste, sondern ein »lichtes Zimmer« adaptiert werden konnte, in dem zumindest an »regenfreien Tagen« fotografiert werden konnte, dann war es günstiger, die Aufnahmen nicht auszulagern. Mit dieser Begründung wurde beispielsweise der Grazer Strafanstalt die Übernahme der Kosten für ein Atelier verwehrt, da bislang noch in keiner Strafanstalt der Bau eines eigenen Ateliers zur Kenntnis gebracht wurde.⁵³⁸ Während die Vermutung naheliegt, dass mit der zunehmenden Professionalisierung bald ein eigener Fotograf ausgebildet oder angestellt wurde, ging die Wiener Polizeidirektion zunächst den umgekehrten Weg. Ab dem Jahr 1883 bis mindestens 1886 wurde zwar das Atelier verwendet, die Herstellung der

534 Brief Friedrich Pauls an das k.k. Justizministerium vom 4. Mai 1895, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3882.

535 Note des k.k. Ministerium des Inneren an das k.k. Justizministerium vom 13. Jänner 1897, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

536 Vgl. Präsidium der k.k. Polizei-Direction (1878): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1876, S. 192–193.

537 Bericht der k.k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz an das hohe kaiserl. königl. Justizministerium in Wien am 31.8.1888, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

538 Vgl. Bericht der Grazer Oberstaatsanwaltschaft vom 29. Juli 1893 und die Antwort des Justizministeriums, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

Aufnahmen erfolgte allerdings durch einen »etablierten Photographen in der Nähe« der für »ein Jahreshonorar von 600 fl.« die Aufnahmen besorgte.⁵³⁹

Die Einrichtung des Erkennungsamtes im Jahr 1898 beim *Sicherheitsbureau* der Wiener Polizeidirektion geschah gleichzeitig mit der Einführung der Anthropometrie. Damit wurden die polizeifotografischen Standards von Alphonse Bertillon übernommen, auch wenn die Wiener Sicherheitsbehörde wenige Jahre zuvor noch die Darstellungskonvention mit Spiegel durchsetzen wollte. Die grundlegende Idee Bertillons war es, eine Frontal- und eine Profilaufnahme nach standardisierten Regeln mit eigens für den Zweck umgebauten Fotoapparaten herzustellen.⁵⁴⁰ Bertillon war nicht der erste, der diesen Vorschlag machte. Bereits 1872 findet sich die Idee einer Frontal- und Profilaufnahme für polizeiliche Fotografie in einer britischen Fotografiezeitschrift.⁵⁴¹ Aber Bertillon war erstens in einer Position Standards zumindest für den Pariser Erkennungsdienst durchzusetzen und außerdem arbeitete er an der Verbreitung seines anthropometrischen Systems, in dessen Zuge sich die Bildstandards durchsetzten. Als Bildgröße legte er eine Verkleinerung im Maßstab 1:7 fest, was wichtig war, weil dadurch die Registerkarten einheitlich gestaltet waren und die Größen- und Abstandsverhältnisse der Bilder miteinander verglichen werden konnten. Um die Fotografien zu vereinheitlichen, wurde auf der Visierscheibe des Suchers ein Punkt angegeben, der auf den rechten Augenwinkel gestellt werden sollte, und eine Linie, die zum rechten Ohr verlaufen sollte. Da der Abstand zwischen Kamera und Aufnahmeplatz nicht verändert werden konnte, weil Kamera und Stuhl fix montiert waren, musste der Fotograf lediglich das Objektiv soweit heben oder senken, bis der markierte Punkt auf der Visierschreibe des Suchers mit dem rechten Augenwinkel zusammenfiel. Das *Photographische Atelier* im Erkennungsamt der Wiener Polizeidirektion war nach den Vorgaben Bertillons gestaltet (Abb. 8).

Um sicherzustellen, dass alle fotografierenden Einrichtungen in Österreich sich an den Standards orientierten, die die Wiener Polizeidirektion vorgab, sollten sie ihre Apparate bei der Firma R. Lechner bestellen, die die Neueinrichtung um 757 Kronen anbot, oder die Umgestaltung vorhandener Apparate für 312 Kronen. Das Erkennungsamt wurde 1898 eingerichtet und es dauerte noch fast zehn Jahre, bis das Justizministerium auf Bitte des Innenministeriums verfügte, dass sämtliche Strafanstalten die Fotografien

539 Vgl. Präsidium der k.k. Polizei-Direction (1884): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1883, Wien: Alfred Hölder, S. 152.

540 Vgl. Friedrich Paul (1900): Handbuch der kriminalistischen Photographie, S. 19–36.

541 Vgl. Judicial Photography, *The Photographic Journal* (15) 229/1872, Band 15, S. 107, aus: Jens Jäger (2001): »Photography. A Means of Surveillance?«, S. 40.

nach dem »System Bertillon« herstellen sollten. Das Justizministerium bestimmte, dass ab dem 1. Juni 1908 alle »Sträflingsphotographien« nach den Vorgaben des Wiener Erkennungsamtes zu erfolgen hatten, und die entsprechenden Anschaffungen bei der Firma Lechner veranlasst werden sollten. Schulungen bei der Polizeidirektion in Wien wurden nicht geplant, stattdessen wurden Anleitungen übermittelt. Das Wiener Erkennungsamt bat darum, das Fotografieren in den Strafanstalten »mit dem veralteten System der Photographie mit dem Spiegel aufzuhören«, weil die Aufnahmen in den Strafanstalten »in erster Linie für das Erkennungsamt (Verbrecheralbum) erfolgt«. ⁵⁴² Das lange Beharren der Wiener Polizeidirektion auf Bilder mit Spiegel für das Profilbild wirkte nun nach und es dauerte nach der Einführung des »System Bertillons« wiederum ein Jahrzehnt, bis sich die Standards durchsetzten. Im Laufe des Jahres 1908 schickten die ersten Oberstaatsanwaltschaften Beispielbilder von den Strafanstalten (s. Abb. 7, 9 und 10). Einige Strafanstalten baten um einen Kredit für die Neuanschaffungen, der ihnen vom Justizministerium gewährt wurde. ⁵⁴³

Die Unterschiedlichkeit in der Darstellungsweise betraf auch die Beschriftung der Fotografien, etwa in Form eingeschriebener Meta-Daten. Pohl schlug beispielsweise vor, ein Lineal mit Zentimetermaßstab und eine Tafel mit Identitätsnummern vor die zu fotografierenden Personen zu halten. Diese Idee wurde vom Wiener *Sicherheitsbureau* mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Bilder bereits mit dem Namen und dem Tag der Aufnahme beschriftet würden. ⁵⁴⁴ Beschriftung und Ästhetik der Bilder änderte sich im Laufe der Jahre mehrfach (s. Abb. 6–10).

In den Strafanstalten war es teilweise üblich, nur Profilaufnahmen der Inhaftierten zu erstellen und die Bilder nach einer laufenden Indexnummer und namentlicher Beschriftung auf Karteikarten aufzukleben. Unterschiede zur Bertillonschen Standardisierung waren die uneinheitliche Ausleuchtung und der sich von Bild zu Bild ändernde Bildausschnitt, zumal der Fokus der Scharfstellung variieren konnte. Einheitlichkeit wurde dafür an einer anderen Stelle hergestellt, wo es für die Wiener Polizeidirektion unerwünscht war: Einige Strafanstalten fotografierten die verurteilten Häftlinge in ihrer Anstaltskleidung. Die Strafanstalten wurden daher aufgefordert die Sträflinge möglichst bald nach dem Eintritt und unmittelbar vor dem Austritt zu

542 Vgl. Akt des Justizministeriums 33282/2908 vom 16.12.1907, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3384.

543 Vgl. Akt des Justizministeriums 3138/266 vom 31.1.1908, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3384.

544 Vgl. Note des k.k. Ministerium des Inneren wegen einheitlicher Regelung der photographischen Aufnahmen von Sträflingen 4041 vom 18. März 1893, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382

fotografieren, beide Male in ihren eigenen Kleidern.⁵⁴⁵ Das Justizministerium ergänzte einige Jahre später, dass bei der Gelegenheit die Sträflinge zusätzlich in der Anstaltskleidung fotografiert werden sollten (Abb. 9).⁵⁴⁶ Somit wurden im Laufe der Haftzeit mindestens vier Aufnahmen aller Sträflinge angefertigt. Als kontraproduktiv für eine Anwendung zu Identifizierungszwecken schätzte das Justizministerium die Maßnahme gerichtlicher Gefangenenhäuser ein, die Häftlinge vor der fotografischen Aufnahme die Haare zu rasieren. Sie wurden deshalb aufgefordert, »die in eine Männerstrafanstalt einzuliefernden Sträflinge womöglich in derjenigen Haar- und Barttracht« an die Strafanstalt abzugeben, in der sie verhaftet wurden.⁵⁴⁷ Die Maßnahme wurde mit dem Argument vorgebracht, dass die Sträflinge sonst nur durch die »Verschiedenheit der Kleidung« unterscheidbar wären. Dadurch verschärfte sich das Problem der Identifizierung, vor allem wenn die Fotografierten zudem noch ihre Sträflingskleidung trugen. Diese Deutung in der Verwendung von Fotografien zur Wiedererkennung von Personen entsprach aber nicht der erkennungsdienstlichen Logik. Ein Sicherheitsbeamter sollte eine Person nicht anhand ihrer Haare oder Kleidung erkennen. Es war der Blick auf die Details, der eine Person identifizieren sollte. Ein freier Blick auf Nase, Augen, Mund und Ohren hätte ebenfalls als Vorteil interpretiert werden können. Nicht umsonst empfahl Bertillon beim Vergleich von Fotografien, Teile des Gesichts mit einer Papiermaske zu verdecken.⁵⁴⁸ Die Forderung des Justizministeriums appellierte daher eher an ein Alltagsverständnis von Identifizierung und lässt sich weniger der bereits etablierten erkennungsdienstlichen Wissenskultur zuordnen. Auch wenn sich zeigen lässt, dass sich die Vorgaben zur Anfertigung der Bilder nach einer Phase des »wildes Bildagierens« auf der Suche nach einer eigenen Darstellungskonvention durchsetzten, heißt das nicht, dass seither erkennungsdienstliche Fotografien einheitlich aussehen. Veröffentlichte Polizeifotografien zeigen bis in die Gegenwart starke Unterschiede, vor allen Dingen, was Ausstattung und integrierte Meta-Information betrifft.⁵⁴⁹

545 Vgl. Erlass des Justizministeriums 33282/7 vom 21.12.2907, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3384.

546 Vgl. Erlass des Justizministeriums vom 24.4.1912 Z.12.646/13.

547 Schreiben des Justizministeriums an alle Oberlandesgerichtspräsidenten vom 30. Juni 1913, im Akt Z. 19400/1243 vom 21. Juni 1913, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3384.

548 Ein Beispiel für die Nutzung einer Papiermaske: Alphonse Bertillon (1895): Die gerichtliche Photographie mit einem Anhang über die anthropometrische Classification und Identificierung, S. 50–51.

549 Vgl. Daniel Meßner: Blogbeitrag »Wildes Bildagieren« vom 10.5.2009: <http://www.univie.ac.at/identifizierung/php/?p=1579/> und: Raynal Pellicer (2009): Mug Shots: An Archive of the Famous, Infamous, and Most Wanted, New York: Abrams.

Polizeifotografien bilden eine Ausnahme innerhalb der Techniken zur Identifizierung von Personen, weil sie zwar in Registern geordnet, aber die Bildinformationen keinen Klassifizierungsverfahren unterzogen wurden. Bertillons Regeln der Bildproduktion entsprachen dem Wunsch nach einer polizeilichen Ästhetik und waren Ausdruck einer visuellen und ikonographischen Produktion von Kriminellen.⁵⁵⁰ Die Qualität der Bilder war weiterhin Thema, aber spätestens seit den 1890er Jahren nicht mehr das drängendste Problem, denn viele polizeiliche Sicherheitsbehörden verfügten, wie auch das Wiener *Sicherheitsbureau*, über ein eigenes *Photographisches Atelier*. Entscheidender als ästhetische Fragen der Darstellung waren für das *Sicherheitsbureau* die Anwendungspraktiken. Der Wiener Polizeidirektion ging es um die Vervollkommenung der »systematischen Photographie«. Damit war nicht die Art der Bilderzeugung gemeint, sondern wie sie in das Register einzuordnen waren.⁵⁵¹ Es zeichnete sich bei der Polizeifotografie ein Prinzip ab, das für die Erkennungsdienste prägend wurde: Sämtliche Informationen sollten in einer standardisierten Form erhoben und verteilt werden – der Aufbau der Register und Evidenzen blieb aber Sache der jeweiligen Sicherheitsbehörde. Damit war ein Austausch erkennungsdienstlicher Materialien ermöglicht, bei dem die Arbeitsabläufe der Informationsverarbeitung der einzelnen Behörden berücksichtigt werden konnten. Das war ein Vorteil, weil mit der Einführung von Techniken neue Verfahren verbunden waren, die für etablierte institutionelle Strukturen angepasst werden konnten. In dem die Behörden über die Ordnung des standardisierten Materials bestimmen konnten, blieben die erkennungsdienstlichen Verfahren für eine internationale Verbreitung flexibel. Für die historische Rekonstruktion bedeutet das wiederum, dass sich zwar zahlreiche Vorschriften zur Erstellung von Polizeifotografien finden, jedoch nur wenige Dokumente über die Archivierungs- und Zugriffspraktiken. Viele Erkennungsdienste entwickelten eigene Archivierungsstrategien. Ein Beispiel dafür ist das 1876 eingerichtete Berliner *Verbrecheralbum*, das von Beginn an als Sammelstelle für ganz Deutschland konzipiert war. Das Polizeipräsidium stellte sich zur Verfügung, »die Ordnung und Aufbewahrung der eingesandten Photographien zu übernehmen und den geehrten Gerichts- und Polizeibehörden die gewünschten Mitteilungen zu machen.«⁵⁵²

550 Vgl. Susanne Regener (1999): Fotografische Erfassung, S. 104.

551 Vgl. Akt des Justizministeriums vom 3. April 1898 mit einer Zusammenstellung bisheriger Identifizierungsmaßnahmen, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

552 Vgl. Preußisches Zentralpolizeiblatt vom 1.4.1876, zitiert nach: Hans Schneickert (1933): Kriminaltaktik und Kriminaltechnik, S. 258.

Die Einteilung der Bilder erfolgte in 9 Kategorien nach verschiedenen Delikten – mit Schwerpunkt auf Eigentumsdelikten – und ähnelte in ihrer Grundordnung der Umsetzung beim Wiener *Verbrecheralbum*. Für die Erschließung der Bestände wurden ein Spitznamenverzeichnis und eine Handschriftensammlung angegliedert und bereits 1885 ein Merkmalsverzeichnis erstellt.⁵⁵³

Implementierung

Es stellt sich die Frage, was die Einführung der Polizeifotografie als Identifizierungstechnik für ihren Verbreitungsgrad bedeutete? Die Wiener Polizeidirektion forderte in den 1890er Jahren den Einsatz der Fotografie bei allen Sicherheitsbehörden des Landes – dazu zählten sämtliche Strafanstalten, Gendarmerie-Posten und Gerichte. Lässt sich aber von einer flächendeckenden Umsetzung sprechen? Ein Bericht des »k.k. Ministerium des Inneren« aus dem Jahr 1897 beschreibt die Situation fast dreißig Jahre nach der institutionellen Einführung der Fotografie im Wiener *Sicherheitsbureau*:

Polizeiphotographische Ateliers bestehen auch in Krakau und Triest. Bei den übrigen Polizeibehörden wird von der Photographie fast gar kein Gebrauch gemacht. Nicht einmal Häftlinge, welche unzweifelhaft erdichtete Angabe über ihre Personalien machen, werden regelmäßig photographiert.⁵⁵⁴

Die Situation im Deutschen Reich war unterschiedlich. Einige Sicherheitsbehörden, wie die Polizeidirektionen in Hamburg oder Berlin, häuften eine enorme Anzahl an Fotografien an. Hingegen lesen sich die Zahlen der zu »sicherheitspolitischen Zwecken photographisch aufgenommenen Personen« bei der Polizeidirektion München ernüchternd. Während 1896 nur 24 Aufnahmen gemacht wurden, steigerte sich die Anzahl der Bilder bis 1900 auf 233 und verdoppelte sich innerhalb eines Jahres im Jahr 1901 auf insgesamt 453 Aufnahmen.⁵⁵⁵

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Wiener Polizeidirektion nach Einführung der Polizeifotografie keine Bildstandards durchsetzen konnte, obwohl die Wiener Sicherheitsbeamten sich darum bemühten. Gleichzeitig änderte sich die Situation des Wiener *Sicherheitsbureaus* nach Einführung der Polizeifotografie erheblich. Es etablierte sich als die Zentralstelle zur Sammlung von Informationen zur Wiedererkennung von straffälligen und verdächtigen Personen innerhalb der österreichischen

⁵⁵³ Vgl. Hans Schneickert (1933): *Kriminaltaktik und Kriminaltechnik*, S. 259.

⁵⁵⁴ Note des k.k. Ministerium des Inneren betreffend die Anwendung des anthropometrischen Systems Bertillon und der Photographie zum Zwecke der Personenidentifizierung vom 13. Jänner 1897, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

⁵⁵⁵ Vgl. Geschäftsbericht 1901 des Sicherheitsbureaus der Polizeidirektion München, in: Staatsarchiv München (StAM) Pol. Dir. München 4124.

Reichshälfte der Habsburger Monarchie. Dass diese Position nicht genügte, um reichsweite Standards zu etablieren, lag zuvorderst an der Heterogenität des Ermittlungs- und Rechtssystems. Außerdem gab es zu dem Zeitpunkt noch keine überregionalen kriminalpolizeilichen Strukturen. Diese nahmen mit den proto-erkennungsdienstlichen Abteilungen ihren Anfang, etwa durch Herausgabe des Central-Polizei-Blattes und der Einführung des *Verbrecheralbums*. Das Wiener *Sicherheitsbureau* stand in Kontakt mit sämtlichen Sicherheitsbehörden in Österreich und mit weiteren ausgewählten internationalen Behörden. Kommunikation führte daher zu einem Machtausbau und einer weiteren Spezialisierung. Patrick Wagner erkennt in der Spezialisierung ein kriminalistisches Organisationsprinzip.⁵⁵⁶ Der Machtgewinn als überregional agierende Ermittlungsbehörde wurde schließlich durch den Einsatz von Identifizierungstechniken legitimiert und stabilisiert.⁵⁵⁷ Hauptaufgabe war es, Informationen von und über Personen zu sammeln und diese in Registern und Evidenzen zugänglich zu machen und mit Behörden auszutauschen. Mit der Einführung von *Verbrecheralben* begann sich eine erkennungsdienstliche Wissenskultur zu etablieren, die erst richtig mit den biometrischen Identifizierungstechniken Anthropometrie und Daktyloskopie greifbar wird. Viele Elemente dieser Wissenskultur werden durch die Polizeifotografie bereits vorweggenommen. Denn Fotografien prägen die Wahrnehmung durch ihre Destruktivität und Konstruktivität. Beides sind Eigenschaften, die für Register im Sinne einer vormodernen Datenbanklogik wichtig waren, indem Informationen in kleinen Bausteinen in die Register eingefügt und über Suchfunktionen verfügbar gemacht wurden, um erneut zusammengesetzt zu werden.

Mit der Einführung der Photographie in die Polizeipraxis waren die Schwierigkeiten der Verbrecheridentifizierung aber noch lange nicht überwunden, vielmehr wurden sie in gewissem Sinne sogar noch gesteigert. Je mehr die Zahl der Photographierten anwuchs, desto mehr steigerte sich die Unübersichtlichkeit.⁵⁵⁸

556 Vgl. Patrick Wagner (1996): Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 80.

557 Vgl. Peter Becker (2001): »The Standardized Gaze«, S. 163.

558 Hans Schneickert (1933): Kriminaltaktik und Kriminaltechnik, S. 259.

4 Erfindung der Biometrie: Anthropometrie

Etablierung einer erkennungsdienstlichen Wissenskultur

Wenn die Datenflut vorhandene Verarbeitungskapazitäten übersteigt oder die Datenknappheit einen im Dunkeln tappen lässt, dann werden Daten zum Problem.⁵⁵⁹
(David Gugerli)

Alphonse Bertillon entwickelte in den 1880er Jahren mit der Anthropometrie eine Identifizierungstechnik, die nicht auf alphabetischer, deliktspezifischer oder visueller Sortierung der erkennungsdienstlicher Informationen beruhte.⁵⁶⁰ Die Anthropometrie wurde von Bertillon präsentiert als Lösung, um den Zugriff auf Polizeifotografien in den *Verbrecheralben* zu verbessern. Die Anwendungspraktiken im Umgang mit der polizeilichen Bildersammlung waren Bertillon vertraut, da er seit 1879 als Mitarbeiter der »Préfecture de Police« in Paris arbeitete. In seinem Vortrag am internationalen »Congress für Straf- und Gefängniswesen« in Rom 1885 präsentierte Bertillon das Identifizierungssystem einem internationalen Publikum. Er begründete die Entwicklung der Anthropometrie mit der schlechten Zugreifbarkeit auf die Bilder des *Verbrecheralbums* und den enttäuschten Erwartungen nach wenigen Jahren in der Verwendung von Fotografien zur Identifizierung von Individuen:

Vor einigen Jahren glaubte man des Wiedererkennens rückfälliger Häftlinge durch Aufnahme und Registrierung derer Photographie gesichert zu sein. Aber auch das war nur eine leere Hoffnung; in nicht ganz zehn Jahren hatte man auf diese Art in Paris 100.000 Bilder gesammelt, unter denen jeden Vagabunden zu suchen, ganz unmöglich wurde.⁵⁶¹

Die Innovation bei der Anthropometrie bestand nicht darin, dass es sich um einen Versuch handelte, Individuen mit Hilfe biometrischer Informationen zu identifizieren. Körperliche Details, etwa in Form von »Besonderen Merkmalen«, waren schon wesentlich länger wichtige Kategorien in Polizei- und Fahndungsblättern und auch auf Steckbriefen.⁵⁶² Ebenso gab es bereits Anläufe, *Besondere Kennzeichen* systematisch zu kategorisieren, zum Beispiel wurde im »Convict Supervision Office« in London in den 1870er Jahren das »Distinctive Marks Register« eingeführt, dem als Findbehelf für ein

559 David Gugerli (2007): »Editorial«, in: Nach Feierabend. Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte 3. Daten, Zürich/Berlin: diaphanes, S. 7.

560 Siehe unter anderem: Jacques Pierson (2007): La biométrie. L'identification par le corps, Paris: Hermès-Lavoisier.

561 Alphonse Bertillon (1890): Das anthropometrische Signalement. Neue Methode zu Identitäts-Feststellungen. Vortrag am internationalen Congresse für Straf- und Gefängniswesen zu Rom am 22. November 1885, Berlin: Fischer, S. 4.

562 Vgl. Valentin Groebner (2003): »Haben Hautfarben eine Geschichte? Personenbeschreibungen und ihre Kategorien zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert«, in: Zeitschrift für Historische Forschung. Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit 30, S. 1–17.

alphabetisches Register ein Klassifikationsschema zugrunde lag, mit dessen Hilfe »Besondere Merkmale« beschrieben werden konnten.⁵⁶³ Die eindeutige Wiedererkennung einer Person ausschließlich aufgrund des Vergleichs körperlicher Merkmale war Teil einer komplexeren Frage, die nicht allein durch die Kategorisierung und Zugänglichmachung von biometrischen Informationen zu lösen war. Es spielt keine Rolle, ob Bertillon der Erste war, der die Grundsätze aufstellte – was sicher nicht der Fall ist. Er war es jedoch, der sie popularisierte, in eine Anwendung überführte und mit der Einrichtung einer anthropometrischen Registratur für viele andere Sicherheitsbehörden den Weg biometrischer Identifizierung vorgab. Sie beruhte auf zwei Grundannahmen biometrischer Identifizierung, die die Basis für die erkenntnisdienliche Wissenskultur bildeten und die bis heute Gültigkeit haben.

Die erste Grundannahme lautet: Jeder Mensch besitzt unveränderliche, körperliche Merkmale. Das heißt, dass sie weder durch äußerliche Einflüsse noch durch bewusste Manipulation verändert werden können. Die zweite Grundannahme betrifft die Vergleichbarkeit der Merkmale. Sie besagt, dass alle Menschen mit Hilfe körperlicher Merkmale eindeutig voneinander unterscheidbar sind. Bertillon erkannte, dass es die klassifizierte Ordnung der körperlichen Zeichen war, die die Wiedererkennung vom Zufall befreite. Denn selbst wenn Narben oder andere Merkmale von Beamten notiert wurden: Solange die Aufbewahrung anhand der Namen der verhafteten Person erfolgte, war eine Identifizierung nur über eine Wiedererkennung durch die Gedächtnisleistung eines Beamten möglich – oder durch Kooperation des Verdächtigten. Das heißt, Körpermerkmale sind nicht per se individuell, sondern erst die Möglichkeit einer spezifischen Beschreibung und die Kombination mehrerer Merkmale lassen sie zu Identitätsmarker werden. Ein grundsätzliches Missverständnis in der Beurteilung von Biometrie als Technik zur Wiedererkennung von Personen besteht darin, dass trotz der Idee individueller, unveränderlicher Merkmale, die zu vergleichenden Messwerte nicht vollständig übereinstimmen müssen, um eine Identifizierung zu bestätigen. Das entspricht letztlich dem Eingeständnis eines Übersetzungsproblems vom körperlichen Merkmal zur abstrakten Repräsentation. Völlige Übereinstimmung deutet bei biometrischen Verfahren auf einen Fälschungsversuch hin, auf ein Kopieren der Werte. In der Praxis war immer mit Messungenauigkeiten zu rechnen, was zur Konsequenz hatte, dass Fehlergrenzen festgelegt werden mussten. Bertillon sah beispielsweise bei der Armspannweite eine Fehlertoleranz von bis zu 10 Millimeter vor. Hans Marcovich wies

⁵⁶³ Siehe zum Beispiel: »Impostors and Incurable Rogues« in: Simon Cole (2002): *Suspect Identities*, S. 6–31.

in seiner Instruktion zur »Identifizierung von Verbrechern« darauf hin, dass Fehlergrenzen keine Störungen bei der Feststellung einer Identität verursachen, sondern für die Identifizierung sehr wichtig wären. Dass allerdings das Überschreiten dieser Grenzen Nichtidentität beweisen würde.⁵⁶⁴

Die beiden Annahmen ermöglichten eine universelle, und damit nicht nur lokal anwendbare, eindeutige Identifizierung, die ausschließlich auf körperlichen Informationen beruhte und nicht auf Metainformationen, die von den Beamten im Laufe der Ermittlungen über die Person erstellt wurden. Durch die Anthropometrie schien »die Möglichkeit geboten, auf geradezu mathematischem Wege das Einzel-Individuum jederzeit wieder zu erkennen.«⁵⁶⁵ Der systematische und mehrstufige Akt der Wahrheitsfindung, das heißt der Bestätigung oder Nicht-Bestätigung einer Identifizierung, durch Vermessung und Vergleich von Körperinformationen war bei der Anthropometrie noch ein sichtbarer Teil des Identifizierungsverfahrens. Beispielsweise wies Hans Gross auf die Assemblage der Identifizierungswerkzeuge und ihr Zusammenwirken hin, wenn er betonte, dass die Personenbeschreibung die Person auf der Straße sucht, die Messung den Namen findet und die *Besonderen Kennzeichen* die Identität beweisen.⁵⁶⁶ Dass es sich um einen objektivierenden Akt der schrittweisen Wahrheitsfindung handelte, bei dem zu identifizierende Akteure zuverlässig mit Vorstrafenbiografien versehen werden konnten, wird vor allem dadurch ausgedrückt, dass Gross die Techniken handeln ließ. Damit ist auch die Vision einer technisierten Identifizierung angesprochen, die ohne einen Akt der Kommunikation zwischen Beamten und Verdächtigen auskommen sollte. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie nicht trotzdem auf ihre Kooperation angewiesen waren.⁵⁶⁷ Identifizierung mit Hilfe technischer Hilfsmittel wie Fotoapparate oder Schiebemaßen machte aus dem Verfahren einen höchst performativen Akt, der die Beamten und Verdächtigen zu körperlicher Nähe zwang. Gross, der als Befürworter der Anthropometrie eher als Beobachter denn

564 Vgl. Anton Marcovich, Identifizierung von Verbrechern, März 1898, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

565 K.k. Polizeidirektion Wien, Z. 1253 Präs, 23. April 1900, in Bezug auf den Erlass des k.k. Ministerium des Inneren vom 23.2.1900 Z. 44305 ex 1899, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

566 Vgl. Hans Gross (1902): »Anthropometrie nach Bertillon«, in: Ders. (Hg.): Gesammelte kriminalistische Aufsätze, Leipzig: Vogel (Erstveröffentlichung: Allgemeine österreichische Gerichtszeitung vom 1. Dezember 1894, Nr. 49), S. 124–132, hier: S. 129.

567 Vgl. Jens Jäger (2003): »Erkennungsdienstliche Behandlung. Zur Inszenierung polizeilicher Identifikationsmethoden um 1900«, in: Jürgen Martschukat/Steffen Patzold (Hg.): Geschichtswissenschaft und »performative turn«. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Köln: Böhlau, S. 207–228.

als Praktiker gelten kann, beschrieb die Vermessung wie einen medizinischen Vorgang, um der Prozedur den inquisitorischen und beschämenden Charakter zu nehmen:

Die drei messenden Beamten sind in lange, an Hals und Händen festgeschlossene schwarze, talarartige Kittel gekleidet, wodurch sie einerseits vor Beschmutzung etc. gesichert sind, andererseits aber das Aussehen von ärztlichen Gehilfen bekommen. Diese Einrichtung ist sehr klug, weil so dem ganzen Verfahren der polizeiliche, inquisitorische und beschämende Charakter entzogen und der Eindruck hervorgerufen wird, als befände man sich auf einer chirurgischen Klinik.⁵⁶⁸

Kooperation

Dass die erkennungsdienstliche Behandlung ein Zusammenspiel zwischen den Beamten und der zu erfassenden Person erforderte, wurde von den Experten in den Sicherheitsbehörden regelmäßig negiert. Auf die Frage eines Gefängnisdirektors, wie mit »renitenten Personen« zu verfahren sei, antwortete der Berliner Polizeipräsident Windheim, dass bei den bisher gemachten Erfahrungen ein Widerstand von Seiten der zu messenden Verbrecher gegen die Messprozedur kaum zu befürchten sei und jedenfalls zu den Seltenheiten gehören würde. Die Situation war den Sicherheitsbehörden nicht fremd, da sie aufgrund der langen Belichtungszeiten bei der Fotografie bereits Erfahrung darin hatten, mit den zu erfassenden Personen zu kooperieren. Das legen auch einige Bilder aus den 1880er Jahren des New Yorker-Polizeibeamten Thomas Byrnes nahe. Beispielsweise zeigt die Zeichnung »The Inspector's Model« vier Beamte, die sich darum bemühen, einen Mann für eine Fotografie auf einem Stuhl zu fixieren. Weitere Fotografien zeigen Personen mit geschlossenen Augen.⁵⁶⁹ Gustav Roscher wies darauf hin, dass eine »widerspenstige« Person leichter zu fotografieren als zu vermessen war.⁵⁷⁰ Und das Wiener *Sicherheitsbureau* betonte, dass die Maße sich »ohne Quälen des Individuums nach entsprechender Übung in 3-4 Minuten aufnehmen« ließen.⁵⁷¹ Daraus lassen sich keine verallgemeinernden Schlüsse ziehen. Fotografien wurden von den Sicherheitsbehörden nur archiviert, wenn sie darin einen Mehrwert zur Identifizierung der Person erkannten oder einen anderen Bezug zur Ermittlungsarbeit herstellen konnten. Geschlossene Augen waren offensichtlich noch kein Grund die

568 Hans Gross (1902): »Der Erkennungsdienst der Wiener Polizei«, S. 135.

569 Vgl. Thomas Byrnes (1886): *Professional Criminals of America*, New York: Cassell, S. 53; das Buch enthält zahlreiche Bilder mit Personen, deren Augen geschlossen sind, z.B. S. 67–69.

570 Vgl. Gustav Roscher (1896): *Denkschrift über die criminalpolizeiliche Bedeutung und Verwerthung der Anthropometrie*, in: Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

571 K.k. Polizeidirektion Wien Z. 1253 Präs, 23. April 1900, Betreff: Bezug auf den Erlass des k.k. Ministerium des Inneren vom 23.2.1900 Z. 44305 ex 1899, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

Bilder zu verwerfen, stark unscharfe, verwackelte Bilder oder Personen, die Grimassen zogen, finden sich hingegen nicht in den Sammlungen – aber nicht, weil sie womöglich nicht produziert wurden. Eher liegt die Vermutung nahe, dass sie nicht überliefert wurden.

Im Oktober 1895 befanden sich zwei Personen im Gewahrsam der Hamburger Polizei, deren Identifizierung Gustav Roscher einige Mühen bereitete. Ihr »renitentes Auftreten« und die Widersprüche bei den Vernehmungen, ließen ihn vermuten, dass es sich bei den beiden Männern um »vorbestrafte Verbrecher« handeln würde – die »angeblichen Bowers und Alexander«. Die Männer international auszuschreiben stellte sich als problematisch heraus, weil sie sich weigerten, fotografiert zu werden, »da sie hartnäckig widerstreben und es vermeiden, Gelegenheit dazu zu geben.«⁵⁷² Die Ausschreibung enthielt ein Signalement mit einer Personenbeschreibung ohne Fotografie. Es wurde lediglich die Körpergröße angegeben. Die Größe Bowers wurde mit 165 Zentimeter eingetragen. Nach einer Woche war es offensichtlich gelungen, die Verhafteten erkennungsdienstlich zu behandeln. Denn der ersten Ausschreibung folgten als Ergänzung nun Fotografien der zwei verhafteten Personen und außerdem anthropometrische Signalements. Die Körpergröße Bowers wurde nun mit 163,3 Zentimeter angegeben. Die unterschiedlichen Maße führten aber nicht zu Kritik an der eigenen Messgenauigkeit. Alexander gab zwar zu, falsche Informationen über seine Identität zu Protokoll gegeben zu haben, weigerte sich jedoch aus »Rücksicht auf seine Familie seinen richtigen Namen zu nennen.«⁵⁷³

Das internationale Auskunfts-gesuch erreichte auch Bertillon, dessen Antwortschreiben aus Paris eine anthropometrische Signalementkarte enthielt. Er schrieb, dass der angebliche John Scott, auch William Smith genannt, unzweifelhaft mit dem angeblichen Bowers identisch wäre. Von Bowers existieren zahlreiche erkennungsdienstliche Fotografien, nicht zuletzt, weil er ebenfalls von den Sicherheitsbehörden in New York, St. Louis, Bern und Berlin wiedererkannt wurde. Die Bilder der Hamburger und Pariser Sicherheitsbehörden zeigen ihn mit geschlossenen Augen (Abb. 11).

Der Genannte, welcher sich erst dann bequeme sich photographieren zu lassen, als ihm auf richterliche Requisition mit Anwendung von Gewalt gedroht wurde, wird nach hier verbüßter Strafe wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt demnächst nach Berlin ausgeliefert werden, wo ein Verfahren wegen Diebstahls anhängig ist.⁵⁷⁴

572 Bekanntmachung vom 21.10.1895, in: Bericht der Polizei-Behörde (Abtheilung II (Criminal-Polizei), Hamburg, den 6.12.1895, in: Staatsarchiv Hamburg (HHStA), HH Senatskommission.

573 Ebenda.

574 Bericht der Polizei-Behörde (Abtheilung II (Criminal-Polizei), Hamburg, den 6.12.1895, in: Staatsarchiv Hamburg (HHStA), HH Senatskommission.

Gerade der Vergleich der anthropometrischen Messwerte von Bowers in den Erkennungsdiensten in Hamburg, Berlin und Paris offenbarte einige »fehlerhafte Messungen«. Bei Grundlage der Messungen aus Paris als Referenzpunkte zeigt sich, dass die Werte für die Kopflänge und des Mittelfingers in Hamburg und die Ohrlänge in Berlin außerhalb der Toleranzgrenzen lagen.⁵⁷⁵ Theoretisch konnte also eine Person durch die Anthropometrie identifiziert werden, auch wenn kein einziger Messwert übereinstimmte, solange sich die Werte jeweils innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen bewegten. Das Beispiel verdeutlicht, warum das Vertrauen in das Messverhalten der Kollegen für das Verfahren eine so große Bedeutung hatte. In dem Fall liegt allerdings die Vermutung nahe, dass es die Fotografie war und nicht die Messwerte, die zur Identifizierung führten.

Ein »retardierendes« und ein irritierendes Moment

Die Einführung der Anthropometrie in der Habsburger Monarchie und auch im Deutschen Reich enthält ein irritierendes, erklärungsbedürftiges Moment. Es besteht darin, dass die Anthropometrie Teil einer proklamierten Erfolgsgeschichte der biometrischen Identifizierungstechniken ist. Gleichzeitig handelte es sich um ein Verfahren, das sich nicht durchsetzen konnte und nach 1900 sukzessive aus den Erkennungsdiensten wieder verschwand und nur zögerlich von den deutschsprachigen Sicherheitsbehörden implementiert wurde. Ein Blick auf die Zahlen lässt daran zweifeln, ob die Anthropometrie jemals in Österreich und Deutschland Fuß fassen konnte. Eine flächendeckende Umsetzung außerhalb großer Polizeidirektionen ist nicht zu konstatieren. Beispielsweise weist der Geschäftsbericht der Polizeidirektion München Jahr für Jahr eine »nennenswert erhöhte Tätigkeit auf.«⁵⁷⁶ Das betraf allerdings vorwiegend fotografische Aufnahmen von Personen, deren Anzahl seit Beginn des 20. Jahrhunderts gesteigert wurde (Tab. 1). Dann stagnierte die Zahl der Neuaufnahmen und nahm mit Einführung der Daktyloskopie im Jahr 1909 wieder massiv zu. Die Anwendung der Anthropometrie blieb im Gegensatz zur Fotografie marginal.

575 Vgl. Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14./15 Juni 1897, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

576 Geschäftsbericht des Sicherheitsbureaus der Polizeidirektion München, in: Staatsarchiv München (StAM) Pol. Dir. München 4125.

Jahr	Fotografie	Anthropometrie
1901	453	k. A.
1902	777	18
1903	925	24
1904	1.006	4
1905	845	4
1906	923	10
1907	902	19
1908	871	34
1909	1.307	18
1910	1.435	15

Tab. 1: Auflistung der erkennungsdienstlich erfassten (lebenden) Personen bei der Polizeidirektion München.⁵⁷⁷

Die historische Auseinandersetzung ist wesentlich geprägt von Robert Heindls Darstellung der Anthropometrie, die er als »retardierendes Moment« in der Geschichte von Identifizierungstechniken bezeichnete.⁵⁷⁸ Unter Umständen verstellt diese Interpretation den Blick auf die Bedeutung der Anthropometrie als Grundlage erkennungsdienstlicher Institutionen. Neben der Tatsache, dass sich die Anthropometrie als polizeiliche Identifizierungstechnik nicht durchsetzen konnte, gibt es noch ein zweites erklärungsbedürftiges Moment, das nicht so recht in die Erfolgsgeschichte der biometrischen Identifizierungstechniken passen will: Die lange Zeitspanne, in der sich die Sicherheitsbehörden in Österreich und im Deutschen Reich gegen die institutionalisierte Einführung wehrten, um dann kurze Zeit später die Anthropometrie zugunsten des Fingerabdruckverfahrens wieder aufzugeben.

Spätestens nach 1885, als Bertillon die Anthropometrie auf dem »Internationalen Congresse für Straf- und Gefängniswesen« in Rom vorstellte, war die Technik international bekannt und wurde unter Kriminalisten und Polizeiexperten diskutiert.⁵⁷⁹ Insbesondere die »Anarchistenverfolgung« Ende des 19. Jahrhunderts führte zu einer

⁵⁷⁷ Die Zahlen sind den Geschäftsberichten der Münchner Polizeidirektion entnommen: Staatsarchiv München (StAM) Pol. Dir. München 4125.

⁵⁷⁸ Vgl. Robert Heindl (1922): System und Praxis, S. 55–58.

⁵⁷⁹ Vgl. Alphonse Bertillon (1890): Das anthropometrische Signalement.

verstärkten internationalen Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden, was ebenfalls zur Verbreitung des Wissens um Anthropometrie beitrug.⁵⁸⁰ Doch in den 1880er und frühen 1890er Jahren zeigten die Kriminalpolizeien in Berlin und Wien keine Initiative ihre Arbeitsumgebungen zu verändern. Die Einführung einer neuen Identifizierungstechnik stand nicht zur Debatte. Peter Becker argumentiert, dass die Blockadehaltung darin begründet lag, dass der Ausbau der Kriminalpolizeien und die Implementierung der *Verbrecheralben* nur wenige Jahre zurücklag.⁵⁸¹ Über den Status von Testläufen kamen die lokalen Umsetzungen nicht hinaus. Beispielsweise wurden im Berliner Gefängnis Moabit versuchsweise vier statt elf Körpermaße gemessen. Der Untersuchungsleiter Arthur Leppmann empfahl in einem Bericht an das Berliner Polizeipräsidium 1892 die Einführung der Anthropometrie. Doch Leopold Meerscheidt-Hüllessem, Leiter des Berliner *Verbrecheralbums*, stoppte den Test zwei Jahre später. Zu einer offiziellen Einführung sollte es zu dem Zeitpunkt noch nicht kommen. Dem Argument von Heindl, dass die Einführung der Anthropometrie ein »retardierendes Moment« in der Geschichte von Identifizierungstechniken wäre, lag bereits die Lesart einer Konkurrenzsituation zwischen Anthropometrie und Daktyloskopie zugrunde. Dieser Antagonismus täuscht darüber hinweg, dass beide Verfahren von vielen Sicherheitsbeamten als sich ergänzende Identifizierungstechniken wahrgenommen wurden, die sich nicht gegenseitig ausschließen mussten. Beispielsweise war das Fingerabdruckverfahren bereits auf der Berliner Polizeikonferenz von 1897 thematisiert worden, denn Bertillon hatte 1894 Fingerabdrücke auf den anthropometrischen Messkarten integriert. In einer Zeit, als noch kein daktyloskopisches Klassifizierungsverfahren entwickelt war. Die Art und Weise, wie Friedrich Paul über die »Pappilarlinien« (sic!) schrieb, zeigt, dass er das Verfahren nicht als Konkurrenz gegenüber der Anthropometrie empfand.⁵⁸² Die Frage, welche Technik für den behördlichen Einsatz besser geeignet war, stellte sich zu dem Zeitpunkt für die deutschsprachigen Behörden noch nicht. Schließlich wurden Fingerabdrücke nicht verformelt und für die Sortierung der Registraturen verwendet. Die Integration von Fingerabdrücken auf den Signalement-Karten diente der Verifikation von Personen und hatte vor allem symbolische Funktion.

580 Vgl. Richard Jensen (2009): »The International Campaign Against Anarchist Terrorism, 1880–1930s«, in: *Terrorism and Political Violence* 21/1, S. 89–109, hier: S. 94.

581 Vgl. Peter Becker (2010): *Network Technologies*.

582 Vgl. Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14./15 Juni 1897, Tafel 12, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

Anders stellte sich die Situation in England dar, wo das britische Innenministerium 1893 ein Komitee einberief, das die Frage klären sollte, welches der beiden biometrischen Identifizierungsverfahren – Anthropometrie oder Daktyloskopie – eingeführt werden sollte. Charles Troup wurde damit beauftragt, Bericht zu erstatten »whether the anthropometric system or the finger-mark system can with advantage be adopted in England either in substitution for or to supplement the existing methods, and if so, what arrangements should be adopted for putting them into practice«. ⁵⁸³ Besonders Francis Galton tat sich als Fingerabdruckexperte hervor, jedoch konnte er noch kein Klassifizierungssystem präsentieren, das die Jury zu überzeugen vermochte. Er selbst empfahl dem Troup-Komitee, die Einführung der Anthropometrie vorzuschlagen. Die Entscheidung kam jedoch nicht zustande, weil Galton und die Jury prinzipiell an der Möglichkeit zweifelten, Papillarlinienmuster der Fingerkuppen zur Identifizierung von Individuen zu verwenden. Die Jury kam zu dem Ergebnis, dass es keinen sichereren Identitätsbeweis geben würde, als Fingerabdrücke und dass sie prinzipiell von der Einführung des Fingerabdruckverfahrens überzeugt wären. Als Stärke der Anthropometrie erkannte die Jury vor allem das Klassifizierungsverfahren. Dagegen kritisierte die Jury an Galtons Vorschlag, dass nicht nachvollziehbar wäre, ob damit auch eine Sammlung von 25.000 Fingerabdrücken durchsuchbar gemacht werden könnte. Das war in etwa die erwartete Größe, die die Registratur nach einigen Jahren erreichen sollte. ⁵⁸⁴ Galton arbeitete in den Folgejahren mit Nachdruck daran, die Klassifizierung von Fingerabdrücken zu verbessern. Im Nachhinein war die Entscheidung aus dem Jahr 1893 nur ein knapper Hinspielsieg für die Anthropometrie, wenn überhaupt. Die Entscheidung bedeutete nicht, dass das Fingerabdruckverfahren aus dem Spiel war, denn es wurde gleichzeitig testweise eingeführt. Das Rückspiel im Jahr 1900, geführt vom Belper-Komitee, ging deutlich an die Daktyloskopie, die sich von da an, rasch bei den Sicherheitsbehörden verbreitete. Großen Anteil daran hatten Galton und Edward Henry, die neue Standards etablierten zur Klassifizierung von Fingerabdrücken. ⁵⁸⁵

Abwehrhaltung

Die leitenden Beamten der Wiener Polizeidirektion sprachen sich lange Zeit gegen die Einführung der Anthropometrie aus. Sie machten das Argument geltend, dass nicht eine

⁵⁸³ Francis Galton (1895): *Fingerprint Directories*, London: Macmillan, S. 8.

⁵⁸⁴ Vgl. ebenda, S. 18.

⁵⁸⁵ Vgl. Edward Henry (1900): *Classification and Uses of Finger Prints*, London: Routledge.

neue Technik das Problem nicht-identifizierbarer Personen lösen sollte, sondern die effektivere und konsequentere Anwendung der etablierten Techniken – allen voran der Polizeifotografie. Auffällig an der Diskussion in der Habsburger Monarchie ist in jedem Fall, dass sich Akteure aus der Peripherie mit ihrer Expertise einzubringen versuchten und auf die Einführung der Anthropometrie nach Bertillonschem Vorbild drängten. Bemerkenswert an diesen Bemühungen ist, dass es sich um Kriminalisten oder Rechtsexperten handelte, die im Bereich der Strafjustiz tätig waren. Dazu zählten unter anderem Friedrich Paul, Gerichtsssekretär in Olmütz und auch Hans Gross. In regelmäßigen Abständen langten Briefe und Stellungnahmen beim Innenministerium in Wien ein, die zur Prüfung an die Wiener Polizeidirektion weitergeleitet wurden. Darunter ein Bericht aus dem Jahr 1897 von Anton Marcovich, einem Gefängnisdirektor in Marburg, der die Einführung der Anthropometrie forderte, und die gegenwärtige erkennungsdienstliche Anwendungspraxis kritisierte:

Bei Erwachsenen wird eine vor Jahren aufgenommenen Photographie, selbst wenn, wie dies in Österreich geschieht, auf deren Rückseite die für sich allein nicht besonders verlässlichen Maße der Körpergröße und Armspannweite verzeichnet sind, nie zur sicheren Feststellung der Identität führen.⁵⁸⁶

Die Einführung der Anthropometrie und jegliche Adaptierung der erkennungsdienstlichen Verfahren wurden vom Innenministerium kategorisch abgelehnt. Insbesondere die Anthropometrie wurde als Identifizierungspraktik zurückgewiesen, mit dem Argument, dass die in Gebrauch befindlichen Techniken ausreichend Sicherheit in zweifelhaften Identifizierungsfällen bieten würden. Das Ministerium bezog sich in seiner Begründung auf die Begutachtung der Anthropometrie durch die Wiener Polizeidirektion:

Weiters wird in diesen Berichten darauf hingewiesen, daß die darselbst dermalen bestehenden Einrichtungen zur Identifizierung der Verbrecher vollkommen entsprechen, in dem die Institution des Verbrecheralbums bisher zur Identifizierung aller in Wien angehaltenen Individuen ausgereicht hat und selbst bei Anhaltung internationaler Verbrecher es nicht vorgekommen ist, daß der wahre Name eines Verbrechers nicht schon nach wenigen Stunden festgestellt worden wäre.⁵⁸⁷

Das Ministerium begründete die Zurückweisung der Anthropometrie damit, dass die Anwendung der Technik zu kompliziert wäre und eine ungemeine Genauigkeit erfordern und spezielle Übung im Umgang mit den Messinstrumenten erforderlich machen würde. Gerade in den Provinzen wäre das nicht zu garantieren. Das Gegenteil

586 Anton Marcovich, Identifizierung von Verbrechern, März 1898, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

587 Schreiben des k.k. Ministerium des Innern an das k.k. Justizministerium vom 13. Jänner 1897, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

wäre der Fall, warnten sie: Bei »mangelhafter Handhabung« bestünde die Gefahr, dass sich bedenkliche »Irreführungen und Missgriffe« ergeben.

Mit dieser Meinung stand das Wiener *Sicherheitsbureau* nicht alleine da. Auch die bayerischen Nachbarn bei der Polizeidirektion in München sahen vor der Polizeikonferenz 1897 keinen Bedarf an der Einführung der Identifizierungstechnik, obwohl sie bereits mit dem Thema Anthropometrie konfrontiert wurden. Im Mai 1888 erreichte eine Anfrage des Badischen »Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts« aus Karlsruhe das Münchner Polizeipräsidium mit der Bitte um Mitteilung, welche

besonderen Vorschriften oder Übungen zur Feststellung der Signalements von Untersuchungsgefangenen und Sträflingen, insbesondere bezüglich gemeingefährlicher Personen oder in Bezug auf größere Städte, bestehen, namentlich inwieweit und wann die photographische Aufnahme oder die Feststellung einer Signalementkarte nach dem Bertillon'schen anthropometrischen System oder nach sonstigen zur Konstatierung besonderer Merkmale dienlicher Methoden stattfindet und welche Behörde die Anordnung, welche den Vollzug und welche die Aufbewahrung und Registrierung des Materials vornehmen.⁵⁸⁸

Die weiterführenden Fragen zu Behördenkonstellationen, Ablauf der erkennungsdienstlichen Behandlung und Aufbewahrung der Signalements des badischen Ministeriums deuten darauf hin, dass dort ernsthaft über Verfahren zur Identifizierung diskutiert wurde. Von Anthropometrie oder Bertillonage ist im Antwortschreiben der Münchner Sicherheitsbehörde allerdings keine Rede. Es werde vielmehr

jede Gelegenheit genützt, von aufgegriffenen sicherheitsgefährlichen Persönlichkeiten [...] Signalements anzufertigen, diesen eine kurze Charakteristik über Vorleben, Vorstrafen beizufügen und je nach Lage der Sache auch eine photographische Aufnahme zu erzielen.⁵⁸⁹

Was die Sortierung der Fotografien betraf, fügte die Münchner Sicherheitsbehörde eine Liste mit Delikten an, nach denen die Bilder geordnet wurden. Ähnlich wie beim Wiener *Sicherheitsbureau* zu der Zeit, handelte es sich im Wesentlichen um eine Spezifizierung von Diebstahlsdelikten: von »Keller-Dieben« bis hin zu »Gepäckdieben« oder »Taschendieben«. Auf Probleme des Informationszugriffs oder an die Grenzen der Bearbeitungskapazität waren sie offensichtlich noch nicht gestoßen, schließlich sahen die Beamten der Münchner Polizeidirektion keinen Anlass, die bestehende Ordnung in Frage zu stellen:

588 Anfrage des Badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 7. Mai 1888, Betreff: Die Feststellung der Signalements gemeingefährlicher Personen, in: BayHStA MA 92812.

589 Antwort der Polizeidirektion München an das Innenministerium vom 21. Mai 1888 in Reaktion auf die Anfrage des Badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92812.

Besondere Vorschriften zum Vollzuge der Anfertigung und Ansammlung solcher Signalements und eventuell Photographien bestehen für die k. Polizeidirektion nicht und hat sich bei der bisherigen Übung auch noch nie das Bedürfnis zum Erlaß solcher Vorschriften geltend gemacht.⁵⁹⁰

Knapp zehn Jahre später erreichte die Münchner Polizeidirektion erneut ein Rundschreiben mit der Frage, ob sie verdächtige Personen anthropometrisch vermessen würden. Diesmal kam die Anfrage aus der Schweiz, die aufgrund eigener Pläne zur Einführung der Anthropometrie bei Sicherheitsbehörden ihre Fühler nach möglichen Kooperationspartnern ausstreckten.⁵⁹¹ Und auch im Jahr 1896 kam die Münchner Sicherheitsbehörde zu dem Ergebnis, »daß in Bayern bei der Feststellung der Identität der von Polizei- und Gerichtsbehörden festgenommenen Personen körperliche Messungen im Sinn der Anfrage der schweizerischen Gesandtschaft nicht üblich sind.«⁵⁹²

Immer wieder tauchte im Vorfeld der Einführung anthropometrischer Registraturen das Argument auf, dass aufgrund der Komplexität der Anwendung die erforderliche Messgenauigkeit auf lokaler Ebene nicht einhaltbar wäre. Das verdeutlicht, dass sich Behörden, wie die Wiener Polizeidirektion, inhaltlich mit der Anthropometrie auseinandersetzten und den Anregungen aus der Peripherie nicht leichtfertig Absagen erteilten. Aber gerade weil davon auszugehen ist, dass sich führende Beamte des Wiener *Sicherheitsbureaus* mit der Frage nach Einführung der Anthropometrie ernsthaft beschäftigten, stellt sich die Frage, warum sie kategorisch jegliche Art von Identifizierungsproblemen leugneten. Beraubte sich das Innenministerium damit nicht weiterer Handlungsoptionen für die Einführung von neuen Wiedererkennungstechniken? Denn umso erstaunlicher ist es, dass wenige Monate später aus den Gegnern der Anthropometrie in Wien und Berlin Befürworter wurden und in beiden Großstädten verstärkt die Einführung forciert wurde.

Die Forderungen aus der österreichischen Peripherie nach Einführung der Anthropometrie kamen vorwiegend aus dem östlichen Teil der Habsburger Monarchie und verweisen auf das unterschiedliche Bedrohungsszenario, das mit der biometrischen Identifizierungstechnik bekämpft werden sollte. Denn während die Polizeibehörden im Zuge der Etablierung von Identifizierungstechniken das Feindbild der internationalen

590 Antwort der Polizeidirektion München an das Innenministerium vom 21. Mai 1888 in Reaktion auf die Anfrage des Badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92812.

591 Nicole Schwager (2004): »Besonderes Kennzeichen: trägt Perücke. Zur polizeilichen Identifizierung von Prostituierten um 1900«, in: Philipp Sarasin (Hg.): Wertes Fräulein, was kosten Sie? Baden: hier + jetzt Verlag für Kultur und Geschichte, S. 117–123, hier: S. 121.

592 Antwort der Münchner Polizeidirektion auf das Schweizer Rundschreiben zur Anthropometrie vom 11. Januar 1896, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92812.

Berufsverbrecher erst aufbauen und verbreiten mussten, sahen sich die Sicherheitsbehörden in der Peripherie längst mit einem Sicherheitsproblem konfrontiert, bei dem sie sich Hilfe aus der Hauptstadt erhofften, aber zunächst einmal vergeblich warteten. Das Problem war, wie der Reichstagsabgeordnete Oertel betonte: »Die Großstädter wissen von der Zigeunerplage nichts. Vielleicht ist deswegen bisher so wenig geschehen. Hier auf dem Asphalt hält sich der Zigeuner nicht.«⁵⁹³ Sicherheitsagenten in der Peripherie sahen die Ordnung bedroht, ohne »geeignete Mittel zur Abwehr der Zigeunerplage« zu besitzen. Sie verwendeten Sprachbilder, die auf negative Assoziationen mit Begriffen zu Masse und Quantität abzielten. Häufig war die Rede von einer Überflutung durch »Zigeuner« oder von einer »Zigeuner-Invasion«. Die Anthropometrie erschien hier als behördlich, fixierende Erfassungsinstanz und eröffnete Raum für Visionen vollständiger Erfassung, wie sie in einem Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Steiermark aus dem Jahr 1898 zum Ausdruck kommen:

Wenn alle in Cisleithanien oder wenigstens in der Steiermark oder an dessen Grenzen aufgegriffenen Zigeuner genauen anthropometrischen Messungen unterzogen würden, dürfte dies ein viel wirksameres Mittel gegen die Zigeuner-Invasion bilden, als die Aufstellung noch so vieler Gendarmerie-Posten.⁵⁹⁴

Dass das bürokratische, biometrische Erfassen als zuverlässiger Lösungsansatz akzeptiert war, macht das utopische Moment der behördlichen Registrierung sichtbar. Denn die performativen Praktiken der Verdattung beim Vermessen der Verdächtigen bildeten nur die Spitze des Eisbergs anthropometrischer Anwendung. Die eigentliche Macht der Technik entfaltete sich erst durch die Archive und Registraturen. Schließlich sollte die Vernetzung der Sammlungen auch handlungsleitende Informationen bereitstellen. Ein Effekt, den David Lyon als »Social Sorting« bezeichnet. Zunächst erzeugten sie Kategorien zur Differenzierung, um bestimmte Personengruppen zu identifizieren. Jedoch stimmte der Problemdruck für die Behörden in der Großstadt nicht mit dem in der Peripherie überein. Das führte dazu, dass die Zielgruppen unterschiedlich definiert wurden. Waren die Behörden in der Peripherie an einer möglichst breiten Erfassung einer Personengruppe interessiert, die sie als *Zigeuner* beschrieben. Das heißt, die Zuschreibung erfolgte vor der Erfassung und unabhängig von der anthropometrischen Vermessung. Anders verhält es sich mit den internationalen *Berufsverbrechern* in der Großstadt. In der kriminalistischen Charakterisierung handelte es dabei um einen kleinen elitären Kreis hochintelligenter Verbrecher. In der Fantasie

593 Reichstag, 20. Sitzung, Dienstag 5. März 1912, S. 466.

594 Bericht der k.k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz vom 28. April 1898, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

der Behörden zeichnete sich ein *Berufsverbrecher* gerade dadurch aus, dass er nicht sichtbar war, in der Anonymität der Großstadt untertauchte und erst mit Hilfe der Biometrie wieder zum Vorschein gebracht werden musste. Gemeinsam war den *Zigeunern* und den *Berufsverbrechern* lediglich eine mobile Lebensweise. Mit Einführung der Anthropometrie wurden beide Stränge zusammengeführt, worin sich eine doppelte Praxis der Identifizierung deutlich machen lässt im Spannungsfeld zwischen kategorischer und individueller Identifizierung. Stigmatisierung und Kriminalisierung kennzeichnen die biometrischen Identifizierungstechniken damit von Anfang an.

Die Rede von einer erkenntnisdienlichen Wissenskultur bedeutet nicht, dass sich die Vertreter der Sicherheitsbehörden über die unterschiedlichen Anwendungen einig waren. Ein Konsens bestand lediglich in Bezug auf die Grundannahmen der individuellen Identifizierung. Ansonsten spielten Konkurrenzkämpfe zwischen Behörden, Personen und Ministerien ebenso eine Rolle wie nationale Eifersüchteleien. Denn ob die anfängliche Ablehnungshaltung gegenüber der Anthropometrie damit zu tun hatte, dass das Verfahren aus Frankreich kam und hier nationalistische Ressentiments im Spiel waren, oder es nur an Kompetenz- und Finanzierungsfragen scheiterte, ist kaum auszumachen. Nationalistische Motive liegen aber insofern nahe, da die Anthropometrie eindeutig französisch und das Fingerabdruckverfahren eindeutig britisch konnotiert war. Eine Erklärung des Erfolgs in der Verbreitung biometrischer Identifizierung liegt darin begründet, dass sich durch die Techniken und Institutionen zwar ein gemeinsamer Raum für Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit ergab, gleichzeitig aber genug Platz für spezifisch, lokale Anwendungen blieb.

Vor allem der Sinneswandel beim Wiener *Sicherheitsbureau* ist nicht ohne den Anstoss aus Berlin zu erklären, wo Friedrich Meerscheidt-Hüllessem noch 1894 die anthropometrischen Tests in Moabit beendete. Ein Jahr später bemühte er sich um die Einführung der Anthropometrie und im Herbst 1885 fuhr er zu einer Studienreise zu Bertillon nach Paris. Die Frage, die sich seither stellte, war nicht, ob die Anthropometrie eingeführt werden sollte, sondern vielmehr, ob die Körpervermessungen nur in Preußen oder im ganzen Deutschen Reich eingeführt werden würden. Dazu musste festgelegt werden, wie viele Messstationen errichtet werden und in welchem Verhältnis diese stehen sollten. Die Bemühungen von Meerscheidt-Hüllessem mündeten im Dezember 1896 in der Einführung der

Anthropometrie beim Berliner Polizeipräsidium. Daneben bestanden bereits »selbstständige Einrichtungen in Dresden und Hamburg«.⁵⁹⁵

Erste Deutsche Polizeikonferenz (1897) und die Implementierung der Anthropometrie

Nachdem die Wiener Polizeidirektion in einem Bericht von 1897 verlautbarte, dass die »bestehenden Einrichtungen zur Identifizierung der Verbrecher vollkommen entsprechen« und dass die Fotografie ein adäquates Instrument zur Identifizierung von Verdächtigen darstellen würde, stellte Camillo Windt, erster Leiter des Wiener Erkennungsamtes, kurze Zeit später genau das Gegenteil fest. Windt besuchte neben Bertillon in Paris weitere Sicherheitsbehörden in Berlin, London, Brüssel, Antwerpen, Rotterdam, Haag, Amsterdam, Hamburg und Dresden. Im Nachgang der Ersten Deutschen Polizeikonferenz übte er fundamentale Kritik an der bisherigen Anwendung der *Verbrecheralben*:

Im Verbrecheralbum Wiens befinden sich 20.000 von Polizeibehörden, Strafanstalten, hi und da auch von Gerichten angefertigte Bilder. Täglich laufen bei der Wiener Polizeidirektion mehrere Zuschriften aus der Provinz und dem Ausland ein, mit welchen die Photographie eines angehaltenen Individuums zum Zweck der Identificirung eingefordert wird. Hunderte, oft tausende von Bildern müssen dann abgesucht werden und es ist geradezu ein Wunder, wenn es glückt, unter den 20.000 zumeist schlechten Photographien die richtige zu finden.⁵⁹⁶

Von der Rechtfertigung bis zur Fundamentalkritik war es also ein kurzer Weg. Ähnlich war die Situation beim Berliner Polizeipräsidium: Die testweisen Körpermessungen in der Strafanstalt Moabit seien aufgegeben worden, »da deren Erfolg der Arbeitslast und den Kosten nicht gleichwertig schien.«⁵⁹⁷ Für die Berliner Behörde änderte sich die Situation aufgrund der Konkurrenz zwischen den Ermittlungsbehörden einiger deutscher Bundesstaaten. Das Berliner Polizeipräsidium sah sich durch die Dresdner Kriminalpolizei herausgefordert. Vor allem befürchteten die Berliner Sicherheitsbeamten, dass die Einführung der Anthropometrie in Sachsen zu einer Anerkennung der Dresdner Kriminalpolizei als zentrale Sammelstelle für Süddeutschland führen könnte.⁵⁹⁸ Eine Anfrage aus Dresden mit dem Vorschlag, die Frage nach der

595 Vgl. Protokoll der »Konferenz zur Berathung über die Verwerthung des Bertillon'schen Systems in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

596 Bericht Camillo Windts von der Berliner Polizeikonferenz 1897, Justizministerium Zl. 8402 vom 3. April 1898, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

597 Preußische Gesandtschaft an das Bayerische Außenministerium am 20. November 1896, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), MA 92812.

598 Vgl. Jens Jäger (2006): Verfolgung durch Verwaltung, S. 214.

Anwendung der Anthropometrie für ganz Deutschland bei einer Konferenz mit Beamten »aller größeren deutschen Polizeiverwaltungen« zu diskutieren, wurde vom Berliner Polizeipräsidium dankbar aufgegriffen. Sie sahen darin eine Chance, den eigenen Führungsanspruch zu untermauern, indem die Frage der Polizeikonferenz auf die politische Agenda gesetzt wurde. Die Zusammenkunft sollte nicht nur dem »unmittelbaren Benehmen der beteiligten Polizeibehörden überlassen« werden, sondern eine Verständigung der Regierungen ebenfalls mit einschließen. Vorgeschlagen wurde ein Treffen der Polizeiverwaltungen deutscher Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern. Vertreten werden sollten die sie durch die Leiter der Kriminalpolizei. Hinzukam eine Einladung an einige ausländische Staaten, allerdings mit dem Hinweis, dass es sich nicht um eine internationale Konferenz handeln würde. Die Einladung an die Habsburger Doppelmonarchie Österreich-Ungarn erfolgte offiziell aus Gründen der erhofften Einheitlichkeit: »Da es für die Feststellung der Identität der zahlreichen, in Deutschland und Österreich-Ungarn auftretenden internationalen Schwindler von Werth ist, wenn die Körpermessungen bei verdächtigen Personen auch in Österreich und Ungarn nach demselben System wie von den deutschen Behörden ausgeführt werden«, wurde auf diplomatischem Wege ebenfalls um die Entsendung von Kriminalbeamten aus Wien, Prag und Budapest angefragt.⁵⁹⁹

Einen massiven Verbreitungsschub erlebte die Anthropometrie im Jahr 1895 als die Staaten Belgien, Niederlande, Russland und Schweiz die Technik zur Vermessung von Personen einführten.⁶⁰⁰ Gerade für Deutschland und Österreich als Binnenländer mit vielen Außengrenzen wurde immer wieder das Argument vorgebracht, dass Straftäter in jene Länder ausweichen werden, in denen die Identifizierungstechniken (noch) nicht im Einsatz wären.⁶⁰¹ Daraus wird die Phantasie erkennbar, dass die Identifizierungstechniken eine abschreckende Wirkung erzielen sollten, davon ausgehend, dass es möglich wäre, eine flächendeckende anthropometrische Überwachung zu gewährleisten.

599 Preußische Gesandtschaft an das Bayerische Außenministerium am 20. November 1896, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92812 und Note der Deutschen Botschaft in Wien 25. Nov. 1896 Z. 3014, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

600 Vgl. Preußische Gesandtschaft an das Bayerische Außenministerium am 20. November 1896, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92812.

601 Das Argument prägt bis heute das Selbstverständnis des Erkennungsdienstes in Österreich, wie aus den Erläuterungen von Reinhard Schmid deutlich wird, siehe: Stephan Gruber/Daniel Meßner/Christoph Musik (03.02.2011): Interview mit Dr. Reinhard Schmid, Leiter des Büros für Zentralen Erkennungsdienst im österreichischen Bundeskriminalamt Wien, Audio-Aufnahme/Transkription.

Polizeikonferenz

Die »Konferenz zur Berathung über die Verwerthung des Bertillon'schen Systems in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches« fand vom 14. bis 15. Juni 1897 in Berlin statt. Neben dreißig Teilnehmern aus den Deutschen Staaten, bestehend aus Regierungsvertretern, Polizei- und Verwaltungsbeamten gab es insgesamt acht Teilnehmer aus dem Ausland. Zwei Vertreter stammten aus Rumänien, darunter der Leiter des »anthropometrischen Identifikationsdienstes an der Polizei-Präfektur« in Bukarest, und mit dem »Ober-Polizei-Kommissar« Voormolen aus Rotterdam war auch ein Teilnehmer aus den Niederlanden vertreten. Die weiteren fünf Vertreter, die nicht aus dem Deutschen Reich stammten, kamen aus der Habsburger Monarchie nach Berlin angereist. Drei Teilnehmer aus Budapest vertraten die ungarische Reichshälfte und zwei die österreichische Reichshälfte.⁶⁰²

Die Aufteilung der österreichischen Gesandten verdeutlicht die Gleichberechtigung zwischen dem Bereich der Strafjustiz und dem sicherheitspolizeilichen Sektor. Das sollte sich kurze Zeit nach der Konferenz in ein klares Ungleichgewicht verwandeln. Friedrich Paul nahm als Vertreter des Justizministeriums teil, während Camillo Windt als Mitarbeiter des *Sicherheitsbureaus* das Innenministerium repräsentierte. Wenig später wurde er zum ersten Direktor des Wiener Erkennungsamtes. Paul drängte sich in ganz besonderer Weise als Experte für Fotografie und Anthropometrie auf, da er im Laufe der 1890er Jahre mehrfach beim Justizministerium vorstellig wurde und einschlägige Veröffentlichungen vorlegen konnte. Paul war Vortragender auf der Konferenz. Zur Vorbereitung auf die Polizeikonferenz wurde Windt nach Paris entsandt, um von Alphonse Bertillon zu erfahren, »ob und in welchem Maße das gedachte System auch bei den Polizei- und Gerichtsbehörden sowie Strafanstalten in den größeren Provinzstädten« eingeführt werden sollte und »wie hoch die Kosten der erforderlichen Einrichtungen ungefähr sein werden«.⁶⁰³

Die Konferenz bestand im Wesentlichen aus zwei Programmpunkten. Während der erste Tag für eine »Einführung in die praktische Handhabung« der Anthropometrie genutzt wurde, diente der zweite Konferenztag der Erörterung von sechs Vorschlägen zur Einführung und Anwendung der biometrischen Identifizierungstechnik. Bevor die Diskussion am zweiten Konferenztag begann, erörterte Paul den anwesenden

602 Vgl. Protokoll der »Konferenz zur Berathung über die Verwerthung des Bertillon'schen Systems in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches«, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

603 Bericht des Innenministeriums vom 31. Mai 1897, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

Teilnehmern die Handhabung und »besonderen technischen Eigenthümlichkeiten« eines »photographischen Apparates, der nach Bertillon's Vorschrift in Paris hergestellt« wurde. Im Zentrum der Debatte stand anschließend die Frage, ob die Anthropometrie eine geeignete und unerlässliche Ergänzung der bisher in Gebrauch befindlichen Hilfsmittel zur Identifizierung von Verdächtigen darstellen würde. Es handelte sich eher um eine rhetorische Frage, da keiner der Anwesenden Einwände gegen die Anthropometrie äußerte. Die Diskussion konzentrierte sich auf die Frage, »wo die Sammel- bzw. Centralstelle für die Meßkarten eingerichtet werden solle«. ⁶⁰⁴ Mit Einführung biometrischer Identifizierungstechniken etablierte sich die Überzeugung, dass die Anwendung einen systematischen und überregionalen, internationalen Austausch erfordern würde. Das bedeutet, das Sammeln und Austauschen von Informationen wird als systemimmanent akzeptiert. Das ist vor allem deswegen bemerkenswert, weil sich daraus Folgen für die institutionellen Umsetzungen ergaben. Insbesondere der Aufbau der nationalen Austauschnetzwerke hing wesentlich von der Idee einer großflächigen Verbreitung ab. Voraussetzung dafür waren Messungen, die »vollständige Einheitlichkeit« garantieren würden. ⁶⁰⁵

Diese Grundannahme der erkennungsdienstlichen Wissenskultur hat Anton Marcovich in seinem Schreiben 1898 an das Justizministerium formuliert. Eine »nützliche Anwendung« könne die Bertillonage nur bei »gleichförmiger Anwendung in allen Staaten« werden, wenn die »Sammlung bei einer Centralstelle« erfolgen würde. ⁶⁰⁶ In der Nachbereitung der Konferenz arbeiteten die Kriminalpolizeien verstärkt am Aufbau von stabilen und regelmäßigen Austauschbeziehungen. Wie auch Gustav Roscher betonte, wäre die Anthropometrie nur von »praktischer Bedeutung«, wenn sie »allgemein eingeführt und eine Centralstelle geschaffen wird, von welcher aus der Inhalt aller gesammelten Meßkarten systematisch verwerthet werden kann.« ⁶⁰⁷

Bemerkenswert ist, dass die Einführung der Anthropometrie bei den Sicherheitsbehörden gleichgesetzt wurde mit der Institutionalisierung eines Erkennungsdienstes. Das unterscheidet sie von den sicherheitspolizeilichen

604 Vgl. Protokoll der »Konferenz zur Berathung über die Verwerthung des Bertillon'schen Systems in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

605 Ebenda.

606 Anton Marcovich, Identificirung von Verbrechern, März 1898, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

607 Schreiben von Gustav Roscher vom 27.12.1897 als Antwort auf die Resolution der Polizeikonferenz, in: Staatsarchiv Hamburg (HHStA), HH Senatskommission 132-1 I Senatskommission für die Reichs- und Auswärtigen Angelegenheiten I (1864-) 1894-1918 (-1933) Nr. 2957 Einführung System Bertillon 1895-1914.

Anwendungen der Fotografie. Wurden die *Verbrecheralben* noch direkt in die *Sicherheitsbureaus* integriert, erfolgte mit Einführung der Anthropometrie eine Spezialisierung durch die Schaffung eigenständiger Institutionen. Argumentativ gerechtfertigt wurde die Maßnahme mit der Forderung nach Standardisierung und zentraler Speicherung und Verarbeitung der biometrischen Signalements. Der »Geheime Regierungs-Rath« Graf Pückler sprach sich für Berlin als »Centralstelle« für das Deutsche Reich aus und fasste die Problematik in der Diskussion auf der Polizeikonferenz zusammen:

Je größer aber eine Centrale sei, desto eher werde das Ziel, daß man nicht mehr Unbekannte zu verurtheilen genöthigt ist, erreicht werden. Es werde sich deshalb das Bedürfnis herausstellen, die Centrale zu erweitern.⁶⁰⁸

Das Sammeln von Informationen, wie es von Pückler argumentiert wurde, weckt nicht nur Begehrlichkeiten, sondern enthält bereits das Moment der Ausweitung als logische Folge der Anwendung. Die Frage der Ausweitung betraf die Entscheidung, welche Personen zu vermessen waren. Die rechtliche Grundlage der Messung wurde auf der Konferenz nicht problematisiert, stattdessen aber die praktischen Schwierigkeiten im Umgang mit dem Material für die Registraturen. Zunächst wurde Bertillons Auswahl der zu vermessenden Personen kritisiert. Damit wurden Zweifel an der Funktionalität der Datensammlung geäußert: »Bertillon mißt alle festgenommenen Personen, es ist daher sein Register mit Karten überschwemmt.«⁶⁰⁹ Gemeint war die Kritik aber nicht in Bezug auf die Informationsaufbereitung der Registratur. Während sich die Teilnehmer der Konferenz bei der Frage nach Anzahl von Messstationen auf eine möglichst große Ausweitung einigten, plädierten sie bei der Frage nach den zu vermessenden Personen auf eine Beschränkung. Die Definition einer Zielgruppe fiel zwar vage aus, aber alle festgenommenen Personen zu vermessen, erschien den Sicherheitsbeamten unzumuthig. Pückler plädierte dafür, die Messungen auf Personen zu beschränken, »welche eine dauernde Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden, also auf die Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher«.⁶¹⁰

608 Protokoll der »Konferenz zur Berathung über die Verwerthung des Bertillon'schen Systems in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

609 Ebenda.

610 Protokoll der »Konferenz zur Berathung über die Verwerthung des Bertillon'schen Systems in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

Durch die Anwendung dieses Systems unter Beibehaltung, aber unter besonderer Vervollkommenung der Photographie ist voraussichtlich ein absolut zuverlässiges Erkennungsmittel gewonnen.⁶¹¹

Die hoffnungsvolle Einschätzung, was die Zukunft der Identifizierung von Personen betrifft, ist zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich eher ein Zweckoptimismus, der einer protokollarischen Logik folgte und eher weniger der tatsächlichen Meinung der Teilnehmer entsprach. Zu negativ hatten sich viele Vertreter in den Jahren davor gegenüber der Anthropometrie geäußert, zu zögerlich das Verfahren adaptiert und zu kritisch die Komplexität in der behördlichen Anwendung diskutiert.

Die Schwierigkeit bestand darin, dass die Beamten eine Prognose stellen mussten, ob die verdächtige Person »dem berufsmäßigen Verbrechertum anheimfallen« werde oder nicht. Die Konferenzteilnehmer kamen zu dem Schluss, dass nicht präzise zu fassen sei, ob ein Individuum »sich zum Gewohnheitsverbrecher« entwickeln werde. Daher wurde ein zweigeteiltes Verfahren vorgeschlagen, das aus obligatorischen und fakultativen Messungen bestand. Das heißt, alle rechtskräftig verurteilten Personen sollten obligatorisch gemessen werden, bei allen anderen Individuen sollten die Sicherheitsbehörden von Fall zu Fall nach ihren Bedürfnissen über die Messung entscheiden.⁶¹² Nicht thematisiert wurde, dass es eine Gruppe an Personen gab, die nicht anthropometrisch erfasst werden konnte, auch wenn die kriminalpolizeiliche Prognose auf eine Rückfälligkeit verwies. Das betraf jugendliche Straftäter und Straftäter, die sich noch in der Wachstumsphase befanden. Voraussetzung für eine biometrische Identifizierung ist die Stabilität der erfassten Merkmale. Der Einsatz von »Wachstumstabellen«, mit deren Hilfe berechnet werden sollte, wie sehr sich die Maße noch verändern werden, erwiesen sich als unpraktisch und ungenau.⁶¹³ Das Fingerabdruckverfahren konnte dieses Problem ebenfalls nicht lösen. Auch wenn die Sicherheitsbeamten davon ausgingen, dass sich die Papillarlinienmuster noch während der Schwangerschaft ausbildeten und ein Leben lang stabil blieben.⁶¹⁴ Wenn sich die Muster der Merkmale zwar nicht veränderten, führte das Wachstum dazu, dass die

611 Protokoll der »Konferenz zur Berathung über die Verwerthung des Bertillon'schen Systems in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

612 Vgl. Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, S. 4, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

613 Gustav Roscher (1896): Denkschrift über die criminalpolizeiliche Bedeutung und Verwerthung der Anthropometrie, in: Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

614 Vgl. Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie, S. 121–123.

Größenverhältnisse variierten und sich der Abstand von Minuten merklich vergrößerte.⁶¹⁵ Beim Wiener Erkennungsamt wurden Personen erst mit 18 Jahren vermessen und nur bei »besonderer Gefährlichkeit« eine Ausnahme gemacht.⁶¹⁶

Sämtliche Teilnehmer waren bereits vor der Konferenz von der Nützlichkeit des anthropometrischen Verfahrens überzeugt. Dennoch wurden wesentliche Kritikpunkte nicht ausgespart, allerdings ohne kontroverse Diskussionen zu entfachen. Als Haupteinwände bezeichnete Paul die Kosten des Verfahrens, was sich vor allem auf die Fotografie bezog, die »Complicirtheit des Systems« und mögliche Unterschiede in der Registrierung in verschiedenen Ländern. Die Komplexität der Anthropometrie wurde von den Teilnehmern nicht in Abrede gestellt. Vielmehr betonten sie die Bedeutung einer einheitlichen Ausbildung: Schließlich sei es unzweifelhaft, dass Messfehler lediglich »an der Intelligenz des zur Verfügung stehenden Materials von Meßbeamten« liegen würden.⁶¹⁷ Die Frage der Klassifizierung stieß bei den Teilnehmern auf wenig Interesse, weshalb die Statistiken der niederländischen Vertreter nicht eingehender diskutiert wurden. Mit deren Hilfe zeigten sie, dass die nach »französischen Maßgrenzen ermittelten Abtheilungen« für die Niederlande modifiziert werden mussten.⁶¹⁸ Das Desinteresse ist erstaunlich, als es sich um Details handelte, die den Kern des anthropometrischen Verfahrens betrafen, insbesondere weil zu dem Zeitpunkt noch nicht absehbar war, welche Auswirkungen große nationale Sammlungen auf den internationalen Austausch von Signalementkarten haben würden. Schließlich lag der Anthropometrie die Idee einer gleichmäßigen Verteilung in den anthropometrischen Registraturen zugrunde.

Implementierung

Das Ergebnis der Konferenz war die offizielle Einführung der Anthropometrie im Deutschen Reich und der Habsburger Monarchie. Daraufhin strukturierten einige Städte ihre Kriminalermittlungsbehörden um und bauten sie weiter aus. Sowohl in München

615 2011 wurden in einem Projekt des deutschen BKAs mit der Universität Göttingen Statistiken erarbeitet, um die »Gesetzmäßigkeiten des Wachstums« von Fingerabdrücken bestimmen zu können. Siehe: Axel Bojanowski: »Wachstumsringe: Das Geheimnis der Fingerabdrücke«, in: Spiegel Online, publiziert am 09.05.2011: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/wachstumsringe-das-geheimnis-der-fingerabdruecke-a-761512.html/>.

616 Provisorische Geschäftsordnung für den anthropometrischen Dienst, in: Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

617 Vgl. Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, S. 9, in: Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

618 Vgl. ebenda.

als auch in Wien wurde nach der Polizeikonferenz von 1897 mit dem Aufbau einer anthropometrischen Registratur begonnen. Der Wiener Erkennungsdienst war eine Spezialabteilung innerhalb des *Sicherheitsbureaus*. Das Wort »Erkennungsdienst« oder »Erkennungsamt« findet sich erst nach der Konferenz von 1897. Anfangs häufig noch in Anführungszeichen geschrieben, wird es ab 1900 zum Standardausdruck für den kriminalpolizeilichen Identifizierungsdienst von. Der gemeinsame Beschluss der Polizeikonferenz lautete:

Die Versammlung erkennt an, daß die zur Zeit den Polizeibehörden in den Staaten des Deutschen Reiches zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Photographie, Signalement) zur Feststellung der Identität der Verbrecher unzureichend sind, und daß die Bertillonsche Methode zur Feststellung der Identität durch Gliedmessung eine unerläßliche und geeignete Ergänzung jener Hilfsmittel bildet, durch welche das bisherige Verfahren der Signalementaufnahme auf eine neue und zweckentsprechende Grundlage gestellt wird. Die Versammlung ist einstimmig der Ansicht, daß, wenn das Bertillonsche Meßverfahren von den einzelnen Bundesstaaten zur Grundlage der Feststellung der Identität der Verbrecher angenommen wird, die Einrichtung einer Zentralstelle für das Deutsche Reich sich als eine Notwendigkeit ergibt, und daß diese Zentralstelle bei dem Königlichen Polizeipräsidium zu Berlin zu errichten sein wird.⁶¹⁹

Die preußische Strategie, durch Einberufen einer reichsweiten Konferenz, den eigenen Führungsanspruch zu untermauern funktionierte. Die Errichtung einer Zentralstelle beim Berliner Polizeipräsidium wurde als »Notwendigkeit« anerkannt. Während der Diskussion am zweiten Verhandlungstag wurde deutlich, dass für die Zentralstelle entweder Berlin oder Dresden in Frage kommen würde. Paul Koettig ließ es aber nicht zu einem Konflikt oder gar einer Kampfabstimmung kommen, sondern zeigte sich ohne Widerspruch mit einer Berliner Reichszentrale einverstanden – auch wenn das die »Abgabe des in Dresden bisher angesammelten Materials an die zu errichtende Reichs-Centralstelle« bedeutete.⁶²⁰ Der Berliner Erkennungsdienst wurde damit zur zentralen, nationalen Sammelstelle für anthropometrische Messkarten. Alle Behörden des Deutschen Reichs, bei denen die Anthropometrie in Gebrauch war, mussten standardisierte Formulare verwenden, das benötigte Messwerkzeug von der Berliner Zentrale kaufen und alle Signalements nach Berlin schicken. Kleinere Behörden wurden angewiesen, keine eigenen Register anzulegen, um sich die Anfertigung von Kopien und die Bereitstellung eines Raumes mit Registerschränken zu sparen.⁶²¹ Artikel 11 der

619 Einheitliche Regelung des polizeilichen Erkennungsdienstes hinsichtlich der Anthropometrie und Daktyloskopie von Paul Köttig, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), MA 92813.

620 Protokoll der »Konferenz zur Berathung über die Verwerthung des Bertillon'schen Systems in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

621 Vgl. Schreiben des Bayerischen Innenministeriums an die Regierungen Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben vom 6. Februar 1896, Betreff: Die Feststellung der Identität durch Körpermessung (System Bertillon), in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), MA 92812.

vereinbarten Geschäftsordnung verdeutlicht den Einfluss, den die Berliner Kriminalpolizei dadurch gewann:

Dem [Berliner, Anm. d. Autors] Erkennungsdienst steht es zu, Ausstellungen in Bezug auf die eingesandten Karten zu erheben und Nachprüfungskurse im Meßverfahren und Prüfung des Dienstbetreibers an Ort und Stelle vorzunehmen.⁶²²

Der geforderte, direkte Zugriff, der eine Qualitätssicherung der erzeugten Messdaten sicherstellen sollte, alarmierte das bayerische Innenministerium. Dieses stimmte der Geschäftsordnung nur unter der Bedingung zu, dass die Berliner Polizei vor jeder Überprüfung zuerst eine Zustimmung einholen würde. Die Furcht vor preußischen Beamten, die zu kontrollierenden Dauergästen in den Erkennungsdiensten des Reiches werden würden, war insofern unbegründet, als diese gar nicht die personalen Ressourcen bereitstellen konnten, eine reichsweite Qualitätssicherung zu gewährleisten. Das Problem der Kontrolle macht gleichzeitig eine Schwäche des anthropometrischen Verfahrens aus, das ohne Anwesenheit bei der Messung keine Möglichkeiten der Qualitätssicherung bot. Denn den Maßen waren ungenaue Messungen nicht anzumerken.

Mit der Resolution der Polizeikonferenz war eine weitere Entscheidung gefallen, die insbesondere vom österreichischen Justizministerium interessiert zur Kenntnis genommen wurde und die auf den weiteren Ausbau erkennungsdienstlicher Strukturen wesentlichen Einfluss hatte. Die Anthropometrie wurde von den Teilnehmern bei den »großen Polizei-Verwaltungen« verortet, die durch Messungen von Häftlingen lediglich ergänzt werden sollten. Auch für Hans Gross, der lange vor Einführung der Anthropometrie mehrfach bei der Wiener Polizeidirektion vorstellig wurde und in Ausbildungskursen von Polizeibeamte und Gendarmen für den Einsatz biometrischer Identifizierungstechniken warb, standen die Polizeibehörden als Orte erkennungsdienstlicher Praxis nicht zur Diskussion. Wenige Jahre nach der Implementierung der Erkennungsdienste schrieb er:

Diese beiden heute so wichtigen Techniken, welche man unter dem Namen Indentifizierungsverfahren [sic!] zusammenfaßt, gehören weder in das Arbeitsgebiet des UR [Untersuchungsrichters, Anm. d. Autors], noch in das des GA. [Generalanwalts, Anm. d. Autors], sondern in das der Polizei, welche die Verbrecher – entweder nach Bertillon oder Galton oder kombiniert nach beiden – aufnimmt, registriert und im Bedarfsfalle mit den Aufnahmen des zu Identifizierenden vergleicht.⁶²³

622 Schreiben der Preußischen Gesandtschaft an das Bayerische Außenministerium am 5. Juli 1899, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), MA 92812.

623 Hans Gross (1908): Kriminalistische Tätigkeit und Stellung des Arztes, Wien: Braumüller, S. 458.

Das Erkennungsamt der k.k. Polizeidirektion in Wien

Das Übergewicht an Sicherheitsbeamten, die von Polizeiverwaltungen zur Konferenz abgestellt wurden, war unübersehbar. Für die meisten Teilnehmer stand zu dem Zeitpunkt fest, dass die Kriminalpolizei der Ort für die Institutionalisierung der Erkennungsdienste sein würde. Bei den großen Behörden des Deutschen Reiches – Berlin, Hamburg und Dresden – war die Entscheidung längst Jahre zuvor gefallen. Friedrich Paul sah dennoch die Gelegenheit, die institutionelle Erweiterungsphase für einen eigenen Karrieresprung zu nutzen. Seine Expertise in Fragen der »gerichtlichen« Fotografie und Anthropometrie standen außer Frage, nicht umsonst nahm er als Vortragender und Vertreter des österreichischen Justizministeriums an der Polizeikonferenz 1897 teil. Seinen Abschlussbericht beendete er mit einem ausführlichen Vorschlag »zur Einführung des anthropometrischen Systems im Ressort des hohen k.k. Justizministeriums«. Er argumentierte, dass er beginnend mit 1895 mehrfach die Einführung der »Bertillonage« vorgeschlagen hatte. Durch den Rückgriff auf bestehende, justizielle Infrastruktur könnte schnell ein dichtes Netz an Messstationen errichtet werden. Dazu könnten Personen bei den Strafanstalten von Justizbeamten gemessen werden und bei den Bezirksgerichten durch die Gendarmerie. Die Zielgruppe fasste Paul möglichst weit: Es sollten alle verurteilten Personen erfasst werden, solange sie nicht wegen politischer Delikte verurteilt waren, außerdem »sämtliche Zigeuner«.⁶²⁴ Für sich selbst sah Paul innerhalb der neu zu schaffenden Behörde umfassende Aufgaben vor. Neben der Umrüstung der Fotoapparate in den Strafanstalten sah er seinen Auftrag im praktischen Unterricht des Messpersonals. Dazu plante er zwei- bis dreiwöchige Aufenthalte bei den »betreffenden Einrichtungen«. Ansonsten verlagerte sich sein Fokus von der Peripherie ins Zentrum Richtung Wien, wo eine »anthropometrische Centralstelle« zu errichten wäre, »welche von sämtlichen Messungstationen Österreichs die aufgenommenen Signalementskarten« sammeln und mit internationalen Behörden austauschen sollte.⁶²⁵ Insbesondere setzte sich Paul dafür ein, dass die »Centralstelle« dem Justizministerium unterstellt werden sollte. Allerdings machte er »politische Partheiströmungen« aus, die den Erkennungsdienst lieber bei der Wiener Polizeidirektion sehen würden. Das hielt Paul für problematisch, weil er befürchtete, dass »jedes einzelne Kronland bei seiner bezüglich Central-Polizei-

624 Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, S. 21, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

625 Vgl. ebenda.

Behörde ein gleiches Institut einzurichten bestrebt sein dürfte«. ⁶²⁶ Die Gefahr der Dezentralisierung sah das österreichische Innenministerium nicht. Das Justizministerium hielt sich wie bei Einführung der Fotografie zurück und gab sich mit der Zulieferrolle zufrieden.

Während sich Paul mit seinem Konferenzbericht für das Justizministerium in Stellung brachte, wurde in Wien bereits an der Umsetzung der anthropometrischen Registratur gearbeitet. Im Unterschied zur Einrichtung des *Verbrecheralbums* in den 1870er Jahren sollte jetzt ein eigenständiges *Bureau* eingerichtet werden. Pauls Vorschlag verpuffte damit. Obwohl er ein Risiko eingegangen, weil er sich im Herbst 1897 einen Rangverlust erbeten hatte, um nicht von seiner Stelle abgezogen zu werden, wurde sein Vorschlag abgetan. Das Justizministerium sah keinen Handlungsbedarf, schließlich würde die Anthropometrie »überall bei der Polizeibehörde der Metropole geführt.« Die Strafanstalten sollten sich vielmehr in den Dienst der Anthropometrie stellen. ⁶²⁷ Im Justizministerium waren sich die Verantwortlichen zwar um die Bedeutung für die erkennungsdienstliche Infrastruktur bewusst, aber wie schon bei der Polizeifotografie verweigerten sie sich, einen Führungsanspruch anzumelden. Ebenso wie für das Wiener *Verbrecheralbum* argumentierten sie, dass die Strafanstalten weiterhin »wichtiges Material zu liefern haben«. Unmittelbar nachdem der Erkennungsdienst in Wien seine Tätigkeit aufnahm, äußerte sich ein Vertreter des Justizministeriums mit deutlicher Kritik gegenüber der Anthropometrie, deren Einsatz er als teuer und ihr Nutzen als überbewertet bezeichnete:

Das Wort ‚Bertillonage‘ ist ein Schlagwort unserer Zeit geworden, welches Berufene und Unberufene, insbesondere aber solche Personen gierig aufgreifen, welche ihr fortschrittliches Wirken gerne der Öffentlichkeit zeigen. Um so kühler und besonnener muss das k.k. Justizministerium bleiben, damit nicht viel Zeit, große Mühe und sehr erhebliche Kosten aufgewendet werden, um in den Strafanstalten und bei den Gerichtshöfen ganze Kästen mit Meßkarten zweifelhaften Werthes zu füllen. ⁶²⁸

In dem Bericht hieß es, dass das Justizministerium mit einer Beteiligung am *Verbrecheralbum* einverstanden ist, wenn auch nicht in »Bertillon'scher Vollkommenheit«. Die Vornahme der Messungen wäre einzig und allein Sache der Polizeibehörden.

⁶²⁶ Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, S. 21, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

⁶²⁷ Vgl. Akt des Justizministeriums Zl. 8402 vom 3. April 1898, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

⁶²⁸ Akt des Justizministeriums Zl. 13890 vom 3. Juli 1900, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

Windts Konferenzbericht an das Innenministerium zeigte unmittelbaren Effekt. Denn nur drei Monate nach der Polizeikonferenz in Berlin – am 3. April 1898 – wurde mit einem Erlass die Einrichtung eines »anthropometrischen Bureaus« bei der Wiener Polizeidirektion genehmigt und ebenfalls eine »Provisorische Amtsordnung für das Erkennungsamt« verabschiedet.⁶²⁹ Damit war die Anthropometrie zwar offiziell eingeführt, aber noch lange nicht in Anwendung. Für Camillo Windt, der zum ersten Leiter des Erkennungsamtes wurde, begann jetzt die eigentliche Arbeit. Es musste eine erkennungsdienstliche Infrastruktur aufgebaut werden. Das beinhaltete, neben der Einrichtung der »Centralstelle«, die Schaffung eines Netzwerks an Messstationen. Dafür mussten nicht nur unterschiedliche Sicherheitsbehörden in Österreich überzeugt, sondern auch Schulungen für das Messpersonal angeboten werden. Eine »Centralstelle« ließ sich nur argumentieren, wenn Nebenstellen bestanden. Es dauerte noch ungefähr ein Jahr, bis das Erkennungsamt in Wien seine Arbeit aufnehmen konnte. Zwar gab es mit dem Austausch von Fahndungsblättern und Steckbriefen nationale und internationale Strukturen, auf die das Wiener Erkennungsamt zurückgreifen konnte, gleichzeitig wird aber deutlich, wie gering die Durchschlagskraft der Wiener Polizeibehörde zu dem Zeitpunkt war. Überregionale kriminalpolizeiliche Strukturen existierten bis dahin nicht. Unterstützung kam zwar sowohl vom Innen- als auch Justizministerium, dennoch musste die Polizeidirektion als sicherheitspolizeiliche Zentralstelle für die gesamte österreichische Reichshälfte erst anerkannt werden. Denn die Zugriffsqualität im Vergleich zur Polizeifotografie sollte sich ändern. Der Anspruch mit Einführung der Anthropometrie als biometrische Identifizierungstechnik war wesentlich universeller als bei der Fotografie. Und an diesem Anspruch wollte Camillo Windt nicht scheitern. Um einen Schnellschuss zu vermeiden, sollte das Netzwerk an Messstationen nicht sofort aufgebaut werden, sondern erst, wenn sich die »Centralstelle« eingearbeitet und Expertise aufgebaut hatte. Da das Verfahren eine »minutiöse Genauigkeit« mit »relativ großer Intelligenz« erfordern würde und bei einer »mangelhaften Handhabung dieses Systems nicht nur keine Vortheile, sondern leicht bedenkliche Irrführungen und Missgriffe sich ergeben können«, sollte die »Ausdehnung des Systems« erst weiter vorangetrieben werden, wenn das anthropometrische »Bureau« in Wien »die unbedingte erforderlichen Erfahrungen gesammelt, im Meßdienste bewanderte Organe herangebildet sein werden und dieses Bureau sohin in der Lage sein

629 Vgl. Erlass des k.k. Ministerium des Innern vom 3. April 1898 Z.1146. Ein Auszug aus der »Provisorischen Amtsordnung« findet sich in: Paul Prucha (1877): Die Österreichische Polizeipraxis, S. 50.

wird, mit der praktischen Schulung von Organen« zu beginnen.⁶³⁰ Für den Start des Erkennungsamtes ließen sie sich daher Zeit. Erst eineinhalb Jahre nach der Genehmigung und Verabschiedung der provisorischen Amtsordnung nahm die anthropometrische »Centralstelle« ihre Arbeit auf:

Mit Anfang November 1899 wurde, nachdem durch die vorläufig veranlasste versuchsweise Anwendung der Anthropometrie in Wien die eminente Bedeutung des anthropometrischen Signalements in Bezug auf die Interessen der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege dargethan und ein Grundstock von in Meßdienst vollkommen bewährten Amtsorganen herangebildet worden war, mit Genehmigung des k.k. Ministeriums des Inneren bei der k.k. Polizeidirektion in Wien ein anthropometrisches Bureau unter der Bezeichnung: ‚Erkennungsamt‘ errichtet, welches sich mit der praktischen Anwendung des obbeschriebenen Bertillon’schen Systems der Körpermessung nebst photographischen Aufnahmen zu Identificirungszwecken zu befassen und in dieser Richtung als Centralbehörde für das Inland zu fungieren hat.⁶³¹

Personell bestand das Erkennungsamt in der Wiener Theobaldgasse im 6. Gemeindebezirk aus über 15 Beamten, darunter drei *Polizei-Agenten*, drei Fotografen und einer Beamtin zur Messung von weiblichen Verdächtigten. Die Räumlichkeiten waren noch immer provisorisch und bestanden aus neun Räumen mit einem »dreifenstrigen Saal zur Durchführung der Messungen«. ⁶³² Die »Provisorische Amtsordnung des Erkennungs-Amtes (Bureau für Anthropometrie und Photographie)« sah vor, dass das Wiener Erkennungsamt als »Centrale für den anthropometrisch-photographischen Identificirungsdienst im Inlande« dienen sollte und sämtliche Korrespondenzen nur über die Wiener Behörde geführt werden durften.⁶³³ Nachdem die Frage, welche Personen in die biometrische Registratur aufgenommen werden sollten, auf der Berliner Polizeikonferenz von 1897 unspezifisch formuliert wurde, griff die Wiener Polizeibehörde bei der Festlegung der zu vermessenden Individuen auf die Regelungen für das *Verbrecheralbum* zurück und ergänzte die Formulierungen mit einigen Schlagworten:

Der anthropometrischen Messung sind alle Häftlinge zu unterziehen, welche dem gewerbsmäßigen Verbrechen angehören oder aller Voraussicht nach demselben in Zukunft verfallen werden.⁶³⁴

630 Vgl. Schreiben des Innenministeriums an das Justizministerium vom 3. April 1898, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

631 K.k. Polizeidirektion Wien Z. 1253 Präz, 23. April 1900, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

632 Ebenda.

633 Vgl. Provisorische Geschäftsordnung für das Erkennungsamt der k.k. Polizei-Direction in Wien, in: Bericht des k.k. Justizministeriums über die Errichtung des Erkennungsamtes, Zl. 4932 vom 23.2. 1900, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

634 Provisorische Amtsordnung des Erkennungsamtes bei der k.k. Polizei-Direction in Wien, in: Schreiben der k.k. Polizeidirektion in Wien, Z. 1253 Präz, 23. April 1900, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

Von den Messungen betroffen waren vor allem Personen, denen Diebstahldelikte vorgeworfen wurden. Die Aufzählung der »Verbrecher-Spezialisten« fiel wie bereits für das *Verbrecheralbum* äußerst differenziert aus. Unterschieden wurden unter anderem »Fälscher«, »Hochstapler«, »Badeanstaltsdiebe«, »Ladendiebe«, »Kellerdiebe«, »Kirchendiebe«, »Fahrraddiebe« oder »Taschendiebe«. Weiters sollten Personen erfasst werden, die des Landes verwiesen wurden oder unter Polizeiaufsicht standen. Die Konkretisierung der »Verbrecher-Spezialisten« wurde in der Aufzählung, der zu messenden Individuen immer weiter aufgeweicht und mündete schließlich in der Bestimmung, dass Personen dann anthropometrisch vermessen werden sollten, »wenn sie wegen eines Deliktes gegen das Eigentum oder die Sittlichkeit verhaftet [wurden] und zu vermuten ist, daß sie auch hin Zukunft das Interesse der Sicherheitsbehörde in Anspruch nehmen werden.« Letztlich waren Signalementkarten immer dann anzulegen, wenn dies »aus polizeilichen Gründen angemessen« erscheinen würde.⁶³⁵ Damit blieb die Anwendung flexibel genug und es waren keine praktischen Einschränkungen zu befürchten, die nicht mit Hilfe präventiver Polizeiaufgaben argumentiert werden konnten. Gleichzeitig war damit entschieden, dass nicht die vollständige Erfassung das biometrische Verfahren bestimmen sollte, sondern ein spezifischer Gebrauch.

Die Frage der Verbreitung der Anthropometrie beschäftigte die Sicherheitsbeamten, die eine Situation wie bei der Fotografie verhindern wollten. Sie wollten eine einheitliche Linie etablieren, bei der festgelegt war, welche Stellen oder Institutionen zu welchem Zweck und mit welchen technischen Voraussetzungen Personen erkennungsdienstlich erfassten. Anders als bei der Fotografie sollte das gesamte Verfahren zentralisiert werden, das heißt, nicht nur der Informationsfluss, sondern die gesamte Koordination und Umsetzung. Um das zu erreichen, wurden sämtliche Schulungen vom Wiener Erkennungsamt durchgeführt, und mussten alle Materialien, wie Messwerkzeuge und Formulare, über die Wiener Zentrale bestellt werden. Jede Neueinrichtung war ebenfalls in der Haupt- und Residenzstadt zu melden. Einen konkreten Plan über die Errichtung von Messstationen gab es nicht, vor allem, weil den Vertretern im Innenministerium bewusst war, dass sie viele der in Frage kommenden Institutionen nicht verpflichten konnten, ein anthropometrisches »Messbureau« zu führen. Einigen Behörden war es »wohl dem Ermessen« zu überlassen »an welchen Orten die Errichtung derartiger Messstationen sich als zweckmäßig und notwendig« erweisen würden. Stattdessen

635 Vgl. §4 der Provisorischen Amtsordnung des Erkennungsamtes bei der k.k. Polizei-Direction in Wien, in: Schreiben der k.k. Polizeidirektion in Wien, Z. 1253 Präs, 23. April 1900, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

sprach das Innenministerium die Empfehlung aus, die Anthropometrie »vor Allem bei der Sicherheitsbehörde der Landeshauptstadt und sonach nach Bedarf auch in jenen Orten ins Leben [zu rufen], in welchen eine solche Maßnahme mit Rücksicht auf die Lage des Ortes, die Verkehrs- und sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse gerechtfertigt erscheint.«⁶³⁶

Besonders konkret waren die Pläne zu einem verzweigten erkennungsdienstlichen Netzwerk nicht. Es folgte eine Aufforderung des Innenministeriums an das Justizministerium, die »politischen Landesstellen« in Kenntnis zu setzen und diesen die Einrichtung von Messstationen zu überlassen.⁶³⁷ Der strukturelle Aufbau der Mess-Infrastruktur sollte etablierten Umsetzungen im Ausland nachempfunden werden, wo sich ein »Centralbureau bei der Polizeicentralleitung in der Metropole« befand, größere Polizeibehörden und Strafanstalten als Messstationen fungierten. Die »Centralstelle« sollte von jeder Signalementkarte eine doppelte Ausführung erhalten, je eine für die anthropometrische und eine für die alphabetische Registratur. Die Nebenstellen sollten überhaupt nur eine »alphabetische Signalementkartensammlung« anlegen.⁶³⁸ Die Möglichkeit, Personen anhand der anthropometrischen Messwerte zu identifizieren, konnten lediglich die »Centralstellen« nutzen. Für den praktischen, lokalen Gebrauch schienen die alphabetischen Sammlungen effektiver. Die Originalsignalementkarten sollten wöchentlich »ohne besondere Zuschrift« an die Zentralstelle gesandt werden. Eine Antwort des Erkennungsamtes erfolgte nur, wenn nicht-gleiche Karten in der Registratur gefunden wurden. Für die Aufforderung zu einer »besonderen Nachschau« genügte die Bemerkung »angeblich« oder ein Fragezeichen auf der Signalementkarte.⁶³⁹ Erst im Februar 1900 folgte ein Erlass des Innenministeriums, in dem die »politischen Landesstellen« auf das Erkennungsamt bei der Wiener Polizeidirektion aufmerksam gemacht wurden. Daran schloss sich die Aufforderung, »wegen der Activirung analoger Messstationen im Inlande das Entsprechende zu veranlassen.«⁶⁴⁰ Kurz darauf, im Mai 1900, begannen im Wiener Erkennungsamt die »Lehrcurse zur Ausbildung der

636 Erlass des k.k. Ministerium des Inneren vom 23.2.1900, Zl. 44305/99, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

637 Vgl. Akt des k.k. Justizministeriums, Zl. 4932 vom 23.2.1900, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

638 Vgl. Akt des k.k. Justizministerium, Zl. 8402 vom 3. April 1898, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

639 §8 und §9 der »Provisorischen Amtsordnung«, in: Schreiben der k.k. Polizeidirektion in Wien, Z. 1253 Präz., 23. April 1900, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

640 Schreiben des k.k. Ministerium des Inneren an das k.k. Justizministerium am 23.2.1900, Z. 44305/99, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

Amtsorgane auswärtiger Sicherheitsbehörden«.⁶⁴¹ Bis 1902 wurden zehn inländische Messstationen errichtet: Bei den Polizeidirektionen in Prag und Triest, dem Stadtrat in Graz, beim Gemeinderat in Brünn, den Stadtmagistraten in Innsbruck, Laibach und Reichenberg, dem Stadtrat in Karlsbad, dem städtischen Polizeiamt in Aussig und in der Arbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg. Fünf Stationen – in Lemberg, Olmütz, St. Pölten, Baden und Teplitz-Schönau – waren in Planung.⁶⁴² Die Sorge um die »Compliciertheit des Bertillon'schen Systems« hatte sich in der Argumentation der Wiener Sicherheitsbehörde als unbegründet herausgestellt, da bislang der »anthropometrische Dienst sich gleichmässig und ohne Schwierigkeiten abwickelt«.

Sie setzten nun den nächsten Schritt für eine systematische Erfassung von Straftätern im Inland und versuchten die Strafjustiz stärker zu involvieren. Die Strafanstalten sollten Verzeichnisse mit sämtlichen Häftlingen an das Erkennungsamt einschicken, um dann »Messorgane in die der Justizverwaltung unterstellten Strafanstalten behufs anthropometrischer Aufnahme« zu entsenden.⁶⁴³ Die Strafanstalten sollten also gar nicht als Messstationen fungieren und eigenständig Material für die »Centralstelle« erstellen. Mit Institutionalisierung des Erkennungsamtes brachen die Sicherheitsbehörden mit der bisherigen Praxis der Erfassung, wie sie bei der Fotografie noch üblich war. Das Justizministerium schätzte die Anzahl der inhaftierten Personen in den 21 Strafanstalten auf ungefähr 10.000.⁶⁴⁴ Ihre Erfassung sollte die Basis für die anthropometrische Registratur bilden. Für den laufenden Betrieb spielten die Strafanstalten keine Rolle mehr. Der Ablauf des erkennungsdienstlichen Verfahrens war kompliziert, was daran lag, dass nicht alle Personen, die gemessen werden sollten, auch vorher bei einer Polizeibehörde oder Messstation vorstellig wurden. Prinzipiell sollte die Messung jeweils vor Einlieferung an das Gericht im Erkennungsamt oder einer Messstation durchgeführt werden. Das Prozedere im Erkennungsamt sah vor, dass Personen aus dem Polizeigefangenenhaus in das *Photographische Atelier* und das *Messbureau* geführt werden sollten. Eine Ausnahme bildeten Individuen, die direkt in das Wiener Landesgericht eingeliefert wurden. Die Messung wurde nicht den dortigen Beamten

641 Vgl. Erlass des k.k. Ministerium des Innern vom 23. Februar 1900, Z.44305 ex 1899, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

642 Abschrift des Berichts der k.k. Polizeidirektion Wien, Z. 680 Präs. vom 18. Juni 1902 an das k.k. Statthalterei-Präsidium in Wien, in: Brief des k.k. Ministerium des Inneren an das Justizministerium vom 4. August 1902, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

643 Vgl. Bericht des Wiener Polizeipräsidenten vom 18. Juni 1902, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

644 Vgl. Konzept des k.k. Justizministeriums vom 24.9.1902, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

überlassen, sondern durch einen Mitarbeiter des Erkennungsamtes erledigt. Aufgrund der Kosten und des »Zeitversäumnisses« wäre »diese Messung bei dem Landgerichte auf die strengste Nothwendigkeit zu beschränken.«⁶⁴⁵ Um zu vermeiden, dass Personen aufgrund des polizeilichen Messmonopols nicht anthropometrisch erfasst wurden, gab es die Bestimmung, dass Individuen nur bei Gericht eingeliefert werden durften, wenn die Einlieferungsnote eine Bestätigung des Erkennungsamtes enthielt.

Widerstand

Nicht überall stieß der Vorschlag, eine anthropometrische Messstation zu errichten, auf Zustimmung. Zwar gelang es dem Wiener Erkennungsamt in zwei Jahren zehn kooperierende Stellen im Inland zu überzeugen, jedoch zeigt sich an der Auswahl der anthropometrischen »Bureaus« die Heterogenität der polizeilichen Sicherheitsbehörden. Es gab nur eine Handvoll staatliche Polizeibehörden, wie die Polizeidirektionen in Prag, Triest oder Lemberg, auf die das Innenministerium direkten Zugriff hatte. Das Problem mit den städtischen Sicherheitsbehörden, etwa bei den Stadtmagistraten, war aus Sicht des Wiener Erkennungsamtes, dass sie Budgethoheit hatten und damit ein Argument bei der Hand, dass eine Ablehnung erleichterte. Das bedeutet, diese Behörden mussten argumentativ von der Nützlichkeit der anthropometrischen Erfassung überzeugt werden. Die Identifizierungstechnik konnte damit nicht von oben verordnet werden, sondern musste mit den lokalen Akteuren verhandelt werden. Ein Problem, das sich bei der Umsetzung im Bereich der Strafjustiz nicht gestellt hätte, weil es hier dank der Bezirksgerichte und den Oberlandesgerichten eine kleinteilige, reichsweite Infrastruktur gegeben hätte. Die Stadtgemeinden Linz, Salzburg und Klagenfurt verweigerten denn auch die Errichtung einer anthropometrischen Messstation.⁶⁴⁶ Als Argument führten sie die finanzielle Belastung an, da die Kosten nicht durch das Innenministerium übernommen wurden. Von den Behörden wurde erwartet, dass sie für 118 Kronen Messgeräte und für 14 Kronen 1.000 Signalementkarten beim Wiener Erkennungsamt bezogen. Die Ausbildung der Beamten kostete zwar nichts, da Lehrmittel bereitgestellt wurden, jedoch war in diese Rechnung nicht einbezogen, dass die Schulung auf vier Wochen ausgelegt war, was bedeutete, dass den Sicherheitsbehörden die betreffenden

645 Vgl. §5 bis §12 der Provisorischen Amtsordnung, der »Provisorischen Amtsordnung«, in: Schreiben der k.k. Polizeidirektion in Wien, Z. 1253 Präs, 23. April 1900, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

646 Vgl. k.k. Justizministerium, Zl. 16688 vom 6.8.1901, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

Beamten in dieser Zeit nicht zur Verfügung standen.⁶⁴⁷ Der Linzer Gemeinderat war weder durch die Wiener Polizeidirektion noch durch das städtische Polizeiamt davon zu überzeugen, eine »anthropometrische Station nach dem System Bertillon« zu finanzieren. Aus dem Schriftverkehr wurde dem Gemeinderat nicht deutlich, worin die Bedeutung für den Polizeidienst lag, verorteten sie die Anthropometrie eher im Bereich der Strafrechtspflege: »Für unsere Stadt ist der Wert derselben wohl sehr verschwindend«, hieß es im Rechenschaftsbericht des Gemeinderats. Das Wiener Erkennungsamt und das Innenministerium konnten dem Gemeinderat nicht überzeugend darlegen, welchen Nutzen die Stadt Linz von einer alphabetisch sortierten, anthropometrischen Registratur haben würde.⁶⁴⁸

Einfacher als die Durchsetzung von Messstationen im Inland war die Organisation des Austauschs mit ausländischen »Centralstellen«. Zwischen zahlreichen Sicherheitsbehörden bestand bereits seit vielen Jahren regelmäßiger Kontakt, der nun um anthropometrische Signalements erweitert wurde. Der Berliner Erkennungsdienst war dennoch um eine vertragliche Regelung mit ausländischen »Centralstellen« bemüht. Die Verhandlungen zwischen Wien und Berlin zogen sich jedoch über einige Jahre. Das lag an der abwartenden Haltung bei der Wiener Polizeidirektion. Auch zwei Jahre nach Zusendung eines Entwurfs für eine gemeinsame Geschäftsordnung durch das Berliner Polizeipräsidium im Februar 1900 hatten die Leiter des Wiener Erkennungsamtes noch nicht reagiert. Sie wollten erst einen Konsens zwischen allen anthropometrischen »Centralstellen« finden, um eine »einheitliche Geschäftsordnung für alle in Betracht kommenden Messcentralen« auszuarbeiten.⁶⁴⁹ Eine fehlende vertragliche Regelung hinderte die beiden »Messcentralen« aber nicht am Austausch anthropometrischer Signalements. Das nunmehr institutionalisierte, erkennungsdienstliche Netzwerk hatte gegenüber den bisherigen Austauschbeziehungen eine neue Qualität – und sollte »unmittelbaren Verkehr zwischen den anthropometrischen Centralstellen« erlauben. Dass es hier rechtlich zu Schwierigkeiten kommen konnte, wenn etwa bei Fahndungsaufrufen die Außenämter übergangen wurden, trat erst bei Einführung der Daktyloskopie offen zu Tage.

647 Vgl. Erlass des k.k. Ministerium des Inneren vom 23. Februar 1900, Z.44305 ex 1899.

648 Erlässe des Linzer Gemeinderats vom 14. März 1900, Z. 4329/II und 12. Mai. 1900 Z. 8335, in: Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz über seine Thätigkeit im Jahre 1900 nebst anderen statistischen Daten, Linz: Selbstverlag des Gemeinderathes 1901, S. 173–174.

649 Vgl. Berichte der Polizeidirektion Wien vom 20. November 1899 und vom 5. Februar 1900, Z. 5239 Präs., in: Brief des k.k. Ministerium des Inneren an das Justizministerium vom 4. August 1902, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

Ordnung schaffen: Klassifizieren und Archivieren

For any individual, group or situation, classifications and standards give advantage or they give suffer.⁶⁵⁰ (Geoffrey Bowker & Susan Leigh Star)

Es lassen sich zwei Arten von Effekten herausarbeiten, die Formen von Datensammlungen gemeinsam haben und die auf unterschiedlichen Ebenen wirksam werden. Form, Struktur und Anwendung von Informationsbeständen sind das Ergebnis zahlreicher Entscheidungen, weshalb sich Gesellschaftsordnungen und Sicherheitsvorstellungen in diese Formen der Wissensverwaltung einschreiben. Die historische Perspektive bietet die Möglichkeit, gesellschaftspolitische Auswirkungen dieser Evidenzen und Informationssammlungen zu analysieren und für einen längeren Zeitraum herauszuarbeiten. Besonders werden neben den diskriminierenden Effekten durch Anwendung auf bestimmte Personengruppen, wie *Zigeuner* oder *Berufsverbrecher*, die systemimmanenten Einschreibungen sichtbar, die häufig erst zur Konstruktion von Verdachtsgruppen führ(t)en. Gleichzeitig sind es die Datensammlungen, die den Umgang mit Informationen veränderten, in dem sie Such- und Findlogiken ermöglichten oder verhinderten.

Wenngleich es vorher Versuche gab, Personendaten merkmalspezifisch zu sortieren, scheiterten derartige Umsetzungen an einem praktikablen Klassifizierungs- und Archivierungssystem. Das »Distinctive Marks Register«, das in den 1870er Jahren in Großbritannien eingeführt wurde, war ein solcher Ansatz, Körperinformationen verurteilter Straftäter nicht alphabetisch, sondern anhand der erfassten körperlichen Merkmale zu ordnen. In dem Fall beruhte die Klassifizierung auf der Einteilung der Körper in neun Hauptklassen, die anschließend anhand bestimmter Merkmale noch weiter unterteilt werden konnten. Die einzelnen Merkmale referenzierten wiederum auf ein alphabetisches Register, was das »Distinctive Marks Register« aus erkenntnisdienstlicher Sicht zu einer Vorläuferdatenbank macht, das allerdings entscheidende Schwächen aufwies.⁶⁵¹ Zum einen wurde das Register nicht in einem Karteikartensystem angelegt, sondern jährlich in gebundener Form gesammelt. Es fehlte also ein adäquates Zugriffsmodell auf die Informationen. Zum anderen ermöglichte das »Distinctive Marks Register« zwar die Suche nach einzelnen Merkmalen, aber es wurde kein Moment etabliert, an dem die Bestätigung einer Identifizierung als gesichert galt.

650 Geoffrey Bowker/Susan Leigh Star (1999): *Sorting Things Out*, S. 6.

651 Vgl. Simon A. Cole (2002): *Suspect Identities*, S. 28.

Es gab kein Verfahren der Wahrheitsfestlegung, das auf den Punkt gerichtet war, an dem der Verdacht zu einer erkenntnisdienstlichen Gewissheit wurde.

Erkenntnisdienstliche Wahrheitsfindung

Erkenntnisdienste waren Orte, an denen Strategien zur Erzeugung von Wahrheit angewendet wurden, die in einer objektivierbaren Feststellung bestand, ob eine Person mit einer anderen Person identisch ist. Gleichzeitig handelte es sich um einen fragmentierten Prozess der Wissenserzeugung, der institutionell verstetigt war.⁶⁵² Die Identifizierung ließ sich eben nicht auf den ersten Blick bestätigen, wie das ein bildhaftes Verfahren wie die Polizeifotografie nahelegte. Das erkannte Bertillon, weshalb er sich auf körperliche Details, wie das Ohr, konzentrierte. Daraus ergab sich die Schwierigkeit, dass die Aussagekraft von Einzelheiten verhandelt werden musste. Ein einzelnes *Besonderes Merkmal* wie ein Muttermal oder eine Narbe war zwar ein wichtiges Indiz, konnte aber nicht genügen, um eine Person eindeutig wiederzuerkennen, dafür kamen diese körperlichen Besonderheiten zu inflationär vor. Der Blick auf das Ganze war ebenso trügerisch, wie es ein einzelnes Merkmal sein konnte. Bertillon löste das Problem, in dem er die Identifizierung von der Übereinstimmung mehrerer Details bzw. Körpermaßen abhängig machte.

Bemerkenswert ist, dass für die Identifizierung durch die Anthropometrie keine Wahrscheinlichkeiten diskutiert wurden. Eine Logik, die für das Fingerabdruckverfahren übernommen wurde und die im Verlauf der erkenntnisdienstlichen Behandlung nur zwei Zustände kannte: Identifizierung oder Nicht-Identifizierung. Die Differenz zwischen beiden idealtypischen Ergebnissen des biometrischen Verfahrens ist, dass eine Nicht-Identifizierung über ein einzelnes Merkmal oder Detail möglich ist und damit ein Effektivitätsversprechen beinhaltet. Denn es ließ sich wesentlich schneller ausschließen, dass zwei Personen identisch waren, als im Sinne des Erkenntnisdienstes eindeutig bestätigen. Eine Identifizierung mit Hilfe von Fingerabdrücken ließ sich erst durch Übereinstimmung von 12 bis 16 Merkmalen feststellen, ausschließen ließ sie sich bereits mit einem Merkmal (»point of disagreement«).⁶⁵³ Obwohl es sich bei den biometrischen Verfahren Anthropometrie und Daktyloskopie um Vergleichsprozeden körperlicher Merkmale handelte, bei denen Übereinstimmungen buchstäblich abgezählt wurden, vermeinten die

652 Vgl. Karin Knorr-Cetina (2002): *Wissenskulturen*, S. 13.

653 Vgl. The Fingerprint Inquiry Report, APS Group Scotland 2011: <http://www.thefingerprintinquiryScotland.org.uk/>, S. 571.

Sicherheitsbehörden einen Moment festlegen zu können, an dem der Verdacht zur Wahrheit wurde. Im Gegensatz zur Daktyloskopie wurde dieser Moment bei der Anthropometrie nicht diskutiert oder in Frage gestellt. Die Festlegung der elf Körpermaße durch Bertillon wurde zwar von Behörden modifiziert, aber es gab keine Diskussion darüber, ob eine Identifizierung nicht auch durch acht, neun oder zehn Merkmale bestätigt werden könnte. Der entscheidende Moment der Wahrheitsfindung wurde nicht problematisiert.

Biometrische Identifizierungsversuche, beispielsweise durch *Besondere Merkmale*, vor Erfindung der Anthropometrie scheiterten in ihrer Anwendung als universelle Techniken zur eindeutigen Identifizierung von Individuen an der Übersetzung der extrahierten Merkmale in ein Klassifizierungssystem. Erst das Aufeinanderbeziehen von Merkmalen innerhalb eines Archivs ermöglichte das individuelle Identifizieren durch körperliche Merkmale. Die Schwierigkeit bei der Identifizierung durch Körpervermessung bestand darin, Maße zu wählen, die wenig Fehlertoleranz zuließen, die Anzahl der Maße möglichst klein zu halten, um den Arbeitsaufwand nicht zu hoch werden zu lassen und dennoch genügend biometrische Informationen bereitzustellen, um eine Person individuell bestimmen zu können. Bowker und Star argumentieren, dass es drei Voraussetzungen für ein funktionierendes Klassifizierungssystem gibt: Die einzelnen Merkmale müssen konsistent und einzigartig sein, die Kategorien müssen sich gegenseitig ausschließen und das System muss komplett sein, das heißt, alle möglichen Fälle müssen durch die Klassifizierung beschreib- und abbildbar sein.⁶⁵⁴ Einteilung und Zugriff auf die *Besonderen Merkmale* stellte für die Sicherheitsbehörden eine große Schwierigkeit dar. Jedes Merkmal musste eindeutig einer Kategorie oder Unterkategorie zuordenbar sein. Gleichzeitig durften nicht zu viele Kategorien existieren, die die Beamten bei der Einteilung überfordern würde. Ein Beispiel dafür sind die Augenklassen nach dem Beschreibungssystem von Bertillon: Nach seinem System gab es sechs verschiedene Klassen, von »rein blauen und grauen Augen« (»Impigmentés«) bis hin zur Kategorie »schwarzbraun grünlich schimmernd, aber durchgehend schwarzbrauner Farbstoff« (»Pigmentation marron pur«). Jede Klasse wurde weiter in drei Untergruppen geteilt.⁶⁵⁵ Nachdem der Aufbau einer Augenfarben-Registratur nach diesem Schema Schwierigkeiten bereitete, gab Gustav Roscher 1896

654 Vgl. Bowker, Geoffrey/Star, Susan (1999): *Sorting Things Out*, S. 11.

655 Vgl. *Tableau des Nuances de l'Iris Humain*, in: Alphonse Bertillon (1893): *Identification anthropométrique. Instructions signalétiques* (Nouvelle édition entièrement refondue et considérablement augmentée, avec un album de 81 planches et un tableau chromatique de l'iris humain).

ein »Augenärztliches Gutachten über die Bertillon'sche Methode der Irisfarbenbestimmung« beim Augenarzt des »Alten Allgemeinen Krankenhauses«, Dr. Wilbrand, in Auftrag. In seinem Gutachten kam Wilbrand zu dem Schluss, dass die Irisfarbenbestimmung zur Klassifizierung nicht geeignet wäre, da in seinen Versuchsreihen selbst Experten bei der Bestimmung vieler Augenfarben bis zu drei unterschiedliche Kategorien vorschlugen:

Das Bertillon'sche Verfahren bezüglich der Bestimmung der Irisfarben nach gegebenen Typen ist als ein zu gekünsteltes zu betrachten und setzt eine ganz besondere Begabung, sowie eine große Vorübung voraus, Bedingungen, welche wohl nur in den seltensten Fällen in einer auch sonst für den Polizeidienst geeigneten Person sich vereinigt finden möchten.⁶⁵⁶

Erschwerend kam hinzu, dass Augenfarben nicht als konstant und unveränderlich galten, da sie sich durch bestimmte Einflüsse, wie Krankheiten, verändern konnten. Alternativ schlug der Augenarzt in seinem Gutachten daher vor, Augenlinien herauszufiltern und diese zu gruppieren. Das Abstrahieren von Formen erschien ihm weniger interpretativ als die Einschätzung der Augenfarben. Für die erkennungsdienstliche Verwendung war es wichtig, dass alle Sicherheitsbeamten die Augenfarbe eines Verdächtigen der gleichen Kategorie zuordneten. Das setzte die Etablierung von standardisierten Augenklassen voraus. Es lassen sich zwei Formen biometrischer Identifizierung unterscheiden: Verfahren, bei denen die Klassifizierung anhand der erzeugten Daten überprüfbar ist und Verfahren, bei denen die Einteilung nur durch direkten Zugang auf den Körper nachvollzogen werden kann. Ersteres gilt für das Fingerabdruckverfahren, bei dem die Verformelung der Abdrücke durch das entsprechende Fingerabdruckformular jederzeit wiederholbar war, vorausgesetzt die Qualität der Fingerabdrücke ließ dies zu. Die Verformelung basierte auf der Repräsentation der Merkmale. Beim Austausch von Fingerabdrücken konnten die Erkennungsdienste die Klassifizierung selbst vornehmen oder die Einteilung anhand des Formulars überprüfen. Bei der Anthropometrie und der Identifizierung einer Person durch ihre Augenfarbe war das nicht möglich. Die Werte einer anthropometrischen Signalementkarte waren nur durch direktes Nachmessen überprüfbar und in Austausch stehende Erkennungsdienste mussten sich darauf verlassen, dass die Messwerte korrekt notiert waren. Das gilt ebenso für die Augenfarben, denn auf den Schwarzweiß-Fotografien war die Augenfarbe eines Verdächtigen nicht mehr nachvollziehbar.

656 Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, S. 35, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

Techniken zur Identifizierung von Personen scheiterten nicht an der Erfassung biometrischer Merkmale, sondern an ihrer Klassifizierung und daran, sie merkmalspezifisch auffindbar zu machen. Verhinderte die Interpretation der Augenfarbe die eindeutige Einteilung, war es bei den Ohren die Fülle an verschiedenen Kategorien. Der »vielgestaltigste Teil des Kopfes«⁶⁵⁷ hatte für Bertillon eine besondere Bedeutung für die Identifizierung:

Das Ohr allein, wie es auf einem richtig hergestellten Profilbilde erscheint, wird, wenn wir es ansehen, schon genügen, um die individuelle Identität oder Nichtidentität festzustellen.⁶⁵⁸

Die Musterung des Ohres nutzte Bertillon nicht für die Archivierung von Signalementkarten, vielmehr bildete die Beschreibung des Ohres einen zentralen Teil der Personenbeschreibung. Die Menge an Klassen erschwerte die Klassifizierung des Ohres, so dass sie zwar Teil des Identifizierungsverfahrens waren, aber nicht als Grundlage der Sortierung. Die eindeutige Einteilung der Ohren scheiterte an der Fülle an Kategorien und Unterkategorien. Es gab für die einzelnen Obergruppen, wie »Ohrleiste« oder »Ohrläppchen«, nicht nur jeweils sieben Maßeinheiten von »sehr klein« bis »sehr groß«, sondern zusätzlich noch Beschreibungskategorien, die große Detailverliebtheit erforderten. Allein beim Ohrläppchen unterschied Bertillon noch zwischen sieben Formen von »zwickelförmig« bis »freihängend«, nach fünf Eigenschaften der Oberfläche, zum Beispiel »flach« oder »vorgewölbt«, und nach elf Kategorien mit Besonderheiten, wie »durchstochen« und »kommaförmige Vertiefung«.⁶⁵⁹ Bis in die 1880er Jahre gelang es den Sicherheitsbehörden nicht, konsistente Klassifikationssysteme für körperliche Merkmale zu bilden. Gleichzeitig wurde das Problem des Zugriffs auf die gespeicherten Informationen immer virulenter, schließlich nahm der Austausch zwischen den einzelnen Polizeistationen und mit ausländischen Sicherheitsbehörden stetig zu. Die Folge war, dass lokales polizeiliches Wissen stärker mit Informationen aus Übersee oder anderen Teilen Europas über Kriminaldelikte und StraftäterInnen angereichert wurde. Die Geschichte der biometrischen Identifizierungstechniken ist eine Geschichte der Suche nach eindeutigen Klassifikationssystemen und nicht etwa der Erfassung körperlicher Merkmale. Diese wurden schon vorher durch Sicherheitsbehörden massenhaft im Umlauf gebracht. Es

657 Vgl. Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie, S. 511.

658 Alphonse Bertillon (1895): Die gerichtliche Photographie, S. 16.

659 Vgl. Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie, S. 511–518 und die Abbildungstafeln 52–58, in: Alphonse Bertillon (1893): Identification anthropométrique. Instructions signalétiques (Nouvelle édition entièrement refondue et considérablement augmentée, avec un album de 81 planches et un tableau chromatique de l'iris humain).

ging vielmehr um den effektiven Zugriff, das Wiederfinden und in Bezug setzen von Informationen.

Der Blick auf die Anthropometrie zeigt den Entstehungsprozess einer erkennungsdienstlichen Wissenskultur: Das Suchen und Verwerfen klassifikatorischer Einteilungen macht die Herstellung einer Ordnung sichtbar, die nach Etablierung der Technik in einer Blackbox verschwand und für das Verfahren inhärent erscheint. Besonders deutlich wird dieser Prozess beim Fingerabdruckverfahren, wie im nächsten Kapitel herauszuarbeiten sein wird. Als Authentifizierungstechnik waren Fingerabdrücke schon in Verwendung, es fehlte aber eine Lösung für das Klassifizierungsproblem. Der Unterschied in der Durchsetzung von Anthropometrie und Daktyloskopie war die Ausgangslage. Bei der Einführung des Fingerabdruckverfahrens existierten bereits sicherheitsbehördliche Identifizierungsabteilungen, ein stetig zunehmender internationaler Austausch, Ideen flächendeckender Erfassung und nicht zuletzt eine Logik universeller Identifizierbarkeit aller Individuen, unabhängig von Raum und Zeit.⁶⁶⁰ Das heißt, wesentliche Elemente der erkennungsdienstlichen Wissenskultur hatten sich schon herausgebildet und institutionell stabilisiert.

Ordnungssystem

Das Problem, das es für Bertillon zu lösen galt, war die Kategorisierung von körperlichen Merkmalen. Zunächst würde es auf der Hand liegen, *Besondere Merkmale* für die Klassifizierung zu verwenden, wie das beispielsweise im »Distinctive Marks Register« versucht wurde. Ähnlich wie beim Ohr hielt Bertillon die *Besonderen Merkmale* für gut und detailliert beschreibbar für eine Personenbeschreibung. Aber eben nicht systematisch klassifizierbar für eine Registratur und einer merkmalspezifischen Suche:

Jedermann kennt diese Zeichen und kann deren Beschreibung vornehmen; ich gebe ihnen bei Identifizierungen entschieden den Vorzug vor den trügerischen und kostspieligen Photographien. Man könnte fast sagen, dass sie sicherer sind, als unsere Masse, und dass sie diese letzteren gänzlich ersetzen könnten, wenn es möglich wäre, auf Grundlage derselben eine Klassen-Eintheilung zu etabliren.⁶⁶¹

Das anthropometrische Ordnungssystem versprach, das Klassifizierungsproblem zu lösen. Bertillon ging von der Idee aus, den ganzen Körper für die Identifizierung heranzuziehen und Messwerte verschiedener Körpermaße miteinander zu verbinden. Im

660 Vgl. Simon A. Cole (2002): *Suspect Identities*, S. 16.

661 Alphonse Bertillon (1890): *Das anthropometrische Signalement*, S. 20–21.

Rückgriff auf die Gaußsche Normalverteilungskurve teilte Bertillon alle gemessenen Körpermaße in die drei Einheiten »klein«, »mittel« und »groß« auf und schaltete diese gewissermaßen in Reihe. Für die Messung entschied sich Bertillon für elf Körpermaße: Körperlänge, Armspannweite, Sitzhöhe, Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, Länge des rechten Ohrs, Mittelfingerlänge, Kleinfingerlänge, Fußlänge und Unterarmlänge. Die Suchlogik basierte auf einer tertiären Anordnung in der Registratur. Das heißt, die anthropometrischen Signalements wurden in jeweils drei Kategorien abgelegt.⁶⁶² Das Ablegen einer einzelnen anthropometrischen Signalementkarte blieb ohne ein Grundverständnis der Ablageformation unverständlich, für die die Erkennungsdienste spezielle Behelfe bereitstellten, wie der »Schlüssel zur anthropometrischen Registratur der Polizeibehörde in Hamburg« zeigt (Abb. 12).

Waren 90.000 Fotografien für die anthropometrische Registratur zu sortieren, dann wurden Bilder zunächst nach der Kopflänge der fotografierten Personen nach den Kategorien »groß«, »mittel« und »klein« abgelegt. Das heißt, in der ersten Abteilung lagen in drei Fächern jeweils 30.000 Fotografien bzw. Signalements. Anschließend wurde jedes der drei Fächer wieder dreigeteilt, diesmal nach der Breite des Kopfes der erkennungsdienstlich erfassten Personen. Die Anzahl der Fächer erhöhte sich jeweils in dreier Potenzen. Nach dem ersten Merkmal hatte die Registratur drei Fächer, nach zwei Merkmalen neun Fächer, nach drei Merkmalen 27 Fächer und nach dem vierten Merkmal bereits 81 Ablagefächer. Konsequenterweise weitergerechnet müsste die Registratur nach dem elften von Bertillon gemessenen Merkmal 177.147 Ablagefächer aufweisen. Das wären in diesem Beispiel mit 90.000 Bildern mehr Fächer als Fotografien. Allerdings wurden in den konkreten Umsetzungen nicht alle elf Körpermaße für die Registratur verwendet. Bei der anthropometrischen Registratur handelte es sich um eine hierarchische Taxonomie, in der die Zugangswege zur Information in ihren Speicherstrukturen vordefiniert waren und neue Suchabfragen sich gezwungenermaßen entlang dieser Pfade bewegen mussten. Dementsprechend konnte Bertillon nicht nach einzelnen Merkmalen suchen, sondern nur die Körpermaße in der Reihenfolge durcharbeiten, wie sie im Archiv abgelegt wurden. Die Folge war, dass aufgrund der Dreiteilung der Merkmale die Ablage der Informationen in dem anthropometrischen Register wesentlich komplexer war, als der Zugriff auf die Signalements. Abbildung 12 zeigt einen Ausschnitt aus dem »Schlüssel zur anthropometrischen Registratur« der Polizeibehörde in Hamburg. Gustav Roscher modifizierte für die Hamburger

662 Eine ausführlichere Erläuterung von Bertillon zur anthropometrischen Ablage findet sich in: Alphonse Bertillon (1895): *Die gerichtliche Photographie*, S. 105–108.

Kriminalpolizei die Einteilung von Bertillon. Für die Klassifizierung wurden sechs Körpermaße verwendet: Kopflänge, Kopfbreite, linker Mittelfinger, linker Fuß, Armspannweite und Körperhöhe. Durch die Dreiteilung in die Kategorien »klein«, »mittel« und »groß« ergaben sich insgesamt 729 Ablagefächer. Roscher glaubte damit die Registratur langfristig aufgestellt zu haben, hielt schließlich selbst Bertillon 729 Fächer erst ab einer Anzahl von 200.000 Signalementkarten für notwendig.⁶⁶³ Sollte eine Erweiterung der Registratur benötigt werden, schlug Roscher vor, als nächstes Einteilungskriterium kein Körpermaß zu verwenden, sondern das Alter der erfassten Person. Dem Einwand, dass er dadurch einen wesentlichen Unsicherheitsfaktor einführt, weil das Alter eine nicht aus dem Körper ableitbare Zuschreibung darstellte, konterte er mit dem Argument, dass sich damit eine »unvermeidliche Überfüllung« des Archivs vermeiden ließe, weil Signalementkarten von Personen über sechzig Jahren leicht aussortiert werden konnten. Die Alterseinteilung diene weniger der Identifizierung als der Datenpflege und brachte ein dynamisches Moment in die Registratur ein. Mit dem Vertrauen auf die korrekte Feststellung von Körpermaßen tat sich Roscher ohnehin schwer, der darauf hinwies, dass vor allem die Unterarmlänge, Sitzhöhe und Körpergröße nur unsicher zu bestimmen waren. Wenn auch am Ende immer noch besser als die »Trennung nach Augenfarbe«.⁶⁶⁴ Die Ablage in den Aktenschränken der erkennungsdienstlichen Büros konnte aus Platzmangel nicht nach einer sich verzweigenden Baumstruktur realisiert werden. Daher benötigten die Beamten sowohl für den Zugriff als auch für die Ablage den »Schlüssel zur anthropometrischen Registratur«, um die entsprechenden Fächer zu finden (vgl. Abb. 13).

Anthropometrie zeichnete sich durch ein mehrstufiges Verfahren aus, bei dem nach der Verdattung und Aufzeichnung biometrischer Informationen durch Vermessung, eine Verschriftlichung der Messdaten auf der Signalementkarte folgte. Anschließend musste eine Verformelung durchgeführt werden. Diese Klassifizierung führte im Falle des Hamburger Erkennungsdienstes zu sechsstelligen Codes, die aus den Buchstaben »g«, »m« und »k«⁶⁶⁵ bestanden. Ein ähnliches Verformelungsverfahren der erzeugten Daten gibt es sowohl beim Fingerabdruckverfahren als auch beim DNA-Abgleich und kann

663 Vgl. Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, S. 15, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

664 Gustav Roscher (1896): Denkschrift über die criminalpolizeiliche Bedeutung und Verwerthung der Anthropometrie, in: Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

665 »g«, »m«, »k« steht für »groß«, »mittel« und »klein«.

daher als Grundoperation biometrischer Identifizierungstechniken bezeichnet werden. Der entscheidende Punkt ist, dass die Formeln, beispielsweise »ggkmgk« oder »mgkkmg«, nicht eindeutig auf eine bestimmte Person verwiesen, sondern nur auf einen Ort in der Registratur. Die Anzahl der Formeln war beschränkt, in dem Fall auf 729, und sie standen lediglich für die Nummer des Ablagefachs – das Personen mit ähnlichen Messwerten enthielt.

Der zweite Schritt des Identifizierungsverfahrens bestand im direkten Vergleich von gemessenen Maßen und den aufgezeichneten Maßen auf der Signalementkarte. Diese wurde mit Hilfe der ermittelten sechsstelligen Formel im entsprechenden Ablagefach herausgesucht, wo weitere Signalementkarten mit dieser Formel abgelegt waren. An der Stelle wird die Bedeutung der gleichmäßigen Verteilung von Signalementkarten deutlich. Ein Problem, das sich bei der Daktyloskopie wiederholen sollte, bei der Anthropometrie aber aufgrund der geringen Menge an Signalementkarten zu keinen Schwierigkeiten führte. Was den Austausch an Messdaten betraf, genügte es nicht, die verformelten Informationen zu verteilen. Denn erstens war nicht klar, ob ein anderer Erkennungsdienst ein anderes Einteilungssystem verwendete und zweitens war die Formel nicht eindeutig, sondern führte zu einem Fach mit möglichen Treffern. Die Konsequenz war, dass die Signalementkarten vervielfältigt und ausgetauscht, oder die Messwerte übermittelt werden mussten. Das führte zu der Situation, dass es für die Klassifizierung und Archivierung eigentlich keiner Standards bedurfte, weil die Erkennungsdienste ohnehin die Signalementkarten erhielten und damit ihre Archive durchsuchten und befüllten. Das funktionierte, solange die Signalementkarten einheitlich waren und Einigkeit über die zu messenden Körperteile bestand. Am Ende war es »gleichgültig, in welcher Weise ein Staat zu Werke geht, um die Signalementkarte, welche allein in Frage kommt, zu finden. Endzweck bleibt immer nur: Auffindung und Anwendung einer international in Form und Inhalt gleichbleibende Karte.«⁶⁶⁶

Das Abstraktionsverfahren der Anthropometrie hatte zur Folge, dass die Erkennungsdienste bei der Identifizierung einer gesuchten Person, die Messdaten der Signalementkarte für die eigene Registratur verformeln mussten. Eine Formel konnte jedoch nur dann zu Treffern in der Registratur führen, wenn sie vollständig war. Hatten die Beamten nicht die Messwerte für die Kopflänge und Kopfbreite, dafür aber die

666 Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, S. 20, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

übrigen Körpermaße, konnten sie die Registratur nicht nach der Kategorie »linker Mittelfinger« durchsuchen, weil die Messwerte der linken Mittelfinger in Abhängigkeit der Maße für die Kopflänge und Kopfbreite abgelegt waren. War beispielsweise die Länge des linken Mittelfingers bekannt und der Kategorie »großer linker Mittelfinger« zugeordnet, verteilten sich die Signalements in neun Ablagefächern, die über eigene Pfade erreichbar waren: vom Pfad »große Kopflänge/große Kopfbreite/großer Mittelfinger« bis hin zum Pfad »kleine Kopflänge/kleine Kopfbreite/großer Mittelfinger«. Das anthropometrische Register nahm nicht nur viel Raum ein, sondern war ebenfalls nicht mobil einsetzbar. Die Pfadabhängigkeit erwies sich als eine der Schwachstellen des Identifizierungsverfahrens. Es musste bereits vor der Erstellung des Registers für jedes Maß festgelegt werden, welche Maße als »klein«, »mittel« und »groß« gelten sollten. Das war nur durch das Zurückgreifen auf anthropologische Daten möglich und basierte nicht auf polizeilichem Erfahrungswissen. Jedoch widersprach die Dreiteilung einer Normalverteilung, bei der davon ausgegangen wird, dass es eine Spitze gibt, bei der ein Merkmal am häufigsten vorkommt.

Die Verhandlungen zur Einführung der Anthropometrie wurden ebenfalls von Widerspruch begleitet. In einem Bericht der Hamburger Polizeibehörde hieß es, die Anthropometrie stünde nur zur Debatte, um »nicht hinter den Ansprüchen der Gegenwart« zurückzubleiben. Die Hamburger *Criminalpolizei* zielte in ihrer Kritik vor allem auf das Problem der »richtigen Feststellung des Mittelmaßes«, die verhindern sollte, dass »im Interesse der Uebersichtlichkeit einzelne Fächer nicht überlastet werden«. Sie stellte damit die Einheitlichkeit des Verfahrens in Frage. Denn die Übernahme der Maße von Bertillon würde nicht in Frage kommen, da sie für den

romanischen Rock bestimmt und daher für den germanischen Rock nicht zu gebrauchen sind. Erst durch längere Praxis in der Anwendung und durch wiederholte Verschiebungen wird sich die richtige Grenze des Mittelmaßes feststellen lassen.⁶⁶⁷

Damit war nicht die Universalität der Identifizierungstechnik in Abrede gestellt, sondern die einheitliche Verwendung der Klassifizierung und Archivierung. Das wurde insofern bei der Hamburger *Criminalpolizei* konsequent betrieben, als sie sich nicht an die anthropometrische Ordnungsstruktur nach Bertillon hielten, sondern für die sechs Körpermaße eine eigene Einteilung umsetzten, die einen entscheidenden Vorteil haben sollte: eine verbesserte Suche nach einzelnen Merkmalen. Die Ablagefächer waren so

667 Bericht der Hamburger Polizei-Behörde, Abtheilung II (Criminal-Polizei), vom 6.12.1895, in: Staatsarchiv Hamburg (HHStA), HH Senatskommission 132-1 I Senatskommission für die Reichs- und Auswärtigen Angelegenheiten I (1864-) 1894-1918 (-1933) Nr. 2957 Einführung System Bertillon 1895–1914.

gestaltet, dass drei Reihen der einzelnen Gruppen jeweils merkmalsgleich waren. Beispielsweise enthielten die Fächer 649–675 Signalements von Personen, bei denen der linke Fuß als »klein« eingeteilt, die Armspannweite sowie die Körperhöhe als »groß«. Eine Korrelation zwischen verschiedenen Körpermaßen konnte durch das Ablageverfahren nicht abgebildet werden. Das ist insofern relevant, als nicht davon auszugehen ist, dass es zu einer gleichmäßigen Verteilung kommt, da die Körpermaße nicht unabhängig voneinander sind.

Der »Schlüssel zur anthropometrischen Registratur« macht deutlich, dass die Suchlogik zwar auf festgelegten Pfaden beruhte, anhand derer die 729 Ablagefächer erreicht werden konnten, etwa das Fach 578 (»m-k-m-k-m-g«), dass aber die lokale Aufbewahrung nicht dieser Taxonomie entsprach. Es war erst ein »Schlüssel« notwendig, um Zugang zu den 729 Fächern zu bekommen, die durch »g-m-k«-Kombinationen chiffriert waren. Mit dem »Schlüssel zur anthropometrischen Registratur« führte Roscher eine Abstraktionsebene ein, die die Archivstruktur virtuell abbildete und damit nicht mehr physisch umgesetzt werden musste. Das Notieren der Formel auf der Signalementkarte genügte als Unterscheidungsmerkmal, so dass es nicht notwendig war, die Karten nach ihrer Nummernfolge in 729 Fächern unterzubringen. Ebenso wäre es möglich gewesen, die Verzeichnisse in Buchform anzuordnen, wie Paul vorschlug.⁶⁶⁸ Ein Vorteil war, dass die Ordnung der Registratur leichter aufrechtzuerhalten und zu kontrollieren war. Eine falsch eingelegte Karte war aufgrund der Nummerierung besser erkennbar. Die tolerierten Fehlergrenzen führten allerdings dazu, dass einzelne Signalementkarten mehrfach in die Registratur eingefügt werden mussten. Denn verschob sich durch die Toleranzgrenze eines Maßes die Zuweisung in der dreiteiligen Ordnung, dann änderte dies ebenfalls die Registernummer der Signalementkarte. Die Folge war, dass Messkarten mehreren Ablagefächern zugeordnet wurden.

Auch beim Berliner Polizeipräsidium arbeiteten die Erkennungsbeamten an der Gruppenbildung anthropometrischer Messkarten, die in einem Aktenschrank physisch abgebildet werden sollte. Die Einteilung erfolgte nach den Maßen »Kopflänge«, »Kopfbreite«, »Mittelfingerlänge« und »Fusslänge«, woraus sich 81 »Schiebladen« ergaben. Dazu kamen noch ergänzend die »Armspannweite«, »Körpergröße« sowie

668 Vgl. Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, S. 18, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

»Unterarmlänge« und »Augenklasse«.⁶⁶⁹ Die Bildung von Gruppen wurde durch die Anordnung der Fächer realisiert, in dem ein Maß festgelegt wurde und für ein zweites Maß drei Spalten (»groß«, »mittel«, »klein«) gebildet und dann alle möglichen Kombinationen notiert wurden. Daraus ergab sich eine Ordnung des Registerschranks, die ein systematisches Suchen ermöglichen sollte, das die Ermittlung von leicht differierenden Messwerten bereits beinhaltete.

Die entscheidende Neuerung der Anthropometrie war nicht die Verdatung auf Basis von Körperinformationen, sondern die Art der Klassifizierung und Aufbewahrung der Messkarten in einer Registratur. Neben der anthropometrischen Einteilung etablierte Bertillon ein Kontrollverfahren, das eine effektive Abkürzung darstellte und die Verifikation einer Person ermöglichte, falls sie sich den Sicherheitsbehörden gegenüber kooperativ verhielt. Das heißt, wenn die Person korrekte Personalangaben machte oder glaubwürdige Identitätsdokumente vorzeigte. Die mehrstufige Identifizierungsprozedur sollte damit effizienter werden. Das Kontrollverfahren bestand in der »Alphabetischen Serie«, die neben der »Anthropometrischen Serie« geführt wurde. Die Signalementkarten waren nicht nur nach Körpermaßen sortiert. Eine weitere Registratur enthielt eine Kopie der Karte, wo sie alphabetisch abgelegt wurde. Erst wenn die Nachforschung in der »Alphabetischen Registratur« kein Resultat brachte, wurden die Messergebnisse zur Grundlage der Suche.⁶⁷⁰ Umgesetzt wurden die beiden Sammlungen beim Wiener Erkennungsamt durch den Einsatz von unterschiedlichen Signalementkarten. Das Formular »E« war für die alphabetische Registrierung gedacht, Formular »F« wurde der anthropometrischen Sammlung zugeführt. Für alle neu zu vermessenden waren daher zwei Formulare auszufüllen. Der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Signalementkarten war, dass für das Formular »F« nicht nur eine »eigenthümliche Registrirungs-Art« bestand, sondern damit gelingen sollte, die Identität einer Person »in einer Jedermann sofort überzeugenden Art directo zu beweisen«. Die anthropometrische Signalementkarte enthielt neben den Messwerten zusätzlich eine erkennungsdienstliche Fotografie nach Bertillon'schen Vorgaben, die Fingerabdrücke des Daumens, Zeige-, Mittel- und Ringfingers der rechten Hand und »eigenartige sehr genaue Angaben über

669 Vgl. Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

670 Vgl. ebenda, Tafel 20.

die besonderen Kennzeichen«. ⁶⁷¹ Fingerabdrücke waren seit Beginn biometrischer, erkennungsdienstlicher Erfassung von Individuen Teil des Identifizierungsverfahrens. Zunächst jedoch spielten sie für die anthropometrische Registratur keine weiterführende Rolle, da die vier Abdrücke nicht verformelt wurden. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass Fingerabdrücke »bei verschiedenen Menschen erhebliche bei entsprechender Anleitung leicht wahrnehmbare Differenzen« aufweisen würden. ⁶⁷²

Durchsetzung

In der kriminalitätshistorischen Auseinandersetzung hinsichtlich der Frage, warum sich die Anthropometrie als polizeiliche Identifizierungstechnik nicht durchsetzen konnte, ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Anwendungspraktiken der Anthropometrie zu komplex waren in Korrelation zur Behördenstruktur. ⁶⁷³ Wie Peter Becker betont, benötigten die Messbeamten eine ausführliche Einschulung, gutes Training und penible Genauigkeit in der Anwendung der Messinstrumente, während das Ablegen der Informationen in den Registern weniger Schwierigkeiten bereitete. ⁶⁷⁴ Die Komplexität des Verfahrens lag somit auf Ebene der Informationsgewinnung, also auf Seiten des Verdatens, und weniger auf Ebene der Klassifizierung und Archivierung. Das bedeutet nicht, dass die Strategien des Klassifizierens und Archivierens nicht komplex waren. Vielmehr betrifft das die Frage, an welcher Stelle des Identifizierungsverfahrens die gut ausgebildeten Experten zum Einsatz kamen. Und der Vorteil war, dass sich das Verformeln und Auswerten in einer Behörde zentralisieren ließ – das Verdaten jedoch nicht. Die Klassifizierung war durch die Dreiteilung »groß«, »mittel«, »klein« vorgegeben, allerdings war die Einteilung keineswegs so eindeutig, wie das in den Lehrbüchern zur Anthropometrie suggeriert wurde. Eine Schwierigkeit, die den Teilnehmern der Konferenz 1897 bewusst war, und daher auch problematisiert wurde, da »Ausführung und Eintragung der ziemlich complicirten Messungen und Angaben in den meisten Fällen den untergeordneten Organen der Polizei-Behörden überlassen bleiben wird.« ⁶⁷⁵ Eine Konsequenz ungenauer Messungen war, dass für Grenzfälle

671 K.k. Polizeidirektion Wien, Z. 1253 Präs, 23. April 1900, Betreff: Bezug auf den Erlass des k.k. Ministerium des Innern vom 23.2.1900, Z. 44305 ex 1899, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

672 Vgl. ebenda.

673 Vgl. Simon A. Cole (2002): *Suspect Identities*, S. 149 oder Miloš Vec (2002): *Die Spur des Täters*, S. 54–59.

674 Vgl. Peter Becker (2010): *Network Technologies*, S. 131.

675 Georg Rümker, Abschrift seiner Antwort auf Gustav Roschers Anfrage zur »Vereinfachung der Bertillon'schen Methode und Erleichterung der Auffindung der Maße«, in: Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin

Toleranzgrenzen festgelegt wurden. Die Suche wurde auf diese Art massiv erschwert. Die Komplexität der anthropometrischen Anwendungspraktiken sorgte dafür, dass sich die Euphorie über die eingeführte Identifizierungstechnik in Grenzen hielt. Insbesondere Gustav Roscher äußerte Kritik:

Trotz mancher Bestrebung, welche an ihre Stelle andere billigere Hilfsmittel setzen möchte, bricht sich in einsichtigen Kreisen die Erkenntnis immer mehr Bahn, dass die Hauptstütze der Kriminalpolizei die Photographie sei.⁶⁷⁶

Ungeachtet ihrer Bedeutung für die Institutionalisierung der Erkennungsdienste bei den Kriminalpolizeien blieb die Anthropometrie nur ein Glied »einer Reihe anderer criminalpolizeilicher Hilfsmittel«, wie Roscher betonte, darunter beispielsweise das *Verbrecheralbum* oder das »Kennzeichen-Verzeichnis«.⁶⁷⁷ Sie sollten dem »einfachen System« der Anthropometrie einen sicheren Halt geben. Roscher war darum bemüht, die Anthropometrie in ihrer kriminalpolizeilichen Praxis nicht überzubewerten. Er galt von Beginn an als kritischer Anwender und unterstützte die Einführung der Anthropometrie bei der Kriminalpolizei in Hamburg und im Deutschen Reich:

Rückhaltlos erkenne ich die Genialität und den grossen Nutzen der Bertillon'schen Methoden an; aber ich schliesse mich seinen weiteren Vorschlägen nicht an, weil ich erkenne, dass er in seinem Bestreben, das System ‚wissenschaftlich‘ auszugestalten, zu weit gegangen ist und dadurch die praktische Verwendung erheblich beeinträchtigt hat.⁶⁷⁸

Roscher verwies in seiner Kritik immer wieder auf den Gebrauch der Techniken, deren »praktischer Werth« nicht beeinträchtigt werden sollte. Nur wenige Jahre, nachdem die Anthropometrie aus den Erkennungsdiensten verdrängt wurde, charakterisierte Heindl sie als viel zu komplex und umständlich: »Für die Praxis ist das System unverwendbar. Es ist das Produkt einer geradezu krankhaften Klassifizierungswut.«⁶⁷⁹ Das war gleichzeitig die Abrechnung des Kriminalisten Heindl, der sich seit Beginn seiner Karriere für die Implementierung des Fingerabdruckverfahrens einsetzte. Die Kritik an Bertillons Erkennungsverfahren war nicht neu und insbesondere die Suche nach alternativen Verwendungsweisen prägte die Diskussionen während der Konferenz von 1897. Allen voran war Gustav Roscher auf der Suche nach »Vereinfachungen« und entwickelte eine eigene Suchstrategie für die anthropometrische Registratur. Außerdem

am 14.–15. Juni 1897, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

676 Gustav Roscher (1899): Bedürfnisse der modernen Kriminalpolizei, S. 252.

677 Gustav Roscher (1896): Denkschrift über die criminalpolizeiliche Bedeutung und Verwerthung der Anthropometrie, in: Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

678 Ebenda.

679 Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie, S. 425.

holte er externe Meinungen ein, wie jene von Georg Rümker, Direktor der Hamburger Sternwarte, den er um seine Einschätzung nach einer »Vereinfachung der Bertillon'schen Methode und Erleichterung der Auffindung der Maße« aufforderte.⁶⁸⁰ Camillo Windt, erster Leiter des Wiener Erkennungsamtes, formulierte in dem von ihm verfassten daktyloskopischen Leitfaden die Abkehr von der Anthropometrie versöhnlicher:

[D]aß das Gute vom Besseren abgelöst werden soll, ist eben das Schicksal aller menschlichen Einrichtungen. Der Anthropometrie wahren wir unvergängliche Dankbarkeit, aber es scheint: sie gehört bald der Geschichte an, die Zukunft, wenigstens die nächste, haben die feinen Linien an den Fingerspitzen gewonnen.⁶⁸¹

Vernetzungsstrategien

Anthropometrie war zwar nur für kurze Zeit Teil der Sicherheitsbehörden, dennoch darf ihr Einfluss auf die kriminalpolizeilichen Strukturen nicht unterschätzt werden. Innerhalb der *Sicherheitsbureaus* oder Kriminalpolizeien bildeten sich Abteilungen, die sich auf die Wiedererkennung von Personen mit Hilfe von Techniken spezialisierten. Die Erkennungsdienste entstanden vielfach erst im Zuge der Implementierung anthropometrischer Registraturen. Obwohl es noch kein engmaschiges Netz an Aufnahmestationen gab, verband sich die Etablierung von Erkennungsdiensten mit der Idee, dass biometrische Identifizierungstechniken eine zentralisierte Struktur mit nationalen Zentralstellen benötigen. Damit wurden nicht nur die Grundlagen für die späteren »Landeszentralen« bzw. »Reichszentralen« geschaffen, sondern überhaupt die Struktur der Kriminalpolizei bis in die Gegenwart geprägt – in Form von Landes- und Bundeskriminalämtern. Entscheidend ist die Tatsache, dass die Erkennungsdienste eine Rechtfertigungsgrundlage für überregionale Polizeitätigkeiten bildeten. Polizeibehörden mit überregionaler Befugnis gab es vor Einführung von Identifizierungstechniken in der Form nicht. Auch wenn die Herausgabe von »Central-Polizei-Blättern« strukturell an die erkennungsdienstliche Arbeit erinnert und zweifellos eine Vorbedingung darstellte, gab es erhebliche Unterschiede. Eine landesweite Zentralstelle für Polizeifotografien oder Steckbriefe war vor der Institutionalisierung von Erkennungsdiensten kein Thema.

680 Georg Rümker, Abschrift seiner Antwort auf Gustav Roschers Anfrage zur »Vereinfachung der Bertillon'schen Methode und Erleichterung der Auffindung der Maße«, in: Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

681 Ministerium des Innern an die N.Ö. Statthalterei am 14.4.1907, Betreff: Daktyloskopie, Einführung bei den inländischen Sicherheitsbehörden, in: Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Allg. Reihe, Sign. XIV 202 Zl. VII 1.314/1907.

Das lag vor allem daran, dass sich mit der Anthropometrie die Idee einer eindeutigen, universalen Wiedererkennung etablierte. Die Frage der Identifizierbarkeit lag jetzt nicht mehr im Bereich der Theorie oder der zufälligen Wiedererkennung durch einen Kriminalbeamten. In der ersten Euphorie sahen die Kriminalisten für die Möglichkeiten der Identifizierung keine Grenzen mehr:

Kurz, wer einmal irgend eine Messstation passiert hat, ist für die Behörden der ganzen Welt auf Lebenszeit festgenagelt und weiß, dass er am besten tut: kein Verbrechen mehr zu begehen – dies ist der große, kriminalpolitisch hochwichtige Zug in dem modernen Institute.⁶⁸²

Hans Gross betonte den Abschreckungsgedanken, der bereits bei der Fotografie konstatiert und der konsequenterweise auch für die Daktyloskopie formuliert wurde. Mit der Institutionalisierung von Erkennungsdiensten wurden Identifizierungstechniken nicht nur stabilisiert, sondern es setzte sich ebenfalls die Idee eines zentralisierten erkennungsdienstlichen Netzwerks durch, das von nationalen Zentralstellen organisiert werden sollte. Auffällig ist in jedem Fall, dass die Kriminalpolizeien, die sich vielerorts erst in den 1870er Jahren bildeten, in den Folgejahren durch die Integration von Identifizierungstechniken ihr Profil schärfen und ihren Einfluss erheblich erweitern konnten. Und das, obwohl die Anthropometrie zunächst nur in einigen wenigen Großstädten zur Anwendung kam. Ein engmaschiges Netzwerk an Aufnahmestationen existierte nur in der Vorstellung von Polizeiexperten und Kriminalisten. Doch es entstand nicht nur kein dichtes Netz an anthropometrischen Registraturen außerhalb von größeren Städten, vielmehr lässt sich beobachten, dass sich das Feld der Identifizierung mit der Institutionalisierung der Erkennungsdienste räumlich verengte und ideell spezifizierte. Forderte Marcovich bei seiner Anfrage 1898 die »Einführung in den Strafanstalten, Gefängnissen und bei den Polizeibehörden«, entsprach die Aufzählung in ihrer Gleichrangigkeit nicht den konkreten Umsetzungsplänen.⁶⁸³ Mit Einführung der Anthropometrie wurde der Bereich der Strafjustiz endgültig aus dem Geschäft der Identifizierung verdrängt. Camillo Windt und Friedrich Paul nahmen als gleichrangige Partner und Experten für Identifizierungsfragen an der Polizeikonferenz 1897 in Berlin teil. Jedoch ging nicht nur Pauls Vorschlag unter, ein eigenständiges Identifizierungsbüro unter seiner Leitung aufzubauen: Strafjustiz spielte für die weitere Entwicklung der erkennungsdienstlichen Wissenskultur nur mehr eine untergeordnete Rolle. Nachdem Marcovich im März 1898, nur einen Monat vor der offiziellen

682 Hans Gross (1902): »Der Erkennungsdienst der Wiener Polizei«, S. 138.

683 Vgl. Anton Marcovich, Identificierung von Verbrechern, März 1898, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

Einführung der Anthropometrie beim Wiener *Sicherheitsbureau* aktiv zu werden drohte, und die testweise Einführung der Anthropometrie in der Marburger Strafanstalt ankündigte, wurde er sowohl vom Innen- als auch vom Justizministerium zurückgerufen. Die Ministerien wollten keine lokalen Testläufe zulassen, wie das noch bei der Fotografie problemlos üblich und erwünscht war. Marcovich wurde versichert, dass »der Einführung des anthropometrischen Systems nach Bertillon schon seit geraumer Zeit volle Aufmerksamkeit zugewendet« werde und die Oberstaatsanwaltschaften würden in absehbarer Zeit Weisungen bekommen. Ansonsten sollten die Vorbereitungen nicht gestört werden, zumal sie darauf Wert legen würden, Ausbildung und Messinstrumente von derselben Stelle zu beziehen.⁶⁸⁴ Mit »derselben Stelle« war das Wiener *Sicherheitsbureau* gemeint.

München–Hamburg–Wien

Die Berliner Polizeikonferenz vom Dezember 1897 war auch für das bayerische Innenministerium Anlass, bei der Münchner Polizeidirektion einen Erkennungsdienst einzurichten und die Anthropometrie einzuführen. Die Umsetzung begann direkt im Anschluss an die Konferenz. Bereits im Februar 1898 erreichte die Sicherheitsbeamten in den bayerischen Regierungsbezirken ein Schreiben des Innenministeriums, in dem die »Feststellung der Identität durch Körpermessung (System Bertillon)« bei der Münchner Polizeidirektion dargelegt wurde. Gleichzeitig sollte der Erlass die Weichen stellen für den Aufbau eines bayernweiten Netzwerks an Messstationen, das als ein »dringendes Bedürfnis« bezeichnet wurde. Für Städte mit Polizeiverwaltungen wurde die Einführung obligatorisch bestimmt. Die übrigen Städte sollten sich zumindest ab einer Einwohnerzahl von 50.000 zu einer »gleichmäßigen Einführung des Bertillon'schen Messungsverfahrens entschließen.«⁶⁸⁵ In Betracht kamen daher vor allem die Städte Nürnberg, Würzburg und Augsburg, deren Stadtmagistrate zur Ministerial-Entscheidung über die Einführung der Anthropometrie Stellung beziehen sollten. Die Einrichtung einer »Centralstelle« wurde ebenso als »unumgängliches Erforderniß« postuliert, wie die einheitliche Gestaltung der Messkarten und die

684 Vgl. Bericht der k.k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz »über die in Graz abgehaltenen mit Demonstrationen verbundenen Vorträge über Identifizierung von Personen nach dem Bertillonschen System der Anthropometrie« und die Antwort des Justizministeriums vom 15. Juni 1898, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.

685 K.B. Ministerium des Innern an die Regierungen Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben vom 6. Februar 1898, Betreff: Die Feststellung der Identität durch Körpermessung (System Bertillon), in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92812.

einheitliche Ausbildung der Polizeibeamten.⁶⁸⁶ Ähnlich wie in Österreich, sollten die Nebenstellen keine anthropometrische Registratur einrichten, sondern lediglich der »Centralstelle« Material zuführen. Messgeräte und Messkarten sollten über den Berliner Erkennungsdienst bezogen werden. Der Würzburger Stadtmagistrat war von der Idee nicht begeistert und wollte mit der Einführung erst einmal abwarten. Ambitionierter zeigten sich die Nürnberger Kollegen, die den Vorschlag unterbreiteten, die Einschulung aller bayerischen Messbeamten in Nürnberg von einem Berliner Beamten durchführen zu lassen. Die Schulung erfolgte vom 16. Mai bis 7. Juni 1898 in Nürnberg durch einen Beamten des Berliner Polizeipräsidiums. Das bayerische Innenministerium fügte sich ohne Widerspruch den Berliner Vorgaben. Das belegt nicht zuletzt die Sprache der Ministerialerlässe, in denen der Bedeutung der einheitlichen Durchführung der Anthropometrie auf allen Ebenen der Anwendung Rechnung getragen wurde.⁶⁸⁷

Anders verhielt sich die Situation in Hamburg, wo Gustav Roscher zwar das Berliner Polizeipräsidium als Zentralstelle akzeptierte, aber sehr sensibel auf Forderungen reagierte. Den Wunsch der »Centralstelle«, eine Kopie aller 1.200 bislang in Hamburg gesammelten Messkarten zu erhalten, lehnte Roscher ebenso ab, wie den Verzicht auf direkte Kommunikation mit ausländischen »Centralstellen«.

Die Polizeibehörde Hamburg kann ihre Ermittlungsthätigkeit nicht von einer anderen Behörde abhängig machen und sich ihr gewissermaßen unterordnen; sie muß vollständig freie Hand darüber behalten, welche Erkundigungen sie im einzelnen Falle, der zudem anderen Behörden in seine Einzelheiten gar nicht mitgeteilt werden kann, für angemessen hält und kann dies nicht in das Belieben Dritter stellen.⁶⁸⁸

Insbesondere die Nachprüfungskurse waren für Roscher nicht akzeptabel. Diese sind ein Beispiel, wie sich innerhalb kurzer Zeit neue kriminalpolizeiliche Strukturen festigten, die mit Hilfe der biometrischen Identifizierungstechniken argumentiert wurden. Netzerkennung und Austausch von Signalementkarten sowie Zentralisierung der Informationsbestände wurden als fundamentale Kriterien implementiert und führten erst dazu, dass das Berliner Polizeipräsidium oder die Wiener Polizeidirektion reichsweit Einfluss ausüben konnte. Zwischen Roscher und Hüllessem waren kurz nach der Polizeikonferenz von 1897 Kompetenzstreitigkeiten offensichtlich. Einheitliche Formulare waren mit Roscher nicht umzusetzen, da er in Hamburg bereits eine eigene

686 Vgl. K.B. Ministerium des Inneren an die K. Regierung, Kammer des Inneren von Oberbayern am 21. März 1898, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92812.

687 Vgl. ebenda.

688 Gustav Roscher an den Hamburger Senat, 21.9.1898, Nr. 4435, in: Staatsarchiv Hamburg (HHStA) 132-1 I Senatskommission für die Reichs- und Auswärtigen Angelegenheiten I (1864-) 1894-1918 (-1933) Nr. 2957 Einführung System Bertillon 1895-1914.

Variante entwickelt hatte, als Abwandlung der Bertillon'schen Signalementkarte. Kritik und die Möglichkeit Nachprüfungskurse anordnen zu können, wies Roscher vehement zurück und verwies auf die Messerfahrung von 4.500 anthropometrischen Signalements, die in Hamburg bereits gesammelt wurden.

Wenn Herr von Hüllessem indes an der Zuverlässigkeit unserer bisherigen Aufnahmen zweifelt, so ist nicht abzusehen, wozu er das hier schon vorhandene Material für sein Erkennungsamt haben will.⁶⁸⁹

In München bedeutete die Einführung der Anthropometrie, dass gleichzeitig im Hof des Polizeigebäudes ein *Photographisches Atelier* gebaut wurde, das es erlaubte »die ganze Behandlung der Bilder im eigenen Hause durch Polizeibeamte vornehmen zu lassen«. Die Polizeikonferenz bewirkte, dass Behörden, die bislang zurückhaltend erkennungsdienstliche Maßnahmen einsetzten, im Zeitraffer an den neuen Standard angeglichen wurden. Der unterschiedliche Grad an vorhandener Expertise wurde von den treibenden Kräften auf der Polizeikonferenz unterschätzt. Die Sicherheitsbehörden in Hamburg, Berlin, Dresden oder Wien verwendeten zu dem Zeitpunkt seit knapp dreißig Jahren ein *Verbrecheralbum* und experimentierten schon vorher mit anthropometrischen Messungen. Doch selbst in Wien dauerte die Inbetriebnahme des Erkennungsamtes nach seinem Beschluss 1898 noch über ein Jahr. Die Münchner Polizeidirektion stellte bald fest, dass es nicht reichen würde, ein paar Beamte für drei Wochen auf eine Schulung zu schicken und Messgeräte zu kaufen. Wie es im Geschäftsbericht aus dem Jahr 1901 hieß, wäre die Einrichtung nach nur zwei Jahren unverzichtbar. Das bezog sich allerdings auf die Fotografie, wo sich der »intensivere Betrieb« als »unabweisbare Notwendigkeit« herausstellte. Ungünstiger stand es hingegen mit der Anthropometrie, die »bisher nicht in wünschenswertem Maße vorgenommen werden konnte.«⁶⁹⁰

Formierung einer erkennungsdienstlichen Wissenskultur

Es sind im Wesentlichen drei Elemente, die die Einführung der Anthropometrie bei den Sicherheitsbehörden in Wien und im Deutschen Reich im Sinne einer erkennungsdienstlichen Wissenskultur prägten: Institutionalisierung, Technisierung und Internationalisierung. Alle drei Aspekte nahmen nicht ihren Anfang bei biometrischen Identifizierungsverfahren, aber erreichten Ende des 19. Jahrhunderts eine neue Qualität

689 Gustav Roscher an den Hamburger Senat, 21.9.1898, Nr. 4435, in: Staatsarchiv Hamburg (HHStA) 132-1 I Senatskommission für die Reichs- und Auswärtigen Angelegenheiten I (1864-) 1894-1918 (-1933) Nr. 2957 Einführung System Bertillon 1895-1914.

690 Geschäftsbericht 1901 des »Sicherheitsbureaus« der Polizeidirektion München, in: Staatsarchiv München (StAM) Pol. Dir. München 4124.

und waren von nun an fester Bestandteil kriminalpolizeilichen Handelns. Zu einer Wissenskultur gehört wesentlich mehr, als nur die behördliche Implementierung einer Technik – sie muss vor allem epistemologisch begründbar sein.

Mit der Institutionalisierung von biometrischen Identifizierungstechniken entstand ein neues Wissens- und Betätigungsfeld, das sich bei den Polizeibehörden institutionalisierte. Das ist erwähnenswert, weil bei polizeifotografischen Umsetzungen die Justizbehörden ebenso involviert waren. Erkennungsdienste blieben aber rein polizeiliche Institutionen.⁶⁹¹ Zwar gab es vereinzelt Ausnahmen, und auch anthropometrische Messungen in Strafanstalten, jedoch unternahmen die Justizbehörden keine Bemühungen, anthropometrische »Centralstellen« aufzubauen. Kamen im Falle der österreichischen Umsetzung die entschiedensten Befürworter der Anthropometrie aus dem Justizbereich und schickte das Justizministerium mit Friedrich Paul auch einen Vertreter nach Berlin zur Polizeikonferenz, stellten sie ihre erkennungsdienstlichen Ambitionen anschließend weitgehend ein. Damit wurde die Kriminalpolizei zur wichtigsten Ermittlungsinstanz gegenüber den Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichtern. Diese Stellung ließ sich nun mit ermittlungstechnischen Kompetenzen begründen und zog institutionelle Konsequenzen nach sich. Die Funktion als »Centralstelle« hatte zur Folge, dass auch in den anderen Sammelstellen einheitliche Standards umgesetzt werden mussten. Mit der Anthropometrie setzte sich die Idee eines Behördennetzwerks mit zentralisierter Struktur durch. Gleichzeitig bildeten sich mit den Erkennungsdiensten Institutionen, die sich auf die Identifizierung von Personen spezialisierten. Die Sicherheitsbehörden implementierten mit der Anthropometrie nicht nur eine biometrische Identifizierungstechnik, sondern entwickelten Praxis- und Anwendungsformen, die sich in behördlichen Arbeitsabläufen niederschlugen und sich als Prozesse des Verdatens, Klassifizierens und Archivierens beschreiben lassen.

Die Grundannahmen erkennungsdienstlichen Vorgehens verbreiteten sich durch die internationalen Austauschbeziehungen der Sicherheitsbehörden rasch. Innerhalb kurzer Zeit etablierten sich daraufhin biometrische Registraturen auf Grundlage dieser erkennungsdienstlichen Prinzipien nicht nur in Europa, sondern ebenfalls in Nord- und Südamerika.⁶⁹² Bis 1900 gab es beispielsweise anthropometrische »Bureaus« in

691 Es gab vereinzelt Ausnahmen, bei denen die Staatsanwaltschaften die Erkennungsdienste leiteten.

692 Für die Verbreitung in Südamerika war unter anderem Juan Vucetich verantwortlich, der ein eigenes Klassifizierungsverfahren für Fingerabdrücke entwickelte. Siehe u.a.: Kristin Ruggiero (2001): »Fingerprinting and the Argentine Plan for Universal Identification in the Late Nineteenth and Early Twentieth Centuries«, in: Jane Caplan/John Torpey (Hg.) (2001): *Documenting Individual Identity*.

Argentinien, Peru, Brasilien, Mexiko, Uruguay, Ecuador und Chile.⁶⁹³ Aus erkenntnistheoretischer Perspektive gewann die erkennungsdienstliche Wissenskultur große Überzeugungskraft durch die Adaption von Wissen, das aus unterschiedlichen Feldern die Identifizierungspraktiken bereicherte. Dabei handelte es sich gerade nicht nur um Wissen, das aus wissenschaftlichen Disziplinen stammte. Die erkennungsdienstliche Wissenskultur zeichnete sich dadurch aus, dass zahlreiche akademische Wissensformen mit Anwendungspraktiken kombiniert wurden. Neben Anthropologie und Statistik war es vor allem die sich formierende Kriminalistik, die zur breiten Akzeptanz der Erkennungsdienste beitrug. Was Formen der Verzettlung und Klassifizierung betrifft, steckt in den Formen der Verdatung und Klassifizierung ebenfalls Wissen aus dem Bibliothekswesen.⁶⁹⁴ Und beim Aufbau und Umgang der Register konnten die Sicherheitsbehörden auf praktisches, internes Verwaltungswissen zurückgreifen. Nicht zuletzt gab es mit dem Meldewesen eine längere Tradition der Evidenzhaltung bei den Polizeidirektionen.

The Development of State Practices in the Modern World, Princeton N.J.: Princeton University Press, S. 184–196.

693 Vgl. Mercedes García Ferrari (2013): »Dissemination of the Argentine Dactyloscopy System in the Early Twentieth Century: Local, Regional and International Dimensions«, in: Ilse About/James Brown/Gayle Lonergan (Hg.) (2013): Identification and Registration Practices in Transnational Perspective. People, Papers and Practices, New York: Palgrave Macmillan, S. 44–58.

694 Ungefähr zeitgleich mit der Entstehung der Erkennungsdienste setzte sich die »Dewey Decimal Classification (DDC)« durch, eine Form der Klassifizierung zur inhaltlichen Erschließung von Bibliotheksbeständen. Ideen der »DDC« wurden zwar nicht direkt übernommen, jedoch standen die Bibliothekare teilweise vor ähnlichen Problemen wie die Mitarbeiter der Erkennungsdienste. Zwar fiel der Akt des Identifizierens bei den Büchern weg, jedoch stellte sich ebenfalls die Frage nach effektiven Ordnungs- und Suchstrategien großer Informationsbestände.

5 Das mühsame Geschäft des Rillenzählens: Daktyloskopie

»Über jeden Zweifel erhaben«: Verformeln und Vergleichen

Die Verschiedenheit aller FA [Fingerabdrücke] ist eine Tatsache, mit der man sich abfinden muß, wie mit allen übrigen Naturgesetzen oder -erscheinungen, die man glauben muß, ohne daß man sie mathematisch genau beweisen kann.⁶⁹⁵ (Hans Schneickert)

Am 4. Juli 1914 ging bei der Dresdner Kriminalpolizei die Meldung ein, dass in der Holbeinstraße eine tote Frau in ihrer Wohnung entdeckt wurde. Da die Beamtenwitwe Marie Lehmann mit einer Schnur um den Hals aufgefunden wurde, gingen die Kriminalbeamten davon aus, dass es sich um einen Mordfall handelte. Robert Heindl erreichte mit einem weiteren Erkennungsdienstmitarbeiter den noch unbetretenen Tatort und begann mit der Spurensicherung.⁶⁹⁶ Bei der daktyloskopischen Untersuchung der Räume fanden die Beamten einige Fingerabdrücke, die sie dem möglichen Täter oder einer möglichen Täterin zuordneten. Dazu zählten vor allem der Abdruck eines linken Mittelfingers, eines linken Zeigefingers und eines linken Daumens (Abb. 14).

Erfolg brachte die daktyloskopische Spurensicherung zunächst nicht. Weder konnten die gefundenen Abdrücke einer Person zugeordnet werden, noch führten andere Ermittlungsmethoden, wie die Befragung von Zeugen und Zeuginnen, zu nennenswerten Ergebnissen. Der Fall nahm allerdings eine überraschende Wende, als am 20. Juli folgende Anzeige bei Robert Heindl eintraf:

Die Mörderin der Beamtenwitwe Anna Marie L. ist von mir in dem hiesigen daktyloskopischen Register auf Grund der an der Blechkassette zurückgelassenen Fingerabdrücke in der Schneiderin Marie Margarethe gesch. Müller, geb. Mießbach, am 23.11.62 in Dresden geboren, ermittelt worden. Die an der Kassette zurückgelassenen Fingerspuren stimmen mit den Fingerabdrücken der Müller überein.⁶⁹⁷

Marie Müller befand sich bis zu diesem Zeitpunkt gänzlich außerhalb des Ermittlungszusammenhangs. Sie war, wie Heindl zu Protokoll gab, »eine vollkommen neue Person in dem Drama«. Über das Melderegister wurde Müller ausgeforscht und verhaftet. Sie leugnete jegliche Beteiligung an dem ihr zur Last gelegten Mord. Das sollte sich später nicht ändern. Auch nicht, nachdem ihre Fingerabdrücke noch einem zweiten Mordfall zugeordnet wurden. Weitere Verdachtsmomente gegen sie gab es nicht, jedoch machten »ja die Fingerabdruckspuren ihre Schuld über jeden Zweifel

⁶⁹⁵ Hans Schneickert (1943): Der Beweis durch Fingerabdrücke. Leitfaden der gerichtlichen Daktyloskopie, Jena: Fischer, S. 17.

⁶⁹⁶ Robert Heindl hat den Fall selbst dokumentiert: Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie, S. 436–445 und Robert Heindl (1926): Der Berufsverbrecher, S. 147.

⁶⁹⁷ Robert Heindl (1926): Der Berufsverbrecher, S. 440–442.

erhaben«, wie Robert Heindl betonte. Der zweite Mord, der mit Hilfe der Fingerabdrücke Müller zugeschrieben wurde, lag zwei Monate zurück und wurde von der Kriminalpolizei zunächst nicht als Mordfall geführt, weil der Dresdner Polizeiarzt von einem natürlichen Tod ausging. Die blutunterlaufenen Striche am Hals der Toten interpretierte der Arzt nicht als Spur einer Strangulation, sondern als Hautfalte, in der sich durch die Lage der Leiche Blut gestaut hatte. Der Erkennungsdienst sicherte dennoch einige Fingerabdrücke. Diese wurden nach ihrer Verhaftung ebenfalls Müller zugeordnet. Und wieder gab es keine andere Verbindung zwischen Opfer und der mutmaßlichen Täterin als die Fingerabdruckspuren.

Sachverständige

Es kam zur Gerichtsverhandlung und neben dem daktyloskopischen Gutachten von Robert Heindl gab es lediglich einige »fragwürdige Indizien«. Heindl präsentierte nicht nur die Ergebnisse seines Sachverständigengutachtens vor Gericht, sondern leitete seine Präsentation mit Ausführungen »über das Wesen der daktyloskopischen Beweisführung« ein und überzeugte die Geschworenen mit großen Fotoabzügen der Fingerabdrücke. Müller wurde zum Tode verurteilt – und leugnete weiter die Taten. Der Vortrag Heindls zum Fingerabdruckverfahren vor Gericht deutet auf den speziellen Status von daktyloskopischen Spuren als Beweismaterial hin, der sich im Nachgang zur Verurteilung zeigte. Zwar ließen sich die Geschworenen von der Schuld überzeugen, im anschließenden Begnadigungsverfahren zweifelte angeblich der Richter jedoch an der Beweiskraft des Verfahrens. Das Todesurteil wurde jedenfalls in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt. Mit großem Unverständnis zitierte Heindl die Begründung aus seiner Erinnerung:

Ich habe die einschlägige Literatur nachgelesen. Wie ich sehe, wird die Daktyloskopie erst seit etwa zehn Jahren praktisch geübt. Ich finde es bedenklich, eine so junge Wissenschaft zur Grundlage eines Todesurteils zu machen. Sie sagen, es gibt nicht zwei Menschen mit denselben Fingerabdruckbildern, aber die ganze Erfahrung, auf der diese Behauptung fußt, umfaßt nur ein Dezennium!⁶⁹⁸

Zwar handelte es sich um eine rhetorische Finte Heindls, der den ersten Teil des Buches dafür nutzte, den Skeptikern zu beweisen, dass sich die »Fundamentalsätze der Daktyloskopie [...] auf eine Empirie von Jahrhunderten« stützten. Hätten Richter die Beweiskraft von Fingerabdrücken ernsthaft angezweifelt, wäre die Konsequenz daraus im Fall Müller nicht nur gewesen, das Todesurteil auszusetzen. Aber Heindls Argumentation zeigt vor allem die Bedeutung von Geschichte als

698 Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie, S. 1.

Legitimationsgrundlage für das biometrische Verfahren. Das Argument einer langen Anwendungstradition vor der institutionellen, kriminalpolizeilichen Verwendung des Fingerabdruckverfahrens wurde laufend wiederholt. Anders als bei der Anthropometrie, wo sich diese Rechtfertigungshaltung nicht etablierte, schließlich hatte das Körpermessverfahren durch seine Anleihen aus Statistik und Anthropologie genügend Überzeugungskraft. Trotz der techno-wissenschaftlichen Inszenierung von biometrischen Verfahren findet sich das historische Argument als Legitimationsgrundlage bis heute. Immer noch sind es Erfahrung und längerjähriger Einsatz statt wissenschaftlicher Überprüfung, die die »pattern recognition«-Verfahren legitimieren.⁶⁹⁹ Friedrich Paul berichtete, dass es ihm 1901 nicht gelang, vor einem Gericht in Olmütz, einen Handmustervergleich als Beweismittel durchzusetzen:

Als K. zur Hauptverhandlung kam, gelang es mir nicht, die Richter von dem Umstande zu überzeugen, dass der Uebereinstimmung der Papillarlinien zwingende Beweiskraft innewohne. Ich muss diese Thatsache auf den Umstand zurückführen, dass in richterlichen Kreisen die Nützlichkeit der kriminalistischen Kenntnisse noch immer nicht genügend gewürdigt wird.⁷⁰⁰

Das mag zwar vor allem daran gelegen haben, dass das Fingerabdruckverfahren noch nicht offiziell eingeführt war, doch auch Jahre später hielten sich vereinzelt Widerstände. Die Skepsis gegenüber der Daktyloskopie als Beweismittel vor Gericht beschrieb Franz Eichberg, Leiter des Wiener Erkennungsdienstes in den 1920er Jahren. Besonders deutlich wird an der Stelle, inwiefern sich das Verfahren zu Beginn seiner Implementierung erst stabilisieren musste. Um die Zuschreibung, dass Daktyloskopen mit Fingerabdruckvergleichen und ihren Gutachten zweifelsfrei Eindeutigkeiten herstellten und nicht nur eine interpretative Meinung äußerten, kämpften Kriminalisten und Sicherheitsbeamte beharrlich – und letztlich mit Erfolg. Über seine Erfahrungen als Gerichtssachverständiger für Daktyloskopie berichtete Franz Eichberg, in einem Beitrag für die österreichische »Polizei-Rundschau«, in dem er vor allem die Sonderstellung von Daktyloskopen thematisierte, die vor Gericht einige Widerstände zu überwinden hätten. Unter anderem schilderte Eichberg folgende Begrüßungsszene vor einem Gerichtstermin: »Herr Sachverständiger, heute werden sie mit Ihrer Daktyloskopie kein Glück haben, unsere Geschworenen sind für die Daktyloskopie noch nicht reif.«⁷⁰¹

699 Vgl. Jennifer Mnookin/Simon Cole et al. (2011): »The Need for a Research Culture in the Forensic Sciences«, S. 736.

700 Vgl. Friedrich Paul (1903): »Sichtbarmachen latenter Finger- und Fussabdrücke«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 12, S. 124–129, hier: S. 126.

701 Franz Eichberg (1922): »Meine Erfahrungen als Gerichtssachverständiger für Daktyloskopie«, in: Öffentliche Sicherheit. Polizei-Rundschau. 2/19–20, S. 3–5, hier: S. 4.

Die Geschworenen ließen sich schnell überzeugen, erläuterte Eichberg, wenn ihnen das Verfahren am eigenen Leib erklärt wurde. Eichberg beklagte die Sonderstellung der Sachverständigen für Daktyloskopie im Gegensatz zu anderen Experten vor Gericht. Keine anderen Gutachten würden in ähnlicher Weise in Zweifel gezogen und so mancher Laie, zweifelte vor Gericht das Ergebnis der daktyloskopischen Untersuchung an. »Kann nicht ein Irrtum vorliegen?«, fragte ein Richter, der sein Gewissen beruhigen wollte und daher bat, im Erkennungsamt von Eichberg über die Verlässlichkeit des Verfahrens aufgeklärt zu werden. Eichberg versicherte, dass der Richter das Amtsgebäude beruhigt verließ.⁷⁰² Und auch hier war es der Verweis auf die lange Anwendungsgeschichte, auf die Eichberg seine Argumentation stützte. Denn wenn die Unveränderlichkeit der Papillarlinien jedes Menschen eine Grundbedingung für die Exaktheit der Daktyloskopie war, dann rüttelte das Fehlen einer Studie, die die Fingerabdrücke von Menschen über ein ganzes Leben verglich, an den Grundfesten der Technik. Dem Vorwurf, die Daktyloskopie wäre maximal 20 Jahre alt und die Unveränderlichkeit von Fingerabdrücken wäre gar nicht bewiesen, konterten Daktyloskopen mit dem Hinweis auf die Vergangenheit.⁷⁰³ In dem Fall sprach Eichberg von einem billigen Erfolg, nachweisen zu können, dass die Daktyloskopie eine sehr alte Wissenschaft sei, die erst in den letzten Jahrzehnten Eingang in die moderne Kriminalistik gefunden hätte.⁷⁰⁴

Die Beispiele von Robert Heindl und Franz Eichberg zeigen, dass Daktyloskopen ihre Kritiker vor allem mit zwei Strategien zu überzeugen versuchten. Einerseits durch die Legitimationskraft der Geschichte. Ein Argument, das nicht zu unterschätzen ist, nicht nur, weil es bis in die Gegenwart Anwendung findet, sondern auch, weil die Geschichtswissenschaft um 1900 zu den Leitwissenschaften zählte. Andererseits waren es die Vorführungen vor Gericht und die praktischen Demonstrationen von Daktyloskopen, die dem Fingerabdruckverfahren ihre Überzeugungskraft verliehen. Gerade bei der Daktyloskopie funktionierte der konkrete Vergleich von Fingerabdruckmustern als eindruckliches Argument, weil die Sichtbarmachung und Vergrößerung der Fingerabdrücke Details offenlegte, deren Vergleich auch für Laien auf einer visuellen Ebene unmittelbar nachvollziehbar war. Die grundlegenden Fragen, das Verfahren betreffend, konnten von den Daktyloskopen im Zuge des empiristischen

702 Vgl. Franz Eichberg (1922): »Meine Erfahrungen als Gerichtssachverständiger«, S. 5.

703 Vergleiche von Fingerabdrücken über einen längeren Zeitraum gab es nur einzeln, siehe zum Beispiel: Francis Galton (1892): *Finger Prints*, S. 89–99, vor allem Abbildung 20.

704 Vgl. Franz Eichberg (1922): »Meine Erfahrungen als Gerichtssachverständiger«, S. 3.

Eindrucks geschickt ausgeblendet werden. Denn ab wie vielen Merkmals-
übereinstimmungen ein Fingerabdruck als bestätigt gilt, ist mit einer Vorführung ebenso
wenig argumentierbar wie die Frage, ab welcher Fläche ein Abdruck einzigartig ist. Das
spielte beim Abgleich von Tatortfingerabdrücken eine wichtige Rolle, wo häufig nur
einzelne Teile gesichert werden konnten (Abb. 14).

Die Fingerabdrücke waren Kommunikationsmittel, die als Teile von Akten und
Gutachten Instanzen der Wissensvermittlung waren, deren Beweis- und
Überzeugungskraft in erster Linie eine Frage der Einbettung in einen
Argumentationszusammenhang (»framing the evidence« oder »story model«) und einer
Präsentation war.⁷⁰⁵ Im Grunde war die Diskussion nach der Evidenz von
Fingerabdruckvergleichen eine Frage der Autorität, die sich die Erkennungsdienste als
neu geschaffene Institutionen erst verschaffen mussten. Und während der letzte Schritt
des daktyloskopischen Gutachtens, der visuelle Vergleich von Merkmalen auf der
Fingerkuppe, vor Gericht mitreißend inszeniert wurde, verschwanden die behördlichen
Arbeitsschritte in einer erkennungsdienstlichen Black Box. Nach Jahrzehnten der
Einübung blieb der Fingerabdruck als Symbol für individuelle Identität übrig. Die
einzelnen, behördlichen Arbeitsschritte – das Klassifizieren und Archivieren – vor dem
Vergleich von Merkmalen blieben unsichtbar. Wie bei allen Identifizierungstechniken
standen auch bei der Daktyloskopie die Prozeduren des Suchens und Findens im
Vordergrund.

So ganz im Allgemeinen bloß auf den Fingerabdruck hin lässt sich ein Mensch nicht
suchen, und weiß man einmal, wo einer zu suchen ist, in welchem Zuchthause, in
welchem Untersuchungsgefängnisse, so wird man erst nicht den Fingerabdruck,
sondern die Photographie des Mannes oder gar ihn selbst zur Agnoscierung
hinsenden.⁷⁰⁶

Die Skepsis gegenüber der Daktyloskopie, die bei Hans Gross in seinem »Handbuch für
Untersuchungsrichter« deutlich wird, basierte auf der Ausblendung der Arbeitsschritte
des daktyloskopischen Verfahrens. Das behördliche System der Daktyloskopie zielte
darauf ab, Fingerabdrücke in Registraturen suchen zu können. Biometrische Ident-
ifizierungstechniken zeichnen sich durch einen hohen Grad an Abstraktion aus, der eine
Trennlinie etablierte zwischen professioneller und laienhafter Analyse. Diesen
Unterschied versuchten Kriminalisten bereits bei der Polizeifotografie zu schaffen, in
dem ausgebildete Sicherheitsbeamte das Profilbild zur Identifizierung verwenden
sollten, während Zeugen und Zeuginnen die Frontalfotografie vorgelegt werden sollte.

705 Siehe zur Frage des »story model«: William C. Thompson (1996): »DNA Evidence in the O. J. Simpson Trial«, in: University of Colorado Law Review 67, S. 827–857, hier: S. 841.

706 Hans Gross (1893): Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 553.

Bei der Fotografie handelte es sich dennoch um einen direkten Vergleich, der nicht erst durch eine Verformelung von Merkmalen vorbereitet wurde. Einen direkten Vergleich von körperlichen Merkmalen gab es zwar auch bei der Anthropometrie und Daktyloskopie, allerdings erst in einem zweiten Schritt. Die eigentliche Suche wurde über eine Verformelung und Archivierung realisiert. Gesucht wurde anhand abstrakter Zahlenwerte, die sich aus den Fingerabdruckmustern errechnen ließen. Ähnlich wie bei der Anthropometrie, wo mit Hilfe der Messwerte ein mehrstelliger Code aus den Kombinationen der Buchstaben »g«, »m« und »k« erzeugt wurde. Ein Unterschied zwischen den beiden Verfahren bestand darin, dass die Verformelung bei der Anthropometrie intuitiv auf Personen übertragbar war und sich mit diesem Wissen Verdächtige suchen ließen. Das heißt, die Beamten hatten eine Vorstellung davon, wenn eine Person eine »große« Armspannweite und eine »kleine« Fußlänge hatte. Das war mehr als ein zufälliger Nebeneffekt, der das Verständnis biometrischer Identifizierung erleichterte. Schließlich blieb eine detaillierte Personenbeschreibung wesentlicher Teil der erkennungsdienstlichen Erfassung. Die Daktyloskopie erhöhte das Abstraktionsniveau: Unverwechselbar waren Fingerabdrücke nur für Experten, nicht aber für Laien.⁷⁰⁷

Mit Einführung der Daktyloskopie schlug der Prager Polizeikommissär Protiwensky vor, ebenfalls die Art der Personenbeschreibung anzupassen. Die Wiener Polizeidirektion reagierte ablehnend auf den Vorschlag, und das nicht nur, weil die »Daktyloskopie die Aufnahme der Personsbeschreibung weder kennt, noch zur Identitätsfeststellung notwendig macht«, sondern explizit mit dem Hinweis, dass die Personenbeschreibung nur deshalb Teil der »daktyloskopischen Karte« darstellen würde, um Laien von der »Richtigkeit der Identifizierung zu überzeugen.«⁷⁰⁸ Auf dieser Ebene funktioniert das Argument von Hans Gross, weil sich nach einer Person, von der bekannt ist, dass sie ein Wirbelmuster am rechten Zeigefinger hat, eben nur schwer suchen lässt. Das Archiv bleibt dabei außen vor.

707 Vgl. Daniel Siemens (2012): »Vermessen(d)e Verbrecherjagd: Zur Geschichte der biometrischen Identifizierungstechniken in der Kriminalistik seit dem 19. Jahrhundert«, in: Bernd Hartmann/Daniel Siemens/Gottfried Vosgerau (Hg.): Biometrie: Sicherheit für den gläsernen Menschen?, Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh, S. 43–78, hier: S. 59.

708 Vgl. Bericht der Polizeidirektion Wien an die N.Ö. Statthalterei vom 19.2.1904, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

Verformelung

Der Beginn des Fingerabdruckverfahrens zeichnete sich durch die Suche nach einem geeigneten Klassifizierungsverfahren aus. Dass Fingerabdrücke als individuelle Erkennungsmerkmale verwendet werden können, wurde nicht in Frage gestellt, auch nicht von den Kritikern der Daktyloskopie, wie Alphonse Bertillon. Selbst er integrierte bereits in den 1890er Jahren Fingerabdrücke auf den anthropometrischen Signalementkarten. Allerdings nur für einen direkten Vergleich, für die Ordnung der Sammlung spielten sie keine Rolle. Wurden bei der Anthropometrie einzelne Körperteile durch Messung zu einer Formel verdichtet, war die Grundidee beim Fingerabdruckverfahren eine andere. Kleine Körperdetails sollten auf Basis graphischer Muster klassifiziert werden. Die Schwierigkeit bestand darin, eine überschaubare Anzahl an Mustern bereitzustellen und jedem Fingerabdruck zweifelsfrei eines dieser Muster zuzuordnen. Nur dann konnte ein Verfahren zur Klassifizierung von Fingerabdrücken Erfolg haben, was gleichzeitig Voraussetzung war für die Durchsetzung der Daktyloskopie: »There is, however, the further question how far the fingerprints can be used for the purpose of tracing identity, that is to say, how far they can be classified.«⁷⁰⁹

Bowker und Star stellen bei ihrer Auseinandersetzung mit Klassifizierungssystemen und ihren Konsequenzen fest, dass es drei Voraussetzungen für ein Funktionieren von systematischen Einteilungskriterien gibt – zumindest gilt das für analoge⁷¹⁰ Objekte. Die einzelnen Merkmale müssen konsistent und einzigartig sein, die Kategorien müssen sich gegenseitig ausschließen und das System muss komplett sein, das heißt, alle möglichen Fälle müssen auch durch das System beschreib- und abbildbar sein.⁷¹¹ Die ersten Versuche, ein Klassifizierungsverfahren für Fingerabdruckmuster zu entwickeln, scheiterten. Gleichwohl waren sich die Protagonisten darüber einig, dass die Lösung in der Schaffung von Gruppen und Untergruppen zu finden war:

Whatever plan of index be adopted, many patterns must fall under some few headings [...]. The general value of the index much depends on the facility with which these frequent forms can be broken up by sub-classifications, the rarer form being easily dealt with.⁷¹²

709 Francis Galton (1895): *Fingerprint Directories*, S. 11.

710 Die Unterscheidung zwischen analog und digital bezieht sich in dem Fall darauf, dass ein Merkmal aus einem Grundrauschen in einem analogen Verfahren erst herausgefiltert werden muss. Beim Fingerabdruckverfahren bedeutet das, dass ein Detail erst ab Überschreiten eines bestimmten Schwellwertes als Merkmal anerkannt wird. Siehe zur Unterscheidung analog/digital auch: David Weinberger (2007): *Everything is Miscellaneous*.

711 Vgl. Geoffrey Bowker/Susan Star (1999): *Sorting Things Out*, S. 11.

712 Francis Galton (1892): *Finger Prints*, S. 14.

Historische Vorläufer in der Verformelung von Fingerabdrücken gab es nicht. Eine Ausnahme bildete Johann Purkyně, der in seiner 1818 auf Latein verfassten Dissertation den Versuch unternahm, unterschiedliche Klassen für Fingerabdrücke zu entwickeln – wenngleich nicht zur Identifizierung von Personen.⁷¹³ Worauf sich Forscher wie Galton konzentrierten war »reading off the patterns and translating them into symbols«.⁷¹⁴ Das bedeutete letztlich, dass er nach einem Weg suchte, den Mustern Zahlenwerte zuzuordnen. Innerhalb kurzer Zeit wurden um 1900 zahlreiche Klassifizierungssysteme entwickelt und zur Anwendung vorgeschlagen.⁷¹⁵ Viele der unterschiedlichen Verfahren waren im Grunde Abwandlungen des Klassifizierungssystems von Galton und Henry. Die Idee bestand darin, die Verformelung nicht auf einzelne Finger zu beziehen, sondern alle zehn Finger für die Identifizierung zu verwenden. Die Möglichkeit einer Tatortanalyse mit einzelnen Fingerabdrücken war also nicht von Beginn an Teil der Technik. Jeder einzelne Abdruck besteht aus einer Fülle anatomischer Details, die in einem direkten Vergleich herausgearbeitet werden können, die Verformelung aber verkomplizierten. Ein ähnliches Problem ergab sich mit den *Besonderen Merkmalen*. Diese ließen sich zwar problemlos beschreiben, aber nur schwer systematisieren. Die Lösung beim Henry-Galton-System erfolgte durch eine hierarchisch strukturierte Suchfolge: Alle Fingerabdruckblätter wurden in eine Hauptklassifikation eingeteilt, worauf in darauffolgenden Schritten mehrere Unterklassifikationen folgten, deren Komplexität mit jedem weiteren Vorgang der Verformelung zunahm. Die Hauptklassifikation bestand in der Zuteilung der einzelnen Fingerabdrücke zu einem Basismuster. Damit war ein Layer etabliert, der eine verbindliche Grundstruktur ermöglichte. Eine wichtige Eigenschaft für diese erste Einteilung war Schnelligkeit, denn die Abdrücke sollten ohne viel Aufwand einer Hauptklasse zugeordnet werden können. Die drei Grundmuster, die sich durchsetzten, waren Bogen, Schleife/Schlinge und Wirbel. Beim Schlingensystem wurde zusätzlich unterschieden zwischen Ulnar- und Radialschlinge (bzw. innere Schleife und äußere Schleife) – je nachdem, ob die Schlinge in Richtung des kleinen Fingers oder Richtung Daumen auslief. Zufällige oder nicht eindeutige Muster wurden dem Wirbelmuster zugeordnet. Um das Basismuster bestimmen zu können, mussten die Daktyloskopen nach dem Delta oder Unterstützungsdreieck eines Fingerabdrucks suchen. Damit wurde

713 Siehe den Nachdruck der Dissertation: Johann Evangélista Purkyně (1979): Abhandlung über die physiologische Untersuchung des Sehorgans und des Hautsystems, Leipzig: Barth.

714 Francis Galton (1895): *Fingerprint Directories*, S. 11.

715 Vermutlich waren es mehr als 25 Klassifizierungssysteme: Peter Becker (2005): *Dem Täter auf der Spur*, S. 127.

der Bereich bezeichnet, der den äußeren vom inneren Muster abgrenzt. Die Grundmuster wurden jeweils durch Lage und Anzahl ihrer Deltas bestimmt: Beim Bogenmuster findet sich kein Delta, beim Schlingenummuster gibt es ein Delta und das Wirbelmuster hat zwei Deltas. »Durch die Suche nach dem Delta wird man das Muster immer richtig erkennen können«, heißt es in einer Anleitung zur Verformelung von Fingerabdrücken aus dem Jahr 1915.⁷¹⁶ Nicht nur das: Durch das Delta und das Zentrum des Musters ergaben sich – mit Ausnahme des Bogenmusters – Fixpunkte bei den Fingerabdrücken. Diese eigneten sich als Start- und Endpunkte für Zählverfahren, weshalb darauf die Bildung von Unterklassen beruhte.

Die drei Grundmuster in Verbindung mit zehn Fingern, schuf eine Basiseinteilung, die eine große Anzahl an Kombinationsmöglichkeiten eröffnete. Der erste Anlauf von Francis Galton 1893 vor der Kommission des britischen Innenministeriums (Troup-Komitee) scheiterte, weil er die Einteilung der Grundmuster direkt in eine Verformelung übertrug. Er konzipierte das Verfahren in Analogie zur Anthropometrie. Führt die Dreiteilung der Messergebnisse zu »gmK«-Buchstabenkombinationen, übertrug Galton diese Idee für die Hauptklassen der daktyloskopischen Registraturen. Er ordnete den Grundmustern Buchstaben zu: A für Bogen (»arch«), I für innere Schleife (»inner loop«), O für äußere Schleife (»outer loop«) und W für Wirbel (»whorl«). Daraus ergaben sich zehnstellige Zahlenkombinationen, die insgesamt 104.976 verschiedene Buchstabenfolgen ergeben konnten – zum Beispiel OIAWOIWOI.⁷¹⁷ Das Problem dieser Sortierung war, dass es auf der ersten Stufe bereits viele Einteilungsfächer bereitstellte, aber eine weitere Untergruppierung erschwerte. Dass eine weitere Untergruppierung, zumindest in Zukunft, nötig werden würde, davon gingen die Sicherheitsbehörden aus. Denn die Grundmuster verteilten sich statistisch nicht gleichmäßig. »Die Natur gab den Fingerabdruckexperten eine schwere Aufgabe, da manche Gruppen rascher wuchsen als andere«, beschrieb Hans Schneickert das Problem in den 1940er Jahren.⁷¹⁸

Die Lösung bestand darin, die Grundmuster nicht direkt für die Verformelung zu verwenden, sondern einen Abstraktionsschritt dazwischen zu schalten, der für wesentlich weniger Gruppen in der ersten Sortierung sorgte. Diese erste Reihung sollte schnell bestimmbar sein, wo nötig Untergruppen ermöglichen und gleichzeitig bereits die Form des Archivs widerspiegeln. Ein Nachteil der anthropometrischen Sammlung

716 Franz Eichberg (1915): Anleitung zur Vergleichung von Fingerabdrücken, Wien: Manz, S. 9.

717 Vgl. Simon A. Cole (2002): Suspect Identities, S. 79.

718 Hans Schneickert (1943): Der Beweis durch Fingerabdrücke, S. 53.

war die hohe Anzahl an Fächern, die gleichwertig, ohne weitere Hierarchisierungen, nebeneinanderstanden. Sie waren im Grunde nur über einen »Schlüssel« zugänglich, weil sich die Buchstabenkombinationen und die entsprechenden Fächerzuteilungen nicht aus den Messwerten herleiten ließen. Das Fingerabdruckarchiv bestand aus 1.024 Ablagefächern, die in einem Quadrat mit 32 Reihen angeordnet waren (Abb. 15).

Der zusätzliche Abstraktionsschritt basierte auf der Zuordnung eines Zahlenwertes für jeden Finger, die nur zwei Zustände kannte: Wirbelmuster oder kein Wirbelmuster (Abb. 16). Die Bewertungszahlen wurden anschließend addiert und in Form einer Bruchzahl notiert, die so bestimmt war, dass sie Werte zwischen 1 und 32 erreichen konnte. Daraus errechnete sich die Formel $1/1$ für den Fall, dass kein Finger ein Wirbelmuster enthielt und die Formel $32/32$, wenn alle Finger ein Wirbelmuster aufwiesen. Damit ergab sich eine Registeranordnung mit 32 Spalten und 32 Reihen, woraus sich 1.024 Hauptgruppen bilden ließen.

Das Ergebnis wird jeweils in einem binär errechneten Zahlenbruch ausgedrückt. Dieser definiert exakt eine von 32 mal 32, insgesamt also 1.024 möglichen Kombinationen, quasi Ablagefächern in einem großen Schrank.⁷¹⁹

Der Kriminalbeamte Helmut Prante verweist in einer Veröffentlichung des deutschen Bundeskriminalamts zur Daktyloskopie im Jahr 1982 auf die räumliche Umsetzung der Klassifizierung in einem Ablagesystem. An dem Beispiel wird deutlich, dass sich die Logik des Verformelungsverfahrens, wie es Ende des 19. Jahrhunderts entworfen wurde, erst mit Einführung computergestützter Methoden (AFIS) veränderte.

Untergruppen entstanden in der Folge dadurch, dass Merkmale weiterer Finger in die Formel mit einbezogen wurden. Insbesondere wurden sie durch das Auszählen einzelner Fingerabdrücke realisiert, wenn diese ein Schleifenmuster enthielten. Die Schleifenmuster enthielten mit Zentrum und Delta zwei Fixpunkte zwischen denen Papillarlinien (PL) gezählt werden konnten:

Die Einteilung erfolgt nach der Zahl der zwischen innerem und äußeren Terminus zu zählenden PL. Alle PL-Gebilde, die mit dem Delta in Zusammenhang stehen oder Anschluß an dieses haben, werden nicht mehr mitgezählt. Die geringste Zahl der auszahlbaren PL ist zwei. Mitgezählt wird die letzte vor dem Delta frei verlaufende PL, ebenso alle strichförmigen Fragmente, mit einer Mindestgröße von 2 mm, wenn sie von einer gedachten Linie (vom inneren zum äußeren Terminus) durchschnitten werden.⁷²⁰

719 Helmut Prante (1982): Die Personenerkennung: Daktyloskopie gestern – heute – morgen, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 69.

720 Hans Schneickert (1943): Der Beweis durch Fingerabdrücke, S. 58.

Aus dieser Zählweise ergaben sich beim Berliner Erkennungsdienst für Schleifenmuster fünf Untergruppen: Untergruppe 1: 2–5 PL, Untergruppe 2: 6–10 PL, Untergruppe 3: 11–15 PL, Untergruppe 4: 16–20 PL und Untergruppe 5: 20–x PL.

Die Konsequenz der Bildung von Subklassifikationen war, dass schon nach wenigen Jahren mehrere Klassifikationssysteme in Gebrauch waren, die untereinander nicht kompatibel waren. Während in Wien, Dresden und München basierend auf dem Henry-System registriert wurde, war in Berlin das sogenannte Klatt-Bertillon-System in Gebrauch. In Hamburg etablierte Gustav Roscher ein eigenes Verformelungsverfahren, das sog. Roscher-System.⁷²¹ Das Roscher-System basierte ausschließlich auf dem Zählen von Papillarlinien der gespeicherten Abdrücke, um einen Vergleich mit Einzelfingerabdrücken in der Zehnfinger-Registratur zu ermöglichen. Gleichzeitig blieb Roscher gegenüber der Anwendung von Fingerabdrücken als forensisches Instrument zur Tatortanalyse skeptisch, in dem er davor warnte, den Nutzen latenter Fingerabdrücke überzubewerten,

denn ihre Verwertung wird durch manche Umstände vereitelt, sei es daß sie verwischt, verzerrt, auf oder durch einander gedrückt sind, sei es, daß oft nicht sicher festgestellt werden kann, von welcher Hand oder von welchem Finger sie herrühren.⁷²²

Mit der Erstellung von Unterkategorien ergab sich bei der Daktyloskopie ein Interpretationsproblem bei der Einteilung der biometrischen Informationen, das an die Messungenauigkeit bei der Anthropometrie erinnert und mit dem Fingerabdruckverfahren überwunden schien. Denn in der Praxis war aufgrund der Abdruckqualität die Zahl der Rillen häufig nicht genau bestimmbar, weshalb eine Toleranzquote von 2 bis 3 Rillen berücksichtigt werden musste.⁷²³ So überzeugend die Grundannahme der Daktyloskopie auch sein mochte, dass keine zwei übereinstimmenden Fingerabdrücke existieren würden, für die Klassifizierung und Archivierung spielten die einzelnen Abdrücke eine untergeordnete Rolle. Mit Hilfe der daktyloskopischen Registratur musste zunächst sichergestellt werden, dass Fingerabdrücke überhaupt gesucht werden konnten in den Sammlungen. Erst die Praktiken des Verformelns machten aus den Fingerabdruckvergleichen eine Identifizierungstechnik. Die Formel ist eine Hilfskonstruktion, die die Suche in der Registratur ermöglichte, aber nicht selbst schon eindeutig war und auf eine Person

721 Vgl. Gustav Roscher (1904): »Die daktyloskopische Registratur«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 17, S. 129–141.

722 Gustav Roscher (1905): Handbuch der Daktyloskopie. Für den Selbstunterricht bearbeitet, Leipzig: Hirschfeld, S. 7.

723 Vgl. Theodor Harster (1910): »Der Erkennungsdienst der Kgl. Polizeidirektion München«, S. 119.

verwies. Wie bei der Anthropometrie führte die Formel noch zu keiner Identifizierung. Die Formel erlaubte es, körperliche Merkmale als Index für eine Registratur zu verwenden.

»Die Karte wird klassifiziert und in einer eigenen Karten-Registratur an der ihr auf Grund der Klassifikations-Daten arithmetisch zukommenden Stelle eingelegt«, heißt es in der Erläuterung des Fingerabdruckverfahrens der Wiener Polizeidirektion aus dem Jahr 1903, mit der sie bei weiteren Behörden um Unterstützung für die Einführung warb.⁷²⁴ Die Formel verweist auf ein Ablagefach der biometrischen Registratur, aber nicht auf ein einzelnes Individuum. Um die Abdrücke miteinander zu vergleichen und eine Identifizierung zu bestätigen, mussten die Sicherheitsbeamten in den Erkennungsdiensten die Fingerabdruckformulare dann aus dem entsprechenden Ablagefach heraussuchen und die einzelnen Fingerabdrücke miteinander vergleichen. Eine Alternative zum direkten, graphischen Vergleich der Fingerabdruckmuster gab es nicht.

Fingerabdruckvergleich

Wenn es um die Frage der Eindeutigkeit in der Beurteilung von Fingerabdrücken als Identifizierungstechnik zur Wiedererkennung von Personen geht, gibt es ein grundsätzliches Missverständnis. Es besteht darin, dass die zu vergleichenden körperlichen Merkmale zwar als unveränderlich und einzigartig definiert werden, aber dennoch die Fingerabdrücke nicht vollständig übereinstimmen müssen, um eine Identifizierung zu bestätigen. Es ist sogar das Gegenteil der Fall: Völlige Übereinstimmung deutet bei biometrischen Verfahren auf einen Fälschungsversuch hin.⁷²⁵ Im Falle zweier identischer Fingerabdrücke würden Daktyloskopen von einer Kopie ausgehen und damit die biometrischen Merkmale als Fälschung interpretieren. Abweichungen einzelner Merkmale dürfen beim Vergleich zweier Finger daher nicht überbewertet werden. Schließlich werden nicht die Fingerkuppen direkt miteinander verglichen, sondern die jeweiligen Abdrücke auf Papier. Ungleichmäßiges Einfärben kann beispielsweise dazu führen, dass »eine Verbindung von zwei Linien hergestellt wird, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist.«⁷²⁶ Aufgrund der medialen

724 Schreiben der Polizeidirektion Wien an die N.Ö. Statthalterei vom 20. März 1903, Zl. 12270, in: Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Allg. Reihe, Sign. XIV 202 Zl. VII 1.314/1907.

725 Darauf verweist auch Helmut Prante (1982): Die Personenerkennung, S. 56: »Absolute Übereinstimmung gibt es im Grunde nur zwischen Fotografien desselben Originalabdruckes. Im Regelfall gilt es, eine relative Übereinstimmung festzustellen.«

726 Hans Schneickert (1943): Der Beweis durch Fingerabdrücke, S. 32.

Übersetzung des Fingerabdrucks kann nicht sichergestellt werden, dass jedes Merkmal »genau der Natur entsprechend in Erscheinung tritt«. Weiters lassen verschiedene Oberflächen und Abdruckstärken wegen der Hautelastizität die Formen unterschiedlich aussehen. Der interpretative Spielraum bei der Beurteilung von Fingerabdrücken führt dazu, dass

nur das geübte Auge des daktyloskopischen Sachverständigen entscheiden [kann], ob sich diese winzigen Abweichungen in zwei zu vergleichenden FA miteinander vertragen, ob sie natürlich verwandt sind und vor allem, ob sie die identische Lage, auf die es ja ganz wesentlich bei Identifizierungen ankommt, nicht stören.⁷²⁷

Beim Vergleich zweier Abdrücke müssen die Merkmale daher relativ interpretiert werden: »Relativ insofern, als es sehr viele Grenzfälle gibt, die der eine Beamte in dieser, der andere in jener, aber etwas abweichenden Weise ansieht, bewertet und klassifiziert.«⁷²⁸ In kriminalistischen Kreisen führte die Interpretationsarbeit zu Kritik, was aber nicht zur Folge hatte, dass sich andere Abdrucktechniken etablieren konnten. Skeptisch gegenüber der Daktyloskopie äußerte sich beispielsweise der russische Sicherheitsbeamte Prochoroff im »Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik«: »Ich stellte mir oft die Frage, ob zur Erkennung der Verbrecher durchaus eine so ermüdende und beschwerliche Technik des Fingerabdrückens notwendig sei?«⁷²⁹

Problematisch war aus Sicht Prochoroffs vor allem die Qualität der Fingerabdrücke, was sich häufig auf die Druckerschwärze zurückführen ließ. Sie konnte zu dick aufgetragen werden oder verklumpen und durch das Rollen der Finger auf dem Formularfeld waren die Abdrücke manchmal leicht verwischt. Besonders interessant an Prochoroffs Kritik ist, dass er auf die mediale Übersetzungsleistung beim Übertragen eines Fingerabdrucks hinwies und einen Gegenvorschlag machte. Im Grunde handelte es sich beim klassischen Fingerabdruck um eine Art Positiv des Hautmusters. Durch das Auftragen der Druckerschwärze lagerte sich die Farbe auf den erhöht liegenden Rillen an, während die Zwischenräume frei blieben. Dadurch erscheinen die Papillarlinien als dunkle Linien eines Fingerabdrucks, die Zwischenräume als weiße Striche. Prochoroff schlug vor, das Verfahren umzudrehen: Nicht die Farbe auf dem Finger sollte den Abdruck auf dem Formular hinterlassen, sondern das Papier sollte die Farbe tragen, die mit den Fingerspitzen weggenommen werden sollte. Damit kehrte sich die

⁷²⁷ Hans Schneickert (1943): Der Beweis durch Fingerabdrücke, S. 34.

⁷²⁸ Ebenda, S. 53.

⁷²⁹ K. Prochoroff (1911): »Über die Technik der Daktyloskopie und den Vergleich der Fingerabdrücke«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 43, S. 165–173, hier: S. 165.

Farbaufteilung um. In dem Fall blieben die Zwischenräume dunkel, während sich die Papillarlinien weiß abzeichneten. Zur Diskussion stellte Prochoroff sein Verfahren, weil er befürchtete, dass bei einem ohnehin sehr mühsamen Vergleich »ungenauer Abdrücke« auch »falsche Resultate« möglichen wären.⁷³⁰

Übereinstimmungen

Die Vorschläge Prochoroffs wurden bei den angesprochenen Erkennungsdiensten zwar nicht debattiert, dennoch verdeutlicht sein Beitrag, dass es sich beim Vergleich von Fingerabdrücken um ein analoges Threshold-System handelte, das auf der Idee von »pattern recognition« beruhte. Das heißt, eindeutige Übereinstimmung zweier Fingerabdrücke ist eine objektivierte Beobachtung – die auf vorher vereinbarten Werten beruht. Beim Fingerabdruckverfahren differieren diese Werte häufig zwischen 12 und 16 Übereinstimmungen, je nach Staat und Zeitraum.⁷³¹ In England wurde der Standard in den 1920er Jahren von ursprünglich 12 auf 16 Merkmale angehoben, nachdem bei der britischen Kriminalpolizei ein Artikel von Alphonse Bertillon aus dem Jahr 1912 diskutiert wurde.⁷³² In dem Beitrag forderte Bertillon einen Standard von mindestens 16 Merkmalen und belegte sein Argument mit Bildern von Fingerabdrücken zweier Personen, die 16 Übereinstimmungen aufwiesen. Sechs der 16 Übereinstimmungen wurden zwar von New Scotland Yard angezweifelt, dennoch wurde der Standard angepasst. Die Ironie an der Geschichte des 16-Merkmal-Standards ist, dass sich die Fingerabdrücke in Bertillons Artikel tatsächlich als Fälschungen herausstellten – was von Edmond Locard bereits 1914 vermutet wurde.⁷³³ Die etablierte Praxis für gerichtliche Fingerabdruckgutachten beruhte auf einem Betrug, was aber nicht zur Folge hatte, dass die Glaubwürdigkeit des Identifizierungsverfahrens dadurch in Zweifel stand. Neben dem 16-Merkmal-Standard etablierte sich in England für Tatortfingerabdrücke die »Two-ten-Rule«. Nach dieser Regel braucht es bei Abdrücken von zwei Fingern, wenn sie nicht von derselben Hand stammen, nur zehn Übereinstimmungen für eine bestätigte Identifizierung.⁷³⁴ Für Fingerabdruckexperten stellte sich irgendwann die Frage nach dem Verhältnis von ausschließenden und

730 Vgl. K. Prochoroff (1911): »Über die Technik der Daktyloskopie«, S. 168.

731 Gegenwärtig werden beispielsweise in Österreich für ein Gerichtsgutachten 12 übereinstimmende Merkmale verlangt, bei Handflächenabdrücken sind es 18 Merkmale. Siehe: Reinhard Schmid (2001): Erkennungsdienstliche Maßnahmen, S. 40.

732 Vgl. Alphonse Bertillon (1912): »Les empreintes digitales«, in: Archives d'Anthropologie Criminelle 27, S. 36–52.

733 Vgl. Edmond Locard (1914): »La preuve judiciaire par les empreintes digitales«, in: Archives d'Anthropologie Criminelle, S. 321–348.

734 Vgl. The Fingerprint Inquiry Report, APS Group Scotland 2011, S. 568.

bestätigenden Faktoren. Wenn ein einzelnes, charakteristisches Merkmal eine Identifizierung ausschließen konnte, warum ließ sich dann nicht auch eine Person bestätigen, selbst wenn bei einem Fingerabdruck keine 12 oder 16 Übereinstimmungen festgestellt wurden? Eine Identifizierung unterhalb des vereinbarten Standards konnte sich nur in England durchsetzen, wo sich in den 1980er Jahren die »dire and crucial expectation« etablierte. Die Ausnahmeregelung wurde nicht zum nationalen Standard erhoben und kam nur in schweren Kriminalfällen zur Anwendung, wenn ein »expert of long experience and high standing« die Aussage traf, dass er/sie vollkommen von der Übereinstimmung überzeugt wäre.⁷³⁵

Die Beispiele verdeutlichen, dass es sich bei der Identifizierung durch Fingerabdrücke um eine Interpretation von Mustern handelte und dementsprechend Grenzen und Mehrdeutigkeiten existierten. Gleichzeitig lag es nicht fern, das statistische Argument auch graduell zu verwenden, wie Friedrich Paul zeigte:

Mit der Zunahme der Uebereinstimmungen der Abdrücke potenziert sich die Wahrscheinlichkeit der Identität, die schliesslich bis in Hunderte von Millionen wächst und uns gestattet, zu behaupten, dass bei einer grösseren Zahl von Uebereinstimmungen schon vollständige Identität vorhanden ist.⁷³⁶

Die Kriminalisten legten Wert darauf, dass es sich beim Merkmalsstandard um einen Threshold handelte. Hatten zwei Fingerabdrücke eine bestimmte Anzahl an übereinstimmenden Merkmalen, dann wurden sie für identisch erklärt. Wurden weniger Übereinstimmungen gefunden, ließ sich daraus nichts folgern und keine Wahrscheinlichkeiten bestimmen. Das Verfahren kannte nur zwei Zustände: identisch oder nicht-identisch. Nur in England etablierte sich vor Gericht die Praxis, ab zehn Übereinstimmungen von einer »strong suspicion« zu sprechen. Die vom schottischen Parlament 2008 eingesetzte Untersuchungskommission, die sich mit der Frage des Fingerabdruckverfahrens als Beweismittel vor Gericht auseinandersetzte, formulierte nach umfassender Darstellung der bisherigen Rechtsprechung folgende Empfehlung:

1. Fingerprint evidence should be recognised as opinion evidence, not fact, and those involved in the criminal justice system need to assess it as such on its merits.⁷³⁷

735 Vgl. The Fingerprint Inquiry Report, APS Group Scotland 2011, S. 568.

736 Friedrich Paul (1903): »Sichtbarmachen latenter Finger- und Fussabdrücke«, S. 124.

737 The Fingerprint Inquiry Report, APS Group Scotland 2011, S. 740.

Einzelfingerregistratur, »Marie Müller«-Fall II

In der Verwertung von Fingerabdrücken ergab sich ein Unterschied zwischen den daktyloskopischen Registraturen und der Verwendung von Einzelfingerabdrücken. Die Fingerabdrücke in den Registraturen lagen in Ablagefächern, die sich aus der Verformelung der Abdrücke ergaben. Sie beruhten auf den Mustern aller zehn Finger. Die Fingerabdruckformeln waren nicht eindeutig, sondern dienten als Hilfskonstruktion zur Durchsuchbarmachung der daktyloskopischen Sammlungen. Nach einzelnen Fingerabdrücken ließ sich in den Zehnfinger-Registraturen nicht suchen. Ein Umstand, der die Ausforschung der Täterin in den beiden von Heindl beschriebenen Mordfällen in Dresden aus dem Jahr 1914 bemerkenswert macht. Am Tatort wurden lediglich einige Einzelfingerabdrücke gefunden und dennoch gelangte ein Beamter der Dresdner Kriminalpolizei zu einem Treffer in der daktyloskopischen Registratur.

Die Empfehlung der schottischen Untersuchungskommission 2011, Fingerabdrücke nicht wie »facts«, sondern wie »opinion evidence« zu behandeln, ist gewissermaßen das Ende einer Tradition der Objektivitätszuschreibung für biometrische Verfahren. Den von Daston und Galison erarbeiteten Objektivitätsidealen folgend, entspricht die Interpretation von Fingerabdruckmustern dem Konzept des »geschulten Expertenurteils« und weniger der »mechanischen Objektivität«. Allerdings mit dem Unterschied, dass die Kriminalisten ihre Interpretationsarbeit verleugneten und hinter den administrativen Abläufen versteckten. Wie es bei der »mechanischen Objektivität« einen Wissenschaftler braucht, der mit möglichst viel Fleiß und Selbstbeherrschung agiert, aber kein geniales Interpretationsvermögen benötigt, vermittelten die Erkennungsdienstmitarbeiter den Eindruck, dass das Verformeln und Vergleichen von Fingerabdrücken stur und objektiv abgearbeitet werden konnte.

Die Möglichkeit, Fingerabdrücke als forensisches Beweismittel verwenden zu können, machte das Verfahren für die Kriminalpolizeien reizvoll und war ein neues Anwendungsgebiet von Identifizierungstechniken, die bislang nur zur Wiedererkennung von bereits verhafteten Personen verwendet wurden. Nun gewannen Tatortanalysen und Spurensicherung eine neue Qualität, auch wenn das Spurenlesen und ihre Interpretation eine längere Tradition hatte.⁷³⁸ Vor allen Dingen mussten die forensischen Spurenanalysen vor Gericht überzeugend vorgetragen werden. Für diesen Anwendungsfall wurde aber eine neue Form von Expertise benötigt, weshalb sich mit

738 Vgl. Franz Friedrich Gottlob Eggert (1832): Der gewaltsame Tod ohne Verletzung. Ein Handbuch für Criminalisten und gerichtliche Aerzte zur Untersuchung der Erhängten, Ersticken, Ertrunkenen, todtgefundenen Neugeborenen und Vergiftungen. Berlin: Enslin.

Etablierung der Erkennungsdienste für junge ambitionierte Beamte eine Chance für beruflichen Aufstieg ergab. Das lässt sich zumindest beim Wiener Erkennungsdienst beobachten. Beispielsweise entwickelte Rudolf Schneider eine spezielle Abziehfolie, die es ermöglichte, an Tatorten Fingerabdrücke zu sichern, ohne den kompletten Gegenstand mitnehmen zu müssen. Das stellte bei Türen oder Möbelstücken ein Problem dar.⁷³⁹ Monodaktyloskopische Registraturen etablierten sich erst nach dem Ersten Weltkrieg, wie beispielsweise beim Wiener Erkennungsdienst. Ein Problem war, dass Tatortspuren nicht mit den üblichen daktyloskopischen Registraturen abgeglichen werden konnten, weil die Verformelung, in Form einer Klassifikationsnummer, auf allen zehn Fingern beruhte. Am Tatort konnten aber, wenn überhaupt, nur einzelne Fingerabdrücke gesichert werden, von denen nicht immer eindeutig bestimmbar war, von welchem Finger sie stammten. Hinzukommt, dass sich Tatortspuren ganz erheblich von den Abdrücken auf den Fingerabdruckformularen unterschieden. Spuren am Tatort waren häufig undeutlich, unvollständig und mussten durch chemische Verfahren erst sicht- und haltbar gemacht werden (siehe Abb. 14). Im Vergleich dazu entsprachen die Abdrücke auf den Formularen idealen Laborbedingungen bei der Herstellung von Fingerabdrücken: Es wurden nicht nur alle zehn Finger gespeichert, sondern durch das Trägermaterial und die ähnlichen Herstellungsbedingungen konnte eine gleichbleibende Qualität der Abdrücke gewährleistet werden. Das Vertrauen in das Funktionieren der Daktyloskopie basierte auf der standardisierten, behördlichen Prozedur, in der Beamte den Verdächtigen unter Laborbedingungen zehn Fingerabdrücke abnahmen. Dieses Vertrauen in das 10-Finger-Verfahren wurde unhinterfragt auf die Tatortspuren übertragen. Gleichzeitig wurde das Problem der Sicherheit des Fingerabdruckverfahrens zur Identifizierung von Personen fast immer auf den Bereich des Einzelfingervergleichs bezogen, obwohl das Zehnfingerabdrucksystem das Standardverfahren zur Identifizierung von Wiederholungstätern war.

In Hinblick auf die Tatsache, dass bei der Dresdner Kriminalpolizei 1914 keine monodaktyloskopische Sammlung bestand, sondern nur eine Fingerabdruckregistratur, bei der die Verformelung auf zehn Fingern beruhte, stellt sich die Frage, wie es beim Dresdner Erkennungsdienst überhaupt gelang, die einzelnen Tatortspuren in der Registratur zuzuordnen. Ein Abgleich mit der 10-Finger-Registratur war jedenfalls mit den gefundenen einzelnen Fingerabdrücken nicht möglich. Die Suche dauerte einige

739 Vgl. W. Schütze (1912): »Das Schneidersche Abziehblatt für am Tatort gefundene Fingerspuren und beweisende Erfolge der Tatortsfingerschau«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 45, S. 89–108.

Wochen. Sie führte am Ende zu einem Treffer, weil ein Beamter des Erkennungsdienstes mit den vorhandenen Spuren Ablagefächer der Registratur ausschließen konnte und mit (möglichen) Fingerabdruckmustern die Formel ergänzte. Die Hauptklassifikation, beruhend auf dem Klassifizierungsschema nach Galton und Henry, baute darauf auf, ob an einem Finger ein Wirbelmuster vorlag, oder nicht. Mit Hilfe von Übersichtstabellen ließ sich ablesen, welche Hauptklassifikationsnummern in Frage kommen würden. Den Tabellen ließ sich entnehmen, »an welchen Plätzen in der Registratur (unter welcher Serie und darunter unter welcher Nummer) eine Karte liegen kann.«⁷⁴⁰ Die Vorstellung, daktyloskopische Sammlungen auch für unvollständige Fingersets aufgrund von Tatortspuren zu verwenden, war von Beginn an Teil der erkennungsdienstlichen Praxis, wie die Anleitung von Camillo Windt aus dem Jahr 1904 zeigt. Neben der Übersichtstabelle der möglichen Ablagefächer lieferte er ebenfalls eine Beschreibung, wie mit Fingerabdruckkarten umzugehen wäre, die weniger als zehn Abdrücke enthielten. Weitere Ausschlusskriterien waren davon abhängig, welche Fingerabdrücke gesichert werden konnten. Denn für die Subklassifikationen war es zumeist wichtig, die Anzahl der Rillen zwischen Delta und Mustermittelpunkt zu zählen. Anschließend wurden die Fingerabdruckformulare in allen nicht auszuschließenden Ablagefächern mit den vorhandenen Spuren verglichen. Das konnte je nach Größe der Registratur mehr oder weniger aufwendig sein, und war für die Dresdner Kriminalpolizei mit Sicherheit eine Herausforderung. Möglich wurde dieses Vorgehen dadurch, dass sich die Daktyloskopie nicht nur als Technik zur Identifizierung eignete, sondern sogar noch besser als Ausschlussverfahren:

Befindet sich in der Registratur bereits eine Karte mit derselben Klassifikationsformel, so werden die beiden Karten zuvor dahin verglichen, ob die Muster der korrespondierenden Fingerabdrücke eine im allgemeinen ähnliche Zeichnung zeigen. Die Nichtidentität wird auf diese Weise zumeist schon auf den ersten Blick festgestellt.⁷⁴¹

Das Vorgehen der Dresdner Kriminalpolizei war zu dem Zeitpunkt nicht neu. 1914 war der Abgleich von Tatortspuren mit der daktyloskopischen Registratur Bestandteil erkennungsdienstlicher Untersuchungen. Beispielsweise berichtete Theodor Harster vom Münchner Erkennungsdienst 1911 von der Aufklärung eines Einbruchs aufgrund sichergestellter Fingerabdrücke, die nahelegten, dass ein Treffer nur innerhalb der

740 Solche Übersichtstabellen waren üblicherweise Teil der Leitfäden zur Registrierung von Fingerabdrücken: Camillo Windt/Siegismund Kodiček (1904): *Daktyloskopie*, S. 114–115.

741 Camillo Windt/Siegismund Kodiček (1904): *Daktyloskopie*, S. 77.

Grenzformelwerte 25/9 und 32/32 möglich wäre.⁷⁴² Auch die Ausforschung Marie Müllers durch den Dresdner Erkennungsdienst lässt sich auf das Durchsuchen der Fingerabdruckregistratur mit einzelnen Tatortspuren zurückführen. Es handelte sich also um einen Treffer in der Zehnfinger-Sammlung mit Hilfe einzelner Tatortspuren. Am Ende war eine Frage des Aufwands, wie Hakon Jörgensen betonte:

Zweifelloos kann ein Beamter, der gut eingearbeitet ist, in kleineren Registraturen unter Aufwand von viel Zeit und Mühe auch Erfolge erzielen, doch werden diese immer bis zu einem gewissen Grade vom Zufall abhängen.⁷⁴³

Dass beim Dresdner Erkennungsdienst keine monodaktyloskopische Registratur existierte, ist nicht ganz korrekt, denn es gab eine Sammlung mit einzelnen Fingerabdrücken, die an Tatorten sichergestellt wurden, aber keiner Person zugeordnet werden konnten. Da diese Spuren nicht für eine Verformelung und Archivierung für die Zehnfinger-Registratur verwendet werden konnten, wurden sie separat gesammelt – aber nicht verformelt. Das heißt, es gab zwar eine Sammlung mit einzelnen Fingerabdrücken, allerdings wurden diese nicht klassifiziert in ein Archiv abgelegt, sondern nach Metadaten wie Straftat, Tatort und Modus Operandi sortiert. Der zweite Mord, der Marie Müller zur Last gelegt wurde, kam durch einen Treffer nicht zuordenbarer Tatortspuren zustande. Die spätere Zuordnung einer bereits gespeicherten Tatortspur wird in Erkennungsdiensten als B-Treffer bezeichnet. Als A-Treffer gilt die Übereinstimmung einer sichergestellten Tatortspur mit der Registratur. Bei den beiden Treffern im Dresdner Mordfall von 1914 handelte es sich also um einen A- und um einen B-Treffer. Während bei der Verurteilung von Marie Müller beide Verdachtsmomente gleichrangig gewichtet wurden, dürfen B-Treffer heute nicht mehr direkt als Beweismittel verwendet, sondern nur mehr als Ansatzpunkt und Legitimationsgrundlage für weitere Erhebungen der Strafverfolgung herangezogen werden.⁷⁴⁴ Um Tatortspuren besser nutzen zu können, bauten Erkennungsdienste neben den daktyloskopischen Registraturen ebenfalls Sammlungen mit nicht zuordenbaren Tatortspuren auf. Wurden an einem Tatort Fingerabdrücke gesichert, die zu keinem Treffer führten, dann

blieb also nicht anderes übrig, als die künftig aufzunehmenden Fingerabdruckblätter von Einbrechern oder anderen verdächtigen Personen immer wieder mit den Fingerabdrücken vom Tatort zu vergleichen.⁷⁴⁵

742 Vgl. Theodor Harster (1913): »Dreieinhalb Jahre Fingerabdruckverfahren in Bayern«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 51, S. 99–118, hier: S. 109.

743 Hakon Jörgensen (1926): Einzelfingerregistrierung, Graz: Meyerhoff, S. 11.

744 Vgl. Reinhard Schmid (2001): Erkennungsdienstliche Maßnahmen, S. 62.

745 Theodor Harster (1913): »Dreieinhalb Jahre Fingerabdruckverfahren in Bayern«, S. 110.

Das Fingerabdruckverfahren ermöglichte neue Zugangsweisen zu Informationssammlungen, die auf der Verbindung von körperlichen Merkmalen und einem Archiv basierte. Damit veränderte sich die Art und Weise, wie Behörden Identitäten konstruierten. Identitätskonstruktionen durch Beschreibungen und Dokumente wurden zurückgedrängt, zugunsten Identitätskonstruktionen auf Basis von Informationseinheiten – Daten –, die auf körperlichen Merkmalen beruhten. Das Identifizieren von Personen ließ sich durch biometrische Verfahren objektivieren, indem Körper auf Zeichen reduziert wurden, die speicherbar und vergleichbar gemacht wurden und die über Raum und Zeit stabil blieben. Grundlage dafür war eine zweifache Abstraktion: Das Fingerabdruckmuster als unveränderbares Zeichen, das eindeutig einem Individuum zugeordnet wurde und die Fingerabdruckformel, die selbst nicht eindeutig war, sondern eine Adressierung innerhalb des Archivsystems ermöglichte. Mit den Fingerabdrücken und ihrer Verformelung wurden Informationen erzeugt, die ohne viel Aufwand kommunizierbar waren, weshalb sich der Austausch von Fahndungsinformationen zwischen Sicherheitsbehörden massiv ausweitete. Die Verarbeitung der Informationen konnte auf diese Weise entpersonalisiert werden: War zuvor das persönliche Wissen eines Beamten notwendig, der durch seine Erinnerung oder eine Personenbeschreibung eine Person wiedererkannte, wurde Information von nun an zu einer standardisierten, tauschbaren, abstrakten Einheit, die gespeichert und in einem formalisierten Prozess verarbeitet werden konnte. Das bedeutet nicht, dass die Fahndungspraxis auf lokales Wissen verzichtete. Vielmehr wurde die gängige Fahndungspraxis durch erkennungsdienstliche Techniken ergänzt. Jedoch wurde das Fingerabdruckverfahren zum Symbol moderner Polizei- und Fahndungsarbeit, dem enorm viel Faszination entgegengebracht wurde: »fingerprinting having become the unofficial emblem of modern identity culture.«⁷⁴⁶

Daktyloskopische Registraturen

Erkennungsdienstliche Fingerabdrucksammlungen lassen sich aufgrund ihre Such- und Ablagelogik als Vorformen moderner Datenbanken interpretieren. Damit ist nicht gemeint, den Begriff »Datenbank« anachronistisch zu verwenden, um ihn für eine historische Analyse produktiv zu machen, weil sich damit die erkennungsdienstlichen Registraturen besser beschreiben lassen. Mit dem Argument ist vielmehr gemeint, dass biometrische Sammlungen entscheidende Eigenschaften von Datenbanken aufwiesen.

746 Jane Caplan (2001): »This or That Particular Person«, S. 53.

Die Sammlungslogik von Zettelkästen mit Karteikarten, wie sie in den behördlichen Registraturen üblich waren, ermöglichten zwar eine dynamisch generierbare Ordnung, in dem unterschiedliche Kategorien angelegt werden konnten, aber es fehlte ihnen noch eine Eigenschaft, die als Voraussetzung für die Computerisierung von Datenbeständen gelten kann. Für einen formalisierten Umgang mit Informationen war es notwendig, dass die einzelnen Datenbausteine als autonome Objekte unabhängig vom Kontext der Entstehung gespeichert werden konnten. Diese »travelling information«⁷⁴⁷ konnten dann unabhängig von Raum und Zeit in den Registraturen verarbeitet werden. Räumlich unabhängig bedeutet, dass der Münchner Erkennungsdienst Fingerabdruckblätter an das Wiener *Sicherheitsbureau* senden konnte, die in Wien ohne weiteres Kontextwissen über die Tatverdächtigen gegen die daktyloskopische Registratur durchsuchbar waren. Zeitlich unabhängig bedeutet, dass es zwischen Speicherung der biometrischen Information und der Identifizierung kein zeitliches Limit gab, außer die menschliche Lebenserwartung.

Arbeiten zur Geschichte der Computerisierung und Informationsverarbeitung legen nahe, nicht die Erfindung von Digitalrechnern als Bruchlinie zur Etablierung von Datenbanken zu betrachten. Geoffrey Bowker argumentiert, dass Computer weniger Ursache, sondern Konsequenz eines »drive to database« waren.⁷⁴⁸ Das Hollerith-Lochkartenverfahren ist ein Beispiel für eine maschinelle, analoge Datenverarbeitung vor der Erfindung von Computern, die unter anderem zur Volkszählung verwendet wurde.⁷⁴⁹ Die Frage Jon Agars, welchen Unterschied Computer machten, stellt sich bei der Daktyloskopie ebenfalls.⁷⁵⁰ Allerdings mit einer verschobenen Zeitachse. Denn digitale Verfahren, in Form von AFIS-Verfahren, haben seit den 1980er Jahren das Fingerabdruckverfahren qualitativ und quantitativ massiv verändert. Umso erstaunlicher ist es, dass die biometrischen Registraturen bis dahin nach der Logik funktionierten, wie sie um 1900 etabliert wurden. Biometrische Registraturen bildeten einen Bruch in der Sammlung und Verarbeitung von Informationen. Das wird nicht nur institutionell durch die Schaffung von Erkennungsdiensten deutlich. Die biometrischen Sammlungen zeigten bereits Eigenschaften von Datenbanken. Sie ließen sich zwar nicht

747 Vgl. Katja Aas (2004): »From Narrative to Database«, S. 387–388.

748 Vgl. Geoffrey Bowker (2008): *Memory Practices in the Sciences*, Cambridge/London: MIT press, S. 109.

749 Siehe das Projekt »Historicizing Big Data« am Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte: http://www.mpiwg-berlin.mpg.de/en/research/projects/DeptII_Aronova_Oertzen_Sepkoski_Historicizing/.

750 Vgl. Jon Agar (2006): »What Difference Did Computers Make?«, in: *Social Studies of Science*, 36/6, S. 869–907.

computergestützt auswerten, unterschieden sich jedoch von den Registraturen, die zuvor in Gebrauch waren, durch ihre Formalisierbarkeit.

Ein wesentliches Element von Datenbanken ist die Zentralisierung von Informationsbeständen. Bei den Sicherheitsbehörden lässt sich mit Einführung der Anthropometrie und Daktyloskopie eine Diskussion um Zentralisierung von Registraturen beobachten. Zwar gab es auch zuvor Bemühungen zur Vereinheitlichung von Informationsflüssen, wie zum Beispiel die »Centralpolizeiblätter«, diese gingen jedoch nicht so weit, über die Organisation von Reichs- und Landeszentralen zu debattieren. Der Einsatz von Computersystemen als rechnende Rationalisierungs- und Restrukturierungsinstrumente ermöglichte eine enorme Flexibilisierung, die Gugerli als entscheidende Eigenschaft der Computerisierung seit den 1960er Jahren beschreibt. Dies war jedoch nur auf Grundlage einer Wissens- und Informationsverarbeitung möglich, die die Formalisierbarkeit ihrer Dateneinheiten voraussetzen konnte. Den Körper als Zeichensystem zu lesen hatte bereits eine längere Tradition, etwa in der Medizin, der gerichtlichen Arzneykunde oder in der Physiognomik Johann Caspar Lavatars. Während Lavatar auf eine moralische Deutung körperlicher Zeichen zielte, waren die Mediziner auf der Suche nach einer Krankheit, die sich an körperlichen Symptomen zeigte, die potenziell mehrdeutig waren.⁷⁵¹ Davon unterschieden sich die erkennungsdienstlichen Körperdeutungen. Denn so sehr sich ein Körper im Laufe des Lebens in seiner Erscheinung verändern konnte, waren die Erkennungsdienste auf der Suche nach stabilen Zeichen, die medial gespeichert und schnell reproduzierbar waren. Zur Fahndung nach Personen notierten Sicherheitsbehörden längst körperliche Details in den Steckbriefen und Personenbeschreibungen, wie Narben oder Muttermale als *Besondere Merkmale*. Die Idee, den Körper als Archiv zu verstehen, war also nicht neu. Auch die Verwendung von Brandmalen verweist auf den aktiven Gebrauch von Körpern als Gedächtnismedium. Der entscheidende Schritt zur Formalisierung, der eine datenbankähnliche Anwendung der biometrischen Registraturen ermöglichte, lag darin, die gespeicherten Merkmale zwar als stabil und einzigartig zu lesen, sie aber zunächst durch einen Abstraktionsschritt in der Ablage von ihren Kontexten zu entkoppeln. Die Speicherung erfolgte gerade nicht nach Kategorien wie Name, Delikt oder Alter, wie das bei den *Verbrecheralben* der Fall war. Das ist der Grund, warum der Berliner Erkennungsdienst scharf kritisiert wurde, das Geburtsdatum als Unterkategorie bei der Speicherung der

751 Vgl. Hartmut Böhme (1989): »Der sprechende Leib. Die Semiotiken des Körpers am Ende des 18. Jahrhunderts und ihre hermetische Tradition«, in: Dietmar Kamper/Christoph Wulf (Hg.): *Transfigurationen des Körpers. Spuren der Gewalt in der Geschichte*. Berlin: Reimer, S. 144–181.

Fingerabdruckformulare zu verwenden. Informationen, die nicht Teil des Fingerabdrucks waren, sollten nicht zur Klassifizierung verwendet werden, da es gerade die Stärke der Daktyloskopie war, dass die Verformelung allein durch Rückgriff auf die gespeicherte Struktur klassifiziert werden konnte. Es handelte sich daher bei den Klassifikationsnummern um Metadaten, die aus dem Material selbst erzeugt wurden. Fingerabdrücke wurden als »empty signifier«⁷⁵² konstruiert, aus denen sich keinerlei Informationen über eine Person ablesen ließen, wie Geschlecht oder kriminelle Veranlagung. Der Fingerabdruck sollte nur mehr ein neutraler Link zwischen Körper und den erkennungsdienstlichen Archiven darstellen, schließlich lag ihnen nicht daran, Kriminalität am Körper verdächtiger Personen zu erkennen. Das imaginierte Feindbild der Sicherheitsbehörden bezog sich auf Tätergruppen wie *Berufsverbrecher*, die aufgrund ihrer Mobilität und Wandelbarkeit in der Großstadt untertauchen konnten und eben dort in ihrer Andersartigkeit nicht zu erkennen waren. Als ein Gutachter in Deutschland 1912 vor Gericht eine Vaterschaft aus dem Vergleich von Fingerabdrücken abzuleiten versuchte, führte das unter Kriminalisten zu harscher Kritik.⁷⁵³

Datenpflege

Suchmaschinen enthalten das Phantasma einer unmittelbaren Wunscherfüllung, wie Thomas Brandstetter, Thomas Hübel und Anton Tantner argumentieren. Das heißt, im besten Falle sollte die Tätigkeit des Suchens gar nicht erst stattfinden müssen. Deshalb gilt es, den Aufwand an Zeit und Ressourcen so gering wie möglich zu halten. Der Akt des Suchens wird zur Störung.⁷⁵⁴ Im besten Fall hinterließ, aus Sicht der Sicherheitsbehörden, die Performativität der erkennungsdienstlichen Behandlung bei den erfassten Individuen den Eindruck, dass die Angabe eines falschen Namens sofort auffallen würde. Die Suche in der Registratur nach einer widerständigen Person wurde damit gleichsam zum Testfall für das System und zur Herausforderung für die Sicherheitsbeamten. Die Münchner Polizeidirektion berichtete beispielsweise im Jahr 1910 von 13 Identitätsfeststellungen durch das Fingerabdruckverfahren, »in denen die betreffenden Personen unmittelbar vor der Aufnahmen der Fingerabdrücke die Zwecklosigkeit weiteren Lügens einsah und ihren richtigen Namen bekannten.«⁷⁵⁵

752 Vgl. Simon A. Cole (2002): *Suspect Identities*, S. 100.

753 Vgl. Harold Cummins/Charles Midlo (1961): *Finger Prints, Palms and Soles: An Introduction to Dermatoglyphics*, New York: Dover Publications, S. 210.

754 Vgl. Thomas Brandstetter/Thomas Hübel/Anton Tantner (Hg.) (2012): »Einleitung«, S. 9.

755 Geschäftsbericht der Polizeidirektion München aus dem Jahr 1910, in: Staatsarchiv München (StAM) Pol. Dir. München 4126.

Die Einführung biometrischer Registraturen ist gekennzeichnet durch zwei entgegengesetzte Argumentationslinien. Während bei der Anwendung großer Registraturen immer das Phantasma einer allmächtigen und allgegenwärtigen Verfügbarkeit gespeicherter Informationen mitschwingt, machten die Sicherheitsbehörden von Beginn an eine Grenzwert-Erfahrung. Das heißt, der Leistungsengpass daktyloskopischer Registraturen mit der sich etablierenden Verformelungslogik wurde den Beamten immer wieder bewusst. Die Interessen und Visionen der Akteure und das Funktionieren der Anwendung sowie ihre Effektivität müssen nicht unbedingt korrelieren. Nach wenigen Jahren, in denen der Münchner Erkennungsdienst eine daktyloskopische Registratur aufbaute, kam das bayerische Innenministerium in einem Bericht aus dem Jahr 1911 zu dem Schluss, dass die Größe einer Registratur im Verhältnis zur effektiven Benutzbarkeit nicht beliebig skalieren würde. Die Klassifizierungs- und Registrierungsverfahren würden nur bis zu gewissen Grenzen handlich bleiben, und

versagen [...], wenn sich einmal mehrere Hunderttausend Fingerabdruckblätter bei einer Registratur angesammelt haben. Dann wird der Zudrang der Blätter zu bestimmten häufig vorkommenden Formeln (z.B. bei Ulnarschlingen in allen 10 Fingern) dermaßen groß, daß es immer schwerer wird, bei der Einlegung eines neuen Blattes festzustellen, ob sich ein identisches bereits in der Registratur befindet. Je größer die Registratur ist, desto länger braucht man, um ein identisches Blatt zu finden, desto schwerfälliger ist also ihre Arbeitsweise. Eine Abhilfe ist nur dadurch möglich, daß man bei der Klassifizierung möglichst viele neue Unterverteilungen vornimmt, also möglichst viele neue Formelgrößen schafft; man muß den Nachteil einer zunehmenden Komplizierung des Klassifizierungsverfahrens mit in den Kauf nehmen, wenn man die frühere Raschheit der Auffindung eines identischen Blattes in der Registratur beibehalten will. Je größer also die Registratur ist, desto komplizierter muß das Klassifizierungsverfahren sein. [...] [D]as Fassungsvermögen einer Registratur ist nicht unbegrenzt. Wächst der Vorrat über gewissen Grenzen hinaus, so leidet die Raschheit und Sicherheit des Erkennungsverfahrens derart, daß es sich empfiehlt, neue Zentralregistraturen zur Entlastung der bestehenden zu schaffen.⁷⁵⁶

Das Problem ergab sich daraus, dass zwar aufgrund der Fingerabdrücke keinerlei Rückschlüsse auf die Persönlichkeit eines Individuums gemacht werden sollten, dass sich aber die Fingerabdruckmuster nicht gleichmäßig innerhalb der Bevölkerung verteilten. Harold Cummins stellte fest: »But such differences are not diagnostic in the individual; they appear only by analysis of groups as unlike frequencies of the various fingerprint traits [...].«⁷⁵⁷

Die Ungleichverteilung der Fingerabdruckmuster hatte im Wesentlichen zwei Konsequenzen. Für die Erkennungsdienste bedeutete dies, dass sie einen Weg finden

⁷⁵⁶ Königlich bayerisches Ministerium des Inneren an das königlich bayerische Ministerium des Äußeren am 16. Dezember 1911, Betreff: Einheitliche Regelung des Erkennungsdienstes, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92812.

⁷⁵⁷ Harold Cummins (1935): »Racial Differences in Finger-Prints«, in: Journal of Criminal Law and Criminology 25/5, S. 829–835, hier: S. 835.

mussten, mit Mustern umzugehen, die häufiger vorkamen, ohne das Verfahren mit zu vielen Untergruppen zu überfrachten. Gleichzeitig verleitete die Ungleichverteilung der Muster einige Kriminalisten dazu, die Komplexität von Fingerabdruckmustern als Erklärungsmodell für den Fortschritt von Gesellschaften zu verwenden und eben nicht nur als neutrale Zeichen zu interpretieren. Dazu zählen rassistische Deutungen von Fingerabdrücken.⁷⁵⁸ Für die erkennungsdienstlichen Anwendungen hatte die Ungleichverteilung unmittelbare Auswirkungen auf die Sammlung und ihre Sortierung, jedoch wurden die Fingerabdrücke dort nicht kriminalbiologisch gedeutet. Das gilt zumindest für die Erkennungsdienste in Wien, Dresden, Hamburg, München und Berlin für die Zeit bis 1914.

Kritik am Verformelungsverfahren wurde nach Etablierung der ersten daktyloskopischen Registraturen geäußert. Gustav Roscher wies 1904 darauf hin, dass die derzeitigen Verfahren den »Ansprüchen der Praxis« nicht gerecht werden, wenn davon auszugehen ist, dass bald ein »Netz von daktyloskopischen Stationen die Erde umspannen wird.«⁷⁵⁹ Roscher befand das Registrieren der Fingerabdrücke als zu komplex und vermutete »den Ursprung der heutigen Registriermethode in ganz primitiven Verhältnissen«. Er machte nicht nur einen Gegenvorschlag, bei dem die Klassifizierung ausschließlich auf Zahlenwerten beruhte, sondern entwarf die Einteilung nach statistischen Erhebungen, um eine gleichmäßige Verteilung der Muster innerhalb der Registratur zu ermöglichen. Roscher schrieb einen Brief an Edward Henry, in dem er seine Umsetzung einer daktyloskopischen Registratur vorstellte. Innerhalb weniger Tage antwortete der Londoner Polizeichef mit dem Hinweis, dass »eine Änderung nicht zweckmäßig sein möchte.«⁷⁶⁰ Das Verfahren hätte sich nicht nur mit großen Mengen an Fingerabdruckformularen in Indien bewährt, sondern es hätte auch in der Ausbildung von Beamten aus der ganzen Welt noch keine Schwierigkeiten gegeben. Entscheidend ist jedoch Henrys Hinweis zum Umgang mit auswärtigen Anfragen: Sollte eine Behörde mit einem Klassifizierungsverfahren nicht zurechtkommen, dann ergäbe sich daraus gar kein Problem, denn zur Identifizierung müsse ohnehin das Fingerabdruckformular eingesandt werden. In dem Fall könnte dann ein »Bureau unter Benutzung seiner eigenen Notierungen« die Fingerabdrücke verformeln. In Folge etablierten sich zahlreiche Klassifizierungsverfahren, was aber der raschen Verbreitung der Daktyloskopie nicht im Wege stand, weil sich anhand der

758 Vgl. Simon A. Cole (2002): *Suspect Identities*, S. 164.

759 Gustav Roscher (1904): »Die daktyloskopische Registratur«, S. 129.

760 Ebenda, S. 139.

Fingerabdruckformel niemand eindeutig identifizieren ließ, und daher ohnehin die Formulare vervielfältigt und verschickt werden mussten. Bemerkenswert ist, dass die ursprüngliche Sammlungslogik daktyloskopischer Registraturen bis in die 1980er Jahre beibehalten wurde, obwohl sie von Anfang an in Kritik stand. Noch 1982 schrieb der Kriminalbeamte Helmut Prante:

Das herkömmliche Klassifizier- und Registrierverfahren beruhte auf falschen Prämissen und ließ damit Sammlungen entstehen, die zunehmend ihre Selektionsfähigkeit einbüßten, ohne allerdings die Qualität der mit ihnen erzielten Ergebnisse in Frage zu stellen.⁷⁶¹

Wie Prante betont, führten die Klassifizierungsverfahren zu komplexen Suchmustern, was sich aber nicht auf das Ergebnis zu vergleichender Abdrücke auswirkte. Denn im einen Fall handelte es sich um die Suchlogik und das Klassifizierungsverfahren und im anderen Fall um die Prämisse des biometrischen Verfahrens. Das heißt, die eindeutige Bestimmung zweier körperlicher Details. Zu schaffen machte den Erkennungsdiensten vor allem die Ungleichverteilung der Muster. Diese war beim deutschen BKA so eklatant, dass die überwiegende Anzahl der Fingerabdruckformulare sich auf nur 23 Brüche verteilte. Ein Ablagefach enthielt sogar 25 Prozent aller Abdrücke. Fingerabdruckexperten in den 1920er Jahren hielten 300.000 Fingerabdruckblätter für die Belastungsgrenze von daktyloskopischen Registraturen.⁷⁶²

Was den internationalen Austausch von Fingerabdruckformularen betrifft, so etablierte sich zwar ein Verteilungsnetzwerk, an dem sämtliche große Polizeistationen Europas, Nord- und Südamerikas beteiligt waren, aber ein systematischer Austausch von Einzelfingerabdrücken wurde nicht geschaffen. Das lag vor allem daran, dass diese nicht gegen die Registraturen durchsucht werden konnten. Da in diesem Netzwerk graphische Informationen vervielfältigt und verteilt werden mussten, genügte keine telegraphische Übermittlung von Informationen, wie das bei der Anthropometrie möglich gewesen wäre durch die Übermittlung der Körpermaße. Hakon Jörgensen entwickelte in den 1920er Jahren ein Fernidentifizierungsverfahren, mit dem sich die »Identifizierung mit voller Sicherheit auch auf telephonischem oder telegraphischem Wege binnen kürzester Zeit und ohne Übersendung der Abdruckkarte« durchführen ließ. Als Ergänzung dazu schlug Jörgensen ein Verfahren zur Einzelfingerregistrierung vor.⁷⁶³ Mit der Gründung der IKPK (Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission) 1923 in Wien wurde zwar eine Fernidentifizierungszentrale in Kopenhagen eingerichtet,

⁷⁶¹ Helmut Prante (1982): Die Personenerkennung, S. 72.

⁷⁶² Vgl. ebenda, S. 70.

⁷⁶³ Vgl. Hakon Jörgensen (1926): Einzelfingerregistrierung, S. 4.

aber das Verformelungsverfahren nach Jörgenson verbreitete sich in der Folge nicht bei den Erkennungsdiensten.

Institutionalisierung und Archivierung: »Der Erkennungsdienst als personenfeststellende Behörde«

[T]he myth of the infallibility of fingerprint identification is in many ways a historical accident.⁷⁶⁴ (Simon Cole)

Die Institutionalisierung der Anthropometrie war bei den deutschsprachigen Erkennungsdiensten gekennzeichnet durch ein langes und zähes Ringen, das sich über zwei Jahrzehnte hinzog. Dieser Phase folgte ein vergleichsweise rascher Wechsel zur Daktyloskopie, der sich in wenigen Jahren vollzog. Es ist erstaunlich, schreibt Jens Jäger, wie schnell die mühsam aufgebauten anthropometrischen Registraturen mit Einführung der Daktyloskopie wieder abgeschafft wurden.⁷⁶⁵ Ohne internationaler Konferenz etablierte sich die Technik als Standardverfahren zur individuellen Identifizierung weltweit. Nach dem die Daktyloskopie 1903 in England offiziell eingeführt wurde, begannen nicht nur die kontinentaleuropäischen Sicherheitsbehörden daktyloskopische Registraturen aufzubauen, sondern es folgten ab 1905 auch südamerikanische Behörden⁷⁶⁶ und kurz darauf sogar der Pariser Erkennungsdienst.⁷⁶⁷ In der Wiener Polizeidirektion wurde 1903 eine Kommission eingesetzt, die sich einstimmig für die Einführung der Daktyloskopie aussprach, und sich damit explizit gegen die Anthropometrie wendete. Dabei wurde das anthropometrische »Bureau« gerade erst in Folge der Berliner Konferenz von 1897 eingerichtet und nahm 1898 seine Arbeit auf:

Die Messung von Verbrechern nach dem System Bertillon ist bisher weder in den Strafanstalten noch in Gefängnissen eingeführt worden, da die bezüglichen Verhandlungen mit dem Ministerium des Innern bisher keine Ergebnisse [geliefert haben] [...]. Nunmehr läßt das Erkennungsamt in Wien das System Bertillons fallen und beabsichtigt die Identifizierung von Verbrechern auf Grund eines neuen Systems, der sog. Daktyloskopie einzuführen.⁷⁶⁸

An den Ausführungen werden zwei Aspekte der Übergangsphase von Anthropometrie und Daktyloskopie deutlich. Es zeigt sich, dass die Anthropometrie trotz offizieller

764 Simon Cole (2005): »More than Zero«, S. 1066.

765 Vgl. Jens Jäger (2006): Verfolgung durch Verwaltung, S. 224.

766 Vgl. Mercedes García Ferrari (2013): »Dissemination of the Argentine Dactyloscopy System«, S. 49.

767 Vgl. Pierre Piazza (2005): Alphonse Bertillon face à la dactyloscopie, S. 257–263.

768 Bericht des k.k. Justizministeriums vom 2.11.1903, Betreff: Zuschrift des Ministeriums des Inneren betreffend die Einführung der Daktyloskopie, Akt Nr. 25.634, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

Einführung noch längst nicht auf breiter Basis institutionalisiert war. Und außerdem, dass die österreichischen Sicherheitsbehörden noch weit von einem inländischen Netzwerk von Aufnahmestationen entfernt lagen. Außerdem wird deutlich, dass die Frage der behördlichen Infrastruktur mit Einführung der Anthropometrie nicht geklärt war. Das heißt, die entscheidenden Fragen, welche Behörden an diesem Netzwerk beteiligt sein sollten und welche Personen erkennungsdienstlich zu erfassen waren, blieben offen. Eine Erklärung für die rasche Implementierung der Daktyloskopie ist, dass die Anthropometrie nur schwach verankert war in der polizeilichen Praxis, gleichzeitig aber mit den Erkennungsdiensten seither eine behördliche Infrastruktur existierte, die für die Einführung des Fingerabdruckverfahrens genutzt werden konnte. Während sich das österreichische Justizministerium auch fünf Jahre nach Einführung der Anthropometrie noch zu keiner Entscheidung durchringen konnte, ob und in welchem Umfang in den Strafanstalten Häftlinge anthropometrisch vermessen werden sollten, reagierte das Ministerium im Falle der Daktyloskopie sofort. Aufgrund der geringen Kosten sollte das »Fingerabdrucksystem« probeweise in den Strafanstalten eingeführt werden. Ein Jahr später, 1904, begann das Wiener Erkennungsamt mit dem Aufbau der daktyloskopischen Registratur und schickte gleichzeitig ein Ersuchen an das Justizministerium, die Häftlinge in den Strafanstalten zu erfassen. In Folge wurde die Umsetzung zentral vom Wiener Erkennungsamt koordiniert: Die Strafanstalten wurden mit Fingerabdruckformularen, einer »Amtsordnung« und einer Anleitung zur Abnahme von Fingerabdrücken ausgestattet. Eine »besondere Unterweisung der Strafanstaltsorgane« durch einen Beamten des Erkennungsamtes erschien aufgrund der »Einfachheit des Verfahrens« und der Ausführlichkeit der gegebenen Anleitung« nicht notwendig.⁷⁶⁹

Im Unterschied zur Einführung der Anthropometrie wenige Jahre zuvor gab es nun eine Koordinationsstelle, die von allen beteiligten Behörden anerkannt wurde und von der klare Vorgaben zur Umsetzung kommuniziert wurden. Das betrifft vor allen Dingen den Umgang mit biometrischen Informationen. Die erkennungsdienstlichen Außenstellen sollten zwar von Häftlingen oder verdächtigen Personen Fingerabdrücke nehmen, aber diese nicht daktyloskopisch verwerten. Sie sollten insbesondere keine Registratur aufbauen, sondern die Formulare lediglich regelmäßig nach Wien schicken, wo sie verformelt und archiviert wurden: »Die Ausfüllung der rechtsstehenden Rubrik:

769 Vgl. Schreiben des k.k. Justizministeriums an die k.k. Oberstaatsanwaltschaften vom 18. April 1904, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

Klassifikations Nr. erfolgt erst bei der k.k. Polizei-Direktion (Erkennungsamt) in Wien.«⁷⁷⁰

Erfassung

Mit Einführung der Daktyloskopie wurde die Anthropometrie nicht aufgegeben. Alles andere wäre schwer argumentierbar gewesen, schließlich hatten sich viele europäische Staaten bis 1900 auf die Anthropometrie als biometrisches Standardverfahren zur Identifizierung von Individuen geeinigt. Ein internationaler Austausch war mit Fingerabdruckformularen zu diesem Zeitpunkt lediglich mit den Erkennungsdiensten in London und Dresden möglich. Während die daktyloskopisch zu erfassenden Personen detailliert spezifiziert wurden, blieb die Anweisung der zu vermessenden Personen äußerst vage. Anthropometrisch zu erfassen war, wer entweder dem »gewerbsmäßigen Verbrechen« angehörte oder »aller Voraussicht nach demselben in Zukunft verfallen« werde.⁷⁷¹

Mit den Identifizierungstechniken zielten die Erkennungsdienste zunächst auf Personen, die bereits polizeilich auffällig und dementsprechend aktenkundig waren. Straffällige Personen sollten daher wiedererkannt werden. Mit der Ausweitung des erkennungsdienstlichen Informationsaustausches reagierten die Sicherheitsbehörden auf die von ihnen konstatierte Internationalisierung und Professionalisierung der »Verbrecherwelt«. Jedoch blieb Kriminalität weiterhin ein lokales Phänomen. Ein Vertreter des Hamburger Erkennungsdienstes wies darauf hin, dass der Austausch aller Fingerabdruckformulare gar nicht notwendig wäre, da der Großteil der Straftaten von Personen verübt werden würde, die »nicht die Neigung haben, sich über das Stadtgebiet oder dessen Umkreis zur Ausübung von Straftaten hinauszubegeben.«⁷⁷² Häufig übersehen wird, welche Schlüsse durch eine Identifizierung mit Hilfe eines biometrischen Verfahrens gezogen werden können:

Das daktyloskopische oder anthropometrische Verfahren ist nur eins der zu Identifizierungszwecken zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Das Verfahren allein kann nur zu der Feststellung führen, ob eine festgenommene unbekannte Person auf einer anderen Stelle unter gleichem oder anderem Namen bereits daktyloskopiert

770 Anleitung zur Anfertigung von Fingerabdrücken für Identifizierungszwecke, in: Bericht des Justizministeriums zur Einführung der Daktyloskopie in den Strafanstalten 1904, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

771 §4 der »Provisorischen Amtsordnung«, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3883.

772 Bericht des Oberregierungsrats Stürken vom 24. Juli 1911, in: Staatsarchiv Hamburg (HHStA) 132-1 I Senatskommission für die Reichs- und Auswärtigen Angelegenheiten I (1864-) 1894-1918 (-1933), Nr. 2957 Einführung System Bertillon 1895-1914.

oder gemessen wurde. Zur wirklichen Feststellung der Persönlichkeit bedarf es häufig noch der Ermittlungen.⁷⁷³

Wenn sich die Merkmale zweier Fingerabdrücke als identisch herausstellen bedeutet das nur, dass bereits (mindestens) ein Datensatz derselben Person in dem Register existiert. Ob die zugehörigen Personaldaten korrekt sind, oder nicht, ist daraus nicht ablesbar. Es könnte sein, dass die Personaldaten in einem der beiden Fälle korrekt sind, auf einem der Formulare oder überhaupt falsch sind. Um das herauszufinden, versuchten Erkennungsdienste, die Personendaten durch Korrespondenz mit anderen Behörden abzusichern.⁷⁷⁴ War ein Fingerabdruckformular, das eine Behörde an die Wiener Polizeidirektion schickte, mit »angeblich« markiert, war das Erkennungsamt angehalten, nicht nur in der »Zentral-Kartenregistratur« nach der Person zu suchen, sondern »rücksichtlich etwaiger Prioren« weitere Evidenzbehelfe durchzusehen.⁷⁷⁵

Bei der biometrischen Identifizierung wurde der Körper zur Erkennungsmarke, der die Lücke zwischen Registereintrag und behördlichem Dokument schließen sollte. Allerdings können durch Biometrie lediglich Körper bestätigt werden, aber keine »Persönlichkeiten«. Wenn es für den Erkennungsdienst aufgrund der biometrischen Merkmale feststeht, dass es sich bei zwei Datensätzen um dieselbe Person handelt, ist dennoch ein Geflecht weiterer Registereinträge anderer Behörden notwendig, die Person zu bestätigen. Durch ein Netz an Informationen soll Plausibilität erzeugt werden. Das Registrieren und Dokumentieren von Personen ist deshalb ein wesentliches Element staatlicher und polizeilicher Bürokratie, die eine Infrastruktur erfordert und eine Ausdifferenzierung administrativer Institutionen.⁷⁷⁶

Der komplexeste Teil des daktyloskopischen Verfahrens lag in der Verformelung, also der Klassifizierung der Fingerabdrücke. Die Abnahme der Abdrücke galt als unproblematisch. Vorteil der Daktyloskopie gegenüber der Anthropometrie war, dass beim Fingerabdruckverfahren die Beamten nur kurze Schulungen benötigten. Im Gegensatz zur Anthropometrie war die Qualität der biometrischen Informationen sofort visuell nachvollziehbar. Speziell geschulte Beamte übernahmen in einer Zentrale das Verformeln, Archivieren und Auswerten. Damit entspricht die Daktyloskopie einer

773 Bericht des Oberregierungsrats Stürken vom 24. Juli 1911, in: Staatsarchiv Hamburg (HHStA) 132-1 I Senatskommission für die Reichs- und Auswärtigen Angelegenheiten I (1864-) 1894-1918 (-1933), Nr. 2957 Einführung System Bertillon 1895-1914.

774 Wenn es beispielsweise gelingt, die Personaldaten über das Geburtsregister eines Standesamtes oder anderen staatlichen Verzeichnissen zu verifizieren, erhält der Datensatz gegenwärtig den Vermerk »Person steht fest«.

775 Vgl. Geschäftsordnung des Wiener Erkennungsamtes, in: Akt des Justizministeriums Z. 1406/1910, Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3384.

776 Vgl. Edward Higgs (2011): Identifying the English, S. 11–13.

Mechanisierung der Identifizierung, statt einer Disziplinierung der Beamten wie bei der Anthropometrie.⁷⁷⁷ Hier kam den Polizeidirektionen entgegen, dass nur einige Beamte in der Zentrale eine spezielle Ausbildung benötigten. Während bei der Anthropometrie spezielle Lehrgänge angeboten wurden, betrieben die Sicherheitsbehörden zur Schulung der Beamten in Sachen Fingerabdrucknahme wesentlich weniger Aufwand:

Bei Lieferung der Apparate legt die k.k. Polizeidirektion eine Gebrauchsanweisung und einen mit guten Fingerabdrücken versehenen Musterbogen bei. Die Erlernung des Verfahrens bietet keine Schwierigkeiten.⁷⁷⁸

Bereits 1905 regte die Wiener Polizeidirektion an, das Fingerabdruckverfahren anstelle der Anthropometrie offiziell einzuführen. Das wäre problemlos umzusetzen, schließlich würde der »schwierigste Teil des daktyloskopischen Verfahrens ausschließlich in der Zentrale gehandhabt«. Im Gegensatz zur Anthropometrie, wo es im Deutschen Reich und in der Habsburgermonarchie nicht gelang, außerhalb der großen Polizeidirektionen Messstellen zu errichten, schien das Fingerabdruckverfahren die Vision eines Netzwerks an Aufnahmestationen zu befeuern. Die Wiener Polizeidirektion stellte etwa der N.Ö. Statthalterei »im Inlande die weiteste Verbreitung« in Aussicht.⁷⁷⁹

Netzwerke

Mit Implementierung der Daktyloskopie beim Erkennungsamt der Wiener Polizeidirektion stellte sich die Frage, welche Behörden im Inland sich an der Sammlung von Fingerabdrücken beteiligen sollten. Bei der Anthropometrie scheiterte der Versuch, viele Sicherheitsbehörden von der Einführung zu überzeugen. Nun, beim Fingerabdruckverfahren, verlief die Verbreitung fast gegenteilig. Im Falle der Daktyloskopie zeigten sich viele Behörden deutlich kooperativer. Das hat zunächst weniger damit zu tun, dass sie vom Fingerabdruckverfahren als Identifizierungstechnik schneller überzeugt werden konnten, sondern ist der behördlichen Pragmatik geschuldet. Die Daktyloskopie war deutlich günstiger in der Anschaffung, die Drucksorten wurden vom Wiener Erkennungsamt zur Verfügung gestellt und zur Ausbildung genügte die Lektüre einer Anleitung und setzte keine wochenlange Ausbildung in Wien voraus. Als ersten Kooperationspartner kontaktierte die Wiener Polizeidirektion noch vor dem Start das Justizministerium. Wie schon bei Einführung

⁷⁷⁷ Vgl. Simon A. Cole (2002): *Suspect Identities*, S. 87.

⁷⁷⁸ Amtsblatt der kgl. Staatsministerien des königlichen Hauses des Äußeren und des Inneren, München, Nr. 16 vom 4. Mai 1911, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

⁷⁷⁹ Vgl. Schreiben der Polizeidirektion Wien an die N.Ö. Statthalterei am 29. März 1905, Betreff: Daktyloskopie, Einführung an Stelle der Anthropometrie, in: Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Allg. Reihe, Sign. XIV 202 Zl. VII 1.314/1907.

der Fotografie sollten wichtige Informationsbestände aus den Strafanstalten kommen. Das lag in der Logik des Identifizierungsverfahrens begründet, das auf der Wiedererkennung von straffälligen Personen beruhte. Das bedeutet, mit dem Verfahren sollten Personen ausgeforscht werden, die bereits registriert waren und sich damit innerhalb des Systems befanden. Das Justizministerium war zwar nicht überzeugt, aufgrund der geringen Kosten ließen sie sich aber auf einen Probetrieb ein. Noch im Jahr 1903 wurden sämtliche Strafanstalten angewiesen, nach den Vorgaben des Wiener Erkennungsamtes Fingerabdrücke von Häftlingen zu nehmen.⁷⁸⁰ Der Einsatz von Identifizierungstechniken richtete sich daher auf Straftäter, die schon erfasst waren und gesellschaftliche Randgruppen, die als verdächtig und sicherheitsgefährdend galten.⁷⁸¹ Das Identifizierungsverfahren sollte außerdem die Fahndungsarbeit verbessern und die Kommunikation mit anderen Fahndungsbehörden erleichtern. Hierfür war das Ziel, ein Netzwerk an Aufnahmestationen zu errichten. War die Stimmung der Sicherheitsbehörden in der Provinz gegenüber der Anthropometrie eher ablehnend, kehrte sich dies beim Fingerabdruckverfahren um. Bis 1907 gab es im Inland 15 Messstationen, die zum Großteil »aus eigenem Antriebe wiederholt Fingerabdruckkarten zu Identifizierungszwecken« an das Wiener Erkennungsamt einsandten. Die Vielfalt der Behörden, die als Messstationen fungierten, zeigt die Inkonsistenz der polizeilichen Infrastruktur. Darunter befanden sich Polizeidirektionen, wie in Prag, Triest oder Lemberg, städtische Polizeiamter, wie in Aussig oder St. Pölten, Stadträte oder Stadtmagistrate, wie in Graz oder Innsbruck, Gemeinderäte, wie in Olmütz oder Brünn und nicht zuletzt Anstalten, wie die Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg.⁷⁸² Mit diesem Erfolg im Rücken unternahm die Wiener Polizeidirektion einen neuen Anlauf. Sie beantragte die Daktyloskopie »obligatorisch« bei Behörden einzuführen, die »wegen der Kostenfrage sich der Anthropometrie gegenüber ablehnend oder zuwartend verhalten haben«.⁷⁸³ Außerdem sollten vor allem »Grenz-Polizei-Kommissariate« das Fingerabdruckverfahren einsetzen. Im Gegensatz zur Anthropometrie schien es nach wenigen Jahren möglich,

780 Vgl. Erlass des k.k. Justizministeriums betreffend die Einführung der Daktyloskopie in den Strafanstalten vom 7.12.1903, Z. 108072, in: Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Allg. Reihe, Sign. XIV 202 Zl. VII 1.314/1907.

781 Vgl. Miloš Vec (2002): Die Spur des Täters, S. 111.

782 Vgl. Polizeidirektion Wien an die N.Ö. Statthalterei am 20.2.1907, Betreff: Daktyloskopie, Einführung bei den Sicherheitsbehörden im Inlande, in: Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Allg. Reihe, Sign. XIV 202 Zl. VII 1.314/1907.

783 Polizeidirektion Wien an die N.Ö. Statthalterei am 20.2.1907, Betreff: Daktyloskopie, Einführung bei den Sicherheitsbehörden im Inlande, in: Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Allg. Reihe, Sign. XIV 202 Zl. VII 1.314/1907.

ein weites Netz an Aufnahmestationen zu errichten. Im Anschluss daran sollten Bezirkshauptmannschaften und Gemeindeämtern mit Schubstationen folgen. Wie schon bei der Implementierung der Anthropometrie wurde der Wiener Erkennungsdienst 1911 auch beim Fingerabdruckverfahren zur österreichischen Reichszentrale ernannt und damit zur zentralen Anlaufstelle für den Austausch mit internationalen Ermittlungsbehörden.⁷⁸⁴

Die Erweiterung des erkennungsdienstlichen Netzwerks erfolgte in den folgenden Jahren in zwei Schritten, eingeleitet durch die endgültige Aufgabe der Anthropometrie. Früher als die Erkennungsdienste im Deutschen Reich, die sich auf der Berliner Polizeikonferenz von 1912 zwar für das Fingerabdruckverfahren als Standardmethode aussprachen, aber dennoch an der Anthropometrie in Einzelfällen festhielten, verzichtete das Wiener Erkennungsamt ab dem 1.1.1908 auf die Körpervermessungen. Zur Identifizierung von Individuen wurde ausschließlich die Daktyloskopie eingesetzt.⁷⁸⁵ Erstaunlich an dieser Entscheidung ist, dass die Aufgabe der Anthropometrie beim Wiener Erkennungsamt noch vor der offiziellen Einführung der Daktyloskopie bei den Messstationen forciert wurde. Erst drei Jahre später erfolgte die Anordnung durch das k.k. Innenministerium, dass ab 7.7.1911 alle Messstationen »an Stelle der Bertillonage« das Fingerabdruckverfahren anwenden sollten.⁷⁸⁶ Das spricht in dem Fall dafür, dass es nicht viel Austausch an anthropometrischen Signalementkarten zwischen den Messstationen und der Reichszentrale in Wien gab, was das Erkennungsamt auf die »Kompliziertheit« und »Kostspieligkeit« der Anthropometrie zurückführte.⁷⁸⁷ Die freiwillige Beibehaltung der Anthropometrie wurde explizit erlaubt. Gleichzeitig sollte das erkennungsdienstliche Netzwerk ausgeweitet werden, in dem »für eine möglichste Vermehrung der inländischen Meßstationen Sorge« getragen werden sollte. Oberste Maxime bei der Ausweitung der erkennungsdienstlichen Infrastruktur blieb die »Notwendigkeit der Zentralisierung des Identifizierungsdienstes«. Zwar hatte das Innenministerium nichts gegen die Schaffung von Landeszentralen, beispielsweise einer Landeszentrale für Böhmen bei der Polizeidirektion in Prag, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass kleinere

784 Vgl. Reinhard Schmid (2001): Erkennungsdienstliche Maßnahmen, S. 28.

785 Vgl. Schreiben des k.k. Ministerium des Innern an die N.Ö. Statthalterei am 14.4.1907, Betreff: Daktyloskopie, Einführung bei den inländischen Sicherheitsbehörden, in: Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Allg. Reihe, Sign. XIV 202 Zl. VII 1.314/1907.

786 Vgl. Akt des Justizministeriums Z. 13729/1087 vom 9. Mai 1911, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3884.

787 Vgl. Schreiben der Polizeidirektion Wien an die N.Ö. Statthalterei am 20. März 1903, Zl. 12.270, in: Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Kanzleiabteilung VII; XIV-202 Allgemein, Stammzahl VII 1314.

Messstationen ihre Fingerabdruckformulare weiterhin auch nach Wien zur Reichszentrale schickten und das k.k. Innenministerium nicht für die zusätzlichen Kosten aufkommen musste.⁷⁸⁸

Der zweite Erweiterungsschritt war die Einführung der Daktyloskopie bei der Gendarmerie. Die Verhandlungen hierfür begannen 1913. Die Gendarmerieposten, die Polizeiaufgaben auf dem Land übernahmen und militärisch organisiert waren, unterstanden dem k.k. Ministerium für Landesverteidigung. In einer Besprechung bei der Wiener Polizeidirektion im Februar 1913 mit Beteiligung des Innen-, Kriegs- und Justizministeriums sowie des Ministeriums für Landesverteidigung zur Frage der »einheitlichen Regelung des daktyloskopischen Erkennungsdienstes in den im Reichsrate vertretenen Königreiche und Ländern« stand die Debatte im Zentrum, ob »die Gerichte, oder die Gendarmerie, oder beide daktyloskopieren sollen« und bei welchen Behörden außerhalb der Reichszentrale überhaupt biometrische Registraturen einzurichten wären. Außerdem sollte geklärt werden, wie der »Korrespondenzverkehr« organisiert werden sollte. Friedrich Gampp als Vertreter des Ministeriums für Landesverteidigung erklärte sich grundsätzlich bereit, die Daktyloskopie bei »Gendarmerieposten am Sitze eines Gerichtes« einzuführen. Die notwendigen Utensilien sollten im Gerichtsgebäude hinterlegt werden und nicht am Gendarmerieposten. Das war mit der Hoffnung verbunden, die Hälfte der Kosten für die daktyloskopische Ausrüstung aus dem Justizetat begleichen zu können. Das wiederum sahen die Vertreter des k.k. Justizministeriums anders, die sich dafür aussprachen, dass ausschließlich Gendarmen daktyloskopieren sollten, da das Fingerabdruckverfahren nicht in erster Linie der Strafrechtspflege dienen würde. Nicht betroffen davon waren die Strafanstalten, die auch dem Justizministerium unterstanden, aber weiterhin Fingerabdrücke von Häftlingen nehmen sollten. Über kurz oder lang war ohnehin damit zu rechnen, dass Personen, die in eine Strafanstalt eingeliefert wurden, bereits von den Ermittlungsbehörden erkennungsdienstlich erfasst waren. Bedenken gegenüber der möglichen Menge an Fingerabdruckformularen, die auf die Reichszentrale zukommen könnten, wurden dadurch abgeschwächt, dass »Aufnahmekarten«, die »nur rein lokales Interesse besitzen«, nicht nach Wien zu senden waren.⁷⁸⁹

788 Vgl. Schreiben des k.k. Innenministeriums vom 9. Mai 1911, Z.1406 ex 1910, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3884.

789 Vgl. Protokoll der interministeriellen Sitzung, in: Akt des k.k. Justizministeriums Z. 24418/206, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3884.

Es bestand zwar grundsätzlich Einigkeit zwischen den beteiligten Behörden, dennoch verzögerte sich die Einführung der Daktyloskopie bei der Gendarmerie noch einige Jahre. War zunächst geplant am 1. Juli 1914 zu starten, kam es zu einer kriegsbedingten Verzögerung, so dass die Gendarmerie während des Ersten Weltkriegs im Juli 1916 das Fingerabdruckverfahren probeweise einführte.⁷⁹⁰ Die Analyse des Probebetriebs erfolgte zwei Jahre nach Kriegsende und sie enthält ein interessantes Detail. Die Gendarmerieführung forderte entgegen der ursprünglichen Pläne, dass die erkennungsdienstliche Behandlung nicht bei den Gerichten, sondern bei den Gendarmerieposten erfolgen sollte. Als Begründung wurde angegeben, dass die Kontrollkarten beim jeweiligen Gendarmerieposten aufbewahrt würden, was dazu führte, dass viele Personen mehrfach ihre Fingerabdrücke abgeben mussten. Dagegen, dass die Gerichte nun außen vor bleiben sollten, hatte das k.k. Innenministerium nichts einzuwenden. Das k.k. Justizministerium war ohnehin nicht gänzlich vom Nutzen der erkennungsdienstlichen Aufnahmen bei Gericht überzeugt, weil diese Maßnahmen »nicht in erster Linie dem Interesse der Strafrechtspflege, sondern der öffentlichen Sicherheit« dienen würden. Für die Anwendung bei Gericht sprachen vor allem »disziplinäre Gründe«.⁷⁹¹ Das ist erwähnenswert, weil sich zeigt, dass die Justizbehörden sich im Laufe der Jahre immer stärker aus dem Erkennungsdienst herausdrängen ließen und schließlich in der Neuorganisation der Daktyloskopie nach dem Ersten Weltkrieg keine Rolle mehr spielten. Als Aufnahmestationen sollten nur mehr Bundespolizeibehörden, städtische Polizeibehörden, wenn sie sich dazu bereit erklärten, und Gendarmerieposten fungieren.⁷⁹² War die Polizeifotografie seit den 1870er Jahren noch ein Gemeinschaftsprojekt zwischen Sicherheits- und Justizbehörden, verabschiedeten sich die Justizbehörden mit der Daktyloskopie endgültig aus dem Identifizierungsgeschäft. Dem *Sicherheitsbureau* gelang es damit, einen eigenständigen Bereich innerhalb der Polizeiorganisation zu.

Die Besonderheit im Aufbau des erkennungsdienstlichen Netzwerks liegt darin, dass das *Sicherheitsbureau* nicht nur als spezialisierte Behörde an Einfluss gewann, sondern mit Institutionalisierung der biometrischen Identifizierungstechniken sein Aktionsfeld

790 Vgl. Akt des k.k. Justizministeriums Z. 23535/1832 vom 24. Juli 1916, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3884.

791 Vgl. Schreiben des Bundesministerium für Inneres und Unterricht an das Bundesministerium für Justiz am 16. Juli 1921, Betreff: Daktyloskopische Instruktion der Gendarmerie: Erprobungsergebnis, BMJ Z. 20245/458, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3884.

792 Vgl. Erlass des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 13.11.1921, Z. 186.615, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3884.

massiv erweiterte. Eine landes- oder reichsweite polizeiliche Infrastruktur wäre ohne das Erkennungsamt nicht umsetzbar gewesen. Außerdem suchten die Sicherheitsbehörden verstärkt direkten Kontakt zu ausländischen Erkennungsdiensten. Gerade bei länderübergreifenden Fahndungsgesuchen kam es immer wieder zu Beschwerden der Justizbehörden und der Botschaften. Diese Widerstände verdeutlichen, inwiefern sich die Sicherheitsbehörden im Zuge dieses Machtausbaus durchsetzen mussten. Zum Problem wurde nicht die Kommunikation mit ausländischen Behörden, sondern die Art und Weise der Kontaktaufnahme. Denn die Polizeibehörden begannen verstärkt Fahndungsaufrufe und Identifizierungsgesuche direkt, das heißt, ohne den Umweg der Botschaften, zu versenden. Im Deutschen Reich wurde den Polizeibehörden teilweise gesetzlich verboten, an ausländische Behörden, Anträge auf vorläufige Festnahmen zu stellen.⁷⁹³ Dazu waren nur die Gerichte, Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaften befugt. Eine Ausnahme bildeten Anfragen an Behörden in der Habsburgermonarchie, wo Anträge zu Festnahmen direkt gestellt werden konnten. Begründet wurde dies mit dem besonderen Verhältnis zwischen Österreich und Sachsen. Grundsätzlich war es erwünscht, wenn Verhaftungsansuchen auf »diplomatischem Wege und durch die Justizbehörden erfolgen.«⁷⁹⁴ Gleichzeitig führten »praktische Bedürfnisse« zu unmittelbarem »Geschäftsverkehr« zwischen den »Polizeiverwaltungen der Großstädte«.⁷⁹⁵ Allerdings gilt es zu unterscheiden zwischen einem polizeilichen und einem gerichtlichen Ersuchen, was die grundsätzlichen Bedenken der Justizbehörden erklärt. Denn für die Polizeibehörden waren die Ansuchen an internationale Sicherheitsbehörden Teil der Ermittlungsarbeit, auf deren Grundlage Staatsanwaltschaften erst Haftbefehle erwirken konnten. Ein polizeilicher Verdachtsmoment konnte nicht zur Verhaftung einer Person führen, die sich in einem anderen Land aufhielt. Das war nur möglich, wenn ein Haftbefehl und ein Auslieferungsabkommen zwischen den beteiligten Staaten existierten. Die Münchner Polizeidirektion schlug vor, zumindest zwischen den Polizeiverwaltungen der Großstädte, »unmittelbarem Geschäftsverkehr« zu ermöglichen. Daran lässt sich erkennen, dass die erweiterte Kompetenz der Sicherheitsbehörden durch den Umgang mit biometrischen Identifizierungstechniken, einerseits die Ermittlungsarbeit und den behördlichen Informationsaustausch

793 Ein Verbot erfolgte beispielsweise 1899 mit den Niederlanden, 1904 mit England und 1905 mit der Schweiz.

794 Schreiben an die Polizeidirektion München vom 29.9.1911, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), MA 92813.

795 Vgl. Schreiben des Bayerischen Außenministeriums an das Auswärtige Amt in Berlin vom 12.12.1911, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), MA 92813.

veränderte, und andererseits das Machtgefüge der Behörden und Sicherheitsinstitutionen neu austarierte. Gleichzeitig gibt es eine deutlich länger zurückreichende Tradition polizeilicher Zusammenarbeit, etwa im Rahmen des »Geheimen Polizeivereins« ab 1851 oder Bemühungen um polizeiliche Kooperationen für bestimmte Maßnahmen, im Zuge der »Anarchistenverfolgung« oder der Einsatz gegen Mädchenhandel.⁷⁹⁶

Registerbildung

Die Implementierung biometrischer Identifizierungstechniken wirft die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit erkenntnisdienlichen Wissens auf. Letztlich handelt es sich um diskursive Praktiken, die zu formalisierten Systemen führten.⁷⁹⁷ Hans-Christian von Herrmann hat darauf hingewiesen, dass Foucault die Archäologie des Wissens ausgehend vom Ordnungsraum dachte und daher das Archiv als zentralen Ort der Auseinandersetzung konzeptionierte, ohne jedoch auf die Medialität des Archivs einzugehen.⁷⁹⁸ Bei den erkenntnisdienlichen Informationssammlungen und ihrer wechselseitigen Bedingung von Institutionalisierung und Archivierung wird ein epistemologischer Bruch sichtbar, der sich in einer Datenbanklogik ausdrückt: Die Sammlung und Auswertung von Registraturen sowie die Erstellung von Statistiken prägte insbesondere das kriminalpolizeiliche Selbstverständnis immer stärker.⁷⁹⁹ Die Datenbanklogik biometrischer Register zeichnet sich dadurch aus, dass Informationseinheiten, beispielsweise mit Hilfe eines verformten Fingerabdrucks, einer bestimmten Person zugeordnet wurden und sich auf diese Weise Narrative und Identitäten stabilisieren ließen, die weniger auf der biographischen Erzählung oder behördlichen Dokumenten, sondern in der Addition von prozessierbaren Informationsbausteinen bestanden. Personen, deren Informationen Teil einer Datenbank sind, werden zu »statistical suspects«, da für sie die Wahrscheinlichkeit höher ist, zu irgendeinem Zeitpunkt identifiziert zu werden. Allein die Speicherung kann damit eine Form der Vorverurteilung und Diskriminierung darstellen.

796 Siehe u.a. die Dissertation von David Petrucci: »International Criminal Policing in Europe, 1890–1950«.

797 Vgl. Michel Foucault (2007): Archäologie des Wissens [Französische Erstausgabe 1969], Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 271.

798 Vgl. Hans-Christian von Herrmann (2005): Das Archiv der Bühne, S. 14–15, sein Hinweis zielt insbesondere auf: Wolfgang Ernst (2002): Das Rumoren der Archive: Ordnung aus Unordnung, Berlin: Merve-Verlag, S. 21.

799 Das wird beispielsweise in der jährlichen Veröffentlichung von Statistiken durch die Wiener Polizeidirektion deutlich.

Der Dresdner Mordfall aus dem Jahr 1914 verdeutlicht zwei Konsequenzen, die aus der Datenbanklogik ersichtlich werden. Es waren nun verdachtsunabhängige Abfragen möglich. Der Grund für die Speicherung in einer Registratur und die Suche mussten in keinem direkten Zusammenhang stehen. Das war möglich, weil die biometrischen Daten frei von Informationen aus den Ermittlungskontexten abgelegt werden konnten. Gleichzeitig verweist der »Marie Müller«-Fall auf die gesellschaftspolitischen Effekten von Biometrie und Datenbanken. Im Fall der verurteilten Marie Müller ist es eine Abtreibung, die zur Speicherung in der daktyloskopischen Registratur führte. Das heißt, wer in einer Datenbank gespeichert wird, ändert sich von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort. Imaginierten die Kriminalisten *Berufsverbrecher* als männliche Straftäter war Geschlecht für die Ordnung der Evidenzen eine grundlegende Kategorie, denn sämtliche erkennungsdienstlichen Sammlungen, vom *Verbrecheralbum* bis zur daktyloskopischen Registratur waren nach Geschlechtern getrennt. Alle weiteren Ordnungslogiken, wie Delikte oder Namen, griffen erst nach der Geschlechterordnung.⁸⁰⁰ Auch die maßgebliche Anleitung für die Umsetzung der Daktyloskopie beim Wiener Erkennungsdienst enthielt eine Anweisung für den Umgang mit Fingerabdruckformularen weiblicher Personen. Diese sollten am oberen Rand mit einem Streifen in violetter Farbe kenntlich gemacht werden und am rechten oberen Rand den Aufdruck »Weiblich« bekommen.

Evidenzen und Datenbanken wurden zu Wahrnehmungsfiltren, die nicht nur objektiviert wurden, sondern auch Vollständigkeit suggerierten. Die Bildung von Registern änderte die Logik polizeilicher Informationsverarbeitung. Es ging den Sicherheitsbehörden nicht nur darum, große, zentralisierte Datenbestände aufzubauen. Die Informationsbestände sollten vernetzt sein und standardisierte Datenströme ermöglichen, da der Austausch von Datensätzen mit anderen Behörden wesentlicher Bestandteil und eine Legitimationsgrundlage der Erkennungsdienste war. Das Zusammenspiel der verschiedenen Register mit standardisierten Daten sollte den Informationsfluss zwischen den Behörden gewährleisten, und im Idealfall die Bewegung von Personen weltweit nachvollziehbar machen.

800 Vgl. zur Trennung der Sammlung nach Geschlechtern den Hinweis zum Hamburger Verbrecheralbum: Dienstvorschrift für die Abteilung II (Kriminalpolizei) der Polizeibehörde Hamburg vom 1. Mai 1915, Hamburg: Grefe & Tiedemann, S. 205. Die Trennung der Sammlungen nach Geschlechtern lässt sich bis in die Gegenwart beobachten, etwa durch den Verweis auf die daktyloskopische »Männersammlung« des deutschen BKA, in: Helmut Prante (1982): Die Personenerkennung, S. 70.

Widerstand und Kritik: Volksdaktyloskopie

Essentially I found that fingerprinting was accepted on trust early in the twentieth century and it's been living on that trust ever since.⁸⁰¹ (Simon Cole)

Kriminalpolizeiliche und nicht-kriminalpolizeiliche Anwendungen werden in der Argumentation vieler KritikerInnen von biometrischen Identifizierungstechniken häufig vermengt. Unter dieser Unschärfe leidet allerdings die Überzeugungskraft der heraufbeschworenen Gefahrenpotenziale. Giorgio Agamben ist ein prominentes Beispiel. Er lehnte 2004 einen Lehrauftrag an der New York University ab, da er die Einreisebestimmungen in die USA nicht akzeptierte. Im Dezember 2005 veröffentlichte er in der Zeitschrift »Le Monde diplomatique« den vielbeachteten Text »Non à la Biométrie«, in dem er sich mit französischen Studierenden solidarisierte, die verhaftet wurden, nachdem sie zwei biometrische Lesegeräte zerstört hatten. Medienwirksam verkündete Agamben, dass er jegliche Art biometrischer Überwachung ablehnen würde:

I express my solidarity with these French students and publically declare that I will refuse to be a party to all biometric supervision and that I am ready to renounce my passport as well as all pieces of identity.⁸⁰²

In seinem Essayband »Nacktheiten« führt Agamben aus, worin die Gefahren biometrischer Identifizierungstechniken für die gegenwärtige Gesellschaft bestehen würden. Die Entstehungsbedingungen der Biometrie beschreibt Agamben als ein Konglomerat aus Techniken und gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen, das zur Konstruktion des »Gewohnheitsverbrechers« führte. Eine »neue Gesetzeslage machte es notwendig, eine wegen eines Verbrechers verhaftete Person zweifelsfrei identifizieren zu können.«⁸⁰³ Agamben argumentiert, dass sich mit biometrischen Techniken das bis dahin gültige Konzept von Identität grundlegend änderte:

Erstmals in der Geschichte der Menschheit hing die Identität nicht mehr von der gesellschaftlichen ‚Person‘ und ihrer Anerkennung ab, sondern von biologischen Gegebenheiten, mit denen sie in keiner Beziehung steht.⁸⁰⁴

Damit werde Identität durch das »bloße biologische Faktum« definiert, mit dem sich die Menschen aber nicht identifizieren können und auf das sie keinen Einfluss haben, im Gegensatz zu ihrer »Person«. Agamben bezeichnet das neue Identitätskonzept die

801 Simon Cole in einem kurzen Youtube-Interview: <http://www.youtube.com/watch?v=P62jSB9IzPI/>.

802 Übersetzungen des Textes in diverse Sprachen findet sich online auf den Seiten der European Graduate School: Giorgio Agamben (2006): No to Biometrics, <http://www.egs.edu/faculty/giorgio-agamben/articles/no-to-biometrics/>.

803 Vgl. Giorgio Agamben (2010): »Unpersönliche Identität«, in: Ders., Nacktheiten, Frankfurt am Main: Fischer, S. 81–94, hier: S. 85.

804 Giorgio Agamben (2010): »Unpersönliche Identität«, S. 87.

»unpersönliche Identität«. Identität wäre dann von nichts anderem mehr bestimmt als von biometrischen Daten.

Ein Problem dieser in der Sache völlig berechtigten Kritik an biometrischen Anwendungen ist, dass sie im Detail nicht überzeugend ist und sich daher an der Mystifizierung von Biometrie beteiligt. Agamben beschwört eine »absolute und uneingeschränkte Kontrolle«⁸⁰⁵ herauf, die unrealistische Vorstellungen vom Funktionieren biometrischer Identifizierungstechniken enthalten. Außerdem ist und war die Aufnahme von Fingerabdrücken in Personalausweisen und Reisepässen nicht gleichzusetzen mit kriminalpolizeilichen Anwendungen. Bei den Ausweisen werden in der Regel nicht alle zehn Finger gespeichert und es fehlt das entscheidende Element biometrischer Registrierung: das Archiv. Daher verlangen US-amerikanische Behörden bei der Einreise die Abgabe aller Fingerabdrücke.

Verbreitung: Ausweise und Reisepässe

Es steht außer Frage, dass es zu einer Ausweitung biometrischer Anwendungen kommt. Das heißt, Biometrie findet zunehmend in nicht-kriminalpolizeilichen Kontexten statt. Nach einem Beschluss der Europäischen Union aus dem Jahr 2004 sollten Reisepässe in Zukunft mit maschinenlesbaren biometrischen Daten ausgestattet werden. Seither bemühten sich die Mitgliedsstaaten um Umsetzung der EU-Forderung. Es stellt sich, im Anschluss an Agamben, die Frage, ob die europäischen Staaten durch die Speicherung der Fingerabdrücke in den Reisepässen ein flächendeckendes Überwachungsverfahren, eine Art »Volksdaktyloskopie« durchgesetzt haben?⁸⁰⁶ Das lässt sich klar verneinen. Seit 1. November 2007 wird in Deutschland nur mehr der »ePass« als Reisepass ausgegeben, der zwei Fingerabdrücke enthält. Die Abdrücke der beiden Zeigefinger sind verschlüsselt auf einem RFID-Chip gespeichert, der ohne Kontakt ausgelesen werden kann. Eine dauerhafte Vorhaltung der Fingerabdrücke in den Einwohnermeldeämtern wurde zwar vom deutschen Innenminister Wolfgang Schäuble (CDU) vorgeschlagen, konnte sich jedoch nicht durchsetzen. Sowohl die Opposition als auch der damalige Koalitionspartner SPD verweigerten ihre Zustimmung. Im deutschen Passgesetz §23a heißt es daher: »Die bei der Passbehörde gespeicherten Fingerabdrücke

805 Vgl. Giorgio Agamben (2010): »Unpersönliche Identität«, S. 90.

806 Zur Frage der »Volksdaktyloskopie« siehe Kapitel III.9 »Die gescheiterte Volksdaktyloskopie«, in: Miloš Vec (2002): Die Spur des Täters, S. 105–118.

sind spätestens nach Aushändigung des Passes an den Passbewerber zu löschen.«⁸⁰⁷ Die biometrischen Daten, wird versichert, sollen lediglich sicherstellen, dass Passbesitzer und Pass zusammengehören.

Die im Chip des Passes gespeicherten Daten dürfen nur zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Passinhabers und nur nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ausgelesen und verwendet werden. Soweit die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung sowie die Pass-, Personalausweis- und Meldebehörden die Echtheit des Passes oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen, sind sie befugt, die auf dem elektronischen Speichermedium des Passes gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auszulesen, die benötigten biometrischen Daten beim Passinhaber zu erheben und die biometrischen Daten miteinander zu vergleichen. Die nach Satz 2 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Passes oder der Identität des Inhabers zu löschen.⁸⁰⁸

In Österreich ist der »ePass« mit zwei gespeicherten Fingerabdrücken seit 30. März 2009 verpflichtend. Ein wesentlicher Unterschied zwischen Deutschland und Österreich betrifft die Verwendung des Personalausweises, der in Österreich nur einen geringen Verbreitungsgrad hat. Eine Diskussion um Speicherung biometrischer Daten im Personalausweis fand deshalb vor allem in Deutschland statt. Hier einigten sich die Parteien der Großen Koalition CDU und SPD auf die Einführung des »ePA«, des elektronischen Personalausweises. Seit 1. November 2010 werden beide Zeigefinger gespeichert, die Abgabe bleibt jedoch bis auf weiteres optional. Wie es im Konzept des deutschen Innenministeriums heißt, dienen die biometrischen Merkmale ausschließlich zur Identifizierung gegenüber hoheitlichen Stellen. Daher wurde bereits im Grobkonzept des Ministeriums betont: »Eine zentrale Speicherung der Personalausweisdaten auf Landes- oder Bundesebene findet nicht statt.«⁸⁰⁹

Ähnlich fiel die Entscheidung des österreichischen Nationalrats aus, denn nach einigen Kompromissen sieht das Gesetz vor, dass die Daten weder veränderbar noch kopierbar sein dürfen und nach zwei Monaten von der Behörde vernichtet werden müssen. Die Vernichtung der biometrischen Daten bei den Meldebehörden hat zur Folge, dass das von der Behörde ausgestellte Dokument nicht mehr von ihr ohne die Anwesenheit des Passträgers/der Passträgerin als Fälschung identifizierbar ist.⁸¹⁰ Das stellt in gewisser

807 §16 (2), Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pa_g_1986/gesamt.pdf.

808 § 16a Identitätsüberprüfung anhand biometrischer Daten, Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pa_g_1986/gesamt.pdf.

809 Bundesministerium des Innern, Referat IT 4 – Biometrie, Pass- und Ausweiswesen, Meldewesen (2008): Einführung des elektronischen Personalausweises in Deutschland. Grobkonzept – Version 2.0, http://213.216.17.150/DOL/Anlagen/Anlage_A13_ePA_Grobkonzept%202.0.pdf, S. 19.

810 Dabei handelt es sich allerdings um ein theoretisches Problem. Denn die Speicherung der biometrischen Merkmale erfolgt verschlüsselt. Sollte eine Person in der Lage sein, die

Weise ein Novum dar, denn eine staatliche Behörde zeichnete sich gerade dadurch aus, dass sie als entscheidende Verifikationsinstanz aller behördlichen Dokumente agierte. Auf die gesamte Bevölkerung wurde die zentrale Speicherung von Fingerabdrücken trotz Einführung biometrischer Pässe nicht ausgedehnt. Die Fingerabdrücke werden nicht verformelt in einer Datenbank abgelegt – und nur das würde eine verdachtsunabhängige Durchsuchbarkeit ermöglichen. Damit bleibt die Umsetzung der »Volksdaktyloskopie« weiterhin eine kriminalistische und ebenso widerständische Phantasie.

Nun ließe sich argumentieren, dass die Einwohnermeldeämter die Daten zwar tatsächlich löschen, jedoch vorher von Geheimdiensten abgegriffen und trotzdem zu einer Datenbank zusammengeführt würden. Die Erfahrung zeigt, dass Daten, die existieren, Begehrlichkeiten wecken. Aber die Frage ist, was lässt sich mit den biometrischen Merkmalen überhaupt anfangen? Bieten zwei Fingerabdrücke genügend Unterscheidungsmerkmale für eine Datenbank mit Millionen von Personen? Eine zentrale Sammlung mit den Fingerabdrücken aus den Meldebehörden hätte eine andere Qualität als die strafjustiziellen Datenbanken, die bei den Bundeskriminalämtern in Wiesbaden und Wien zu finden sind, wo beispielsweise Zehn-Finger-Abdrucksätze von deutlich höherer Qualität vorliegen.⁸¹¹

Die Mystifizierung von biometrischen Techniken verdeckt vielmehr, dass es zentrale Datenbanken gibt, in denen komplette Fingerabdrucksets gespeichert werden. In Europa sind dies vor allem AFIS-Systeme und die EURODAC-Datenbank. Betroffen von dieser Speicherung sind verurteilte StraftäterInnen sowie Personen, die innerhalb der Europäischen Union um Asyl ansuchen. Ziel dieser Datenbanken ist es, Personen durch Bewegungsprofile zu überwachen.⁸¹² Darauf lässt sich nun wiederum einwenden, dass es durchaus umfassendere biometrische Sammlungen gibt, wie beispielsweise die Fingerabdruckdatenbank des FBI in den USA. Das bedeutet nicht, dass die Identität einer Person gänzlich von seinem »biologischen Faktum« abhängt, wie Agamben nahelegt. Identitätskonstruktionen bleiben weiterhin kulturelle Prozesse, die von sozialen Interaktionen bestimmt sind. Agambens Kritik an der »unpersönlichen Identität« ist zudem, dass seine Identität, wenn sie durch biologische Fakten definiert

Fingerabdrücke auf den Ausweisen zu manipulieren, würde daher das Ausweisdokument generell in Frage stehen.

811 Vgl. Stephan Gruber/Daniel Meßner/Christoph Musik (03.02.2011): Interview mit Dr. Reinhard Schmid, Leiter des Büros für Zentralen Erkennungsdienst im österreichischen Bundeskriminalamt, Wien, Audio-Aufnahme/Transkription.

812 Vgl. Barbara Prainsack/Viktor Toom (2010): »The Prüm Regime«, S. 1120.

ist, nicht seinem Willen unterliegt und er keinen Einfluss auf sie hat.⁸¹³ Er erkennt dabei, dass soziale Faktoren weiterhin eine Rolle spielen, weil »biologische Fakten« ebenfalls in einen Erklärungszusammenhang eingebettet werden müssen. Fakten sind Teil eines Ensembles von Praktiken, mit denen Glaubwürdigkeit erzeugt werden soll.⁸¹⁴ Fakten sind eben immer auch Artefakte. Darauf gilt es hinzuweisen, um der Mystifizierung biometrischer Anwendungen entgegenzutreten. Denn ansonsten spielt jegliche Kritik den BefürworterInnen in die Hände, die die Anwendungspraktiken in Black Boxes verschwinden lassen und ein Funktionieren propagieren, in dem sie auf die Resultate verweisen, aber nicht auf deren Herstellungsprozesse. Bislang gibt es keine vollständig automatisierten Vergleichs- und Entscheidungsverfahren auf Basis biometrischer Informationen. Auch wenn technisch verarbeitete Informationen möglicherweise mehr Gewicht bekommen, sind sie nur Teil einer Assemblage. Bei den Erkennungsdiensten beispielsweise entscheiden Sachverständige für Daktyloskopie über die Identifizierung einer Person und keine Maschinen. Zumal für die Identifizierung vor staatlichen Behörden weitere Aktionen, wie Dokumente oder ZeugInnen, und vor allem die soziale Interaktion weiterhin ausschlaggebende Faktoren darstellen. Gerade in Alltagssituationen, in denen Agamben die »Große Maschine« am Werk sieht, beim »Drehkreuz am U-Bahn-Eingang« oder dem Geldautomaten spielt Biometrie bei den nötigen Verifikationsprozessen gar keine Rolle. Sie definieren daher auch nicht die Identität einer Person vollständig. Beim Geldautomaten authentifizieren sich Bankkunden nicht durch Biometrie, sondern durch eine Chipkarte mit PIN-Code. Das schließt derartige Anwendungen für die Zukunft nicht aus. Nur nimmt Agamben gleichsam in einer Science Fiction-Fantasie die Entwicklungen vorweg. Damit verfehlt seine Form der Mystifizierung biometrischer Identifizierung einen wesentlichen Aspekt von Technikkritik, bei der Visionen verhandelt und diskutiert werden können und müssen, weil Zukunftsvorstellungen an der Herstellung von Wirklichkeiten maßgeblich beteiligt sind. Auf welches Zukunftsszenario außer »Minority Report« kann aber Agambens Kritik hinauslaufen? Und ist es nicht eher so, dass es fiktionale, serielle Formate wie Kriminalserien sind, in denen die Welt als Datenbank inszeniert wird und sich damit durch technische Verfahren die Deutungs- und Interpretationsmuster wandeln, in dem Mörder und Opfer nur noch als Träger von Spuren interpretiert

813 Vgl. Giorgio Agamben (2010): »Unpersönliche Identität«, S. 91.

814 Vgl. Lorraine Daston (2006): »Warum sind Tatsachen kurz?«, in: Anke te Heesen/Hans-Christian von Herrmann/Christoph Hoffmann (Hg.): Cut & Paste um 1900: Der Zeitungsausschnitt in den Wissenschaften, Berlin: Kaleidoskopien, S. 132–144, hier: S. 134.

werden?⁸¹⁵ Wie Simon Cole gezeigt hat, besteht der CSI-Effekt aus einem CSI-Effekt-Effekt. Das heißt, es lässt sich vor allem deshalb von einem Effekt sprechen, weil der CSI-Effekt medial diskutiert wird, ohne aber, dass ein Einfluss auf die Gerichtspraxis ohne Weiteres nachweisbar wäre.⁸¹⁶

Um den Umgang mit biometrischen Anwendungen beeinflussen und mitgestalten zu können, ist es wichtig, den Tendenzen der Mystifizierung und des Black Boxings entgegenzutreten und stattdessen die Herstellungsprozesse und Probleme in den Anwendungen offenzulegen und auf subversive Nutzungsstrategien aufmerksam zu machen.⁸¹⁷ Transparenz schaffen, heißt in dem Fall, die Praktiken aufzuzeigen – und nicht ein Worst-Case-Szenario als Ist-Zustand zu beschreiben.

Auf die gesamte Bevölkerung wurde die zentrale Speicherung biometrischer Daten trotz Einführung biometrischer Pässe nicht ausgedehnt. Auch wenn in allen deutschen und österreichischen Meldeämtern und Flughäfen Fingerabdruckabnahmegeräte stehen. Die Umsetzung der »Volksdaktyloskopie« bleibt weiterhin eine kriminalistische Überwachungsphantasie, wie sie der Leiter des Kieler Landeskriminalamts Harald Magnusson formulierte: »In einigen US-Staaten werden allen Kindern bei der Einschulung legal die Fingerabdrücke abgenommen und gespeichert. Ich bin für eine solche Volksdaktyloskopie.«⁸¹⁸ Das Zitat ist einem »DER SPIEGEL«-Report über Personenkennzeichen und Datenschutz vom 26. 11. 1973 entnommen. Das Stigma der Kriminalisierung hat das Fingerabdruckverfahren trotz Gewöhnung noch nicht gänzlich verloren, wird aber stärker mit der DNA-Spur assoziiert. Max Stadler, innenpolitischer Sprecher der FDP, fasste das Dilemma der Sicherheitsbehörden 2005 in einem Kommentar in der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« treffend zusammen:

Konsequentes Präventivdenken müsste dazu kommen, den DNS-Code eines jeden neugeborenen Babys in einen Zentralcomputer einzustellen. Das wäre nützlich. Geht aber offenkundig zu weit. Es hat ja auch niemand die Volksdaktyloskopie verlangt.⁸¹⁹

815 Vgl. David Gugerli (2007): »Die Welt als Datenbank. Zur Relation von Softwareentwicklung, Abfragetechnik und Deutungsautonomie«, in: Ders./Michael Hagner/Michael Hampe/Barbara Orland/Philipp Sarasin/Jakob Tanner (Hg.): Daten, Berlin: Diaphanes, S. 1–36, hier: S. 12.

816 Dem CSI-Effekt liegt die Annahme zugrunde, dass fiktionale Formate wie CSI einen Einfluss auf die Gerichtspraxis und den Umgang mit kriminaltechnischen Beweisen haben. Vgl. Simon A. Cole/Rachel Dioso-Villa (2009): »Investigating the „CSI Effect“ Effect: Media and Litigation Crisis in Criminal Law«, in: Stanford Law Review 61/6, S. 1335–1373, hier, S. 1370.

817 Vgl. Stephan Gruber/Daniel Meßner/Christoph Musik (2012): »Personen identifizieren – Eine Geschichte von Störfällen«, in: Kriminologisches Journal 3, S. 219–224, hier: S. 223.

818 Anonym (1973): »100445301111 – das Schlimmste von King Kong?«, in: DER SPIEGEL 48, S. 66–87, hier: S. 82.

819 Max Stadler (2005): »Ist der Überwachungsstaat unvermeidlich?«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.8.2005.

Erkennungsdienstliche Behandlung

Für die strafrechtliche Verwendung biometrischer Identifizierungstechniken stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung. Auf welcher Grundlage ist es der Polizei überhaupt erlaubt, eine Person zu erfassen und welchen Unterschied macht es, welche Technik zum Einsatz kommt und wie lange und wo die Informationen gespeichert und verteilt werden? Inwiefern besteht beispielsweise bei einer Polizeifotografie das Recht am eigenen Bild und ist die Behörde berechtigt, eine Person gegen ihren Willen zu fotografieren oder Fingerabdrücke zu nehmen?

Gustav Roscher betonte, dass sich die Berechtigung zur erkennungsdienstlichen Behandlung nicht aus den Vorschriften des Strafrechts ableiten lässt, sondern »lediglich aus ihrer polizeilichen Natur« begründbar ist. Die Aufgabe der Polizei, präventiv Straftaten zu verhindern, würde bereits genügen, um eine Person zwangsweise fotografieren oder vermessen zu dürfen.⁸²⁰ Friedrich Paul hingegen fand keine Antwort darauf, wie der juristische Rahmen noch vor Einführung der Anthropometrie geschaffen werden könnte. Er schlug vor, das Problem vorerst zu ignorieren und fakultativ nur Personen zu erfassen, wenn das von einem Untersuchungsrichter angeordnet werden würde:

Man kommt auf diese Art am ehesten über die vorläufig vor der Öffentlichkeit noch zu übergehende Schwierigkeit hinweg, die sich der Vornahme der Messung entgegenstellen (wenn man die Berechtigung zur Messung etc. bestreiten wollte).⁸²¹

Eine entscheidende Rolle spielte der Eindruck, den die Erfassung auf Personen machte. Problematisch fand Paul das Vorgehen, wenn Festgenommene nur dann zur Identitätsfeststellung gemessen wurden, wenn der »objektive Thatbestand schon sichergestellt war«. In diesen Fällen würde der Eindruck entstehen, dass der Identitätsnachweis »dem Schuldbeweise« gleichkommen würde.⁸²² Was die Interaktion zwischen den zu erfassenden Personen und den Mitarbeitern des Erkennungsdienstes betrifft, war der körperliche Eingriff bei der Daktyloskopie im Gegensatz zur Anthropometrie zwar deutlich geringer, unterschied sich aber in einem wichtigen Detail von den bisherigen Verfahren zur Identifizierung. Denn die erkennungsdienstlich

820 Gustav Roscher (1896): Denkschrift über die criminalpolizeiliche Bedeutung und Verwerthung der Anthropometrie, in: Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, in: AVA JM Karton 3383.

821 Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Berathungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, S. 24, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

822 Ebenda.

behandelten Personen trugen nun Spuren der Erfassung in Form schwarzer Fingerkuppen davon.⁸²³

Das Speichern von Fingerabdrücken als indexikale Zeichen stand zunächst nicht im Verdacht, die Privatsphäre der erkennungsdienstlich behandelten Personen zu verletzen. Es ist vielmehr die Anwendungspraxis im Umfeld der Kriminalpolizei, die Unmut bei erkennungsdienstlich erfassten Personen erzeugte. Als beispielsweise die Fingerabdruckkarten der US-Army vom FBI übernommen werden sollten, verweigerten Navy und Marine Corps ihre Bestände abzugeben. Navy und Marine Corps begründeten ihre Ablehnung mit dem Argument, dass sie ihr Personal keiner Stigmatisierung aussetzen wollten, da die Fingerabdrucksammlung des FBI schließlich vorwiegend aus Daten von Straftätern und Straftäterinnen bestehen würde.⁸²⁴

Die Frage nach der Stigmatisierung von Personen durch erkennungsdienstliche Erfassung wird seit Einführung der polizeilichen Identifizierungstechniken diskutiert. Andy Warhol wurde für die Weltausstellung 1964 in New York beauftragt, eine Arbeit für die Außenfassade des New York State Pavillons anzufertigen. Warhol installierte 13 überlebensgroße Porträts von Männern, die zur Fahndung ausgeschrieben waren. Es handelte sich um Siebdrucke nach Maßgabe der erkennungsdienstlichen Doppel-fotografien. Die Installation mit dem Titel »Thirteen Most Wanted Men« (Abb. 17) wurde noch vor Beginn der Weltausstellung eröffnet und musste kurz darauf wieder entfernt werden. Begründet wurde die Maßnahme damit, dass nicht mehr alle abgebildeten Personen zur Fahndung ausgeschrieben waren und außerdem zeigte die überwiegende Mehrheit der Bilder Personen mit italienischer Herkunft. Das Werk ist insofern überraschend, da in Warhols Verwendung der Fahndungsbilder kein subversives Moment steckt, schließlich verwendete er die Bilder im Sinne der polizeilichen Intention. Warhols künstlerische Verarbeitung folgte der Funktion der Fahndungsbilder: größtmögliche, visuelle Verbreitung in der Öffentlichkeit. Warhol protestierte nicht gegen die Entscheidung. Angeblich war er sich sogar erleichtert darüber:

Irgendwie war ich froh, dass das Wandbild weg war. Jetzt musste ich mich nicht mehr verantwortlich fühlen, falls einer der Verbrecher dem FBI ausgeliefert würde, weil ihn jemand aufgrund meiner Bilder erkannt hatte.⁸²⁵

823 Vgl. Jens Jäger (2003): »Erkennungsdienstliche Behandlung, S. 219.

824 Vgl. Pamela Sankar (2001): »DNA-Typing: Galton's Eugenic Dream Realized?«, S. 279.

825 Zitiert nach: Christian Höller (2009): »Dead Kennedys. Tod und Desaster bei Andy Warhol und Bruce Connor«, in: Peter Pakesch (Hg.): Warhol, Wool, Newman – Painting Real, Köln: König, S. 128–137, hier: S. 132.

Viele Kriminalisten beschäftigten sich mit der Frage, inwiefern das Fingerabdruckverfahren auch für nicht-kriminalpolizeiliche Anwendungen eingesetzt werden könnte. Der Dresdner Polizeipräsident Paul Koettig betonte auf der Berliner Polizeikonferenz 1912 in seinem Referat »Einheitliche Regelung des polizeilichen Erkennungsdienstes hinsichtlich der Anthropometrie und Daktyloskopie«, dass die Verwendung des Fingerabdruckverfahrens zwar die »ethischen Gefühle« verletzen könnte, weil sich der »Daktyloskopierte wie ein Verbrecher« vorkommen würde, gleichzeitig machte er aber deutlich, dass biometrische Merkmale vielseitig einsetzbar wären. Die Daktyloskopie könnte demnach vor Identitätsmissbrauch schützen, weshalb Koettig für eine Ausweitung des Fingerabdruckverfahrens plädierte:

Kurz – um zu resumieren – die Verwendungsmöglichkeiten der Daktyloskopie sind zahllos, und es ist zu wünschen, daß die Fingerabdrücke als vorzügliches Beweis- und Legitimationsmittel nicht nur auf dem Gebiete der Polizei, sondern auch im täglichen Verkehr die richtige Einschätzung finden. Damit wäre vielen betrügerischen Identitätsangaben (bei Zahlungsanweisungen, Schecks, Bildern, Skulpturen) ein Ende bereitet.⁸²⁶

Widerstand

Bei der erkennungsdienstlichen Behandlung von Personen handelte es sich um ein umkämpftes Anwendungsfeld. Vielfach wurde die Erfassung als kriminalisierend beschrieben. Drei Ausgaben in Folge berichtete die Arbeiterzeitung im Mai 1902 über die erkennungsdienstliche Behandlung zweier Streikender, deren Fotografien in das *Verbrecheralbum* aufgenommen wurden.

Einige Polizisten haben sich dieser Tage eine unglaubliche Frechheit erlaubt: Sie haben zwei bei einer Streikdemonstration wegen Nichtfolgeleistung arrestierte Arbeiter für das Verbrecheralbum photographiert und sie der beschämenden Prozedur der Körpermessung, wie sie bei Verbrechern angewendet wird, unterzogen.⁸²⁷

Die beiden Sozialdemokraten Horak und Chalupka wurden nach den für 1902 üblichen Maßstäben des Wiener *Sicherheitsbureaus* erkennungsdienstlich erfasst. Das heißt, sie wurde anthropometrisch vermessen und fotografiert. Die Daktyloskopie war zu dem Zeitpunkt noch nicht eingeführt:

Man muss wissen, was das heißt. Die Bertillonage besteht darin, an Verbrechern so genaue Körperbeschreibungen vorzunehmen, daß auf Grund dieser Daten eine spätere Agnofizierung mit untrüglicher Verlässlichkeit erfolgen kann. Die Körpermessung ist eine Einrichtung der internationalen Sicherheitspolizei, deren einziger Zweck ist, leugnende Gewohnheitsverbrecher oder solche, die ihre

826 Paul Koettig: Einheitliche Regelung des polizeilichen Erkennungsdienstes hinsichtlich der Anthropometrie und Daktyloskopie, Referat auf der Polizeikonferenz 1912 in Berlin, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

827 »Streikende im Verbrecheralbum«, in: Arbeiter-Zeitung, Zentralorgan der Sozialistischen Partei Österreichs, Ausgabe vom 22. Mai 1902, Nr. 139, S. 5–6.

Als »greulich« und »abscheulich« beschreibt der Artikel in drastischen Worten die Behandlung der beiden Arbeiter durch die Polizei: »[H]ier erlauben sich Polizisten, Arbeiter, die um ihr Recht kämpfen, gleich gemeinen Verbrechern zu behandeln, sie durch Körpermessung zu schänden, sie zu brutalisieren!« Die Arbeiterzeitung forderte die Vernichtung der fotografischen Platten und der Messkarten. Bereits einen Tag später folgte ein Bericht, in dem Gemeinderat Neumann bei der Polizeidirektion um Aufklärung bat. Der zuständige Gemeinderat Brzezovsky versprach zwar daraufhin Aufklärung, machte aber deutlich: »In den Messungen und in dem Photographieren sei nichts Diffamirendes zu erblicken, es sei lediglich eine Prozedur zur Feststellung der Identität.«⁸²⁹ Den Grund für die Vermessung der beiden Arbeiter sieht beispielsweise die Arbeiter-Zeitung in der »Meinung, die in den Kreisen der Polizeibeamten vielfach herrscht, daß eine einmal erlittene Vorstrafe die Identitätsfeststellung durch die Bertillonage unabweisbar nothwendig mache.«⁸³⁰

Die Entrüstung zeigte dennoch Erfolg. Einen Tag später kam die Untersuchungskommission zu dem Schluss, dass die Maßnahmen der Sachlage nach nicht notwendig waren. Von Seiten der Behörde wurde betont, dass der zuständige Beamte korrekt gehandelt habe, zumal die Behandlung nicht diffamierend wäre. Aus der Reaktion der Arbeiterzeitung wurde deutlich, dass auch in Zukunft mit Protesten zu rechnen wäre, falls sich ein derartiger Vorfall wiederholen würde. Die Übertragung der polizeilichen Mittel, die zur Ordnungssicherung gegen straffällige Personen eingesetzt wurden, empfanden andere Personengruppen als unpassend und kriminalisierend. Der Protest hatte in diesem Fall Erfolg, weil die Streikenden eine Lobby hatten und sie sich durch die Arbeiter-Zeitung Öffentlichkeit verschaffen konnten – anders als marginalisierte Bevölkerungsgruppen wie *Landstreicher* oder *Zigeuner*. Eine erkennungsdienstliche Behandlung durch das *Sicherheitsbureau* wurde als Vorverurteilung wahrgenommen. Diese Befürchtung war insofern nicht unbegründet, weil die Polizei mit den Identifizierungstechniken auf marginalisierte Bevölkerungsgruppen zielte. Widerstand gegen die Erfassung war daher von Personen zu erwarten, denen eine Abgrenzung zu

828 »Streikende im Verbrecheralbum«, in: Arbeiter-Zeitung, Zentralorgan der Sozialistischen Partei Österreichs, Ausgabe vom 22. Mai 1902, Nr. 139, S. 5–6.

829 »Streikende im Verbrecheralbum«, in: Arbeiter-Zeitung, Zentralorgan der Sozialistischen Partei Österreichs, Ausgabe vom 23. Mai 1902, Nr. 140, S. 5.

830 »Streikende im Verbrecheralbum«, in: Arbeiter-Zeitung, Zentralorgan der Sozialistischen Partei Österreichs, Ausgabe vom 22. Mai 1902, Nr. 139, S. 5–6.

marginalisierten Gruppen möglich war. Ein Recht auf Privatsphäre oder Datenschutz war bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Thema.

Der Leipziger Schausteller Alexander Rieger klagte im März 1917 auf Vernichtung seiner Fotografie und seiner Fingerabdrücke, die in den erkennungsdienstlichen Registraturen beim Polizeiamt in Leipzig gespeichert wurden. Rieger wurde ein Jahr zuvor wegen Verdachts auf Geldwechselschwindel verhaftet, aber letztlich freigesprochen. Sein Verteidiger argumentierte, dass Rieger durch die Speicherung gekennzeichnet sei, und führte zwei Beispiele an, in denen sein Mandant aufgrund der Speicherung im *Verbrecheralbum* fälschlich in Verdacht geriet. Beide Male wurde Rieger aufgrund der Leipziger Fotografie identifiziert, allerdings nicht von der Leipziger Polizei: einmal von der Polizei in Weimar und ein weiteres Mal von der Polizeibehörde in Nürnberg. In beiden Fällen konnte Rieger ein überzeugendes Alibi vorweisen.

Durch die Aufnahme ins Verbrecheralbum hat der Kläger unverdienter Weise die größten Schwierigkeiten gehabt. [...] Es kann nicht der Sinn der in Betracht kommenden Vorschriften sein, einen Mann zu brandmarken, der sich in der Lage Riegers befindet. [...] Wenn Rieger im Verbrecheralbum bleibt, so bedeutet dies eine wesentlich Erschwerung seiner Existenz. Um so leichter ist dann die Möglichkeit vorhanden, daß er wieder in den verbrecherischen Hang zurückfällt. [...] Die in Betracht kommenden Vorschriften über den Erkennungsdienst, insbesondere über das Photographieren und über die Daktyloskopie, gehören zu denen, die nicht unterschiedslos angewendet werden dürfen und tatsächlich auch angewendet werden.⁸³¹

Damit sprach Walther Wuß, Riegers Anwalt, einen entscheidenden Punkt bei der erkennungsdienstlichen Erfassung von Personen an. Der Fall zeigt die Verbreitung des Materials, das an diverse Sicherheitsbehörden und ebenfalls an die Reichszentrale nach Berlin geschickt wurde. Daraus wird ein Kontrollverlust deutlich, der einen diskriminatorischen Effekt zeigt. Obwohl es sich in dem Fall nicht um eine biometrische oder verdachtsunabhängige Identifizierung handelte, drehte sich durch die Wiedererkennung das Verdachtsmoment um: Nach der Identifizierung aufgrund erkennungsdienstlicher Speicherung war Rieger gezwungen, seine Unschuld zu beweisen. Die Klage Riegers wurde abgewiesen mit der Begründung, dass sein Vorstrafenregister die »Aufrechterhaltung jener Maßnahme« erforderlich machen würde. Wegen vergangener Diebstahlsdelikte würde er »unter allen Umständen zu den polizeilich nicht unverdächtigen Personen« zählen. Interessant ist, dass das Leipziger Obergerverwaltungsgericht daran zweifelte, ob die »Einverleibung« in die Sammlungen

831 Schreiben an das königliche Obergerverwaltungsgericht Dresden vom 13.3.1917, in: Hauptstaatsarchiv Dresden, Bestand Innenministerium, Bekämpfung von Verbrechen bez. Verbrecher, Allgemeine Angelegenheiten, 11633, 1908–1935.

überhaupt zum Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens gemacht werden könnte, schließlich würde die Aufbewahrung des erkennungsdienstlichen Materials den »bestimmungsmäßigen Zweck« erfüllen.⁸³²

Die gesetzliche Basis der Daktyloskopie wurde in der interministeriellen Besprechung zwischen dem k.k. Innenministerium, dem k.k. Justizministerium und dem k.k. Ministerium für Landesverteidigung von 1913 angesprochen. Die Lösung bestand jedoch nicht darin, die Erfassung in einem eigenen Paragraphen zu regeln, sondern basierte auf der Vollzugsvorschrift zur Strafprozessordnung – »Aufnahme einer genauen Beschreibung der Person des Verhafteten«.⁸³³ 1917 stellte das k.k. Ministerium für Landesverteidigung in einer Ministerratssitzung fest, dass nicht nur die technischen Schwierigkeiten überwunden wären, sondern der »kriminelle Beigeschmack« der Daktyloskopie bedeutend abgeschwächt sei. Daher wäre in Erwägung zu ziehen, Fingerabdrücke zumindest auf militärischen Ausweispapieren zu integrieren, als Mittel gegen Deserteure und Personen, die versuchen, sich der Wehrpflicht zu entziehen.⁸³⁴ Eine rechtliche Grundlage für eine zwangsweise erkennungsdienstliche Behandlung von Personen gab es zu dem Zeitpunkt noch nicht. Auch auf den beiden Polizeikonferenzen 1897 und 1912 wurden keine Anstrengungen unternommen, die erkennungsdienstlichen Praktiken rechtlich zu spezifizieren. Bedenken äußerte beispielsweise das k.k. Ministerium für Landesverteidigung: Solange nicht auf »legislativem Wege« geregelt sei, in welchen Fällen die Gendarmerie zur Abnahme von Fingerabdrücken berechtigt wäre, sollte die erkennungsdienstliche Behandlung durch die Gendarmerie nur bei »in polizeilichen oder gerichtlichen Gewahrsam befindlichen Personen« durchgeführt werden.⁸³⁵ In der »Instruktion für den daktyloskopischen Dienst« der Gendarmerie findet sich der Hinweis, dass zur »Erlangung der Fingerabdrücke« niemals Gewalt angewendet werden dürfe.⁸³⁶ Erst ab 1933 kam es in Deutschland zu einer rechtlichen Legalisierung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen:

832 Vgl. Schreiben an das königliche Oberverwaltungsgericht Dresden vom 13.3.1917, in: Hauptstaatsarchiv Dresden, Bestand Innenministerium, Bekämpfung von Verbrechen bez. Verbrecher, Allgemeine Angelegenheiten, 11633, 1908–1935.

833 Vgl. Protokoll der interministeriellen Besprechung, Polizeidirektion Wien am 28. Februar 1913, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3884.

834 Akt des k.k. Ministerium der Justiz Z. 17065/1492 vom 17. Mai 1917, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3884.

835 Akt des k.k. Ministerium des Innern, Z. 27.196/1910 vom 5. Juli 1910, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand: Inneres, Karton 2083.

836 Vgl. §5 der Instruktion für den daktyloskopischen Dienst der k.u.k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Montenegros, Cetinje: Buchdruckerei des k.u.k. Militär-Generalgouvernements in Montenegro.

Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen oder ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.⁸³⁷

Die Art der Anwendung biometrischer Identifizierungstechniken wurde gerade in der ersten Implementierungsphase bis 1914 durch den Gebrauch verhandelt, ohne eine explizite gesetzliche Regelung. Zwar konnten Polizeibehörden immer auf ihre Präventivaufgaben verweisen, doch bei der Erfassung und Speicherung körperlicher Merkmale schien dennoch manchmal eine Grenze überschritten.

Volksdaktyloskopie – Fingerabdruckverfahren als Überwachungsphantasie

Identifizierungstechniken und mögliche Anwendungsgebiete waren ein Spielfeld, auf dem Sicherheitsbeamte und Kriminalisten Allmachtsphantasien zirkulieren ließen. Besonders bemerkenswert ist, dass immer wieder nicht-kriminalpolizeiliche Verwendungsweisen antizipiert wurden. Der Einsatz von biometrischen Identifizierungstechniken um straffällige Personen wiederzuerkennen, war in dieser Argumentation nur ein Testen und Erfahrung sammeln für eine spätere Ausweitung auf die Gesamtbevölkerung. Beispielsweise schlug Francis Galton vor, Fingerabdruckregistraturen zu verwenden, um später nicht nur Straftäter zu erfassen, sondern auch um Betrugsfälle bei der Einberufung von Soldaten zu verhindern oder die unberechtigte Auszahlung einer Pension.⁸³⁸ Bereits Alphonse Bertillon imaginierte eine Registratur, in der Erkennungsmerkmale der gesamten Bevölkerung gespeichert werden:

Wir glauben gerne, dass die Eintragung gewisser Einzelheiten des Ohres in das Register des Civilgerichtes im Moment der Geburt des Kindes genügen würde, um Unterschiebungen von Personen, selbst von Erwachsenen unmöglich zu machen. Unverwandelbar in seiner Form seit der Geburt, widerstandsfähig gegen die Einflüsse der Umgebung und Erziehung bleibt dieses Organ das ganze Leben hindurch, wie ein unantastbares Legat in der Erblichkeit, unverändert.⁸³⁹

Derartige Beispiele lassen sich bei den meisten publizistisch aktiven Kriminalisten der Jahrhundertwende finden. Hans Gross, der ab der aktualisierten Ausgabe seines Handbuchs für Untersuchungsrichter 1904 ein Kapitel über Daktyloskopie zugefügt hatte, dachte an die Aufnahme der gesamten männlichen Bevölkerung über 20 Jahre. Er argumentierte, dass die Fingerabdrücke ebenfalls zur Identifizierung von

837 Vgl. § 81b, »Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933«, in: Reichsgesetzblatt 1933, Teil I: Inneres, S. 995–1010, hier: 1000.

838 Vgl. Francis Galton (1895): *Fingerprint Directories*, S. 4.

839 Alphonse Bertillon (1895): *Die gerichtliche Photographie*, S. 20.

»Verunglückten, Selbstmördern, Irrsinnigen« verwendet werden könnten.⁸⁴⁰ Ähnlich äußerte sich der Kriminalist Joseph Albert:

Es wäre überhaupt von großem Vorteil, wenn die gesamte Menschheit mit dem Eintritte in die Schule oder dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters amtlich daktyloskopiert würde.⁸⁴¹

Zwar wurde bei der Daktyloskopie immer wieder der Vorteil hervorgehoben, dass sie im Gegensatz zur Anthropometrie auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden angewendet werden könnte, jedoch blieb stets unberücksichtigt, dass die Fingerkuppen ebenfalls wachsen. Dabei bleibt das Papillarlinienmuster unverändert, doch die Relationen und Abstände können dadurch variieren.⁸⁴² Robert Heindl erklärte, dass die Aufnahme von Fingerabdrücken in eine zentrale Datenbank ein Vorteil für den Erkennungsdienst wäre, da die Beamten bei der Erstaufnahme die Daten des Verdächtigen sonst nicht abgleichen könnten. Letztlich ließen sich mit Hilfe der Biometrie nur Körper bestätigen, aber keine »Persönlichkeiten«:

Ich bin überzeugt, daß von den einhundertfünfzigtausend Personen, deren Fingerabdrücke in Dresden aufgestapelt sind, viele Tausende unter falschem Namen registriert sind, ohne daß eine Möglichkeit besteht, die Falschbenannten von den Richtigbenannten abzusondern.⁸⁴³

Das Problem bestand nicht nur für kriminalpolizeiliche Evidenzen, sondern ebenfalls für Melderegister und die Ausgabe von behördlichen Dokumenten. Heindl beklagte, dass »Schwindler« viel zu leicht an neue Pässe kämen, wenn sie angeben würden, sie hätten ihre Dokumente verloren. Den Grunddatenbestand erkannte er als Hauptproblem: »Wie einfach wäre die Verhinderung jeglichen Identitätsschwindels, wenn jedermann daktyloskopiert wäre!« Und zwar bei der Geburt: Nur eine mit Fingerabdrücken versehene Anfrage an die Fingerabdrucksammlung des Geburtsbezirks würde Verwechslungen endgültig ausschließen. Heindl bezeichnete die daktyloskopische Erfassung der kompletten Bevölkerung daher als letzte Konsequenz:

Nur einen wunden Punkt hat dieser schöne Zukunftstraum. Der Schwindler kann behaupten, er sei im Ausland geboren. Um auch in diesem Fall ihn jeder lügenhaften Personalangabe zu überführen [...] müßten alle Staaten die allgemeine

840 Vgl. Hans Gross (1908): Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, Band 1. München: Schweitzer, S. 310.

841 Joseph Albert (1933): Die Daktyloskopie im öffentlichen und im Wirtschaftsleben zur Verhütung von Urkunden und Unterschriften-Fälschungen. Gemeinverständliche Darstellung zur leichten Erlernung der Daktyloskopie für jedermann, Innsbruck: Selbstverlag, S. 29.

842 Vgl. Axel Bojanowski: »Das Geheimnis der Fingerabdrücke«, in: Spiegel Online, publiziert am 9.5.2011: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,761512,00.html/>.

843 Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie, S. 586.

Daktyloskopie einführen. Eine vorläufig etwas phantastische Zukunftsmusik. Aber sogar Jules Verne und Thomas Morus sind von der Wirklichkeit eingeholt worden.⁸⁴⁴

Immer wieder lässt sich der Vorschlag finden, Fingerabdrücke auf Ausweisdokumenten zu integrieren. Beispielsweise nennt Hans Schneickert 1921 die Aufnahme von Fingerabdrücken in den Pässen ein wichtiges Ziel, dem aber im Moment noch der »Geschmack der Verbrecheridentifizierung« anhaften würde.⁸⁴⁵ Die Integration von Fingerabdrücken auf einem Ausweisdokument unterscheidet sich jedoch von der kriminalpolizeilichen Verwendungsweise und bedeutet nicht unbedingt die Umsetzung einer »Volksdaktyloskopie«. Erfassung im Sinne des Fingerabdruckverfahrens würde nicht nur heißen, dass die Abdrücke auf einem Dokument gespeichert, sondern in systematischer Form für einen Abgleich vorbereitet werden, etwa durch formalisierte Klassifizierungs- und Archivierungsverfahren.

Ausweisdokumente mit einzelnen Fingerabdrücken finden sich seit Einführung der Daktyloskopie häufiger. Eine der wirkmächtigsten Umsetzungen einer (geplanten) Vollerfassung der Bevölkerung scheiterte 1916 in Argentinien. Juan Vucetich, der mit dem Aufbau einer daktyloskopischen Registratur in La Plata nach eigenem Klassifizierungsverfahren und seiner Publikation »Dactiloscopia comparada«⁸⁴⁶ wesentlich zur Verbreitung erkennungsdienstlicher Verfahren in Südamerika beitrug, wurde per Gerichtsbeschluss beim Aufbau einer landesweiten daktyloskopischen Erfassung der Bevölkerung gestoppt.⁸⁴⁷ Zwar wurde es teilweise üblich, Fingerabdrücke auf den Pässen zu integrieren, wie seit 1912 in Portugal oder in Brasilien und Argentinien, aber meist betraf das lediglich wenige Finger. Das gilt auch für das Deutsche Reich, wo die Dresdner Polizeidirektion 1913 die »Einführung der Daktyloskopie auf Pässen« vorschlug. 1916 wurde die »Verwendung der Daktyloskopie auf Pässen den Bundesstaaten anheimgestellt«, woraufhin in Sachsen und Bayern der rechte Zeigefinger der Passträgerin oder des Passträgers integriert wurde.⁸⁴⁸ Von einer »Volksdaktyloskopie« ist eine solche Lösung weit entfernt. Ein Zeigefingerabdruck auf dem Ausweis erlaubt keinen verdachtsunabhängigen Abgleich mit einer zentralen Registratur, sondern nur im Verdachtsfalle eine »Aufklärung des Verdachtes durch den

844 Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie, S. 587.

845 Vgl. Hans Schneickert (1921): »Richtiges und Wichtiges vom Fingerabdruck«, in: Die Polizei 18, S. 343–346, hier: S. 343.

846 Insbesondere die Bezeichnung »Daktyloskopie« geht auf Vucetich zurück.

847 Vgl. Kristin Ruggiero (2001): »Fingerprinting and the Argentine Plan for Universal Identification, S. 193.

848 Vgl. Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie, S. 455.

nächstgelegenen Erkennungsdienst«.⁸⁴⁹ Eine »Volksdaktyloskopie« ohne zentralisierte Archivierung der Fingerabdrücke ist für eine analoge Datenbank nicht denkbar.⁸⁵⁰ Abgesehen davon müsste noch gesondert die Frage geklärt werden, welche Personen, welchen Alters erfasst werden sollten. Hans Schneickert schlug 1922 die Einführung eines Kennbuches vor, das neben Foto, Unterschrift, Personenbeschreibung, Stammbaum auch einen Fingerabdruck enthalten sollte. Diese Form der »biologischen Volksregistrierung«⁸⁵¹ verweist allerdings weniger auf eine »Volksdaktyloskopie«, sondern auf die »erbbiologische Bestandsaufnahme«, wie sie zur Zeit des Nationalsozialismus umgesetzt wurde. Die Einführung einer Kennkarte mit Fingerabdrücken 1938 im nationalsozialistischen Deutschland war hingegen weit entfernt von einer »Volksdaktyloskopie«. Denn erfasst wurden die jüdische Bevölkerung und alle wehrpflichtigen Männer. Überhaupt spielte der Fingerabdruck bei der Erfassung der Bevölkerung für die Nationalsozialisten eine untergeordnete Rolle.⁸⁵² Einen anderen Weg zur Ausweitung der biometrischen Bevölkerungserfassung gingen die USA. Hier wurde die Frage: »Wer soll erfasst werden?« umgedreht und als Angebot formuliert: »Wer möchte erfasst werden?« Fingerabdrücke wurden vom FBI in freiwilligen Kampagnen als Möglichkeit angeboten, die eigene Identität vor Diebstahl zu schützen – oder vor dem eigenen Gedächtnisverlust. Am 31.1.1946 wurden medienwirksam der Schauspielerin Margaret O'Brien Fingerabdrücke abgenommen und damit der FBI-Fingerabdruckregistratur das 100.000.000te Fingerabdruckformular hinzugefügt (Abb. 18). Wie es in einem Zeitungsbericht zum Ereignis heißt: »Most FBI fingerprint records are non-criminal, intended only as insurance against loss of identity.«⁸⁵³ In Europa ist es hingegen nicht gelungen, den Fingerabdruck als positiv besetztes Zeichen zu etablieren. Trotz der Ideen für eine »Volksdaktyloskopie« wagten sich die Behörden nie an eine Umsetzung.

849 Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie, S. 455.

850 Hier lässt sich argumentieren, dass sich die Bedingungen biometrischer Identifizierung durch Computersysteme (AFIS) wesentlich verändert haben und sich die Datenbanken nun auch mit einzelnen Fingerabdrücken effektiver durchsuchen lassen. Allerdings ist der Vergleichsdatensatz bislang nicht die gesamte Bevölkerung – zumindest nicht im deutschsprachigen Raum.

851 Vgl. Hans Schneickert, Die Polizei 19, 1922, S. 403–404.

852 Es gab während des Nationalsozialismus unterschiedliche Pläne zur Vollerfassung der Bevölkerung. Zum Beispiel den »Deutschen Turm«, der ein zentrales Verzeichnis aller Bürger beinhalten sollte. Fingerabdrücke konnten zwar Teil dieser Datensammlungen sein, ihre Sortierung basierte aber auf anderen Merkmalen oder Zuschreibungen. Vgl. Götz Aly/Karl Heinz Roth (2000): Die restlose Erfassung: Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

853 Ottawa Citizen, Ausgabe vom 2.2.1946, S. 16.

Nach Kriegsende 1945 versuchten die Alliierten in Deutschland, Fingerabdrücke in die Ausweise zu übernehmen. Die amerikanischen Besatzer ordneten beispielsweise dem Innenministerium in Württemberg-Baden an, von allen Personen, die einen Inlandsausweis beantragten, Fingerabdrücke abzunehmen. Daraufhin wurden bis 1948 insgesamt 2,3 Millionen Personen erfasst, bevor die Sammlung wieder aufgelassen wurde.⁸⁵⁴ In den Personalausweisen und Reisepässen der Bundesrepublik Deutschland, die ab 1950 ausgestellt werden, finden sich keine Fingerabdrücke. Auch für die Nachkriegszeit gilt daher, was der Rechtshistoriker Miloš Vec über die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg schreibt: »Für eine Aufnahme in die allgemeinen Ausweispapiere fehlte in der breiten Bevölkerung die kulturelle Akzeptanz.«⁸⁵⁵

Allerdings ist nicht zu klären, wodurch die Bedenken der Kriminalisten und Polizeibehörden ausgelöst wurden. Zwar gab es vereinzelt Widerstand gegen die erkennungsdienstliche Erfassung, doch warum gingen sie davon aus, dass die Umsetzung einer »Volksdaktyloskopie« zu breiten Protesten führen würde? Inwiefern es sich um eine polizeiliche Imagination handelte oder welche empirische Basis für diese Einschätzungen herangezogen wurde, bleibt unklar. Beispielsweise wies das k.k. Ministerium für Landesverteidigung 1917 darauf hin, dass die Daktyloskopie »lediglich auf dem Gebiete der Kriminalistik« Anwendung finden würde, weshalb mit der Anwendung »in der Auffassung mancher Kreise ein gewisses Odium verbunden sein könnte«.⁸⁵⁶ Die genannten »Kreise« werden aber nirgendwo genauer spezifiziert. Auch auf der Polizeikonferenz von 1912 in Berlin wurde im Referat des Dresdner Polizeipräsidenten Paul Koettig diskutiert, ob nicht ein Missbrauch von Legitimationspapieren durch die Aufnahme von Fingerabdrücken verhindert werden könnte und Fingerabdrücke damit dem Schutz vor Identitätsdiebstahl dienen könnten: Obwohl Koettig eine Vielzahl an internationalen, zivilen Anwendungen von Fingerabdrücken anführte, verwies er auf das Hauptargument, dass gegen die Aufnahme von Fingerabdrücken auf Ausweisen und Pässen sprach: »Manche wenden ein, die

854 Vgl. Alexander Elster/Rudolf Sieverts (Hg.) (1977): Handwörterbuch der Kriminologie, Band 2, Kriminalpolitik – Rauschmittelmissbrauch, Berlin: De Gruyter, S. 154.

855 Miloš Vec (2002): Die Spur des Täters, S. 112.

856 Schreiben des k.k. Ministerium für Landesverteidigung an das k.k. Ministerium der Justiz vom 2.2.1917, Abt. XIV Nr. 2007 ex 1916, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3884.

Verwendung der Daktyloskopie verletze das ethische Gefühl des Paßpetenten. Der Daktyloskopierte müsse sich wie eine Verbrecher vorkommen.«⁸⁵⁷

Unberücksichtigt bleibt an der Stelle, dass sich die Verwendung von Fingerabdrücken zur Legitimation auf Ausweispapieren und zur Identifikation im Sinne einer zentralen biometrischen Registratur wesentlich unterscheidet.

Zweite Deutsche Polizeikonferenz (1912)

Zum Fingerabdruck-Konservieren | Zeigt neue Technik manchen Weg, | Noch wicht'ger ist das Registrieren | In hochmoderner Kartotheke. | Auf, bombardiert Euch mit Systemen! | Wir Moabiter Habitués | Sind gern bereit, uns zu bequemen, | Und tragen beim Geschäft – Glacés.⁸⁵⁸

Die Beschlüsse der Berliner Polizeikonferenz aus dem Jahr 1897 waren nach Einführung der Daktyloskopie in vielen großen Städten – wie Dresden, München, Hamburg, Wien oder Berlin – überholt. Anders als bei der Anthropometrie, bei der sämtliche deutschsprachige Staaten zurückhaltend agierten, implementierten viele Staaten das Fingerabdruckverfahren ab 1903 und entwickelten ihre eigenen Klassifizierungssysteme. Bis zur Zweiten Deutschen Polizeikonferenz in Berlin im Jahr 1912 lässt sich daher eine Diversifikation beobachten. Eine Konsequenz daraus war, dass sich die Kommunikation der Sicherheitsbehörden verkomplizierte, wie ein Bericht des bayerischen Innenministeriums aus dem Jahr 1909 nahelegte. Demnach setzten 171 deutsche Behörden Identifizierungstechniken ein. 78 der 171 Behörden verwendeten ausschließlich Anthropometrie und 93 nur Daktyloskopie. Ein Verkehr dieser Ämter untereinander wäre mit Schwierigkeiten verbunden und damit eine erfolgreiche Identifizierungstätigkeit so gut wie unmöglich gemacht, da der Kartenaustausch von Amt zu Amt den wesentlichsten Faktor des Erkennungsverfahrens bilden würde.⁸⁵⁹ Gleichzeitig spielten die Klassifizierungssysteme für den Austausch der Fingerabdruckformulare keine große Rolle. Wichtig war, dass die Abdrücke überall nach den »gleichen bestimmten Grundsätzen aufgenommen« wurden. Verformelt wurden die Fingerabdrücke dann ohnehin im jeweiligen Erkennungsdienst. Vereinheitlicht werden musste nur die Datenerhebung, nicht aber die Form der Archivierung. Die Klassifizierung – entscheidender Akt der Verformelung und

857 Paul Koettig, Referat 1: Einheitliche Regelung des polizeilichen Erkennungsdienstes hinsichtlich der Anthropometrie und Daktyloskopie, Berliner Polizeikonferenz 1912, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

858 Aus der Berichterstattung der Berliner Zeitung vom 21.12.1912 über die Zweite Deutsche Polizeikonferenz in Berlin.

859 Vgl. Königlich bayerisches Ministerium des Inneren an das königlich bayerische Ministerium des Äußeren am 26. März 1909, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

Voraussetzung zur Archivierung der Fingerabdrücke – bedurfte keiner Standardisierung. Robert Heindl führte 1912 im Auftrag der Dresdner Kriminalpolizei eine Erhebung durch, bei der er zu ähnlichen Ergebnissen gelangte, wie das bayerische Innenministerium, nur mit dem Unterschied, dass sich das Ungleichgewicht noch stärker in Richtung Daktyloskopie verschoben hatte.⁸⁶⁰ Die überwiegende Anzahl der Behörden erfasste Personen weder anthropometrisch noch daktyloskopisch. In einer Denkschrift zur Vorbereitung der Zweiten Deutschen Polizeikonferenz argumentiert Heindl, dass die unterschiedlichen Klassifizierungsverfahren kein Problem darstellen würden:

Ich habe hier namentlich die Einordnung der Karten in die daktyloskopische Registratur im Auge, die nach ganz verschiedenen Systemen erfolgt, für den eigentlichen Kartenaustausch selbst aber ohne jede Bedeutung ist.⁸⁶¹

Landeszentralen

Die Frage nach einer zentralen Sammelstelle stellte sich bei Einführung der Daktyloskopie für das Deutsche Reich noch einmal neu. Das lag daran, dass zentrale Erkennungsdienste, wie in Dresden oder München, in größerem Maßstab als bei der Anthropometrie ein Netz an Sammelstellen aufbauten. Außerdem folgte die reichsweite Einführung erst knapp zehn Jahre, nachdem sie die Identifizierungstechnik bereits einsetzten. Das hatte zur Folge, dass es auf Länderebene zu einer Zentralisierung kam und daraus Landeszentralen gebildet wurden, die alle Fingerabdrücke der Aufnahmestationen eines Bundesstaates registrierten. Die Sammlungsbemühungen der Behörden zwischen Anthropometrie und Daktyloskopie unterschieden sich erheblich. Zwar gab es die Pläne für die Einrichtung von Aufnahmestationen bereits mit Einführung der Anthropometrie, umgesetzt wurden sie aber nicht. Die Implementierung landesweiter Aufnahmestationen, ohne vorherige Absprache auf einer nationalen oder internationalen Konferenz, erschwerte später die Standardisierungsversuche bei der Klassifizierung von Fingerabdrücken. Die behördliche Infrastruktur, die erst wenige Jahre vorher durch die Einführung der Anthropometrie erweitert und reformiert wurde, veränderte sich wiederum grundlegend. Jetzt schien die vollständige Durchdringung eines Gebietes mit Hilfe des Fingerabdruckverfahrens möglich. Landeszentralen wurden zu den wichtigsten Datenknoten, die die Fingerabdruckformulare eines Landes sammelten und archivierten. Nur die Zentralen sollten gegenseitig und mit

⁸⁶⁰ Vgl. Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie, S. 87–89.

⁸⁶¹ Robert Heindl: Denkschrift in Vorbereitung der Zweiten Deutschen Polizeikonferenz, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

internationalen Sicherheitsbehörden Fingerabdruckkarten von gesuchten Personen austauschen dürfen. Das stellte für die Erkennungsdienste einen enormen Machtgewinn dar: Waren die erkennungsdienstlichen Vorgängerorganisationen noch Spezialabteilungen in den *Sicherheitsbureaus* lokaler Polizeibehörden standen sie jetzt im Mittelpunkt zentraler Polizeiorganisationen mit landesweiter Zuständigkeit, die eigenständig mit ausländischen Behörden kommunizieren konnten. Als einer der ersten deutschen Bundesstaaten führte das Königreich Sachsen im Jahr 1903 mit dem Aufbau einer daktyloskopischen Registratur eine erkennungsdienstliche Landeszentrale bei der Polizeidirektion Dresden ein. Für die Errichtung von Aufnahmestationen, die selbst keine eigene Registratur besaßen, sondern lediglich das Abnehmen von Fingerabdrücken besorgten und für die Einsendung an die Landeszentrale zuständig waren, wurde die existierende Infrastruktur der Gerichtsbezirke genutzt. Das heißt, an jedem Amtsgericht Sachsens wurde eine erkennungsdienstliche Aufnahmestation errichtet. Zeitlich um wenige Jahre verzögert verlief die Diskussion um Einführung und Ausweitung der Daktyloskopie in Bayern. Im Jahr 1909 wurde beim Münchner Erkennungsdienst die Daktyloskopie eingeführt. Zwei Jahre später wurde die Registratur der bayerischen Hauptstadt zur Landeszentrale ernannt und eine landesweite Einführung gefordert. Im April 1911 beschloss das bayerische Innenministerium schließlich

die Ausbreitung eines Netzes von Aufnahmestellen über das ganze Königreich und die Errichtung einer Sammel- und Auskunftstelle für Fingerabdrücke bei der K. Polizeidirektion München.⁸⁶²

An der Stelle zeigt sich auf Ebene der polizeilichen Infrastruktur ein wesentlicher Unterschied zwischen den biometrischen Identifizierungstechniken Anthropometrie und Daktyloskopie. Während mit Einführung der Anthropometrie Erkennungsdienste institutionalisiert wurden, ging damit noch kein Aufbau einer landesweiten, erkennungsdienstlichen Infrastruktur einher. Von einer reichsweiten Umsetzung kann trotz des Beschlusses auf der Ersten Deutschen Polizeikonferenz 1897 zur Einführung der Anthropometrie nicht ausgegangen werden – das gilt sowohl für Österreich als auch für das Deutsche Reich.

Das änderte sich nach 1900 mit Einführung der Daktyloskopie, indem sich die Idee eines engmaschigen, erkennungsdienstlichen Netzwerks durchsetzte. Das bayerische Innenministerium beispielsweise plante Aufnahmestationen in allen Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, bei allen Gendarmeriehauptstationen und

862 Theodor Harster (1913): »Dreieinhalb Jahre Fingerabdruckverfahren in Bayern«, S. 101.

an allen Gendarmeriestationen am Sitze eines Amtsgerichtes. Insgesamt sollten 320 Aufnahmestationen in ganz Bayern entstehen. Dementsprechend stieg die Anzahl der erfassten Personen mit Einführung der Daktyloskopie signifikant an (Tab. 2).

Jahr	Dresden	München
1903	6.376	–
1904	13.604	–
1905	29.357	–
1906	40.659	–
1907	51.006	–
1908	63.623	–
1909	73.355	4.880
1910	83.555	12.719
1911	94.819	27.613
1912	106.929	46.720

Tab. 2: Bestand an Abdruckbögen bei den Landeszentralen in Dresden und München.⁸⁶³

Die Sammlungen wuchsen nicht nur aufgrund der eigenen Erfassungstätigkeit, sondern durch den vermehrten Austausch von Fingerabdruckformularen. Erreichten die Münchner Polizeidirektion 1909, im Jahr der Einrichtung, 1.129 Fingerabdruckblätter auswärtiger Ermittlungsbehörden, waren es ein Jahr später bereits 7.627. Beamte der Polizeibehörden empfanden die Bearbeitung auswärtiger Anfragen häufig als zusätzliche Arbeitsbelastung, wie der Tätigkeitsbericht des Münchner Erkennungsdienstes für das Jahr 1902 zeigt:

Eine für die Personal- und Lokalverhältnisse des Sicherheitsbureaus geradezu bedenkliche Erscheinung ist die Mehrung der von auswärtigen Behörden eingekommenen Requisitionen sicherheitspolizeilicher Natur in Verbrechens- und Vergehenssachen. [...] Da diese Requisitionen oft recht umfangreiche Erhebungen und Arbeiten verursachen, ist das hiervon vorzugsweise betroffene Personal des inneren Sicherheitsdienstes, welchem außerdem eine Reihe von zentralisiert zu

⁸⁶³ Vgl. Paul Koettig: Die Körpermessung und das Fingerabdruckverfahren als einheitliches Mittel der Personenfeststellung im deutschen Reichsgebiete, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

behandelnden Angelegenheiten zukommen, nur schwer in der Lage, dieser Aufgabe gerecht zu werden.⁸⁶⁴

Letztlich erhöhten die Landeszentralen ihren Arbeitsaufwand, in dem sie auf die Errichtung von Aufnahmestellen drängten. Austausch von Fahndungsinformationen war nicht mehr nur ein Teil des Aufgabenbereiches, sondern wesentlicher Bestandteil des erkennungsdienstlichen Selbstverständnisses. Nach Implementierung des Fingerabdruckverfahrens gab die Zunahme der erhaltenen Zuschriften anderer Sicherheitsbehörden für die Münchner Polizeidirektion keinen Grund zur Klage mehr, wie noch knapp zehn Jahre zuvor. Es war eine Erfolgsmeldung. Im Geschäftsbericht des Münchner Erkennungsdienstes von 1911 hieß es, dass die Zahl der in- und ausländischen Registraturen für Fingerabdruckblätter, mit denen der Erkennungsdienst in ständigem Verkehr stünde, von 14 auf 21 gestiegen sei und dies nicht zuletzt einen Grund für die befriedigenden Erfolge des Fingerabdruckverfahrens darstellen würde. Insgesamt 24 Erkennungen durch auswärtige Behörden ließen sich 1911 verzeichnen, darunter die meisten durch die Berliner Behörde mit elf Erkennungen. Der Wiener Erkennungsdienst trug vier Identitätsfeststellungen bei.

Mit Einführung der Daktyloskopie forderte ein weiterer Tätigkeitsbereich für den Erkennungsdienst immer mehr Aufmerksamkeit ein. Denn die Mitarbeiter des Erkennungsdienstes wurden 1911 in 255 Fällen für Tatbestandsaufnahmen herangezogen, davon 27 Mal außerhalb des Stadtbezirks.⁸⁶⁵ Um die Aufnahmepraxis effektiver zu gestalten, wurden nicht von allen Verdächtigen Fingerabdrücke genommen, sondern zunächst ein Kontrollabdruck des rechten Zeigefingers mit den Personalangaben des Daktyloskopierten verglichen. Auf einer Personalkarte gab es mehrere Freiflächen für den Fingerabdruck des rechten Zeigefingers mit Datumsangaben, so dass ein Negativabgleich gemacht werden konnte. Der Abdruck des Zeigefingers ließ zwar keine eindeutige Identitätsfeststellung zu, diente aber als Ausschlussverfahren. Diese Fingerabdruckkontrolle bei »wiederholter Vorführung« wurde im Erkennungsdienst der Polizeidirektion München im Jahr 1911 immerhin 4.626 Mal durchgeführt.

864 Geschäftsbericht der Polizeidirektion München aus dem Jahr 1902, in: Staatsarchiv München (StAM) Pol. Dir. München 4125.

865 Vgl. Geschäftsbericht der Polizeidirektion München aus dem Jahr 1911, in: Staatsarchiv München (StAM) Pol. Dir. München 4126.

Polizeikonferenz

Von 20. bis 21.12.1912 fand in Berlin die Zweite Deutsche Polizeikonferenz statt. Vertreter aus Österreich-Ungarn waren auch dieses Mal eingeladen, mussten ihre Teilnahme aber aufgrund interner Konflikte absagen. Ziel der Veranstaltung war es, die »Verworrenheit der erkennungsdienstlichen Zustände zu einer Sanierung zu führen«.⁸⁶⁶ Im Gegensatz zur ersten Polizeikonferenz im Jahr 1897, auf der die Einführung der Anthropometrie beschlossen wurde, hatten sich die Vorzeichen nun umgekehrt.

Damals galt es etwas einzuführen, was für ganz Deutschland neu war, hier aber haben einzelne Staaten bereits bewährte Einrichtungen geschaffen und für das Aufblühen ihrer Erkennungsdienste mehr oder minder beträchtliche Mittel aufgewendet.⁸⁶⁷

Erkennungsdienste waren zu dem Zeitpunkt zu wichtigen Abteilungen großer Polizeibehörden geworden. Viele hatten das Fingerabdruckverfahren implementiert und längst aufgehört, Personen anthropometrisch zu vermessen. Ging die Initiative zur ersten Konferenz von 1897 vom Berliner Polizeipräsidium aus, kam sie diesmal aus dem Süden des Deutschen Reichs. Obwohl internationale Straftäter und *Berufsverbrecher* im Zentrum der sicherheitsbehördlichen Aufmerksamkeit standen, war es ein anderer Personenkreis, der eine reichsweite Zusammenarbeit der Erkennungsdienste wesentlich beschleunigte. Bei der Polizeidirektion München wurde 1899 ein »Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner« eingerichtet, bei dem ein Register angelegt wurde, in das Namen, Heimat und Staatsangehörigkeit vermerkt wurden. Außerdem wurden alle Bezirke aufgelistet, in denen die »Zigeunerbanden« auftraten. Dazu wurde auch auf erkennungsdienstliche Maßnahmen zurückgegriffen, vor allem auf die Fotografie.⁸⁶⁸ Das zeigt sich unter anderem in dem 1905 von Alfred Dillmann herausgegebenen »Zigeunerbuch«, das die Beschreibung von 3.350 *Zigeunern* in alphabetischer Reihenfolge enthielt. Bei der Münchner Polizeidirektion ergab sich eine räumliche und personelle Enge zwischen »Zigeunerzentrale« und Erkennungsdienst, da beide im Referat 1b des *Sicherheitsbureaus* untergebracht waren und bis 1912 unter derselben Telefonnummer

866 Vgl. »Einheitliche Regelung des polizeilichen Erkennungsdienstes hinsichtlich der Anthropometrie und Daktyloskopie«, Koreferat 1 vom Berliner Oberregierungsrat Hoppe, Polizeikonferenz 1912, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

867 Schreiben des Bayerischen Innenministeriums an das Außenministerium vom 16.12.1911, Betreff: Einheitliche Regelung des Erkennungsdienstes, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

868 Vgl. Berichte zur Einrichtung des »Nachrichtendienstes in Bezug auf Zigeuner«, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 66435.

erreichbar waren. Die Abteilungen wurden seit 1911 von Theodor Harster geleitet.⁸⁶⁹ Die Frage nach einer reichsweiten Erfassung von *Zigeunern* wurde mit der reichsweiten Einführung der Daktyloskopie verbunden, da die Münchner Polizeidirektion nach einer Lösung zur Erfassung von *Zigeunern* drängte:

Mit dieser Konferenz könnte zweckmässig eine andere verbunden werden, deren Zustandekommen wohl nur noch eine Frage der Zeit ist, nämlich eine Konferenz über die allgemeine Einführung der Daktyloskopie. Die wichtigste Waffe im Kampfe gegen das Zigeunerunwesen ist die sofortige Identifikation des Zigeuners, den man vor sich hat.⁸⁷⁰

Zur Vorbereitung auf die Konferenz trafen sich im am 27.–28.9.1912 Vertreter der Sicherheitsbehörden von Preußen, Bayern, Sachsen und Hamburg zu einer Vorkonferenz in Dresden, um einige Leitsätze vorzuformulieren. Die Kritik an der Vorgängerkonferenz betraf das Problem, dass keine konkrete Regelung getroffen wurde, welche Personengruppen zu vermessen waren. Daraus ergab sich eine »verschiedene Umgrenzung des Kreises der zu messenden und daktyloskopierenden Personen«, was nun vereinheitlicht werden sollte – allerdings misslang. Der Kreis zu erfassender Personen blieb den »Vertragsstaaten« letztlich freigestellt. Insbesondere über die Frage, wann eine Person als »Zigeuner« zu bezeichnen war, konnte keine Einigkeit erzielt werden, weshalb diese Diskussion vertagt wurde. Ansonsten sollten Fingerabdrücke gespeichert werden:

1. von allen Personen, die dem gewerbsmäßigen Verbrechen angehören,
2. von allen Personen, die im Hinblick auf ihr Vorleben oder die Art und Ausführung der Straftat zu der Befürchtung Anlaß geben, daß sie dem gewerbsmäßigen Verbrechen anheimfallen werden,
3. von allen Personen, die ihrer Bestrafung wegen aus dem Reiche ausgewiesen worden sind,
4. von allen Personen, die sich den Behörden gegenüber anscheinend einen falschen Namen beigelegt haben,
5. von allen Zigeunern ohne Rücksicht auf die Strafmündigkeit.⁸⁷¹

Diese Lösung entsprach, mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Erfassung von *Zigeunern*, der gängigen kriminalpolizeilichen Praxis. Eine Ausnahme bildete Hamburg. Hier fanden seit 1894 anthropometrische Messungen statt, aber seit 1908

⁸⁶⁹ Vgl. Angelika Albrecht (2002): *Zigeuner in Altbayern 1871–1914: Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik*, München: Kommission für Bayerische Landesgeschichte, S. 63.

⁸⁷⁰ Polizeidirektion München an die Regierung von Oberbayern, Betreff: Abhaltung einer nationalen Konferenz zur Behebung der Zigeunerplage, 20. Juli 1910, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 66437.

⁸⁷¹ Vorschläge der Polizeidirektion München zur einheitlichen Regelung des Identifizierungsverfahrens, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

wurde im Wesentlichen nur mehr das Fingerabdruckverfahren angewendet und »im weitesten Umfange sämtliche festgenommenen Personen daktyloskopiert.« Vermessen wurden die Personen nur, wenn keine Fingerabdrücke genommen werden konnten oder wenn es sich um einen »internationalen, gewerbsmäßigen Verbrecher« handelte, dessen Identität nicht feststand.⁸⁷² War die erkennungsdienstliche Erfassung zunächst ein Spezialfall kriminalpolizeilicher Ermittlung, wurde sie nun zur Norm, in dem alle festgenommenen Personen daktyloskopiert wurden. Die Anthropometrie blieb weiterhin für die Behandlung von Extremfällen reserviert.

Schnell einig wurden sich die Konferenzteilnehmer bei der Frage nach der erkennungsdienstlichen Infrastruktur. Es sollten Landeszentralen in den einzelnen Bundesstaaten errichtet werden und die Berliner Reichszentrale für Anthropometrie sollte nun zur Reichszentrale für Daktyloskopie werden. Außerdem beschlossen die anwesenden Sicherheitsvertreter reichsweit einheitliche Fingerabdruckformulare und ernannten das Fingerabdruckverfahren zur kriminalpolizeilichen Hauptidentifizierungstechnik.⁸⁷³

Eine kontroverse Diskussion wurde darüber geführt, welche Kompetenzen die Berliner Reichszentrale zukünftig innehaben sollte. Im Gegensatz zur ersten Polizeikonferenz 1897 akzeptierten die Beamten der Erkennungsdienste aus Sachsen und Bayern den preußischen Führungsanspruch diesmal nicht ohne Zugeständnisse. Zur Debatte stand erstens die Frage, ob Landeszentralen ebenfalls mit ausländischen Behörden korrespondieren dürften und zweitens welche Fingerabdruckbögen bei der Reichszentrale in Berlin gespeichert werden sollten. Vor allem der bayerische Delegierte Theodor Harster wollte nicht auf einen Austausch von Fingerabdruckformularen mit den bayerischen Nachbarstaaten Schweiz und Österreich verzichten. Es sollte weiterhin ein »direkter Verkehr« mit anderen Erkennungsdiensten möglich sein und nicht ausschließlich über die Reichszentrale geregelt werden. Harster betonte, dass der Austausch mit anderen Behörden für den Erkennungsdienst wesentlich wäre. Die bayerische Landeszentrale stünde, neben einigen deutschen Behörden, in regem Kontakt mit den Erkennungsdiensten in Wien, Basel, Zürich, Brüssel, Budapest, Bukarest, Kopenhagen, London und den nordamerikanischen Erkennungsdiensten in Washington

872 Vgl. Bericht des Hamburger Senats an das Auswärtige Amt in Berlin vom 12.12.1895, in: Staatsarchiv Hamburg (HHStA) 132-1 I Senatskommission für die Reichs- und Auswärtigen Angelegenheiten I (1864-) 1894-1918 (-1933): Nr. 2957 Einführung System Bertillon 1895–1914.

873 Vgl. Paul Koettig: Die Körpermessung und das Fingerabdruckverfahren als einheitliches Mittel der Personenfeststellung im deutschen Reichsgebiete, Referat Polizeikonferenz 1912, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) Minn 71503.

und New York.⁸⁷⁴ Das internationale Kommunikationsnetzwerk der Erkennungsdienste erlaubte einen Informationsaustausch ohne den Umweg über Botschaften oder auswärtige Ämter. Es basierte zwar auf dem Austausch von Steckbriefen und Fahndungsblättern, aber mit der Implementierung der Identifizierungstechniken Anthropometrie und Daktyloskopie beteiligten sich mehr Sicherheitsbehörden an dem Netzwerk, das damit wesentlich engmaschiger und wirkmächtiger wurde. Obwohl es den Verwaltungsaufwand für die einzelnen Erkennungsdienste steigerte, betonte die bayerische Vertretung, dass es effektiver wäre, Anfragen an mehrere Landeszentralen zu senden, statt ausschließlich mit einer Reichszentrale zu kommunizieren.

Auf den ersten Blick hat es zwar den Anschein, als wenn eine Auslandszentrale besser führe, wenn sie sich mit einer Anfrage über die Identität von Fingerabdrücken an eine deutsche Reichszentrale wenden kann, als wenn sie an 5, 6 oder gar 10 Landeszentralen Fingerabdrücke schicken muß. Gerade das Gegenteil ist aber der Fall. Da die Fingerabdrücke meistens photographisch vervielfältigt werden, das Begleitschreiben dem Hauptinhalte nach und die Adressen der Zentrale gleichfalls auf mechanischem Wege vervielfältigt werden können, ist es für eine daktyloskopische Registratur ziemlich gleichgültig, ob sie an 20 oder an 30 fremde Registraturen Fingerabdruckblätter schickt. Die erbetene Auskunft erhält sie aber sicher rascher von 10 Landesregistraturen mit je 70.000 als von einer Reichszentrale mit 700.000 Fingerabdruckblättern.⁸⁷⁵

Die Forderung der preußischen Delegierten auf exklusiven Austausch mit ausländischen Behörden wurde schließlich fallengelassen. Die Diskussion des zweiten Streitpunktes – welche Informationen bei der Berliner Reichszentrale gespeichert werden sollten – drehte sich vorwiegend um den Aspekt, welchen technischen Grenzen Fingerabdruckdatenbanken unterliegen. Im Gegensatz zur Anthropometrie sollten nicht alle im Reich abgenommenen Fingerabdrücke nach Berlin geschickt werden. Die Delegierten der anderen Bundesstaaten befürchteten, dass die zu erwartende Menge an Fingerabdrücken die Datenbank der Reichszentrale überlasten könnte. Sie argumentierten, dass nicht genügend Subklassifizierungen zur Verfügung stünden, die die Registratur schnell und effektiv durchsuchbar machen würden.⁸⁷⁶ Der wesentliche Vorteil an der Beibehaltung der bisherigen Regelung war, dass kein spezieller Umgang mit bereits existierenden Fingerabdruckbeständen (Tab. 3) erarbeitet werden musste, weil für eine reichsweite Fahndung weiterhin alle Landeszentralen zu kontaktieren waren. Die Delegierten entschieden, dass alle Erkennungsdienste ein einheitliches Formular verwenden sollten,

874 Vgl. Theodor Harster (1910): »Der Erkennungsdienst der Kgl. Polizeidirektion München«, S. 124.

875 Bayerisches Innenministerium an das bayerische Ministerium des Äußeren, Betreff: Einheitliche Regelung des Erkennungsdienstes, vom 16.12.1911, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

876 Vgl. Königlich bayerisches Ministerium des Inneren an das königlich bayerische Ministerium des Äußeren am 16. Dezember 1911, Betreff: Einheitliche Regelung des Erkennungsdienstes, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92812.

sprachen sich aber gegen eine Zentrale mit der Sammlung sämtlicher Fingerabdrücke aus:

Um technische Schwierigkeiten zu vermeiden und um die Identifizierungsarbeit zu beschleunigen, wird davon abgesehen, sämtliche in Deutschland aufgenommenen Fingerabdruckblätter in einer Zentrale zu sammeln und zu registrieren.⁸⁷⁷

Erkennungsdienst	Fingerabdruckblätter
Dresden	83.555
Hamburg	77.261
München	12.719
Stuttgart	4.842
Nürnberg	3.712

Tab. 3: Bestände einiger deutscher Erkennungsdienste – vor der Zweiten Deutschen Polizeikonferenz – im Jahr 1911 (außer Berlin).⁸⁷⁸

Die Form der dezentralen Zentralisierung über die Landeszentralen setzte sich damit durch, indem die Sicherheitsbehörden auf die nach 1903 entstandene erkennungsdienstliche Infrastruktur aufbauten. Während die Anthropometrie eine Zentralisierung auf Reichsebene bedeutete, fand nach Einführung der Daktyloskopie eine Zentralisierung auf Länderebene statt. »Erst wenn dies geschehen ist, vor allem wenn die Daktyloskopie überall eingeführt ist, wird es sich zeigen, ob eine weitere Zentralisierung überhaupt noch notwendig und zweckmäßig ist«, heißt es in einem Bericht der Münchner Polizeidirektion 1910.⁸⁷⁹ Die Anthropometrie wurde nicht abgeschafft, sondern sollte weiterhin in beschränkter Form angewendet werden. Zu vermessen waren »internationale Verbrecher« für den Austausch mit außerdeutschen Behörden – gemeint waren vor allem französische Sicherheitsbehörden – und Personen, bei denen keine Fingerabdrücke abnehmbar waren, etwa aufgrund fehlender Finger. Die beiden bedeutendsten Unterschiede zwischen der Einführung der Anthropometrie und

⁸⁷⁷ Leitsätze betreffend die einheitliche Regelung des polizeilichen Erkennungsdienstes nach der Polizeikonferenz am 20. und 21.12. 1912 in Berlin, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

⁸⁷⁸ Vgl. Königlich bayerisches Ministerium des Inneren an das königlich bayerische Ministerium des Äußeren am 16. Dezember 1911, Betreff: Einheitliche Regelung des Erkennungsdienstes, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92812.

⁸⁷⁹ Bericht der Polizeidirektion München an das Ministerium des Inneren am 9.9. 1910, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

der Daktyloskopie waren, dass bei der Daktyloskopie von Beginn ein Netzwerk an Aufnahmestationen Teil des Implementierungsprozesses war. Nicht nur die Polizeibehörden sollten Fingerabdrücke abnehmen, sondern es wurden ebenfalls »daktyloskopische Aufnahmestationen« bei Amtsgerichten, Gendarmerieposten, »Zuchthäusern« und Strafanstalten geplant.⁸⁸⁰ Der zweite Unterschied betraf die Anzahl der zu erfassenden Personen, die sich mit der Daktyloskopie stark vergrößerte und nun die Empfehlung ausgegeben wurde, »die Grenzen möglichst weit zu ziehen«.⁸⁸¹ Gleichzeitig sollten nicht alle festgenommenen Personen erkennungsdienstlich erfasst, schließlich würde der Gewinn für die Strafrechtspflege nicht im Verhältnis zu den Kosten stehen.⁸⁸²

Der Ausbau einer erkennungsdienstlichen Infrastruktur war bis 1912 in den deutschsprachigen Staaten ungleich verteilt. Während in den Königreichen Sachsen oder Bayern bereits landesweit Aufnahmestationen errichtet wurden, gab es Staaten, für die die Konferenz erst der Startpunkt zum Aufbau daktyloskopischer Registraturen wurde. Insofern war die Konferenz in Berlin ein wichtiges Treffen zur Vereinheitlichung erkennungsdienstlicher Verfahren. Zu den Staaten, die nach der Konferenz begannen, das Fingerabdruckverfahren einzuführen und eine Landeszentrale einzurichten, zählte zum Beispiel Württemberg. Theodor Harster leitete 1914 den Aufbau einer Landeszentrale in Stuttgart.⁸⁸³ Führende Kriminalisten, wie Hans Schneickert, drängten vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs immer wieder auf eine größere Verbreitung der biometrischen Identifizierungstechniken Anthropometrie und Daktyloskopie.⁸⁸⁴ Robert Heindl kam bei seiner Umfrage unter deutschen Sicherheitsbehörden aus dem Jahr 1912 zu dem Schluss, dass die Ausbreitung der »modernen« Identifizierungstechniken bei nur 38 Prozent lag.⁸⁸⁵ Das schien zwar wesentlich mehr zu sein, als noch bei Einführung der Anthropometrie. Dennoch führte die Implementierung der Daktyloskopie nicht dazu, dass sämtliche Sicherheitsbehörden

880 Vgl. »Einheitliche Regelung des polizeilichen Erkennungsdienstes hinsichtlich der Anthropometrie und Daktyloskopie«, Koreferat 1 vom Berliner Oberregierungsrat Hoppe, Polizeikonferenz 1912, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

881 Vgl. §2 und §3 der Vorschläge der Polizeidirektion München zur einheitlichen Regelung des Identifizierungsverfahrens, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

882 Vgl. »Einheitliche Regelung des polizeilichen Erkennungsdienstes hinsichtlich der Anthropometrie und Daktyloskopie«, Koreferat 1 vom Berliner Oberregierungsrat Hoppe, Polizeikonferenz 1912, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

883 Vgl. Polizeidirektion München an das bayerische Innenministerium am 20. März 1914, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 64353.

884 Vgl. Hans Schneickert (1913): »Die Polizeikonferenz der deutschen Bundesstaaten«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 51, S. 169–171, hier: S. 170.

885 Vgl. Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie, S. 88.

mit Begeisterung die neuen Verfahren einsetzten, auch wenn sie größere Sicherheit und eine stabilere Ordnung versprochen. Die Münchner Polizeidirektion bemerkte daher 1910 in einem Bericht:

Der größte Mangel, den unser deutsches Fahndungswesen aufweist, ist der passive Widerstand, den die meisten deutschen Bundesstaaten der allgemeinen Einführung des Fingerabdruckverfahrens entgegensetzen, trotzdem die Vorzüge dieses Erkennungsmittels nicht bestritten werden können.⁸⁸⁶

Als geeignete Infrastruktur wurde auf der Konferenz beschlossen, auf die Amtsgerichtsbezirke zurückzugreifen und das »Amtsgerichtsgebiet« als Einteilungseinheit für daktyloskopische Aufnahmestationen zu verwenden. Das bedeutete nicht, dass die Gerichte an der erkennungsdienstlichen Erfassung beteiligt waren. Vielmehr orientierten sich die Polizeibehörden an der Organisation der Gerichtsbezirke, denn die Amtsgerichte waren Einrichtungen, die es in allen Bundesstaaten in ähnlicher Form gab und die außerdem hierarchisch strukturierte, einheitliche Oberbehörden besaßen, die in einem Raster das gesamte Reichsgebiet erfassten.⁸⁸⁷

Die Umsetzung der beschlossenen Leitsätze sollte durch eine Ausführungskommission erfolgen, die ebenfalls Verhandlungen mit den jeweiligen Regierungen übernahm. Das einzige Treffen der Ausführungskommission fand am 3.–4.12.1913 in Wiesbaden statt, endete jedoch ohne beschlussfähige Ergebnisse.⁸⁸⁸

Stigmatisierung: Erfassung von Zigeunern

Die Wortschöpfung »Crimmigration« ist ein Begriff, mit dem die Überlappung der beiden Bereiche »crime control« und »migration control« angezeigt wird. Mobilität und Grenzübertritte werden in der Europäischen Union mit zahlreichen Datenbanken überwacht. Dazu zählen zum Beispiel das »Schengen Information System (SIS)« – eine Datenbank zur Personen- und Sachfahndung – oder »EURODAC« – eine Fingerabdruckdatenbank aller Asylsuchenden ab 14 Jahren.⁸⁸⁹ Die enge Verbindung zwischen Mobilität, Migration und Kriminalität ist jedoch nicht nur Teil gegenwärtiger

886 Königlich bayerische Polizeidirektion München an das königlich bayerische Ministerium des Inneren am 9.9.1910, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

887 Leitsätze betreffend die einheitliche Regelung des polizeilichen Erkennungsdienstes nach der Polizeikonferenz am 20. und 21.12.1912 in Berlin, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

888 Vgl. Nachbesprechung zur Polizeikonferenz bei der Münchner Polizeidirektion und Protokoll vom 9.12.1913 an das bayerische Innenministerium, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 71503. In Wiesbaden wurde nach dem Zweiten Weltkrieg das deutsche Bundeskriminalamt gegründet.

889 Vgl. Katja Aas (2011): »Crimmigrant Bodies and Bona Fide Travelers«, S. 334–335.

Anwendungen biometrischer Identifizierungstechniken, sondern seit Erfindung von Biometrie als Kontrolltechnik Ende des 19. Jahrhunderts konstitutiver Teil der Gebrauchsweisen.

Wie Leo Lucassen herausgearbeitet hat, gab es eine enge Verbindung zwischen Spezialisierung von Polizeibehörden und der Registrierung von *Zigeunern* seit den 1890er Jahren.⁸⁹⁰ Fingerabdruckdatenbanken waren behördliche Instrumente zur Wiederherstellung und Sicherung von sozialer Ordnung in zunehmend nationalisierten Kontexten. Der Einsatz von biometrischen Identifizierungstechniken blieb daher nicht ohne gesellschaftspolitische Konsequenzen. Auf Ebene der Speicherung und Verarbeitung von biometrischen Informationen zeigt etwa die Verurteilung der Schneiderin Marie Müller im Dresdner Mordfall von 1914⁸⁹¹, dass Gesetze und behördliche Vorstellungen in die Datenbanken eingeschrieben waren und damit ordnungsstabilisierend wirkten. Gleichzeitig wandelten sie sich stetig entsprechend den zeitlichen Kontexten. Das heißt, welche Personen, wie lange und aus welchen Gründen in einer polizeilichen Datenbank gespeichert werden, ändert sich von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort. Die Fingerabdrücke von Marie Müller waren aufgrund einer Abtreibung in der Registratur gespeichert.⁸⁹² Datenbanken und Registraturen können daher Diskriminierungen und Stigmatisierungen institutionell systematisieren. Mehr noch, es stellt sich die Frage, inwiefern erkennungsdienstliche Methoden als eine Art Katalysator bei der repressiven Behandlung diskriminierter Bevölkerungsgruppen wirkten. Eine biometrische Erfassung der gesamten Bevölkerung ließe sich aus dieser Perspektive als demokratische, anti-diskriminierende Maßnahme begreifen – wenngleich weitere Effekte bestehen blieben, wie etwa die Umkehr der Unschuldsvermutung. Bestimmte Personengruppen in eine Datenbank aufzunehmen, hat diskriminatorische Konsequenzen, weil die erfasste Gruppe mit einer höheren Wahrscheinlichkeit identifiziert werden kann. Die einzelnen Mitglieder sind daher »statistical suspects«.⁸⁹³ Ein Beispiel für eine biometrische Vollerfassung der Bevölkerung ist das PKU-Register in Schweden. Es handelt sich um eine staatliche Sammlung von Blutproben, die seit

890 Vgl. Leo Lucassen (1997): »Harmful Tramps«, S. 36.

891 Vgl. Kapitel »Über jeden Zweifel erhaben«: Verformeln und Vergleichen.

892 Unklar bleibt allerdings, ob Marie Müller bei einer Abtreibung als »Engelmacherin« geholfen hat, oder selbst abgetrieben hat.

893 Vgl. Michael Lynch (Hg.) (2008): Truth Machine, S. 184.

1975 von allen Neugeborenen entnommen werden – aber bislang nur für Forschungszwecke zur Verfügung stehen.⁸⁹⁴

Die Bemühungen um eine Institutionalisierung erkennungsdienstlicher Verfahren und das diskriminatorische Potenzial biometrischer Identifizierungstechniken zeigt sich insbesondere bei der Erfassung von Personen, die von den Behörden mit der Zuschreibung »Zigeuner« charakterisiert wurden. *Zigeuner* stellten eine Bevölkerungsgruppe dar, die sich durch hohe Mobilität auszeichnete und durch die Verweigerung eines sesshaften Lebensstils, weshalb sie sich nicht über nationale und ethnische Zuschreibungen definieren ließen. Durch die Nationalstaatsbildungen verschärfte sich die Diskussion über den Umgang mit *Zigeunern* Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend und führte zum Beispiel in der Habsburger Monarchie im Jahr 1888 zum Erlass zur »Bekämpfung des Zigeunerunwesens«. Wie Ilse About argumentiert, zählte das polizeiliche Vorgehen gegen *Zigeuner* in Frankreich zu den wichtigsten Argumenten für die Anwendung von Identifizierungstechniken. Die Erfassung von *Zigeunern* wurde als Experimentierfeld späterer Ausweitung genutzt.⁸⁹⁵ Verursacht wurde dieses Problem häufig dadurch, dass die Behörden den »Zigeunern« keine Dokumente ausstellten, gleichzeitig aber großes Interesse zeigten, sie zu identifizieren.⁸⁹⁶ Allerdings konnten Sicherheitsbehörden die Frage, an welchen Merkmalen sich *Zigeuner* eindeutig erkennen lassen, nicht klären.⁸⁹⁷ In Gesetzestexten wurden *Zigeuner* daher als Personen mit »umherziehender Lebensweise« definiert. Die Verwendung des Begriffs »Zigeuner« war allerdings bei den Sicherheitsbehörden nicht unumstritten. In einem Schreiben an das k.k. Ministerium des Inneren kritisierte ein Vertreter des Justizministeriums die »Unmöglichkeit einer exakten und erschöpfenden Begriffsbestimmung«, was dazu führen würde, dass unter »nach Zigeunerart

894 Wie so oft weckt allein das Vorhandensein von Daten Begehrlichkeiten, weshalb in Diskussion steht, die Datenbank auch für polizeiliche Ermittlungsarbeit zugänglich zu machen. Siehe: Reinhard Wolf (2008): »Ausgeforscht bis aufs Blut«, in taz, die tageszeitung, Themenschwerpunkt Überwachung, Ausgabe vom 1.7.2008, <http://www.taz.de/!19481/>.

895 Vgl. Ilse About (2009): »De la libre circulation au contrôle permanent: Les autorités françaises face aux mobilités tsiganes transfrontalières, 1860-1930«, in: Cultures & Conflits 76, S. 15–37, hier: S. 24.

896 In der Habsburger Monarchie verschärfte sich das Problem durch die Neuregelung des Heimatrechts, weshalb die Dokumentation und die Frage nach »polizeilicher Abschaffung« zur Diskussion standen.

897 Zur Frage der Begriffsbildung: Leo Lucassen (1996): *Zigeuner: Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945*, Köln: Böhlau, oder: Florian Freund (2003): »Der polizeilich-administrative Zigeunerbegriff. Ein Beitrag zur Klärung des Begriffes ‚Zigeuner‘«, in: *zeitgeschichte* 30/2, S. 76–90.

umherziehende Personen« auch »ehrbare Gewerbetreibende« fallen würden.⁸⁹⁸ *Zigeuner* wurden nicht nur marginalisiert, sondern aufgrund ihrer Lebensweise und häufigen Grenzübertritten von den Sicherheitsbehörden kriminalisiert und sozial ausgegrenzt.

»Zigeunerzentrale«

Die Ausweitung des erkennungsdienstlichen Netzwerks und die Erfassung von »Zigeunern« gingen Hand in Hand. Besonders deutlich wird dies bei der Einführung der Daktyloskopie im Erkennungsdienst der Polizeidirektion München. Hier fallen Bemühungen um die zentrale Erfassung von *Zigeunern* und die Institutionalisierung der Daktyloskopie zusammen. Die Münchner Polizeidirektion ist ein gutes Beispiel für den diskriminatorischen Gebrauch des Fingerabdruckverfahrens, weil die bayerische Sicherheitsbehörde zur Zeit der Ersten Deutschen Polizeikonferenz noch eine untergeordnete Rolle spielte. Die Konferenz von 1897 wurde dominiert von den Vertretern aus Berlin, Dresden und Hamburg. Die Situation änderte sich nach der Jahrhundertwende. Während der Zweiten Deutschen Polizeikonferenz 1912 zählten die bayerischen Sicherheitsbeamten um Theodor Harster zu den führenden Vertretern der Veranstaltung. Neben den etablierten Größen kamen mit den Münchnern nun neue Spieler auf das Feld.

Die Erfassung von *Zigeunern* wurde bereits im Vorfeld der Einführung der Anthropometrie diskutiert. Doch im Unterschied zu anderen Erkennungsdiensten im deutschsprachigen Raum etablierte die Münchner Sicherheitsbehörde parallel zur fotografischen und anthropometrischen Erfassung von Personen eine Spezialbehörde zur Registrierung von *Zigeunern*. Die »Zigeunerzentrale« wurde im März 1899 eingerichtet mit der Führung eines »Zigeunerkatasters«, und fällt damit zeitlich mit der Einführung der Anthropometrie zusammen.⁸⁹⁹ Die »Zigeunerzentrale« war ein landesweiter Nachrichtendienst, bei dem alle Sicherheitsbehörden Bayerns verpflichtet waren, »jedes Erscheinen von Zigeunern in einem Bezirk« bei einer Verwaltungsbehörde zu melden.⁹⁰⁰ In der Zentrale wurden sämtliche Informationen in einer Registratur archiviert, wobei biometrische Informationen keine herausragende

898 Vgl. Schreiben des k.k. Justizministeriums an das k.k. Ministerium des Inneren vom am 7. November 1911, Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

899 Vgl. Eva Strauß (1986): Die Zigeunerverfolgung in Bayern 1885–1926, Dissertation, LMU-München: S. 62.

900 Vgl. »Grundzüge für die Bekämpfung der Zigeunerplage«, Fassung auf Grund der Besprechung vom 18. und 19. Dezember 1911, in: BayHStA MInn 66437.

Rolle spielten. Die »Zigeunerzentrale« entsprach einer speziellen Form des zentralisierten Fahndungswesens, wie es sich mit den »Central-Polizei-Blättern« in den 1850er Jahren etabliert hatte. Sammlungstechnische Auswirkungen auf die Informationssammlung hatte die Zentralisierung aber nicht. Das ist insofern erstaunlich, weil der Erkennungsdienst und die »Zigeunerzentrale« bis 1912 eng miteinander verzahnt waren, und sich sogar eine Telefonnummer teilten.⁹⁰¹ Während sich mit der Anthropometrie und der Daktyloskopie eine neue Logik in der Ordnung und Verarbeitung von Informationen etablierte, war die »Zigeunerzentrale« eher eine Erweiterung bisheriger Fahndungsbemühungen um Steckbriefe und Fahndungsblätter. Die Münchner Behörde um den Polizeidirektor Adolf Dillmann forcierte nicht den Aufbau einer Registratur, wie das mit der Anthropometrie zeitgleich umgesetzt wurde. Stattdessen veröffentlichte Dillmann die bislang gesammelten Informationen 1905 in Buchform. Das »Zigeuner-Buch« sollte ein »Behelf zur Kenntnis des Zigeuner-Unwesens und zur Identifizierung angehaltener Zigeuner« bilden. Es enthielt die Personalien und teilweise auch Fotografien von 3.000 in Bayern »aufgetretenen Zigeunern«.⁹⁰² In seiner Verwendungsweise erinnert das Buch an die frühen Polizeifotografien aus der Schweiz mit Lithographien von »Heimathlosen«.⁹⁰³ Der Vorteil des biometrischen Verfahrens, Daten in einem standardisierten und formalisierten Prozess innerhalb behördlicher Arbeitsabläufe verarbeiten und zuordnen zu können spielte keine Rolle.

Mit Einführung der Daktyloskopie änderte sich die Situation. Die Idee einer biometrischen Erfassung wurde, anders als bei der Anthropometrie, auf die Erfassung von *Zigeunern* übertragen. Bei der Münchner Polizeidirektion führte das zur Zielsetzung einer landesweiten Vollerfassung von *Zigeunern*. Theodor Harster forderte 1910 im »Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik« die Einführung eines internationalen Nachrichtendienstes, dessen Grundlage die Daktyloskopie bilden sollte. Nur mit Hilfe des Fingerabdruckverfahrens könnte verhindert werden, dass die Münchner »Zigeunerzentrale« für einzelne *Zigeuner* »vier oder noch mehr Personalakten führen« müsste.⁹⁰⁴ Die Polizeidirektion in München sollte nach dem Vorbild Sachsens zur Landeskriminalpolizei ausgebaut werden. Zeitgleich wurde auf

901 Vgl. Schreiben des bayerischen Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1912, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), MInn 66437.

902 Vgl. Beitrag über die »Zigeunerzentrale« in: Münchner Neueste Nachrichten Nr. 129 vom 12. März 1912, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 66437.

903 Vgl. Kapitel: Institutionalisierung: Polizeifotografie.

904 Theodor Harster (1910): »Der Erkennungsdienst der Kgl. Polizeidirektion München«, S. 137.

Grundlage der Daktyloskopie eine zentralisierte, behördliche Infrastruktur aufgebaut, indem an Amtsgerichten jeweils eine »Aufnahmestelle für Fingerabdrücke« eingerichtet wurde. Gleichzeitig wurde als Zweck dieser Maßnahmen das Fingerabdruckverfahren als »Kampfmittel gegen die Zigeunerplage« ausgerufen.⁹⁰⁵ Es wurde die Anweisung ausgegeben, alle »Zigeuner« ohne Rücksicht auf Strafmündigkeit zu erfassen. Das Ziel war die »daktyloskopische Behandlung aller eingelieferten Zigeuner vom Säugling bis zum Greise«.⁹⁰⁶ Es handelte sich um eine gezielte Maßnahme im Sinne eines »social sorting«, was dadurch deutlich wird, dass sich der Grundsatz möglichst viele Menschen zu erfassen, keineswegs als allgemeines Erfassungsprinzip findet. Beispielsweise sollten von »einheimischen bekannten Bettlern« keine Fingerabdrücke genommen werden.⁹⁰⁷ Nachdem die Münchner Polizeidirektion seit 1899 als »Zigeunerzentrale« fungierte, war das Ziel der institutionellen Ausweitung ab 1911 eine reichsweite »Zigeunerzentrale«.⁹⁰⁸ Im April 1911 wurde die Daktyloskopie in Bayern eingeführt. Alle »Magistrate der kreisunmittelbaren Städte«, »Ortspolizeibehörden« und »Gendarmeriestationen am Sitze eines Amtsgerichts« sollten Fingerabdruck-Aufnahmestellen einrichten. Bei der Auflistung der zu erfassenden Personen wurden *Zigeuner* an erster Stelle genannt und dies mit einer Formulierung, die von nun an noch öfter Verwendung finden sollte. Im Amtsblatt hieß es:

Das Abnehmen von Fingerabdrücken ist auf bestimmte Kreise der Polizeigefangenen zu beschränken. Als solche Personen kommen in Betracht: 1. alle Zigeuner ohne Rücksicht auf Strafmündigkeit.⁹⁰⁹

Zur Vorbereitung auf ein »einheitliches Vorgehen der Deutschen Bundesstaaten« regte das bayerische Innenministerium eine Konferenz an, die am 18.–19.12.1911 in München stattfand und an der neben diversen Sicherheitsbeamten auch Vertreter aus Sachsen und Preußen teilnahmen.⁹¹⁰ Das Treffen endete für die Münchner

905 Die Ausarbeitung der Denkschrift erfolgte 1911 nach der »Zigeunerkonferenz«, eine Publikation durch das Innenministerium erfolgte 1912: »Denkschrift zur Bekämpfung der Zigeunerplage«, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 66437.

906 Zitiert nach: Angelika Albrecht (2002): *Zigeuner in Altbayern 1871–1914*, S. 66.

907 Vgl. Eva Strauß (1986): *Die Zigeunerverfolgung in Bayern 1885–1926*, S. 22.

908 Die Münchner Polizeidirektion ließ sich vom Austausch mit Schweizer Sicherheitsbehörden inspirieren, wo bereits seit längerer Zeit über die erkennungsdienstliche Behandlung von »Zigeunern« diskutiert und eine »Zigeunerkonferenz« angeregt wurde. Siehe: Polizeidirektion München an die Regierung von Oberbayern. Betreff: Abhaltung einer nationalen Konferenz zur Behebung der Zigeunerplage vom 20. Juli 1910, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 66437.

909 Amtsblatt der Staatsministerien des königlichen Hauses und des Äußern und des Innern, München Nr. 16 vom 4. Mai 1911, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 66437.

910 Einen ersten Vorschlag für eine Konferenz verschickte die bayerische Regierung im Sommer 1910. Schreiben des bayerischen Innenministeriums an die Sächsische, Württembergische, Badische,

Sicherheitsbeamten allerdings mit einer Enttäuschung. Denn die preußischen Delegierten blieben skeptisch, was eine zentrale, reichsweite Erfassung von *Zigeunern* betraf und die Vertreter aus Sachsen machten ihre Zustimmung von der Teilnahme Preußens abhängig. Eine reichsweite »Zigeunerzentrale« scheiterte und wurde auch in später nicht umgesetzt. Das Treffen hatte jedoch einen entscheidenden Effekt auf die Polizeikonferenz von 1912. Denn es gelang den Münchner Sicherheitsbeamten, eine ihrer zentralen Positionen durchzusetzen. Obwohl in der offiziellen Diktion der Konferenz das »schwere und reisende Verbrechen« die Debatten dominierte, verabschiedeten die Delegierten unter anderem den (reichsweit geltenden) Leitsatz: »Daktyloskopiert werden müssen: alle Zigeuner ohne Rücksicht auf Straffälligkeit und Strafmündigkeit.«⁹¹¹ Dabei handelte es sich um eine Maßnahme, die sich den folgenden Jahrzehnten als Standard für die »Kontrollierung von Zigeunern« etablierte.⁹¹² Im Vorfeld der Polizeikonferenz kam es bei der Münchner Polizeidirektion zu einer räumlichen Trennung zwischen »Zigeunerzentrale« und Erkennungsdienst – in dem Moment also, wo sich die biometrischen Erfassungslogiken ausweiteten.

Individuelle und kategorisierende Identifizierung

Die systematische Erfassung von *Zigeunern* verdeutlicht, dass individuelle und kategorisierende Identifizierung nicht voneinander zu trennen sind, weil Erfassungstechniken und kriminalpolitische Vorannahmen immer zusammenfallen.⁹¹³ Dieser Aspekt der individuellen Erfassung fällt bei der Registrierung von *Zigeunern* auf, weil es sich um Personen handelte, die von den Behörden über ihre Gruppenzugehörigkeit definiert, aber individuell erfasst wurden. Neben der Aufnahme von persönlichen Informationen und körperlichen Merkmalen sollte der bayerische Nachrichtendienst die Rekonstruktion der »Bandenzugehörigkeit« ermöglichen, weshalb unter anderem Informationen über »Eltern, Kindern und Geschwister zu konstatieren« waren. Auch wenn es in den Erkennungsdiensten auf den ersten Blick um die Individualisierung von Personen ging, waren Typisierungen und Kategorisierungen ein wichtiges Element der behördlichen Erfassung. Der Unterschied zwischen kriminologischen und erkennungsdienstlichen Zuschreibungen bestand darin, dass die

Hessische und Elsaß-Lothringische Regierung vom 17. August 1910, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MInn 66437.

911 Vorschläge der Polizeidirektion München zur einheitlichen Regelung des Identifizierungsverfahrens, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) MA 92813.

912 Vgl. Arnold Lichem (1923): Taschenbuch für Gendarmen im Patrouillendienste, Graz: Selbstverlag, S. 200.

913 Vgl. Jens Jäger (2010): »Polizeibilder und Verbrecherbilder«, S. 484.

Typisierungen bei den Erkennungsdiensten durch diskriminierende Vorurteile und Vorannahmen zustande kamen und somit vor der eigentlichen erkennungsdienstlichen Behandlung Effekte zeigte. Ein solches Vorgehen würde gegenwärtig als »racial profiling« bezeichnet. Als »racial profiling« gilt ein Vorgehen, wenn Personen aufgrund ihres Aussehens oder ihrer Herkunft Ziel polizeilicher Maßnahmen werden. Bei der Frage nach den gesellschaftspolitischen Einschreibungen biometrischer Identifizierungstechniken und ihrer Datensammlungen darf der Hinweis auf die koloniale Herkunft des Fingerabdruckverfahrens nicht fehlen.⁹¹⁴ Joseph Pugliese konstatiert eine »infrastructural calibration of whiteness«⁹¹⁵ für biometrische Verfahren.

914 Die Geschichte des Fingerabdruckverfahrens als Verwaltungstechnik in Indien ist bereits zahlreich beschrieben worden. Siehe: Chandak Sengoopta (2003): *Imprint of the Raj: How Fingerprinting Was Born in Colonial India*, London: Macmillan.

915 Joseph Pugliese (2012): *Biometrics: Bodies, Technologies, Biopolitics*, London: Routledge, S. 64.

Zusammenfassung

Es lässt sich eine lange Traditionslinie ziehen im Umgang mit der Herstellung, Aufbewahrung und dem Zugriff auf Informationen in archivalischen Kontexten.⁹¹⁶ Die Erfindung biometrischer Identifizierungstechniken Ende des 19. Jahrhunderts fügt sich ein in eine Geschichte der Entkontextualisierung von Wissensstücken, wie sie von Lorraine Daston als eine Grundoperation der Naturgeschichte seit der Frühen Neuzeit beschrieben wurde.⁹¹⁷ Die Identifizierungstechniken Fotografie, Anthropometrie und Daktyloskopie waren Praktiken zur Nachrichtenaggregation und Informationsverarbeitung, deren Registraturen sich als Vorformen moderner Datenbanken interpretieren lassen, die neue Dimensionen des Zugriffs und Korrelationsmöglichkeiten eröffneten. Das Verdaten, Klassifizieren und Archivieren von biometrischen Informationen zeichnet sich durch die Verbindung und Adressierung von körperlichen Merkmalen in eine archivalische Organisationsstruktur aus.

Die Einführung von biometrischen Verfahren ließ eine neue Wissenskultur entstehen, die behördlich institutionalisiert und technisch begründet wurde. Mit den Erkennungsdiensten etablierten sich polizeiliche Abteilungen, spezialisiert auf den systematischen Austausch fahndungsrelevanter, körperlicher Informationen. Noch vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs entstand ein (weltweites) Netzwerk für gesuchte, straffällige Personen, an dem sich zentral organisierte Sicherheitsbehörden beteiligten – etwa Reichs- und Landeszentralen. Das Sammeln und Verarbeiten von Informationen wurde seither zum sichtbarsten Element des polizeilichen Selbstverständnisses. »Information und Evidenz sind das Um und Auf der Polizei in allen ihren Zweigen, die erste Voraussetzung für ihre Tätigkeit,« erklärte der Kriminalbeamte Anton Walitschek in den 1930er Jahren.⁹¹⁸ Er beschrieb damit polizeiliche Arbeit als ein Sammeln und Interpretieren von Spuren. Informationen, die letztlich im Laufe der Untersuchungen Personen zugeordnet werden mussten. Mit der Verbreitung biometrischer Identifizierungstechniken entstand eine erkennungsdienstliche Wissenskultur als eine epistemische Praxis, die sich durch die Herausbildung spezieller Institutionen und der Etablierung von eigenständigen Techniken und Praxisformen charakterisieren lässt, die sich innerhalb kurzer Zeit Anfang des 20. Jahrhunderts vor allem in Europa, Nord- und

916 Siehe: Arbeitsgruppe »Machines of Memory. The Archival Technologies and the Genealogy of Datapower (17th–20th Century) am Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte in Berlin als Teil des Projekts »The Sciences of the Archive (2010–2015) unter der Leitung von Lorraine Daston.

917 Vgl. Lorraine Daston (2006): »Warum sind Tatsachen kurz?«, S. 132.

918 Anton Walitschek (1933): Die Kriminalbeamten, S. 91.

Südamerika beobachten lässt. Es handelt sich dabei um ein epistemisches Feld, bei dem Wissen aus vielen unterschiedlichen Bereichen adaptiert wurde. Damit kommt es bei den Erkennungsdiensten zu einer Verschränkung von akademischem Wissen, etwa aus der Anthropologie und Statistik, mit Formen der Verzettelung und Klassifizierung, aus dem Bibliothekswesen und behördlichem Wissen über Verwaltung und den Aufbau von Registern.

Registraturen und Archive

Die Polizeibehörden standen Ende des 19. Jahrhunderts vor dem Problem, immer mehr Fahndungs- und Ermittlungsinformationen verwalten zu müssen. Die Einführung zentraler Fahndungsblätter und die zunehmende Verwendung von Formularen seit Mitte des 19. Jahrhunderts führten zu keiner Erleichterung, sondern verstärkten den Druck auf die Polizeibehörden noch: Wie lassen sich neue Personen in die Register hinzufügen? Wie können Individuen wieder entfernt werden? Wie kann nach einzelnen Elementen, die den Personen zugeordnet wurden, gesucht werden? In welcher Form lässt sich diese Information mit anderen Behörden austauschen? Und wie lässt sich die Qualität der Datensammlung auf Dauer sicherstellen? »Garbage in, garbage out« lautet ein Grundsatz von Datenbankanwendungen und beschreibt das Problem, dass die Auswertung auch vom aggregierten Material abhängt. Die Schaffung und Durchsetzung von Standards bei der Informationserzeugung ist daher bei allen untersuchten Identifizierungstechniken – Fotografie, Anthropometrie und Daktyloskopie – Teil der Anwendung und führte nicht zuletzt zu den beiden Berliner Polizeikonferenzen von 1897 und 1912. Die Herausforderung der Datenpflege lässt sich beim Fingerabdruckverfahren bis auf die Ebene der einzelnen daktyloskopischen Registraturen nachvollziehen, weil die Sammlungen innerhalb kurzer Zeit rasch anwuchsen, ohne dass vorher absehbar war, in welchem Maße die Registraturen überhaupt effektiv skalierten. Bei der Anthropometrie ergab sich das Problem des Informationszugriffs in der Form nicht, weil das Verfahren des Verdatens, das heißt, die Vermessung der Personen, eine massenhafte Herstellung und Einsortierung von Signalementkarten erst gar nicht zuließ und damit eine Überforderung der Registerführung verhinderte. Ansonsten hätten sich bei der Anthropometrie ähnliche Probleme ergeben, wie einige Jahre später nach der Implementierung der Daktyloskopie.

Das Abnehmen der Fingerabdrücke ließ sich leicht und rasch bewerkstelligen, so dass die Erkennungsdienste in kurzer Zeit massenweise Fingerabdruckblätter zu verarbeiten

hatten. Das bedeutet, sie mussten die Fingerabdrücke verformeln und anschließend in die Registraturen einsortieren. Entgegen der Vision allgegenwärtiger Erfassung von Straftätern und Straftäterinnen ergaben sich für die Anwendung der biometrischen Register deutliche Grenzen: »So erwünscht jeder Neuzugang ist, so ist doch bei keiner Sammlung das Prunken mit Zahlen weniger am Platze, als bei der Fingerabdrucksammlung«, erklärte Friedrich Tenner vom Münchner Erkennungsdienst.⁹¹⁹ Und es würden sich zahlreiche, weitere Beispiele anführen lassen, in denen die Sicherheitsbehörden die Beschränktheit der Datensammlungen thematisierten. Die Vision vieler Kriminalisten bestand in der Errichtung eines weltumspannenden Netzes an daktyloskopischen Stationen.⁹²⁰ Am Ende sollte ein System lückenloser Zuordenbarkeit zwischen Individuen und begangenen Straftaten stehen:

Alle diese zentralen Einrichtungen müssen in engster Fühlungnahme Hand in Hand miteinander arbeiten. [...] Wenn in ganz Deutschland die Zentralisierung und Systematisierung des Kriminaldienstes, soweit erforderlich, durchgeführt ist, dann wird es einem berufsmäßigen, reisenden Verbrecher nicht gelingen, sich auf längere Dauer dem engmaschigen Netze der ihn verfolgenden kriminalpolizeilichen Maßnahmen entziehen zu können.⁹²¹

Der Vorteil von biometrischen Informationssammlungen lag in der Möglichkeit, Informationen aus unterschiedlichen Kontexten miteinander verknüpfen zu können, um auf diese Weise Verdachtsmomente zu verdichten. Die Fähigkeit einer mehrdimensionalen Auswertung von gesammelten Informationen ist eine wesentliche Eigenschaft moderner Ermittlungsarbeit, die sich Ende des 19. Jahrhunderts etablierte und letztlich Forensik und Spurenanalyse zur prägenden Aufklärungslogik von Kriminalfällen machte. Helmut Prante formulierte in den 1980er Jahren, was Kriminalisten seit der Institutionalisierung der Erkennungsdienste, Anfang des 20. Jahrhunderts, immer wieder forderten⁹²² – zentrale Datensammlungen:

Die Entwicklung zur heutigen Massenkriminalität zwingt die Polizei schließlich, enorme Mengen von Informationen gerade auch dieser Art mit Hilfe der Datenverarbeitung zu übermitteln, mehrdimensional zu verknüpfen, zu speichern und auszuwerten.⁹²³

919 Friedrich Tenner (1918): »Der Erkennungsdienst der Polizeidirektion München und die Zigeunerpolizeistelle München im Jahre 1917«, in: Deutsche Strafrechtszeitung. Zentralorgan für das gesamte Strafrecht, Strafprozess und die verwandten Gebiete in Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes 5 (3/4), Sp. 99–101, hier: Sp. 100.

920 Vgl. Gustav Roscher (1904): »Die daktyloskopische Registratur«, S. 129.

921 Friedrich Johannes Palitzsch (1927): »System der Verbrechensbekämpfung«, in: Kriminalistische Monatshefte. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft 1/8, S. 169–171, hier: S. 171.

922 Beispielsweise reagierte das deutsche Innenministerium auf die Ermittlungsspannen bei der Aufdeckung der NSU-Terrorzelle mit der Einrichtung einer zentralen Datenbank, der sog. »Neonazi-Datei«.

923 Helmut Prante (1982): Die Personenerkennung, S. 16.

Ausgangspunkt meiner Arbeit war die Frage nach der Erfindung und Implementierung biometrischer Identifizierungstechniken bei den Polizeibehörden seit Ende des 19. Jahrhunderts. Die Rekonstruktion der Identifizierungspraktiken sollte helfen, bisherige Argumentationsmodelle über die Durchsetzung biometrischer Verfahren kritisch zu hinterfragen und um wissenschaftshistorische Fragestellungen zu erweitern. Es lässt sich zeigen, dass die Einführung biometrischer Identifizierungstechniken und die Institutionalisierung von Erkennungsdiensten Reaktionen auf den Ausbau der Kriminalpolizeien seit Mitte des 19. Jahrhunderts waren. Denn während der Informationsaustausch immer mehr zunahm, standen den Sicherheitsbehörden keine Techniken bereit, um die Verknüpfungen, die sie machten, zu verifizieren. Gerichtsverfahren wie der »Process Will« oder die Ermittlungen um die Morde von Anton Schimak zeigen, dass Methoden zur Adressierung und Indexierung bei der Anwendung von Informationssammlungen fehlten. Biometrie ermöglichte neue Dimensionen des Zugriffs durch die Verbindung zwischen Körper und Archiv, in dem der individuelle Körper, als Kombination körperlicher Merkmale, im Sinne eines Indexes für die Registraturen verwendet wurde. Biometrische Anwendungen ließen innerhalb der Sicherheitsbehörden ein gemeinsames Problembewusstsein entstehen, aus dem sich eine erkennungsdienstliche Wissenskultur bildete. In Folge institutionalisierten sich epistemische Praktiken im Umgang mit den Datensammlungen. Diese unterschieden sich von vielen akademischen Praktiken und wissenschaftlichen Interpretationen körperlicher Merkmale zu dieser Zeit, etwa der Anthropologie oder Kriminologie. Im Unterschied zu anderen Interpretationen körperlicher Merkmale setzte sich bei den Erkennungsdiensten die Erkenntnis durch, dass *Verbrecher* nicht durch die Interpretation körperlicher Zeichen entdeckt werden konnten. Sie nutzen die körperlichen Zeichen in abstrahierter, klassifizierter Form als Index für die kriminalpolizeilichen Registraturen. Die Einordnung des Themas in einen wissenschaftshistorischen Kontext lässt auch die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Verfahren aufkommen. Es zeigt sich, dass der wissenschaftliche Status kriminalistischer Techniken bis heute Teil kontroverser Diskussionen ist.⁹²⁴ Das Fehlen einer Forschungspraxis, die modernen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt, führte 2011 zu einer viel beachteten und grundlegenden Kritik gegenüber den »pattern

924 Selbst Forschungsarbeiten zu grundlegenden Fragen der Daktyloskopie, etwa zur Veränderung der Fingerabdrücke im Laufe eines Lebens, sind selten. Siehe: Soweon Yoon/Anil Jain (2015): »Longitudinal Study of Fingerprint Recognition«, in: Proceedings of the National Academy of Sciences, Version vom 29.6.2015: doi:10.1073/pnas.1410272112.

identification disciplines«. Diverse Autoren und Autorinnen, darunter Simon Cole und Jennifer Mnookin, forderten darin eine wissenschaftliche Fundierung für die »non-DNA forensic sciences«.⁹²⁵

Die erkennungsdienstlichen Verfahren bei den Sicherheitsbehörden unterscheiden sich wesentlich von der Darstellung in popkulturellen und literarischen Diskursen. Das lässt sich damit erklären, dass bei der Übersetzung des polizeilichen Expertendiskurses nicht auf die verwaltungstechnischen Gebrauchsweisen der Identifizierungstechniken Bezug genommen wird. Die Registrier- und Ordnungslogik biometrischer Register zeichnete sich dadurch aus, dass abstrakte Informationen, beispielsweise in Form eines verformelten Fingerabdrucks, einer bestimmten Person zugeordnet wurden. Für eine Narration eignete sich eine charakterliche Deutung körperlicher Merkmale wesentlich besser. Die zunehmende Abstraktion der biometrischen Merkmale im Zuge der Verformelung während des Identifizierungsvorgangs führte dazu, dass die Nachvollziehbarkeit des Vergleichs für Nicht-Experten schwand. Gleichzeitig war es für die Glaubwürdigkeit des Identifizierungsverfahrens von außerordentlicher Bedeutung, dass das Ergebnis überprüfbar war, etwa um keine Zweifel am gutachterlichen Ergebnis vor Gericht aufkommen zu lassen. In den Anfängen der Erkennungsdienste lässt sich beobachten, wie es den Polizei-Experten gelang, Fingerabdruckgutachten als »facts« zu etablieren.⁹²⁶ Das konnte nur gelingen, weil ein Teil des daktyloskopischen Verfahrens für alltagstaugliche Interpretationen anschlussfähig war. Der Fingerabdruck konnte zum Symbol für Individualität werden, weil die Idee des Vergleichs zweier Fingerabdrücke als Bestätigung oder Nicht-Bestätigung einer Identität auch in der Praxis mit Vergrößerungsglas und Druckerschwärze nachvollziehbar war.⁹²⁷ Dieser Teil des Verfahrens bezieht sich aber auf den direkten, visuellen Vergleich zweier Abdrücke. In der Frühphase der Daktyloskopie bemühten sich die Fingerabdruckgutachter, die Geschworenen effektiv zu überzeugen und setzten häufig Diaprojektoren ein.⁹²⁸ Diese direkte Art der Nachvollziehbarkeit des Verfahrens blendete nicht nur die Interpretationsleistung beim Fingerabdruckvergleich aus, sondern stand zudem im Gegensatz zum eigentlichen

925 Vgl. Jennifer Mnookin/Simon Cole et al. (2011): »The Need for a Research Culture in the Forensic Sciences«.

926 Vgl. Simon Cole (2008): »The 'Opinionization' of Fingerprint Evidence«, S. 107.

927 Daraus erklärt sich die Übertragung des Fingerabdrucks als Symbol für Individualität, etwa beim genetischen oder digitalen Fingerabdruck.

928 Vgl. Friedrich Paul (1899): »Gerichtliche Photographie«, S. 51. Siehe dazu auch eine frühe literarische Umsetzung des Gerichtsmotivs: Mark Twain (1883): »A Dying Man's Confession«, in: Ders., *Life on the Mississippi*, James R. Osgood & Co: Boston, S. 340–356.

Abstraktionsprozess, der dem Verfahren zugrunde lag und das Fingerabdruckverfahren erst zu einer Identifizierungstechnik machte: die Verformelung der Abdrücke und die Ablage in eine biometrische Registratur. Die Verformelung ermöglichte das Suchen und Finden von Individuen anhand ihrer Fingerabdrücke, allerdings nicht dadurch, dass die Formel eine Person eindeutig beschreibt. Der Buchstaben-Zahlencode oder die Klassifikationsnummer verwies lediglich auf einen Ort im Archiv, in dem sich der Fingerabdruckbogen der erfassten Person – neben weiteren Individuen mit ähnlichen Fingerabdruckmustern – befinden müsste. Die Identifizierung erfolgte dann im Vergleich einzelner Muster und dem Suchen nach übereinstimmenden Merkmalen. Beim Fingerabdruckverfahren werden beispielsweise Linienverläufe und Eigenschaften der Fingerkuppen – Minutien – miteinander verglichen. Für die Bestätigung einer Identifizierung müssen daher Grenzwerte festgelegt werden, ab wie vielen Übereinstimmungen zwei Fingerabdrücke als identisch gelten – und damit die Person als wiedererkannt.

Die Geschichte der Identifizierungstechniken Ende des 19. Jahrhunderts verdeutlicht, wie es der Polizei gelang, durch die Herausbildung von Kriminalpolizeien, die zunächst noch als *Sicherheitsbureaus* bezeichnet wurden, zur wichtigsten Kriminalermittlungsbehörde neben den Untersuchungsrichtern und der Staatsanwaltschaft zu werden. Durch die Implementierung der Identifizierungstechniken Polizeifotografie, Anthropometrie und Daktyloskopie gelang es den Kriminalpolizeien in den Jahren von 1870 bis 1914, sich als zentrale Daten- und Informationssammelstellen zu etablieren. Je wichtiger Datenbanken und der Zugriff auf persönliche Informationen wurden, desto stärker erfolgte der Rückgriff auf biometrische Daten, da die Polizeiexperten nach einem Verfahren suchten, das die Verknüpfung der Daten mit verdächtigen Personen unzweifelhaft garantieren sollte. In weiterer Folge schufen die Sicherheitsbehörden überregionale polizeiliche Strukturen, die der Logik zentraler Informationssammlung und dem Austausch biometrischer Datenblätter geschuldet waren und die heute den Landes- und Bundeskriminalämtern entsprechen. Praktiken im Umgang mit biometrischen Registraturen zeigen, wie sich Gesellschaftsordnungen und Sicherheitsvorstellungen in Formen der Wissensverwaltung einschreiben. In einer historischen Perspektive lassen sich die gesellschaftspolitischen Effekte der Datenbanken herausarbeiten. Nicht zuletzt deshalb ist es wichtig, sich mit den Klassifizierungs- und Ordnungssystemen der eingesetzten Techniken, mit ihren Praktiken und Anwendungsfeldern auseinanderzusetzen, schließlich spiegeln sich in

ihnen Gesellschaftsentwürfe wider und ihr Einsatz blieb häufig nicht ohne diskriminierende Konsequenzen.

Ausblick – Datenbanken und »Big Data«

David Gugerli bemerkte, dass Daten in einer Geschichte des Wissens von zentraler Bedeutung sind, weil sie Grundlage von Herrschaftstechnologien sind und Handlungsfelder erweitern, sie epistemische Praktiken institutionalisieren und Erkenntnisfelder organisieren.⁹²⁹ In diesem Sinne lässt sich die Erfindung und Einführung von biometrischen Identifizierungstechniken in eine kulturwissenschaftliche Wissensgeschichte einfügen. Die biometrischen Verfahren sollten dazu beitragen, die aggregierten Informationen besser zu verarbeiten und Standards zu etablieren, Personen eindeutig wiederzuerkennen. Bei den kriminalpolizeilichen Registraturen handelte es sich um frühe Formen von Datenbanken. Der Begriff »Datenbank« taucht erst in den 1960er Jahren auf, was die Bezeichnung für polizeiliche Anwendungen Anfang des 20. Jahrhunderts wie eine anachronistische Verwendungsweise wirken lässt. Hinzukommt, dass Datenbanken mit der Verwendung von digitalen Computern und automatisierten Abfragemöglichkeiten verbunden werden. Dennoch ist an der Stelle gerade kein anachronistischer Gebrauch gemeint. Biometrische Registraturen wurden von den Sicherheitsbehörden verwendet wie Datenbanken, indem sie körperliche Informationen in prozessierbare Daten verwandelten. Kevin Driscoll schlägt vor, den Begriff »Datenbank« weiter zu fassen, »[as] a system for organizing information according to a generic model and storing it in a material form.«⁹³⁰ Die Informationsverarbeitung bei behördlichen Verwaltungen Ende des 19. Jahrhunderts bezeichnet er daher als »proto-databases«.

Biometrische Register sind als Informationssammlungen, Vorformen von Datenbanken, »proto-databases«, weil sie Wissen, das zuvor als Erinnerungs- und Erfahrungswissen an einzelne Sicherheitsbeamte gebunden war, in formalisiert verarbeitbare Informationsbausteine verwandelten, die sich unabhängig von Zeit und Raum austauschen und verarbeiten ließen. Damit war ein prozesshaftes Verwalten von Daten möglich, die ohne Kontextwissen benutzt werden konnten. Signalementkarten, wie sie für die Anthropometrie verwendet wurden, oder Fingerabdruckblätter mussten nur mehr

929 Vgl. David Gugerli (2007): »Editorial«, in: Ders./Michael Hagner/Michael Hampe/Barbara Orland/Philipp Sarasin/Jakob Tanner (Hg.): Daten, Berlin: Diaphanes, S. 7–8, hier: S. 7.

930 Kevin Driscoll (2012): »From Punched Cards to »Big Data«: A Social History of Database Populism«, in: Communication +1 1 (Article 4), S. 1–33, hier: S. 2.

vervielfältigt und an möglichst viele Erkennungsdienste verschickt werden. Dort konnten sie ohne weitere Informationen zum Grund für den Fahndungsaufruf gegen die biometrische Registratur durchsucht werden. Biometrische Registraturen bedeuten den Beginn verdachtsunabhängiger Untersuchungen. Die Erkennungsdienste erzeugten am Ende Informationen und Daten, die ebenso mobil waren, wie die international agierenden *Berufsverbrecher*, vor denen sie unablässig warnten. Dass das bürokratische Erfassen überhaupt als zuverlässiger Lösungsansatz im Kampf gegen Kriminalität akzeptiert war, macht das utopische Moment der technischen Anwendung sichtbar. Bei der Frage des *Berufsverbrechertums* vermengten sich Vorstellungen über Gesellschaftsordnungen mit technischen Erfassungslogiken, da Kriminalitätsstatistiken und erkennungsdienstliche Register als Mittel gegen *gewerbsmäßige* Straftäter eingesetzt wurden und die Konstruktion des Feindbildes bestätigten. Daran zeigt sich, dass die biometrischen Registraturen institutionalisierte Formen von Wissen waren, die als Artefakte Wissensordnungen, gesellschaftliches Handeln und soziale Ordnung repräsentierten. Die Registraturen als Datenbanken zu interpretieren wirft die Frage auf, ob es sich nur um eine rein quantitative Zunahme der Datenverarbeitung handelte, oder ob sich dabei auch ein Qualitätssprung in der polizeilichen Informationsverarbeitung beobachten lässt.

Gegenwärtig lässt sich die Ablöse von analogen hin zu digitalen Ordnungs- und Erschließungssystemen beobachten und die Übertragung des Sicherheitsversprechens biometrischer Verfahren auf nicht-kriminalpolizeiliche Anwendungen – etwa für Zugangskontrollen. Zwar spielt der Austausch von ermittlungsrelevanten Informationen durch Polizeidatenbanken mit dem Einsatz biometrischer Systeme eine zentrale Rolle in internationalen Sicherheitsfragen, jedoch bleibt die Frage nach den gesellschaftspolitischen Effekten und den zugrundeliegenden Sicherheitslogiken außen vor. Kriminalpolizeiliche Institutionen tauschen über diverse Datenbank Anwendungen biometrische Daten aus. Ein Beispiel ist das Schengen-Informationssystem SIS, eine Datenbank zur Personen- und Sachfahndung in der Europäischen Union. Ähnlich wie bei den anthropometrischen und daktyloskopischen Sammlungen Anfang des 19. Jahrhunderts ist kaum Wissen über die verwaltungstechnischen Gebrauchsweisen und Einsatzmöglichkeiten der kriminalpolizeilichen Datenbanken Teil der öffentlichen Diskussion. Eine Debatte kam selbst dann nicht auf, als bekannt wurde, dass es in

Dänemark einen Angriff auf das SIS gab, bei dem 1,2 Millionen Datensätze kopiert wurden.⁹³¹

Biometrische Datenbanken sind seit ihrer Implementierung Teil behördlicher Versuche der Wiederherstellung sozialer Ordnung im Kontext von Nationalismus und Mobilität, auch wenn sich die Kontexte der Anwendungen und Einsatzmöglichkeiten durch digitale Verfahren verändern. Es lässt sich beobachten, dass biometrische Techniken zunehmend außerhalb polizeilicher Kontexte verwendet werden. Sie dienen etwa der Verifikation und Authentifizierung von Personen. Daran zeigt sich die Bedeutung des »identity managements«, das sich durch Biometrie etablieren konnte. Das kriminalisierende Stigma, das die Erfassung durch biometrische Verfahren im 20. Jahrhundert kennzeichnete, haben die Techniken inzwischen verloren, weshalb es kein Problem mehr darstellt, Fingerabdrucksensoren in Mobiltelefonen zu verbauen. Inzwischen sind biometrische Techniken zu einem großen Wirtschaftsfaktor innerhalb der Sicherheitsbranche geworden, die vor allem als zeitsparende und praktikable Anwendungen verkauft werden und gleichzeitig ein Sicherheitsversprechen beinhalten. Ausgeblendet wird jedoch, dass die große Überzeugungskraft dieser Verfahren nicht zuletzt ihrem kriminalpolizeilichen Entstehungshintergrund Ende des 19. Jahrhunderts geschuldet ist. Dabei kam es zu einer Verschränkung von technischen, sozialen, administrativen und juristischen Faktoren, die sowohl auf einer medialen wie institutionellen Ebene von diversen Akteuren und ihren Visionen geprägt waren. Am Ende dieser Implementierungsphase bestand kein Zweifel mehr daran, dass die komplexen Muster unserer Fingerkuppen uns eindeutig identifizieren. Das Ausblenden der Interpretations- und Übersetzungsleistung gelingt uns problemlos und nicht nur das: Der Körper konnte sich als ultimativer Ort der Adressierung etablieren – was zunehmend in nicht-polizeilichen Kontexten wirksam wird.

931 Vgl. Andreas Wilkens (2014): »Angriff auf Schengen-Informationssystem: 272.606 Datensätze aus Deutschland betroffen«, in: <http://www.heise.de/security/meldung/Angriff-auf-Schengen-Informationssystem-272-606-Datensaetze-aus-Deutschland-betroffen-2088169.html/>.

Literaturverzeichnis

Literatur

Katja **Aas** (2004): »From Narrative to Database. Technological Change and Penal Culture«, in: *Punishment & Society* 6/4, S. 379–393.

Katja **Aas** (2011): »‚Crimmigrant‘ Bodies and Bona Fide Travelers. Surveillance, Citizenship and Global Governance«, in: *Theoretical Criminology* 15/3, S. 331–346.

Ilsen **About** (2008): *La Police des identités. Histoire comparée d’une administration d’État en France et en Italie, 1880–1914*, Florence: European University Institute.

Ilsen **About** (2009): »De la libre circulation au contrôle permanent: Les autorités françaises face aux mobilités tsiganes transfrontalières, 1860–1930«, in: *Cultures & Conflits* 76, S. 15–37.

Ilsen **About**/James **Brown**/Gayle **Loneragan** (Hg.) (2013): *Identification and Registration Practices in Transnational Perspective. People, Papers and Practices*, New York: Palgrave Macmillan.

Giorgio **Agamben** (2010): *Nacktheiten*, Frankfurt am Main: Fischer.

Giorgio **Agamben** (2010): »Unpersönliche Identität«, in: Ders., *Nacktheiten*, Frankfurt am Main: Fischer, S. 81–94.

Jon **Agar** (2006): »What Difference Did Computers Make?«, in: *Social Studies of Science* 36/6, S. 869–907.

Joseph **Albert** (1933): *Die Daktyloskopie im öffentlichen und im Wirtschaftsleben zur Verhütung von Urkunden und Unterschriften-Fälschungen. Gemeinverständliche Darstellung zur leichten Erlernung der Daktyloskopie für jedermann*, Innsbruck: Selbstverlag.

Angelika **Albrecht** (2002): *Zigeuner in Altbayern 1871–1914: Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik*, München: Kommission für Bayerische Landesgeschichte.

Camillo **Altenburger** (1869): »Ueber die Behandlung der verschiedenen Polizeiblätter«, in: *Öffentliche Sicherheit. Organ für Gesetzgebung und Verwaltung in Bezug auf alle Gegenstände der Polizei und des Polizeistrafrechts* 1/9, S. 256–265.

Anonym (1887): Der Raubmörder Anton Schimak. Ausführliche Schilderung seines Vorlebens und authentischer Bericht über die Hauptverhandlung gegen denselben vor dem Schwurgerichtshofe zu Neutitschein, Wien/Leipzig: Rainer Hosch.

Anonym (1966): »Historische Meilensteine der Polizeifotografie«, in: Öffentliche Sicherheit. Illustrierte Monats-Rundschau 31/4, S. 6–7.

Anonym (1973): »100445301111 – das Schlimmste von King Kong?«, in: DER SPIEGEL 48, S. 66–87.

Anonym (1977): The Identification Division of the FBI. A Brief Outline of the History, the Services, and the Operating Techniques of the World's Greatest Repository of Fingerprints, Washington, D.C.: United States Department of Justice.

Anonym (1902): »Streikende im Verbrecheralbum«, in: Arbeiter-Zeitung, Zentralorgan der Sozialistischen Partei Österreichs, Ausgabe vom 22. Mai 1902, Nr. 139, S. 5–6 und 23. Mai 1902, Nr. 140, S. 5.

Aleida **Assmann** (2013): »Die Chance auf ein zweites Leben«, in: DER STANDARD vom 2./3.11.2013.

Rudolf **Augstein** (1980): »Der Sonnenstaat des Doktor Herold. Rudolf Augstein über ein Interview, das nicht gedruckt werden sollte«, in: DER SPIEGEL 44, S. 42–49.

Christian **Bachhiesl** (2012): Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft: Wissenschaftshistorische Überlegungen zum epistemischen Status kriminalwissenschaftlicher Forschung, Berlin/Münster/Wien: LIT Verlag.

Emil **Bader** (1905): Wiener Verbrecher, Berlin: Seemann (Großstadt-Dokumente, Band 16).

Peter **Becker** (1992): »Vom ‚Haltlosen‘ zur ‚Bestie‘. Das polizeiliche Bild des ‚Verbrechers‘ im 19. Jahrhundert«, in: Alf Lüdtke (Hg.): »Sicherheit« und »Wohlfahrt«. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 97–131.

Peter **Becker** (2001): »The Standardized Gaze. The Standardization of the Search Warrant in Nineteenth-Century Germany«, in: Jane Caplan/John Torpey (Hg.) (2001): Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World, Princeton N.J.: Princeton University Press, S. 139–163.

Peter **Becker** (2002): *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Band 176).

Peter **Becker** (2005): *Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik*, Darmstadt: Primus.

Peter **Becker** (2007): »The Criminologists' Gaze at the Underworld. Toward an Archaeology of Criminological Writing«, in: Ders./Richard Wetzell (Hg.): *Criminals and Their Scientists: The History of Criminology in International Perspective*, Washington: Cambridge University Press, S. 105–133.

Peter **Becker** (2007): »Les étranges chemins de la perfection. L'innovation criminologique en Allemagne et en Autriche au XIXe siècle«, in: Gérard Noiriel (Hg.): *L'identification. Genèse d'un travail d'État*, Paris: Belin, S. 97–123.

Peter **Becker** (2010): »Network Technologies. The Implementation of New Identification Technologies at the Turn of the Century«, in: Ephē Avdela/Shani D'Cruze/Judith Rowbotham (Hg.): *Problems of Crime and Violence in Europe, 1780–2000. Essays in Criminal Justice*, Lewiston N.Y.: Edwin Mellen Press, S. 119–152.

Ferdinand Freiherr Gorup von **Belànez** (Hg.) (1908): *Organisation und Instruktion der Wiener k.k. Sicherheitswache. Eine Sammlung der darauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und Instruktionen. Zum Schulgebrauche für Sicherheitswachorgane*, Wien: Selbstverlag.

Nicola **Berchtold** (2007): »Spuren des ‚Berufsverbrechers‘. Die Daktyloskopie als Identifizierungstechnik in deutschen Großstädten um 1900«, in: Nils Zurawski (Hg.): *Sicherheitsdiskurse. Angst, Kontrolle und Sicherheit in einer »gefährlichen« Welt*, Frankfurt am Main: Lang, S. 39–60.

Andreas **Bernard** (2006): *Die Geschichte des Fahrstuhls. Über einen beweglichen Ort der Moderne*, Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag.

Wolfgang **Beese** (1972): »Geschichtsdaten der Photographie. Das Wiener Erkennungsamt in historischer Sicht«, in: *Öffentliche Sicherheit. Illustrierte Monats-Rundschau* 37/1, S. 1–3.

Alphonse **Bertillon** (1890): *La Photographie judiciaire. Avec un appendice sur la classification et l'identification anthropométriques*, Paris: Gauthier-Villars (Bibliothèque photographique).

Alphonse **Bertillon** (1890): Das anthropometrische Signalement. Neue Methode zu Identitäts- Feststellungen. Vortrag am internationalen Congresse für Straf- und Gefängniswesen zu Rom am 22. November 1885, Berlin: Fischer.

Alphonse **Bertillon** (1893): Identification anthropométrique. Instructions signalétiques (Nouvelle édition entièrement refondue et considérablement augmentée, avec un album de 81 planches et un tableau chromatique de l'iris humain).

Alphonse **Bertillon** (1895): Die gerichtliche Photographie mit einem Anhang über die anthropometrische Classification und Identificirung, Halle a.S.: Wilhelm Knapp.

Alphonse **Bertillon** (1899): Anweisung zur Vornahme von Körpermessungen und Beschreibungen nach dem System von Alphonse Bertillon, herausgegeben von Eduard von Meerscheidt-Hüllessem, autorisierte Übersetzung von: Alphonse Bertillon (1893): Identification anthropométrique. Instructions signalétiques, Melun (Berlin 1899).

Alphonse **Bertillon** (1912): »Les empreintes digitales«, in: Archives d'Anthropologie Criminelle 27, S. 36–52.

Andreas **Blauert**/Eva **Wiebel** (2001): Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert. Mit einem Repertorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer Liste von 1784, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann (Studien zu Policy und Policywissenschaft).

Thomas **Brandstetter**/Thomas **Hübel**/Anton **Tantner** (Hg.) (2012): »Einleitung«, in: Vor Google. Eine Mediengeschichte der Suchmaschine im analogen Zeitalter, Bielefeld: Transcript-Verlag, S. 7–15.

Paul **Bockelmann**, »Robert Heindl«, in: Neue deutsche Biographie 8 (1969), S. 281.

Jorge Luis **Borges** (1992): »Die analytische Sprache von John Wilkins«, in: Ders., Inquisitionen. Essays 1941–1952, Frankfurt a.M: Fischer Taschenbuch Verlag, S. 113–117.

Pierre **Bourdieu** (2006): »Die gesellschaftliche Definition der Photographie«, in: Ders. (Hg.): Eine illegitime Kunst. Die sozialen Gebrauchsweisen der Photographie, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt (Erstausgabe 1981), S. 85–109.

Geoffrey **Bowker**/Susan Leigh **Star** (1999): Sorting Things Out. Classification and its Consequences, Cambridge, Mass: MIT Press.

Geoffrey **Bowker** (2008): *Memory Practices in the Sciences*, Cambridge/London: MIT press.

Hartmut **Böhme** (1989): »Der sprechende Leib. Die Semiotiken des Körpers am Ende des 18. Jahrhunderts und ihre hermetische Tradition«, in: Dietmar Kamper/Christoph Wulf (Hg.): *Transfigurationen des Körpers. Spuren der Gewalt in der Geschichte*. Berlin: Reimer, S. 144–181.

Michael **Bulmer** (2003): *Francis Galton. Pioneer of Heredity and Biometry*, Baltimore/London: The Johns Hopkins University Press.

Bundespolizeidirektion Wien (Hg.) (1949): *80 Jahre Wiener Sicherheitswache*, Wien: Verlag für Jugend und Volk.

Thomas **Byrnes** (1886): *Professional Criminals of America*, New York: Chelsea House Publishers.

Michel **Callon** (1986): »Elements of a Sociology of Translation: Domestication of the Scallops and the Fishermen of St Brieuc Bay, in: John Law (Hg.): *Power, Action and Belief: A New Sociology of Knowledge?*, London: Routledge, S. 196–233.

Jane **Caplan**/John **Torpey** (Hg.) (2001): *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton N.J.: Princeton University Press.

Jane **Caplan** (2001): »This or That Particular Person‘. Protocols of Identification in Nineteenth-Century Europe«, in: Jane Caplan/John Torpey (Hg.) (2001): *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton N.J.: Princeton University Press, S. 49–66.

Ayse **Ceyhan**/Pierre **Piazza** (Hg.) (2011): *L’identification biométrique. Champs, acteurs, enjeux et controverses*, Paris: Éditions de la Maison des sciences de l’homme.

Sebastian **Cobler** (1980): »Herold gegen alle. Gespräch mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamts«, in: *TransAtlantik* 11, S. 29–40.

Simon **Cole** (2002): *Suspect Identities. A History of Fingerprinting and Criminal Identification*, Cambridge, MA: Harvard University Press.

Simon **Cole** (2005): »More than Zero. Accounting for Error in Latent Fingerprint Identification«, in: *The Journal of Criminal Law and Criminology* 95/3, S. 985–1078.

Simon **Cole** (2008): »The ‚Opinionization‘ of Fingerprint Evidence«, in: *BioSocieties* 3/1, S. 105–113.

Simon **Cole**/Rachel **Dioso-Villa** (2009): »Investigating the ‚CSI Effect‘ Effect: Media and Litigation Crisis in Criminal Law«, in: *Stanford Law Review* 61/6, S. 1335–1373.

Simon **Cole** (2013): »De-neutralizing Identification: S. & Marper v. United Kingdom, Biometric Databases, Uniqueness, Privacy and Human Rights«, in: *Ilse About/James Brown/Gayle Lonergan (Hg.) (2013): Identification and Registration Practices in Transnational Perspective: People, Papers and Practices*, New York: Palgrave Macmillan, S. 77–97.

Werner **Conze** (1972): »Die prognostische Bedeutung der Geschichtswissenschaft. Möglichkeiten und Grenzen«, in: *Technikgeschichte. Voraussetzung für Forschung und Planung in der Industriegesellschaft*, Düsseldorf (Deutscher Verband wissenschaftlich-technischer Vereine), S. 16–26.

Critical Art Ensemble (2007): »Utopische Versprechen – Netzrealitäten«, in: *Dies (Hg.): Elektronischer Widerstand*, Wien: Passagen, S. 27–39.

Harold **Cummins**/Charles **Midlo** (1961): *Finger Prints, Palms and Soles: An Introduction to Dermatoglyphics*, New York: Dover Publications.

Harold **Cummins** (1935): »Racial Differences in Finger-Prints«, in: *Journal of Criminal Law and Criminology* 25/5, S. 829–835.

Lorraine **Daston**/Peter **Galison** (2007): *Objectivity*, New York: Zone Books.

Lorraine **Daston** (2006): »Warum sind Tatsachen kurz?«, in: *Anke te Heesen/Hans-Christian von Herrmann/Christoph Hoffmann (Hg.): Cut & Paste um 1900: Der Zeitungsausschnitt in den Wissenschaften*, Berlin: Kaleidoskopien, S. 132–144.

Lorraine **Daston** (2004): »Whither Critical Inquiry?«, in: *Critical Inquiry* 2/30, S. 361–364.

Natalie Zemon **Davis** (1983): *The Return of Martin Guerre*, Cambridge: Harvard University Press.

Mathieu **Deflem** (1996): »International Policing in Nineteenth-Century Europe. The Police Union of German States, 1851–1866«, in: *International Criminal Justice Review* 6, S. 36–57.

Heinrich **Dehmal** (1933): »Geschichte des Kriminalbeamteninstitutes«, in: Ders., Der österreichische Bundes-Kriminalbeamte. Gedenkwerk anlässlich des 80-jährigen Bestandes des Kriminalbeamtenkorps Österreichs, Wien: Verlag für polizeiliche Fachliteratur, S. 1–76.

Gilles **Deleuze**/Felix **Guattari** (2003): A Thousand Plateaus. Capitalism and Schizophrenia / Mille Plateaux, London: Continuum.

Melvil **Dewey** (1876): A Classification and Subject Index for Cataloguing and Arranging the Books and Pamphlets of a Library, Amherst.

Dienstvorschrift für die Abteilung II (Kriminalpolizei) der Polizeibehörde Hamburg vom 1. Mai 1915, Hamburg: Grefe & Tiedemann.

Alfred **Dillmann** (1905): Zigeuner-Buch. Herausgegeben zum amtlichen Gebrauche im Auftrage des K. B. Staatsministeriums des Innern vom Sicherheitsbureau der K. Polizeidirektion München, München: Wild.

Arthur Conan **Doyle** (2009): The Penguin Complete Sherlock Holmes, hg. v. Ruth Rendell, London: Penguin 2009, S. 483–496.

Oskar **Dreßler** (1933): »Die internationale Zusammenarbeit der Kriminalpolizeibehörden«, in: Heinrich Dehmal (Hg.): Der österreichische Bundes-Kriminalbeamte. Gedenkwerk anlässlich des 80-jährigen Bestandes des Kriminalbeamtenkorps Österreichs, Wien: Verlag für polizeiliche Fachliteratur, S. 359–366.

Kevin **Driscoll** (2012): »From Punched Cards to ‚Big Data‘: A Social History of Database Populism«, in: Communication +1 1 (Article 4), S. 1–33.

Friedrich **Eberhardt** (1837): »Das Silhouettiren als Mittel zur Erleichterung der Sicherheitspflege«, in: Eberhardts Polizei-Anzeiger 4.

Edmond **Locard** (1914): »La preuve judiciaire par les empreintes digitales«, in: Archives d'Anthropologie Criminelle, S. 321–348.

Locard **Edmond** (1914): »L'œuvre d'Alphonse Bertillon«, in: Archives d'anthropologie criminelle 243, S. 167–186.

Franz Friedrich Gottlob **Eggert** (1832): Der gewaltsame Tod ohne Verletzung. Ein Handbuch für Criminalisten und gerichtliche Aerzte zur Untersuchung der Erhängten,

Erstickten, Ertrunkenen, todtgefundenen Neugeborenen und Vergiftungen. Berlin: Enslin.

Franz **Eichberg** (1915): Anleitung zur Vergleichung von Fingerabdrücken, Wien: Manz.

Franz **Eichberg** (1922): »Meine Erfahrungen als Gerichtssachverständiger für Daktyloskopie«, in: Öffentliche Sicherheit. Polizei-Rundschau 2/19–20, S. 3–5.

Thomas **Ellwein** (1997): Der Staat als Zufall und als Notwendigkeit. Die jüngere Verwaltungsentwicklung in Deutschland am Beispiel Ostwestfalen-Lippe, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Alexander **Elster**/Rudolf **Sieverts** (Hg.) (1977): Handwörterbuch der Kriminologie, Band 2, Kriminalpolitik – Rauschmittelmissbrauch, Berlin: De Gruyter.

Wolfgang **Ernst** (2002): Das Rumoren der Archive: Ordnung aus Unordnung, Berlin: Merve-Verlag.

Mercedes García **Ferrari** (2013): »Dissemination of the Argentine Dactyloscopy System in the Early Twentieth Century: Local, Regional and International Dimensions«, in: Ilse About/James Brown/Gayle Lonergan (Hg.) (2013): Identification and Registration Practices in Transnational Perspective. People, Papers and Practices, New York: Palgrave Macmillan, S. 44–58.

Johann Gottlieb **Fichte** (1797): Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. Zweiter Theil oder Angewandtes Naturrecht, Jena/Leipzig: Gabler.

Jürgen **Fohrmann** (2002): »Archivprozesse‘ oder Über den Umgang mit der Erforschung von ›Archiv‹. Einleitung«, in: Hedwig Pompe/Leander Scholz (Hg.): Archivprozesse. Die Kommunikation der Aufbewahrung, Köln: DuMont Literatur und Kunst Verlag, S. 19–26.

Raymond **Fosdick** (1915): European Police Systems, London: Allen & Unwin.

Michel **Foucault** (2007): Archäologie des Wissens [Französische Erstausgabe 1969], Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Michel **Foucault** (2010): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, 12. Nachdruck [Französische Erstausgabe 1975], Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Florian **Freund** (2003): »Der polizeilich-administrative Zigeunerbegriff. Ein Beitrag zur Klärung des Begriffes ›Zigeuner‹«, in: zeitgeschichte 30/2, S. 76–90.

Albrecht **Funk** (1986): Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen, 1848–1918, Frankfurt: Campus-Verlag.

Francis **Galton** (1892): Finger Prints. With a New Introduction to the Da Capo Edition by Dr. Harold Cummins, Ausgabe 1965, New York: Da Capo Press/London: Macmillan.

Francis **Galton** (1895): Fingerprint Directories, London: Macmillan.

Silviana **Galassi** (2004): Kriminologie im Deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung, Stuttgart: Steiner (Pallas Athene, Band 9).

Martin **Gasser**/Meinrad **Suter** (2007): »Mordfall Meidel. Frühe Polizeifotografie in Zürich 1853«, in: Fotogeschichte. Beiträge zur Geschichte und Ästhetik der Fotografie 27/104, S. 53–59.

Rolf-Jürgen **Gleitsmann**/Rolf-Ulrich **Kunze**/Günther **Oetzel** (2009): Technikgeschichte, Konstanz: UVK, Universitätsverlag Konstanz (Geschichte, Band 3126).

Götz **Aly**/Karl Heinz **Roth** (2000): Die restlose Erfassung: Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

Valentin **Groebner** (2001): Describing the Person, Reading the Signs in Late Medieval and Renaissance Europe. Identity Papers, Vested Figures, and the Limits of Identification, 1400–1600, in: Jane Caplan/John Torpey (Hg.) (2001): Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World, Princeton N.J.: Princeton University Press, S. 15–27.

Valentin **Groebner** (2003): »Haben Hautfarben eine Geschichte? Personenbeschreibungen und ihre Kategorien zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert«, in: Zeitschrift für Historische Forschung. Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit 30, S. 1–17.

Valentin **Groebner** (2004): Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters, München: Beck.

Hans **Gross** (1893): Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen u.s.w. Graz: Leuschner & Lubensky.

Hans **Gross** (1902): Kriminalistik, in: Ders., Gesammelte kriminalistische Aufsätze, Leipzig: Vogel (Erstveröffentlichung: Deutsche Juristen-Zeitung vom 15. Februar 1901, Nr. 4).

Hans **Gross** (1902): »Anthropometrie nach Bertillon«, in: Ders. (Hg.): Gesammelte kriminalistische Aufsätze, Leipzig: Vogel (Erstveröffentlichung: Allgemeine österreichische Gerichtszeitung vom 1. Dezember 1894, Nr. 49), S. 124–132.

Hans **Gross** (1902): Degeneration und Deportation, in: Hans Gross (Hg.): Gesammelte kriminalistische Aufsätze, Leipzig: Vogel, Band 2, S. 70–77.

Hans **Gross** (1902): »Der Erkennungsdienst der Wiener Polizei«, in: Ders., Gesammelte kriminalistische Aufsätze, Leipzig: Vogel, S. 132–138.

Hans **Gross** (1903): »Das Erkennungsamt der k.k. Policeidirection in Wien«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 10, S. 115–168.

Hans **Gross** (1903): »Besprechungen: Internationales Verbrecheralbum«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 11, S. 291.

Hans **Gross** (1908): Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, Band 1. München: Schweitzer.

Hans **Gross** (1908): Kriminalistische Tätigkeit und Stellung des Arztes, Wien: Braumüller.

Stephan **Gruber**/Daniel **Meßner**/Christoph **Musik** (2012): »Personen identifizieren – Eine Geschichte von Störfällen«, in: Kriminologisches Journal 3, S. 219–224.

Stephan **Gruber** (2013): Ununterbrochene Evidenz. K.K. Polizeibehörden und die Dokumentation von Identitäten, 1782–1867, Dissertation, Universität Wien.

Lukas **Gschwend** (2004): Justitias Griff zur Lupe. Zur Verwissenschaftlichung der Kriminalistik im 19. Jahrhundert, Graz: Leykam.

David **Gugerli** (2007): »Die Welt als Datenbank. Zur Relation von Softwareentwicklung, Abfragetechnik und Deutungsautonomie«, in: Ders./Michael Hagner/Michael Hampe/Barbara Orland/Philipp Sarasin/Jakob Tanner (Hg.): Daten, Berlin: Diaphanes, S. 9–36.

David **Gugerli** (2007): »Editorial«, in: Ders./Michael Hagner/Michael Hampe/Barbara Orland/Philipp Sarasin/Jakob Tanner (Hg.): Daten, Berlin: Diaphanes, S. 7–8.

David **Gugerli** (2009): Suchmaschinen. Die Welt als Datenbank, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Tom **Gunning** (1995): »Tracing the Individual Body: Photography, Detectives and Early Cinema«, in: Leo Charney/Vanessa R. Schwartz (Hg.): Cinema and the Invention of Modern Life, Berkeley: University of California Press, S. 15–45.

Franz **Gut** (2003): »Der Steckbrief und die Fahndung in schweizerischen und deutschen Rechtsquellen seit dem 16. Jahrhundert«, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 20, S. 75–103.

Rebekka **Habermas**/Gerd **Schwerhoff** (2009) (Hg.): Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt am Main/New York: Campus-Verlag.

Rebekka **Habermas** (2009): »Rechts- und Kriminalitätsgeschichte revisited – ein Plädoyer«, in: Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff (Hg.) (2009): Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt am Main/New York: Campus-Verlag, S. 19–41.

Michael **Hagner** (2006): »Die Welt als Labor und Versammlungsort. Bruno Latours politische Ökologie aus dem Geiste der Wissenschaftsforschung«, in: Gaia 15/2, S. 127–134.

Alois **Hahn** (2004): »Wohl dem, der eine Narbe hat. Identifikation und ihre soziale Konstruktion«, in: Peter von Moos (Hg.): Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft, Köln/Weimar/Wien: Böhlau, S. 43–62.

Allan **Hanson** (2004): »From Classification to Indexing: How Automation Transforms the Way we Think«, in: Social Epistemology. A Journal of Knowledge, Culture and Policy 18/4, S. 333–356.

Theodor **Harster** (1910): »Der Erkennungsdienst der Kgl. Polizeidirektion München«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 40, S. 116–137.

Theodor **Harster** (1913): »Dreieinhalb Jahre Fingerabdruckverfahren in Bayern«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 51, S. 99–118.

Bernd **Hartmann**/Daniel **Siemens**/Gottfried **Vosgerau** (Hg.) (2012): »Vorwort«, in: Dies., Biometrie: Sicherheit für den gläsernen Menschen?, Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh, S. 7–13.

A. **Hauger**/Ferdinand **Probst** (1898): »Bertillon's anthropometrisch-photographisches Signalement im Dienste der Polizei«, in: Lechner's Mittheilungen aus dem Gebiete der Literatur und Kunst, der Photographie und Kartographie, S. 63–67.

Anke te **Heesen**/Hans-Christian von **Herrmann**/Christoph **Hoffmann** (Hg.) (2006): Cut & Paste um 1900: Der Zeitungsausschnitt in den Wissenschaften, Berlin: Kaleidoskopien.

Robert **Heindl** (1909): »Ein Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 33, S. 135–138.

Robert **Heindl** (1922): System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei, Berlin/Leipzig: Walter de Gruyter.

Robert **Heindl** (1926): Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Berlin: Pan-Verlag Rolf Heise.

Edward **Henry** (1900): Classification and Uses of Finger Prints, London: Routledge.

Horst **Herold** (1968): »Organisatorische Grundzüge der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Polizei – Versuch eines Zukunftsmodells«, in: Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 18, S. 240–254.

Horst **Herold** (1969): »Kriminalgeographie. Ermittlung und Untersuchung der Beziehungen zwischen Raum und Kriminalität«, Beiträge aus dem Polizei-Institut Hilstrup, in: Die Polizei 60/3, S. 81–87.

Horst **Herold** (1974): »Künftige Einsatzformen der EDV und ihre Auswirkungen im Bereich der Polizei«, in: Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis, 9/28, S. 385–392, hier: S. 392.

Hans-Christian von **Herrmann** (2004): Das Archiv der Bühne. Eine Archäologie des Theaters und seiner Wissenschaft, Paderborn/München: Fink.

Edward **Higgs** (2010): »Fingerprints and Citizenship. The British State and the Identification of Pensioners in the Interwar Period«, in: History Workshop Journal 69, S. 52–67.

Edward **Higgs** (2011): Identifying the English. A History of Personal Identification, 1500 to the Present, London/New York: Continuum.

Christian **Höller** (2009): »Dead Kennedys. Tod und Desaster bei Andy Warhol und Bruce Connor«, in: Peter Pakesch (Hg.): Warhol, Wool, Newman – Painting Real, Köln: König, S. 128–137.

Max **Huybensz** (1876): »Das Verbrecher-Album der Wiener Polizei«, in: Die Gartenlaube. Illustriertes Familienblatt 29, S. 492–495.

Instruktion für den daktyloskopischen Dienst der k.u.k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Montenegros, Cetinje: Buchdruckerei des k.u.k. Militär-Generalgouvernements in Montenegro.

Jens **Jäger** (2006): Verfolgung durch Verwaltung. Internationales Verbrechen und internationale Polizeikooperation, 1880–1933, Konstanz: UVK, Universitätsverlag Konstanz.

Sheila **Jasanoff** (2004): »Ordering Knowledge«, Ordering Society, in: Dies. (Hg.): States of Knowledge. The Co-Production of Science and Social Order, London: Routledge.

Sheila **Jasanoff** (2004): »The Idiom of Co-Production«, in: Dies. (Hg.): States of Knowledge. The Co-Production of Science and Social Order, London: Routledge.

Sheila **Jasanoff**/Sang-Hyun **Kim** (2009): »Containing the Atom: Sociotechnical Imaginaries and Nuclear Power in the United States and South Korea«, in: Minerva 47, S. 119–146.

Jens **Jäger** (2000): Photographie. Bilder der Neuzeit: Einführung in die historische Bildforschung, Tübingen: Edition Diskord.

Jens **Jäger** (2001): »Photography. A Means of Surveillance? Judicial Photography – 1850 to 1900«, in: Crime, History & Societies 5, S. 27–51.

Jens **Jäger** (2003): »Erkennungsdienstliche Behandlung. Zur Inszenierung polizeilicher Identifikationsmethoden um 1900«, in: Jürgen Martschukat/Steffen Patzold (Hg.): Geschichtswissenschaft und »performative turn«. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Köln: Böhlau, S. 207–228.

- Jens **Jäger** (2010): Polizeibilder und Verbrecherbilder: Bemerkungen zur Visualisierung von Polizei und Verbrechern zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik, in: Karl Härter/Gerhard Sälter/Eva Wiebel (Hg.): Repräsentationen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit, Frankfurt am Main: Klostermann, S. 455–485.
- Rolf-Peter **Janz** (2003): »Die doppelte Lust der Verstellung«, in: Claudia Benthien/Inge Stephan (Hg.): Männlichkeit als Maskerade. Kulturelle Inszenierungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Köln/Wien: Böhlau-Verlag, S. 178–192.
- Richard **Jensen** (2009): »The International Campaign Against Anarchist Terrorism, 1880–1930s«, in: Terrorism and Political Violence 21/1, S. 89–109.
- Ralph **Jessen** (1994): »Polizei, Wohlfahrt und die Anfänge des modernen Sozialstaats in Preußen während des Kaiserreichs«, in: Geschichte und Gesellschaft 20, S. 157–180.
- Hakon **Jørgensen** (1926): Einzelfingerregistrierung, Graz: Meyerhoff.
- Martine **Kaluszynski** (2001): »Republican Identity. Bertillonage as Government Technique«, in: Jane Caplan/John Torpey (Hg.): Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World, Princeton N.J.: Princeton University Press, S. 123–138.
- Dietmar **Kammerer** (2008): Bilder der Überwachung, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Christine **Karallus** (2006): »Bild-Befund. Zur heuristischen Funktion einer fotografierten Spur«, in: Martina Heßler (Hg.): Konstruierte Sichtbarkeiten. Wissenschafts- und Technikbilder seit der Frühen Neuzeit, München: Fink, S. 199–215.
- Friedrich **Kittler** (1995): Aufschreibesysteme 1800/1900, München: W. Fink.
- Karin **Knorr-Cetina** (2002): Wissenskulturen, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Markus **Krajewski** (2002): ZettelWirtschaft. Die Geburt der Kartei aus dem Geiste der Bibliothek, Berlin: Kadmos.
- Bruno **Latour** (1996): Der Berliner Schlüssel. Erkundungen eines Liebhabers der Wissenschaften. Berlin: Akademie-Verlag.
- Bruno **Latour** (2002): Die Hoffnung der Pandora. Untersuchungen zur Wirklichkeit der Wissenschaft, Frankfurt am Main: Suhrkamp [Englische Erstausgabe 1999].
- Johann Caspar **Lavater** (1778): Physiognomische Fragmente, zur Beförderung der Menschenkenntniß und Menschenliebe, Leipzig/Winterthur: Weidmanns Erben und Reich, Heinrich Steiner und Compagnie.

René **Lévy** (1993): »Police and the Judiciary in France since the Nineteenth Century. The Decline of the Examining Magistrate«, in: *British Journal of Criminology* 33/2, S. 167–186.

Arnold **Lichem** (1923): *Taschenbuch für Gendarmen im Patrouillendienste*, Graz: Selbstverlag.

Franz von **Liszt** (1900): *Lehrbuch des Deutschen Strafrechts*, Berlin: J. Guttentag.

Franz von **Liszt** (1901): »Das gewerbsmäßige Verbrechen. Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 13. Oktober 1900«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 21 (1), S. 121–141.

Cesare **Lombroso** (1876): *L'uomo delinquente. In rapporto all'antropologia, alla giurisprudenza ed alle discipline carcerarie*, Turin: Bocca.

Laurent **López** (2006): »Policiers, gendarmes et signalement descriptif. Représentations, apprentissages et pratiques d'une nouvelle technique de police judiciaire, en France à la Belle Époque«, in: *Crime, Histoire et Sociétés*, S. 51–76.

Leo **Lucassen** (1996): *Zigeuner: Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945*, Köln: Böhlau.

Leo **Lucassen** (1997): »Harmful Tramps«. *Police Professionalisation and Gypsies in Germany, 1700–1945*, in: *Crime, History & Societies* 1/1, S. 29–50.

Manfred **Lueger** (2000): *Photografieanalyse*, in: Ders. (Hg.): *Grundlagen qualitativer Feldforschung. Methodologie, Organisation, Materialanalyse*, Wien: WUV-Verlag, S. 163–186.

Michael **Lynch** (Hg.) (2008): *Truth machine: The Contentious History of DNA Fingerprinting*, Chicago: University of Chicago Press.

David **Lyon** (2002): »Editorial. Surveillance Studies: Understanding Visibility, Mobility and the Phenetic Fix«, in: *Surveillance & Society* 1/1, S. 1–7.

David **Lyon** (2006): »9/11, Synopticon, and Scopophilia: Watching and Being Watched«, in: Kevin Haggerty/Richard V. Ericson (Hg.): *The New Politics of Surveillance and Visibility*, Toronto: University of Toronto Press. S. 35–54.

David **Lyon** (2008): »Biometrics, Identification and Surveillance«, in: *Bioethics* 22/9, S. 499–508.

v. **Mackowitz** (1903): »Der Raubmordprozess gegen Georg Will«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 11, S. 171–180.

Walter **Mentzel** (2006): »Die Wiener Polizeifotografie zwischen 1870 und 1938. Die Einsatzgebiete der Fotografie im polizeilichen Erkennungs- und Sicherheitsdienst, der Musealisierung und Dokumentation«, in: Fotogeschichte 100, S. 51–65.

Walter **Mentzel** (2007): Tatorte und Täter. Polizeiphotographie in Wien 1870–1938. Wien: Album.

Daniel **Meßner** (2008): Die Konstruktion des polizeilichen Blicks, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien.

Daniel **Meßner** (2010): »Erkennungsdienstliche Behandlung verdächtiger Personen. Über technisierte Identifizierung durch Fotografie, Anthropometrie und Daktyloskopie«, in: Andrea Griesebner/Georg Tschannett (Hg.): Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Wien: Löcker, S. 225–249.

Daniel **Meßner** (2013): »Klassifizieren und archivieren. Die Anfänge biometrischer Identifizierungstechniken«, in: Das Archiv. Magazin für Kommunikationsgeschichte 3/2013, S. 114–121.

Roland **Meyer** (2007): »Detailfragen. Zur Lektüre erkennungsdienstlicher Bilder«, in: Ingeborg Reichle (Hg.): Verwandte Bilder. Die Fragen der Bildwissenschaft, Berlin: Kulturverlag Kadmos, S. 191–208.

Meyers Konversationslexikon, 13. Band: Phlegon – Rubinstein, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig/Wien, vierte Auflage, 1885–1892.

Paul **Michel** (2002): »Ordnungen des Wissens. Darbietungsweisen des Materials in Enzyklopädien«, in: Ingrid Tomkowiak (Hg.): Populäre Enzyklopädien, Zürich: Chronos, S. 35–83.

Paul **Michel**/Madeleine **Herren** (2007): »Unvorgreifliche Gedanken zu einer Theorie des Enzyklopädischen. Enzyklopädien als Indikatoren für Veränderungen bei der Organisation und der gesellschaftlichen Bedeutung von Wissen«, in: Paul Michel/Madeleine Herren/Martin Rüesch (Hg.): Allgemeinwissen und Gesellschaft. Akten des Internationalen Kongresses über Wissenstransfer und Enzyklopädische Ordnungssysteme, vom 18. bis 21. September 2003 in Prangins, Aachen: Shaker (Berichte aus der Geschichtswissenschaft), S. 9–74.

Paul **Michel** (2007): »Verzweigungen, geschweifte Klammern, Dezimalstellen. Potenz und Grenzen des taxonomischen Ordnungssystems von Platon über Theodor Zwinger bis Melvil Dewey«, in: Paul Michel/Madeleine Herren/Martin Rüesch (Hg.): Allgemeinwissen und Gesellschaft. Akten des Internationalen Kongresses über Wissenstransfer und Enzyklopädische Ordnungssysteme, vom 18. bis 21. September 2003 in Prangins, Aachen: Shaker (Berichte aus der Geschichtswissenschaft), S. 105–144.

Jennifer **Mnookin**/Simon **Cole** et al. (2011): »The Need for a Research Culture in the Forensic Sciences«, in: UCLA Law Review 725, S. 726–779.

Christoph **Musik** (2014): Computers and the Ability to See: Understanding the Negotiation and Implementation of Image Processing Algorithms, Universität Wien.

Martin **Müller**/Marcel **Rosenbach**/Thomas **Schulz** (2013): Die gesteuerte Zukunft, in: Der Spiegel 20/2013, S. 64–74.

Gérard **Noiriel** (2007): L'identification. Genèse d'un travail d'État, Paris: Belin.

Alexander **Nouak** (2013): »Was man weiß, was man hat, was man ist. Moderne Verfahren der Biometrie«, in: Das Archiv. Magazin für Kommunikationsgeschichte 3, S. 122–127.

Hermann **Oberhummer** (1937): Die Wiener Polizei. 200 Jahre Sicherheit in Österreich. 2 Bände, Wien: Gerold & Co.

Eduard **Osenbrüggen** (1856): »Die Fortschritte der Medizin und der Naturwissenschaften in ihrer Einwirkung auf das Strafrecht«, in: Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich 1, S. 496–519.

Ottawa Citizen, Ausgabe vom 2.2.1946.

Friedrich Johannes **Palitzsch** (1927): »System der Verbrechensbekämpfung«, in: Kriminalistische Monatshefte. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft 1/8, S. 169–171.

Friedrich **Paul** (1895): Über Bedeutung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren, Littau: Selbstverlag.

Friedrich **Paul** (1897): Beiträge zur Einführung des anthropometrischen Signalements Alphonse Bertillons, Berlin: M. Priber & Lammers.

Friedrich **Paul** (1899): »Gerichtliche Photographie«, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1/19, S. 1–63.

Friedrich **Paul** (1900): Handbuch der kriminalistischen Photographie für Beamte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Sicherheitsbehörden, Berlin: J. Guttentag.

Friedrich **Paul** (1903): »Sichtbarmachen latenter Finger- und Fussabdrücke«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 12, S. 124–129.

Gerhard **Paul** (2006): Visual History. Ein Studienbuch, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Raynal **Pellicer** (2009): Mug Shots: An Archive of the Famous, Infamous, and Most Wanted, New York: Abrams.

Jutta **Pemsel** (1989): Die Wiener Weltausstellung von 1873. Das gründerzeitliche Wien am Wendepunkt, Wien: Böhlau, S. 15–20.

Claus **Pias** (2003): »Ordnen, was nicht zu sehen ist«, in: Wolfgang Ernst/Christoph Keller/Dirk Baecker (Hg.): Suchbilder. Visuelle Kultur zwischen Algorithmen und Archiven, Berlin: Kulturverlag Kadmos, S. 99–108.

Pierre **Piazza** (Hg.) (2005): Police et identification. Enjeux, pratiques, techniques (Les Cahiers de la sécurité, 56).

Pierre **Piazza** (2005): »Alphonse Bertillon face à la dactyloscopie. Nouvelle technologies policière d'identification et trajectoire bureaucratique«, in: Les Cahiers de la sécurité 56 (Police et identification – Enjeux, pratiques, techniques), S. 251–270.

Jacques **Pierson** (2007): La biométrie. L'identification par le corps, Paris: Hermès-Lavoisier.

Trevor **Pinch**/Wiebe **Bijker** (1984): »The Social Construction of Facts and Artefacts: Or How the Sociology of Science and the Sociology of Technology Might Benefit Each Other«, in: Social Studies of Science 14/3, S. 399–441.

Polizeidirektion Wien (Hg.) (1920): Die Kriminalpolizei. Leitfaden zum Gebrauche für die Sicherheitsorgane. Unter Mitarbeit von Heinrich Dehmal, Wien: Polizeidirektion.

Barbara **Prainsack**/Viktor **Toom** (2010): »The Prüm Regime. Situated Dis/Empowerment in Transnational DNA Profile Exchange«, in: British Journal of Criminology 50/6, S. 1117–1135.

Präsidium der k.k. **Polizei-Direction** (1878): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1876. Wien: Alfred Hölder.

Präsidium der k.k. **Polizei-Direction** (1884): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1883, Wien: Alfred Hölder.

Präsidium der k.k. **Polizei-Direction** (1886): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1885, Wien: Alfred Hölder.

Präsidium der k.k. **Polizei-Direction** (1893): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1892, Wien: Alfred Hölder.

Amtsblatt der k.k. **Polizei-Direction** in Wien für das Jahr 1895, Wien: Selbstverlag.

Amtsblatt der k.k. **Polizei-Direction** in Wien, 128. Polizei-Directions-Decret vom 16. November 1895, Wien : Selbstverlag.

k.k. **Polizei-Direction** Wien (1898): Personalstand der k.k. Polizei-Direction Wien vom 1. April 1898 mit zugehörigen Uebersichten. Wien: Selbstverlag.

Helmut **Prante** (1982): Die Personenerkennung: Daktyloskopie gestern – heute – morgen, Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Paul **Prucha** (1877): Die Österreichische Polizeipraxis. Mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizei-Direktion, Wien: Manz.

K. **Prochoroff** (1911): »Über die Technik der Daktyloskopie und den Vergleich der Fingerabdrücke«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 43, S. 165–173.

Joseph **Pugliese** (2012): Biometrics: Bodies, Technologies, Biopolitics, London: Routledge.

Johann Evangélista **Purkyně** (1979): Abhandlung über die physiologische Untersuchung des Sehorgans und des Hautsystems, Leipzig: Barth.

Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz über seine Thätigkeit im Jahre 1900 nebst anderen statistischen Daten, Linz: Selbstverlag des Gemeinderathes 1901.

Susanne **Regener** (1999): Fotografische Erfassung. Zur Geschichte medialer Konstruktionen des Kriminellen, München: Fink.

Ramón **Reichert** (2014) (Hg.): Big Data. Analysen zum digitalen Wandel von Wissen, Macht und Ökonomie, Bielefeld: Transcript-Verlag.

Marc **Renneville**, (2011): »L'Écrou et la Mesure. Le bertillonnage dans l'univers carcéral«, in: Pierre Piazza (Hg.): Aux origines de la police scientifique. Alphonse Bertillon, précurseur de la science du crime, Paris: Karthala, S. 159–187.

Günter **Ropohl** (1978): »Historische und systematische Technikforschung«, in: Geschichte und Gesellschaft 4/2, S. 223–233.

Gustav **Roscher** (1899): »Bedürfnisse der modernen Kriminalpolizei«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 1, S. 244–255.

Gustav **Roscher** (1904): »Die daktyloskopische Registratur«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 17, S. 129–141.

Gustav **Roscher** (1905): Handbuch der Daktyloskopie. Für den Selbstunterricht bearbeitet, Leipzig: Hirschfeld.

Andreas **Roth** (1997): Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850–1914. Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Berlin: Erich Schmidt (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, 7), S. 211–249.

Reiner **Ruffing** (2008): Michel Foucault, Paderborn: Fink.

Kristin **Ruggiero** (2001): »Fingerprinting and the Argentine Plan for Universal Identification in the Late Nineteenth and Early Twentieth Centuries«, in: Jane Caplan/John Torpey (Hg.) (2001): Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World, Princeton N.J.: Princeton University Press, S. 184–196.

Jacob **Sacker** (1892): Der Rückfall. Eine kriminalpolitische und dogmatische Untersuchung. Berlin: J. Guttentag.

Pamela **Sankar** (2001): »DNA-Typing: Galton's Eugenic Dream Realized?«, in: Jane Caplan/John Torpey (Hg.) (2001): Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World, Princeton N.J.: Princeton University Press, S. 273–290.

Reinhard **Schmid** (2001): Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach dem Sicherheitspolizeigesetz.

Hans **Schneickert** (1913): »Die Polizeikonferenz der deutschen Bundesstaaten«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 51, S. 169–171.

Hans **Schneickert** (1915): »Die rechtlichen Grundlagen des Verbrecheralbums«, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 36/1, S. 370–374.

Hans **Schneickert** (1921): »Richtiges und Wichtiges vom Fingerabdruck«, in: Die Polizei 18, S. 343–346.

Hans **Schneickert** (1922): »Die Geheimnisse des Fingerabdrucks«, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 43/1, S. 679–683.

Hans **Schneickert** (1933): Kriminaltaktik und Kriminaltechnik, Lübeck/Berlin: Deutscher Polizei-Verlag.

Hans **Schneickert** (1943): Der Beweis durch Fingerabdrücke. Leitfaden der gerichtlichen Daktyloskopie, Jena: Fischer.

Ernst **Schubert** (1995): Fahrendes Volk im Mittelalter, Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte.

Klaus **Schubert**/Martina **Klein**: Das Politiklexikon, 4. aktualisierte Auflage, Bonn: Dietz, 2006.

Ingo **Schulz-Schaeffer** (2000): »Akteur-Netzwerk-Theorie. Zur Koevolution von Gesellschaft, Natur und Technik«, in: Johannes Weyer/Jörg Abel (Hg.): Soziale Netzwerke. Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Netzwerkforschung, München/Wien: Oldenbourg Verlag, S. 187–210.

W. **Schütze** (1912): »Das Schneidersche Abziehblatt für am Tatort gefundene Fingerspuren und beweisende Erfolge der Tatortsfingerschau«, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 45, S. 89–108.

Nicole **Schwager** (2004): »Besonderes Kennzeichen: trägt Perücke. Zur polizeilichen Identifizierung von Prostituierten um 1900«, in: Philipp Sarasin (Hg.): Wertes Fräulein, was kosten Sie? Baden: hier + jetzt Verlag für Kultur und Geschichte, S. 117–123.

Nicole **Schwager**, (2009): Polizeiliche Identifikationstechniken und Anarchismus in der Schweiz (1888-1904), in: Traverse Sicherheit und Mobilität, S. 41–55.

Schweizerisches Bundesblatt, Jahrgang V. Band II. Nr. 31, Jahresbericht des eidg. Generalanwaltes über dessen Amtsführung während dem Jahre 1852.

Gerd **Schwerhoff** (1999): Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, Tübingen: Edition Diskord (Historische Einführungen, Band 3).

Allan **Sekula** (2007): »Der Körper und das Archiv«, in: Herta Wolf (Hg.): Diskurse der Fotografie, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 269–335.

Chandak **Sengoopta** (2003): Imprint of the Raj: How Fingerprinting Was Born in Colonial India, London: Macmillan.

Bernhard **Siegert** (2003): »(Nicht) Am Ort: Zum Raster als Kulturtechnik«, in: Thesis, Wissenschaftliche Zeitschrift der Bauhaus-Universität Weimar (3), S. 92–104.

Daniel **Siemens** (2012): »Vermessen(d)e Verbrecherjagd: Zur Geschichte der biometrischen Identifizierungstechniken in der Kriminalistik seit dem 19. Jahrhundert«, in: Bernd Hartmann/Daniel Siemens/Gottfried Vosgerau (Hg.): Biometrie: Sicherheit für den gläsernen Menschen?, Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh, S. 43–78.

Susan **Sontag** (2006): Die Bilderwelt, in: Dies. (Hg.): Über Fotografie, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch-Verlag (Erstausgabe 1978), S. 146–172.

Max **Stadler** (2005): »Ist der Überwachungsstaat unvermeidlich?«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.8.2005.

Wilhelm **Stieber** (1860): Practisches Lehrbuch der Criminal-Polizei. Auf Grund eigener langjähriger Erfahrungen zur amtlichen Benutzung für Justiz- und Polizeibeamte und zur Warnung und Belehrung, Berlin: A. W. Hayn.

Eva **Strauß** (1986): Die Zigeunerverfolgung in Bayern 1885–1926, Dissertation, LMU-München.

Kaspar **Surber** (2008): »Denken in Datenbanken: Neue Fichenaffäre – Interview mit dem Technikhistoriker David Gugerli«, in: WOZ Die Wochenzeitung 34.

Rudolf **Szirba** (1995): »Die Tätigkeit der Polizei im Dienste der Strafjustiz vor und nach der Strafprozeßordnung 1873«, in: Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf Ardelt/Siegfried Mattl (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Wien: Verlag Jugend & Volk, S. 355–378.

John **Tagg** (1988): »Evidence, Truth and Order: Photographic Records and the Growth of the State«, in: Ders. (Hg.): The Burden of Representation: Essays on Photographies and Histories, Basingstoke: Macmillan Education, S. 61–65.

Friedrich **Tenner** (1918): »Der Erkennungsdienst der Polizeidirektion München und die Zigeunerpolizeistelle München im Jahre 1917«, in: Deutsche Strafrechtszeitung. Zentralorgan für das gesamte Strafrecht, Strafprozess und die verwandten Gebiete in Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes 5 (3/4), Sp. 99–101.

Manfred **Teufel** (2004): »Das (Kgl.) Württembergische Landespolizeiamt 1914-1923«, in: Die Kriminalpolizei (9), S. 6–23.

Ralf **Thies** (2006): Ethnograph des dunklen Berlin. Hans Ostwald und die »Großstadt-Dokumente« (1904–1908), Köln/Wien: Böhlau.

William C. **Thompson** (1996): »DNA Evidence in the O. J. Simpson Trial«, in: University of Colorado Law Review 67, S. 827–857.

Mark **Twain** (1883): »A Dying Man's Confession«, in: Ders., Life on the Mississippi, James R. Osgood & Co: Boston, S. 340–356.

Miloš **Vec** (2002): Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933), Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.

Miloš **Vec** (2003): »Besondere körperliche Merkmale«, in: Rechtsgeschichte 2, S. 209–212.

Nikolaus **Viertl** (2011): »ASaP – Airport Security and Productivity«, in: BMVIT (Hg.): Wissenschaft(f)t Sicherheit. Fachtagung »Sicherheitsforschung 2011« Tagungsband, S. 50–55.

Volksblatt für Stadt und Land, Wiener Chronik, Ausgabe vom 11. Januar 1872.

Patrick **Wagner** (1996): Volksgemeinschaft ohne Verbrecher: Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg: Christians.

Anton **Walitschek** (1933): »Le Monnier. Zu seinem 60. Todestage«, in: Öffentliche Sicherheit. Polizei-Rundschau 13/6, S. 2–3.

Anton **Walitschek** (1933): »Die Kriminalbeamten. Ihr Dienst, ihre Leistungen«, in: Heinrich Dehmal (Hg.): Der österreichische Bundes-Kriminalbeamte. Gedenkwerk anlässlich des 80-jährigen Bestandes des Kriminalbeamtenkorps Österreichs, Wien: Verlag für polizeiliche Fachliteratur, S. 77–184.

David **Weinberger** (2007): Everything is Miscellaneous. The Power of the New Digital Disorder, New York: Times Books.

Wiener Weltausstellungs-Zeitung. Central-Organ für die Weltausstellung im Jahre 1873, 25. Mai 1873, Nr. 160, III. Jahrgang.

Camillo **Windt**/Siegmond **Kodiček** (1904): Daktyloskopie. Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. Lehrbuch zum Selbstunterricht für Richter, Polizeiorgane, Strafanstaltsbeamte, Gendarmen etc, Leipzig/Wien: Wilhelm Braumüller.

JoAnne **Yates** (1993): Control through Communication. The Rise of System in American Management, Baltimore/London: Johns Hopkins Press.

Helmut **Zedelmaier** (2002): »Buch, Exzerpt, Zettelschrank, Zettelkasten«, in: Hedwig Pompe/Leander Scholz (Hg.): Archivprozesse. Die Kommunikation der Aufbewahrung, Köln: DuMont Literatur und Kunst Verlag, S. 38–53.

Claus **Zittel** (2014): »Wissenskulturen, Wissensgeschichte und historische Epistemologie«, in: Rivista Internazionale di Filosofia e Psicologia 5/1, S. 29–42.

Websites

Alle aufgeführten Websites wurden am 26. Juni 2015 zuletzt geprüft.

Giorgio **Agamben** (2006): No to Biometrics: <http://www.egs.edu/faculty/giorgio-agamben/articles/no-to-biometrics/>.

ALEX Historische Rechts- und Gesetzestexte: §176d »Die Eigenschaft des Täters«, in: Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (1852): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18520004&seite=00000493/>.

Arbeitsgruppe »Historicizing Big Data« am Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte in Berlin (Abteilung II: Ideals and Practices of Rationality): http://www.mpiwg-berlin.mpg.de/en/research/projects/DeptII_Aronova_Oertzen_Sepkoski_Historicizing/.

Solon **Barocas**/Sophie **Hood**/Malte **Ziewitz** (2014): »Governing Algorithms: A Provocation Piece«, <http://governingalgorithms.org/resources/provocation-piece/>.

Immanuel **Baumann**/Andrej **Stephan**/Patrick **Wagner** (2012): »(Um-)Wege in den Rechtsstaat. Das Bundeskriminalamt und die NS-Vergangenheit seiner Gründungsgeneration«, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary

History, Online-Ausgabe 9/1, S. 11: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Baumann-Stephan-Wagner-1-2012/>.

Kai **Biermann** (27.12.2014): »Mit der Kamera Merkels Fingerabdruck hacken«, in: ZEIT-Online: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-12/fingerabdruck-merkel-leyen-hack-ccc-31c3/>.

Axel **Bojanowski** (9.5.2011): »Das Geheimnis der Fingerabdrücke«, in: SPIEGEL ONLINE: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,761512,00.html/>.

Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik:

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Biometrie/TechnischeGrundlagen/technischegrundlagen_node.html/.

Bundesministerium des Innern, Referat IT 4 – Biometrie, Pass- und Ausweiswesen, Meldewesen (2008): Einführung des elektronischen Personalausweises in Deutschland. Grobkonzept (Version 2.0):

http://213.216.17.150/DOL/Anlagen/Anlage_A13_ePA_Grobkonzept%202.0.pdf/.

Simon **Cole** (30.06.2009): Problems with Fingerprint Evidence:

<http://www.youtube.com/watch?v=P62jSB9IzPI/>.

Criminocorpus: <http://criminocorpus.revues.org/>.

Lena **Greiner** (9.8.2013): Datenstreit an Hamburger Schulen: Mittagessen nur gegen Fingerabdruck, in: SPIEGEL ONLINE: <http://www.spiegel.de/schulspiegel/daten-zoff-an-hamburger-schulen-mittagessen-gegen-fingerprint-a-915783.html/>.

IdentiNet: <http://identinet.org.uk/>.

Daniel **Meßner** (5.10.2011): »Stimmen der Kulturwissenschaften« mit Walter Fuchs:

<http://stimmen.univie.ac.at/podcast/sdk19/>.

Daniel **Meßner** (6.7.2013): »Stimmen der Kulturwissenschaften« mit Sylvia Kühne:

<http://stimmen.univie.ac.at/podcast/sdk59/>.

Daniel **Meßner** (28.3.2009): »CSI-Effekt in Medien und Öffentlichkeit«:

<http://www.univie.ac.at/identifizierung/php/?p=1496/>.

Daniel **Meßner** (10.5.2009): »Wildes Bildagieren«:

<http://www.univie.ac.at/identifizierung/php/?p=1579/>.

Daniel **Meßner** (5.12.2012): »Die Fraunhofer Sicht der Dinge«:

<http://www.univie.ac.at/identifizierung/php/?p=5241/>.

Christoph **Musik** (20.6.2011): »Automatisierte und Biometriegestützte Grenzkontrolle«: <http://www.univie.ac.at/identifizierung/php/?p=3270/>.

Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pa_g_1986/gesamt.pdf/.

Siemens Biometrics Center:

https://www.cee.siemens.com/web/austria/en/temp/biometrics/press_/Pages/opensbiometricscentergraz.aspx/.

Smart Policing: <http://www.smartpolicinginitiative.com/>.

Tagungsbericht Algorithmic Cultures. 23.06.2014–25.06.2014, Konstanz, in: H-Soz-Kult, 29.10.2014: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=5626/>.

The Fingerprint Inquiry Report, APS Group Scotland 2011:

<http://www.thefingerprintinquiryscotland.org.uk/>.

Andreas **Wilkens** (17.1.2014): »Angriff auf Schengen-Informationssystem: 272.606 Datensätze aus Deutschland betroffen«: <http://www.heise.de/security/meldung/Angriff-auf-Schengen-Informationssystem-272-606-Datensaetze-aus-Deutschland-betroffen-2088169.html/>.

Reinhard **Wolf** (1.7.2008): »Ausgeforscht bis aufs Blut«, in: taz. die tageszeitung, Themenschwerpunkt Überwachung: <http://www.taz.de/!19481/>.

Ralf **Zerback** (2009): »Metternichs IM. Wie Österreichs Staatskanzler Anfang des 19. Jahrhunderts den ersten modernen Überwachungsstaat in Deutschland schuf. Eine Würdigung zum 150. Todestag des Fürsten«, in: Die Zeit, 10.6.2009 (25). Online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/2009/25/A-Metternich/>.

Archivmaterial und unpublizierte Quellen

Archiv der Bundespolizeidirektion Wien

Karton 1880-1882/V

Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA)

MInn 64353

MInn 71503

MInn 71481

MInn 71482

MA 92812: Die Feststellung des Signalements gemeingefährlicher
Personen durch körperliche Messungen (Bertillon'sches
System) 1888–1911

MA 92813: Das Fahndungswesen und der polizeiliche Erkennungsdienst

Hauptstaatsarchiv Dresden

Bestand Innenministerium 11236: Polizei-Konferenz: Erkennungsdienst.
Identifizierungsverfahren.

Bestand Innenministerium 11633: Bekämpfung von Verbrechen bez.
Verbrecher, Allgemeine Angelegenheiten, 1908–1935.

Interview

Stephan Gruber/Daniel Meßner/Christoph Musik (03.02.2011): Interview mit
Dr. Reinhard Schmid, Leiter des Büros für Zentralen Erkennungsdienst im
österreichischen Bundeskriminalamt, Wien, Audio-Aufnahme/Transkription.

Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA)

Allg. Reihe, Sign. XIV 202 Zl. VII 1.314/1907

Intimes Theater (1909), Theaterstücke, Karton 656/22

Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA)

Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium

II - 15 in genere VZ: 9 1887-1917 P1-45, Karton 3382

II - 15 in genere VZ: 9 1887-1917 P1-45, Karton 3383

II - 15 in genere VZ: 9 1887-1917 P1-45, Karton 3884

Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Inneres

Karton 2083

Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Programm für das zu gründende Central-Polizei-Blatt vom

16. September 1853, in: Ministerium des Äußern, Administrative

Registratur, Fach 52 Sicherheitswesen, Polizei und Schub, Karton 1:

Politische Flüchtlinge, Generalia (1835–1860).

Staatsarchiv Hamburg (HHStA)

HH Senatskommission 132-1 I Senatskommission für die Reichs- und
Auswärtigen Angelegenheiten I (1864-) 1894-1918 (-1933) Nr. 2957
Einführung System Bertillon 1895-1914.

Staatsarchiv München (StAM)

Pol. Dir. München 4123

Pol. Dir. München 4124

Pol. Dir. München 4125

Pol. Dir. München 4126

Anhang

Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

Abbildung 1: Fingerabdruckformular aus dem Jahr 1904: Vorder- und Rückseite, aus: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3384.

Vorderseite

Zahl: _____ Weiblich

Familienname: Kruzek Klassifikations-Nr. _____

Vorname: Yerapin

Rechte Hand.

1. Rechter Daumen.	2. Rechter Zeigefinger.	3. Rechter Mittelfinger.	4. Rechter Ringfinger.	5. Rechter Kleinfinger.
				
(Fals)				(Fals)

Die Abdrücke sind so herzustellen, daß die letzte Gelenkhaut unmittelbar über der fetten schwarzen Linie zu liegen kommt. Ist ein Abdruck nicht gelungen, so ist über demselben ein neuer Abdruck zu machen. Die Falsche, die Beschädigung oder Fälschung eines Fingers, welche die Anfertigung eines Abdruckes überhaupt oder eines guten "des veränderten, ist unter "Anmerkung" zu verzeichnen.

Linke Hand.

6. Linker Daumen.	7. Linker Zeigefinger.	8. Linker Mittelfinger.	9. Linker Ringfinger.	10. Linker Kleinfinger.
				
(Fals)				(Fals)

Linke Hand.

Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger.



Rechte Hand.

Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger.



Karte aufgenommen in St. Petersburg am 11. 8. 1904 von Späring

Klassifiziert am / von

Nachgeprüft am / von

T. P. 244. K. u. Hof- und Staatsdruckerei. D. V. 1/1904.

Rückseite

Abdruck des rechten Zeigefingers: 

Raum zum Anheften der etwa vorhandenen Photographie der Daktyloskopien

Körpergröße: 1,83

Augenfarbe: braun

Hautfarbe: bräunlich

Name und Vorname: Kruzek Yerapin

Spitznamen oder falsche Namen: _____

geboren am 15. 1. 1875 in St. Petersburg pol. Bezirk: St. Petersburg Land: R. O.

erstmalig nach: St. Petersburg pol. Bezirk: St. Petersburg Land: R. O.

Trichter des St. Petersburg pol. Bezirk: St. Petersburg Land: R. O.

Besitz (Gewehr, Kasse, etc.): keine Name des Gatten: keine Beruf des Gatten: keine

letzter Wohnort: St. Petersburg Klasse: keine Hausnummer: keine

Anwesenheitsort (Anzahl, Adresse, Datum, Zahl): St. Petersburg, 11. 8. 1904, 11. 8. 1904

Vorstrafen: 2 mal Gefängnis 3 u. 15 Monate

Jetzt verhaftet (ursprünglich) wegen: Polizeiangelegenheit von welcher Behörde: St. Petersburg

Bemerkungen: _____

Dauernde, besonders auffallende Kennzeichen.

(Für letztere aufzunehmen, als ohne Bekleidung sichtbar.)

I. (auf linker Hand) <u>Brustwarze groß, auf linker Hand.</u>	III. (auf Gesicht und Hals) <u>keine</u>
II. (auf rechter Hand) <u>keine</u>	IV. (auf der Brust)
V. (auf dem Rücken) <u>keine</u>	VI. (auf den Füßen)

Abbildung 2: **Anthropometrischer Schrank**, Recueil. Service d'identification judiciaire de la Prefecture de Police de Paris, Alphonse Bertillon 1893, Gallica, public domain (<http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b8432787v/f32.item/>)



Abbildung 3: **Fingerabdruckregistratur** 1945, USA, Creative Common: http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Fingerprinting_at_the_federal_armory_during_WWII_%E2%80%94_National_Guard_Armory,_Fingerprinting_Division,_92nd_street,_Washington,_D.C._-1945.jpg#file/



[illegible]

6486/18

Entwurf für den Grundbogen des Verbrecher-Albums der k. k. Polizei-
Direction Wien.

Name _____

Geburtsort _____	Regist. _____	Vand. _____
Zeichensignatur _____	Regist. _____	Vand. _____

Tag, Monat, Jahr der Geburt _____ Religion _____

läng _____ verurtheilt mit _____ fest _____

verurtheilt nach _____

Geburts- und Zeichensignatur des Vaters (Gatte) _____

Kinder: Namen und Geburtsdaten _____

Größe (Ramen) _____

Spitzenraum _____

Haarfarbe _____

Verwandengang (Complicanten) _____

Speziell: Charakteristik und Individualität _____

356

Abbildung 6: Polizeifotografie mit Spiegel. Anonym, Johann Jerabek, 1897, Fotoalbum Tatbestandsaufnahmen, Bundespolizeidirektion Wien.



Abbildung 7: Beispielbilder aus Strafanstalten. Datum unklar, Fotograf unbekannt, vermutlich Ende 1880er oder 1890er Jahre, aus: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.



Abbildung 8: Photographisches Atelier des Wiener Erkennungsamtes, aus: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3384. Fotograf unbekannt.

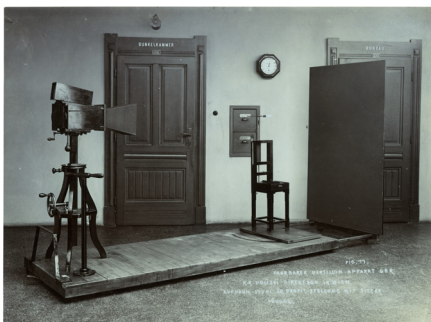


Abbildung 9: Beispiel einer **Erfassung** bei einer Strafanstalt in Häftlingsskleidung und eigener Kleidung, aus: Bericht des OSta Graz an das Justizministerium vom 2.10.1908, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3384.



Abbildung 10: **Beispielbilder von Häftlingen**, eingesandt von Friedrich Paul, 1893, aus: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3382.



Abbildung 11: Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Beratungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, Tafel 14, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

TAFEL 14

Fryn Guip

am 28. October 1895 Photographien
anthropometrischer Messungen des
angegebenen Mutter, James Bowers

geb. am 8. 2. 58 zu London

Personal-Acte Q. 12480

Länge d. Schädels cm. 19,8

Breite d. Schädels cm. 16,1

Länge d. l. Mittel-
fingers cm. 10,2

Länge d. l. Fusses cm. 24,8

Spannweite d. Arme cm. 160

Körpergröße cm. 163,3

Sitzhöhe " 87,8

Länge des rechten Arms am. 6,4

" " linken " " 6,4

verte




HAMBURG.




Verlatue!

Abbildung 12: Polizeibehörde Hamburg: **Schlüssel zur anthropometrischen Registratur** der Abtheilung II (Criminal-Polizei).

No.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573</																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											

Abbildung 13: Bericht des k.k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul über die Beratungen am Anthropometrischen Congress in Berlin am 14.–15. Juni 1897, Beilage 3, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Bestand Justizministerium, Karton 3383.

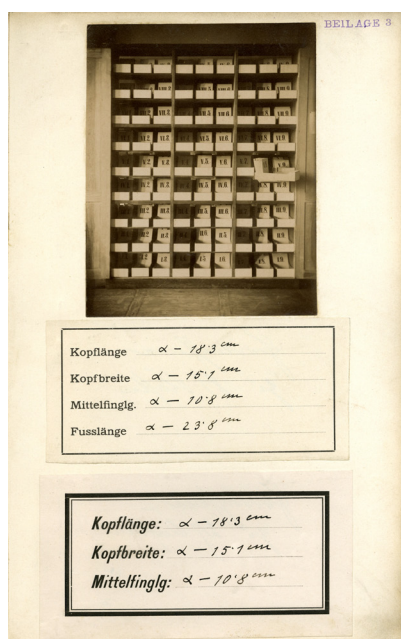


Abbildung 14: Fingerabdruck, der auf dem Deckel einer Kassette am Tatort in der Holbeinstraße sichergestellt wurde und linker Daumenabdruck von Marie Müller, aus: Robert Heindl (1922): System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei, Berlin/Leipzig: Walter de Gruyter, S. 441.

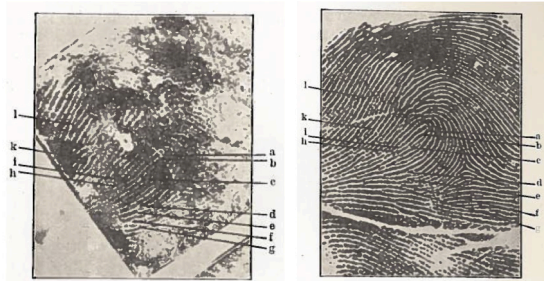


Abbildung 15: Ablagefächer einer daktyloskopischen Registratur. Rechts: Frederick Kuhne (1916): The Finger Print Instructor, S. 46. Links: Helmut Prante (1982): Die Personenerkennung. Daktyloskopie gestern – heute – morgen, S. 70.

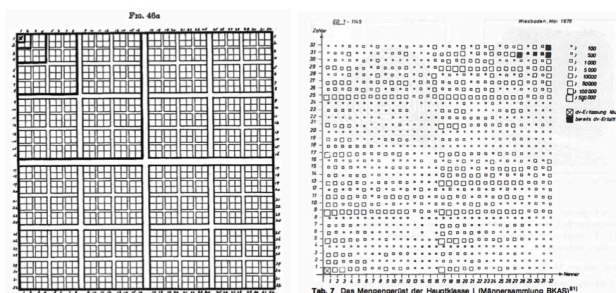


Abbildung 16: Schema für die Zuordnung der Klassifikationsnummer: Frederick Kuhne (1927): The Finger Print Instructor, S. 41.

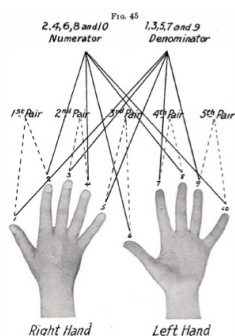


Abbildung 17: Andy Warhol (1963): »Thirteen Most Wanted Men«, Siebdruckserie für die Weltausstellung in New York.



Abbildung 18: Fingerabdruckabnahme (1947): A Special Agent of the Federal Bureau of Investigation taking the one hundred millionth fingerprint, represented by Miss Margaret O'Brien, (http://research.archives.gov/description/518186)



Kurzfassung

In der Dissertation untersuche ich die Erfindung und Einführung biometrischer Identifizierungstechniken an der Wende zum 20. Jahrhundert. Dazu beschreibe ich die Entstehung der Orte polizeilichen Identifizierens und zeichne die Implementierung von behördlichen Anwendungspraktiken für die Techniken Fotografie, Anthropometrie und Daktyloskopie (Fingerabdruckverfahren) zwischen 1870–1914 nach. Es handelt sich dabei um eine Geschichte des Wissens, aus der deutlich wird, dass biometrische Registraturen Vorformen moderner Datenbanken waren, die die polizeiliche Informationsverarbeitung transformierten und eine technische Lösung boten für die Stabilisierung und Konstruktion von Identitäten. Mit der Einführung von erkennungsdienstlichen Identifizierungstechniken etablierte sich ein Dreischritt, der wesentlich ist für biometrische Verfahren und der sich in behördlichen Anwendungspraktiken widerspiegelt: Informationen über eine Person werden erzeugt und dokumentiert (»Verdaten«), in standardisierte Form gebracht (»Klassifizieren«) und in einem Register/Archiv abgelegt (»Archivieren«), um für einen späteren Vergleich abruf- und auffindbar zu sein. Ihre machtvolle Wirkung entfalteten biometrische Verfahren nicht aufgrund einzelner Signalements bzw. Fingerabdruckblättern, sondern durch das Archiv, seiner Ordnung und dem Zugriff auf die gespeicherten Informationen. Registraturen waren behördliche Versuche der Wiederherstellung sozialer Ordnung im Kontext von Nationalismus und Mobilität.

Gegenwärtig lässt sich die Ablöse von analogen hin zu digitalen Ordnungs- und Erschließungssystemen beobachten und die Übertragung des Sicherheitsversprechens biometrischer Verfahren auf nicht-kriminalpolizeiliche Anwendungen. Zwar spielt der Austausch von ermittlungsrelevanten Informationen durch Polizeidatenbanken mit dem Einsatz biometrischer Systeme scheinbar eine zentrale Rolle in internationalen Sicherheitsfragen, jedoch bleibt die Frage nach den gesellschaftspolitischen Effekten außen vor. In einer historischen Perspektive lassen sich gesellschaftspolitische Effekte von Datenbanken und Wissensbeständen herausarbeiten. Die Erfindung der Biometrie und die Implementierung von Erkennungsdiensten zeigt, wie sich Gesellschaftsordnungen und Sicherheitsvorstellungen in Formen der Wissensverwaltung eingeschrieben haben.

Abstract

The aim of my dissertation is to explore the negotiation and implementation of identification practices at the end of the 19th century. I focus on the situation in Vienna and place it in a European and global context and therefore examine the implementation of the identification techniques photography, anthropometry, and dactyloscopy (fingerprinting) in the years 1870–1914. The expansion of police and security agencies in the second half of the 19th century led not only to new forms of individual identification but also to new institutions specialized in the recognition of delinquents. Those registration offices (»Erkennungsdienste«) were important parts in the formation of criminal police in the European metropolises like Vienna, Berlin, London or Paris. Furthermore the criminal police established specific identification practices which spread within a short time in the early 20th century, especially in Europe, North and South America. A new epistemic culture evolves with the formation of modern biometry, like fingerprinting. Due to their policing origins biometric identification techniques imply a promise of security and therefore are until today powerful tools. My main interest focuses on the question of how biometry was invented as an archiving strategy for classifying and retrieving information. Therefore I studied the practices of collecting, classifying, and archiving information on a local level at the Viennese police department in the context of international networks of security agencies. Expectations and failures are important parts in the development of identification strategies, which can only be investigated as a dynamic process. A crucial aspect of the biometric archiving strategy was the treatment of bodies as an index for the new registries, which allowed a seemingly objectifiable relation between body and filed information. My dissertation shows that with the invention of biometry there can be noticed a change in dealing with information as the biometric registries are in several ways preforms of modern databases.

Biometric databases are in a way administrative attempts of restoring and preserving social order in the context of nationalism and mobility. Therefore the field of biometric identification techniques is a worthwhile laboratory where one can study the co-production of technology and society. In a historical perspective I show how social ideas and imaginations of security and technology are part of data collections and their practices. By that, this research seeks to contribute to an ongoing debate that includes privacy issues, individual and collective identities, public and private surveillance.

Lebenslauf

Daniel Meßner, geboren 1979 in Regensburg (Deutschland).

Website: <http://codinghistory.com> | meszner@codinghistory.com | [@meszner](https://twitter.com/meszner)

Ausbildung

2008–2015

Doktoratsstudium der Philosophie, Universität Wien (Dissertationsgebiet: Geschichte) im Rahmen des DOC-team-Projektes *Verdaten. Klassifizieren. Archivieren. Identifizierungstechniken zwischen Praxis und Vision* (Stipendium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 2010–2013) und eines IFK-Juniorfellowships

2002–2008

Diplomstudium Geschichte (Modul: Cultural Studies/Kulturwissenschaften), Universität Wien: Abschluss (Mag. phil.)

Lehre

WS 2012/2013

SE Close Reading als Methode der Cultural Studies – gemeinsam mit Peter Becker.

SS 2012 SE

The ‘Same’ Person? Past, Present, and Future of Identification Practices and Techniques – gemeinsam mit Stephan Gruber und Christoph Musik am Institut für Wissenschaftsforschung.

Publikationen (Auswahl):

MEßNER, Daniel (2015): Die Anfänge der Erkennungsdienste. Einführung biometrischer Identifizierungstechniken um 1900, in: *SIAK-Journal* 2, S. 4–12.

MEßNER, Daniel (2015): »Rings in diesem Zimmer stehen mächtige Schränke« – Wissenstransformationen durch Biometrie, in: Clemens Peck/Florian Sedlmeier (Hgs.), *Kriminalliteratur und Wissensgeschichte: Genres – Medien – Techniken*. Bielefeld: transcript, S. 55–78.

MEßNER, Daniel (2014): Negotiation and Implementation. The Introduction of New Identification Techniques in Austria and Germany at the End of the 19th Century, in: Livio Antonielli (Hg.): *Procedure, metodi, strumenti per l’identificazione delle persone e per il controllo del territorio*. Rubbettino: Soveria Mannelli, S. 155–183.

MEßNER, Daniel (2014): Coding History/Code und Geschichtswissenschaften, in: *Historische Mitteilungen* (Band 26), S. 105–107.